Digitized by Google

~~Germ. Sp.~~ Bor
~~1873~~
71 dp Gesterding
-1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36611416120011

<36611416120011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Beitrag zur Geschichte

der

Stadt Greifswald

oder

vervollständigte

Darstellung, Berichtigung und Erläuterung

aller

die Stadt Greifswald, ihre Kirchen und Stiftungen angehenden Urkunden bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Carl Gesterding,

Protosyndius der Stadt Greifswald und Mitglied der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Greifswald, 1827.

In Commission bei Ernst Mauritius.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem

Herrn

Dr. Siegfried Joachim Meyer,

jetzigem ältesten Bürgermeister der Stadt Greifswald und Königlich-Schwedischem Landrathe,

im Namen

Eines Wohllöblichen Magistrats

zu Greifswald

und

des Ehrliebenden bürgerschaftlichen Collegii

daselbst

zur

Bezeugung der innigsten Hochachtung und Dankbarkeit

für

ein halbes Jahrhundert hindurch der Stadt rühmlichst geleistete treue Dienste

ehrerbietigst

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Geschichte der einzelnen Städte liegt noch meistens in der Dunkelheit verborgen, und es ist dieses um so mehr zu bedauern, als sie gewiß auf die Geschichte ganzer Länder nicht ohne wichtigen Einfluß ist. Die Zeit, da man die alten Urkunden der Städte als ein Geheimniß betrachtete, ist vorüber, und man ist vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß ihre Publicität, neben dem unverkennbaren Nutzen, den sie überhaupt für die Geschichte hat, nur dahin führen kann, die Gründungen der Voraltern in allen Vorkommenheiten richtig zu würdigen und in ihrem Sinn, unter nothwendiger Berücksichtigung der Veränderungen, welche die Zeit und das Zunehmen der Cultur herbeigeführt haben, fortzuschreiten. Die Urkunden der Stadt Greifswald sind daher, zum Theil selbst mit Genehmigung des Magistrats, theilweise bereits früher von Anderen durch den Druck bekannt gemacht. Der Verfasser, die Verdienste dieser Männer nicht verkennend, fand aber, da sein Amtsberuf ihn zu einem sorgfältigen Ordnen und Studieren des Stadtarchivs aufforderte, daß in den früheren Bekanntmachungen, weil man dabei wohl nicht immer auf die eigentliche Quelle zurückgekommen war, hier und dort Lücken, Dunkelheiten, Unvollkommenheiten und wohl gar Unrichtigkeiten obwalteten und daß besonders auch die Trennung aus dem chronologischen Zusammenhange zu Mißverständnissen geführet habe.

Digitized by Google

Dieses veranlaßte ihn, nach den, meistens im Original, oder doch in beglaubigter oder glaubhafter Abschrift, im Archiv vorhandenen und nach den sonstigen von Anderen bekannt gemachten Urkunden eine vollständige abschriftliche Sammlung derselben, jedoch da, wo diese früher richtig abgedruckt worden, nur mit kurzer Hinweisung auf diesen Abdruck, anzulegen und daneben aus allen einen kurzen Auszug anzufertigen, auch diesen da, wo es ihm nöthig schien, mit seinen Anmerkungen zu erläutern. Die eine, wie die andere Arbeit, war aber nur für den Gebrauch des Magistratscollegii und zunächst für das Syndicatamt bestimmt, und so erhielt besonders die nachfolgende Darstellung der Greifswaldischen Stadturkunden ihre Entstehung. Der Verfasser hofft und wünscht, daß das Publikum seine Arbeit nur aus diesem Gesichtspunkte aufnehmen und Irrthümer und Fehler, woran es auch hier nicht fehlen wird, um so mehr schonend und nachsichtig berücksichtigen werde, als sein Beruf, bei einer ohnehin schwächlichen Gesundheit, alle seine Kräfte in Anspruch nimmt und ihm zu Nebenarbeiten dieser Art wenige Muße übrig läßt. Eine Geschichte der Stadt konnte und wollte er nicht liefern, sondern dieses Anderen, die mehr Fähigkeit und Zeit dazu haben, überlassend, ging seine Absicht nur dahin, auch sein Scherflein zu einem so nützlichen Unternehmen zu geben. Daß dieses öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden solle, lag in der anfänglichen Absicht des Verfassers nicht. Freunde der vaterländischen Geschichte, denen er einzelne Blätter seiner Arbeit mittheilte, haben solches aber gewünscht, und zuletzt kam noch die Aufforderung des Magistrats und des bürgerschaftlichen Collegii hinzu, diese Abhandlung dem um die Stadt hochverdienten Herrn Bürgermeister Landrath Dr. Meyer zu widmen und dadurch Demselben

Digitized by Google

bei Gelegenheit seines Amtsjubelfestes zugleich die Gesinnungen der aufrichtigsten Hochschätzung und des für funfzigjährige treue und nützlichste Dienstleistung wohlverdienten Danks, im Namen beider Collegien, öffentlich an den Tag zu legen. Ehrenvoll und des Verfassers persönlicher Hochschätzung dieses Mannes entsprechend war diese Aufforderung und, derselben freudig und gern folgend, findet der Verfasser darin zugleich Veranlassung, hier eine kurze Darstellung der wichtigeren Lebensmomente des Jubelgreises anzuschließen.

Herr Siegfried Joachim Meyer, geboren zu Greifswald am 17. Julius 1751, Sohn des dortigen Bürgers und Kaufmanns Ernst Christian Meyer, trat, nachdem er auf der Stadtschule zu Greifswald sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben und dann, um die Rechte zu studieren, die Universitäten zu Greifswald und danächst zu Jena besucht hatte, im Jahr 1773 als practisirender Jurist seine bürgerliche Laufbahn an, und erwarb sich durch seine in diesem Verhältniß geleisteten Arbeiten und an den Tag gelegten Beweise seiner vorzüglichen Kenntnisse und Fähigkeiten bald so die Achtung und das Vertrauen des Magistrats seiner Vaterstadt, daß dieser bewogen ward, Ihn am 15. October 1777 zum Magistratsmitgliede zu erwählen. In dieses Amt wurde Er am 27. October 1777 feierlich eingeführt und ein seitdem verflossenes halbes Jahrhundert ist Zeuge davon geworden, daß seine Wahl der von Ihm gehegten Erwartung in jeder Hinsicht entsprochen hat. An der Verwaltung der wichtigsten magistratlichen Aemter hat Er immittelst den thätigsten unmittelbaren Antheil genommen und, außer den vielen übrigen, mag hier nur seiner funfzehnjährigen Verwaltung des Assessorats im Stadtgericht und des Directoriums des Waisengerichts, so wie seiner mehr-

Digitized by Google

jährigen Verwaltung des Stadt-Cameriats, rühmlichst gedacht werden. Was der Jüngling hatte hoffen lassen, das bewährte der Mann durch Darlegung umfassender Rechtskenntnisse, durch Fleiß, Pünktlichkeit und strenge Ordnungsliebe, so wie besonders durch den regsten Eifer für das Wohl der Stadt und seiner Mitbürger.

Dankbar erkannte dieses das Magistratscollegium, indem solches im Jahr 1788 Ihm, der während seiner öffentlichen Amtsführung im Jahr 1782 auch von dem damals in Wismar befindlichen höchsten Königlichen Gerichtshof unter die Zahl der bei demselben immatriculirten Sachwälde aufgenommen war, das zweite Stadtsyndicat, als ein Nebenamt, übertrug. In diesem Nebenverhältniß hat der heutige Jubelgreis vom 11. Februar 1788 bis Schluß des Jahres 1801 fungirt und sich in demselben, so wie in dem späterhin drei Jahre hindurch zugleich verwalteten ersten Stadtsyndicatamte, zu welchem letzteren Er im Jahr 1795 berufen ward, durch die pünktlichste und gewissenhafteste Ausübung des Richteramts in den an den Magistrat, als bisherige Oberinstanz, devolvirten Rechtssachen der Bürger, durch eine gründliche Kenntniß der Pommerschen Verfassung und der besonderen Rechte der Stadt, deren kräftiger Vertheidiger Er in allen Vorkommenheiten war, rühmlichst ausgezeichnet und auch als Deputirter der Stadt an den ständischen Berathungen oftmals nützlichst Theil genommen. Das Collegium erkannte seine Verdienste wiederholt, indem solches Ihn im Jahr 1796 bei der Königlichen Regierung zum Assessor des Königlichen Gesundheitscollegii präsentirte. Als solcher ward Er am 11 Julius 1796 bestätiget, und Er verwaltete dieses Nebenamt bis zum Jahr 1817, wo Er auf dasselbe, wegen seines vorgerückten Alters und der eingetretenen Ver-

Digitized by Google

mehrung der mit diesem Nebenamt verbundenen Geschäfte, zu resigniren sich bewogen fand, besonders da seine schon am 7. Februar 1798 erfolgte Wahl und Aufnahme zum Bürgermeister und die damit verbundene Leitung des gesammten Stadtwesens seiner Thätigkeit für das Wohl der Sadt bereits eine andere und ausgedehntere Richtung gegeben hatte. Das letztgedachte Amt, in welchem Ihm besonders die Auszeichnungen wiederfuhren, daß Ihm während der Schwedischen Regierung durch eine Königliche Vollmacht vom 16. November 1799 der Titel, die Ehre und der Rang eines Königlichen Landraths gnädigst verliehen und daß Ihm im Jahr 1817, bei Gelegenheit der damaligen Feier des Reformationsfestes, von Seiten der hiesigen Königlichen Universität die juristische Doktorwürde beigelegt wurde, hat der ehrwürdige Jubelgreis nun schon über 29 Jahre zum Besten der Stadt und seiner Mitbürger verwaltet. Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeits- und andere gemeinnützige Anstalten, als der wichtigste Gegenstand der Stadtverwaltung, sind unter seiner sorgfältigen und umsichtigen Leitung zu einer höheren Vollkommenheit befördert, und wenn Er gleich mit seinen Zeitgenossen das Unglück erlebt hat, seine Vaterstadt durch einen mehrmaligen feindlichen Einfall der Franzosen beunruhiget und von einem, durch seine kräftige Mitwirkung herbeigeführten, früheren Wohlstande hinabgesunken zu sehen; so hat doch dieses Unglück Ihn nicht muthlos gemacht, sondern nur dazu beigetragen, seiner Thätigkeit zur Mitbeseitigung der Folgen desselben ein desto weiteres Ziel zu setzen. Der Tod entriß Ihm eine geliebte Gattin und mehrere Kinder, die Freude seines Alters. Ein unerschütterliches Vertrauen zu einer allwaltenden Vorsehung richtete Ihn wieder auf, und in dem thätigen Arbeiten für das Beste der Stadt fand Er bei diesem, wie bei

Digitized by Google

jedem, Mißgeschick bald wieder Linderung und Erholung. Wie jetzt noch, als wir aus dem nachfolgenden Blättern ersehen, die Namen der Männer, die früher mit Nutzen für die Stadt wirkten, bei der Nachwelt in der dankbarsten Erinnerung sind; so wird gewiß auch der Name unsers heutigen, um die Stadt hochverdienten, Jubelgreises stets unvergessen bleiben. Das bezeugen heute alle im frohen dankbaren Jubel vereinigte Glieder und Freunde der Stadtgemeinde und alle sprechen sie den herzlichen Wunsch aus:

Möge Gott Ihn zum Besten der Stadt und zur Freude der Seinigen noch lange erhalten!

Greifswald, am 27. October 1827.

Digitized by Google

Einleitung.

Aus der Zeit von 1233 bis 1240 sind überall keine mit Gewißheit auf Greifswald zu beziehende Nachrichten vorhanden. Die Schriftsteller behaupten meistens, daß die Stadt im Jahr 1233 gegründet und daß der Abt zu Eldena ihr Stifter sey.

s. Schwarz Geschichte der Pomm. und Rüg. Städte. S. 102.

Bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten läßt sich dieses mit Gewißheit weder verneinen, noch bejahen, und nur so viel kann man als gewiß angeben, daß die Entstehung der Stadt Greifswald, oder, wie sie in älteren Urkunden genannt wird, Gripes, Gripeswolde, Gripeswald, in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fällt und daß die Existenz der Abtei Eldena zu der spätern Gründung der Stadt Greifswald die Veranlassung gegeben hat. Der wahrscheinliche Zusammenhang scheint dieser:

Der Fluß, der an der Nordseite unsrer Stadt vorbeifließt und jetzt beständig der Ryckfluß genannt wird, hieß in früheren Zeiten die Hilde und auch die Gegend an dem Ausfluß desselben in die Ostsee führte eben diesen Namen. Hier südwärts an dem Ausfluß der Hilde in die Ostsee war es, wo Jaromar der Erste, Fürst von Rügen, im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in frommen gottergebenen Sinn zum Besten der Cistersienser Mönche ein Kloster, das nach dem

Ort anfangs Kloster Hilda und späterhin Kloster Eldena genannt wurde, stiftete und es reichlich mit liegenden Gründen und andern Einkünften dotirte. Nach der in der desfalsigen Urkunde ausgesprochenen Absicht des Stifters

Dreger cod. dipl. Tom. I. p. 74.

war dieses Kloster besonders der heiligen Maria geweihet und der Ordensbrüder versammelten sich bald viele, um hier nach ihren Ordensregeln zu leben. Diese, begünstigt durch die Versicherung ihres Stifters vom Jahr 1209,

Dreger l. c. p. 79.

baueten, wie es überhaupt dem Geist dieser Zeit gemäß war, zur Vermehrung des Dienstes Gottes, Christi und seiner ruhmwürdigen Mutter, der heiligen Maria, an der westwärts von dem Kloster etwa eine halbe Meile entfernten Stelle, einer früher waldigen Gegend, vermuthlich einem Privateigenthum eines Mannes von der alten Pommerschen Familie der Greifen, vielleicht eines Bruders ihres Ordens, eine Kirche und weiheten auch diese, wie ihr Kloster selbst es war, der Mutter Gottes. So entstand unsre heutige Marienkirche, und es ist wohl glaublich, daß der Abt und die Mönche zu Eldena mit deren Erbauung im Jahr 1233 fertig geworden sind.

Nun wurde in diesem Tempel der heiligen Maria die Andacht gefeiert und Fremdlinge kamen herbei, um hier an der neuen, der Mutter Gottes geweiheten Stätte, den frommen Messen beizuwohnen. Für deren Aufnahme mußte gesorgt werden, und so entstand, entweder gleichzeitig mit dem Bau der Marienkirche, oder doch in unmittelbarer Folge desselben, ein dem heiligen Geist besonders geweihetes Hospital, oder ein domus ad recipiendum pios hospites, sowie später auch noch ein dem heiligen Georg geweihetes Hospital zur Aufnahme der kranken Fremdlinge, ein domus ad recipiendum hospites aegrotos (s. No. 11. a.), wobei dann die bei den Messen, dem Gebrauch gemäß, gegebenen frommen Beiträge der Fremdlinge wohl zu Hülfe genommen seyn werden. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Fremdlinge für sich allein noch ein besonderes Bethaus in der nach-

Digitized by Google

herigen Mühlen-Vorstadt, jetzt Anclammerstraße No. 13. westwärts, erbauet und so hier die der heiligen Gertrude geweihete Kapelle, von deren erster Entstehung sich gar keine Nachricht findet, gestiftet haben.

Das Anhören der frommen Messen gab dann die Veranlassung, daß die Fremdlinge, nach Beendigung derselben, durch Tausch und Kauf mit einander in Verbindung traten und selbst diesen oder jenen Tag in der Woche verabredeten, wo sie sich wieder einfinden, ihre Waaren mitbringen und, nach geschehener Anhörung der Messe, wechselseitig mit einander umsetzen wollten, was dann bei der damaligen Unsicherheit freilich immer mit Gefahr verbunden war. Indessen fand man den Ort wegen der Nähe des Ryckflusses und seiner Verbindung mit der Ostsee zur Handlung besonders geeignet, und so kam es, daß die Fremdlinge, die anfangs nur in frommer Absicht gekommen waren, ihr zeitliches Fortkommen hier findend, hieselbst verweilten und sich nach und nach, besonders in der Gegend des Tempels, wo für das Seelenheil in frommer Andacht Messen gelesen wurden, wirklich ansiedelten. Die Mönche des Klosters Eldena hinderten dieses nicht, sondern beförderten es vielmehr, da auch ihre Existenz durch das Ansiedeln dieser Fremdlinge mehr gesichert war. So nahm diese Ansiedelung von Zeit zu Zeit zu und es gedieh damit so weit, daß sich diese Ansiedler, wie aus dem Verfolg weiter erhellen wird, zu einer wirklichen Stadtgemeine bildeten. Sie wohnten Anfangs zwar in Straßen ähnlichen Reihen von Häusern; diese waren jedoch nach damaliger Zeit nur klein und sparsam erbauet und zwischen den einzelnen Häusern waren überall noch wüste Plätze (areae) und an mehreren Stellen waren auch noch besondere Höfe, curiae genannt, meistens einzelnen Vasallen zustehend. Dieses war besonders in dem westlichen und südwestlichen Theil der heutigen Stadt der Fall.

Aus allem diesem dürfte dann der Schluß zu ziehen seyn, daß unsere Stadt ebenso, wie es in Absicht anderer im Mittelalter entstandenen Städte der Fall gewesen ist, ihre Ent-

stehung erhalten habe. Die frommen Messen veranlaßten die Handlungsmessen und diese bewirkten und beförderten die Bildung einer auf gemeinschaftliche Beförderung des Handels und der Gewerbe abzweckenden Gemeine, oder einer Stadt. So dürften wir, wenn wir das Jahr 1833 festlich begrüßen, zunächst das Stiftungsfest der Marienkirche, mittelbar in diesem aber den vor 600 Jahren geschehenen Anfang der hiesigen Stadt, feierlich begehen. Eine Begebenheit, woran sich allerdings die merkwürdigsten Erinnerungen knüpfen, die unser Herz zum Dank gegen die Vorsehung und zur Freude bestimmen müssen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Greifswaldischen Stadturkunden.

1. Wizlaff der Erste, Fürst zu Rügen, giebt dem Kloster Eldena, alle dessen Güter und Gerechtssame bestätigend, zugleich das Recht der Haltung eines wöchentlichen Markts und der Aufnahme von Künstlern und Handwerkern. 1241.

2. Wartislaff der Dritte, Herzog von Pommern, giebt dem Kloster eine gleiche Bewidmung und es soll nach derselben das Kloster in seinem Bezirk einen öffentlichen Marktplatz zum Ausstellen und Feilbieten der Kaufwaaren, ein forum rerum venalium, halten können. 1241.

Anm. Diese beiden Urkunden, die sich bei Dreger l. c. p. 211. 214. abgedruckt finden, können sich, wie auch schon Andere bemerkt und gezeiget haben, wohl nur auf unser heutiges Greifswald beziehen, da nur hier in des Klosters Bezirk der paßlichste Platz war, wo diese Begünstigungen der Handlung und der Gewerbe mit Nutzen in Ausführung kommen konnten. Doch möchte mit Dreger a. a. O. S. 216. not. c. nicht anzunehmen seyn, daß diese Bewidmungen den Bau der Stadt veranlaßt hätten. Der Anfang derselben war vielmehr durch den Bau der Marienkirche schon begründet und die damit verbundene Haltung der frommen Seelenmessen, sowie der Zusammenfluß von nahe und entfernt wohnenden Fremdlingen (hospitum), welche anfangs nur in frommer Andacht die Seelenmessen anhören wollten, hatte die Folge, daß Letztere, nach Beendigung derselben, hier verweilend geblieben und durch Tausch und Kauf mit einander in Verbindung getreten und so zu weltlichen Messen übergegangen waren. Was also schon

Digitized by Google

da war, das erhielt durch diese fürstlichen Bewidmungen nur mehrere Sicherheit und Bestätigung.

3. Herzog Wartislaff der Dritte bestätiget abermal dem Kloster Hilda alle seine Besitzungen und unter diesen wird
1248. zum ersten Male auch Gryphswald genannt.

Dreger l. c. p. 277.

Anm. Unser Greifswald wird hierin nur ein oppidum, ein Städtchen, ein Marktflecken genannt und mehr war es denn Anfangs auch nicht.

s. Schwarz Geschichte der Pomm. und Rüg. Städte. S. 157.

4. Vertrag des Herzogs Wartislaffs III. mit dem Eldenaschen Abt, vermöge dessen Letzterer das auf Klostergrunde, und also auf geistlichem Gebiet, erbauete neue Städtchen Grypeswald mit einem dazu diesseits des Ryckflusses gelegten Weichbilde von 20 Hägerhufen, oder 1200 Morgen, übrigens aber mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, namentlich auch der Zollerhebung, an den Ersteren feierlich abtritt, und dieser solches, jedoch unter Vorbehalt des halben Ertrages von den Wassermühlen, des Patronatrechtes in Absicht der Stadtkirchen und einiger anderer Gerechtsame für die Eldenasche Abtei, für sich und seine männliche Descendenz von dem hohen Altar der heiligen Mutter Gottes, in Gegen-
1249. wart des Abtes, zu Lehn annimmt.

Dähnerts Sammlung der Landesconstitutionen. Th. 2. S. 246.
Dreger l. c. Tom. I. p. 298.

Anm. 1. Zu den in dieser Urkunde für das Eldenasche Kloster gemachten Reservationen gehörte auch die, daß jährlich von der Stadt 15 Mark und von jeder Hausstelle ein Denar an das Kloster in recognitionem dominii gezahlt werden sollten. Ist nun zwar diese Hebung, wie Tacitus in seiner Rede de urbe Gryphiswaldia und Balthasar in seiner Historie des Klosters Eldena behaupten,

s. Dähnerts P. R. B. II. S. 218. und B. V. S. 256.

den Eldenaschen Mönchen nicht lange erhalten geblieben; so ist es doch glaublich, daß sie dasselbe nicht ganz aufgehöret hat, daß sie vielmehr von den Pommerschen Landesfürsten, nach mehrerer Feststellung ihrer Verhältnisse, als ein Regal erhoben und daß sie der ursprüngliche Grund der noch heute stattfindenden sogenannten Oerbare ist. In der Folge ging mit dieser Oerbare, wahr-

Digitized by Google

scheinlich in Folge des in der Verwidmung No. 13. gemachten Vorbehalts, die Veränderung vor, daß die Stadt jährlich am Tage des heiligen Nicolaus, also am 6. December, ihre Abgeordneten an das fürstliche Hoflager senden und durch diese, zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit und der landesherrlichen Obergerichtsgewalt, außer einem Opfergelde, eine Tonne Rheinwein und eine Tonne Meth darbringen mußte und wirklich darbrachte, allein die Fälle einer allgemeinen Noth ausgenommen. So verhielt es sich noch mit dieser Abgabe, die auch Opfergeld und Gerichtsgeld genannt ward, unter den beiden letzten pommerschen Herzogen, welche aber diese Oebare an den Franz von Hakwitz zu Ernsthof verliehen und so der Stadt Gelegenheit gaben, sich mit diesem deshalb, so gut sie konnte, zu vergleichen. Als aber die Propins, in Folge der Erlöschung des pommerschen Fürstenstammes und des westphälischen Friedensschlusses, an die Krone Schweden gelangte; so suchte diese, die Abgabe für nun für sich geltend zu machen, und den Belauf derselben ganz in Gelde für die Staatskasse zu erhalten, und den desfalsigen Verhandlungen von 1655, 1657 und 1660 gemäß, ward der Calcül so formirt. Das Ohm Rheinweins wird 40 Rthlr. gerechnet und die Tonne, als ¼ eines Ohms, kostet also 32 Rthlr.

die Tonne Meth wird gerechnet 8 —

und an Opfergelde kommen zu 1 — 32 Sch.

Nach dieser Festsetzung waren 41 Rthlr. 32 Sch.

zu bezahlen, und so wird es sich erklären, daß diese Summe annoch heute und diesen Tag jährlich unter dem Namen der Oerbare an die Staatskasse erlegt wird.

Vgl. hierbei Dähnerts P. B. B. III. S. 402. — T. Kanzow Pomerania von Kosegarten. Th. I. S. 332.

Anm. 2. Das nach dieser Urkunde der Stadt beigelegte Weichbild begriff das heutige Georgfeld gegen Osten und die weiter südwärts folgenden Aecker, soweit diese nicht später erworben sind. Dieses ergiebt sich aus der Vergleichung dieser Urkunde mit den späteren, wodurch das Weichbild eine Erweiterung erhielt. Vertheilt ward dieses ursprüngliche Weichbild, so weit es aus tragbarem Acker bestand, an die einzelnen Hausbesitzer, die eben wohl mit aus diesem Grunde an das Kloster einen jährlichen Grundpfenning bezahlen sollten. So entstanden die sogenannten Hausmorgen, und wenn zwar dabei ursprünglich die Absicht gewesen ist, daß sie eine bleibende beständige Pertinenz der Häuser selbst seyn sollten, so ist man doch in der Folge davon abgegangen, und sie haben überall ihre ursprüngliche Qualität verloren.

Digitized by Google

6. Bischof Wilhelm von Cammin bestätiget dem Kloster Eldena das Patronatrecht über gesammte jetzige und künf-
1249. tige Kirchen der Stadt Greifswald.

Dreger l. c. p. 306.

Anm. Die Stadt mit ihrem Gebiet diesseits des Ryckflusses ward zum Bisthum Cammin gerechnet.

6. Herzog Wartislaff III. giebt den Einwohnern Greifswalds das Recht des Gebrauchs des Lübischen Rechts und
1250. aller Freiheit, deren sich die Stadt Lübeck zu erfreuen hat.

Dähnert l. C. Supplementband IV. S. 102 und pomm. Bibliothek B. III. St. 1. S. 405.

Anm. Von hier an erscheint der Ort in der Klasse der förmlich organisirten Städte und der erlangte Gebrauch des Lübischen Rechts hatte unter anderm auch die Folge, daß die öffentliche Geschäftsverwaltung nach dem Beispiel der Stadt Lübeck geformet und daß in weltlichen Rechtshändeln Anfangs eine Appellation auch an diese, als höhere Instanz, zugelassen wurde. In geistlichen Sachen aber ging alles einen andern Weg. s. No. 147. 521. 600.

7. Herzog Wartislaff III. versichert auch allen Handelsleuten, die zu Wasser, bei dem Gellen, oder bei dem Ruden, nach Greifswald kommen wollen, ein völlig sicheres Geleit, sowie selbst Erstattung ihrer Waaren für den Fall, daß der Herzog in öffentlichen Fehden begriffen seyn sollte und sie ih-
1254. rer Waaren von Seeräubern beraubt werden.

Dähnert pomm. Bibl. B. III. S. 405 und l. C. Suppl. IV. S. 103.

8. Herzog Wartislaff III. schenkt auch den Greifswaldern eine von dem Meer und einem kleinen Fluß, Damme genannt, begrenztes Wiese- und Weide-Grundstück, nebst der
1258. auf der angrenzenden Insel befindlichen Hölzung.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 406 und l. C. Suppl. IV. S. 103.

Anm. Dieses Grundstück, das in dieser Urkunde bezeichnet wird, führte lange Zeit, in Uebereinstimmung mit der Bewidmung, ausschließlich den plattdeutschen Namen Wische (pratum). Es lag an der östlichen Spitze des pommerschen Festlandes, der Insel Koos gegenüber. Es diente allein zur Viehzucht, und daher war es nur mit einem Hause und einem Viehstall bebauet. Letzterer stürzte

Digitized by Google

im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein. Nach 1709 ward das Gehöft, Wische genannt, an die Dorfschaft Karrendorf verpachtet. In Folge der Ereignisse des Nordischen Krieges verlor aber auch das Haus seine Existenz und seit dieser Zeit ist die Fläche dieses kleinen Gehöfts dem angrenzenden Stadtgute Fretow einverleibt, woselbst noch heute und diesen Tag ein Platz, ausschließlich die Hausstelle genannt, den Ort bezeichnet, woselbst das zu dem Gehöft, Wische genannt, gehörige Haus gestanden hat. Wenn man hierbei die Karte von Pommern zur Hand nimmt; so wird man finden, daß, ganz in Uebereinstimmung mit dieser Bewidmungsurkunde, zwischen diesem eingegangenen Gehöft, Wische genannt, und der Insel Koos ein aus dem Meer kommendes und in das Meer wieder fallendes schmales Wasser ist und dieses war der Fluß, der hier Damm genannt wird. Oberhalb zwischen Lieps, das seit etwa 20 Jahren ebenfalls völlig eingegangen und dessen Fläche auch dem Gute Fretow, wobei es schon lange benutzt war, einverleibt ist, ging ein Arm dieses Dammflusses von Osten gegen Westen, sich in einen Graben auf den Feldmarken von Wendorf und Geerdswalde verlierend. Auch dieser Arm ward der Dammfluß, oder der Dammgraben genannt, wie besonders das in dieser Gegend ebenfalls belegene und jetzt an das Stadt- und Hospitalgut Jager gehörige Dammbruch bezeuget. Dieser letztgedachte Dammfluß, oder Dammgraben, war zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, zwischen Gristow und Fretow so schmal, daß beide Güter, über deren Feldmarken die Landstraße nach Stralsund ging, durch eine Brücke vereinigt waren. Bei dieser Brücke ward der Gristowsche fürstliche Zoll erhoben. Der Weg war hier zu beiden Seiten der Brücke gepflastert und auch hierin mag wohl der Grund der Benennung des Flusses und des Grabens zu suchen seyn. Naturbegebenheiten haben hier alles verändert. Wo sonst nur ein schmales Wasser war, ist jetzt eine breite Inwyck, die Gristowsche Inwyck genannt, entstanden, die von der vormaligen, hier befindlich gewesenen, Landfläche, nur die beiden, in älteren Urkunden nirgends genannten, kleinen Inselchen, der große und kleine Werder genannt, übrig gelassen und die beiden Güter Gristow und Fretow hergestalt getrennt hat, daß alle Communication zu Lande zwischen ihnen gehemmt ist. Die Brücke aber ist südwärts vor Kowall über den bis an das Dammbruch gehenden Dammgraben, der nun seinen Ausfluß in die Gristowsche Inwyck hat, gelegt. In der letzteren aber ist noch jetzt, besonders bei niedrigem Wasserstande, die Stelle sichtbar, wo vormals der Damm und die Brücke gewesen sind. Besonders hat sich das Was-

ser da, wo früher der Lauf unter der Brücke gewesen, am gewaltsamsten durchgearbeitet, und hier ist es daher am tiefsten. Alle diese Anführungen widersprechen zwar demjenigen, was in Schwarzens Geschichte der Pomm. und Rüg. Städte S. 251. §. 24. ausgeführt ist. Allein das darf uns nicht irre machen. Die dagegen diesseitig bemerkten Gründe, welche sich aus den Localverhältnissen und den folgenden Urkunden ergeben und überdieß noch durch ein vor Jahrhunderten bei der Stadt angefertigtes Verzeichniß ihrer Urkunden bestärkt werden, scheinen überwiegend zu seyn. Auch kann besonders der Umstand, daß Herzog Wartislaff III. in dieser zur Provinz Rügen gehörigen Gegend nichts zu verschenken gehabt habe, um so weniger entgegengesetzt werden, als, wie aus der Bemerkung bei No. 35. erhellet, es öfters der Fall gewesen, daß auch die pommerschen Fürsten über Grundstücke des rügischen Festlandes in Pommern disponirten. Auch ist ja der Fall denkbar, daß die gegenwärtige Bewidmung von Seiten des Herzogs Wartislaff III., in Folge einer dieserhalb vorher mit dem rügischen Fürsten getroffenen Uebereinkunft geschehen sey. Daß die Bewidmung geschehen und daß darunter das bemerkte, jetzt mit Fretow vereinigte Gehöft, Wische genannt, zu verstehen sey, liegt klar zu Tage. Auch hat die Stadt solches, in Folge derselben und späterer landesherrlichen Versicherungen, länger als 500 Jahre, ruhig besessen. An die darin benannte Hölzung auf der angrenzenden Insel Koos, als zur früheren Dotation des Klosters Eldena gehörend und jetzt der Universität zustehend, hat die Stadt aber niemals Ansprüche gemacht. s. No. 107. 143. 156.

9. Jaromar, Fürst von Rügen und Herzog Wartislaff III. schließen, zur wechselseitigen Sicherheit ihrer beiderseitigen Unterthanen, einen Vertrag, und in Folge dessen versichert Ersterer, daß die Unterthanen des Letzteren, wenn sie an den Küsten seines Gebiets Schiffbruch leiden sollten, sowohl für ihre Person, als in Absicht ihrer Güter, von allen
1260. Anforderungen frei seyn sollen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 407.

10. Eine öffentliche Inschrift, enthaltend eine Nachricht von der Gründung des grauen Klosters, dem Franziskaner- oder Minoritenorden (fratribus minorum) gewidmet, unter besonderer Mitwirkung des Grafen Jachezenus
1262. von Gützkow.

Digitized by Google

A. Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 121. Schwarz a. a. O. S. 714. 731.

Anm. Da nach der Urkunde No. 14. beide Mönchsordensbrüder, die Franziskaner und die Dominikaner, schon 1264 als völlig organisirt vorkommen; so dürfte anzunehmen seyn, daß beide etwa gleichzeitig eingewandert sind. Uebrigens kann man, so viel besonders das graue Kloster und die Mönchskirche anbetrifft, mit Schwarz a. a. O. nicht annehmen, daß der hier genannte Graf von Gützkow davon der Stifter sey. Die Kirche selbst ist nach No. 122. späteren Ursprungs und das Verdienst des genannten Grafen von Gützkow bestehet nach der vorliegenden Urkunde darin, daß derselbe den auf seine Einladung eingewanderten Minoritenbrüdern den Platz, worauf diese danächst das Kloster erbaueten und worauf später auch die Kirche aufgerichtet ward, schenkte. Aus dankbarer Erinnerung mag es denn wohl geschehen seyn, daß die Mönche die Leiche des schon 1248 zu Gützkow verstorbenen Grafen Conrad III. gewesenen Camminschen Bischofes, von dort abholten und sie mit feierlichen Exsequien in ihrem Kloster beisetzten, die Leiche des Grafen Jatzo und seiner Gemahlin aber in dem Chor ihrer Kirche, wie diese später aufgerichtet war, feierlich begruben.

11ª. Herzog Wartislaff III. schenkt dem Greifswaldschen Hospital zum heiligen Geist zum Unterhalt der Armen eine jährliche Hebung von einem Dr. Rogken und einem Dr. Malz. 1262.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 105. — Balthasar a. a. O. S. 161. — Gesterdings pomm. Magazin Th. I. S. 210.

Anm. Da das Heilgeisthaus hier als ein schon bestehendes frommes Institut bezeichnet wird; so muß es nothwendig vor diesem Zeitpunkt gestiftet seyn, und zwar sind nach den ältern Amtsberichten des Magistrats besonders die Bertkowen, die zu den früheren Bewohnern des Orts gehören, diejenigen gewesen, die zu der ersten Gründung dieses Hospitals wohlthätig gewirkt haben. Dieses älteste Heilgeisthaus war jedoch zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, außerhalb des ursprünglichen Bezirks der Stadt. Dieser endigte sich nämlich in dieser Zeit mit der Hunnenstraße. Diese nahm vermuthlich damals da, wo sie jetzt südwärts in die Langestraße einfällt, einen Platz, oder Curie, einem Vetter, oder wie andere lesen, einem Vilter, oder Viller zustehend, daher nach dem Beispiel, wie wir jetzt Curiam de Spandowe: Spandowerhagen nennen, die Namen Vilterhagen, Vetterhagen, Vettenthor) in sich auf (s. No. 339.), erstreckte sich von da weiter in einigen

Krümmungen bis an das Ende der Baderstraße und führte fortwährend den Namen der Hünnenstraße oder Hunnenstraße, wahrscheinlich nach der damaligen Mundart die hinterste oder letzte Gasse bezeichnend und nur späterhin Hundenstraße, oder platea canum, übersetzt. Das erste Vettenthor scheint da gewesen zu seyn, wo die Area, oder Curia Vetteri oder Vilteri sich endigte, also in der Gegend, wo jetzt die Häuser Langestraße No. 27. 59. 60. befindlich sind. Als späterhin auch der westliche Theil der Stadt (s. No. 12.) angebauet und mit dem ursprünglichen Bezirk der Stadt vereinigt wurde; so nannte man den älteren Theil, mit Inbegriff der Ostseite der Hunnenstraße, wie solche vorstehend bezeichnet ist, die Altstadt. Der übrige Theil aber, mit Inbegriff der Westseite der Hunnenstraße, hieß die Neustadt und diese ward, unter Vorrückung des mit dem alten Namen beibehaltenen westlichen Thors, so weit ausgedehnt, daß sie die ganze Umgebung der zur Zeit dieser Ausdehnung erbaueten Jacobikirche (No. 12. 26.) in sich aufnahm. Als noch später bei dem Zunehmen der Handlung am Ende der Altstadt auch die Nicolaikirche erbauet (s. No. 78.), diese in der Folge zu einer Domkirche (s. No. 347.) erhoben und hierdurch die Folge entstanden war, daß die Domherren an der vorstehend bezeichneten Hunnenstraße in der Gegend des Doms ihre Wohnungen erhielten; so wurden die Namen Hunnenstraße und Domstraße bisweilen gleichbedeutend gebraucht.

Palthenius hist. ecc. colleg. S. Nic. Gryphisw. §. 45.

So erklärt es sich, daß das älteste Heilgeisthospital vor dem Zeitpunkt der westlichen Ausdehnung der Stadt, außerhalb derselben, jedoch hart an der die Stadt schließenden Hunnenstraße, nach diesem Zeitpunkt aber in der Stadt gelegen gewesen ist. S. 52. 74. 392. 539. Das Georghospital kömmt nach den vorhandenen Urkunden erst seit dem 14ten Jahrhundert vor. S. No. 67b. 74.

11b. **Haquinus**, König von Norwegen, und **Erich**, dessen Sohn, bezeugen, daß sie mit dem Herzog **Wartislaff** von Demmin und der Stadt Greifswald ein beständiges Bündniß geschlossen und darin den Greifswaldschen Bürgern eine völlige
1262. Handlungsfreiheit in Norwegen zugesichert haben.

12. Herzog **Wartislaff III.** giebt den Einwohnern Greifswalds, neben dem Recht der Befestigung und Vertheidigung ihrer Stadt, so wie ihrer Versicherung mit einer besondern Mauer, das Versprechen, daß innerhalb derselben kein anderes Befestigungswerk angelegt werden, und daß, seiner frü-

Digitized by Google

hern Bewidmung gemäß, nur ein Gerichtshof, nur ein Gerichtsvoigt und nur ein und dasselbe Recht daselbst stattfinden soll. 1264.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 407. und C. C. Suppl. IV. S. 104.

Anm. In Folge dieser Bewidmung trat die Stadt danächst in die Zahl der befestigten Städte. Diese Befestigung bestand aber nur in der Umgebung mit einer Mauer und einem breiten Graben. Wälle und Außenwerke erhielten erst im dreißigjährigen Kriege unter dem kaiserlichen General Perusius ihre Entstehung. Bei Gelegenheit dieser ersten Befestigung der Stadt, womit man natürlich wohl erst in einigen Jahren zu Stande gekommen ist, ward dann der unter No. 11. bemerkte westliche Theil der Stadt, oder die Neustadt, mit den darin befindlichen Areen und Curien, da diese nun zum Theil schon von eingewanderten Fremdlingen, unter begonnener Gründung einer dem heiligen Jakob geweiheten Kirche, angebauet waren, mit in den Stadtbezirk und in die diesen umgebende Mauer eingezogen. S. No. 18.

13. Herzog **Barnim** der Erste bestätiget den Einwohnern Greifswalds, außer allen Privilegien, welche sie von dem verstorbenen Herzog **Wartislaff** III. erlangt hatten, namentlich den Gebrauch des Lübischen Rechts und aller Freiheiten und Gewohnheiten, deren sich die Stadt Lübeck bedient, besonders auch die Gerichtsbarkeit, diese jedoch mit einer Einschränkung, verspricht ihnen gegen feindliche Einfälle Schutz, Sicherheit und selbst Hülfe seiner Vasallen, sowie Vergütung aller Kosten, wenn die Stadt, als auf geistlichem Grunde erbauet, vermöge des Canonischen Rechts, in Anspruch genommen, und der Abt zu Eldena, wie derselbe zu thun angelobt, sie zu vertreten genöthiget werden sollte. Zugleich wiederholt der Herzog die Versicherung, daß in dem Bezirk der Stadt, der noch durch eine Schenkung von 20 Hufen erweitert werden soll, und selbst auch in dem Bezirk der Abtei **Eldena** kein neues Festungswerk, ohne Beistimmung der Stadt, angelegt, daß in derselben und in ihrem Hafen nur ein und dasselbe Recht und nur ein Gerichtshof seyn, daß jeder Bürger der Stadt in des Herzogs ganzem Gebiet von allen Zöllen und Ungeldern befreiet bleiben, daß die Münze, wie sie

Digitized by Google

von Alters her gewesen, unverändert gelassen und daß deßhalb
1264. den Juden für immer der Eingang versagt werden soll.

Dähnerts pomm. Bibl. Bd. III. S. 408. und L. C. Th. II. S. 250.

Anm. 1. In Folge dieser und der Bewidmung von 1250 No. 6. übte die Stadt seitdem auch in Emigrations- und Erbschaftsfällen uneingeschränkt das Recht der Decimation aus; ein Recht, das in neueren Zeiten in Folge der deutschen Bundesacte und anderer höheren Bestimmungen manche Veränderungen erfahren hat.

Anm. 2. Die Einschränkung, die in dieser Urkunde in Absicht der Gerichtsbarkeit gemacht wird, dürfte dahin zu verstehen seyn, daß die Stadt verpflichtet worden, von den erkannten Geldstrafen, oder den sogenannten Bruchgefällen, zur Anerkennung der landesherrlichen Obergerichtsgewalt, die Hälfte (dimidietatem) an die Staatskasse abzuliefern. Da dieses zu Weiterungen führte; so wurde späterhin der landesherrliche Antheil an diesen Gefällen durch die Oerbare, wie solche verändert ward, mit abgemacht. So erklärt es sich, daß die Oerbare auch Gerichtsgeld genannt wurde. S. No. 4. und daselbst die Bemerkung No. 1.

14. Bruno, der Prior des Ordens der Prediger-Mönche zu Greifswald, sowie Otto, der Gardian des Ordens der Minoriten daselbst, bezeugen mit ihrem ganzen Convent die richtige Existenz der unter No. 13. bemerkten
1264. Urkunde.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 409.

Anm. Da hier dieser beiden Mönchsorden gedacht wird; so kann es nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirche der Minoriten, oder Franziskaner in der Mühlenstraße da, wo jetzt das Gymnasium stehet, ihr Kloster aber, noch jetzt nach den grauen Mönchen das graue Kloster genannt, hinter derselben, jedoch die Kirche später, als das Kloster, (s. No. 122.) erbauet worden und das letztgedachte Kloster gehört noch jetzt, als eine Wohlthätigkeitsanstalt, der Stadt. Das Kloster der zum Dominikanerorden gehörenden Prediger-Mönche, oder der schwarzen Mönche, genannt nach diesen das schwarze Kloster, ward aber nebst der dazu gehörigen Klosterkirche etwa im Jahr 1272 (s. No. 18.) gegen das nordwestliche Ende der Stadt und zwar an der Ostseite des hier befindlichen fürstlichen Stutereigehöftes, erbauet. Die Klosterkirche ward nach der Reformation, in Folge des Recesses von 1558, abgebrochen, die übrigen Gebäude aber sind 1566 zum Theil von der Stadt bedingungsweise zur academischen Oeconomie abgetreten und die Aecker und die nicht an

Digitized by Google

die Universität abgegetretenen Gebäude des Klosters sind anderen frommen Stiftungen und besonders dem grauen Kloster einverleibt. S. No. 599.

15. Werner und Heinrich, Gebrüder, Herren des Landes Loitz und Ritter, geben, auf des Herzogs Barnim I. Vermittelung, den Greifswaldern die Versicherung, daß sie auch in ihrem Gebiet zu Wasser und zu Lande von allen Zöllen frei seyn sollen. 1267.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 410. und L. C. Suppl. IV. S. 105.

16. Herzog Barnim der Erste bekräftiget die unter No. 15. bemerkte Vermittelung zwischen den Greifswaldern und den Herren des Landes Loitz wegen der Zollfreiheit der Ersteren in und vor Loitz. 1267.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 410. und L. C. Suppl. IV. S. 106.

17. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das ausschließliche Recht der Fischerei in dem Wasser, anfangend bei einer dem Ritter Conrad von Sastrow gehörigen Wiese und sich von da über die ganze Wyk, jetzt die Spandowerhäger Wyk genannt, bis in den Peenstrom und von hier bis an die Insel Ruden erstreckend, unter alleinigem Vorbehalt des Rechts der Mitfischerei für die angrenzenden Slavischen Dorfschaften vermittelst sogenannter Staffwaden. 1270.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 411. und L. C. Suppl. VI. S. 107.

18. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald eine an dem Rykfluß belegene Wiese und einen binnen ihrer Befestigung belegenen Platz (locum curiae), beides von Herzog Wartislaff III. ererbt. 1272.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 412.

Anm. Die in dieser Urkunde beschriebene Wiese kann nach ihrer Bezeichnung keine andere seyn, als diejenige, die nordwärts gegen die Stadtmauer belegen ist, die jetzt gewöhnlich die Naugangswiese genannt wird und die ursprünglich, da die nachherigen Wälle spätern Ursprungs sind, auch die zunächst folgende westliche Umgebung der Stadtmauer, jetzt, nach ihrer neuen Planirung

Digitized by Google

und Bepflanzung, die neue Anlage genannt, in sich faßte. Der locus curiae aber ist das fürstliche Stutereigehöft, dessen unter No. 27. weiter gedacht werden wird. Einen Theil desselben hatte schon Herzog Wartislaff III., also etwa 1262, den schwarzen Mönchen zur Erbauung ihres Klosters und ihrer Kirche angewiesen. Die Stadt verlangte nun aber, in Folge der vorliegenden Urkunde, den ganzen Platz und begehrte, daß die Mönche mit ihrem Kloster aus der Stadt verlegt werden sollten. Indessen scheinen diese sich in dem Besitz erhalten zu haben. Erst im Jahr 1493 (s. No. 440.) erhielt dieser Streit seine völlige Erledigung. In solcher Maaße ist die Anführung in Balthasars historischer Nachricht von den Landesgesetzen S. 122. zu berichtigen. Auch ist Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte §. 33. S. 268. in einem, anscheinlich durch Mangel aller betreffenden Urkunden und deren Vergleichung veranlaßtem, Irrthum begriffen, wenn er diesen binnen der Befestigung belegenen Hof vor dem Mühlenthor suchen will.

19. Herzog Barnim der Erste consentiret, daß seine Vasallen, die Ritter Johann Scholentin und Johann Romele eine jährliche Hebung von 36 Mark aus dem Greifswaldischen Zoll, welche diese von dem Herzoge zu Lehn erhalten hatten, an das Kloster zum heiligen Geist zu Lübeck so und dergestalt verkaufen dürfen, daß diese Hebung künftig aus dem Lehnsverbande gänzlich ausscheiden und als ein freies Eigenthum des gedachten Klosters, und als solches allein der
1273. geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, angesehen werden soll.

Balthasar apparatus historico-diplomaticus. pag. 7.

20. Herzog Barnim der Erste consentiret auf gleiche Weise, daß seine Vasallen, die Ritter Johann Scholentin, Johann Romele und Johann Neuenkirchen (de nova ecclesia) eine jährliche Hebung von 44 Mark aus dem Greifswaldischen Zoll, die diese von dem Herzog zu Lehn erhalten hatten, an das Kloster zum heiligen Geist zu Lübeck ver-
1273. kaufen können.

Balthasar a. a. O.

Anm. Diese beiden Urkunden No. 19. und 20. wurden späterhin die Quelle sehr unangenehmer und langwieriger Streitigkeiten zwischen Greifswald und Lübeck, wie sich aus der Vergleichung mit No. 147. und 161. ergeben wird.

Digitized by Google

21. Rolle, wornach in den ältesten Zeiten der Zoll, besonders von ausgehenden Waaren, für Rechnung des Landesfürsten in Greifswald erhoben ist. 1273.

Anm. Das Jahr dieser Rolle, deren einzelne Ansätze in Vergleich mit den jetzigen vermehrten Bedürfnissen des Staats sehr mäßig und geringe sind, ist nicht angegeben, indessen ist aus ihrer Vergleichung mit No. 19. 20. und 24. nicht zu bezweifeln, daß ihr Alter in diese, oder eine noch frühere Zeit falle.

22. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das Dorf Helmerickshagen, jetzt gewöhnlich Helmshagen genannt. 1274.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 413.

23. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das Recht, daß alle Kaufmannswaaren, die aus seinen Ländern ausgeführt werden, namentlich Holz, Asche ꝛc., nur allein das Getraide ausgenommen, daselbst erst niedergelegt werden sollen, oder das Recht der Niederlage. S. No. 1274. 151. 152.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 413. und L. C. Suppl. I. S. 1155.

24. Herzog Barnim der Erste überläßt und schenkt ferner der Stadt Greifswald, unter Begebung des Rechts der Wiedereinführung einer andern ähnlichen Abgabe, den dort bisher erhobenen fürstlichen Zoll und dessen beständige Erhebung und Benutzung für die Stadt, mit alleiniger Ausnahme einer seinen Vasallen davon zu Lehnrecht überlassenen jährlichen Hebung von 150 Mark, die in der Folge weder vermindert, noch vermehrt werden solle. 1275.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 414. und L. C. Suppl. I. S. 1156.

Anm. Nach der Urkunde No. 4. war der Zoll schon 1249 in Greifswald üblich und mit dem Recht der Erhebung desselben war die Stadt den pomm. Herzogen abgetreten, und was die gemachte Ausnahme betrifft; so erklärt sich diese aus den vorhergegangenen Urkunden No. 19. und 20., und da diese nur über 80 Mark disponiren; so ist es glaublich, daß die gedachten drei Vasallen die übrigen 70 Mark damals noch für sich behalten haben, oder es ist auch die desfallsige Urkunde verloren gegangen. Uebrigens war es in der damaligen Zeit überhaupt nicht ungewöhnlich,

daß die Fürsten die Zollhebungen den Vasallen theilweise überließen.
Gesterding pomm. Mag. Th. 6. S. 5.

25. Hermann, Bischof von Cammin, und die Stadt Greifswald schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen die bischöflichen Unterthanen in Greifswald von allem Zoll frei seyn, Greifswalds Bürger aber wieder in dem bischöflichen
1275. Gebiet eine gleiche Begünstigung genießen sollen.
Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 414.
Anm. Bei Dähnert a. a. O. wird diese Urkunde als 1274 ausgegeben angeführt. Dieses ist aber unrichtig, wie die mit arabischen Ziffern, also gegen die gewöhnliche damalige Schreibart, ausgedruckte Jahreszahl glaublich macht, und wie besonders daher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß in dieser Urkunde die unter No. 24. bemerkte und im Original vorhandene Bewidmung des Herzogs Barnims des Ersten, als bereits existirend, in Bezug genommen wird.

26. Herzog Barnim der Erste giebt das Patronat der Greifswaldschen Kirche zu St. Jacobi an das dortige Hospi-
1275. tal zum heiligen Geist.
Anm. Diese Bewidmung stand mit den dem Abte zu Eldena, nach der unter No. 4. bemerkten Urkunde, reservirten Gerechtsamen und mit der unter No. 5. angeführten Versicherung des Camminschen Bischofs in Widerspruch, und daher ist sie niemals in Ausführung gekommen; wenigstens ist davon kein einziges Beispiel aufzufinden. Sie ist aber in der Rücksicht von historischem Interesse, weil es nach derselben, worin schon ein Hermann als Pleban bei der Jacobikirche genannt wird, außer Zweifel ist, daß das Daseyn auch dieser Kirche schon in das 13te Jahrhundert fällt. Die Meinung Balthasars in der Geschichte der Landesgesetze S. 161. wornach sie am Ende des 14ten oder im Anfange des 15ten Jahrhunderts erbauet seyn soll, wird hiernach zu berichtigen seyn.

26b. Erich, der Dänen und Slaven König, giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß ihren Bürgern, wenn sie an dänischen Küsten Schiffbruch leiden, die eigene Ver-
1277. gung ihrer Güter ungehindert freistehen solle.

27. Herzog Bogislaff der Vierte bestätiget der Stadt Greifswald alle von dem Herzog Barnim dem Ersten erhaltene Bewidmungen, namentlich die nunmehrige wirkliche Bei-

Digitized by Google

legung der von demselben nach No. 13. zur Erweiterung des Weichbildes der Stadt versprochenen 20 Hufen, den Gebrauch des Lübischen Rechts und die Erhebung und Benutzung des dortigen Zolls für die Stadt ꝛc. Insbesondere giebt der Herzog auch noch den Einwohnern Greifswalds in des Herzoges und seiner Brüder Barnim und Otto Staaten die völlige Zollfreiheit und daneben noch der Stadt das Eigenthum eines Hofes, der Stutienshof genannt. 1278.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 415. und L. C. Suppl. I. S. 1156.

Anm. In früheren Zeiten hatten die Fürsten hier im Lande an mehreren Stellen Stutienhöfe, Stutingeshöfe, Stuthöfe und Stothöfe genannt und sie waren, wie schon der Name ergiebt, zu den Stutereien und Marställen der fürstlichen Hofhaltung bestimmt. Mit einem solchen fürstlichen Stutereigehöft, wovon nach dem Balthasarschen app. hist. dipl. p. 26. bei dem Jahr 1441 unter anderem auch ein Beispiel bei der Stadt Barth vorkömmt, waren, außer den dazu angewiesenen besonderen Grundstücken, gewisse Dienste und kleine Zahlungen der benachbarten Dorfschaften, insbesondere aber die Lieferung des Haferbedarfs von ihrer Seite, — anfangs vielleicht auf Bitte übernommen, mit dem Fortgange der Zeit aber aus Schuldigkeit gegeben, immer aber doch Haferbede oder precaria avenae genannt, — in ähnlicher Maaße verbunden, als zu der fürstlichen Jagdhaltung die Hundekornbede, annona precaria canum, gegeben werden mußte. Ein solches fürstliches Stutereigehöft ist es also, was die Stadt hier zu ihrem Eigenthum erhält. Bei genauer Prüfung dieser Urkunde ergiebt es sich aber, daß das in derselben bezeichnete Stutereigehöft eben derjenige Platz binnen ihren Befestigungswerken ist, dessen die Urkunde No. 18. erwähnt. Ein Umstand, der um so weniger auffallen kann, als es etwas Gewöhnliches war, daß die nachfolgenden Fürsten die Bewidmungen der Vorfahren wiederholten. Es lag daher dieses Stutereigehöft an der nordwestlichen Seite gegen die Stadtmauer. Damit stimmen nicht allein die nachfolgenden Urkunden No. 52. und 53., sondern auch die sonstigen hier befindlichen Localitäten überein. So nur erklärt es sich, daß nach der bei No. 18. gemachten Bemerkung ein Theil des schwarzen Klosters früher zu diesem Stutereigehöft gehört hat. Auch der diesem westwärts zunächst liegende Schustergärderhoff (s. No. 503.) und die weiter folgenden Plätze gehörten dazu. An dieser Stelle, soweit sie nicht von den schwarzen Mönchen in Besitz genommen worden;

war es, wo die Stadt lange Zeit hindurch die erlangte Stuterei für eigene Rechnung administriren ließ und in Noth- und Ehrenfällen kam sie nicht selten den Landesfürsten mit den in ihrer Stuterei befindlichen Rossen zu Hülfe, welches dann mit der Versicherung, daß es nicht als Schuldigkeit angesehen werden solle, mit gnädigem Dank angenommen wurde. Den Sommer über wurden nur die blos zur Arbeit bestimmten Pferde in den Ställen des Stutereigehöfts unterhalten, wogegen die übrigen, als zur Pferdezucht bestimmt, auf große ausgedehnte Weiden, z. B. die Insel Oie, gebracht und sich hier ganz selbst überlassen wurden. Die Füllen, die von diesen fielen, nannte man etwas uneigentlich wilde, und diese wurden dann mit den Zuchtpferden während des Winters ebenfalls in den Ställen des Stutereigehöfts unterhalten. So dauerte es bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, wo die Stadt ihre Stuterei zur eigenen besonderen Administration nach dem hinter dem jetzigen Syndicathause, Baderstraße No. 23., befindlichen Hofe, der Stadthof genannt, verlegte, das westwärts hinter dem schwarzen Kloster belegene Stutereigehöft mit allen demselben beigelegten Aeckern, Wiesen ꝛc. aber besonders verpachtete. Noch 1622 wurden in die Pferdehaltung der Stadt auf dem Stadthofe 24 Pferde, worunter 12 wilde befindlich waren, zu Winter aufgenommen; späterhin aber findet sich von derselben keine weitere Nachricht und sie ist, vermuthlich in Folge der späteren hiesigen Ereignisse des dreißigjährigen Krieges und weil die Stadt dabei keine Rechnung gefunden, eingestellt; das hierzu gehörig gewesene Gebäude, der Stadtstall, existirte jedoch noch bis 1713, wo derselbe nach No. 1019. bei der damaligen großen Feuersbrunst mit verbrannte. Das eigentliche Stutereigehöft hinter dem schwarzen Kloster nebst den dazu gelegten Aeckern ꝛc. ward aber noch nach 1622 verpachtet. Indessen dauerte auch dieses nur bis 1627, wo das Stutereigehöft an einen Jacob Wrasch auf 12 Jahre verpachtet ward. Seit dieser Zeit sind die Grundstücke zum Besten der Communalkasse besonders verpachtet, alle Spuren aber, soviel sich bis dahin aufgegeben hat, verschwunden, wie die Gebäude des Stutereigehöfts und die Plätze, worauf sie gestanden, von der Stadt abgekommen sind. Wahrscheinlich ist es, daß solche in den damaligen großen Bedrängnissen theils ruinirt und theils verkauft worden. So viel ist gewiß, daß von allen dazu gehörig gewesenen Gebäuden im Anfange des vorigen Jahrhunderts nur noch einige Scheunen übrig waren. Von diesen ward eine, als in Folge der großen Feuersbrunst von 1713 alle Scheunen aus der Stadt verlegt werden mußten, von einem Netzebandt in ein klei-

Digitized by Google

nes Haus verändert. Dieser überließ solches an einen Burmeister. Von diesem kaufte es 1742 die Schustergilde und machte es zu einer noch jetzt vorhandenen Pertinenz ihres hier vorfindlichen und schon früher, als damals, acquirirten Gärbereihofes. S. No. 508. Bei dieser Gelegenheit kam dann der Umstand, daß dieses kleine Haus bis dahin überall nicht catastrirt gewesen war, zur Sprache; ein Umstand, der sich nun aus der hier gezeigten Qualität desselben, als einer Pertinenz eines vormaligen fürstlichen Platzes, wohl erklären läßt. Das Schwankende und Ungewisse, was Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte §. 41. S. 279. über den Stutienhof sagt, dürfte durch diese Bemerkungen gehoben seyn.

28. Erich, der Dänen und Slaven König, bestätiget den Bürgern Greifswalds die schon von den früheren dänischen Königen erlangte Handlungs- und Jahrmarktsfreiheiten im Königreich Dänemark. 1280.

29. Derselbe bestätiget auch den Bürgern Greifswalds ihre Handlungsfreiheit im Lande Schonen, überläßt ihnen einen daselbst in Valsterbode belegenen Platz zum Eigenthum, und giebt ihnen auch das Recht, an diesem Platz einen eigenen Richter zur Handhabung der Gerechtigkeit über die Ihrigen zu bestellen. 1280.

Balthasar app. hist. dipl. p. 7.

Anm. Es scheint glaublich, daß die Existenz der noch jetzt bestehenden Schonenfahrer- und Bergerfahrer-Compagnie schon in diese Zeit falle und daß wenigstens ihre nachherige Gründung durch diese und andere spätere Bewidmungen der nordischen Könige befördert sey. S. No. 76. 161. 202.

30. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt der Stadt Greifswald das Dorf Martenshagen. 1280.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 416.

Anm. Dieses südwärts der Stadt an der Grenze von Helmshagen belegen gewesene Dorf ist längstens eingegangen und die Grundstücke desselben sind, vielleicht gleich nach der Erwerbung, dem Stadtfelde einverleibt. Eine hierauf befindliche Anhöhe, der Martensberg genannt, so wie der Name Martensacker, erinnern noch jetzt an das frühere Daseyn dieses Dorfs, und die Vereinigung desselben mit dem Weichbilde der Stadt macht es glaublich, daß durch diese Schenkung eine Vollziehung der nach No. 27. gegebenen Versicherung mitbezweckt sey.

Digitized by Google

31. Johannes, Abt zu Eldena und das ganze Kloster daselbst, verkaufen an das Hospital zum Heiligen Geist zu Greifswald zwei Hägerhufen weniger $1\frac{1}{2}$ Morgen, oder $118\frac{1}{2}$ Morgen Landes, von dem Klostergut Boltenhagen zur beständigen Benutzung bei der angrenzenden curia domus sancti spiritus, jetzt Heilgeisthof genannt, mit dem Bedinge, daß das Hospital von diesen $118\frac{1}{2}$ Morgen und den schon früher erhaltenen zweien Hufen einen jährlichen Grundzins von
1280. 20 Mark an das Kloster Eldena bezahlen solle.

Anm. Ob diese im Original nicht mehr vorhandene Urkunde, so wie sie in der Dähnertschen pomm. Bibl. Bd. V. S. 300. abgedruckt ist, überall richtig sey, ist in früheren Verhandlungen bestritten. Nur so viel ist gewiß, daß der darin stipulirte jährliche Canon von 20 Mark, in Folge des spätern Vergleichs von 1583, von dem Hospital noch jetzt an die Universität, als Besitzerin der Eldenaschen Klostergüter, bezahlt wird.

32. Heinrich, Lippold, Hanneſtus und Ulrich, Gebrüder Behren, verkaufen an den Greifswaldischen Bürger Everhard von Kyl den dritten Theil einer Sanzer Hölzung, die
1283. Harekhorst genannt.

33. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt der Stadt
1284. Greifswald das Slavische Dorf Seſtelin.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 418.

Anm. Die Anführung des Prof. Schwarz in der pomm. Lehnsgeschichte S. 228. bedarf einer Berichtigung, wie unter No. 387. weiter bemerkt werden wird.

34. Derselbe Herzog schenkt auch der Stadt Greifswald das von den Behren dem Herzoge überlaſſene Gut
1284. Dargelin.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 417.

35. Witzlaff der Dritte, Fürst von Rügen, verkauft und überläßt der Stadt Greifswald: 1) das Salzbruch und die Salzquellen (paludem salis, sültas) auf dem an der Nordseite des Ryckflusses belegenen Rosenthal, soweit solches dem Verleiher zuständig war, so wie 2) den Boltenhäger Teich nebst der dazu gehörenden Wasserstauung und dem Abzugsgraben, mittelst Verzichtleistung auf alle daran bisher gemachten An-
1288. sprache.

Digitized by Google

Dähnert pomm. Bibl Bd. IV. S. 3. und k. C. Suppl. IV. S. 108.

Anm. 1. Die ganze Gegend an der Nordseite des Ryckflusses gehörte ursprünglich zum Fürstenthum Rügen. Indessen machten auch die pommerschen Herzoge daran Anspruch. Als daher im Jahr 1207 der rügische Fürst Jaromar der Erste das Kloster Eldena mit den an der Nordseite des Ryckflusses belegenen Grundstücken und unter diesen auch mit dem loco salis, oder dem heutigen Rosenthal, dotirte; so folgte unmittelbar darauf im Jahr 1208 die Bestätigung dieser Dotation von Seiten des pommerschen Herzogs Casimirs des Zweiten und in derselben wird namentlich auch der locus salis genannt. In der späteren Confirmation der Klosterdotation von Seiten des rügischen Fürsten Wizlaff des Dritten vom Jahr 1267 reservirte sich der Verleiher die Hälfte des Salzertrages (medietatem salis in salina) und mit dieser gemachten Reservation dürfte dann diese 1283 der Stadt gewordene Bewidmung am besten in Harmonie zu bringen seyn. S. No. 39.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 246. 247. 260. 263. — Dregerl. c. p. 520.

Anm. 2. Der Boltenhäger Teich, ein an der Nordwestseite vor der Stadt anhebendes, sich von da an in einer südwärts laufenden Krümmung ausdehnendes, sodann die Grenzen von Heilgeisthoff und das dann folgende Eldenasche Klostergut Boltenhagen nebst einigen andern Feldern erreichendes, den heutigen Ryckgraben mitaufnehmendes und so den ehemaligen jenseitigen Klostergütern Wackerow, Steffenshagen, Petershagen und Jarmshagen gegenüber gelegenes großes Wasser, wovon jetzt nur noch der nordwestwärts vor der Stadt befindliche Teich, außer dem Ryckgraben, übrig, alles übrige aber ausgetrocknet und in weit ausgedehnte Wiesen umgeschaffen ist, gehörte nach den früheren Dotationen dem Kloster Eldena, und so gab in dieser Hinsicht diese Bewidmung zu vielen nachherigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster Anlaß. S. No. 45. 52. 53. 108. 112.

36a. Lippold und Ulrich, Gebrüder Beren, Ritter, so wie ihre Vettern Hinze und Henning schließen mit der Dorfschaft Sanz einen Vertrag wegen der von derselben zu erlegenden Pächte und Dienstgelder. 1288.

36b. Lippold Bere, Ritter, stellt wegen des unter No. 36a. bemerkten Vertrages mit der Dorfschaft Sanz noch eine besondere, damit übereinstimmende, Versicherung aus. 1288.

37. Herzog Bogislaff der Vierte bestätiget mit Genehmi-

gung seiner Brüder Barnim und Otto nochmals der Stadt Greifswald ihre Privilegien, namentlich den Gebrauch des Lübischen Rechts, eine völlige und uneingeschränkte Handlungsfreiheit unter Versicherung eines sichern Geleits für alle, die bei dem Gellen oder bei dem Ruden mit ihren Waaren nach der Stadt fahren und von da zurückgehen wollen, und endlich auch das Recht, daß ohne des Magistrats besondere Genehmigung keine
1289 Juden in die Stadt aufgenommen werden sollen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 4.

38. Johann, der Prior des Predigermönchordens zu Greifswald, sowie Otto, der Gardian des Ordens der Minoriten daselbst, bezeugen nebst ihren sämmtlichen Klosterbrüdern die Richtigkeit der unter No. 27. und No. 37. bemerkten
1289. Urkunden.

39. Johannes, Abt zu Eldena, so wie das ganze Kloster Eldena überlassen der Stadt Greifswald das ganze Rosenthal, anhebend von dem kleinen Fluß, die Baberow genannt, bis an das jetzige Ladebow, mit alleiniger Ausnahme des Klosteranttheils an den Salzwerken, um dieses Rosenthal, gegen Erlegung eines jährlichen Canon von 18 Drömt Korn an das
1289. Kloster, für beständig als Viehweide bei der Stadt zu nutzen.

Anm. Diese Urkunde ist unterschrieben datum anno domini MCCLXXXIX. kal. Juni und dieses kann wohl nur 1289 den 1. Juni übersetzt werden. Daher ist des A. v. Balthasar Anführung in seiner Historie des Klosters Eldena, abgedruckt in der Dähnertschen pomm. Bibl. Bd. V. S. 241. ff., woselbst S. 262. diese Urkunde als 1280 datirt bemerkt wird, hiernach zu berichtigen. Auch ist hierbei die spätere Urkunde von 1452 zu vergleichen. Da übrigens in dieser Urkunde die Baberow als die westliche Grenze des Rosenthals angegeben ist, so folgt hieraus, daß die unter Verwaltung der hiesigen Tuchhändler stehende sogenannte Kuhlenweide, welche an ihrer Westseite gerade die Baberow zur Grenze hat, ursprünglich ein Theil des von der Stadtgemeine acquirirten Rosenthals gewesen seyn müsse.

40. Herzog Bogislaff der Vierte bestätiget der Stadt Greifswald nochmals die 1280 geschehene Schenkung des Dor-
1290. fes Martenshagen. S. No. 30.

41. Johannes, Abt zu Eldena, und das ganze Kloster

Digitized by Google

daselbst verkaufen und überlassen dem Greifswaldischen Hospital zum heiligen Geist den nach No. 4. reservirten halben Klosterantheil an den Wassermühlen in der Stadt und an der Westseite vor der Stadt, zugleich versichernd, daß in das dem Hinz von Grevesmühlen von Seiten des Klosters und des Hospitals gemeinschaftlich abgekaufte Haus kein Klosterbruder, oder Bekehrter, ohne des Magistrats Einwilligung, aufgenommen werden solle. 1290.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 5. — Balthasars histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 161.

Anm. Die hierin bezeichneten Wassermühlen in der Stadt und westwärts vor der Stadt haben bei dem späteren weiteren Anbau und der danächstigen größeren Befestigung derselben ihre Existenz verloren. Die eigentliche nachherige Stadtwassermühle, als von dem Kloster an die Stadt abgetreten, ist aber hierunter nicht zu verstehen.

42. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt mit Genehmigung seiner Brüder Barnim und Otto der Stadt Greifswald die in offenem Meer belegene Insel Swante-Wusterhusen, jetzt die Greifswaldische Oie genannt. 1291.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 6. und L. C. Suppl. IV. S. 109.

43. Die Herzoge Bogislaff der Vierte, Barnim und Otto geben den Greifswaldern und anderen Seefahrenden für den Fall, daß sie mit ihren Schiffen an ihren Küsten Schiffbruch leiden, völlige Freiheit von dem Strandrechte und den Greifswaldern noch besonders die Versicherung, daß alles Holz, was aus der Herzoge Gebiet auf der Swine oder der Peene ausgeführt wird, nach Greifswald gebracht werden solle. 1294.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 7.

44. Die Herzoge Barnim und Otto bestätigen noch besonders alle der Stadt Greifswald von den Herzögen Wartislaff dem Dritten, Barnim dem Ersten und Bogislaff dem Vierten ertheilte Bewidmungen und Privilegien. 1294.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 7. und L. C. Suppl. III. S. 96.

45. Grenzvergleich zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald, worin Ersteres sich aller Ansprache rück-

Digitized by Google

sichtlich der westwärts der Stadt gegen Hohenmühl, Hinrichshagen und Heilgeisthoff belegenen Grundstücke, jedoch unter Vorbehalt eines Anspruchs wegen eines vormaligen Gylardsackers, begiebt und die Stadt dagegen den Boltenhäger Teich als alleiniges Klostereigenthum, jedoch mit einigem Vorbehalt,
1294. anerkennt. S. No. 50. und 53.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 8.

Anm. Unter den durch diese Urkunde bezeichneten Grundstücken sind besonders die jetzigen Communalparcelen, der Brandteich, woran vormals die Brandtenmühle gelegen, das Ellerholz und der rothe Teich, woran die rothe Mühle gelegen hat, nebst einigen umherliegenden Aeckern zu verstehen.

46. Der Abt zu Eldena überläßt der Stadt Greifswald
1294. 2 Hufen Landes.

Balthasar apparat. hist. dipl. p. 9.

47. Die Stadt Greifswald verkauft an einige dortige Bürger ein gegen Heilgeisthof belegenes Grundstück unter Ausbedingung eines jährlichen Grundzinses und des Näherrechts
1295. für künftige Veräußerungsfälle.

Anm. Dieses Grundstück ist, vermöge des gemachten Vorbehalts, in der Folge an die Stadt zurückgekommen.

48. Herzog Bogislaff der Vierte verspricht den Einwohnern Greifswalds, daß sie in Kriegeszeiten, außer der eigenen Vertheidigung ihrer Stadt, zu keiner Kriegsfolge gemüßiget werden sollen, daß in ihrer Stadt keine beständige fürstliche Hofhaltung stattfinden, daß in dem ganzen fürstlichen Gebiet von der Peene bis zum Meer kein neues befestigtes Schloß angelegt, und daß, wenn es ja geschehen sollte, ihnen dagegen der kräftigste Schutz gewährt werden solle. Zugleich bestätiget und erweitert der Herzog die unter No. 17. bemerkte Bewidmung von 1272 dahin, daß die ganze Rhede innerhalb der Peene und dem Ruden, und von hier abwärts bis nach Oersimhövet, jetzt Ludwigsburg genannt, und von hier bis in den Ryckfluß, mit der Fischereigerechtigkeit und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch der hohen und niederen
1296. Gerichtsbarkeit, der Stadt als Eigenthum beigelegt wird.

Digitized by Google

Dähnert pömm. Bibl. Bd. IV. S. 10. und L. C. Suppl. I. S. 1157.

Anm. Die hierin der Stadt zugesicherte Folgefreiheit ist jedoch in Fällen, wenn das Vaterland in wirklicher Gefahr war, so wörtlich nicht genommen, und namentlich stellte die Stadt, als im dreißigjährigen Kriege ein allgemeiner Aufruf des Landesfürsten erging, auch ihre bewaffneten Kriegsvölker, wiewohl unter einem eigenen Feldhauptmann.

49. Witzlaff, Fürst von Rügen, giebt der Stadt Greifswald das Recht, an der Stelle, wo bei der dänischen Wyk der Ryckfluß in das Meer fällt, einen neuen Hafen anzulegen, bei demselben, besonders aber auf dem, außerhalb der durch einen Graben markirten dänischen Wyk, befindlichen Gebiet, Gebäude aufzuführen und andere zweckdienliche Anstalten zu machen, auch das dortige Wasser zu befischen, und in diesem Hafen, so wie an und über dessen Bollwerke die Jurisdiction auszuüben. 1297.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 11. und Suppl. I.

Anm. Der Ryckfluß bei der Stadt war schon früher zum Nutzen der Schifffahrt zu einem Hafen eingerichtet, wie aus den Urkunden No. 13. hervorgehet. In Folge der vorliegenden Urkunde ward nun aber auch noch bei dem früher von den Dänen angebaueten und daher dänische Wyk genannten Dorfe, einem Theil des Eldenaer Klosterguts Ladebode, ein zweiter Greifswaldischer Hafen angelegt. Auch ward die Stadt durch dieselbe Eigenthümerin des Wykschen Antheils, den sie noch jetzt besitzt. Es ist dieses die nordöstliche Fläche, die mit der übrigen, jetzt Akademischen Wyk, durch eine über den Grenzgraben liegende, jedoch nur für Fußgänger nutzbare und von der Stadt zu unterhaltende Brücke vereinigt ist. Es gehört dazu, außer den Grundstücken, worauf die Häuser des Hafenaufsehers und des königl. Baumschreibers stehen, die von den Schweden im nordischen Kriege aufgeworfen, jedoch längstens wieder demolirte und seit einigen Jahren mit drei Wohnhäusern bebauete Schanze und einige zunächst liegende und ostwärts bis an den Meeresstrand gehende Grundstücke. Jedoch sind deren nähere Grenzen gegen Westen und Norden in einiger Ungewißheit, da der in der Urkunde bemerkte Grenzgraben zwischen der eigentlichen dänischen Wyk und dem Stadtantheil weiter abwärts gegen Norden mit dem Fortgange der Zeit seine Existenz verloren hat.

Digitized by Google

50. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt der Stadt Greifswald einige ostwärts zwischen Schönenwalde und Abtes-
1298. walde belegene Aecker.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 12.

Anm. Auch diese Aecker sind dem Weichbilde der Stadt einverleibt und sie gehören jetzt zum ersten Schlage des Stadtfeldes.

51. Theodorich und Heinrich, Ritter, so wie Johann, Hartidus und Bernhardt, Gebrüder Beren, Söhne des Lippold Bere, genehmigen und erneuern ihrer Seits den unter No. 36. gemachten Vertrag ihres Vaters mit der Dorfschaft
1298. Sanz.

52. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald vermöge dessen 1) Ersteres sich in Bezug auf eine ostwärts von der Stadt belegene Mühle aller Ansprache begiebt und dieselbe der Stadt zum alleinigen Eigenthum überläßt; 2) Letztere aber dagegen dem Kloster sowohl einen von Seiten desselben dem Johann von Lübeck abgekauften, an der Stadtmauer belegenen Platz, als zwei andere daneben befindliche Plätze, welche von Klostermitteln dem Heinrich Goslar und dem Everhard von Wampen abgekauft worden, mit allen jetzt, oder künftig, darauf befindlichen Gebäuden, frei von allen Communalauflagen, jedoch unter ausbedungener Nichtgestattung derselben zu einem Asyl für Verbrecher, zum freien Eigenthum und zur ungehinderten Benutzung einräumet, und 3) zugleich dem Kloster das Recht, seine Bedürfnisse in und vor der Stadt ungehindert einkaufen zu können zugestehet, ingleichen 4) demselben eine diesseits Helmshagen gehabte Mühle, vormals die Steinbeckermühle genannt, so wie den dazu gehörigen Mühlenteich und sechs Morgen Ackers nebst einem Mühlenwege, unter Verzichtleistung auf alle daran von der Stadt zu machende Ansprache, als Klostereigenthum einräumet, als wogegen 5) das Kloster wiederum der Stadt die in ihren Ringmauern in der Gegend des Hospitalhauses zum heiligen Geist belegene Wasser-Mühle mit ihrem Mühlengraben und den dazu gehörigen Erben, oder Gebäuden (hereditatibus) zum Eigenthum abtritt und sich daneben

Digitized by Google

6) zum Besten der Stadt aller Ansprüche an die an ihrer Westseite belegene Wind = und Wasser = Mühlen und alle dazu gehörige Grundstücke völlig, jedoch unter Vorbehalt dessen, was wegen des Rosenthals und des Gylards = Ackers früher stipuliret worden (No. 38. 40. 45.), wiederholt begiebt und wird 7) zur Wiedervergeltung alles dessen von Seiten der Stadt der Boltenhäger Teich bis dahin, wo das Stadtgebiet seinen Anfang nimmt, und zwar so, daß auch da, wo hier die Eindämmung des Teichs anfängt, von dem der Stadt gehörigen Stutingeshof kein Fahrweg oder Fußsteig gemacht werden soll, dem Kloster wiederholt zugesichert. 1300.

Anm. In dieser Maaße wird der in der Dähnertschen pomm. Bibl. Bd. IV. S. 13. befindliche mangelhafte und unvollständige Abdruck in der Uebersetzung zu berichtigen seyn, und ohne diese Berichtigung bleibt die folgende Urkunde unverständlich. Uebrigens ist hierbei No. 161. zu vergleichen.

53. Abermaliger Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald, wodurch die wegen des Boltenhäger Teichs entstandenen Irrungen vermittelt und beigelegt werden. S. No. 108. 112. 1303.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 14.

54. Nochmaliger Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald, wodurch die wegen des Boltenhäger Teichs entstandener wiederholte Irrungen vermittelt und beigelegt werden. 1304.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 305.

Anm. S. hierbei die Bemerkung bei No. 59.

55. Witzlaff der Vierte, Fürst von Rügen, bestätigt der Stadt Greifswald alle von den Rügischen Fürsten Jaromar und Witzlaff dem Dritten erhaltene Privilegien und namentlich den bei der Dänischen Wyk angelegten Hafen. S. No. 49. 1304.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 16.

56. Die grauen Mönche, oder die Brüder des Minoritenordens, erhalten von der Stadt unter gewissen Einschränkungen die Erlaubniß, gegen die südliche Stadtmauer zu ihres Klosters Bedarf ein Gebäude aufzuführen. 1305.

57. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt

Digitized by Google

Greifswald wegen des von der Letzteren zu Wyk angelegten Hafens, so wie wegen der Jurisdiction daselbst und der Fischerei in dem Ryckfluß sowohl, als auf der Rhede von Ludwigs-
1306. burg bis gegen die Insel Koos.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 307. und C. C. Suppl. I. S. 1159. Anm. S. die Bemerkung bei No. 59.

58. Witzlaffs des Vierten, Fürsten von Rügen, Bestä-
1306. tigung des unter No. 57. bemerkten Vertrages.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 17. und Bd. V. S. 308. Anm. S. die Bemerkung bei No. 59.

59. Herzog Bogislaff der Vierte confirmiret dem Kloster Eldena alle desselben Gerechtsame und namentlich die Jurisdiction über das an dem Klostergebiet vorbeifließende Wasser
1308. und besonders die Rhede (maris portum).

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 310.

Anm. Die Urkunden No. 54. 57. 58. und 59., die hier nur der Vollständigkeit wegen, und um mit Dähnert a. a. O. in Harmonie zu bleiben, aufgenommen worden, sind im Stadtarchiv im Original überall nicht vorhanden, und wenn sich zwar von No. 57. u. 58. eine Abschrift vorfindet; so ist doch dabei schon vor Jahrhunderten angemerkt, daß der Rath sie nicht genehmigt und daß der Abt sie zum Präjudiz der Stadt partheiisch habe schreiben lassen. Vielleicht sind es daher bloße Concepte, die bei dem Widerspruch des Raths nicht zur Vollziehung gekommen sind. Dieses für jetzt dahin gestellt, ist so viel gewiß, daß der Magistrat bei mehreren Gelegenheiten und unter andern bei einem Prozeß gegen den königl. Fiscus, wegen der Jurisdiction auf der Rhede, die Kraft und Gültigkeit dieser Urkunden insoweit mit Erfolg bestritten hat, daß sie die früheren Bewidmungen der Stadt (No. 49. 55.) nicht verunkräften können.

60. Herzog Otto der Erste verspricht den Greifswaldern Schutz und Unterstützung in ihren rechtmäßigen Angelegenheiten, jedoch ohne Abbruch der besonderen Versicherungen, wel-
1308. che die Stadt Stettin bereits erhalten.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 17.

61. Heinrich, Bischof von Cammin, giebt den Einwohnern Greifswalds die Versicherung, daß keiner von ihnen in geistlichen Geldangelegenheiten, mit Ausschluß der Zinsforderungen, deren Schlichtung dem Bischof selbst vorbehalten

bleiben soll, von einem Geistlichen außerhalb der Stadt in Anspruch genommen werden solle, daß die Plebanen, Priester und Geistliche in den drei Präposituren, Usedom, Stolpe und Greifswald, wegen Schulden, die sie in Greifswald gemacht, auch daselbst sollen besprochen werden, daß geringe Zwistigkeiten, welche daselbst zwischen Geistlichen und Bürgern vorfallen, auch daselbst sollen geschlichtet werden und daß für alle diese Fälle der Greifswaldische Präpositus Heinrich von ihm zum Commissarius bestellt seyn solle. 1308.

61b. Heinrich, Abt zu Eldena, verkauft zur Fundation eines Altars in der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald an den Heinrich Westvalen daselbst eine jährliche Hebung von 20 Mark aus dem Dorfe Pansow. 1309.

S. Oelrichs Fortsetzung des Dregerschen cod. dipl. S. 43.

61c. Waldemar, Herzog von Jütland, giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß ihre Bürger die Häfen seines Landes mit ihren Schiffen sollen befahren und darin freie Handlung treiben können. 1309.

62. Herzog Wartislaff der Vierte bestätiget den Greifswaldern alle Bewidmungen, welche sie früher von andern Fürsten erhalten. 1309.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 18.

63. Bekanntmachung der Stadt Lübeck über das Resultat einer am Laurentiusabend zu Rostock gehaltenen Zusammenkunft ihrer und der Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald Abgeordneten, vermöge deren die Bürger dieser Städte in Lübeck und Lübecks Bürger wieder in diesen Städten Schutz und Sicherheit genießen sollen, überhaupt aber sich diese Städte gegen alle unrechtmäßige Gewalt durch Anwendung erlaubter Mittel gemeinschaftlich unterstützen und besonders auch ihre Handel treibende Mitbürger, worunter namentlich die Gewandhändler, pannicidae, genannt werden, zu befördern suchen wollen. 1310.

Anm. Von hier an scheint Greifswald der deutschen Hanse beigetreten zu seyn.

Vgl. Willebrands Hansische Chronik. Abth. 2. S. 22. —

Digitized by Google

Sertorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Th. I. S. 455. — Pomm. Magazin Th. 6. S. 62.

64. Johannes Stange, ein Schonischer Priester, giebt den Bürgern Rostocks, Stralsunds, Greifswalds und Wismars die Versicherung, daß er wegen seiner Gefangenhaltung
1312. keine Rache nehmen wolle.

Dähnerts pomm. Bibl. Bd. IV. S. 94.

Anm. Auch diese Urkunde bezieht sich auf eine Angelegenheit des hanseatischen Bundes. Vgl. Balthasars app. hist. dipl. p. 13.

65. Johann, genannt von Slavestorp, ein Ritter, und sein Sohn Bolto überlassen mit Genehmigung ihrer Vettern an Heinrich Rover und dessen Schwager Everhard eine jährliche Hebung von 4 Mark und 8 Scheffel Roggen, so wie den
1313. Schmalzehnten aus Karrendorf.

Anm. Diese und ähnliche kleine Renten, welche Fremde aus den Stadtdörfern zu fordern hatten, wurden späterhin von der Stadt abgelöst und dadurch gelangten diese Urkunden an die Stadt.

66. Herzog Barnim der Dritte giebt den Städten Greifswald, Anclam und Demmin die Versicherung, daß an der Peene, das Städtchen Jarmen ausgenommen, kein neues Festungswerk angelegt und daß auch solches von den Angren-
1314. zenden nicht geschehen solle.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 95. — Balthasar l. c. p. 3. — Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam. S. 351.

67a. Escherus, Erzbischof von Lund und Schwedischer Primas, erkläret öffentlich, daß an allen Unbilden, welche dem Herzog Christoph von Halland und Samso gegen seinen Bruder, den König von Dänemark, zu Wasser und zu Lande zugefüget sind, die Bürger Greifswalds keinen Theil gehabt
1317. haben.

67b. Dethardus, Abt des Klosters des heiligen August zu Usedom, so wie die gesammten Klosterbrüder bekennen, daß sie nach dem Testament eines Johann Halle an das Georghospital vor Greifswald ein Vermächtniß von 100 Mark auszahlen verpflichtet sind.

S. Balthasars historische Nachricht von den Landesgesetzen. S. 162.

Digitized by Google

67ª. Die Städte Schleswig und Flensburg bekennen, daß sie an die Stadt Greifswald wegen der ihren Landesfürsten geleisteten Kriegshülfe 500 Mark Slavischer Denarien schuldig sind. 1319

68ª. Herzog Wartislaff der Vierte versichert der Stadt Greifswald völlige Schadloshaltung wegen der Bürgschaft, welche sie für die Erfüllung eines von Seiten des Herzogs mit den Vasallen und Städten des Herzoges Otto des Ersten geschlossenen Vertrages übernommen. 1319.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 96. und muß es am Schluß statt der Worte: fratrum scilicet, heißen feria sexta.

68ᵇ. Herzog Wartislaff der Vierte trägt dem Grafen Niclas von Gützkow auf, den allgemeinen Landfrieden in dem Gebiet zwischen der Peene und der Swine, sowie in dem Lande Gützkow, mit Zuziehung zweier Vasallen und eines Bürgermeisters aus den dreien Städten Greifswald, Demmin und Anclam zu handhaben. 1319.

S. Stavenhagen a. a. O. S. 348. No. 36.

69. Herzog Wartislaff der Vierte bezeuget, auch die unter No. 53., 54. und 59. bemerkten Urkunden gesehen zu haben und bestätiget zugleich alle Gerechtsame des Klosters Eldena. 1319.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 311.

Anm. In Absicht dieser Urkunde ist, insofern No. 54. und 59. darin in Bezug genommen werden, die bei No. 59. gemachte Bemerkung zu wiederholen.

70ª. Herzog Wartislaff der Vierte giebt der Stadt Greifswald mit Genehmigung der Herzoge Otto und Barnim die Versicherung, daß ihre Bürger in allen Häfen an der Swine und an der Peene, sowie überall in des Herzoges Staaten, eine völlige Zollfreiheit genießen sollen und daß die Stadt auch wegen eines für den Herzog bei den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin geleisteten Gelübdes völlig entschädigt werden solle. 1320.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 96.

Anm. Eine hiermit in Verbindung stehende Versicherung findet sich auch noch in einer Anclamschen Stadturkunde vom Jahr 1320.

S. Stavenhagen a. a. O. S. 347. No. 35.

C

70. Christoph, König der Dänen und Slaven, giebt und versichert den Bürgern Greifswalds eine völlige Handlungsfreiheit im Königreich Dänemark, sowie die Freiheit von Dänischen Zöllen und Abgaben, ingleichen das Recht, aus den Ihrigen über die Ihrigen einen Richter während der Schoni-
1320. schen Jahrmärkte zu bestellen.

71. Herzog Wartislaff der Vierte giebt den Greifswaldischen Bürgermeistern, zu Sicherstellung der öffentlichen Landstraßen, die Befugniß, allenthalben in des Herzoges Staaten innerhalb der Swine und der Peene die Verbrecher aufgreifen zu lassen und in des Herzogs Namen die verdiente Strafe und sogar die Todesstrafe gegen sie zu verhängen, auch mit gleicher Strenge gegen die Vasallen und Andere, welche Verbrecher bei sich heimlich aufnehmen würden, zu verfahren, oder auch gegen diese, nach des Herzoges früherer Erlaubniß, ein Vehmgericht (judicium Vem — nicht rem —
1321. nuncupatum) zu verhängen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 97. ist hiernach zu berichtigen, und dient also diese Urkunde zum Beweise, daß auch hier im Lande die Vehmgerichte gebräuchlich gewesen sind. Uebrigens ist diese Urkunde, wie es am Schluß heißt, ausgegeben: ante portam Latinam. Was dieser Ausdruck bezeichnen soll, scheint zweifelhaft. Wenn Latini nach Dufresne gloss. Tom. II. 2. p. 35. im Mittelalter die älteren Bewohner einer Gegend genannt wurden; so dürfte porta Latina wohl so viel bedeuten, als das Thor des ältern Theils der Stadt. Ist dieses richtig, so dürfte das Mühlenthor darunter zu verstehen seyn. Dieses möchte auch wohl dann der Fall seyn, wenn angenommen wird, daß der Ausdruck das Wallonische, oder Niederländische Thor bezeichne. Die Wallonen, Bewohner der Niederlande in der Gegend von Brabant und Lüttich, kommen nämlich in älteren Urkunden auch unter dem Ausdruck Latini vor. Früher waren sie schon als tüchtige Tuchfabrikanten bekannt, und sie sind vermuthlich mit die ersten Fremden gewesen, welche die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes auch unserem Greifswald, das bis in spätere Zeiten mit ihnen in wichtigen Handelsverbindungen blieb und wo gerade der Tuchhandel mit der erste und bedeutendste Handelsgegenstand ward, zuführten. Entweder baueten sie selbst das erste Thor, oder es wurde ihnen zu Ehren so genannt.

Digitized by Google

Vgl. Hüllmann über das Städtewesen des Mittelalters. Th. I. Bonn, 1826. S. 236.

72. Der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald gemeinschaftlich beliebte Artikel für die Böttcher. 1321.

Anm. Die Böttcher erscheinen hier als die erste mit gewissen Innungsartikeln bewidmete Zunft, und dieses dürfte sich besonders daher erklären, daß die bemerkten Städte schon zu dieser Zeit auch einen ausgebreiteten Handel mit getrockneten und gesalzenen Fischen, besonders aber mit Heringen trieben, und hierzu der Tonnengefäße bedurften.

73a. Herzog Wartislaff der Vierte giebt der Stadt Greifswald das Recht, in ihren Mauern ein Niedergericht (advocatum minorem) anzuordnen und Juden bei sich aufzunehmen, oder zu geleiten. 1322.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 99.

73b. Johann Dotenberg, ein Ritter, verkauft an drei Greifswaldische Bürger 21 Morgen Wiesenlandes, belegen auf der Fretowschen Feldmark, mit der Verpflichtung, daß jeder von ihnen für seinen Antheil dem Verkäufer ein Paar Schuhe, gerechnet zu 8 Soliden, liefern solle. 1322.

74a. Urkunde über die Acquisition des Gutes Kernsdorf durch käufliche Ueberlassung von Seiten des Rügischen Fürsten Witzlaffs des Vierten an die beiden Greifswaldischen Hospitäler zum heiligen Geist und zum heiligen Georg. 1322.

Anm. 1. In dieser Urkunde und den vorhergegangenen No. 26. 41. und 52. wird immer das Heilgeisthaus, als in der Stadt befindlich, bemerkt. Nach No. 52. hat es in der Gegend der von dem Eldenaschen Abt an die Stadt abgetretenen Wassermühle gelegen und so ist es an der Hunnenstraße, so wie diese unter No. 11. angegeben und bestimmt ist, belegen gewesen. Damit stimmen denn auch die nachfolgenden Urkunden No. 539. 577., nach welchen das jetzige Privathaus Langestraße No. 26., bewohnt von dem Bäcker Mengdehl, das alte Hospitalhaus, oder vielmehr der östliche Theil des alten Hospitalhauses, gewesen ist, völlig überein. Wahrscheinlich ist dieser Theil des alten Hospitalhauses, als 1329 ein neues Hospitalhaus vor der Stadt erbauet wärd (s. No. 84.), verkauft. Das jetzige alte Hospitalhaus in der Stadt ist daher nur ein Theil des ursprünglichen Hospitals, der jedoch in

späteren Zeiten in seiner äußeren und inneren Einrichtung ebenfalls eine völlige Veränderung, welche durch die im 30jährigen Kriege erfolgte Zerstörung des Klosters vor der Stadt veranlaßt worden, erlitten hat.

Anm. 2. In dieser Urkunde, so wie in derjenigen von 1318. No. 67b. wird zum ersten Male des Georghospitals gedacht, und da frühere Urkunden davon nicht vorhanden sind; so möchte gegen Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte S. 201. anzunehmen seyn, daß es, wenn gleich auch schon im 13. Jahrhundert, doch auf allen Fall später, als das Heilgeisthaus, gegründet sey. Das ursprüngliche Georghospital, auch das Haus der armen Siechen zu St. Jürgen (domus leprosorum ad Sanctum Georginm extra civitatem Gripeswald) genannt, und die dazu gehörige Kapelle, wovon, nach des Magistrats älteren Officialberichten, frühere Einwohner, welche den Zunamen von Lübeck geführt, die ersten Stifter sind, waren aber, in Uebereinstimmung mit dieser und späteren Urkunden, nicht in der Stadt, sondern in der Vorstadt. Sie befanden sich in der Mühlenvorstadt an der Stelle, wo jetzt an der Wolgaster Straße das Ackergehöft No. 14. befindlich ist. Die jetzigen Ackergehöfte in der Vorstadt St. Georg sind überhaupt spätern Ursprungs, und noch zur Zeit des Rezesses von 1621 wurde die diesem Hospital beigelegten Aecker in sogenannten Georgfelde von einem besonderen Hofmeister, der zum Unterhalt der Hospitaliten eine Geld- und Kornpacht erlegte, cultivirt. In Folge der Ereignisse des dreißigjährigen Krieges hat sich dieses alles geändert und die Kapelle und das Hospital zum heiligen Georg vor der Stadt haben seitdem überall aufgehöret.

Anm. 3. Wenn nach der vorliegenden Urkunde das Gut Kerndorf, den beiden Hospitälern zum heiligen Geist und zum heiligen Georg gemeinschaftlich gehören soll; so verhält sich dieses jetzt nicht also, sondern dieses Gut gehört auf $\frac{2}{3}$ zu dem Communaleigenthum der Stadt und auf $\frac{1}{3}$ zu dem davon, als Gegenstand der Religiosität und des Wohlthuns, getrennten, jedoch unter dem Patronat und und Aufsicht des Magistrats stehenden Vermögen des Heilgeisthauses. Zur Aufklärung dieser Veränderung und überhaupt des Verhältnisses der Stadt zu den beider noch vorhandenen Hospitälern, mag dann folgendes dienen: a) Die Stadt hatte, wie die folgenden Urkunden ergeben werden, einzelne Güter, zum Theil in Gemeinschaft mit den Provisoren der Hospitäler acquirirt, oder sie hatte auch einzelne dazu gehörige Parcelen für sich allein erworben, oder doch solche einzelne Parcelen, die verpfändet waren, durch Einlösung derselben an sich gebracht; — b) die Stadt besaß, wie aus No. 27. und

108. hervorgeht, ehemalige fürstliche Stutereigehöfte und als Besitzerin derselben hatte sie aus den Gütern, woran auch die Hospitäler Theil hatten, gewisse Dienste, Pächte und besonders die Haferbede zu fordern. Sie hatte also immer auch in diesen Gütern ein bedeutendes Anrecht; — c) Kriegszeiten und andere unglückliche Ereignisse hatten die Folge, daß die Bauern in den Dörfern, woran die Hospitäler Theil hatten, ruinirt wurden, und da Letztere zu ihrer Wiederherstellung außer Stande waren; so geschahe solches von der Stadt allein; — d) zu allem diesem kam dann folgendes hinzu. Nach der Reformation wollte der Rath diese Hospitäler, als von seinen eigenen Amtsvorfahren und den früheren Bürgern der Stadt im Sinn und Geist des katholischen Ritus gestiftet und nur in solcher Maaße nicht weiter anwendbar, überall einziehen und ihre Fonds dem Communaleigenthum beilegen. Dieses ward aber von den damaligen Landesfürsten, die das, was einst zu frommen Zwecken gegeben sey, auch nur hierzu verwandt wissen und jeder Vermischung des Religiösen mit dem Profanen kräftigst vorbeugen wollten, nicht gut geheißen. Es kam deshalb bei den Visitationen von 1657, 1562, 1564 und 1620 zu Erörterungen, Protestationen und Gegenprotestationen und sogar zu Appellationen an das Reichskammergericht. Alle diese Gründe hatten die Folge, daß in der Maaße eine Ausgleichung eingeführt ward, daß beide Hospitäler in Absicht ihrer Güterbesitzungen völlig von einander geschieden, in Absicht ihres Verhältnisses gegen die Stadt, die selbst noch das ausschließlich für sich acquirirte Gut Broock mit in die Waagschale legte, so gestellt wurden, daß von allen als gemeinschaftlich anzusehenden Gütern zwei Drittheile, als zum Communaleigenthum der Stadt gehörend, gerechnet wurden und der übrige dritte Theil, als allein zu frommen Zwecken bestimmt und mithin den Hospitälern verbleibend, angesehen ward. In Folge dieser Einrichtung besitzt die Stadt die Güter Broock, Dömitzow, Jager, Jenser, Kirchdorf, Hinrichshagen, Stalbrode, Reinberg, Karrendorf, Negenthin und seit einigen Jahren auch den Breest auf dem Mesekenhäger Felde mit dem Heilgeisthospital in der Maaße gemeinschaftlich, daß die Stadt von den Revenüen $\frac{2}{3}$, das Hospital aber $\frac{1}{3}$ erhebt. Die Güter Sanz und Wilmshagen besitzt die Stadt gleichmäßig mit dem Georghospital gemeinschaftlich. In Reinberg hat jedoch die Stadt das Mühlengehöft, als eine spätere Acquisition, allein in Besitz, und das Hospital bezieht rezeßmäßig von dem Mühlenteich eine ausschließliche Pacht. In Stalbrode ist der Stadt das von ihr allein eingerichtete Fährgehöft ausschließlich verblieben. Das Heilgeisthospital hat Heilgeisthof, als eine ursprüngliche Mie-

Digitized by Google

rei dieser Stiftung, ausschließlich behalten und dem Georghospital ist ein Theil der Hölzung zu Sanz allein verblieben. Beide haben auch ihre Grundstücke auf der Stadtfeldmark behalten. Uebrigens führt der Magistrat auch über die Verwaltung dieser beiden Stiftungen, wie über die übrigen, die Aufsicht und ihre Revenüen werden zu allem demjenigen mitverwandt, was die Stadtgemeine zu religiösen Zwecken, zum Schulunterricht und zum Wohlthun auszugeben hat. Die Verwaltung dieser und der übrigen frommen Stiftungen ist in diesem Sinne ein integrirender Theil der gesammten Communalverwaltung.

74b. Johann und Gerhard, Herren von Gristow, Letzterer ein Sohn des Bruders des Ersteren Bartolomäus von Gristow, verkaufen, mit Genehmigung ihrer Söhne, Bertram, Werner, Hennecken, Bartolomäus, Hinskens und Detlevs von Gristow, das Dorf Eldena im Kirchspiel Horst mit allem Zubehör an die Gebrüder Conrad und Hermann Papen-
1323. hagen, Bürger zu Stralsund. S. No. 78.

Anm. Unter den Zeugen ist der Ritter Johann Dotenberg, als ein Schwager der Verkäufer, genannt.

75a. Herzog Wartislaff der Vierte verkauft und überläßt den Städten Greifswald und Anclam das Recht, 8 Jahre hindurch sich in ihren Städten seines landesherrlichen Münzrechtes binnen der Swine und der Peene, zum Zweck des Schlagens neuer Slavischer Denarien, oder Schillinge, wovon 4½ Mark eine Mark feinen Silbers, nach dem Gewicht dieser Städte, enthalten, und welche künftig binnen der Swine und der Peene allein gelten sollen, zu bedienen, nach Verlauf dieser Jahre aber, so oft sie wollen, von gleichem Schrot und
1325. Korn sogenannte Okelpfennige schlagen zu lassen.

Dähnerts pomm. Bibl. Bd. IV. S. 100. und L. C. Suppl. IV. S. 109.

Anm. Die Geldmark (marca denariorum) betrug 16 Slavische Denarien oder Schillinge, und letztere galten 12 Pfenninge. Da nun nach dieser Urkunde 4¾ Mark Denarien eine Mark fein enthalten sollen; so ist nach dieser Bestimmung die Mark fein zu 72 Denarien, oder 864 Silberpfenningen, ausgeprägt.

S. Gesterdings pomm. Mag. Th. 6. S. 9.

75b. Johann von Slavestorp, ein Sohn des Ritters Johann von Slavestorp, verkauft mit Genehmigung seiner

Schwester und seiner Brüder Bolto und Ludekin Slavestorp 4 Höfe nebst 5½ Hufen in Mesekenhagen an den Dankwardt von Kowall, den Heinrich Klover, den Everhart von Karnedorp und an den Peter, einen Schwager des Langen Stephan, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses an ihn und unter Vorbehalt des Wiederkaufs. 1325.

76. Waldemar, der Dänen und Slaven König, giebt der Stadt Greifswald, unter Bestätigung der schon von seinen Vorfahren erlangten Bewidmungen, das Recht, alle Dänischen Häfen und Plätze mit ihren Schiffen zu befahren, daselbst ihre Waaren frei zu verkaufen, auch andere Waaren dafür einzukaufen, oder einzutauschen und diese ungehindert auszuführen, in den Schonischen Jahrmärkten zur Zeit des Heringsfangs aus ihren eigenen Mitbürgern, zur Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über die dort anwesenden Greifswalder, einen Richter zu bestellen, auch daselbst, gleich den Lübeckern, ihre eigene Buden zu haben und in denselben ihre Waaren zum feilen Verkauf zu stellen, auch sowohl wollenes Tuch, als Leinwand, gleich anderen inländischen Gewandschneidern, auszuschneiden, nicht weniger im Fall eines Schiffbruchs ihre Güter frei und ungehindert selbst zu bergen, und endlich in Schonen von dem Ankauf einer Begräbnißstätte frei zu seyn. S. hierbei No. 29. 70b. 161. 1326.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 70.

77. Herzog Otto giebt den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam, Demmin und Treptow, zur Beförderung ihrer Aufnahme, die Versicherung, daß allen Handelnden, die mit ihren Waaren diese Städte bereisen, oder von da mit ihren Waaren zurückgehen wollen, in dem Lande binnen der Swine und der Oder kein Zoll, kein Geleitsgeld (denarii ducatus) und auch kein sonstiges Umgeld abgefordert werden solle und daß diese Städte diejenigen Vasallen, die diesem landesherrlichen Willen entgegenhandeln, oder sonst diesen Städten Unrecht zufügen würden, gefangen zu nehmen und durch An-

Digitized by Google

wendung aller zweckdienlichen Mittel ihre Besserung zu beför-
1326. dern berechtiget seyn sollen.

Anm. So wird die Anführung in Balthasar apparat. hist. dipl. pag. 16. zu berichtigen und zu vervollständigen seyn.

78a. Herzog Wartislaff der Vierte überläßt, vermittelst eines Tauschhandels, das Dorf Eldena an einen Heinrich Lange, Bürger in Greifswald, mit dem Recht, solches
1326. nach seinem Belieben weiter veräußern zu können.

Anm. Dieses Eldena ist das im Horster Kirchspiel belegene Dorf dieses Namens, seit seiner im nordischen Kriege erlittenen Zerstörung gewöhnlich Wüst-Eldena genannt und von dem hier genannten Acquirenten H. Lange, nachherigem Bürgermeister (s. No. 103.), der zu einer der ältesten Greifswaldischen Familien gehört, ist solches an die Stadt gekommen. Uebrigens ist die Urkunde besonders deshalb merkwürdig, weil sie die vorhandene erste ist, worin unserer Nicolaikirche als vollendet gedacht wird. Es wird unter den Zeugen der Magister Conrad, als Greifswaldischer Präpositus, und besonders der Magister Gerhard Stolterfot, als rector scholarum sancti Nicolai in Gripeswold, genannt. Auch ist sie unterschrieben: datum Gripeswold in dote sancti Nicolai anno domini MCCCXXVI etc., und wenn man die Worte in dote sancti Nicolai, wie es scheint, übersetzen muß: bei Gelegenheit der feierlichen Bewidmung des Tempels zu S. Nicolai.

S. Dufresne glossarium. Tom. I. p. 893. v. dos. No. 4. So dürfte diese Urkunde in Verbindung mit derjenigen No. 61b. es bestätigen, daß der Bau der Nicolaikirche im Anfange des 14ten Jahrhunderts begonnen und im Jahr 1326 unter Beförderung des Herzogs Wartislaff IV. vollendet sey. Damit stimmen denn auch andere Nachrichten überein.

S. Biederstedts Geschichte der Nicolaikirche, S. 8.

78b. Derselbe Herzog schenkt dem Greifswaldischen Präpositus, M. Conrad, zur Belohnung und Vergeltung seiner geleisteten treuen Dienste eine jährliche Hebung von 37 Mark
1326. aus Rodenkerken.

S. Oelrichs a. a. O. S. 63.

Anm. Schon in der Urkunde von 1308. No. 61a. wird ein Hinricus als Greifswaldischer Präpositus genannt und der hier vorkommende Mag. Conrad ist also nicht der erste Präpositus gewesen.

S. Biederstedt a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

79. Des Raths zu Greifswald öffentliche Bekanntmachung über die, nach dem am Tage Petri d. 1. August 1326. erfolgten Ableben des Herzoges **Wartislaff** des Vierten, von Greifswald's Bürgern, mit Aufopferung ihres Blut's und Gut's, zum Besten seiner Söhne **Bogislaff**, **Barnim** und **Wartislaff** (wovon Letzterer nach des Vaters Tode in Greifswald geboren ward) bei dem Rügischen Successionskriege, veranlaßt durch den im November 1325 erfolgten unbeerbten Abgang des Rügischen Fürsten **Witzlaff** des Vierten, geleistete kräftige Beihülfe. 1326.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 130. ff.

80. **Johannes** und **Henning**, Grafen von Gützkow, Vertrag mit den Söhnen Herzogs **Wartislaff** des Vierten und deren Mutter, der verwittweten Herzogin **Elisabeth**, sowie mit den auf deren Seite gestandenen Vasallen und Städten, namentlich Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin, vermögen dessen Erstere in Absicht ihrer Güter gr. und kl. Bünsow, Slatekow und Conzawe ihre Lehnspflicht gegen die Pommerschen Herzoge anerkennen und Denenselben sowohl, als den genannten Städten Hülfe und Beistand mit ihren gesammten Unterfassen für den Fall einer nöthig werdenden Vertheidigung versprechen, dagegen aber auch für den Fall eines feindlichen Angriffs auf ihre Güter eine gleiche Versicherung erhalten. 1327.

S. Pomm. Magazin. Th. II. S. 62.

81. Der verwittweten Herzogin **Elisabeth** öffentliche Bekanntmachung, daß die, nach dem Ableben Herzogs **Wartislaffs** des Vierten, von den Städten Greifswald, Anclam und Demmin geschehene temporäre Besetzung des Schlosses Wolgast mit ihrem Wissen und allein zu des Vaterlandes Besten geschehen sey, auch niemals anders angesehen werden solle, und daß dieses Schloß, wenn es zwar nunmehr an sechs ihrer Vasallen zur Bewachung übergeben wird, doch wieder den genannten Städten zur einstweiligen Besetzung und Vertheidigung anvertrauet werden solle, wenn jene Vasallen es nicht sollten genugsam vertheidigen können. 1327.

Digitized by Google

Anm. Auch diese beiden Urkunden haben ihre Beziehung auf den Rügischen Successionskrieg, wie sich aus der Vergleichung mit No. 79. ergiebt.

82. Die Herzoge **Otto** und **Barnim** bestätigen, Namens ihrer minderjährigen Vettern, der Herzöge **Bogislaff, Barnim** und **Wartislaff**, Söhne des Herzogs **Wartislaff** des Vierten, allen in den Ländern derselben befindlichen Klöstern, Kirchen, Vasallen, Städten und anderen Landeseinwohnern ihre Privilegien, so daß alle und jede bei ihrem alten Recht verbleiben sollen; die Zölle sollen nur von Ausländern, nicht aber von Landeseinwohnern, bezahlt werden; die Anlage neuer Schlösser und Befestigungswerke und so auch das Abbrechen der schon vorhandenen soll nur mit Beirath und Zustimmung der Vasallen und der Städte geschehen; des verstorbenen Herzogs **Wartislaff** des Vierten Schulden sollen bezahlt werden; es sollen Oberrichter verordnet und in den Städten besonders, mit Beirath des Oberrichters, Unterrichter bestellet werden; der Herzogin **Elisabeth** soll das ausgesetzte Leibgedinge gewährt werden; Mörder und andere schwere Verbrecher sollen, im Fall die Landesfürsten nicht selbst zur Stelle seyn können, von den Bürgermeistern, mit Beirath der Oberrichter bestraft werden; die Bürgermeister sollen, nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung, Hülfsvölker zur Abwendung feindlicher Einfälle zusammenziehen und anordnen können; die jungen Landesfürsten **Bogislaff, Barnim** und **Wartislaff**, so wie alle ihnen angehörige Vasallen, Städte und Festungswerke sollen gegen alle feindliche Angriffe, besonders von Seiten des Herzogs Heinrich von Mecklenburg und der Herren von Werle, Johann und Henning, kräftigst vertheidiget und endlich soll die besondere Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Landesfürsten, vier Vasallen und zweien Bürgermeistern aus jeder Stadt anvertrauet
1327. werden.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 101.

83. **Waldemar**, der Slaven und Wenden König, schließt mit der Stadt Greifswald ein Bündniß, vermöge des-

sen diese dem Könige gegen seine Feinde, in keinem Fall jedoch gegen die Pommerschen Herzoge Bogislaff, Barnim und Wartislaff, eine Unterstützung mit bewaffneten Kriegsfahrzeugen, deren Zahl von den Umständen und dem Bedarf abhängen und deren Ausrüstung und Unterhaltung allein auf Kosten der Stadt geschehen soll, gelobt, der König aber dagegen wieder verspricht, für jedes Schiff der Stadt zu Hülfe gegen ihre Feinde vierzig gewaffnete und geharnischte Reuter auf seine Kosten zu stellen und auch, ohne Beirath und Zustimmung der Stadt, für sich allein kein Friedensbündniß mit dem vormaligen König Christoph von Dänemark, dem Herzog Heinrich von Mecklenburg und den Herren von der Werle zu schließen. 1328.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 72. — Balthasar spp. hist. dipl. p. 17.

83b. Raven Buck, ein Priester, und seine Brüder Henning und Reimer Buck, bekennen, daß sie zur Ehre Gottes und zu Beförderung des Seelenheils ihres dahin geschiedenen Vaters, des Ritters Raven Buck, der Kirche zu großen Misdorf in Mecklenburg ihre Hebungen von einer Hufe in dem Dorfe Tremt geschenket haben. S. 1503. No. 471. b. c. 1328.

84. Arnold, Abt zu Eldena und das ganze Kloster, geben, zur Beförderung frommer Gottesverehrung und besonders zur bessern Unterhaltung und Erquickung der armen Pfleglinge des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist, mit Beistimmung Therwins, Pfarrherrn zu Neuenkirchen, Greifswalds Bürgermeistern das Recht, vor ihrer Stadt binnen einem Graben und dem Ryckfluß, also in Bezirk der Parochie Neuenkirchen, ein neues Heilgeisthospitalgebäude nebst einer Kapelle zu erbauen, hierin drei Altäre aufzurichten und hierbei einen Priester zum Lesen der Messen, so wie drei Kapellane zu verordnen; jedoch sollen die Opfer, welche von den Andächtigen bei den Messen gegeben werden, stets nur den armen Hospitaliten zu Gute kommen. 1329.

Digitized by Google

85. Johannes, Bischof von Schwerin, genehmiget und bestätiget die nach No. 84. der zur Camminschen Diözese gehörigen Stadt Greifswald von dem zu eben dieser Diözese gehörigen Kloster Eldena und dem Pfarrherrn zu Neuenkirchen, als einer zur Schweriniſchen Diözese gehörenden Parochie, gewordenen Vergünstigung; jedoch soll der bei der neuen Kapelle zu erwählende Oberprieſter dem Archidiacon zu Tribsees zur Inſtitution und auch, im Fall er nicht bereits die Canoniſche Weihe erhalten hat, zur Ordination präſen-
1329. tirt werden.

86. Johannes, Bischof von Schwerin, erneuert nochmals diese Bestätigung mit dem Hinzufügen, daß die Bürgermeiſter, wenn und soweit ſie das fromme Werk nicht mit eigenen Kräften auszuführen vermögen, die Hülfe anderer chriſtgläubigen Seelen ſollen in Anſpruch nehmen können und daß übrigens die Bewilligung des Patronatrechtes in keiner andern Rückſicht dem Archidiacon zu Tribsees, ſo wie dem Pfarrherrn zu Neuenkirchen und Anderen, zu einem Präjudiz gerei-
1329. chen ſolle.

87. Ludolf von Bülow, Archidiacon des Landes Tribsees, genehmiget als ſolcher, nachdem er ſchon vorher als Schweriniſcher Capitular ſeine Einwilligung gegeben, die Erbauung der neuen Kapelle und des Kloſters vor Greifswald
1329. in der Parochie Neuenkirchen.

88*. Otto von Rethen, Prior des Predigerordens zu Greifswald und Werner Hilgemann, Gardian des Minoritenordens daſelbſt, bezeugen noch beſonders die Richtigkeit der unter No. 87. bemerkten Verſicherung des Archidiacons des
1329. Landes zu Tribsees.

Anm. Dieſe für die pommerſche Kirchengeſchichte, wie für die Geſchichte der Stadt, gleich merkwürdige und bisher in dunkler Verborgenheit geweſene Urkunden No. 84—88. bezeugen, daß der Bezirk der ſchon frühe dageweſenen Parochie Neuenkirchen, jetzt der hieſigen Univerſität gehörend, urſprünglich ſich bis an den Ryckfluß, alſo bis ganz nahe an die Stadt, erſtreckt habe. Gebauet wurde das Kloſter und die Kloſterkapelle da, wo jetzt das Gehöft No. 3. vor dem Steinbeckerthor, bewohnt von dem Bürger

Digitized by Google

Balz, befindlich ist, so wie weiter west- und nordwärts. Nach 1329 hatten wir nun zwei Heilgeistklöster, das eine in der Stadt und das andere vor der Stadt am Steinbeckerthor jenseits des Ryckflusses. Das Letztere, womit übrigens die vor dem Fettenthor außerhalb der Stadt belegene curia domus sancti spiritus, oder das heutige Heilgeisthoff, als eine bloße Meierei, nicht zu verwechseln ist, hatte an der Südseite den Ryckfluß und an der Nordseite, vermuthlich hinter der letztern noch jetzt dem Hospital gehörigen Mühle, einen Graben (fossatum) zur Grenze, und letzterer ging von da südwestwärts, hinter dem Klostergebiet weg, wieder in den Ryck. Als im dreißigjährigen Kriege das Kloster nebst seiner Kapelle zum Zweck der Befestigung der Stadt zerstört wurde; da ging dieses Gebiet, so weit sich diese Befestigung erstreckte, dem Kloster verloren. Das Uebrige aber blieb dem Hospital und so erklärt es sich, daß die vor dem Steinbeckerthor belegene Bleiche und die letzte Mühle nebst einem zunächst westwärts daran grenzenden zur Zeit des Visitationsrezesses von 1621 jedoch streitig gewesenen Wiesenstück noch jetzt dieser Stiftung gehören. Vgl. hierbei No. 74.

88b. Barnim, Herzog von Pommern, genehmiget und bestätiget auch von seiner Seite die im Jahr 1326 nach No. 78. geschehenen Bewidmung des Heinrich Lange mit dem Dorfe Eldena. 1329.

89. Otto, der Unterprior des Predigermönchordens in Greifswald, und Tidericus, der Gardian des Minoritenordens daselbst, bezeugen, die unter No. 28. bemerkte Versicherung des Königs Erichs von Dänemark im richtigen Original geschehen und gelesen zu haben. 1330.

90a. Gerhard Snakenberg und sein Sohn Hermann verkaufen an einen Greifswaldschen Bürger Namens Johann von Bard eine jährliche Hebung von 50 Hühnern und gewisse Dienste aus Alten-Kirchdorf.

90b. Johannes, Herr zu Gristow, ein Ritter, bekennet, daß er sich mit der Stadt Greifswald wegen einer mit derselben gehabten Fehde und der bei dieser Gelegenheit von den Greifswaldern geschehenen Einnahme und Zerstörung seines Schlosses Ekberg dergestalt verglichen habe, daß ihm hierfür alles in allem von gedachter Stadt 400 Mark bezahlt werden. 1331.

Digitized by Google

Anm. In Vergleich mit anderen Urkunden, scheint es, daß das Schloß Ekberg am Ryckfluß bei dem zur Gristowschen Apanage gehörigen Eldena, jetzt Wüst-Eldena genannt, gelegen habe. Eine daselbst befindliche Anhöhe, worauf noch jetzt einige Reste von Eichbäumen stehen, bestärkt diese Vermuthung.

90. Die Rathmänner zu Greifswald verkünden, daß von ihnen, zur beständigen Erinnerung an die im Jahr 1327 für ihre Landesfürsten erfochtenen glänzenden Siege, die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, so wie die Vertheilung gewisser Wohlthaten bei Gelegenheit dieser Feier, beliebt und
1331. beschlossen sey.

Anm. Dieses Fest wird noch jetzt jährlich in der Nicolaikirche unter dem Namen des Fürstenfestes, oder des Weckenfestes, weil die Schüler der Stadtschule, nach Beendigung der Kirchenfeier, mit einer Art Brods, Wecken genannt, bewirthet werden, gefeiert. S. Greifswaldisches Wochenblatt 1816. No. 22. und 23. so wie 1824. No. 12.

91. Gertrude Hilgemann, des Werner Hilgemanns Wittwe, so wie ihre Söhne Johann, Heinrich, Jacob, Theodorich und Gottschalk Hilgemann, schenken eine jährliche Hebung von 23 Mark und 4 Scheffel Roggen zur Besoldung der Prediger an der neuen Heilgeistkapelle in Greifswald, um in
1332. derselben Messen zu lesen.

Balthasar von den Landesgesetzen, S. 161.

92. Herzog Barnim genehmiget und bestätiget die von Seiten des Hennekin und Bernhard von Slavestorp und des Hennekin Schmachtshagen an den Greifswaldschen Bürger Heinrich Lange geschehene Ueberlassung von 5½ Hufen in
1333. Wilmshagen. S. No. 104.

93. Gerhard Snakenberg und sein Sohn Hermann verkaufen an Hennekin Bretkow den auf dessen Hofe in alten Kirchdorf haftenden Dienst eines Pferdes für eine jährliche
1333. Rente von zwei Mark.

94. Lippold, ein Ritter, Bernhard Canonicus zu Cammin und Pleban zu Gytzkow, so wie Heinrich, Hennekin, und Tydekin, insgesammt Gebrüder Behren, verkaufen und überlassen an die Greifswaldischen Bürger Heinrich und Lude-

kin Lange und deren Erben 11½ Hufen in Sanz mit allen Gerechtigkeiteiten und allen davon zu erhebenden Nutzungen. 1334.

95. Johannes der Jüngere, Graf zu Gützkow, bestätiget und genehmiget den unter No. 93. bemerkten Verkauf auf eilf Hufen. 1334.

Schwarz Geschichte der pomm. und rügischen Städte. S. 768.

96. Johannes der Aeltere, Graf zu Gützkow, bestätiget und genehmiget den unter No. 93. bemerkten Verkauf auf die übrige halbe Hufe. 1334.

97. Ludekin Behr, so wie Heinrich und Vicko, Gebrüder Behr und Söhne des Thidericus Behr, verkaufen und überlassen, mit Genehmigung ihrer Schwester, des Ritters Henneckin von Bruseviz Wittwe, und deren Sohnes, so wie ihrer übrigen Vettern, an den Greifswaldschen Bürger Heinrich Lange und dessen Erben sieben Hufen in Sanz mit allen damit verbundenen Gerechtigkeiten und Nutzungen. S. No. 101. 1334.

98. Johann Dotenberg, Ritter, so wie sein Sohn Henning, verkaufen das schon früher an den Colbergschen Priester Conrad von Kyl und dessen Vater Johann von Kyl bei Lebzeiten des Letzteren verkaufte, danächst aber streitig gewordene und übrigens im Lande Loitz belegene Gut Görmin abermals an den gedachten Conrad von Kyl und dessen Mitbelehnte Bolto Mulart, nachherigen Greifswaldischen Bürgermeister (s. No. 103.), und Christian Ademulet auf 8 Jahre wiederlöslich. 1335.

Balthasar app. hist. dipl. p. 17. wird in dieser Maaße zu berichtigen seyn.

Anm. Späterhin gelangte das Dorf Görmin, nach Abgang der Dotenbergschen Familie, an die von Buggenhagen und von diesen kam es an Greifswald und daher ist diese Urkunde hieselbst mit aufgenommen, s. No. 223. 233. 241. 242 — 246.

99ª. Aleydis, des Bolto von Slavestorp Wittwe, so wie ihre Söhne Werner und Henning von Slavestorp verpfänden an einen Stralsundschen Bürger Meinekin Bokhagen eine jährliche Rente von 2 Mark aus dem nachherigen Greifswaldischen Dorf Hinrichshagen. 1335.

99ᵇ. Bernhard von Slavestorp, wohnhaft auf sei-

Digitized by Google

nem Hofe in Mesekenhagen, verkauft den von seinem Vater Bolto von Slavestorp, genannt der Jüngere, ererbten Antheil in Gristow und Liepz wiederlöslich an den Hermann Kerktorp zu Gerdeswalde und dessen Oheim Hermann Pan-
1335. sow für 40 Mark.

100. Gerhard Snakenberg und sein Sohn Hermann verpfänden an die Wittwe eines Greifswaldschen Bürgers, genannt Diederich vor dem Thor, eine jährliche Rente von 1½
1336. Mark aus Alten-Kirchdorf.

101. Johannes, Graf zu Gützkow, genehmiget und bestätiget die unter No. 96. bemerkte Veräußerung von sieben Hufen in Sanz von Seiten der Behren an den Greifs-
1336. waldschen Bürger Heinrich Lange.

Schwarz a. a. O. S. 773.

102ª. Gerhard Schnakenberg und sein Sohn Hermann verkaufen und überlassen an Heinrich Hilgemann (s. No. 90.)
1336. eine jährliche Hebung von 2 Mark aus Alten-Kirchdorf.

102ᵇ. Bertram von Gristow verkauft seinen Antheil an der Fähre zu Stalbrode, mit Genehmigung seiner Brüder und Vettern Werner und Gerhard von Gristow und des Lud-
1337. wig Kobolt, an die Stadt Greifswald für 44 Mark.

103. Greifswalds Bürgermeister und unter diesen namentlich die obgenannten Heinrich Lange und Bolto Mulart verkaufen, Namens ihrer Stadt, an Hermann und Lorenz, Gebrüder von Spandow, so wie ihren Vetter Heinrich von Spandow eine bei der sogenannten Spandowerhäger Wyk belegene Warsin- und Lübminsche Stadtwiese mit den zunächst angrenzenden Grundstücken, jedoch so, daß den Stadtfischern, bei Befischung der Spandowerhäger Wyk, das Aufziehen ihrer Netze auf diese Wiese, sowohl oberhalb als unterhalb, unverwehrt bleiben und daß den Bewohnern des Stadtguts Fresendorf, gleich denjenigen von Warsin und Spandowerhagen, (curia Laurentii de Spandow) es vorbehalten seyn solle, diese Wiese ꝛc., nach der Hegezeit und vollendeter Heuernte,
1338. mit ihrem Vieh zu betreiben.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 102. und muß daselbst statt: Vresen-wyk, gelesen werden Vresen-wisch.

Anm. Nach Erlöschung des Geschlechts der Spandowen (s. Schwarz pomm. Lehnsgeschichte S. 636.) ist das Gut Spandowerhagen wieder zu den landesherrlichen Domainen gekommen. Die nach dieser Urkunde von den Spandowen angekaufte Wiese aber ist als ein acquirirtes Allod davon wieder getrennt und an mehrere Privatbesitzer gelangt. Noch jetzt führt sie den Namen: die communen Spandowerhäger oder Fresendorfer Wiesen. Uebrigens ist diese Urkunde, mit welcher auch noch No. 17. zu vergleichen ist, deshalb merkwürdig, weil sie die vorhandene erste ist, worin des Stadtguts Fresendorf, oder, wie es wohl eigentlich heißen sollte, Vresendorf, als eines schon damaligen Grundeigenthums der Stadt, gedacht wird. Wie und wenn die Stadt es erworben hat, darüber sind die Nachrichten verloren gegangen. Vermuthlich aber fällt die Erwerbung in die erste Zeit der Gründung der Stadt. Ein unvordenklicher Besitz, und die in der Folge vorkommenden späteren landesherrlichen Versicherungen und selbst rechtskräftige Entscheidungen setzen indessen das Eigenthum der Stadt außer allem Zweifel.

104. Ludolf Molzahn, ein Ritter, verkauft an den oftgedachten Heinrich Lange zu Greifswald die gesammte Bede (precariam majorem et minorem) aus neun Hufen in Wilmshagen, so wie alle damit verbundene sonstige Gerechtsame. S. No. 92. 1338.

105. Subus Nagel, ein Knappe, verkauft an des Johann von Dietrichshagen Wittwe, Lütgarde genannt, so wie ihren einzigen Sohn Johann Budde, einen Geistlichen, ihren Hof zu Glewitz auf der Insel Rügen. 1339.

Anm. In eben diesem Jahr verkauften die Herren von Putbus Glewitz an die Stadt Stralsund.

S. Balthasar app. hist. dipl. p. 18. und da späterhin die Stadt Greifswald von dem Johann Budde das Gehöft Glewitz acquirirte; so kam es dieserhalb zwischen beiden Städten zu großen und langwierigen Streitigkeiten, die erst seit 1729 beendigt sind. S. No. 125.

105b. Die Stadt Greifswald bestimmt die Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow durch einen mit denselben geschlossenen Vertrag dahin, daß sie sich verpflichten, nach erfolgendem unbeerbten Abgang der Stettinschen Herzoge Otto I. und Barnim III. die Wolgastischen Herzoge Bogis-

laff IV., Barnim IV. und Wartislaff V. als ihre Landes-
1339 herren anerkennen zu wollen.

S. Oelrichs a. a. O. S. 77.

106. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen der Stadt Greifswald ihre gesammte Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, mit Hinzufügung des Versprechens, daß die an den Ufern der Peene und der Swine angelegten befestigten Plätze wieder eingezogen und
1339 nicht wieder aufgebauet werden sollen.

107a. Henning und Bertram Dotenberg, des verstorbenen Ritters Johann Dotenberg Söhne, schenken an den Orden der Predigermönche zu Greifswald eine an der Brücke zwischen Gristow und Vretekow, jetzt Frátow genannt, bele-
1339 gene Wiese.

Anm. Diese Urkunde ist besonders deshalb merkwürdig, weil sie es bestätiget, daß da, wo jetzt ein breites, mit der Ostsee in Verbindung stehendes Wasser, die Gristowsche Inwyk genannt, vorhanden ist, früher ein Landfahrweg, der, vermittelst einer Brücke, über den kleinen Fluß, Damm genannt, gegangen ist, gewesen seyn müsse. Große Wasserfluthen haben diese Veränderung herbeigeführt und in Folge derselben existirt auch die in dieser Urkunde bezeichnete Wiese nicht mehr. S. No. 8. 109. 120. 133.

107b. Gerhard von Gristow bezeuget, daß seine Unterthanen Hennekin Grönwold und dessen Söhne Heinrich und Nicolas, wohnhaft zu Segebodenhewwe, jetzt Siebenhau, vor ihm bekannt haben, daß sie an das Greifswaldische Georgar-
1340 menhaus 22 Mark schuldig sind.

108a. Gerard, Abt zu Eldena, der Prior Martin, der Unterprior Heinrich und das ganze Kloster daselbst verkaufen und überlassen an die Stadt Greifswald, a) das Gut Wackerow, b) einen dabei belegenen Stutingeshoff und c) die an der Nordseite vor der Stadt westwärts des Damms nach Neuenkirchen belegenen, an Neuenkirchen bis dahin gehörig gewesenen, der Ueberschwemmung des Teichs ausgesetzten und bis an die Wackerowsche Grenze gehenden Wiesen und d) den westwärts am Ryck gegen die Wiesen nach Wackerow belegenen,

Digitized by Google

jedoch nicht über ein gewisses Zeichen aufzustauenden Boltenhäger Teich. S. No. 112. 1341.

Anm. 1. Das hier unter b. gedachte Stutereigehöft, aus der ursprünglichen Dotation des Klosters Eldena herstammend, hat die Stadt, so viel die Nachrichten ergeben, als solches nicht besonders, sondern nur die damit verbundenen Vortheile als eine Pertinenz ihrer Stuterei in der Stadt (s. No. 27.) genutzt. Dieses Stutereigehöft wurde vielmehr bei dem Hauptgute Wackerow genutzt und daher ward es, weil es gegen dasselbe etwas niedriger liegt, Wackerdahl genannt.

Anm. 2. Nach No. 39. und einer spätern Urkunde von 1452 hat die Stadt das Rosenthal bis an den Baberowfluß acquirirt. Nach der vorliegenden hat sie auch die Wiesen an der linken oder westlichen Seite des Damms nach Neuenkirchen an sich gebracht. Die Wiesen an der rechten Seite dieses Damms bis an den Baberowfluß sind daher, da sich spätere Erwerbungen nicht finden, Klosterreigenthum geblieben. Diese letztgedachten Wiesen, welche bis in nördliche Vorstadt gehen, gehören noch jetzt an das vormalige Klostergut Neuenkirchen und sind also academisches Eigenthum.

108b. Gerard, Abt zu Eldena, Martin Prior, Heinrich Unterprior, und das ganze Kloster bezeugen auch, daß die Stadt Greifswald für die Abtretung des Boltenhäger Teichs nach den bestimmten Grenzmerkmalen noch besonders 1400 Mark an das Kloster bezahlt habe. 1341.

109. Henning, Albert und Heino Dotenberg, Söhne des verstorbenen Ritters Johann Dotenberg, verkaufen an die Greifswaldischen Bürger Albert Lökenitz und Heinrich Krat 6 Morgen Wiesenland, so wie an den Greifswaldischen Bürger Peter Bretkow 2 Morgen Wiesenland, sämmtlich auf der Mesekenhäger Feldmark gegen das Dammbruch belegen. 1341.

110. Lippold Behr, ein Ritter zu Gützkow, so wie sein Bruder Heinrich, ingleichen sein Vetter Heinrich zu Bargatz, verkaufen und überlassen annoch an den oftgenannten Heinrich Lange drei Katenstellen in Sanz. 1342.

Schwarz Geschichte der pomm. Städte. S. 776.

111. Das Kloster Eldena überläßt an die Stadt Greifswald eine Hufe Landes, die Kylemannshufe genannt, zur Benutzung auf 20 Jahre. S. No. 161. 1342.

112. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. verleihen und schenken der Stadt Greifswald die Güter Lipitz, später Liepz genannt, und Bretkow, jetzt Frátow genannt, so wie Wackerow und Stutingeshoff und besonders auch den westwärts der Stadt belegenen Teich mit dem Hinzufügen, den letzteren, in Uebereinstimmung mit dem durch Einschlagung eines Nagels in einem Pfahl, gemachten
1342. Zeichen, nach Belieben aufstauen zu können. S. No. 108.

Anm. Das Dorf Liepz ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingegangen und die Fläche desselben ist mit Frátow vereinigt.

113a. Dieselben bestätigen nochmals der Stadt Greifswald ihre von dem Herzog Wartislaff IV., oder den früheren Herzogen, erlangten sämmtlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, mit dem Hinzufügen, daß auch einzelne derselben, wenn die Stadt es wünschen würde, bestätigt und daß Greifswalds Bürgern auch selbst Lehngüter, die sie etwa in der Herzoge Gebiet haben möchten, verliehen und sie übri-
1342. gens insgesammt bei ihren Rechten geschützt werden sollten.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 104. — Balthasar l. c. p. 18.

113b. Henning Dotenberg verkauft seinen Antheil in Mesekenhagen, bestehend aus dreien Katen und den dabei befindlichen Grundstücken, für 24 Mark wiederlöslich an den
1342. Bolto von Kyl, Bürgermeister zu Greifswald.

114. Des Raths zu Stralsund Versicherung, daß eine jährliche Rente von 100 Mark, welche die Stadt Greifswald an einen Conrad Witt für ein empfangenes Darlehn von 100 Mark schuldig gewesen, durch Zurückzahlung dieser Sum-
1344. me richtig wieder abgelöst sey.

Balthasar l. c. p. 19.

115. Ida von Gristow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürger Henneckin Busch 2¾ Morgen Acker- und Wiesenland, belegen am Dammbruch bei dem Acker- und Wiesenstück des
1344. Peter Bretkow (No. 109.) und des Bertram von Wampen.

115b. Johann von Gristow überläßt an das Greifs-

waldische Hospital zum heiligen Geist eine jährliche Hebung von 12 Soliden aus Haver, jetzt Jager genannt. 1345.

Pomm. Mag. Th. I. S. 211.

116. Die Städte Greifswald und Anclam überlassen den zwischen ihnen entstandenen Streit wegen eines Platzes in Valsterbode im Lande Schonen dem schiedsrichterlichen Ausspruch der Städte Stralsund und Demmin. 1345.

S. Stavenhagen Geschichte der Stadt Anclam. S. 186. 216. 367.

117. Bernhard von Slavestorp, ein Sohn des jüngeren Bolto von Slavestorp, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürger Peter Bretkow eine jährliche Hebung von 20 Hühnern und einem Solidus aus Alten-Kirchdorf. 1345.

118. Derselbe verkauft und überläßt an den gedachten Peter Bretkow und den Vicko von Yaver, als Vorsteher des Greifswaldischen Heilgeisthauses, die Gerichtsbarkeit und den Dachdienst in Absicht eines Hofes zu Alten-Kirchdorf. 1346.

119. Rickold und Henning, Gebrüder von Slavestorp, verkaufen und überlassen an eben dieselben eine jährliche Hebung von 3 Mark aus einem Hofe in Dömitzow. 1346.

120. Ida von Gristow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, so wie ihr Sohn Bertram Dotenberg, verkaufen und überlassen an die Greifswaldischen Bürger Herrmann und Heinrich Sculenberg, fünf Morgen Wiesenlandes, belegen zwischen dem Dammbruch und dem Kowaller Acker. 1347.

121 a. Dieselbe und ihr Sohn Albert Dotenberg verkaufen und überlassen an den Greifswaldischen Bürger Johann von Lübeck vier Morgen Wiesenlandes, in eben dieser Gegend belegen.

121 b. Bertram Dotenberg, ein Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an die Stadt Greifswald eine jährliche Hebung von 28 Soliden aus Kalkritz für 17½ Mark. 1348.

122. Werner von Apenborch, Minister des Ordens der Minoriten in Sachsen, so wie das ganze Convent der Minoritenbrüder in Greifswald, bezeugen, daß die Greifswaldische Bürgerfamilie des Geschlechts der Hilgemann im Jahr 1340,

Digitized by Google

mit Bewilligung des Raths und der Stadtgemeinde zu Greifswald, in frommer Absicht und zur Vermehrung des Gottesdienstes, das Chor der Greifswaldischen grauen Mönchskirche, mit Ausnahme des Gewölbes, gebauet und aufgerichtet, die Greifswaldische Ordensbrüderschaft aber dagegen übernommen habe, für das Geschlecht der Hilgemann in dieser Kirche be-
1348. ständige Seelenmessen zu halten. S. No. 10.

123ª. Johannes der Jüngere, Graf zu Gützkow, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Walen eine jährlich 40 Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten, allein die Bede ausgenommen, von 10 Hufen in Müssow, vormals
1348. Morsow genannt.

Schwarz a. a. O. S. 779. — Balthasar l. c. p. 19.

Anm. Der hierin bezeichnete Theil des jetzigen von Behrschen Guts Müssow ward durch den Bürgermeister Everhard Walen ein Eigenthum der Stadt.

123ᵇ. Johannes, Graf zu Gützkow, überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Johann Papen eine jährliche Hebung von 28 Mark von vier Hufen des zur Grafschaft
1349. Gützkow gehörenden Dorfs Güst.

124ª. Ida von Gristow, Wittwe des Ritters Johann Dotenberg, so wie ihre Söhne Bertram und Henning Dotenberg, verkaufen und überlassen an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Rebenow eine jährlich 178 Hühner und 4½ Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten von sieben Katenstellen in Kowall und allen dazu gehörigen Aeckern und andern Pertinenzien, außerdem aber auch noch drei Morgen Wiesenlandes, belegen auf dem Kowaller Felde zur rechten Seite des Weges nach
1349. Stralsund.

Anm. Diese Urkunde beweist, daß auch schon 1349 ein Weg über Kowall nach Stralsund gegangen ist. Dieser war jedoch zu dieser Zeit nur ein Nebenweg und die rechte Landstraße ging über Gristow. S. No. 8. 107.

124ᵇ. Henning und Bertram Dotenberg, Söhne des Ritters Johann Dotenberg, verkaufen an die Bürgermeister

Digitized by Google

zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist für 200 Mark wiederlöslich eine jährliche Hebung von 20 Mark aus Kowall. 1349.

125. Johann Budde, Pfarrherr zu Willershagen, und seine Brüder Tidericus und Arnold, verkaufen und überlassen für sich und ihre Mutter Lütgarde den nach No. 105. von Subus Nagel acquirirten Hof zu Glevitz auf der Insel Rügen an die Stadt Greifswald. 1349.

Balthasar l. c. p. 19.

126. Henning und Bertram Dotenberg, des Ritters Johann Dotenberg Söhne, verkaufen und überlassen mit Genehmigung ihrer Mutter Ida von Gristow, an die Stadt Greifswald eine jährliche 20 Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten von 16 Katenstellen in Kalkeritz, jetzt Kalkritz genannt, so wie von dem von den Dotenbergen selbst bewohnten Hofe in Kowall. 1349.

127. Johannes der Jüngere, Graf zu Gützkow, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Wahlen auch die Bede, jährlich 20 Mark betragend von den acquirirten 10 Hufen in Müssow. S. No. 123. 1349.

Schwarz a. a. O. S. 786. — Balthasar l. c. p. 19., woselbst aber diese Urkunde unrichtig als schon 1348 datirt bemerkt ist.

128. Willekin Morneweg, Bürger zu Greifswald, stiftet zu frommen Seelenmessen eine beständige Vicarie und verordnet dazu ein bei den Gebrüdern Stenfeld in Lodmannshagen mit einer jährlichen Rente von 20 Mark radicirtes Kapital, mit dem Hinzufügen, daß das Patronat derselben beständig bei der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena an der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald seyn solle. S. No. 177. 1350.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen. S. 162.

Anm. Unter den bei den Kirchen fundirten Vicarien, die auf die nachherige Bildung des Kirchenvermögens und selbst des Academischen Fonds von bedeutendem Einfluß gewesen, stehet also, so weit die Nachrichten gehen, die Mörnewegsche Vicarie eben an. Man vergleiche jedoch hierbei die Bemerkung bei No. 383. Uebrigens waren besonders drei Kalandsbrüderschaften in Greifswald, näm-

Digitized by Google

lich die Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei St. Nicolai, des heiligen Gregorius bei St. Marien und der zwölf Apostel bei S. Jacobi. In der vorliegenden Urkunde wird blos der Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena gedacht. Die Bezeichnung Kalandsbrüderschaft ist hier und bei mehreren folgenden Urkunden hinzugefügt. Warum dieses geschehen und was es überhaupt mit diesen Kalandsbrüderschaften für eine Bewandtniß gehabt, ist bei No. 282 ff. angemerkt.

129ª. Lippold Behr zu Slavetow und seine Brüder Heino und Johann verschreiben an den Greifswaldischen Bürgermeister Johann Papen, die Prediger Niclas Velekolt und Johann Holsten, so wie an den Nicolaischen Ober-Schullehrer M. Lambert von Wampen, als Provisoren der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena in Greifswald,
1351. eine jährliche Rente von 20 Mark aus vier Hufen in Güst.

Anm. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vor der Reformation und noch nach derselben bis 1558 bei jeder Kirche in Greifswald ein Geistlicher, ursprünglich vermuthlich Einer von den Kalandsbrüdern, als besonderer Oberschullehrer (rector scholarum) angestellt war.

129ᵇ. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an die Bürgermeister zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist für 15 Mark wiederlöslich eine jährliche Hebung von 60 Rauch-
1351. hühnern aus Kowall.

130ª. Henning Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft für sich und seinen Bruder Bertram Dotenberg an die Stadt Greifswald eine jährlich 23 Mark 2 Soliden und 3 Pfenninge, so wie 220 Hühner betragende Rente aus gewissen Katenstellen, Aeckern und Wiesen in den fünf Dörfern Gristow, Kalkritz, Kalenberg, Mesekenhagen und Kowall, so wie alle damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten, ingleichen gleichmäßig auch eine jährlich 12 So-
1351. liden betragende Rente von der Insel Riems.

Anm. 1. Auch diese Urkunde dient zur Bestätigung der bei No. 107. gemachten Bemerkung, indem auch hierin der Gristowschen Zollbrücke gedacht wird.

Anm. 2. Daß die Insel Riems, wie Schwarz in der pomm.

Digitized by Google

Lehnsgeschichte S. 408. behauptet, in dieser Zeit bewohnt gewesen sey, besagt diese Urkunde nicht; man muß daraus eher das Gegentheil annehmen, da bei den mehreren einzelnen Parcelen, die in derselben als Gegenstände, worauf die verkauften Renten ꝛc. haften, gesagt wird: nunc inhabitat; hingegen bei Riems es schlechtweg heißt: nunc colit. Auch findet sich sonst in den Nachrichten der Stadt keine Spur von der früheren Bewohnung dieses kleinen Eilandes. Dasselbe ward stets bei Gristow mithenutzt. Erst seit 1816 hat die Stadt es besonders verpachtet und im Jahr 1820 durch den Pachter bebauen lassen.

Anm. 3. Das Dorf Kalenberg ist eingegangen; es scheint nur aus einigen Katenstellen bestanden zu haben; eine auf dem Gristowschen Felde befindliche Anhöhe, Kalenberg genannt, bezeichnet noch die Stelle, wo es früher gewesen.

130ᵇ. Johann und Bertram, Gebrüder Dotenberg, verkaufen an den Peter Vretekow und den Eberhard Bokholt, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Heilgeisthauses, eine jährliche aus Düvelsbrok, jetzt Brok genannt, zu erhebende Rente von 30 Mark für ein empfangenes Kapital von 300 Mark. 1351.

131. Die Stadt Greifswald schließt mit den Städten Stralsund, Anclam und Demmin auf ein Jahr einen auf gemeinschaftliche Beförderung der Sicherheit der Landstraßen abzweckenden Vertrag. 1352.

Balthasar app. hist. dipl. p. 20.

132. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft und überläßt an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von 1½ Mark aus Kalkritz. 1352.

133. Derselbe verkauft und überläßt an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von sechs Mark aus dem Moor und der Strauchhölzung im Dammbruch. 1352.

134ᵃ. Die Stadt Greifswald erneuert auf zwei Jahre das unter No. 131. bemerkte Bündniß mit den Städten Stralsund, Demmin und Anclam. 1353.

134ᵇ. Herrmann Hagemeister und seines Bruders Diederich Hagemeister Sohn, auch Herrmann Hagemeister genannt, verkaufen die von ihren Eltern ererbten Hebungen aus Dömitzow und Reinberg für 375 Mark an die

Digitized by Google

Greifswaldischen Bürger Peter Bretkow und Herrmann
1353. Thornow.

135. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an einen Greifswaldischen Bürger Ludolph Lange eine jährliche Hebung von 100 Hühnern aus den
1354. Dörfern Kowall und Kalenberg.

136. Bernhard von Slavestorp verkauft und überläßt an den Rath und die ganze Stadtgemeinde zu Greifswald zum Besten der Armen im Hospital zum heiligen Geist daselbst seine gehabte Gerichtsbarkeit, so wie ein Torfmoor in
1354. Alten-Kirchdorf mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten.

137. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. erklären öffentlich und genehmigen, daß die Stadt Greifswald und das dortige Hospital zum heiligen Geist die sämmtlichen Güter des Nicold von Slavestorp und seiner Vettern, welche darauf zum Besten der Käufer für
1354. immer verzichtet, für 1120 Mark an sich gekauft haben.

Anm. Bei Vergleichung dieser Urkunde mit No. 65. 92. 99. 117. 118. 119. und 136. ergiebt sich, daß unter den durch diese Urkunde bezeichneten Gütern Antheile in Kerndorf, Wilmshagen, Dömitzow und besonders in Kirchdorf zu verstehen sind. Im letzteren war der Antheil, den die Stadt in Gemeinschaft mit dem Heilgeisthospital acquirirte, beträchtlich; indessen blieb ein anderer Theil dieses Dorfs annoch Anderen. S. No. 140. 142.

138a. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen der Stadt Greifswald, zur Vergeltung der von derselben geleisteten treuen Dienste, wiederholt nicht allein ihre gesammten früher erlangten Rechte und Privilegien, sondern fügen nun auch noch die Versicherung hinzu, daß weder die Stadtgemeinde im Ganzen, noch einzelne Bürger, allein Lehnsstreitigkeiten und den Fall ausgenommen, da ein Bürger anderswo ein Verbrechen begehen würde, außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden sol-
1354. len (jus de non evocando).

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 105. und L. C. Suppl. I. S. 1160. — Balthasar l. c. p. 20.

138b. Die Rathmänner zu Greifswald bezeugen, daß

Digitized by Google

die Gebrüder Mevis und Johann von Gristow, des Heinrichs Söhne, wegen der, bei Gelegenheit der Fehde zwischen den pommerschen Herzogen und dem Andreas von Flotow, im Neuenkircher Sprengel erlittenen Plünderungen, aus der deshalb von dem Eldenaischen Abt übernommenen Bürgschaft befriedigt worden. 1355.

Oelrichs a. a. O. S. 90.

139. Johannes, Graf zu Gützkow, bewidmet die Gebrüder Cord und Tiderik Wusterhusen, Bürger zu Greifswald mit sechs Hufen in dem Dorfe Sanz mit allen damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten und namentlich auch dem Veräußerungsrecht. 1355.

Schwarz Geschichte der pomm. und rüg. Städte. S. 811.

Anm. In Folge dieser Urkunde ist auch dieses Antheil in Sanz an die Stadt und das Georghospital gekommen.

140a. Degenhard Buggenhagen und sein Sohn Henning verkaufen und überlassen an den Rath und die Vorsteher des Heilgeisthospitals zu Greifswald eine jährliche Rente von sieben Mark und sechs Soliden, nebst allen sonstigen Nutzungen und dem Schmalzehnten, die sie aus Bernhard von Slavestorp Hof und 3½ Hufen in Alten-Kirchdorf zu fordern gehabt haben. 1355.

140b. Bogislaff, Barnim und Wartislaff, Herzoge von Pommern, verkaufen und überlassen an die Stadt Greifswald die gesammte Bede, Hundekornhebung, Münzpfenninge und Dienste aus dem Dorfe Jarmshagen. 1355.

141. Stiftung der beiden kaufmännischen Compagnien der Schonenfahrer und der Bergerfahrer in Greifswald. S. No. 29. 76. 161. 1356.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 210.

142. Herrmann und Johann Schnakenberg, Söhne des Gerhard Schnakenberg, verkaufen an die Bürgermeister zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist eine jährliche Rente von 11¼ Mark, 3½ Dr. Rocken und 30 Hühnern aus einigen Höfen, Hufen und Katenstellen in Alten-Kirchdorf. 1356.

Digitized by Google

143. Ida von Gristow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, ihr Sohn Henning Dotenberg und ein Matthias Lustrow verkaufen und überlassen für sich und Namens des damals behinderten Bertram Dotenberg an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von zwei Mark aus einem Katen in Kowall, einem Katen in Mesekenhagen, einem Ackerstück, Breseger genannt, und einem anderen Acker-
1356. stück des Gristowschen Zöllners an der Brücke.

Anm. Das Ackerstück, das hier Breseger genannt wird, heißt jetzt gewöhnlich der Breest. Es liegt auf der Mesekenhäger Feldmark und ist bei der vor einigen Jahren, zwischen der Stadt und den anderen Theilnehmern, vorgenommenen Separation ein ausschließliches Eigenthum der Stadt und des Hospitals geworden. Uebrigens dient auch diese Urkunde der unter No. 110. gemachten Bemerkung zur Bestätigung und daneben zeigt sie, daß schon früher bei dieser Gristowschen Brücke ein fürstlicher Zoll erhoben worden. S. No. 156.

144. Martinus, Abt zu Eldena, Jacob der Prior, Johannes der Unterprior und das ganze Kloster daselbst verkaufen an die Stadt Greifswald die Güter Steffenshagen, Petershagen und Jarmshagen nebst dem Jagdrevier (indagine) genannt Krauelshorst, und daneben eine an den Grenzen von Steffenshagen, Wackerow und Hennekenhagen, jetzt zu dem Academischen Gute Kieshoff gehörend, bis an das
1357. Dammbruch belegene Weide, die Trintheide genannt.

Anm. Die Trintheide wird jetzt gewöhnlich der Klint genannt.

145. Dieselben genehmigen und bestätigen nochmals diesen Verkauf mit Bemerkung aller von diesen Dörfern gehabten und nun auf die Stadt Greifswald übergehenden
1357. Rechte, Nutzungen und Vortheile.

146. Nicolaus von Oertzen (de Oritze), ein Ritter, so wie sein Bruder Lippold und sein Sohn Detwicus, ingleichen die Gebrüder Hermann, Lippold, Nicolas und Andreas Oertzen verkaufen und überlassen eine bisher pfandweise genossene jährliche Rente von 30 Mark aus dem Dorfe Sanz an ihre Oheime Heino und Henning, Gebrü-
1358. der Behr.

Digitized by Google

Anm. Da nach den Urkunden No. 94. ff. 139. das Gut Sanz schon größtentheils Greifswaldisches Eigenthum gewesen; so beziehet sich die gegenwärtige vermuthlich auf den den Behren noch gebliebenen, aber später ebenfalls an Greifswald gelangten geringeren Theil.

146b. Walter und Henning, Gebrüder von Peyntz, Ritter, ingleichen Hennekin Doret, verkaufen an die Stadt Greifswald für 35 Mark die zu ihrem Burglehn im Schlosse Loitz gehörende Hebung des Münzpfennings aus den Dörfern Wackerow, Stutingeshoff, Steffenshagen, Petershagen und Bretkow. 1358.

147a. Henricus, Abt des zur Schwerinschen Diözese gehörenden Cistersienser Klosters zu Nienkamp, jetzt Franzburg genannt, als subdelegirter Richter, — an Stelle des von dem Papst Innozenz, nach der an denselben gelangten, eine Forderung des Lübeckschen Heilgeistklosters an die Stadt Greifswald (s. No. 19. 20.) betreffenden, Berufung der Greifswaldischen Bürgermeister, zum Richter bestellten Schwerinschen Canonicus Nicolas Hut, — erkläret vorläufig und befiehlt für sich und Namens des mitverordneten, aber behinderten, päpstlichen Richters Gotswyn Borentyn, ebenfalls eines Canonici der Kirche zu Schwerin, daß die Bürgermeister sammt und sonders und die ganze Stadtgemeine zu Greifswald, so wie alle, die auf ihre Seite getreten sind, namentlich Niclas Virow, Kapellan zu Stralsund, Thidericus, Pfarrherr zu Neuenkirchen, Lambert von Wampen, Pfarrherr bei der Kirche zu St. Marien in Greifswald, Bernhard Stilow, Prediger bei der Heilgeistkirche vor Greifswald, Heinrich Rike und Niclas Treptow, Pfarrherren zu Anclam u. a. m., von dem Bannfluch und der Strafe der Excommunication, welche der Thiederich Zachelvitz, Official zu Ratzeburg, auf erhobene Klage der Vorsteher des gedachten Lübeckschen Klosters, widerrechtlich gegen sie ausgesprochen, wieder befreiet und losgesprochen seyn sollen, die Sache selbst jedoch zur weitern Untersuchung und Entscheidung vorbehaltend. (s. No. 160.) 1359.

Digitized by Google

Schwarz Geschichte der pomm. und rügischen Städte. S. 204.

147b. Martin, Abt des Klosters Hilda, bezeuget, die unter No. 29. bemerkte Bewidmung des Königs Erich von 1280, wegen der den Bürgern Greifswalds im Lande Schonen zugesicherten Handlungsfreiheit, im Original gesehen zu
1359. haben.

148. Herzog Barnim der Vierte bezeuget ebenfalls, die der Stadt Greifswald von dem König Erich von Dänemark im Jahr 1280 gewordene und unter No. 29. bemerkte
1359. Bewidmung in der Urschrift gesehen zu haben.

Balthasar app. hist. dipl. p. 7. ist in dieser Maaße zu berichtigen.

149. Heinrich und Arnold, Gebrüder Lange, Bürger zu Greifswald und Vettern des verstorbenen dortigen Bürgermeisters Heinrich Lange, schenken ihre sämmtlichen Einkünfte aus dem Gute Wilmshagen (s. No. 92.) an das Georghospital vor Greifswald, und zwar mit dem Versprechen, daß auch die Töchter ihres gedachten Vetters daran
1361. keinen Anspruch machen sollen.

150. Heinrich von Essen bezeuget, daß er ein Kapital von 1100 Mark Sundisch, wofür er sich von der Stadt Greifswald eine jährliche Rente gekauft habe, richtig wie-
1361. der erhalten und deshalb nichts weiter zu fordern habe.

151. Herzog Barnim der Vierte bestätiget und erweitert der Stadt Greifswald das schon früher erlangte Niederlagsrecht (s. No. 23.) dahin, daß alle Landeseinwohner, die aus des Herzoges Ländern, so wie auch diejenigen, die von außen durch des Herzogs Gebiet mit Korn oder mit irgend einer andern Kaufmannswaare über die Peene bei Wolgast, oder bei den Fähren zu Anclam, Gützkow, oder Jarmen fahren wollen, zuerst mit diesem Korn oder anderen Waaren in Greifswald Markt halten und dafür daselbst ihren Zoll verlegen sollen, im Unterlassungsfall aber die Stadt bemächtiget seyn solle, die Uebertreter anzuhalten und nach Greifswald zu bringen und sie daselbst gleich denjenigen, die dem Zoll der Stadt aus dem Wege fahren, zu

strafen, wobei der Herzog zugleich verspricht, daß auch von den herzoglichen Brüdern Bogislaff V. und Wartislaff V. eine ähnliche Versicherung erfolgen solle. 1361.

152. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen und erweitern der Stadt Greifswald das Niederlagsrecht in eben der Maaße, als es unter No. 151. bemerkt ist. 1361.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 106. und L. C. Bd. II. S. 253.

Anm. Die Bewidmung No. 151. ist datirt am Sonntage vocem jucunditatis, No. 152. aber später, nämlich des Donnerstags binnen den acht Tagen zu Pfingsten.

153. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß an keinem Zwischenplatz an dem Wasser binnen Greifswald und Wolgast ein Verschiffen von Korn und anderen Waaren gestattet und daß vielmehr alles, was an Korn und anderen Waaren in dieser Gegend verschifft und ausgeschifft werden soll, nur zu Greifswald, oder zu Wolgast, und sonst nirgendwo, verschifft und ausgeschifft werden solle. 1361.

154. Tydericus Lange, Präpositus bei St. Nicolai zu Greifswald, überläßt den Provisoren der dortigen Kirche zu St. Nicolai für dieselbe seine neben dem Chor der Kirche stehende Orgel und erhält dafür von ihnen, mit Genehmigung des Raths, einen Platz in der Kirche, um darauf eine besondere Kapelle aufzurichten. 1362.

A. Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen S. 158. ist in dieser Maaße zu berichtigen.

155. Ulf Gummetow, ein Knappe, und sein Sohn Conrad stellen dem Greifswaldischen Bürger Johann Crat für eine gewisse Schuld einen Everhard Bretekow und einen Keding, beide ebenfalls Bürger in Greifswald, als Bürgen und verpflichten sich gegen diese zur völligen Schadloshaltung und selbst zum Einlager (jure obstagii) für den Fall, daß sie diese Verpflichtung nicht erfüllen würden. 1362.

Gesterdings pomm. Mag. Th. I. S. 214.

Anm. Das Einlager oder Einreiten des Schuldners bei dem Gläubiger war eine alte deutsche, auf die bündigste Sicherheit eines

Vertrages abzweckende Sitte, und Verletzung des Einlagers hatte selbst Ehrlosigkeit zur Folge. Durch die Reichspolizeiordnung von 1577 aber ist es gänzlich aufgehoben und verboten.

156. Bertram Dotenberg verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Peter Bretekow und den Gristowschen Einwohner Lubbekin Bretekow, als Vorstehern der Kapelle des heiligen Georg zu Gristow, für diese und zum beständigen Nutzen der, in das zu dieser Kapelle gehörende Gristowsche Georg-Armenhaus, aufgenommenen Armen eine jährliche Rente von fünf Mark aus einigen Gristowschen Katenstellen und besonders dem Gristowschen Zoll oder
1362. Zollhause.

Anm. Diese Urkunde dient der bei No. 143. gemachten Bemerkung zur Bestätigung und außerdem beweiset sie, daß in Gristow in früheren Zeiten eine besondere Kapelle und ein Armenhaus zum heiligen Georg gewesen. Da die Bretekowen, die in dieser Gegend ihren ursprünglichen Sitz hatten, als die Provisoren dieses frommen Instituts genannt werden; so ist es wohl glaublich, daß sie die Stifter und Patrone gewesen und sich, wie es bei solchen Anordnungen gewöhnlich der Fall war, dieses Vorrecht bei der Stiftung vorbehalten haben. Noch kurze Zeit nach der Reformation findet sich dieses Gristowschen Armenhauses Erwähnung. Seit dieser Zeit wird aber desselben nicht weiter gedacht, und es ist daher wohl glaublich, daß, in Folge der Reformation, das Vermögen dieser Stiftung der Gristowschen Kirche einverleibt und daß hierin mit der Grund ihrer jetzigen Wohlhabenheit zu suchen ist. Wenn übrigens, wie sich aus der Vergleichung mit No. 175. und 176. ergiebt, der Gristowsche Zoll zu dieser Zeit noch landesfürstlich gewesen, Bertram Dotenberg aber in der jährlichen Rente von fünf Mark, die derselbe hier verkauft, zugleich eine Hebung von 4 Mark 2 Soliden und eilf Pfenningen aus dem Gristowschen Zoll mitverkauft; so ist, in Uebereinstimmung mit No. 176. anzunehmen, daß er diese nur zu Lehn gehabt habe, wie ähnliche Fälle schon bei No. 19. 20. und 24. angemerkt sind.

157. Thidericus Vogt, ein Pfarrherr bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai, vermacht in seinem Testament den größten Theil seines Vermögens, 1) besonders zum Besten der Nicolaikirche, dann auch 2) der Marienkirche und 3) der Jacobikirche, so wie 4) für die Kalands-

Digitized by Google

brüder der heiligen Maria Magdalena bei der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, und 5) für die Kalandsbrüder des heiligen Gregorius bei der Marienkirche zu Greifswald, 6) für die Predigermönche, und 7) die Minoritenbrüder daselbst, 8) für die Präbendarien in dem Heilgeisthospital und dem Georghospital daselbst, 9) zum Bau aller Kirchen und Klöster daselbst, 10) für den Prediger zu Vilm, 11) für die Mönche zu Hiddensee, 12) für die Nonnen zu Bergen, 13) für die Kalandsbrüder bei St. Nicolai in Stralsund, und 14) für die Eldenaische Klosterkirche.

Außerdem verordnet er eine jährliche Rente von 20 Mark zu einer beständigen Vicarie bei der Nicolaikirche in Greifswald und giebt das Patronat dieser Vicarie den Kalandsbrüdern der heiligen Maria Magdalena bei St. Nicolai. 1364.

158. Thidericus Lange, Präpositus bei der Nicolaikirche in Greifswald, so wie Johannes Zules, Johannes Gorzlav und Conrad Raatz, Pfarrherren daselbst, und Lambert, Bürger und Apotheker daselbst, als von dem Thidericus Vogt verordnete Testamentsexecutoren, präsentiren dem Camminschen Bischof die von dem Thidericus Vogt verordnete Vicarie zur bischöflichen Bestätigung. 1365.

159. Johannes, Bischof zu Cammin, bestätiget die von dem Thidericus Vogt nach No. 157. gestiftete Vicarie bei der Nicolaikirche in Greifswald. 1365.

160. Der Rath zu Lübeck bezeuget, daß auf Vermittelung der zu Schiedsrichtern erwählten Bürgermeister zu Rostock und zu Stralsund die Ansprache des Lübeckschen Heilgeistklosters an die Stadt Greifswald (s. No. 19. 20.) in der Güte beseitiget sey, und daß Greifswald das zu 900 Mark Sundisch verabredete Vergleichsquantum richtig bezahlt habe. 1365.

Anm. Das Compromiß auf die Städte Rostock und Stralsund findet sich in des Dr. Ungnade Mecklenburgischer Urkundensammlung St. 8. S. 597. Uebrigens beweiset dieser Vergleich, in Folge dessen die beiden fürstlichen Versicherungen No. 19. und 20. an die Stadt Greifswald zurückgelangten, auch noch, daß die päpstlichen

Commissarien (s. No. 147.) den Streit nicht zum Ende gebracht haben.

161. Martinus, Abt zu Eldena, Johannes der Prior, Gerardus der Unterprior und das ganze Kloster zu Eldena schließen mit der Stadt Greifswald einen Vertrag, vermöge dessen 1) das Kloster einen früher von der Stadt erhaltenen, bei dem heimlichen Thor belegenen Hof mit den dazu gehörigen Plätzen (curiam prope valvam dictam Hemelikedör cum areis adjacentibus) an die Stadt wiederabtritt und 2) derselben auch die bisher nach der Urkunde No. 111. nur wiederlöslich vom Kloster erhaltene Kylemannshufe, belegen an einem Graben bei dem Brendemöhlenteich, jetzt Brandteich genannt, zum Eigenthum überläßt, die Stadt aber dagegen 3) an das Kloster nicht allein 200 Mark bezahlt, sondern auch 4) demselben zwei in der Kuhstraße, wenn man von der Marienkirche aus dem Thor gehet, zur linken Seite belegene Häuser mit eben den Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche bisher mit den hier unter 1. bemerk-
1365. ten Plätzen verbunden gewesen, überläßt.

Anm. 1. In der Dähnertschen pomm. Bibl. Bd. V. S. 321. wird ein ähnlicher Vertrag, als vermuthlich 1554 datirt, angeführt. Ein solcher Vertrag existirt aber im Stadtarchiv gar nicht, und es scheint um so mehr, daß solcher ein bloßer, von der Stadt aber nicht genehmigter, Entwurf sey, als die Sache nach der vorliegenden Urkunde schon lange vorher abgemacht gewesen.

Anm. 2. Bei Vergleichung dessen, was als Inhalt dieser Urkunde unter 1. bemerkt ist, mit der Urkunde No. 52. ergiebt sich, daß die hier an die Stadt zurückgekommene curia cum areis eben diejenigen Plätze sind, welche nach No. 52. 2. im Jahr 1300. von der Stadt an das Kloster abgetreten worden.

Anm. 3. Die nach dieser Urkunde an das Kloster abgetretenen beiden Häuser müssen späterhin durch Kriegsereignisse, oder Feuersbrünste, ihre Existenz verloren haben, da bekanntlich die linke Seite der Kuhstraße erst in diesem Jahrhundert wieder angebauet ist.

Anm. 4. Das heimliche Thor, dessen hier gedacht wird, befand sich, wie aus einer nachfolgenden Urkunde von 1428 erhellet, in der Gegend der jetzigen Marianischen Predigerwohnungen.

Anm. 5. Die Kylmannshufe, gewöhnlich Kylhufe genannt, ist dem Weichbilde der Stadt einverleibt und liegt im siebenten Schlage.

Digitized by Google

162. Thidericus Lange, Präpositus bei der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, stiftet bei derselben eine beständige Vicarie mit einer jährlichen Rente von 25 Mark, nämlich aus Zarnevanz 10 Mark, aus Zetelvitz 5 Mark, aus Kandelin 5 Mark und aus Zarrentin 5 Mark, das Patronat derselben an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei derselben gebend. 1367.

Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 158.

163. Johannes, Bischof von Cammin, bestätiget die unter No. 162. bemerkte Langensche Vicarie. 1367.

164. Die Herzoge Albrecht und Heinrich von Mecklenburg, so wie Magnus, des letzteren Sohn, geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie eben derjenigen Rechte und Freiheiten theilhaftig seyn solle, welche die Herzoge den Städten Lübeck, Rostock und Wismar in einem mit diesem geschlossenen Vertrage bewilliget haben. 1368.

165. Die Gebrüder Bolto, Volrad und Claus Zepelin, Knappen, schließen mit der Stadt Greifswald einen Vertrag in Betreff einer mit derselben gehabten Fehde. 1368.

166ª. Heinrich von Bremen verpflichtet sich, daß er an Greifswalds Bürger deshalb, daß sie ihn gefangen genommen und einige Zeit in Haft gehalten haben, keinen Anspruch machen wolle. 1369.

Gesterdings pomm. Mag. Th. I. S. 212. — Balthasar app. hist. dipl. p. 20.

Anm. Beide sind aber dahin zu berichtigen, daß diese Urkunde, womit es wahrscheinlich auf die der Stadt beigelegte Befugniß der Sicherung der Landstraßen seine Beziehung hat, nicht 1360, sondern 1369 datirt ist.

166ᵇ. Woldemar, König von Dänemark, schließt mit den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund und den übrigen Hansestädten ein Friedensbündniß und einen Vertrag wegen ihrer Handlungsfreiheiten in Dänemark und Schonen. 1370.

Pomm. Museum S. 481. — Stavenhagen a. a. O. S. 368.

166ᶜ. Matthias Lustrow und seine Söhne Nicolaus und Henning Lustrow verkaufen an die Stadt Greifswald

eine jährliche Hebung von 42 Mark aus einem Hofe in Ko-
1370. wall für 350 Mark.

166d. Hermann und Nicolas Gebrüder Panſow, wohnhaft zu Gerdeswalde, verkaufen den von ihrem Vater Hermann Panſow und von ihrem Oheim Hermann Kerkdorf auf ſie vererbten Antheil in Griſtow und Liepz an die Stadt
1371. Greifswald für 80 Mark.

167. Die Herzoge Bogislaff V., Wartislaff VI. und Bogislaff VI., beide letztern nach ihres Vaters, des Herzogs Barnims IV., im Jahr 1365 erfolgtem Tode zur Regierung gekommen, beſtätigen der Stadt Greifswald, ſo wie allen übrigen Städten ꝛc., ihre bisher erlangten Rechte
1372. und Privilegien.

Balthasar l. c. p. 21.

168. Die Bürgermeiſter zu Greifswald geben der Stadt Loitz die Verſicherung, daß die unter No. 167. be-
1373. merkte Urkunde auch namentlich auf Loitz mitgerichtet ſey.

169. Bernhard von Slavestorp verkauft an die Greifswaldiſchen Bürgermeiſter und Vorſteher des Heilgeiſthauſes vor der Stadt eine jährliche Rente von 4 Mark und 3 Soliden nebſt allen damit verbundenen Nutzungen und Gerech-
1373. tigkeiten aus einem Hofe und einer Hufe in Alten-Kirchdorf.

170a. Ludwig, Biſchof von Reval, ſchenkt eine jährliche Rente von 6 Mark an die Greifswaldiſchen Hoſpitalhäuſer zum heiligen Geiſt und zum heiligen Georg, ingleichen an die dortigen Predigermönche und an die Minoriten-
1373. brüder daſelbſt.

170b. Wartislaff und Bogislaff, Herzoge von Pommern, verkaufen und überlaſſen für 600 Mark an den Heinrich Steuplenberg und den Johann Lowe, Rathmänner zu Greifswald und Vorſteher des dortigen Hoſpitals zum heiligen Georg, die geſammte Bede und Hundekornhebung aus dem Gute
1373. Wilmshagen.

171a. Henning Wedego Buggenhagen der Aeltere und Henning Wedego Buggenhagen der Jüngere überlaſſen mit Genehmigung der Herzoge Wartislaff VI. und Bogislaff VI.

Digitized by Google

ihren Antheil an der Bede, dem Hundekorn und dem Dienst aus Wilmshagen an die Georgkapelle vor Greifswald. 1373

171b. Bernhard von Slavestorp verkauft den im Jahr 1335 wiederlöslich an Hermann Kerkdorf und Herrmann Pansow veräußerten Antheil in Gristow und Liepz nunmehr für 300 Mark unwiderruflich an die Stadt Greifswald. 1374.

172. Die Herzoge Wartislaff VI. und Bogislaff VI. bestätigen im Allgemeinen alle Rechte und Privilegien der Stadt Greifswald. 1375.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 169. und bedarf dieser Abdruck allenthalben der Berichtigung.

173. Dieselben geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie alle von Bertram Dotenberg gekaufte Güter (s. No. 107. 109. 115. 120. ꝛc.) für immer haben und behalten solle. 1375.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 171. Es muß aber daselbst statt: emimus, gelesen werden: emerint.

174. Dieselben bewidmen die Stadt Greifswald namentlich auch mit dem beständigen Eigenthum aller von Henning und Bertram Dotenberg, oder einen derselben, gekauften Mesekenhäger Katenstellen, Aecker, Radeländer, Wiesen, Weiden, des Bresegerlandes, und aller davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte, besonders auch der Hölzungen, Moore und Brüche, Dammbruch genannt. 1375.

Dähnert a. a. O. S. 171.

175. Dieselben verkaufen und überlassen auch der Stadt Greifswald das beständige völlige Eigenthum der Dörfer Gristow, Kalkritz, Düvelsbrook, jetzt gewöhnlich Brook genannt, und der Insel Riems, mit allen Pertinenzien, soweit alles dieses den Herzogen zuständig gewesen und besonders auch mit allen und jeden Nutzungen, nur allein die Bede und das jährliche Hundekorn von Brook (annona canum annali — nicht aber annuorum canonum annalibus), sobald diese von den Herzogen wieder eingelöset worden, ausgenommen, und den Vasallen, welche wirklich Lehne

Digitized by Google

besitzen, die Freiheit vorbehalten, daß sie die Gristowsche
1375. Brücke zollfrei passiren können.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 172. 173. ist hiernach zu berichtigen.

Anm. Auch diese Urkunde dient der unter No. 143. gemachten Bemerkung zur Bestätigung, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß in Folge derselben, da nur die Zollfreiheit für die Lehnvasallen vorbehalten ward, der Gristowsche Zoll ein Eigenthum der Stadt Greifswald geworden ist, s. No. 176. Uebrigens ist auch in dieser Urkunde nicht zu finden, daß die Insel Riems in dieser Zeit, wie Schwarz in der Pomm. Lehnsgeschichte S. 408. behauptet, bewohnt gewesen sey.

176. Dieselben geben der Stadt Greifswald noch besonders die Versicherung, daß, in Folge der unter No. 175. bemerkten Urkunde, der Gristowsche Zoll, mit alleiniger Ausnahme der für die Vasallen ausbedungenen Freiheit, ein beständiges Eigenthum der Stadt Greifswald seyn und daß auch alles, was davon einst wieder an die Herzoge devolvirt werden möchte, derselben gehören und verbleiben solle.
1375. S. No. 156.

177. Willekin Morneweg, Bürger zu Greifswald, erneuert und bestätiget nochmals die nach No. 128. im Jahr 1350 von ihm gestiftete und nunmehr durch einen Priester Albert Lange mit einem Kapital von 50 Mark vermehrte Vicarie bei den Altären der Apostel Simon und Juda und der heiligen Maria Magdalena in der Greifswaldischen Nicolaikirche, das Patronat derselben wiederholt der zu dieser Kirche gehörenden Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena verleihend und dabei bemerkend, daß von dem Kapital jetzt 200 Mark bei den Gebrüdern Rusch, die übrigen 50 Mark aber bei bei einem Gerhard Stein auf Ren-
1375. ten ausgethan wären.

Balthasar histor. Nachrichten von den Landesgesetzen. S. 158.

178. Berend von Slavestorp genehmiget von seiner Seite der von seinem Vettern, Riccold, Werner, Henning und Lüdeke von Slavestorp geschehenen Verkauf der Güter Starbrode, jetzt Stalbrode genannt, Reinberg, Hinrichsha-

Digitized by Google

gen und Dömitzow an den Rath zu Greifswald und die Vorsteher des Heilgeisthauses vor Greifswald. 1376.

Anm. Der in dieser Urkunde in Bezug genommene Vertrag mit den übrigen Gevettern von Slavestorp ist vermuthlich verloren gegangen. Man vergleiche aber hierbei No. 203.

179. Derselbe verkauft an die Vorsteher des Heilgeisthauses vor Greifswald eine jährliche Rente von 2½ Mark aus Alten-Kirchdorf. 1376.

180a. Herzog Wartislaff V. genehmiget den von seinen Vasallen, dem Marschall Wedego von Buggenhagen, dem Ritter Degenhard von Buggenhagen und dem Knappen Bernhard von Buggenhagen an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei der Nicolaikirche in Greifswald geschehenen Verkauf einer jährlichen Rente von 30 Mark aus den Lehngütern Böken und Vierow, sich jedoch für den Fall, daß die Buggenhagen nicht selbst dazu schreiten sollten, die Wiedereinlösung vorbehaltend. 1377.

180b. Bogislaff, Herzog von Pommern, bekennet, daß er bei der Stadt Greifswald einige Urkunden, welche ihn und den Herzog Wartislaff gemeinschaftlich angehen, niedergelegt und dabei der Stadt die Versicherung gegeben habe, daß sie von dieser Deposition niemals einigen Schaden, oder eine sonstige Ungelegenheit, haben solle. 1377.

Anm. Diese deponirten fürstlichen Urkunden nebst einigen späteren, welche ebenfalls bei der Stadt niedergelegt waren, enthielten Erb- und Familienverträge der Fürsten unter sich und Bündnisse mit anderen. Nach der Bestimmung Sr. Excellenz, des Herrn Oberpräsidenten Sack, sind sie im Jahr 1823 an das Provinzialarchiv in Stettin abgeliefert.

181. Nicolaus, Erzbischof von Lund, Schwedischer Primas und Legat des päpstlichen Stuhls, genehmigt und bestätigt, daß die nach Bornholm handelnden Kaufleute zu Rothna bei der dortigen Kapelle eine besondere fromme Vereinigung (sodalitium et convivium) für sich, verbunden mit dem Recht der Haltung besonderer Seelenmessen und mit anderen Vorrechten haben können. 1378.

Balthasar app. hist. dipl. p. 22.

Anm. Daß unter den Kaufleuten hier besonders die Greifswalder mitgemeinet sind und daß die erlaubte Vereinigung auf die Greifswaldischen Kalandsbrüder zu beziehen sey, wird sich aus dem Verfolg weiter ergeben. S. No. 185. 227. 261. 463.

182. Herzog Bogislaff VI. verkauft und überläßt mit Genehmigung der beiden Gützkowschen Gräfinnen Mechtilde und Elzebe 60 Mark jährlicher Bede aus Sanz an Heinrich Scupplenberg und Johann Lowe, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Gotteshauses zum heiligen
1378. Georg.

183. Elisabeth und Mechtilde, Gräfinnen von Gützkow, bezeugen, daß die nach No. 182. geschehene Veräußerung auch
1378. mit ihrer Genehmigung geschehen sey.

Schwarz Geschichte der pomm. und rüg. Städte. S. 829.

184. Die Stadt Alten-Treptow verkauft und überläßt an Greifswalds Bürgermeister eine jährliche Rente von
1380. 50 Mark.

Balthasar app. hist. dipl. p. 22.

185. Magnus, Erzbischof von Lund, Schwedischer Primas, und des päpstlichen Stuhls Legat, bestätigt die von seinen Vorfahren (s. No. 181.) den auf Bornholm handelnden Kaufleuten zugesicherte Freiheit, mit dem Bedinge, daß solche nicht zum Nachtheil des Oberpfarrherrn und des Plebans zu Rothna ausgeübt und daß von den Kaufleuten für den zu ihrem frommen Vorhaben zu bebauenden Platz jährlich ein Stralsundischer oder Lübischer Witten (albus monetae Sundensis vel Lubecensis) als Grundzins bezahlt werden
1380. soll.

Balthasar l. c.

186. Vicke Behr, Sohn des Henneke Behr zu Löbnitz, verkauft an die Stadt Greifswald einige früher dem Johann Dotenberg und danächst dessen Söhnen zuständig gebliebene Antheile in Mesekenhagen nebst dem Brefeger, so wie in Brook, Kalkritz, Kalenberg, Gristow und der Insel Riems, mit dem Versprechen, die Stadt gegen alle Ansprüche, und namentlich diejenigen des Bertram Dotenberg, auf seine Gefahr und Kosten, jedoch daß die Stadt, was etwa davon

Digitized by Google

verpfändet ist, aus ihren Mitteln selbst lösen soll, vertreten und besonders auch die ausdrückliche Genehmigung des Marquard und Cort Dotenberg beschaffen zu wollen. 1381.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 174. 175. — Vgl. hierbei No. 187. 190. 191. 192. 193.

187. Henneke Behr zu Löbnitz, so wie Marquard Behr zu Nienhagen, genehmigen den unter No. 186. bemerkten Verkauf. 1381.

Dähnert a. a. O. S. 174.

188. Henning Behr zu Müssow verkauft eine jährliche Hebung von 2½ Mark aus der Sanzer Bede an die Rathmänner und Vorsteher des St. Georghauses vor Greifswald. 1382.

189ª. Henning Behr zu Slavetow überläßt den Vorstehern des St. Georghauses vor Greifswald sieben Morgen des Sanzer Holzes, belegen an einer Stelle, der Schmaledyck genannt, zur Benutzung während dreier Winter. 1382.

189ᵇ. Henning Ahrendshagen bekennet, daß er mit Genehmigung seiner Frau und seiner sonstigen Verwandten an die Stadt Greifswald für 40 Mark eine jährliche Hebung von 4½ Mark aus einem Hof in Kalenberg, welche an ihn von dem Henning von Peetz überlassen worden, verkauft habe. 1382.

190. Bertram Dotenberg, ein Bruder des Henning Dotenberg, verkauft und überläßt alles, was er bisher noch in Gemeinschaft mit den Söhnen dieses Bruders in den Dörfern Mesekenhagen nebst dem Breseger, so wie in Brook, Kalkritz, Kalenberg, Kowall, Gristow und der Insel Riems gehabt hat, namentlich auch sein Lehnrecht, so wie das Patronat über alle in diesen Gütern befindliche fromme Stiftungen und besonders die Gristowsche Kirche, selbst auch das Recht, alle etwa davon verpfändete Stücke einlösen zu können, an die Stadt Greifswald. S. No. 186. 1382.

191. Derselbe stellt über den nach No. 190. geschehenen Verkauf noch eine besondere Versicherung aus, den nach No. 186. von Victor Behr geschehenen Handel genehmigend. 1382.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 176—178.

192. Derselbe und Victor Behr zu Löbnitz geben der

Digitized by Google

Stadt Greifswald auch noch die Versicherung, es beschaffen zu wollen, daß auch Marquard Dotenberg, ein Priester, Sohn des Henning Dotenberg, sich der noch habenden gesammten Hand an den in No. 186. und 190. benannten
1382. Gütern zum Besten der Stadt Greifswald begeben solle.

Balthasar l. c. p. 22.

193. Herzog Wartislaff VI. genehmigt und bestätigt die Ueberlassung der nach No. 186. und 190. an die Stadt Greifswald verkauften bisherigen Dotenbergischen Güter mit der Versicherung, daß auch die Gebrüder Marquard und Cort Dotenberg sich der daran noch gehabten gesammten Hand
1383. völlig begeben hätten.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 178.

Anm. In Folge dieser Urkunden No. 186. 187. 190. 192. 193., so wie der früheren No. 173. waren nun diese vormaligen Dotenbergischen Güter ein Communaleigenthum der Stadt Greifswald geworden, und was davon verpfändet gewesen, ward, der erhaltenen Berechtigung gemäß, wieder eingelöst. Die Stadt besaß seitdem einen Antheil in Mesekenhagen nebst dem Breest, ferner Kalenberg, so wie die ganzen Güter Kalkritz, Gristow, Kowall, die Insel Riems und Brook, letzteres jetzt mit dem Hospital zum heiligen Geist gemeinschaftlich. S. No. 72.

194. Johannes, Abt zu Eldena, und das ganze Kloster daselbst geben, auf die von dem Bischof Philipp zu Cammin, durch die Camminschen Domherren Philipp von Helpte und Henning Glasenap, geschehene Vermittelung, der Stadt Greifswald die Versicherung, daß das Eldenaische Kloster, seinen sonstigen Rechten unbeschadet, die von der Stadt unternommene Pfahlsetzung bei den Bollwerken zu Wyk geschehen lassen und so den deshalb angefangenen Streit beilegen
1383. wolle.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 179. — Balthasar l. c. p. 23.

195. Des Raths zu Greifswald gleichmäßige Gegener-
1383. klärung an das Kloster Eldena wegen der Wyker Bollwerke.

196. Die Herzoge Barnim und Wartislaff, Gebrüder, geben der Stadt Greifswald das Recht, daß in dem Umkreis derselben von 2 Meilen keine fremde Schlächter Vieh

Digitized by Google

kaufen und daß besonders die Stralsundischen Schlächter in dem Lande Wolgast, Wusterhusen und Gützkow von dem Viehkauf überall ausgeschlossen seyn sollen. 1383.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 183. — Balthasar l. c. p. 22.

Anm. Zwei pommersche Herzoge, Gebrüder dieses Namens, haben nach der Geschichte, gleichzeitig mit dieser Periode, in diesem Lande nicht regiert. Das Jahr dieser Urkunde, wovon das Original bei der Stadt nicht vorhanden ist, muß daher unrichtig bemerkt seyn. S. No. 254.

197a. Herzog Wartislaff VI. überläßt den Rathmännern und den Vorstehern des Heilgeisthauses zu Greifswald die gesammte Bede nebst dem Hundekorn und andern Gerechtigkeiten in Stalbrode. 1384.

197b. Wartislaff, Herzog von Stettin Pommern, verkauft an den Rath und die Gemeinde der Stadt Greifswald die gesammte Bede nebst dem Hundekorn aus den Dörfern Jeser, Dömitzow und Kandelin für 500 Mark. 1384.

198. Johann Santhon, ein Priester zu Reinkenhagen, stiftet bei dem von dem Greifswaldischen Präpositus Everhard Wampen in der Greifswaldischen Nicolaikirche an der Seite gegen Norden erbaueten Altar eine Vicarie und dotirt dieselbe mit einem damals in Zarrentin, Gützkow und Busdorf bestätigten Kapital von 200 Mark und einem andern noch in der Folge zu bestätigenden Kapital von 40 Mark, das Patronat dem jedesmaligen Greifswalder Präpositus beilegend. 1386.

199. Borko, Archidiacon zu Stolpe und Generalvicar des Camminschen Bischofs, bestätigt die unter No. 198. bemerkte Santhonsche Vicarie. 1386.

200a. Berendt Behr zu Vargatz verkauft an die Rathmänner und die Vorsteher des Georghauses zu Greifswald eine jährliche Rente von 20 Mark aus Busdorf und Dargezin. 1387.

Anm. Ob vielleicht in dieser Urkunde der Grund zu suchen sey, weshalb die Stadt noch lange nachher eine Katenstelle in Busdorf, jetzt Behrenhof genannt, besessen habe, solches bleibt, bei dem Mangel zuverlässiger Nachrichten, dahin gestellt. S. No. 870b.

200b. Heinrich Lüssow zu Thurow verkauft mit Geneh-

Digitized by Google

migung des Landesfürsten an Mathias Hohensen und Heinrich Rubenow, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist, eine jährliche Rente von 40 Mark aus Bandelin und Schmarzin für ein Kapital
1387. von 400 Mark.

Pomm. Museum. S. 389.

201. Herzog Bogislaff VI. bestätigt die von dem Greifswaldischen Rathsherrn Arnold Lange geschehene Abtretung der Sanzer Renten, Pächte ꝛc. an das Georghospital zu
1388. Greifswald.

202. Haquin, norwegischer Herzog, bekennt für sich und Namens seines Bruders, des Königs Friedrich von Norwegen, daß die Städte Lübeck, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisbi von ihm und seinem Bruder 6000 Mark zu fordern gehabt, daß davon in diesem Jahr nur 2870 Mark abgetragen und daß den gedachten Städten versprochen worden, daß sie bis dahin, daß auch die übrigen 3130 Mark gezahlt seyn würden, in Norwegen während des Heringsfangs von der Bezahlung des sonst gewöhnlichen Zolls gänzlich be-
1388. freiet seyn sollen.

Balthasar l. c. p. 23., woselbst aber diese Urkunde als 1383 datirt bemerkt ist.

203. Herzog Wartislaff VI. giebt den Rathmännern, so wie den Vorstehern des Heilgeisthauses vor Greifswald die Versicherung, daß sie alle denen von Slavestorp, denen von Gristow oder anderen Leuten abgekaufte Güter für immer be-
1388. halten sollen. S. hierbei No. 173. 178 ff.

Anm. Des Ritters Johann Dotenberg Wittwe war, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen haben, Ida von Gristow. Daher gehörten diese hier in Betracht kommenden und nun längstens erloschenen Dotenberge von der Seite ihrer Mutter zu der ebenfalls längstens ausgestorbenen Familie der Herren von Gristow, einer apanagirten fürstlich Rügischen Linie.

204. Herzog Bogislaff VI. giebt der Stadt Greifswald das Recht, sich der Münze zu bedienen und Pfennige zu schlagen, gleich den Städten Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, und wenigstens, wenn mit diesen sämmtlichen

Digitized by Google

Städten deshalb keine Vereinigung statt finden könne, mit der Stadt Stralsund gleich zu münzen. 1389.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 180. und L. C. Bd. II. S. 255. — Balthasar l. c. p. 23.

205. Lippold und Heino, Gebrüder Behr, verkaufen an die Rathmänner zu Greifswald und die Vorsteher des Georghauses vor der Stadt eine jährliche Hebung von vier Mark aus Sanz. 1389.

Anm. Auch diese Urkunde muß sich auf das den Behren damals noch gebliebene Antheil in Sanz beziehen.

206. Henning Behr zu Slavetow verkauft und überläßt an das Greifswaldische Georghospital 30 Morgen Holzes an der Behrenhorst. 1390.

207. Herzog Bogislaff VI. bestätigt die unter No. 206. bemerkte Veräußerung. 1391.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 110.

Anm. In Folge dieser und der unter 206. bemerkten Urkunde besitzt das Georghospital, wie schon bei No. 72. angemerkt ist, noch jetzt diese Hölzung ausschließlich für sich. Von der übrigen gemeinschaftlichen Hölzung umgeben, muß sie aber in späteren Zeiten in ihren Grenzen wohl etwas erweitert seyn, indem sie nach der im Jahr 1813 geschehenen neuen Vermessung 37 Morgen 114 Ruthen enthält.

208. Vertrag des Klosters Eldena mit der Stadt Greifswald wegen des Erstern Gerechtsame an dem Ryckfluß und der Rheede. 1392.

Dähnerts pomm. Bibl. Bd. V. S. 311.

Anm. Dieser Vertrag, der sich im Stadtarchiv überall nicht findet, ist hier nur der Vollständigkeit wegen und um mit Dähnert a. a. O. in Uebereinstimmung zu bleiben, aufgenommen. Der Mangel desselben im Stadtarchiv macht es glaublich, daß dieser angebliche Vertrag ein bloßer Entwurf des Abts ist, der von Seiten des Magistrats nicht genehmigt und daher auch nicht vollzogen worden. Auf allen Fall ist hierbei die bei No. 59. gemachte Bemerkung zu wiederholen.

209. Niclas Pentyn, wohnend zu Pentyn, ein Knappe, verkauft an Nicolas Gützekow, einen Greifswaldischen Bürger, eine jährliche Rente von vier Mark aus Pentyn. 1392.

Balthasar l. c. p. 23.

Digitized by Google

210. Gerslaff und Thiderik, Gebrüder von Kahlende, verkaufen an die Stadt Greifswald eine bei ihrem Rügenschen Gehöft Glevitz, und zwar an der Nordseite desselben, belegene
1392. Wiese.

211. Die Stadt Greifswald verkauft eine von ihren Einkünften binnen den Ringmauern zu erhebende jährliche Rente von 8 Mark zu einer Vicarie bei der Stoltenhäger
1392. Kirche.

Balthasar l. c. p. 23.

212. Behrendt Behr zu Vargatz verkauft für 250 Mark, zu einer Vicarie am Altar der heiligen vier Evangelisten in der Greifswalder Nicolaikirche gehörend, an Gerdt Bokholdt, als damaligen Vicar und seine Nachfolger, eine jährliche
1393. Rente aus einem Sanzer Grundstück, Wickenrad genannt.

213a. Derselbe gelobt mit Bürgen, zu dem unter No. 212. bemerkten Handel den Consens des Herzoges beschaffen
1393. zu wollen.

213b. Henning von Wampen und Hermann Bretekow, ersterer Namens seiner Frau, einer Tochter des Peter Bretekow, verkaufen für 10 Mark eine jährliche Hebung von 20 Hühnern aus Alten-Kirchdorf an den Rath zu Greifswald
1394. und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist.

214. Herzog Barnim VI. genehmigt die nach No. 212. von Behrendt Behr geschehene Veräußerung, jedoch unter
1394. Vorbehalt der Ablösung dieser Rente. S. No. 270.

215. Bonifaz IX., römischer Pabst, committirt dem Abt zu Nienkamp die Schlichtung eines Streits des Camminschen Cantors Henning Behr mit der Dorfschaft Sanz, eine
1394. Hölzung zu Sanz betreffend.

Balthasar l. c. p. 23.

216. Henning Behr, Cantor an der Kirche zu Cammin, und sein Bruder Behrendt Behr genehmigen den 1390 von Henning Behr zu Slavetow (No. 206.) geschehenen Ver-
1394. kauf einer Sanzer Hölzung an der Behrenhorst.

217. Die Stadt Greifswald schließt mit den Städten
1395. Stralsund und Anclam auf ein Jahr einen Münzverein.

Digitized by Google

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 181. und L. C. Suppl. I. S. 1162.

Anm. Nach dem Original sind aber diese Abdrücke dahin zu berichtigen, daß es da, wo zuerst von den größeren Pfenningen die Rede ist, heißen muß, daß die gewogene (ausgeprägte) Mark 12 Loth an Silber und in der Zahl 46 oder 46½ Würfe enthalten soll. Für jeden Wurf wurden nach damaliger Sitte 4 Vierpfenningstücke gerechnet. S. Gesterdings pomm. Mag. Th. VI. S. 19.

218. Der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des Heilgeisthauses daselbst verkaufen an die Wittwe des Nicolas Rekentin, eine Tochter des verstorbenen Bernhard Slavestorp, eine jährliche Rente von vier Mark aus Alten-Kirchdorf in der Absicht, daß der Gristowsche Prediger sie genießen, dafür aber wöchentlich einmal in der Kapelle zu Alten-Kirchdorf für die entschlafenen Slavestorps, und besonders den gedachten Bernhard, Seelenmessen lesen soll. 1396.

219. Die Herzoge Barnim VI. und Wartislaff VIII. geben der Stadt Greifswald das Recht, eine neue Landstraße über Mesekenhagen und Kowall nach Reinberg einzurichten und zwar ganz mit denselben Vortheilen und Gerechtsamen und namentlich der Zollgerechtigkeit, mit welcher die Stadt vorher den Weg über Gristow gehalten hat. Auch soll die Stadt, ihrer schon bestehenden Fähre zu Stalbrode gegenüber, auf Rügen bei Glewitz eine ähnliche Fähranstalt einrichten und dafür auch daselbst ein Fährlohn erheben können. S. No. 8. 1397.

Anm. 1. Muthmaßlich muß es in dieser Zeit geschehen seyn, daß bei einer großen Ueberschwemmung ein Theil der Güter Frätow und Gristow fortgerissen und besonders die über beide Güter sonst gegangene Landstraße nach Stralsund und der darauf gelegene Damm mit der über dem Fluß, ebenfalls Damm genannt, liegenden Gristowschen Zollbrücke in das Wasser, das nun die Gristowsche Inwyck heißt, versunken ist. Nur hieraus läßt sich diese Verlegung der Stralsunder Landstraße erklären. Die Stadt mußte nun bei Kowall durch lange ausgedehnte Niedrigungen kostbare Dämme machen und diesseits Kowall da, wo hier der Dammgraben den Weg durchschneidet, eine neue Brücke bauen lassen. Recht und billig war es daher, daß nun der Gristowsche Zoll in einen Kowal-

Digitized by Google

ler Zoll verändert wurde. Dieser findet denn auch noch jetzt statt.

Anm. 2. Das Gehöft Glewitz besaß die Stadt nach No. 125. schon seit 1349. Die Fähranstalt daselbst aber erhielt nun erst ihre Entstehung. Zu Stalbrode war sie schon früher.

220. Gottfried Wegezin, ein Greifswaldischer Präpositus, stiftet bei der Nicolaikirche zwei Vicarien mit bischöflicher
1399. Genehmigung.

Balthasar l. c. p. 23. und histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 158.

Anm. Auf diese Wegezinsche Vicarie bezieht sich die im Jahr 1398 von dem Rath zu Greifswald an den Stifter für ein Kapital von 600 Mark ausgegebene Verschreibung auf eine jährliche Rente von 48 Mark. Diese Urkunde ist aber in dem Baltharschen Apparat S. 35. unrichtig als 1498 datirt aufgenommen.

221. Die Stadt Stralsund schließt mit den Städten Greifswald, Anclam und Demmin ein wechselseitiges Vertheidigungsbündniß, vermöge dessen bei vorfallenden Befehdungen dieser Städte Stralsund 50 gewaffnete Männer und 12 Schützen, Greifswald halb so viele und Demmin und Anclam zu-
1399. sammen auch halb so viele, alle wohlberitten, stellen sollen.

Stavenhagen Gesch. d. Stadt Anclam. S. 396.

222. Johannes, Vicarius des Schwerinschen Bischofs, schenkt an das schwarze Kloster in Greifswald ein Haus auf
1403. dem Kirchhofe zu Barnitzendorf im Kirchspiel Dorow.

223. Wedego Buggenhagen verkauft für 500 Mark an die Rathmänner zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist vor der Stadt eine jährliche Rente von 50 Mark aus der ihm zustehenden Bede in Görmin, sich die Wiedereinlösung vorbehaltend, zugleich aber auch für den Fall, daß es verlangt werden sollte, die prompte Zurückzahlung des Kapitals von 500 Mark, unter Verpflichtung zum Einlager, versprechend und dabei angelobend, daß auch seine Frau, wegen des ihr verschriebenen Leibgedinges, der
1404. Erhebung der Rente nicht hinderlich seyn solle.

Anm. Nach No. 242. wurden von den Mitteln des Georghospitals 660 Mark in ähnlicher Maaße in Görmin bestätigt; die desfallsige Urkunde ist aber verloren gegangen.

Digitized by Google

224. Volker Bretze, wohnhaft zu Lüssow im Lande zu Gützkow, so wie sein Bruder Claus Bretze, geloben Greifswalds Bürgermeistern und Einwohnern, daß sie dafür, daß sie von ihnen in Greifswald gefangen gehalten worden, so wie wegen aller hieraus entstandenen Folgen, keine Rache nehmen wollen, wobei sie den Tideke Owstin zu Thurow, den Claus Clod zu Radelow, den Hans Rutow zu Gnatzkow, jetzt Carlsburg, und den Detlof Bere zu Müssow als Bürgen für diese Verpflichtung stellen. 1407.

225a. Heinrich Lüssow zu Turow gründet eine Vicarie in der Baggendorfer Kirche und verschreibt dazu gewisse Renten aus Wüstenei, Zarrentin und andern Dörfern. S. No. 389. 1409.

Balthasar app. hist. dipl. p. 24.

Anm. Diese Vicarie und das Patronatrecht derselben kam danächst an des Stifters Urenkel, den nachherigen Greifswaldischen Bürgermeister H. Rubenow, und dieser gab sie bei der nachherigen Gründung der Universität zu einer Präbende für den Lehrer des geistlichen Rechts.

vid. Palthen. hist. ecclesiae colleg. S. Nicolai Gryphiswaldensis. §. 28.

225b. Nicolas Below, Rathmann zu Greifswald, verkauft den ihm gehörigen Antheil in dem Dorfe Tremetze, jetzt Tremt genannt, an den dortigen Rathmann Bertram von Lübeck für 600 Mark. 1409.

225c. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Bürger Matthias Kleinor auf ein Jahr die Benutzung des Bierkellers der Stadt. 1410.

226. Greifswalds Bürger, der Empörung und verübten Gewalt gegen ihren Landesfürsten, den Herzog Wartislaff VIII., angeklagt und deshalb befehdet und bevestet, sie selbst aber versichernd, daß sie nicht in böser Absicht, sondern allein zur Sicherstellung der öffentlichen Landstraßen mit ihren bewaffneten Schaaren ausgezogen gewesen, werden auf Vermittelung der fürstlichen Räthe und Vasallen, des Marschalls Wedege Buggenhagen, des Tribseeschen Archidiaconus Cord Bonow, des Ritters Claus von Vitzen, des Tideke von Born

Digitized by Google

des Heinrich Lüssow zu Turow, des Vicke Bere zu Katzenow und des Raven Barnekow, so wie ihrer eigenen Freunde, der Stralsundischen, Anclamschen und Demminschen Bürgermeister und Rathmänner, wegen dieser unglücklichen Fehde, wobei auf beiden Seiten Todte und Verwundete gewesen, mit ihrem
1412. Landesfürsten wieder ausgesöhnt.

Dähnert Sammlung der L. C. Suppl. I. S. 1162.

Anm. Nach Inhalt dieser Urkunde scheint es, daß der Herzog mit seinen Kriegsvölkern an der Ostseite der Stadt gelagert gewesen sey. Die Vollziehung der einzelnen Punkte des Vertrages sollte daher in der hier belegen gewesenen Gertrudenkapelle erfolgen. Nach No. 228c. scheint es aber damit erst später zu Stande gekommen zu seyn.

227. Petrus, Erzbischof zu Lund, Schwedischer Primas und päpstlicher Legat, bestätigt die nach No. 181. und 185. im Jahr 1378 und 1380 den Greifswaldischen Kaufleuten von seinen Vorfahren bewilligten Bornholmschen Freiheiten mit dem Hinzufügen, daß sie, wenn sie an den Küsten von Bornholm Schiffbruch erleiden, das Ihrige ungehindert selbst und mit Hülfe derjenigen, die sie dazu bekommen können, zu
1412. bergen befugt seyn sollen.

Balthasar l. c. p. 24.

228a. Cordt Bonow, Administrator des Camminschen Stifts, vocirt auf des Raths zu Greifswald Präsentation zu der unter No. 220. bemerkten Wegeznischen Vicarie einen
1413. Wangelkow.

Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen S. 158. und app. hist. dipl. p. 24. — Palthenius l. c. §. 12.

228b. Joachim Bere zu Stresow verschreibt an Niclas Hilgemann und Curt Lowen, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Heilgeisthauses, für ein empfangenes Kapital von 50 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von
1415. 5 Mark aus Slavetow.

Pomm. Mag. Th. 2. S. 71.

228c. Die Stadt Greifswald wird abermals, unter Vermittelung der Prälaten, Ritter und Städte, mit dem Herzog Wartislaff VIII. ausgesöhnt und erhält die Versiche-
1415. rung der Bestätigung ihrer Privilegien. S. No. 235.

Digitized by Google

Oelrichs a. a. O. S. 114.

229. Gottfried Wegezin, Präpositus zu Greifswald, verordnet in seinem Testament die Haltung kanonischer Messen in der Kirche zu St. Nicolai und bestimmt dazu ein Kapital von 1000 Mark. 1415.

Balthasar hist. Nachr. S. 158. — Palthenius l. c. §. 13. c.

230. Gerhardt Bokholt und Petrus Plume, verordnete Vollstrecker des Wegezinschen Testaments, präsentiren die unter No. 229. bemerkte Stiftung dem Bischof zu Cammin zur Bestätigung. 1415.

231. Magnus, Bischof zu Cammin, bestätigt diese Wegezinsche Stiftung. 1415.

Balthasar a. a O. S. 158. — Palthenius l. c. §. 13.

232. Der Rath zu Greifswald verschreibt an die Verwalter der unter No. 229. bemerkten Wegezinschen Stiftung eine jährlich von der Stadt zu bezahlende und unter fünf Priestern zu vertheilende Rente von 70 Mark für ein Kapital von 1000 Mark. 1415.

Balthasar a. a. O. S. 158.

233. Wedege und Degenhard, Gebrüder Buggenhagen, Söhne des älteren Wedege Buggenhagen, geloben, unter Bürgschaft der Ritter Henning von Jasmund, Heinrich und Tidcke von Born, Raven, Barnekow, Marten Lepel zu Lassan, Paul Mörder und Vicke Dechow, dem Rath zu Greifswald, ein von der dortigen Stadt erhaltenes Darlehn von 1080 Mark im nächsten Jahr zu bezahlen. 1415.

Balthasar app. hist. dipl. p. 24.

234. Wedege und Degenhard, die vorgenannten Gebrüder Buggenhagen, verkaufen und überlassen wiederlöslich an des Greifswaldischen Bürgermeisters Heinrich Rubenow des Aelteren Sohn, Arendt Rubenow genannt, für ein zum Brautschatz der Frau desselben, einer Tochter der Margaretha Lüssow, gehöriges und als Darlehn empfangenes Kapital von 2000 Mark eine jährliche Rente von 200 Mark, jährlich aus den dafür verpfändeten, von 12 Bauern cultivirten 24 Hufen in Görmin zu erheben, unter Bürgschaft der Ritter und

Digitized by Google

Waffenbrüder Heinrich und Tideke von Born, Vicke Dechow, Paul Mörder, Cort Molteke, des Wedege Buggenhagen, genannt der Schwarze, Claus Wakenitz, Herrmann Cassebode,
1416. Wolter von Peetz und Bartold Schmalensee.

Balthasar l. c. p. 24.

Anm. Wie in dieser Zeit die Kornpreise gewesen, darüber giebt diese Urkunde einen merkwürdigen Beweis. Für den vierten Theil der versprochenen jährlichen Rente, also für 50 Mark, sollen jährlich eine Last Roggen, eine Last Gersten und eine Last Hafer gegeben werden. Roggen und Gerste werden als hartes Korn und im Preise gleich gerechnet, der Scheffel aber wird zu 3½ Schillingen angeschlagen. Der Hafer wird pr. Scheffel zu 1½ Schill. gerechnet und so formirt sich dieser Calcül:

192 Scheffel Roggen und Gerste à 3½ Schill. .	40 Mark
96 Scheffel Hafer à 1½ Schill.	10 =
Zusammen also	50 Mark.

Die übrigen 150 Mark sollen jährlich baar bezahlt werden. Geschiehet es aber nicht; so soll das Ganze jährlich in Korn nach der vorbemerkten Preisbestimmung von den Bauern abgemacht werden, und zwar so:

768 Scheffel Roggen und Gerste à 3½ Schill.	160 Mark Sund.
384 Scheffel Hafer à 1½ Schill. . . .	40 = =
sind	200 Mark Sund.

oder 33⅓ Rthlr. nach jetzigem Gelde.

235. **Wartislaff IX.**, Herzog von Pommern, bestätigt für sich und Namens seines Bruders, des minderjährigen Herzogs **Barnim VII.**, so wie Namens und in Vormundschaft der minderjährigen Herzoge **Svantibor IV.** und **Barnim VIII.**, des Herzogs **Wartislaff VIII.** hinterbliebenen Söhne, mit Genehmigung ihrer Mutter, der verwittweten Herzogin Agnes, der Stadt Greifswald alle von den früheren Herzogen, oder von andern Königen, Fürsten, Grafen, Herren, Bischöfen und Aebten erlangte Privilegien, Rechte, Freiheiten und Be-
1418. sitzungen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. St. 5. S. 182.

236. **Wartislaff IX.**, Herzog von Pommern, giebt, verleiht und bestätigt für sich und in gleicher Vormundschaft, wie bei No. 235. bemerkt worden, Greifswalds Bürgermeistern und den Vorstehern des Hospitals zum heiligen Geist vor

Greifswald das Eigenthum der Güter Reinberg, nebst dem angrenzenden Jagdrevier (indagine adjacente) Hinrichshagen, ferner Staarbrod, jetzt Stalbrode genannt, Dömitzow, Jeser, Javer, jetzt Jager genannt, Alten-Kirchdorf und das ganze Wilmshagen. 1418.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen. S. 161.

Anm. Einzelne von den in dieser Urkunde bezeichneten Gütern hatten die Stadt und die Hospitäler, wie aus der Vergleichung mit No. 90. 92. 93. 99. 100. 102. 104. 117. 118. 119. 136. 140. 142. 149. 169. 171. 178. 179. 197. und 203. erhellt, theilweise schon früher erworben, und hierauf ist es zu beziehen, wenn in dieser Urkunde die Bestätigung dieser Besitzungen geschieht. Durch die gegenwärtige wurde nun das Ganze dieser Güter ein zu Communal- und frommen Zwecken bestimmtes Eigenthum. Nur in Kirchdorf verblieb noch ein Fremden zustehender Antheil. Uebrigens ist hierbei die Bemerkung bei No. 72. zu vergleichen.

237. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schuhmacher, die Schneider, damals Schröder genannt, die Knochenhauer, die Haken und Grützmacher. 1418.

238. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, vergleicht für sich und Namens Herzogs Barnim VII. die zwischen den Prälaten, Vasallen und Städten entstandnen Mißhelligkeiten dahin, daß 1) Jeder, er sey geistlichen, oder weltlichen Standes, bei seinen erworbenen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten verbleiben; daß 2) die Münze, über deren öfteren Wandel und Verminderung vielfältig geklagt worden, verbessert und überall gleichförmig mit der Lübeckschen Münze eingerichtet und daß, um dieses bewerkstelligen zu können, nach der für solche Fälle hergebrachten alten Gewohnheit eine Bede über das ganze Land, betragend für die Hufe eine Mark, für die Hegerhufe aber zwei Mark, für eine Mühle eine Mark, für eine Schmiede eine Mark, für einen Krug eine Mark und für einen Katen vier Schillinge ergehen; daß 3) es in Absicht des Zolls bei demjenigen, was deshalb früher Einzelnen bewilligt und gegeben ist, lediglich verbleiben, Stralsund und Greifswald besonders das desfalsige Privilegium behalten, ingleichen auch Anclam, Demmin, Gartz, Tribsees, Grimmen,

Digitized by Google

Lolz und jede andere Stadt die Freiheit, die sie beweisen kann, ferner genießen, daß 4) jeder im Fall eines Schiffbruchs das Seinige mit Hülfe der Angrenzenden, die, im Fall nicht ein anderes verabredet wird, sich in Absicht des Bergelohns nach dem Gebrauch der zunächst liegenden Stadt richten sollen, ungehindert zu bergen berechtigt seyn, daß 5) Jeder, was er von Andern erweislich zu fordern hat, dieser sey, wes Standes er wolle, und selbst wenn auch der Landesfürst der Schuldner wäre, auf rechtlichem Wege geltend zu machen befugt seyn, daß 6) die Landstraße für jeden offen und unbehindert seyn und dieses selbst dann, wenn die Landesherrschaft mit Andern in Fehden begriffen sey, keinen Wandel leiden, daß 7) alles, was von dem alten Recht im Lande abgekommen sey, wieder hergestellt, daß 8) bei stattfindenden Einziehen des Landesfürsten in eine Stadt keiner, der in derselben vervestet, oder aus derselben verbannt worden, mitgebracht, und daß endlich 9) die zwischen Prälaten, Vasallen und Städten wegen der Ermordung des Degenhard Buggenhagen ausgebrochene und bis zum offenen Kriege gediehene
1421 Fehde für immer beigelegt seyn soll.

Balthasar l. c. p. 25. — T. Kanzow Pomerania, herausgegeben von Kosegarten. Th. I. S. 461 ff.

239. Magnus, Bischof von Cammin, bestätigt die von Matthias Kleinor, einem Bürger zu Greifswald, unter Vorbehalt des Patronats für sich und seine Erben, geschehene Stiftung einer damals mit einer jährlichen Rente von 10 Mark aus Dargezin und von 5 Mark aus dem Hause eines gewissen Polzin zu Greifswald fundirten beständigen Vicarie bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, so wie deren Verleihung an den Priester Niclas Sengestack, nach dessen Tode sie noch
1421. weiter vermehrt werden soll. S. No. 260.

240. Der Rath zu Greifswald, namentlich die Oberbürgermeister Bertram von Lübeck, Johann Hilgemann und Conrad Lowe, so wie die Rathmänner Niclas Westphal, Bertram Wangelkow, Heinrich Witte, Johann Metzeke, Niclas Sülow, Gottschalk Rabode, Gottschalk von Lübeck, Jacob

von Grimm, Albert Warskow, Heinrich Oldeland, Werner Hagemeister, Jacob von Lübeck, Johann Vargatze, Jacob Boldekow, Johann Henning, Niclas Rode, Johann Wetter, Arnold Rubenow und Raphael Letzenitz, verkaufen, gegen Empfang einer Summe von 700 Mark, wiederlöslich an Johann Lowenkoper, einen Archidiacon zu Demmin, eine jährlich von der Stadt zu erhebende Rente von 50 Mark. 1421.

241. Wedege Buggenhagen, ein Sohn des Henning Buggenhagen, wohnhaft zu Nehringen, verschreibt für ein empfangenes Darlehn von 330 Mark an den Johann Vargatz, Rathmann zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 3½ Last Korn aus Görmin und alles, was er daraus, außer demjenigen, was an Arendt Rubenow nach No. 234. verpfändet und verschrieben worden, an Katenheuer, Schweinpfenningen, Flachszehnten, Lämmerzehnten ꝛc. zu fordern hat. 1421.

Balthasar l. c. p. 25.

242. Derselbe schenkt zu seinem und seiner Voreltern Gedächtniß einen daselbst bei dem Pfarrgehöft belegenen Katen an den Görminschen Priester. 1421.

Balthasar l. c. p. 25.

243. Wedege Buggenhagen, Sohn des Henning Buggenhagen, bekennt, daß es ihm wissend sey, daß seine verstorbenen Vettern Wedege und Degenhard Buggenhagen an die Stadt Greifswald 1080 Mark, an den dortigen Rathmann Ahrend Rubenow 2000 Mark, an das Heilgeistarmenhaus vor der Stadt 500 Mark und an das Georgarmenhaus vor der Stadt 660 Mark schuldig geworden. Zur Abbürdung dieser Schulden und Abwendung der Noth seiner Vettern, der Söhne der vorbemerkten Wedege und Degenhard Buggenhagen, verpfändet er das ganze Dorf Görmin und das Recht zur Benutzung desselben an den Albert Warskow und Jacob Boldekow, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist, für 4100 Mark. S. No. 223. 233. 234. 1422.

244. Der Rath zu Greifswald bekennet, daß Wedege Buggenhagen, Sohn des Henning Buggenhagen, Namens seiner

unmündigen Vettern, die Schuldbriefe ihrer Väter Wedege und Degenhardt Buggenhagen soweit gelöset habe, nämlich an Arendt Rubenow 2099 Mark, an das Georghospital 660 Mark, an das Heilgeisthospital 500 Mark und an die Stadt abschläglich 610 Mark, daß jedoch diese Schuldbriefe insgesammt zur künf-
1422. tigen Nachricht bei der Stadt zurückgeblieben wären.

Anm. Zur Tilgung der in dieser Urkunde benannten Pöste und vermuthlich, da sonst die Summe nicht auskömmt, auch desjenigen unter No. 241. wurde das in No. 243. bemerkte Pfandkapital von 4100 Mark verwandt, und weil so dieser Abtrag nur durch eine neue Verpfändung des ganzen Görmin beschafft war; so blieben die alten Schuldbriefe sämmtlich bei der Stadt, wo sie bei der nicht erfolgten Wiedereinlösung auch noch jetzt sind. S. No. 585.

245. Wartislaff IX. genehmigt die unter No. 242. bemerkte Verpfändung des Dorfes Görmin, sich selbst jedoch, die Wiedereinlösung für den Fall vorbehaltend, daß die Bug-
1422. genhagen es nicht selbst einlösen sollten.

246. Der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist vor der Stadt verkaufen und überlassen an das dortige Georgarmenhaus vor der Stadt für ein Kapital von 600 Mark wiederlöslich eine
1422. jährliche Rente von 50 Mark aus Görmin.

247. Erich, Herzog von Pommern und König von Dänemark ꝛc. schließt mit den Hansestädten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anclam ein
1423. Bündniß.

Balthasar l. c. p. 25.

248. Niklas Henning zu Greifswald verkauft an die dortige Kopenhagensche Compagnie sein in der Büchstraße neben
1424. Johann Wreden Hause belegenes Wohnhaus.

Anm. Dieses Haus scheint das noch jetzt in der Büchstraße belegene Schonenfahrercompagniehaus zu seyn, und so dürfte anzunehmen seyn, daß die hierin benannte Kopenhagensche Compagnie nur eine Branche der Schonenfahrercompagnie gewesen sey. — Vergl. hierbei No. 513.

249. Die Städte Stralsund, Rostock und Greifswald
1425. schließen einen Münzverein.

Digitized by Google

250. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Krämer, Schneider, Sattler, Schuster, Gerber, Riemenschneider, Leinweber und Goldschmiede. 1425.

251. Gerhard Bere, ein Bruder des verstorbenen Henning Bere zu Nusserow, schließt für sich und die Kinder seines gedachten Bruders, unter Beitritt seiner Vettern und Freunde, als Vicke Bere zu Hugelsdorf, Balzer und Henneke Bere zu Nienhöfe, Claus, Heine, Hugold und Henneke Bere zu Reppelin, Heine und Henneke Bere zu Bärenwalde, Vicke Bere zu Oebelitz, Henneke Kerkdorp zu Vitelouwe, Joachim Kerkdorf zu Granzow, Gert Bassevitz zu Dalvitz, Hermann von der Lüe zu Klotzow, des ältern Gert Bassevitz zu Bassevitz und Gert Levezow zu Cunow, ein Friedensbündniß mit den Städten Stralsund und Greifswald in Bezug auf die nach Degenhards Buggenhagen Ermordung zwischen Henning Beren und diesen beiden Städten stattgehabte Fehde und die bei dieser Gelegenheit von Letzteren geschehene Zerstörung des Schlosses zu Nusserow. 1425.

Schwarz pomm. Lehnsgeschichte S. 488., wo aber dieses Bündniß unrichtig als 1423 datirt bemerkt ist.

252. Siegfried, Bischof von Cammin, bestätigt die von der Brüderschaft der heiligen Marie Magdalene in der Greifswaldischen Nicolaikirche wegen der Messen und der Verrichtung des Gottesdienstes überhaupt gemachte Einrichtungen und Anordnungen, unter dem Versprechen eines vierzigtägigen Ablasses für alle diejenigen, die zur Beförderung derselben sich mildthätig beweisen werden. 1425.

253. Johannes Budde, ein Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, verordnet in seinem Testamente, eine in Trantow fundirte jährliche Rente von 20 Mark zu Canonischen Messen bei der von dem Präpositus M. Everhard von Wampen gestifteten Kapelle in der Nicolaikirche, das Patronatrecht derselben, nach Abgang des dermaligen Vicars Hermann Koke, dem ältesten Bürgermeister verleihend und zugleich zur Verbesserung derselben ein Kapital von 50 Mark auf den Fall des Ablebens seines Oheims bestimmend; 2) eine für ein

Kapital von 100 Mark zu kaufende jährliche Rente zur Vertheilung zwischen den Kalandsbrüderschaften der heiligen Maria Magdalena bei S. Nicolai, des heiligen Gregorius bei
1427. S. Marien und der 12 Apostel bei S. Jacobi.

254. Wartislaff IX. und Barnim VII. Gebrüder, Herzoge von Pommern, bestätigen die unter No. 196. be-
1427. merkte Bewidmung der Greifswaldischen Schlächter.

Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1161.

Anm. Nach der vorliegenden Urkunde ist die unter No. 196. bemerkte frühere Bewidmung von dem Vater und respectiven Vetter dieser beiden Herzoge ausgegangen. Der Vater war Barnim VI. und dessen Bruder war Wartislaff VIII. Diese, die gleichzeitig regierten, werden dann wohl gemeint seyn, wenn gleich der Ausdruck Vetter nicht eigentlich auf den Vaterbruder paßt. Ist diese Voraussetzung richtig, so muß aber die unter No. 196. bemerkte Urkunde nicht 1383, sondern erst 1394 oder später datirt seyn, da die Herzoge Barnim VI. und Wartislaff VIII. erst 1394 zur Regierung gekommen sind.

Gadebusch pomm. Geschichte S. 89.

255. Johannes Hilgemann, Bürgermeister zu Greifswald, schenkt zu frommen und wohlthätigen Zwecken an die beiden Hospitäler zum heil. Geist und zum heiligen Georg, an die Nicolaikirche und vor allem an die Marienkirche in Greifswald eine beständige jährliche Rente von 150 Mark und der letztern noch besonders fünf, unweit der Wohnung des Marianischen Plebans in der Gegend des heimlichen Thors, bele-
1428. genen Buden.

Balthasar. l. c. p. 25.

Anm. Die hierin benannten fünf Buden können nach der Beschreibung keine andere seyn, als die nachherigen Marianischen Kirchenbuden No. 23. 24. 25. 26 und 27. in der Kuhstraße, welche zum Theil in der Folge, dem Visitationsrezeß von 1558 gemäß, verkaufet sind.

256. Die Herzoge Casimir VI., Wartislaff IX. und Barnim VII. schließen mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anclam und Demmin einen Vertrag wegen der
1428. Münze.

Stavenhagen Geschichte der Stadt Anclam. S. 456.

Digitized by Google

257a. Cort Heiden auf Boltenhagen verkauft und überläßt an den Hermann Koke, einen Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, nach dessen Abgange aber dem ältesten Greifswaldischen Bürgermeister für ein empfangenes Kapital von 100 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von 10 Mark aus seinem Hofe in Boltenhagen. 1428.

Balthasar l. c. p. 25.

Anm. Bei Vergleichung dieser Urkunde mit derjenigen No. 253. ergiebt sich, daß beide mit einander in Verbindung stehen.

257b. Jacob Gorvin, Probst, Katharina Heidebreken, Priorin, Katharina Wigbold, Kellermeisterin und das ganze Benedictinerkloster zu Colberg begeben sich aller Ansprache an gewissen Pächten und Hebungen aus den Dörfern Eldena, Kalenberg und Kowall, so wie von Riems, welche ihrer Klosterschwester Ghege Gorslav durch Erbrecht von ihrem Vaterbruder Claus Gorslav angefallen sind. 1429.

258. Siegfried, Bischof zu Cammin, bestätigt die von dem Greifswaldischen Priester Martin Zelcken zu frommen Zwecken geschehene Schenkung einer jährlichen Rente von 5 Mark, bestätigt bei den Beren zu Dargezin. 1429.

259. Derselbe bestätigt auch die von dem Greifswaldischen Prediger Jacob Lüder zu einer beständigen Vicarie bei der Nicolaikirche geschehene Schenkung einer jährlichen Rente von 30 Mark, und die Uebertragung des Patronatrechts nach seinem Tode an die Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena. 1431.

260. Nicolas Sengestack, Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, vermehrt die ihm nach No. 259. verliehene Kleinörsche Vicarie mit einer jährlichen Rente von 10 Mark aus Willershusen und von 5 Mark aus Kreutzmannshagen und der Camminsche Bischof Siegfried bestätigt dieses. 1431.

261. Petrus, Erzbischoff zu Lund, Schwedischer Primas und päpstlicher Legat, und mit ihm zugleich 16 andere Erzbischöfe und Bischöfe versprechen allen denjenigen, die zur Aufnahme der bei der Nicolaikirche zu Rothna auf Bornholm befindlichen Kapelle der heiligen Maria — worin die Greifs-

Digitized by Google

waldischen Kalandsbrüder (fratres convivii Teutonicorum de Grypswold) jährliche Messen und Predigten an den dazu bestimmten Tagen (missas anniversarias deputatis diebus) zu halten pflegen, — milde Beiträge und Wohlthaten geben, oder auch nur in frommer Andacht, unter feierlicher Beobachtung der vorgeschriebenen Demuthsbezeugung, den Messen
1434 beiwohnen werden, einen vierzigtägigen Ablaß ihrer Sünden.

Balthasar l. c. p. 26. und Geschichte der Lehnsgesetze S. 262. wird hiernach zu berichtigen seyn.

Anm. Daß unter den fratribus convivii hier die Kalandsbrüder zu verstehen sind, kann man in Vergleichung mit No. 181. 185. 227 und 463. um so mehr annehmen, als auch aus anderen Urkunden bekannt ist, daß besonders das Halten eines gemeinschaftlichen Mahls mit zu den Gebräuchen der Kalandsbrüder gehörte. S. auch No. 282. 288.

Stavenhagen a. a. O. S. 416.

262. Sigismund, Römischer Kaiser, verkündet dem Rathe zu Greifswald die, auf des Ludwig von Lindenberg, eines Bürgers zu Cölln, erhobene Klage, gegen 16 Niederländische Städte ausgesprochene Acht, befehlend, daß Greifswalds Bürger mit diesen geächteten Städten, weder durch Handel, noch auf andere Weise, Gemeinschaft haben, im Unterlassungsfalle aber selbst in die Acht und andere harte Stra-
1434 fen verfallen sollen.

Balthasar l. c. p. 26.

263. Barnim VII., Herzog von Pommern, bestätigt alle Besitzungen, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, welche die Stadt Greifswald und ihre Bewohner durch Bewidmungen der vorigen Herzoge, der Fürsten von Rügen, der Grafen zu Gützkow, der Herren des Landes Loitz, oder anderer Könige, Herzoge, Grafen, Baronen, Bischöfe und Aebte ꝛc.
1434 erlangt und erworben haben.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 184.

264. Der Rath zu Greifswald appellirt in einer feierlichen Versammlung gegen die von dem M. Engel (Magistri Angeli, episcopi castrensis) in einer geistlichen Angelegenheit erlassene executivischen Verfügungen und ihm treten adhärirend,

sich jedoch die Kostenfreiheit bedingend, bei: Niclas Kröger, Official zwischen der Swine und der Oder, Oberpfarrherr bei der Marienkirche zu Cammin, ferner Herrmann Vot, Official der Greifswaldischen Präpositur, Niclas Sengestack, Vicerector bei der Nicolaikirche, Arnold Güstrow, Pfarrherr bei der Jacobikirche, Werner Labban, Pfarrherr bei der Heilgeistkapelle, Henning Settegroppe, Licentiat im geistlichen Recht und Decan der Kirche zu Soldin, Detlof Sievert, ein Scholasticus, Heinrich Peyne, Cantor an der Camminschen Kirche, so wie Herman Küle und Johann Lange, Vicare zu Greifswald, für sich und Namens aller übrigen Greifswaldischen Geistlichen.

Anm. Der eigentliche Gegenstand des Streits ist nicht näher angegeben. Die ganze Versammlung ist durch das Läuten einer kleinen Glocke (ad sonitum campanellae) zusammengerufen und dieses sowohl, als andere Umstände machen es glaublich, daß sie in der Nicolaikirche und zwar in dem daselbst an der Süderseite befindlichen, zur Berathung geistlicher Angelegenheiten, so wie zum stillen Gebet besonders bei Bürgermeisterwahlen, bestimmt gewesenen und noch jetzt vorhandenen Gemach, die Bürgermeister-Kapelle genannt, statt gefunden hat.

265ª. Die Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam schließen einen neuen Münzverein. 1435.

Anm. Das eigentliche Jahr ist ungewiß, im Jahre 1435 wird aber dieser neue Verein angezogen.

Gesterding pomm. Mag. VI. S. 37.

265ᵇ. Barnim VII., Herzog von Pommern, bestätigt alle jetzige und künftige Besitzungen der beiden Greifswaldischen Brüderschaften, nämlich der Maria Magdalena in S. Nicolai und des heiligen Gregorius in S. Marien, selbst ihrem frommen Verein beitretend. 1436.

Oelrichs a. a. O. S. 117.

266. Hans Rutow zu Fritzow verschreibt an den Johann Lange, Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, eine jährliche Rente von 10 Mark. 1437.

Balthasar l. c. p. 26. und histor. Nachr. der Landesgesetze S. 158.

267. Siegfried, Camminscher Bischof, bezeugt die Richtigkeit der von dem Bischofe Magnus 1415 geschehenen Be-

stätigung der von dem Präpositus Wegezin verordneten Stiftung zu feierlichen Messen in der Greifswaldischen Nicolaikirche.
1438. S. No. 229—231.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. O. S. 159.

268. Jereslaff Laß zu Spiegelsdorf verkauft und überläßt an den Heinrich Nake, einen Priester zu Greifswald, wie-
1438. derlöslich eine jährliche Rente von 10 Mark aus Spiegelsdorf.

269. Thiedeke Dovet zu Brünsow verkauft und überläßt an denselben wiederlöslich eine jährliche Rente von 5
1438. Mark aus seinem Hofe zu Brünsow.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. O. S. 159.

270. Barnim der Aeltere, Herzog von Pommern, giebt an Behrend Vlesche und Bertold Zegeberg, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des S. Georgarmenhauses vor der Stadt, die Versicherung, daß das Sanzer Weide-Grundstück, das Wickenrad genannt, nicht wieder eingelöset werden solle.
1438. S. No. 214.

271. Reimer und Henning, Gebrüder Holst zu Passow, verkaufen und überlassen für ein empfangenes Kapital von 100 Mark an die Vorsteher des Hauses der armen Siechen zu St. Jürgen vor Greifswald wiederlöslich eine jährliche
1439. Rente von 10 Mark aus Wüstenei.

272. Petrus Merken, Official zwischen der Swine und der Oder, Magister Niclas Wilken, Präpositus zu Greifswald, und Niclas Lotze, Bürger daselbst, fällen einen schiedsrichterlichen Ausspruch, wonach Johanu Hinterkerken, ein Priester der Camminschen Diözese, schuldig erkannt wird, jährlich an die Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei der Greifswaldischen Nicolaikirche zum Behuf der daselbst von M. Everhard Wampen gestifteten Vicarie eine jährliche Rente von 16
1441. Mark zu bezahlen.

273a. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1443. dortigen Knochenhauer, die Gärber und Mäkler.

273b. Gottschalk Below verkauft seine sämmtlichen Hebungen und Nutzungen aus vier Höfen in Tremt an den
1443. Greifswaldischen Bürger Berendt von Lübeck.

Digitized by Google

274. Claus von dem Borne zu Lobmannshagen verkauft und überläßt an den Heinrich Stake, einen Priester zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 9 Mark aus Lobmannshagen. S. No.

Balthasar l. c. p. 26.

275. Johann Meibohm, Rathmann zu Greifswald, verkauft an den dortigen Rathmann Sievert Bukow $2\frac{1}{2}$ Morgen Wiesenlandes zwischen Mesekenhagen und Kowall, so wie einige Rauchhühner aus Kowall. S. No. 348 1443.

Balthasar l. c.

276. Das Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Knochenhauer, so wie für die dortigen Stellmacher. 1444.

277. Reimer Schmalensee verkauft und überläßt an den Heinrich Stake, einen Greifswaldischen Priester, wiederlöslich eine jährliche Rente von 3 Mark aus seinen Hufen zu Grabow im Kirchspiele Rakow. S. No. 1444.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. O. S. 159.

278. Nachricht wegen der zwischen der Stadt Greifswald und dem Kloster Eldena, in Betreff der Fischerei in dem Ryckfluß und auf der Rhede, stattgehabten Streitigkeiten. 1444.

279. Siegfried, Camminscher Bischof, verkündet, zur Beförderung der, mit seiner Genehmigung, zu Ehren der heiligen Jungfrau, wieder eingeführten Frühmessen in der Greifswaldischen Nicolaikirche, allen denjenigen, die diesen Messen beiwohnen und dabei zum Zweck dieser Messen ihre Hand mildreich aufthun werden, einen vierzigtägigen Ablaß. 1445.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. O. S. 159.

Anm. Da diese Messen, die frühe um 6 Uhr statt fanden, besonders der heiligen Jungfrau geweihet gewesen; so scheint es glaublich, daß die zu dieser Kirche gehörigen Kalandsbrüder der heiligen Maria Magdalena diese Messen gehalten haben.

280. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Wollweber und Bäcker. 1445.

281. Barnim VII., Herzog von Pommern, überläßt an den Heinrich Stake, einen Greifswaldischen Priester, eine jährliche Rente von einer Mark von der landesherrlichen Bede in Nepzin. S. N. 1445.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. O. S. 159.

Digitized by Google

282. Johannes Dargatz, Präpositus der Marienkirche zu Collberg, erster Vollstrecker der von den römischen Kaisern Friedrich II. und Carl IV. zur Aufrechthaltung der geistlichen Freiheiten, erlassenen Constitutionen, lässet einen, auf Anhalten der Brüderschaften der heiligen Maria Magdalena zu S. Nicolai und des heiligen Gregorius zu S. Marien in Greifswald, — die auch Kalandsbrüder genannt und als solche bezeichnet werden, die in diesen Kirchen mit den Gottesdienst verrichten, Werke der Frömmigkeit ausüben und zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahrs zusammenzukommen pflegen, — schon 1436 an ihn erlassenen, die Güter dieser Brüderschaften und ihre Befreiung von allen weltlichen Antastungen in Schutz nehmenden und die Gewährung dieses Schutzes, bei Strafe des geistlichen und weltlichen Banns, gebietenden Befehl der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel auch in Greifswald verkünden, demselben gemäß allen Aebten, Prioren, Domherren, Präpositen, Decanen, Archidiaconen, Schatzmeistern ꝛc. ꝛc. befehlend, daß Jeder von ihnen, wenn und so oft er darum angerufen wird, bei der strengsten Strafe gehalten seyn solle, statt seiner, die gedachten Brüderschaften bei ihren geistlichen
1445. Rechten und Freiheiten kräftigst zu schützen.

Anm. 1. Diese Urkunde, in dem größten Format auf Pergament geschrieben, findet sich nirgends erwähnt. Sie giebt über die sogenannten Kalandsbrüder eine nicht unwillkommene Aufklärung. Es geht hieraus hervor, daß sie eine in frommer Absicht geschehene Vereinigung christlicher Brüder gewesen, deren Zweck besonders dahin ging, sich dem Schutze eines besondern Heiligen zu weihen, unter dem Namen desselben bei den Andachtsübungen in einer bestimmten Kirche thätig mitzuwirken und auch selbst darin Seelenmessen zu lesen, insbesondere aber in dieser Absicht jährlich zu bestimmten Zeiten, vermuthlich bei dem jedesmaligen Anfange des Monats (kalendis) zusammenzukommen und dann nebenher auch wohl, nach geendigten Messen, gemeinschaftlich ein frugales Mahl (convivium) zu halten. Hier werden nur die Brüder der heiligen Maria Magdalena zu S. Nicolai und des heiligen Gregorius zu S. Marien als Kalandsbrüder genannt. Aus den früher bemerkten und den später vorkommenden Urkunden geht aber hervor, daß bei uns auch die Brüderschaft der 12 Apostel bei der Jacobikirche

Digitized by Google

dazu gehört hat, und daß solche hier nicht erwähnt wird, scheint darin seinen einfachen Grund zu haben, daß sie den Befehl nicht mit erbeten hatte. Auch die in No. 360. vorkommende Dreifaltigkeitsbrüderschaft scheint zu diesen Kalandsbrüdern gehört zu haben.

Anm. 2. Die Versammlungen dieser Kalandsbrüder wurden ausschließlich mit dem Namen Convente bezeichnet, und hiermit übereinstimmend, nannte man besonders auch die Häuser, wo diese Versammlungen gehalten wurden, Convente. Nun haben wir in Greifswald, das Steffensche Convent ungerechnet, als welches, wie weiter unten bemerkt werden wird, erst lange nach der Reformation entstanden ist, drei Convente, nämlich das sogenannte Schwarzsche Convent und das sogenannte Engelbrechtsche Convent, beide in der Rackowerstraße belegen, und das sogenannte Westphalsche Convent in der Capaunenstraße, oder, wie sie jetzt heißt, Wollweberstraße, die sämmtlich nach der Reformation, und in Folge des Visitationsrezesses von 1558, als besondere Armenanstalten verwaltet werden. Man hat immer und noch in den neuesten Zeiten dafür gehalten, daß diese Convente von besondern Familien gestiftet wären, und daß sie daher den Namen führten. Daß aber dieses ein Irrthum sey, und daß der Name bloß daher gebräuchlich geworden, weil ein Schwarz, ein Engelbrecht und ein Westphal nach der Reformation diese Stiftungen zufällig administrirt haben, ist schon bei den Visitationsverhandlungen von 1557 veroffenbaret. Niemals sind diese Convente besondere Familienstiftungen gewesen. In keiner ältern Stadturkunde werden sie als solche genannt. Die beiden Convente in der Rackowerstraße heißen vielmehr der reiche und der arme Convent und der dritte wird bloß der Convent in der Capaunenstraße genannt. Bei dem Mangel aller Urkunden muß man zu Vermuthungen seine Zuflucht nehmen, und da scheint es am wahrscheinlichsten, daß die Existenz dieser drei Convente mit dem Daseyn der drei Kalandsbrüderschaften, die mit der Reformation natürlich aufhörten, in der genauesten Verbindung stehen, und daß sie mithin die Gebäude sind, wo diese Brüderschaften ihre feierlichen Zusammenkünfte und Convivien feierten. Dafür redet a) der Umstand, daß sie erweislich schon zur Zeit der Reformation vorhanden gewesen, und daß b) in Uebereinstimmung mit der Zahl der Brüderschaften, gerade drei solcher Convente noch jetzt vorhanden sind. c) Es redet dafür der Umstand, daß der Convent in der Capaunenstraße als der Kirche zu S. Jacobi angehörig bezeichnet wird, und da d) die Magdalenen- und Gregoriusbrüderschaft, wie es auch die vorliegende Urkunde zeigt, öfters zusammen hielten, so dürfte anzunehmen seyn, daß die in der Rackowerstraße bei einander lie-

genden beiden Convente besonders diesen beiden Brüderschaften zugehöret haben. Wem diese Hypothese nicht genügt, der mag, da es einmal ausgemacht ist, daß sie keine Familienstiftungen sind, lieber annehmen, daß sie ein Ueberbleibsel des in Greifswald früher gewesenen Franziskanerklosters und des Dominikanerklosters (s. No. 41.) gewesen sind und einen Theil derselben ausgemacht haben. Glaublich scheint aber dieses nicht, da die vorhandenen Urkunden dieser Klöster zu dieser Vermuthung keine Anleitung geben.

Anm. 3. Daß unsere Kalandsbrüder sich selbst bis in den entferntern Norden ausgedehnt haben, geht aus No. 181. 185. 227. 261. und 463. hervor.

Anm. 4. Nach der Reformation ging das Vermögen dieser Kalandsbrüderschaften, als einmal zu religiösen und wohlthätigen Zwecken bestimmt, meistens an die Kirchen über. Oder es ward auch, wie in Absicht der Convente schon angemerkt ist, zu besondern Armenanstalten angewiesen.

283. Hinrich Roloff verkauft und überläßt mit Genehmigung des Eldenaischen Abts Hartwich an Niclas Berndes, einen Priester und Vicar zu Greifswald, wiederlöslich eine an eine Vicarie bei der Greifswaldischen Nicolaikirche zu zahlende jährliche Rente von 5 Mark aus einem Hofe zu Hinrichsha-
1446. gen bei Greifswald.

Balthasar l. c. p. 27. und a. a. O. S. 159.

284. Drews Berken, wohnhaft zu Wyk vor Gützkow, verkauft und überläßt mit Genehmigung des Brünnink Nienkerken, als seines Autors, an den oftgedachten Greifswaldischen Geistlichen Heinrich Nake wiederlöslich eine jährliche
1447. Rente von 3 Mark aus dem Hofe und Hufen in Wyk.

Balthasar l. c.

285*. Henning, Camminscher Bischof, bestätigt die von Hermann Vot, einem Geistlichen der Camminschen Diözese, in seinem Testamente gemachte Schenkung seines Wohnhauses an den Greifswaldischen Geistlichen Martin Buck und danächst, nach dessen Tode, an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei der Nicolaikirche in Greifswald, so wie die von ihm, unter Beilegung des Patronats an den jedesmaligen Greifswaldischen Präpositus, geschehene Anordnung einer beständigen Vicarie bei derselben, fundirt mit einer jährlichen

Rente von 25 Mark, nämlich 15 Mark aus Mökow, 3 Mark aus Zarnekow und 7 Mark aus Kiesow. 1447.

285b. Bertram von Lübeck, Rathmann zu Greifswald, verkauft für eine Schuld von 250 Mark wiederlöslich an seinen Schwager Thideke Jungen eine jährliche Hebung von 20 Mark aus seinem Antheil in Tremt. 1447.

286. Steffen Maas verkauft und überläßt mit Genehmigung des Eldenaischen Abts Everhard an den unter No. 283. erwähnten Berndes ebenfalls eine wiederlösliche Rente von 5 Mark aus Hinrichshagen. 1448.

287. Claus und Reimer von Schmalensee verkaufen und überlassen an den oftgedachten Greifswaldischen Geistlichen Heinrich Nake eine wiederlösliche jährliche Rente von eilf Mark aus Dönninge. S. No. 1448.

Balthasar a. a. O. S. 159. und l. c. p. 27.

288. Henning, Camminscher Bischof, bestätiget alle Rechte, Freiheiten und Besitzungen der drei geistlichen Brüderschaften in Greifswald, namentlich der heiligen Maria Magdalena bei S. Nicolai, des heiligen Gregorius bei S. Marien und der heiligen 12 Apostel bei S. Jacobi, der weltlichen Macht die Nichtverletzung und vielmehr kräftigste Beschützung derselben bei Strafe des Banns und anderer harter Beahndung gebietend und allen denjenigen, die zur Vermehrung derselben milde Beiträge geben, und in frommer Andacht den Messen dieser Brüderschaften beiwohnen werden, einen vierzigtägigen Ablaß versichernd. 1448.

Anm. Auch diese Urkunde, die nirgends erwähnt wird, dient zur Bestätigung, daß unter den bemerkten drei Brüderschaften, wie bei No. 282. angemerkt worden, die Kalandsbrüder zu verstehen sind, indem sie als fratres certis anni temporibus ad divina peragendum obsequia et alia pia opera exercendum convenire soliti bezeichnet werden.

289. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, bestätigt auf Ansuchen des Johann Nienkerken, des Johann Rassow und des Peter Wampen, als Priester und Vorsteher der Maria-Magdalena-Brüderschaft bei S. Nicolai, des Niclas Riquard und des Johann Ladewich, als Priester und Vor-

steher der Gregoriusbrüderschaft bei S. Marien, und des Hinrich Henke und Albrecht Rane, als Priester und Vorsteher der Zwölf-Apostelbrüderschaft bei S. Jacobi in Greifswald, alle Rechte und Besitzungen dieser drei Greifswaldischen Kar-
1443. landsbrüderschaften.

Dähnert pomm. Bibl. B. 1. Th. 3. S. 62. — Balthasar a. a. O. S. 162. — Oelrichs a. a. O. S. 117.

Anm. Zu den Besitzungen der Kalandsbrüder gehörten, wie die Urkunde No. 288. ausdrücklich besaget, auch Häuser. Diese waren theils die Gebäude, wo sie ihre Conventе und Convivien hielten, und theils die Häuser, die sie bewohnten. Wo jene gewesen, ist schon bei No. 282. angemerkt. Ihre Wohnungen aber befanden sich in der nächsten Umgebung der Kirche, der sie angehörten, und so erklärt sich der Ursprung der noch jetzt bei den Kirchen zu S. Nicolai und zu S. Marien vorhandenen, in neuern Zeiten, dem Rezeß von 1558 gemäß, jedoch zum Theil veräußerten sogenannten Kirchenbuden; bei S. Jacobi waren früher auch dergleichen kleine Häuser, die aber späterhin theils ihrer schlechten Beschaffenheit wegen abgebrochen, und theils ebenfalls verkauft worden. Diese kleinen Häuser, mit Ausschluß derjenigen bei S. Marien, die nach No. 255. von dem Bürgermeister Hilgemann herstammen, haben ursprünglich den Kalandsbrüdern gehöret. Auch ihr Alter und äußeres Ansehen bestätigt dieses.

290. Die Fischer zu Greifswald verschreiben mit des Raths Bewilligung an das Kloster der dortigen Predigermönche eine jährliche Hebung von sechs Mark zum Besten des in ihrer
1449. Kirche befindlichen Altars des heiligen Erasmus.

291. Claus Schmatzhagen verkauft und überläßt an den oftgedachten Heinrich Nake zu Greifswald eine wiederlösliche
1449. Rente von 4½ Mark aus Benkenhagen.

Balthasar l. c. p. 27. und a. a. O. S. 159.

292. Johann Luchtmacker zu Stralsund schenkt zum Besten der Greifswaldischen Nicolaikirche eine jährliche Hebung von 16 Mark, fundirt in dem Stutereigehöft der Stadt, dabei verordnend, daß hiervon 8 Mark bei dem ihm gehörigen Altar in dieser Kirche, belegen an der Nordseite bei der Gerwekammer (armario), verbleiben, und von dem dabei fungirenden Priester Hermann Grammentin auf seine Lebenszeit

genessen, nach dessen Abgange aber von der Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena, vermöge des derselben beigelegten Patronatrechtes, einem andern Priester verliehen, und daß die übrigen 8 Mark zu den Lampen im Chor und zu den Lichten verwandt werden sollen. 1450.

Balthasar l. c. ist in solcher Maaße zu berichtigen.

293. Henning, Camminscher Bischof, erneuert und bestätigt die im Jahre 1445 nach No. 279. von dem Bischof Siegfried wegen der Frühmessen in der Greifswaldischen Nicolaikirche gegebene Versicherung. 1450.

Balthasar l. c. p. 27. und a. a. O. S. 159.

294. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft und überläßt für 1000 Florenen die Stralsundische Derbare wiederlöslich an den Greifswaldischen Bürgermeister Dr. H. Rubenow. Ibidem. 1450.

295. Lüdeke Vierow zu Hinrichshagen bei Greifswald verkauft und überläßt mit Genehmigung des Abtes Everhard zu Eldena an den Hermann Fritz, einen Priester zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 3 Mark aus seinem Hause in Hinrichshagen. 1450.

296. Hans Randow zu Levenhagen verkauft und überläßt mit Genehmigung des gedachten Abts zu Eldena an den in No. 283 und 286. bemerkten Greifswaldischen Priester und Vicar N. Berndes wiederlöslich in Levenhagen eine jährliche Rente von 9 Mark, zu einer Vicarie bei S. Nicolai gehörend. 1451.

Balthasar l. c. p. 27.

297. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft wiederlöslich eine jährliche Hebung von 80 Mark und 10 Drömt Korn aus Wampen an einen Greifswaldischen Bürger Wilken Nienkerken. Ibidem. 1451.

298. Elisabeth, Herzogin von Pommern und Aebtissin zu Crummin, überläßt an die Wittwe des Greifswaldischen Bürgers Hans Wollin eine wiederlösliche Rente von 9 Mark aus Rabdenhagen, jetzt Rappenhagen genannt. Ibidem. 1451.

Digitized by Google

299. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1451. dortigen Zinngießer.

300. Des Raths zu Greifswald Statuten, betreffend die Verwaltung des Stadtwesens und die Eintheilung der Rathsämter, von Neuem revidirt durch den Bürgermeister Dr.
1451. Heinrich Rubenow.

Anm. Diese von dem Bürgermeister H. Rubenow in dem Geiste der damaligen Zeit verfaßten Statuten sind in 17 Titeln abgefaßt und handeln

1) von den Statuten überhaupt, ihrer Haltung und Bewahrung;
2) von den Bürgermeisterwahlen;
3) von den Wahlen der Rathmänner;
4) von den Rathssitzungen, der Eintheilung der Rathsämter, und dem Ausscheiden und Wiedereintreten; es soll nämlich jährlich ein Bürgermeister und der dritte Theil der Rathmänner ausscheiden und durch neue Wahlen completirt werden; daher der auch schon in den frühesten Zeiten stattgehabte Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Rath;
5) von dem Eide des Vogtes, seiner Knechte und des Zöllners;
6) von der Rechnungsablegung der Rathsämter;
7) von den Kämmerern und Schoßherren;
8) von den Geleitsbriefen des Raths;
9) von den Pflichten gegen den Landesherrn;
10) vom engern Ausschuß des Raths, besonders bei Kriegen und Befehdungen.
11) von Beleidigungen gegen die Rathmänner;
12) von Stimmen, besonders in Sachen der Verwandten;
13) von Klagen gegen die Rathmänner;
14) von Reisen und Beschickungen des Raths;
15) von verbotener Privatnutzung der Stadt-, Bauern- und Knappen-Pferde;
16) von den von des Raths Vorfahren gestifteten Messen in der Heilgeistkapelle, in der Georgkapelle und in der Nicolaikirche;
17) von Haltung der Eintracht im Rath.

301. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, selbst in Greifswald anwesend, vermittelt und schlichtet eine zwischen den Greifswaldern und ihren Gehülfen mit den Rittern Wulf Owstin, Claus Owstin, Heinrich und Henning Pentin und ihren Freunden stattgehabte blutige Fehde, wobei auf beiden Seiten Pfändungen und Beraubungen statt gefunden haben, und selbst Todte auf dem Kampfplatze geblieben sind, dahin,

Digitized by Google

daß das Pfänden gegen Pfänden, das Nehmen gegen Nehmen und die Todten gegen Todte gegen einander aufgehen und so alle Streitigkeiten beendigt seyn sollen. 1451.

Balthasar l. c. p. 27.

302[a]. Everhard, Abt zu Eldena, Markwardt, der Prior daselbst, und das gesammte Kloster Eldena erlassen der Stadt Greifswald, gegen Empfang einer Summe Geldes, die im Jahre 1289 nach der Urkunde No. 39. bei Abtretung des Rosenthals reservirte Kornpacht und besonders auch die vorbehaltene Ansprache an den Salzwerken oder Salzquellen. 1452.

302[b]. Die Rathmänner zu Greifswald bekennen, daß sie, auf Vermittelung der Räthe Herzogs Wartislaff IX., wegen aller mit dem Kloster Eldena gehabten Fehden völlig verglichen und zufrieden gestellt worden, dem Kloster für die Folge Friede und Schutz versprechend. 1452.

Oelrichs a. a. O. S. 118.

302[c]. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft die Vogtei Horst für 9300 Mark wiederlöslich an die Stadt Greifswald. S. No. 307. 1452.

Oelrichs a. a. O.

303. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, Erich II. und Wartislaff X., des Ersteren Söhne, bestätigen alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen der Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam. 1452.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 185. — Stavenhagen a. a. O. S. 400.

304. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schmiede. 1452.

305. Des Raths Innungsartikel für die dortigen Genossen des Pelzergewerks. 1452.

306. Des Raths Innungsartikel für die dortigen Rothgärber. 1452.

307. Nachricht von der an die Stadt geschehenen Verpfändung der fürstlichen Vogtei Horst. 1452.

Anm. Auch diese Nachricht ist von dem Bürgermeister H. Rubenow aufgezeichnet. Nach derselben ist die Verpfändung von dem Herzoge Wartislaff IX. im Jahre 1452 geschehen; die Wiedereinlösung

Digitized by Google

lösung aber und Rubenows Aufzeichnung ist später erfolgt, wie daraus hervorgehet, daß er sofort, ohne das Jahr der Wiedereinlösung zu bemerken, anführt, wozu der erhobene Pfandschilling verwandt worden. Dieser hat die bei der damaligen Zeit große Summe von 9300 Mark Sundisch betragen, und Rubenows Bemerkung geht im Wesentlichen dahin, daß dem Herzoge die Verpfändung leid geworden sey, daß derselbe, der Verpfändung ungeachtet, noch das Patronatrecht über die Horster Kirche ausgeübt habe, daß überhaupt dieserhalb mancherlei Verdrießlichkeiten entstanden wären, daß die Stadt, um hiervon befreiet zu werden, von dem Fürsten die Wiedereinlösung des Pfandes erbeten, und daß sie darauf ihr Geld wieder erhalten habe. Nach der Balthasarschen Lebensbeschreibung des Bürgermeisters Rubenow ist die Beilegung dieser Händel im Jahre 1457 unter Herzog Erich II. geschehen, und in diese Zeit wird dann auch wohl die Wiedereinlösung dieses Pfandguts fallen.

308. Denksteine, aufgerichtet vor Greifswald am Wege nach Stralsund und auf der Mitte des Weges von Stralsund nach Greifswald, in dem der Stadt und dem Heilgeisthospital gehörigen Dorfe Reinberg, zur Erinnerung an die in Stralsund, besonders auf Anstiften des dortigen Bürgermeisters Fuge geschehene Ermordung und danächstige feierliche Beerdigung des fürstlichen Raths und Rügischen Landvoigts Ra-
1452. ven Barnekow.

Gadebusch pomm. Gesch. §. 226. S. 95. — Kanzow Pomerania von Kosegarten Th. 2. S. 78. — Gesterding pomm. Mag. Th. 4. S. 109.

Anm. Der Stein vor Greifswald steht an der Westseite des Dammes nach Stralsund, 201 Ruthen von dem Thore entfernt, und 31½ Ruthe diesseits der Grenzbrücke zwischen dem Stadtgebiet und dem benachbarten Neuenkirchen. Er ist 4 Fuß hoch, und auf 3 Fuß und 8 Zoll in die Erde eingesenkt, so daß nur 4 Zoll über der Erde sichtbar sind. Seine Breite beträgt 1½ Fuß, die Stärke aber 4 Zoll. Inschriften sind darauf nicht bemerkbar. Der mit einer Inschrift versehene Stein in Reinberg aber stehet, wenn man von Greifswald nach Stralsund fährt, zur linken Seite hart am Reinberger Kirchhofe.

309. Hans Schwerin zu Spantekow schenkt an das Kloster der Predigermönche in Greifswald 200 Florenen, wogegen die Mönche in ihrer Klosterkirche auf dem Altare der

Digitized by Google

heiligen Catharina für das Seelenheil seiner Voreltern, so wie der Voreltern seiner Hausfrau beständige Messen halten sollen. 1453.

310. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft wiederlöslich das Dorf Hennekenhagen nebst dem Kyß für 1000 Mark Sundisch an den Stralsundischen Bürger Thiede Jungen. S. No. 321. 1453.

Balthasar l. c. p. 28.

Anm. Kyß heißt jetzt Kieshoff, und Hennekenhagen ist damit vereinigt. Beide gehören der Universität.

311. Derselbe bewidmet den Greifswaldischen Bürgermeister Dr. H. Rubenow mit der fürstlichen Bede aus Lezeniße, jetzt Leist genannt, so wie aus Ladessin, jetzt Loissin genannt, und aus Falkenhagen. Ibidem. 1453.

312. Derselbe verkauft und überläßt unablöslich für 1400 Mark Sundisch die gesammte fürstliche Bede, Dienstgeld und Hundekorn aus dem bei Reinberg belegenen Hinrichshagen, betragend jährlich 47 Mark Pacht, 14 Mark Dienstgeld und 1 Last und 4½ Scheffel Korn dreierlei Art an den Magister Barteld Zegeberg. 1454.

Balthasar l. c. p. 28. wird hiernach zu berichtigen seyn.

Anm. Von dieser Bewidmung und mehreren anderen schon angeführten und noch folgenden, die Academie interessirenden Urkunden sind die Originale bei der Stadt nicht vorhanden; indessen lassen andere archivarische Nachrichten und besonders die Inventarien über die Universitätsurkunden, die vor der Reformation mit in den Verwahrsam der Bürgermeister waren, das frühere Daseyn nicht bezweifeln. Die Originale werden vermuthlich im academischen Archive seyn. Auf allen Fall ist so viel gewiß, daß die Universität in Folge der vorliegenden Bewidmung des gedachten M. Zegeberg, der nach No. 336. Mitglied des Magistrats gewesen, noch jetzt unter dem Namen einer Pacht jährlich aus dem hier genannten Hinrichshagen erhebt an Gelde 61 Mark, oder 10 Rthlr. 8 Sch. und an Korn und zwar

an Roggen	2 Dr. 11 S.
an Gerste	2 : 11 :
an Hafer	2 : 11 :
also zusammen	1 Last 9 Schffl.

und es ist nicht aufzufinden, woher in Absicht des Korns die Abweichung von der vorliegenden Urkunde gekommen und wie überhaupt diese Hebung an die Academie gelangt ist. Indessen ist dieselbe in einem vieljährigen Besitz derselben.

313. Johann Maybohm, Rathmann zu Greifswald, verkauft sein daselbst in der Büchstraße zwischen den Häusern des Diedrich von Dorpe und des Hinrich Krukow belegenes
1454. Haus an die Bergerfahrercompagnie. S. No. 248.

314. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft und überläßt wiederlöslich an den oftgedachten Greifswaldischen Geistlichen und Vicar H. Nake eine jährliche Rente von 70 Mark aus Dönninge und eine jährliche Hebung von
1455. 6 Mark der fürstlichen Bede aus diesem Dorf. S. No. 392.

Balthasar a. a. O. S. 159.

Anm. Hierbei und bei den folgenden Urkunden, wobei die Universität interessirt, ist, zur Entschuldigung etwaniger Mängel, besonders dasjenige zu wiederholen, was bei No. 312. im Anfange angemerkt ist. Auch ist hierbei besonders Palthenii historia eccl. collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis zu vergleichen.

315. Calixt III., römischer Papst, trägt auf des Herzogs Wartislaff IX. geschehene Anzeige, daß solcher in Greifswald eine Universität zu errichten beabsichtige, dem Bischof Stephan von Brandenburg auf, die Zureichlichkeit der dazu
1455. vorhandenen Mittel zu untersuchen.

Balthasar a. a. O. S. 132.

316. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, trägt den Aebten zu Uesedom, Pudagla, Nienkamp, Stolpe, Eldena und Hiddensee auf, vor dem Brandenburgischen Bischof über die Zureichlichkeit der Mittel zu der in Greifswald aufzurichtenden Universität, so wie die Paßlichkeit des Orts zu der-
1455. selben Auskunft und Zeugniß zu geben.

Balthasar a. a. O.

317. Die Aebte von Uesedom, Pudagla, Nienkamp, Stolpe, Eldena und Hiddensee bezeugen vor dem Bischof von Brandenburg, daß Greifswald für die Anlage der Universität ein passender Ort sey und daß die Mittel, die Herzog Wartislaff IX., so wie sie selbst und andere dazu geben
1455. wollten, hinreichend wären.

Digitized by Google

Balthasar a. a. O.

318a. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, erklärt vorläufig öffentlich, daß in Greifswald, einem Ort, der sich wegen der dort herrschenden gesunden Luft, wegen des daselbst stattfindenden Zuflusses von Lebensmitteln und wegen seiner Lage am besten dazu passe, dem eingezogenen Rath des Camminschen Bischofs, sämmtlicher Aebte, der Städte Stralsund, Stettin, Stargard, Treptow, Anclam und Demmin, so wie der übrigen Städte und der Vasallen gemäß, und zufolge der vorläufig erhaltenen päpstlichen Genehmigung, für beständig eine allgemeine wissenschaftliche Bildungsanstalt errichtet, daß diese, nach erfolgter päpstlicher Bestätigung, außer demjenigen, was die Stadt Greifswald dazu versprochen habe, mit vier nahe belegenen besseren Dörfern bewidmet und sogleich Anfangs zu einem jährlichen Einkommen von wenigstens 600 Florenen befördert, dieses auch noch nöthigen Falls verbessert und namentlich dann, wenn der Papst es genehmigen werde, daß die Kirche zu St. Nicolai, die schon damals seit längerer Zeit ihren besonderen Oberpfarrherrn gehabt und sich durch Feier des Gottesdienstes ausgezeichnet habe, zu einer Collegiatkirche erhoben werde, das Einkommen so weit vermehrt werden solle, daß 20 Domherren zum Dienst der Kirche und der Universität davon erhalten werden könnten. — 1455.

Dähnert L. C. II. S. 741.

318b. Des Raths zu Greifswald vorläufige Erklärung, daß die Lehrer bei der daselbst zu errichtenden neuen Universität auch von der Stadt mit angemessenen Gebäuden und beständigen Einkünften bewidmet werden sollen. 1455.

Balthasar von den academischen Gebäuden. S. 71.

319. Henning, Camminscher Bischof, verordnet bei der Greifswaldischen Nicolaikirche ein Archidiaconatamt, besonders zur Vertheidigung der Kirche in ihren rechtlichen Angelegenheiten, und macht zugleich gewisse Verheißungen für dasselbe. 1456.

Balthasar app. hist. dipl. p. 28.

320. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, giebt der neuen Universität zu Greifswald das Recht, alles, was

von den Gütern Hennekenhagen und Wampen wiederlöslich
1456. veräußert worden, wieder einzulösen. S. No. 297 und 310.
Balthasar l. c. p. 28.

321. T. Junge, Bürger zu Stralsund, verkauft seine Gerechtigkeit an Hennekenhagen und den Kyß an den Greifs-
1456. waldischen Bürgermeister Dr. H. Rubenow. S. No. 310.
Balthasar l. c. p. 29.

322. H. Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, überläßt seine Hebung aus der Stralsundischen Oerbare, der Bede und dem Hundekorn aus Hennekenhagen an die neue Univer-
1456. sität zu Greifswald. S. No. 294. 321.
Pomm. Magazin. Th. 3. S. 207. — Balthasar l. c. p. 29.

323. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, bewidmet die neue Universität mit der gesammten Bede aus Henneken-
1456. hagen und Wampen. S. No. 320.
Balthasar l. c. p. 28.

324. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, bewidmet die neue Universität zu Greifswald mit dem Recht des Pa-
1456. tronats über die Kirchen zu Grimm und Demmin.
Dähnert a. a. O. S. 754. und Suppl. IV. S. 461.

325. Wartislaff IX. wiederholt eben diese Bewidmung und giebt der neuen Universität auch die gesammte
1456. Bede aus Lezenisse, jetzt Leist genannt. S. No. 311.
Pomm. Magazin. Th. 4. S. 131. — Balthasar l. c. p. 28.

326. Matthias, Abt zu Nienkamp, giebt der Academie zu Greifswald das Recht des Patronats über die Kirchen zu
1456. Tribohm und Tribsees.
Dähnert a. a. O. S. 755.

327. Diedrich, Abt zu Eldena, giebt, der schon von seinem Vorfahren dem Abt Sabellus geschehenen Schenkung gemäß, der neuen Academie zu Greifswald das Recht des Patronats in Absicht der drei dortigen Hauptkirchen und namentlich des Oberpfarramts bei St. Nicolai, des Pfarramts bei St. Marien und des Pfarramts bei St. Jacobi und zwar in der Maaße, daß der jedesmalige Rector der Universität bei eintretenden Vacanzen ein qualificirtes Subject aus ihren Mitgliedern erwählen, dieses dem Abt nominiren und dann

Digitized by Google

durch denselben die Präsentation an den Bischof geschehen soll.
S. No. 4. S. 567. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 753.

328. Nicolas Bruckmann, der Camminschen Kirche Vicedecan, meldet an den Bürgermeister H. Rubenow aus Rom den dortigen guten Fortgang der Stiftung der Universität zu Greifswald und die dagegen von den Rostockern in den Weg gelegten Hindernisse. 1456.

Balthasar l. c. p. 23.

329. Calixt III., römischer Papst, genehmigt und bestätigt, vermittelst einer feierlichen Bulle, daß in Greifswald für beständig zum Unterricht in der Theologie, in dem geistlichen und weltlichen Recht, in der Arzneiwissenschaft und in allen andern Künsten und Wissenschaften, eine öffentliche Lehranstalt errichtet werden könne und daß solche, so wie die dabei angestellten Lehrer und die Studierenden aller Rechte und Vortheile, welche andere Universitäten genießen, theilhaftig seyn solle, zugleich den Bischöfen von Brandenburg und Cammin befehlend, diese Bulle für den Fall, daß Herzog Wartislaff IX., als der Stifter dieser neuen Universität, ein für sie angewiesenes jährliches Einkommen von 1000 Ducaten nachgewiesen haben werde, feierlich zu publiciren und weiter in Ausführung zu bringen. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 742.

330. Friedrich III., römischer Kaiser, bestätigt ebenfalls die zu Greifswald zu errichtende Universität. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 745.

331. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, erklärt öffentlich, daß die zu Greifswald zu errichtende Universität dotirt seyn solle, 1) mit dreien dazu bestimmten und von dem Rath daselbst abgetretenen Curien und den dazu gehörigen Gebäuden, — nämlich der Curie des Raphael Letzenitz mit den dazu gehörigen 3 Häusern, so wie Buden und Kammern, bestimmt für 6 Lehrer und etwa 200 Studierende, der Curie des Heinrich Stubbe mit den dazu gehörigen 2 Häusern und Buden und Kammern, bestimmt für 4 Lehrer und

etwa 150 Studierende, und der Curie des Heinrich Froböse mit dem dazu gehörigen Hause, bestimmt für 6 Lehrer, — sämmtlich zu einem jährlichen Ertrage von 400 Florenen angeschlagen; — 2) mit der Bede und Kornlieferung aus den Landgütern Letzenitz, jetzt Leist genannt, Wampen und Hennekenhagen, angeschlagen zu einem jährlichen Ertrage von 300 Mark Sundisch; — 3) mit derjenigen jährlichen Hebung von 300 Florenen, welche die Stadt Greifswald dazu bewilligt habe; — 4) mit der von dem Greifswaldischen Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow geschehenen Bewidmung seines von dem Herzoge selbst für 1000 Fl. erkauften Rechts an der Stralsundischen Oerbare und seines Eigenthums an dem Gute Bremerhagen und gewissen Wiesen in Mesekenhagen, alles angeschlagen zu einem jährlichen Ertrage von 150 Fl. — 5) mit demjenigen, was gedachter H. Rubenow noch in seinem Testament auszusetzen versprochen habe; — 6) mit einer jährlichen Hebung von 50 Mark Sundisch, welche der Abt zu Eldena dazu bewilligt habe; — 7) mit einer jährlichen Hebung von 30 Mark Sundisch, welche der Abt zu Nienkamp dazu versprochen habe; — 8) mit einer jährlichen Hebung von 15 Mark, welche der Abt zu Usedom zu geben sich verpflichtet habe; — 9) mit einer jährlichen Hebung von 65 Mark Sundisch, welche jetzt theilweise M. Conrad Paget besitze; — 10) mit einer jährlichen Hebung von 100 Mark Sundisch, oder dem Einkommen von drei Präbenden, welche jetzt Herrmann Schlupwachter, vermöge der von Dr. H. Rubenow, als dem Patron, geschehenen Verleihung, zu genießen und dafür das geistliche Recht zu lehren habe; — 11) mit einer jährlichen Hebung von 80 Mark, als dem Einkommen von drei andern Präbenden, welche jetzt Lorenz Bockholt, der Rechte Baccalaureus, für das außerordentliche Lesen des Rechts zu beziehen und welche beide letztgedachte Hebungen der Bürgermeister H. Rubenow, unter Verzichtleistung auf sein Patronatrecht, den Lehrern des Rechts für immer beigelegt habe; — 12) mit einer jährlichen Hebung von 50 Mark, welche H. Buckow, Präpositus zu Greifswald, dazu ausgesetzt habe; — 13) mit

einer eben solchen Hebung, welche Erasmus Volrath, Pleban bei der Greifswaldischen Marienkirche, dazu auf seinen Todesfall vermacht habe, als welches alles 1000 Florenen und darüber betragen werde, nöthigen Falls aber noch verbessert werden würde und besonders auch schon dadurch eine sofortige Verbesserung erhalte, daß 14) die Universität nach des Herzoges eigener Bewidmung das Patronat der Kirchen zu Grimm und Demmin, nach des Abts zu Eldena Versicherung das Patronat der drei Greifswaldischen Hauptkirchen, nach des Abts zu Nienkamp Bewilligung das Patronat der Kirchen zu Tribsees und Tribohm und nach des Raths zu Greifswald Erklärung das Patronat der drei Landkirchen zu Görmin, Gristow und Reinberg haben und genießen und außerdem 15) in Gemeinschaft mit der zu einer Collegiatkirche zu erhebenden Kirche zu St. Nicolai noch 30 anderer Beneficien theilhaftig und 16) auch noch in dem herzoglichen Testament besonders bedacht werden solle. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 747.

332. Heinrich Rubenow fundirt zuerst vier Präbenden bei der Domkirche und der Universität zu Greifswald, bestimmt besonders für die Lehrer des Rechts. 1456.

Paltheni us l. c. §. 28. 30. 31. 32.

333. Henning, Camminscher Bischof, publicirt die päpstliche Bulle No. 329., die Errichtung der Universität zu Greifswald betreffend, und trägt zugleich dem Bürgermeister Dr. H. Rubenow, als demjenigen, der sich um diese nützliche Anstalt vor Andern verdient gemacht hat, auf, an seiner Stelle aus den sämmtlichen Lehrern einen besondern Rath zu constituiren und danächst aus diesem einen Rector, als künftiges nächstes Oberhaupt des Instituts, zu wählen. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 746.

334. Stephan, Bischof von Brandenburg, publicirt ebenfalls die päpstliche Bulle, die Errichtung der Universität zu Greifswald betreffend. 1456.

Balthasar histor. Nachrichten. S. 133.

335. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, befiehlt dem Doctor der Rechte und Greifswaldischen Bürgermeister

Heinrich Rubenow an des Herzogs Stelle, zum Zweck der wirklichen Eröffnung der Universität zu Greifswald, einen Rath der verständigsten Männer zusammen berufen zu lassen, damit durch diese ein Rector des Instituts erwählt und dannächst ein angemessenes Geschäftsreglement aufgerichtet, eines Amtssiegels Verfertigung verfügt und die Annahme und Entlassung der Lehrer bewerkstelligt werden könne und zwar alles so, wie der Herzog es im Fall eigener Anwesenheit thun könnte und möchte, und mit dem ausdrücklichen Befehl, daß dem Rubenow in allen vernünftigen Dingen, die derselbe zum Anfang dieser wissenschaftlichen Anstalt, in des Herzogs Stelle, anordnen werde, unbedingt auf seine Lebenszeit ge-
1456. horsamet werden solle.

Dähnert a. a. O. S. 746.

336. Heinrich Stilow, Heinrich Rubenow, Diedrich Lange, Bürgermeister, so wie Arendt Hilgemann, Arendt Dychus, Bertold Zegeberg, Bertram von Lübeck, Johann Erick, Henning Pederow, Henning Hennighes, Jürgen Buckow, Lorenz Louwe, Johann Stevelin, Melchior Rubenow, Heinrich Wilde, Wolter Kannenpeter, Hinrick Wilde, Johann Ramm und Vicco Louenborg, Rathmänner zu Greifswald, erklären für sich und die ganze Stadtgemeine öffentlich, daß zur ersten Einrichtung und Eröffnung der Greifswaldischen Universität von der Stadt bewilligt und gegeben sey: 1) eine jährliche Hebung von 100 Mark Sundisch so lange, bis die Universität genugsam fundirt sey, für 5 Lehrer des Rechts und der Philosophie und zwar so, daß jedesmal, wenn einer derselben mit einer Dompräbende, oder einer Pfarre belehnt werde, 20 Mark zum Besten der Stadt von dieser Hebung abgehen sollen; — 2) die beiden bei St. Jacobi belegenen Collegiengebäude nebst dem Patronat der beiden Landkirchen zu Gristow und Reinberg, diese unter einem Vorbehalt, zu zweien Dompräbenden, ebenfalls für die Lehrer des Rechts und der Weltweisheit; — 3) ferner zur ersten Aufrichtung zweier anderen Dompräbenden für eben dieselben eine jährliche Hebung von 16 Mark, oder von 8 Mark für jede, aus

der Stadtkasse; — 4) noch für diese und die Lehrer der Gottesgelahrtheit das Patronat der Heilgeistkirche vor der Stadt (s. No. 84 ff.) und 5) den Lehrern der Gottesgelahrtheit noch besonders eine zum Patronat des Raths gehörende Präbende bei St. Jacobi und zwei Rathsvicarien bei St. Nicolai und wen die Universität zum Pfarramt bei St. Jacobi erbittet, dem sollen auch diese Hebungen vom Rath gegeben werden; — 6) dem ordentlichen Lehrer des geistlichen Rechts noch besonders das große Collegiengebäude bei St. Nicolaikirche und daneben ihm, neben seiner sonstigen Domprädende, zwei Rathsvicarien, die eine bei der Heilgeistkirche und die andere bei der Nicolaikirche, und beide mit einer jährlichen Hebung von 16 Mark aus der Stadtkasse; — 7) ferner dem zweiten Lehrer des Rechts, der die Pandecten vortragen und nebenbei der Stadt unentgeltlich als Syndicus dienen soll, noch besonders eine Rathsvicarie bei der Georgkapelle, gewährend ein jährliches Einkommen von 20 Mark aus Großen-Kiesow, und mit derselben zugleich den Genuß der von einem Neseke dazu gelegten Präbende, womit eine jährliche Hebung von 20 Mark aus der Stralsundischen Stadtkasse und von 24 Mark aus Siebenhau verbunden sey; — 8) noch einem dritten Rechtslehrer, der ebenfalls das geistliche Recht lehren soll, zu seiner Domprädende eine Rathsvicarie bei St. Marien, jährlich 14 Mark gewährend; — und 9) einem vierten Lehrer, der ebenfalls die Rechte lehren soll, neben seiner Domprädende eine jährliche Stiftungshebung von 8 Mark aus der Stadtkasse, — und zwar alles so, daß denjenigen, denen die Dompräbenden oder das Lehramt verliehen werden, auf Ansuchen der Universität auch jedesmal diese Hebungen von dem Rath zugesichert werden sollen, übrigens aber vorbehältlich des Rechts der Stadt, die einzelnen Hebungen ablösen zu können. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 750.

Anm. 1. Aus demjenigen, was hier unter 2. als Inhalt dieser Urkunde angeführt ist, ergiebt sich, daß die in der herzoglichen Bewidmung No. 331. versprochene Beilegung des Patronats der Pfarre zu Görmin, daß sich zu dieser Zeit nach No. 243 ff. in den Händen der Stadt befand, von dem Magistrat nicht in Aus-

führung gebracht ist. Wahrscheinlich ist es, daß man schon damals damit umgegangen ist, dieses Gut an den Landesfürsten abzutreten und daß daher die Ueberlassung des Patronats von der Stadt unterblieben ist. S. No. 386.

Anm. 2. Der Rath und seine Vorfahren hatten, wie diese Urkunde außer Zweifel setzt und folgende ergeben, bei den sämmtlichen Kirchen gewisse Vicarien, oder Nebenpfarrämter, zur Haltung außerordentlicher Seelenmessen an besondern Altären, gestiftet. Damit war das Recht verbunden, den Vicar, der jedoch, wie alle andere geistliche Aemter, der bischöflichen Bestätigung bedürfte, zu wählen und ihm die bestimmten Einkünfte zu bewilligen. Auch dieses Vicariatpatronat nannte man ein Lehn oder ein Benefiz. Dieses darf zur richtigen Erklärung der vorliegenden Urkunde nicht unberücksichtigt bleiben, und besonders ist auch dasjenige darauf zu beziehen, was hier unter 5. als Inhalt dieser Urkunde angegeben ist. Es ist daher unrichtig, wenn Balthasar l. c. p. 29. und in der Geschichte der Landesgesetze S. 161. diese Urkunde dahin erklärt, als wenn durch dieselbe das Jacobische Patronat, oder das Recht, den Pleban bei St. Jacobi zu wählen, der Universität beigelegt, oder es wenigstens anerkannt sey. Dieses letztgedachte Recht hatte die Universität überall nicht von der Stadt, sondern von dem Abt zu Eldena erworben. S. No. 327.

337. **Wartislaff IX.**, Herzog von Pommern, verspricht auch allen denen, welche des Studierens halber die neue Universität zu Greifswald besuchen werden, besonderen
1456. landesherrlichen Schutz und Sicherheit.

Dähnert a. a. O. S. 761.

338. Heinrich Rubenow, Rector und Vicecanzler der Academie, so wie Bürgermeister der Stadt Greifswald, stiftet zwischen den Lehrern der Universität, als solchen und zugleich als Domherren der noch zu bestätigenden Domkirche bei St. Nicolai, so wie dem Rath der Stadt, ein auf gemeinsame Beförderung des Besten der neuen Universität, der Kirche und der Stadt, als Glieder eines, unter getreulicher Beibehaltung der ächten papistischen Lehre, vereinten Körpers, abzweckendes Concordat, und nach demselben sollen unter anderem die Universitätslehrer und Domherren mit ihren Wohnungen allein auf die Neustadt (s. No. 11.) eingeschränkt seyn und beson-

Digitized by Google

ders soll auch für den unverhofften Fall, daß die Academie jemals wieder eingehen sollte, alles, was sowohl Dr. Heinrich Rubenow, als was die Stadt selbst dazu gegeben hat, an die Stadt zurückfallen und alle Häuser und Gebäude, welche die Academie neu gebauet oder gekauft hat, sollen als Vicarien und Präbenden der Kirche zu Gute kommen und zum Patronat des Raths wieder anheim fallen. 1456.

Dähnert a. a. O. S. 754.

339. Heinrich Witte, ein Priester zu Greifswald, schenkt an die Universität zwei Häuser, drei Buden in der Rackowerstraße, eine Bude hinter dem Schonenfahrercompagniehause (No. 248.), einen Platz, der Vilterhagen genannt, und die zu den Häusern gehörigen Aecker. 1456.

Balthasar app. hist. dipl. p. 29.

Anm. 1. Der in dieser Urkunde bezeichnete Vilterhagen, oder, wie es wohl heißen mag, Vetterhagen — area Vetteri — wird in den Academischen Annalen ein Eckplatz am Vilterhagen — acies in Vilterhagen — genannt und es scheint darunter die jetzt in der Langenstraße unter No. 27. befindliche Hausstelle verstanden werden zu müssen. S. No. 11. und 628. Am wenigsten darf man den westwärts hinter der vormaligen Wassermühle befindlichen Platz, Schutenhagen genannt, darunter verstehen und A. Balthasars Meinung in der Abhandlung von den Academischen Gebäuden. S. 43. und 44. scheint hiernach der Berichtigung zu bedürfen.

Anm. 2. Daß die Buden in der Rackowerstraße wie Balthasar a. a. O. S. 45. behaupten will, nicht das heutige sogenannte schwarze Convent seyn können, zeigt schon die Zahl drei, die auf dieses Convent nicht paßt. Man vergleiche hierbei die Bemerkung bei No. 282.

Anm. 3. Das eine Haus, dessen diese Urkunde gedenkt, sollte ante valvam lapicidarum, oder am Steinhecterthor, liegen. Man mag nun annehmen, daß dieses Thor früher da, wo es sich jetzt befindet, oder, was nicht unwahrscheinlich ist, weiter abwärts gegen Westen gewesen; so wird man doch immer zugeben müssen, daß es auf diese Bezeichnung nicht paßt, wenn Balthasar a. a. O. S. 42. behaupten will, daß das Haus, welches H. Witte hier verschenkt, früher da gewesen sey, wo sich jetzt die Häuser No. 35. und 36. in der Langenstraße und das einzige Haus auf

Nicolaikirchhof befinden. Daß zufällig früher Academiker und namentlich der Director F. Gerdes diese Häuser besessen haben, ist nicht zu bestreiten, und sie haben, eine persönliche Immunität behauptend, zu der Idee Anlaß gegeben, daß diese Häuser ursprünglich academisches Eigenthum gewesen und daß daher ihnen eine Realimmunität anklebe. Von diesem Irrthum überzeugt, sind aber längstens diese Häuser, wie sie wieder in Bürgerhände gekommen sind, der Besteuerung mit unterzogen.

Anm. 4. Am wahrscheinlichsten scheint es, daß alle Häuser, deren diese Urkunde gedenkt, weil die Universität sie, als in der Altstadt belegen, nach dem Vertrage No. 338. nicht besitzen durfte, von der Universität selbst, um des Vortheils dieser Schenkung theilhaftig zu werden, veräußert und so mittelbar in den Fonds der Academie gekommen sind. Anzunehmen, daß sie von dem Magistrat nach der Reformation einseitig eingezogen worden, dazu giebt keine Spur eine gegründete Veranlassung.

340. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der dortigen Universität wieder eine jährliche Rente von 20 Mark aus Hennekenhagen zum Behuf einer Vicarie bei der Greifswaldischen Gertrudenkapelle, das Patronat der-
1456. selben der Universität beilegend.

Balthasar app. hist. dipl. p. 29.

341. Christian, König von Dänemark, giebt auf seines Schwagers, des Herzogs Wartislaff IX., Verwendung, den Einwohnern Greifswalds völlige Freiheit, seine Staaten mit ihren Schiffen zu besuchen und daselbst mit ihren Waaren ungehindert Handlung zu treiben, zugleich die ihnen von den früheren Dänischen und Norwegischen Königen ertheilten Be-
1456. widmungen bestätigend.

Balthasar l. c. p. 28.

342. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, stellt an Arendt Külpin, einen Bürgermeister zu Anclam, über eine demselben schuldige Summe von 432 rheinischen Gulden eine Versicherung aus, und die Städte Stralsund und Demmin leisten dafür, für sich und die Stadt Greifswald, die Bürg-
1456. schaft.

Balthasar l. c.

343. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, erweitert die Vollmacht und Instruction für den Bürgermeister

Heinrich Rubenow, als Fürstlichen Stellvertreter bei der Greifswaldischen Universität. 1457.

Dähnert a. a. O. S. 761.

344. Erich II. und Wartislaff X., Herzoge von Pommern, bestätigen, nach des Herzogs Wartislaff IX. erfolgtem Ableben, alle von demselben und den früheren Landesfürsten an die Stadt Greifswald, oder ihre Bürger und Einwohner ertheilte Bewidmungen und Privilegien. 1457.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 325.

345. Wartislaffs X. Schreiben an die Stadt Greifswald wegen der Händel mit dem Bürgermeister Rubenow. 1457.

Balthasar l. c. p. 29. und desselben Abhandlung de vita et fatis Dr. Rubenow etc.

346. Die Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam schließen ein abermaliges Vertheidigungsbündniß. 1457.

347. Henning, Camminscher Bischof, erhebt die Greifswaldische Parochialkirche zu St. Nicolai zu einer Collegiatkirche. 1457.

Dähnert l. c. II. p. 760.

Anm. Zu den Vorrechten einer Collegiatkirche und ihrer Capitularen gehörte vor der Reformation, außer den sonstigen Vorzügen, auch das Recht der Theilnahme an der Landstandschaft auf der Prälatenbank.

Gadebusch pomm. Staatskunde. Th. I. S. 342.

Eine Folge der vorliegenden und der unter No. 417. weiter vorkommenden Bewidmung war es dann, daß auch unsere Nicolaikirche dieses besonderen Vorrechtes theilhaftig wurde. Die Universität hat dieses Recht niemals unmittelbar erworben, sondern nur mittelbar kam es derselben insofern zu Gute, als die Universitätslehrer zugleich die Capitularen des Doms zu St. Nicolai waren. Zwar saß auch der Abt zu Eldena auf der Prälatenbank, und wenn gleich die Güter der Eldenaischen Abtei späterhin an die Universität abgetreten sind; so ist dieselbe doch durch diese Abtretung keineswegs zu dem Recht der Theilnahme an der Landstandschaft gelangt, zumal zur Zeit dieser lange nach der Reformation erfolgten Abtretung dieses Vorrecht mit dem Besitz der vormaligen Klostergüter wohl unläugbar nicht mehr verbunden war.

348. Heinrich Buckow, Präpositus der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai, stiftet bei derselben eine Canoni-

Digitized by Google

sche Präbende und schenkt dazu sein auf der Buchstraßen Ecke am Fischmark belegenes Haus mit den dazu gehörigen Buden, Gärten und Aeckern, ingleichen auch eine jährliche Hebung von 13 Hühnern und von 3 Mark aus einer Wiese bei Kowall. S.
1457. No. 275.

Balthasar app. hist. dippl. p. 29. — Palthenius l. c. §. 38.

Anm. Das Haus, das der Präpositus Buckow hier schenkt, lag in der Altstadt, wie diese bei No. 11. beschrieben ist und daher konnte es die Universität nach No. 338. überall nicht selbst besitzen. Auch war es gar nicht der Universität zunächst und allein geschenkt. Es war vielmehr der Domkirche geschenkt und sollte den academischen Lehrern nur als gleichzeitigen Domherren zu Gute kommen. Wahrscheinlich ist es, weil es für die Domherren ungelegen war, verkauft und so zur Verbesserung des Fonds dieser Bukowschen Präbende verwandt. Wenigstens ist nicht die mindeste Spur aufzufinden, daß es von dem Magistrat nach der Reformation eingezogen sey. So scheint also auch dasjenige einer Berichtigung zu bedürfen, was Balthasar in der histor. Nachr. von den academischen Gebäuden S. 46. anführt.

349. Thomas von Lübeck zu Greifswald verkauft an den dortigen Präpositus Heinrich Bukow eine jährliche Rente
1457. von 3 Mark aus Kleinen-Kiesow.

Balthasar app. hist. dipl. p. 30.

Anm. Diese Hebung war besonders zur jährlichen feierlichen Begehung des Marienverkündigungsfestes bestimmt.

Palthenius l. c. §. 44.

350. Das Domcapitel zu Cammin und die Collegiatkirche zu St. Nicolai zu Greifswald schließen einen Vergleich wegen der Wiederverleihung der bei der letzteren erledigt wer-
1457. denden Präbenden.

Balthasar l. c. p. 29.

351. Niclas Vollrath und der Baccalaureus im Geistlichen Recht Erasmus Vollrath, Letzterer als Vormund des Ersteren, verkaufen wiederlöslich an den Wilken Beseko (oder Beseke), Domherrn der zum Camminschen Stift gehörigen Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 8 Mark aus Wampen und eine jährliche Rente von 4 Mark
1457. aus Winterhagen.

Digitized by Google

352. Wilken Beseko, Domherr der zum Camminschen Stift gehörenden Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, stiftet bei derselben eine canonische Präbende mit einem jährlichen Einkommen von 30 Mark. 1457.

Balthasar Geschichte der Landesgesetze. S. 159. — Palthenius l. c. §. 39.

353. Adelheid, Wittwe des Bürgermeisters Johann Neseke zu Greifswald, giebt dem Magistrat das Patronatrecht einer Präbende bei St. Nicolai und zwar so, daß solche mit einer andern Präbende bei der Kapelle des heiligen Georg combinirt und in dieser Verbindung für die errichtete Universität und die Collegiatkirche zu St. Nicolai zu einer Canonischen Präbende fundirt seyn soll. 1457.

Balthasar app. hist. dipl. p. 30. — Palthenius l. c. §. 29.

354. Johann Perleberg, der freien Künste Magister und Canonicus zu Greifswald, vermehrt seine bei der dortigen Nicolaikirche gestiftete canonische Präbende jährlich mit 20 Mark. 1457.

Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 41.

355. Ludolph Burow, Magister, vermehrt seine canonische Präbende bei der Nicolaikirche zu Greifswald mit einer jährlichen Rente von 20 Mark. 1457.

Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 41.

356. Der Abt zu Stolpe schenkt an die Nicolaikirche in Greifswald und die mit ihr vereinigte Universität eine Vicarie in Anclam, verbunden mit einer jährlichen Hebung von 8 Gulden aus gewissen Höfen und Hufen in Polzin. S. No. 504. 536. 1457.

Balthasar l. c. p. 29.

357. Jacob Kamp, Baccalaureus im geistlichen Recht zu Greifswald, fundirt bei der Nicolaikirche daselbst eine canonische Präbende mit einer jährlichen Rente aus Klüne. 1457.

Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 35.

358. Heinrich Nake, Canonicus bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, fundirt ebenfalls eine canonische Präbende bei derselben mit 50 Mark jährlicher Einkünfte, aus Dönninge,

Digitized by Google

Grabow, Lodmannshagen, Spiegelsdorf, Gützkow und Rab-
1457. denhagen. S. No. 198. 268. 269. 274. 277. 298. 314.
Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 40.

359. Henning, Bischof von Cammin, bestätigt diese
1457. Präbende des Heinrich Nake.
Balthasar l. c.

360. Henning, Camminscher Bischof, verleihet dem Heinrich Nake auf Lebenszeit, neben seiner sonstigen Hebung, die er, vermöge des Patronats der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena zu genießen hat, die von ihm selbst gestiftete canonische Präbende, so auch dem Johann Sadelkow die ihm auf seine Lebenszeit, vermöge des Patronats der Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit, conferirte Präbende. Nach ihrem Ableben soll es mit diesen Präbenden aber überall, der ursprünglichen Stiftung gemäß, gehalten werden. Auch soll, dieser jetzigen Bewidmung ungeachtet, das Patronat in Absicht vier anderer kleiner Präbenden, welche jetzt die Priester Herrmann Nemerow, Johann Puteruft, Niclas Markwart und Peter Wampen genießen, unverändert der Kalandsbrüder-
1457. schaft der Maria Magdalena verbleiben.

361. Das Domcapitel bei der Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald präsentirt den Heinrich Nake als Decan
1458. ihres Capitels zur bischöflichen Bestätigung.
Balthasar l. c. p. 30.

362. Henning, Bischof von Cammin, bestätigt den Hein-
1458. rich Nake als Decan.
Balthasar l. c. p. 30.

363. M. Heinrich Fleck vermehrt seine canonische Präbende bei der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald mit einer
1458. jährlichen Hebung von 8 Mark.
Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 31.

364. Gerdt Lepel zu Bauer verschreibt an den Greifswaldischen Decan Heinrich Nake eine jährliche Rente von 6
1458. Mark aus seinem Hofe in Bauer.
Balthasar l. c. p. 30.

Anm. Diese Hebung ward nach dem Nakeschen Testamente zur

jährlichen feierlichen Begehung des Laurentiustages angewiesen.
Palthenius l. c. §. 44.

365. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, giebt an die philosophische Facultät der dortigen Universität eine Versicherung wegen des ihr abgetretenen beständigen Genusses seiner jährlichen Hebung aus dem Stadtantheil in Mesekenhagen und von gewissen Wiesen zwischen Kowall und Mesekenhagen. 1458.

Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 36.

Anm. In Folge dieser Urkunde und derjenigen unter No. 365 und 379. besitzt die Universität noch jetzt gewisse bei Kowall und Mesekenhagen belegene Wiesen, die im Jahre 1823 nach dem letzten Aufbote eine jährliche Pacht von 40 Rthlr. 29 Sch. tragen. Auch erhält die Academie jährlich aus Kowall 16 Hühner.

366. Derselbe giebt an eben diese Facultät ein Kapital von 150 Mark, und erhält dafür von derselben die Versicherung, daß solche aus ihrer Kasse jährlich mit 10 Mark verzinset werden solle. 1458.

Balthasar l. c. und Palthenius l. c.

367. Pius, römischer Papst, meldet der Universität zu Greifswald seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. 1458.

Balthasar l. c. p. 30.

368. Gerhard Dowet verschreibt für ein dem Dr. Rubenow schuldiges Kapital von 50 Mark an das Domcapitel bei St. Nicolai in Greifswald eine jährliche Hebung von 5 Mark aus Lubmin. 1458.

Balthasar a. a. O. S. 160.

369. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, schenkt an die Domherren und Vicare bei der Greifswaldischen St. Nicolaikirche eine jährliche Rente von 5 Mark aus Lubmin zur Vertheilung unter ihnen bei der jährlichen feierlichen Begehung des Festes der Heimsuchung Mariä. 1458.

Palthenius l. c. §. 44.

370. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schneider, damals Schröder genannt. 1458.

371. Otto III., Herzog von Stettin-Pommern, verspricht allen denjenigen, welche die neue Universität zu Greifs-

wald besuchen, oder von da zurückkehren und auf dieser Reise des Herzogs Staaten berühren werden, landesherrlichen Schutz und Sicherheit, die der Universität von dem Herzoge Wartislaff IX. ertheilte Bewidmungen überall bestätigend.

1459.

Dähnert l. c. II. S. 762.

572. Wartislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt die von Herzog Wartislaff IX. bewirkte Gründung der Universität zu Greifswald, so wie die Beförderung der dortigen Nicolaikirche zu einer Domkirche, insbesondere auch alle derselben beigelegte Besitzungen, Rechte, Privilegien und Freiheiten, und namentlich das Kirchenpatronat zu Grimm und Demmin, die gesammte Bede aus Letzenitze, die von dem Bürgermeister Heinrich Rubenow erhaltene Stralsundische Oerbare, diese jedoch unter Vorbehalt des in dem Rubenowschen Lehnbriefe ausbedungenen landesherrlichen Wiedereinlösungsrechts und endlich die Bede nebst dem Hundekorn aus Wampen, Hennekenhagen und Kieshoff, jedoch auch diese unter Vorbehalt des in den Nienkerkschen und Jungschen Lehnbriefen und in dem danächstigen Bewidmungsbriefe der Universität reservirten landesfürstlichen Lösungsrechtes, dabei die unter No. 336. bemerkte Versicherung wiederholend und gebietend und befehlend, daß gesammte Lehrer und Domherren den Bürgermeister Dr. H. Rubenow, als den ersten Urheber dieses heiligen Werks, so lange er lebt, als einen die Stelle des Landesfürsten vertretenden Hauptmann ehren, achten und ihm in allen rechtlichen Dingen unbedingt gehorchen, und daß die Verleihungen erledigt werdender Lehrämter und Collegiatstellen und der damit verbundenen Präbenden nur von Ihm geschehen, nach seinem Tode aber diese der Universität und dem Rathe gemeinschaftlich gebühren, und daß endlich dem Dr. H. Rubenow auch alle halbe Jahre die Nachweisungen und Rechnungen darüber gegeben werden sollen, daß alle Gelder der Universität und der einzelnen Facultäten zum Besten der Lehranstalten richtig ver-

1459. wandt sind.

Dähnert a. a. O. S. 764 ff.

Digitized by Google

373. Erich II., Herzog von Pommern, bestätigt in gleicher Maaße die von Herzog Wartislaff IX. bewirkte Gründung der Universität zu Greifswald und der mit ihr vereinten Kirche zu St. Nicolai, als nunmehriger Domkirche. 1459.

Dähnert a. a. O. S. 763.

374. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der Stadt eine jährliche Rente von 8 Mark, bestimmt zu einer Verbesserung der Dompräbende eines Lehrers des Rechts bei der dortigen Universität. 1459.

Palthenius l. c. §. 30. not. e.

375. Der Rath zu Greifswald verkauft an einen Hertholm eine jährlich von der Stadt zu bezahlende Rente von 8 Mark, bestimmt zu wohlthätigen Zwecken. 1459.

Palthenius l. c. §. 36.

376. Henning, Camminscher Bischof, bestätigt die unter No. 375. bemerkte Hertholmsche Anordnung und widmet solche zu einer Dompräbende bei der Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald. 1459.

Balthasar l. c. p. 30. und a. a. O. S. 160.

377. Thideke Dovet zu Brünsow verkauft an den Heinrich Nake, Decan bei der Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 1½ Mark aus seinem Hofe in Brünsow. 1459.

Balthasar l. c. p. 30. und a. a. O. S. 160.

378. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der dortigen Stadt eine jährliche Rente von 10 Mark. 1459.

379. Greifswalds Bürgermeister geben an ihren Collegen, den Bürgermeister H. Rubenow, eine Versicherung wegen der ihm gebührenden jährlichen Hebung von 10 Mark aus dem Stadtantheile in Mesekenhagen, und wegen der ihm von der Stadt nach No. 378. verschriebenen jährlichen Rente. 1459.

Palthenius l. c. §. 36.

380. Henning, Camminscher Bischof, bestätigt die von der Universität zu Greifswald, zur dankbaren Erinnerung an ihre Wohlthäter, zu haltende feierliche Messen, allen denjeni-

Digitized by Google

gen einen vierzigtägigen Ablaß versprechend, die diesen Messen beiwohnen, und dabei für dieses Institut sich wohlthätig erwei-
1459. sen werden.

Balthasar Histor. Nachr. von den Landesgesetzen S. 134.

381. Claus Lepel zu Bauer verschreibt an den Heinrich Nake, Decan bei St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche
1460. Rente von 4½ Mark aus Krien.

Balthasar app. hist. dipl. p. 31. — Palthenius l. c. §. 44.

382. Martens und Drews Keding verkaufen und überlassen an ebendenselben eine jährliche Rente von 7 Mark aus
1460. ihrem Dorfe Bömetze, jetzt Bömitz genannt.

Balthasar l. c. — Palthenius l. c. §. 44.

383. Herrmann, Abt zu Eldena, vereiniget 1) die ihm zustehende Vicarie in der Nicolaikirche zu Greifswald, verwaltet damals von dem Geistlichen Jacob Kamp, und 2) die nach No. 357. von Letzterem geschehene Vermehrung derselben bis zu einer canonischen Präbende, so wie 3) die von dem Eldenaischen Abte von Patronatswegen zu vergebende und damals an den Geistlichen Johann Petzkow verliehene Totendorfsche Vicarie, und endlich 4) eine eben diesem Johann Petzkow von einer Anna Wodarg verliehene andere Vicarie, deren Patronat sie dem Eldenaischen Abte gegeben, — also zusammen vier kleine Präbenden, zu einer größern Dompräbende bei der Nicolaikirche, bestimmt besonders für die Lehrer des
1460. Rechts.

Balthasar l. c. p. 31.

Anm. Nach einem alten Register der Nicolaischen Kirchenpapiere hat der Abt zu Eldena schon 1307 an die zur Marienkirche gehörende Kalandsbrüderschaft des heiligen Gregorius eine jährliche Rente von 20 Mark, bestimmt zu einer Vicarie, deren Patronat sich der Abt vorbehalten, verkauft. Es ist, da die Nicolaikirche 1307 noch nicht existirte, anzunehmen, daß die hier unter No. 3. genannte Totendorfsche Vicarie, die hier zu einer Dompräbende bei S. Nicolai mitbenutzt wird, ursprünglich zu der Marienkirche gehöret und daß das dem Abt zustehende Patronat derselben in jenem schon 1307 gemachten Vorbehalt seinen Grund habe.

cfr. Palthenius l. c. §. 35.

Digitized by Google

384. Henning, Camminscher Bischof, bestätigt die nach No. 383. geschehene Fundation des Eldenaischen Abts. 1460.

Balthasar l. c. p. 31.

385. Nachricht von der geschehenen Verpfändung des Dorfes Görmin an den Landesfürsten für 2100 Mark und der Verwendung dieser Gelder. 1460.

Anm. Auch diese handschriftlich vorhandene Nachricht ist dem Bürgermeister H. Rubenow zu verdanken, und er giebt darin die genaueste Rechenschaft von der Verwendung des Pfandschillings.

386. Wartislaff X., Herzog von Pommern, giebt das Recht des Patronats über die Kirche zu Görmin an die Universität zu Greifswald. 1460.

Dähnert l. c. II. S. 765.

Anm. In dieser Verbindung erklärt sich dasjenige, was bei No. 336. unter 1. angemerkt ist.

387. Nachricht von der geschehenen Verpfändung des Guts Zestelin für 220 Rheinische Gulden und 200 Mark Sundisch und der Verwendung dieser Gelder. 1460.

Anm. 1. Auch diese Nachricht ist dem Bürgemeister H. Rubenow zu verdanken nnd er giebt auch hier wieder genaue Rechenschaft von der Verwendung der eingehobenen Gelder.

Anm. 2. Zestelin war nach No. 33. ein Eigenthum der Stadt geworden; jedoch war solches nur von einem Antheil, aus dreien Bauerhöfen bestehend, zu verstehen, da das übrige Zestelin schon der Familie Blixen zugehörte. An diese ward nach der vorliegenden Nachricht auch der Greifswaldische Antheil in Zestelin veräußert und von ihr war solcher Schulden halber an einen Christoph Engelbrecht gekommen. Von Letzterem aber löfete die Stadt ihren Antheil zwischen 1650 und 1655 wieder ein und benutzte solchen darauf einige Jahre durch Verpachtung. Späterhin aber ward dieser Antheil von der Stadt an einen Dr. Burgmann von Neuem als Pfand verschrieben. S. N. 880. 900. So ist also Schwarzens Anführung in der Pomm. Lehnsgeschichte S. 228. zu berichtigen.

388. Drews Gatens zu Greifswald, wohnend in der Knopfstraße, verschreibt an die Vorsteher des Georghospitals für ein Kapital von 50 Mark eine jährliche Rente von 2½ Mark aus seinem Hause. 1460.

389. Heinrich Rubenow, Dr. und Bürgermeister zu Greifswald, widmet vier von seinem Großvater, Heinrich

Lüssow, auf ihn vererbten Vicarien bei den Kirchen zu Baggendorff und zu Sassen, so wie zu S. Marien und S. Nicolai in Greifswald, zu den von ihm gestifteten Dompräbenden bei der Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald, beson-
1461. ders für die Lehrer des Rechts.

Palthenius l. c. §. 28.

390. Wartislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt diese von Dr. Rubenow gemachte Anordnung, die Richtigkeit der über die dazu angeschlagenen ältern Vicarien vorhandenen
1461. Urkunden bezeugend.

Balthasar l. c. p. 31.

391. Dr. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, vermehrt die von ihm bei der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai und zum Besten der Universität gestif-
1461. tete vier Präbenden noch mit zwei andern.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 36.

392. Testament des H. Nake, gewesenen Dombechanten zu Greifswald, worin derselbe zu der von ihm gestifteten canonischen Präbende noch gewisse Hebungen, und besonders auch sein Haus, belegen bei dem von ihm bewohnten damaligen Decanathause hinter dem alten Heilgeisthause, vermacht
1461. und andere wohlthätige Anordnungen macht.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 44. und Balthasar von den academ. Gebäuden. S. No. 28.

393. Nachricht wegen der unter Vermittelung der Städte Rostock und Stralsund geschehenen Beilegung eines Zwistes zwischen der Stadt Greifswald und der Stadt Colberg, eine
1461. Forderung der letztern an erstere betreffend.

Anm. Auch diese Nachricht ist dem Bürgermeister H. Rubenow, der auch hier wieder von allem die genaueste Rechenschaft giebt, zu verdanken. Die Stadt hatte nämlich von einem Volke in Colberg Geld auf Renten genommen und nach seinem Tode entstand mit seinen Erben wegen der Wiederbezahlung ein langwieriger Streit, der endlich durch die erwählten Schiedsrichter dahin geschlichtet wurde, daß die Stadt alles in allem an Kapital und rückständigen Renten 4000 Mark bezahlen mußte.

394. Theodorich Rigmann, Domherr bei der Collegiat-
... St. Nicolai in Greifswald, vermacht zu dem in der-

selben von dem Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow gestifteten und der heiligen Agneta geweiheten Altar, eine jährliche Rente von 36 Mark, bestimmt zu einer Dompräbende. 1461.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 36.

395. Johann Weger, ein Priester der Schwerinschen Diözese, schenkt der Universität zu Greifswald zur Verbesserung einer Dompräbende sein Patronatrecht über die sogenannte Lertenkapelle in der Stralsundischen Kirche zu St. Nicolai. 1461.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 33.

396. Des Raths zu Greifswald Bescheinigung über einige von der Universität acquirirte Häuser und die geschehene Verlautbarung dieser Acquisition zu Stadtbuch. 1461.

Balthasar. l. c. p. 31.

Anm. Die Anführungen in der Balthasarschen Abhandlung von den academischen Gebäuden scheinen in mehrerer Rücksicht einer Berichtigung zu bedürfen, wie dieses zum Theil gezeigt ist und zum Theil weiter unten gezeigt werden wird.

397. Henning, Bischof zu Cammin, bewidmet den Oberschullehrer bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai mit einer kleinen Präbende. 1462.

Balthasar l. c. p. 31.

398. Ein gewisser Kloth verschreibt dem Schwarzen Kloster zu Greifswald eine jährliche Hebung von zwei Fuder Birkenholzes, oder, wie es genannt wird, Meves aus der Puckenmühle. 1462.

Anm. Wo diese Puckenmühle gewesen, ist nicht auszumitteln.

399. Zabelke Henning verkauft einen vor dem Fettenthore zu Greifswald belegenen Garten an einen Priester Heinrich Stein und an dessen Erben, oder an wen er denselben sonst wieder abtreten wird. 1462.

Anm. In Folge dieser Schenkung gelangte dieser Garten danächst an das schwarze Kloster und nach dessen Aufhebung an das graue Kloster.

400. Denkstein, aufgerichtet zum Andenken an den am 31. Decbr. 1462 ermordeten und in der Greifswaldischen Mönchskirche begrabenen Bürgermeister Dr. H. Rubenow. 1462.

Anm. Der Grabstein, der in dem Balthasarschen Programm de

Digitized by Google

vita et fatis Rubenovii pag. 11. bemerkt iſt, hat ſich bei der am Ende des vorigen Jahrhunderts geſchehenen Abbrechung der Mönchskirche überall nicht gefunden, und es mag ſolcher wohl früher anderswohin gebracht ſeyn. Auf allen Fall enthält ſolcher, ſo wie er von Balthaſar l. c. angeführet iſt, einen Irrthum, indem Rubenows Frau nicht 1400, ſondern 30 Jahre nach ihrem Mann (No. 439.) geſtorben iſt. Dagegen iſt bei dem Abbrechen der Mönchskirche ein anderer Grabſtein gefunden. Dieſer, der bei dieſer Gelegenheit in die Marienkirche gebracht iſt und daſelbſt jetzt aufbewahrt wird, enthält von Rubenows Frau überall nichts, wohl aber dieſe in alter Mönchsſchrift geſchriebene, den Bürgermeiſter H. Rubenow ſelbſt angehende einfache Inſchrift:

Uppe nien Jares Avende des lesten Daghes des Jars der Bord Christi MCDLXII. wart schlaghen Her Hinrik Rubenow Doctor in beide Rechte unde Borghermeister hier.

In den Grabſtein ſind ein Chriſtus am Kreuz und unten am Fuß zwei knieende betende Sünder eingemeßt. Letztere halten Bänder, oder Enden von Leinwand und auf dieſen haben anſcheinlich fromme Sprüche geſtanden, die aber der Wurm der Zeit ganz unleſerlich gemacht hat.

401. Der Rath zu Greifswald verkauft an die dortige Compagnie der Bergerfahrer für ein empfangenes Kapital von 250 Mark eine jährliche Rente von 20 Mark, wovon 5 Mark aus der Stadtkaſſe, die übrigen 15 Mark aber aus der der Stadt gebührenden und ſo viel betragenden Oerbare des
1463. Städtchens Jarmen erhoben werden ſollen.

Anm. Die Schuld, deren dieſe Urkunde gedenkt, iſt längſtens wieder abgetragen. Die Urkunde iſt aber deshalb merkwürdig, weil ſie die erſte iſt, die des Rechts der Stadt Greifswald an der Oerbare der Stadt Jarmen gedenkt. Wie Greifswald dazu gekommen iſt, darüber fehlen alle Nachrichten. Da aber die Erhebung der Oerbare zu den landesherrlichen Regalien gehöret; ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Stadt in den früheſten Zeiten von den Landesfürſten damit bewidmet worden und daß dieſe, als Beſitzer des in früheren Zeiten zu den fürſtlichen Tafelgütern gehörenden Dorfs Brechen, dagegen der Stadt die Unterhaltung des von dieſem Dorfe in einer Länge von etwa 113 Ruthen bis gegen die Jarmenſche Fähre führenden gepflaſterten Weges auferlegt haben. Wenigſtens iſt es von der Stadt Jarmen behauptet, daß die Erhebung der 15 Mark Oerbare, welche in neueren Zeiten ausſchließlich von 6 Jarmenſchen Ackersbürgern bezahlt wurde, mit der

Digitized by Google

Unterhaltung des Brecher Fährdamms in genauer Verbindung stehen. Hierüber war es öfters zu Erörterungen und Streitigkeiten gekommen. Zuletzt aber hat die Stadt in den Jahren 1818 und 1820 den Damm mit bedeutenden Kosten ganz neu gemacht und sich dadurch von dieser beschwerlichen Last für die Folge dadurch gänzlich befreiet, daß sie dem Besitzer des Gutes Brechen, neben einer baar bezahlten Summe von 350 Rthlr. pomm. Cour., die Erhebung der jährlich auf 2 Rthlr. 12 gr. Pr. Cour. herabgesetzten Jarmenschen Oerbare für die Folge überlassen und dieser dagegen die beständige Unterhaltung des Fährdamms übernommen hat. Diese Veränderung der künftigen Unterhaltung dieser gepflasterten Landstraße ist denn auch bei der k. Regierung angezeiget und von derselben genehmiget.

402. Markwardt Buck, ein Geistlicher zu Greifswald, stiftet bei der dortigen Nicolaikirche eine Dompräbende und bestimmt dazu sein Haus in der Steinbeckerstraße mit den dazu gehörenden Aeckern, das Patronat sich und seinen Erben vorbehaltend. 1464.

403. Henning, Camminscher, Bischof bestätigt diese von Markwardt Buck gestiftete Vicarie. 1464.

404. Wartislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt alle der Stadt Greifswald von frühern Fürsten und Andern ertheilte Bewidmungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten. 1464.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 326.

405. Henning, Camminscher Bischof, conferirt in Folge der von einem Heinrich Bork, einem Bürger zu Demmin geschehenen Präsentation, eine in der Greifswaldischen Nicolaikirche gestiftete, und durch freiwillige Resignation des Magisters Garwin Rönnegarne erledigte größere canonische Präbende an einen Magister Vitalis Fleck. 1464.

Palthenius l. c. §. 31.

406. Matthias Milkeniß, ein Priester der Camminschen Diözese, verordnet und schenkt eine jährliche Hebung von 30 Mark zu einer beständigen Vicarie am Altare der Mutter Maria in der Greifswaldischen Pfarrkirche zu St. Jacobi. 1465.

407. Henning, Camminscher Bischof, bestätigt die unter No. 406. bemerkte Milkenißsche Vicarie, und verleihet sie zuerst an den Geistlichen Heinrich Henke. 1465.

Balthasar Geschichte der Landesgesetze S. 161.

Digitized by Google

408. Henning, Bischof zu Cammin, und das dortige Capitel bewidmen die Juristenfacultät zu Greifswald mit einem größern Canonicate und Präbende von der Camminschen Kirche zum Besten des ordentlichen Lehrers des Rechts, jedoch so, daß dieser gehalten seyn soll, für den Genuß dieser Präbende auch der Kirche zu Cammin in ihren rechtlichen Angelegenhei-
1466. ten, wenn es verlangt wird, zu dienen.

Balthasar app. hist. dipl. p. 32. — Palthenius l. c. §. 34., wo aber diese Bewidmung als schon 1461 datirt vorkömmt.

409. Die Juristenfacultät zu Greifswald verkauft an den Vitalis Fleck, der freien Künste und der Medicin Doctor und Domherrn bei der Nicolaikirche, für ein empfangenes Kapital von 60 Mark eine wiederlösliche jährliche Rente von 4 Mark aus dem von Dr. Garvin Rönnegaren bewohnten
1467. Juristenhause für die ihm zustehende Dompräbende.

410. Dietrich Zuckow, Probst zu Verchen, schenkt an die Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald, zur jährlichen feierlichen Begehung des Festes des heiligen Bartholomäus, eine jährliche Rente von 10 Mark, damals fundirt in dem
1468. Molzahnschen Gute Selz.

Balthasar l. c. p. 32. — Palthenius l. c. §. 44.

411. Claus Wackenitz verkauft für ein empfangenes Kapital von 100 Mark an den Hermann Schlupwachter, Domdechanten bei der Nicolaikirche zu Greifswald, eine zur Vermehrung seiner Dompräbende bestimmte, jedoch wiederlösliche
1470. jährliche Rente von 9 Mark aus einem Hofe in Trissow.

Balthasar l. c. — Palthenius l. c. §. 28.

412. Sixtus IV., römischer Papst, meldet der Univer-
1471. sität zu Greifswald seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.

Balthasar l. c.

413. Heinrich Bliren verschreibt an den Greifswaldischen Domdechanten Herrmann Schlupwachter eine jährliche
1473. wiederlösliche Rente von 3 Mark aus Kleinen-Zastrow.

Balthasar l. c.

414. Die Dechowen, zu Pütnitz und Dammgarten gesessen, erlassen der Universität zu Greifswald eine Schuld von

100 Gulden, als stipulirtes Blutgeld wegen des geschehenen Todtschlages ihres Verwandten Conrad Dechow. 1477.

Anm. So findet sich diese Urkunde in einem alten Verzeichniß der Nicolaischen Kirchenpapiere verzeichnet.

415a. Ludwig, Graf von Everstein, Herr des Landes Naugarten, Generaladministrator des Camminschen Stifts, conferirt auf geschehene Präsentation des Johann Grell, eines Bürgers zu Stralsund, und des Hartwig Peyne, Bürgers zu Demmin, eine durch den tödlichen Hingang des M. Vitalis Fleck erledigte größere Präbende bei der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai dem Magister Johann Meyloff, einem Geistlichen der Camminschen Diözese. 1477.

415b. Niclas Ladewig und Hans Hannemann, Bürger zu Greifswald und Vorsteher der Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit bekennen, daß Bertram von Lübeck, ein Sohn des Berendt von Lübeck, an den Markwardt Buck, Mitvorsteher der gedachten Brüderschaft, 60 Mark bezahlt, und dadurch eine jährliche Hebung von 6 Mark, welche die gedachte Brüderschaft aus einem Hofe in Tremt zu beziehen gehabt, abgelöst habe. 1478.

416. Bogislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt in gleicher Maße, als es nach No. 303. im Jahre 1452 geschehen, alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen der Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam. 1479.

Dähnert pomm. Bibl. B. IV. S. 185.

Anm. Die Vorfahren nannten diese und die gleichförmige Bewidmung von 1452, ihres in aller Rücksicht ihren Wünschen entsprechenden Inhalts wegen, das goldne Privilegium.

417. Martinus de Sregeno, der Theologie Doctor und Bischof zu Cammin, allen Christen öffentlich bekannnt machend, daß die Nicolaikirche in Greifswald, die sich durch die Schönheit ihres Gebäudes auszeichne, und sich vor allem durch den guten Lebenswandel, durch die ihrem Bischofe, bei den ihm von Andern widerfahrnen Verdrießlichkeiten, bewiesene treue Anhänglichkeit, und besonders durch gründliche Gelehrsamkeit ihrer Capitularen hervorgethan habe, bestätigt nicht allein die

nach No. 347. im Jahre 1457 geschehene Erhebung derselben zu einer Domkirche, sondern erweitert diesen Vorzug nun auch noch besonders dahin, daß diese Kirche in aller Rücksicht eben diejenigen Rechte genießen soll, deren sich die Domkirchen zu
1481. Stettin und Colberg zu erfreuen haben.

418. Matthias Stoll, wohnhaft zu Glevitz auf der Insel Rügen, verkauft mit Genehmigung seiner rechten Erbherren, des Raths zu Greifswald, für ein Kapital von 50 Mark an den Greifswaldischen Rathmann Peter Quandt eine jährliche Rente von 5 Mark aus Glevitz, sich sowohl, als der Stadt
1482. Greifswald das Recht der Ablösung vorbehaltend.

419. Werner Stenver stiftet bei der Nicolaikirche in Greifswald eine Präbende mit einer jährlichen Hebung von
1482. 16 Mark.

Anm. So besagt es das bei No. 414. bemerkte Verzeichniß. Der Name des Stifters ist aber so undeutlich geschrieben, daß es ungewiß bleibt, ob nicht statt Stenver gelesen werden müsse Stamer.

420. Das Domcapitel der Greifswaldischen Nicolaikirche und die Erben des Johann Luchtmaker, weiland Bürgers zu Stralsund, namentlich Heinrich Froböse zu Greifswald, und Arend Wichard zu Anclam, beide Namens ihrer Frauen, schließen wegen der mit einem Kapital von 100 Mark gestifteten und ein jährliches Einkommen von 8 Mark gewährenden Luchtmakerschen Vicarie in der Maße einen Vergleich, daß dem Capitel das Recht der Petition, den Luchtmakerschen Er-
1483. ben aber das Recht der Präsentation zustehen soll. S. No. 426.

421. Der Camminsche Generalvicar bestätigt diesen Ver-
1483. gleich wegen der Luchtmakerschen Vicarie.

422. Die Chorherren der Greifswaldischen Kirche zu St. Marien bekennen, daß sie von des Bürgermeisters Heinrich Rubenow Wittwe eine Verschreibung über ein in Ranzin bestätigtes Kapital von 100 Mark erhalten, und dabei übernommen haben, von den jährlichen Zinsen desselben, betragend 8 Mark, jährlich für 6 Mark Kohlen zu kaufen, und diese an die Mönche im grauen Kloster zu reichen, die übrigen 2 Mark aber zu anderu
1483. wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Digitized by Google

423. Cord Spandow verkauft an den Greifswaldischen Domdechanten Hermann Schlupwachter eine wiederlösliche Rente von 3 Mark aus Spandowerhagen. 1483.

Balthasar l. c. p. 32.

424. Gerwinus Rönnegarne, der Rechte Doctor und Domherr der Greifswaldischen Collegiatkirche zu St. Nicolai, anwesend in seinem Hause in Stralsund, als seinem jetzigen Wohnsitze, verkauft sein in Greifswald hinter Nicolaithurm zwischen den Wohnungen des ordentlichen Rechtslehrers (jetzt Nicolaistraße No. 2.) und des Priesters Albert Schmidt (jetzt Nicolaistraße No. 4.) belegenes Haus an die Priester und Vicare bei St. Nicolai, namentlich Bernhard Kone, Jacob Golnow, Wilken Alwardt, Albert Schmidt, Reimar Stelt, Gregorius Papke, Lorenz Isermenger, Hinrich Brandenburg, Diederich Timmermann, Clemens Bolt und Niclas Henke, für 30 Mark Sundisch. 1484.

Balthasar l. c. p. 32.

Anm. 1. Aus der Beschreibung erhellet, daß das verkaufte Haus das jetzt dem Bürgerworthalter Droysen gehörige Nebenhaus Nicolaistraße No. 3. sey. Dieses ward nach der Reformation dem Kirchenvermögen einverleibt, und die Kirche hat es bis 1811, wo es an den jetzigen Besitzer für 400 Rthlr. und mit der Verpflichtung, künftig davon die Communallasten mitzutragen, in Uebereinstimmung mit dem Visitationsrezeß von 1558 verkauft worden, besessen. Uebrigens muß dieses Haus zu katholischen Zeiten besonders zu den Priestercollationen gedienet haben, indem die vorliegende Urkunde auf der Rückseite eine dieses bezeichnende Aufschrift hat. Dergleichen sogenannte Papencollationen gab es an mehreren Orten. In Barth führt noch jetzt eine Gegend der Stadt diesen Namen.

Anm. 2. Diese Urkunde ergiebt, daß auch das Droysensche Haus Nicolaistraße No. 4. zu katholischen Zeiten der Geistlichkeit gehört habe. Wie und wann es veräußert worden, davon finden sich keine Nachrichten. Wahrscheinlich aber liegt in dieser früheren Qualität der Grund, weshalb dieses Haus noch jetzt als steuerfrei angesehen wird. Von einer dieserhalb geschehenen besonderen Bewilligung findet sich keine Spur. Man hat nur stillschweigend zugestanden, was man als sich von selbst verstehend ansah.

425. Des Hans Schwerin zu Spantekow Wittwe

schenkt an das Kloster der schwarzen Mönche in Greifswald
1484. 100 Gulden.

Anm. So bezeuget es die 1557 geschehene Verzeichnung der Klosterpapiere.

426. Hermann Grammentin, ein Priester der Camminschen Diözese, widmet mit Genehmigung des Camminschen Bischofs eine jährliche Hebung von 13 Mark zum Besten der Kapelle des Johann Luchtmaker, belegen in der Greifswaldi-
1484. schen Nicolaikirche neben dem Armario.

Anm. Bei allen Kirchen war zu katholischen Zeiten ein besonderes Gemach, das Armarium oder Gerwekammer genannt, bestimmt zur Aufbewahrung der Kirchengeräthe und besonders des Meßgewandes.

427. Bogislaff X., Herzog von Pommern, erklärt, daß mit dem Rector und den Professoren der Academie zu Greifswald, dem Domcapitel und dem Rathe daselbst die Irrungen, die Universität angehend, dahin vermittelt worden, daß 1) die Stralsundische Oerbare, gegen sofort geleistete Zurückzahlung des dafür eingezahlten Pfandschillings von 1000 Mark, der anderswo zum Besten der Universität wieder zinsbar bestätigt werden soll, zur landesherrlichen Kammer zurückkehren, daß 2) der Academie die Bede und das Hundekorn aus Leist, Wampen und Hennekenhagen, in Uebereinstimmung mit den frühern Bewidmungen, verbleiben, sie auch 3) das Patronat der Kirchen zu Demmin und Grimmen in der Maße, — daß, nach Abgang der damaligen Pfarrherren Johann Schwan und Hinrich Promnitz, die als solche auf Lebenszeit bestätigt werden, die Universität Einen von ihren Mitgliedern dazu präsentiren kann, der Landesherr diesen, wenn sich dabei kein Bedenken findet, berufen will, und der Gewählte, wenn er nicht aus gutem Willen bei der Academie bleiben und ferner lesen will, mit keinen Nebendiensten zu beburden ist, — behalten und daneben 4) der Landesfürst berechtigt seyn soll, von Zeit zu Zeit vier arme Studierende namhaft zu machen, und diesen zum unentgeltlichen Studieren auf der Academie zu Greifswald Anweisung zu geben, und sie auch daselbst, wenn sie selbst wollen, promoviren zu

Digitized by Google

lassen, wobei 5) die der Universität früher ertheilten Schutzbriefe wiederholt werden. S. No. 337. 371. 1486.

Dähnert L. C. II. S. 766.

Anm. An dem Patronatrechte in Ansehung der Grimmischen Präpositur übt die Academie noch jetzt eine Theilnahme aus. Das Demminsche Patronat aber ist schon seit 1613 davon ausgeschlossen. Gadebusch pomm. Staatskunde Th. II. S. 202. — Stolls Geschichte der Stadt Demmin. S. 302.

428. Peter Warschow, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente, daß die Revenüe seines in der Fischstraße belegenen Hauses, so wie die dazu gehörigen Grundstücke, nämlich 4 Morgen Ackers und ein Garten, zu ewigen Zeiten zu wohlthätigen Zwecken und besonders zur Aussteuer für arme Töchter der Greifswaldischen Bürger vom Stande der vier Gewerke, deren Alterleute als beständige Administratores bestellt werden, verwandt, und daß auch jährlich zu einer Collation für die Alterleute 4 Mark ausgegeben werden sollen. 1486.

Anm. Diese von dem Bürgermeister P. Warschow angeordnete wohlthätige Stiftung, wovon die Originalurkunde längstens verloren gegangen, aber nach den Visitationsverhandlungen von 1557 und 1558 und nach der weiter unten folgenden Urkunde No. 554 b. früher unbestritten da gewesen ist, existirt noch jetzt, und wird, unter Aufsicht eines Magistratsdeputirten, von den Alterleuten der Schuster, der Schneider, der Bäcker und der Schmiede, und zwar so, daß die Kassenführung unter ihnen alterniret und daß jährlich dem gesammten Magistrat Rechnung abgelegt werden muß, verwaltet.

429. Vicke Stein zu Boltenhagen verkauft wiederlöslich an den Greifswaldischen Domherrn Erasmus Vollrath eine jährliche Rente von 4 Mark für das Greifswaldische schwarze Kloster zum Ankaufe von Kohlen. 1487.

430. Heinrich Segeberg, und Heinrich Perleberg, Rathmänner zu Greifswald, und Vorsteher des grauen Klosters, bekennen, daß sie mit Genehmigung des Gardians und der ganzen Brüderschaft des gedachten Klosters an Vicke Behr zu Müssow und seine Erben eine vor Greifswald bei der Gertrudenkirche belegene Windmühle überlassen haben, und daß er

Digitized by Google

dem Kloster dagegen seinen Antheil an der Sanzer Hölzung,
1487. die Barenhoft genannt, abgetreten habe.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen S. 122., wo aber diese Urkunde unrichtig als 1484 datirt bemerkt ist.

Anm. In Folge dieser Urkunde gehöret noch jetzt ein Theil der Sanzer Hölzung von 55 M. 290 R. dem grauen Kloster.

431. Der Rath zu Greifswald genehmigt und bestätigt
1487. den unter No. 430. bemerkten Tauschhandel.

432. Des Raths zu Greifswald Beliebung wegen Be-
1487. köstigung der Stadknappen oder Stadtdiener.

433. Vicke Behr zu Müssow verkauft die unter No. 430. bemerkte Windmühle wiederum an den Greifswaldischen Rath-
1488. mann Jacob Erich.

434. Benedict, Bischof zu Cammin, befreiet die sämmtlichen Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Greifswald von aller andern geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, verordnend, daß, wenn sie in Anspruch zu nehmen sind, solches entweder vor dem Rector und der Gesammtheit der übrigen Lehrer, oder vor einem in Greifswald zu bestellenden
1488. besondern bischöflichen Commissarius geschehen solle.

Dähnert S. C. II. S. 767.

435. Gregorius, Abt zu Eldena, bestätigt auf Ansuchen der Greifswaldischen Müllerzunft die nach No. 283. 286 und 296. im Jahre 1446, 1448 und 1451 geschehene Veräußerung gewisser jährlicher Renten, zusammen 19 Mark betragend, aus den jetzigen academischen Gütern Hinrichshagen und Levenhagen, die Richtigkeit der desfalsigen frühern Urkunden
1490. bezeugend.

Balthasar app. hist. dipl. p. 33.

Anm. Das Original dieser Urkunde ist im Stadtarchiv nicht vorhanden und vielleicht nach der Reformation mit in das academische Archiv gekommen, wodurch dann, bei der nachherigen Vereinigung der Eldenaischen Klostergüter mit dem academischen Fonds, diese zu einer Vicarie bei S. Nicolai bestimmt gewesene Hebung desolat geworden ist. Bei Prüfung des Inhalts der vorliegenden Urkunde ist es zu berücksichtigen, daß in den Zeiten des Katholicismus, wovon hier die Rede ist, es Sitte war, daß fast Jeder mit ängstlicher Sorgfalt darauf bedacht war, für sein-

Digitized by Google

künftiges Seelenheil zu sorgen und zu dem Ende an die Kirchen reichliche Spenden zu machen, damit für die Renten derselben von besondern Geistlichen für den Stifter, seine Vorfahren und Nachkommen Messen gelesen werden könnten. So hatte der Rath bei allen Kirchen besondere Benefizien, oder Vicarien, deren Zweck besonders dahin ging, für das Seelenheil der Magistratsmitglieder und ihren Nachfolger Messen lesen zu lassen. So entstanden die Familienbenefizien, deren Zweck dahin ging, für das Seelenheil des Stifters, seiner Vorfahren und Nachkommen beständige Messen zu halten. So entstanden die Benefizien der Gilden und Gewerke, die auf besondere Messen für die stiftende Zunft, ihre jetzigen und künftigen Mitglieder abzweckte. Das Patronat, oder das Recht, den Vicar zu wählen, der diese Messen, gegen den Genuß der dazu ausgesetzten Renten, halten sollte, reservirten sich die Stifter; die Ausübung dieses Rechts war aber der geistlichen Censur unterworfen und erforderte daher in jedem Falle die Genehmigung des Bischofs. In der vorliegenden Urkunde scheint nach allem diesem von einer solchen Vicarie die Rede zu seyn, die von der Müllerzunft gestiftet und daher zu ihrem Patronat gehörig war. Uebrigens war mit diesen Vicarien in der Regel die Haltung eines besondern Meßgewandes und silberner und anderer Altargeräthe für Rechnung der Stiftung verbunden, deren sich bei der nachherigen Reformation eine große Menge vorfand. Diese hat überhaupt eine gänzliche Veränderung dieser Vicarien und Benefizien herbeigeführt. Sie sind mit Ausnahme einiger Familienbenefizien, die noch jetzt besonders verwaltet werden, so wie mehrerer besonders für die Nicolaikirche gestifteten Präbenden, die wegen der frühern Vereinigung dieser Kirche mit der Universität in dem academischen Fonds geblieben sind, sämmtlich dem Vermögen der Kirchen einverleibt, zum Theil aber auch mit der Länge der Zeit und bei den statt gehabten Calamitäten in gänzliche Abnahme gekommen. S. N. 577.

436. Albert Ludinghusen und Erasmus Schmarsow, Priester bei der Greifswaldischen Nicolaikirche und Vorsteher der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena, präsentiren dem Camminschen Generalvicar einen Georg Wegener, Prediger bei dieser Kirche, zu einer bei derselben am Altare der heiligen Catharina gestifteten und durch den Tod des Doctors Hermann Schlupwachter erledigten Vicarie. 1491.

437. Georg Putkammer, Camminscher Generalvicar,

bestätigt den Georg Wegener als Vicar bei der unter No. 436.
1491. bemerkten Vicarie.

438. Burchard Bartkow, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet und widmet in seinem Testamente den größten Theil seines Vermögens zu frommen und wohlthätigen Zwecken.
1491. S. No.

Rezeß von 1621. — Dähnert l. c. II. S. 303.

Anm. Die Originalstiftungsurkunde war schon zur Zeit der Visitation von 1557 verloren gegangen; indessen setzen eben diese Visitationsverhandlungen das frühere Daseyn außer Zweifel.

439. Catharine Hilgemann, Wittwe des Greifswaldischen Bürgermeisters Heinrich Rubenow, verordnet in ihrem Testamente einen Theil ihres Vermögens zu frommen Zwecken, besonders für das graue Kloster, in dessen Kirche sie neben
1492. dem Sarge ihres Mannes begraben seyn will. S. No. 400.

440. Der Rath zu Greifswald genehmigt die schon früher vom Herzoge Wartislaff III. geschehene Anweisung eines Platzes gegen die Stadtmauer zum Besten des schwarzen Klosters, und leistet Verzicht darauf, daß die Gerechtigkeit, welche die Mönche durch des Herzogs Bewidmung erlangt hatten, außerhalb der Stadtmauer verlegt werden solle, als wogegen die Mönche der Stadt nicht allein einen gegen Wackerow belegenen Ziegelhof abtreten, sondern es auch geschehen lassen, daß eine besondere Thüre von der Seite des Stadtteichs durch die Stadtmauer nach dem Klosterhofe gemacht werden könne.
1493. S. No. 14. 18 und 27.

Balthasar histor. Nachrichten von den Landesgesetzen S. 122.

Anm. Der hierin genannte Ziegelhof scheint da gewesen zu seyn, wo noch jetzt westwärts vor der Stadt, diesseits des Ryckflusses, dem Gute Wackerow gegenüber, ein nun zur communen Weide dienender Ort, der Ziegelkamp genannt, befindlich ist.

441. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1493. dortigen Barbierer.

442. Vicke Bere, Bürger zu Greifswald, vormals im Dorfe Müssow erbgesessen, verkauft und überläßt an die Greifswaldischen Rathmänner und Vorsteher des Georghospitals vor der Stadt eine jährliche Hebung aus Sanz, betra-

Digitized by Google

gend 2½ Mark Bede, 4 Mark Pacht, 6 Scheffel Dienſthafer und 30 Hühner. 1493.

443. Matthias Dankwardt, Rector der Univerſität, die Rechtslehrer Hinrich Levezow und Ulrich Malchow, ingleichen Bartolomäus Barnekow, Doctor der Arzneiwiſſenſchaft, ſo wie Hinrich Bukow, Licentiat im geiſtlichen Recht, ferner Niclas Louwe, Johann Rode und Wichmann Kruſe, Domherren, Räthe und Vorſteher der Univerſität zu Greifswald, quittiren den Rath daſelbſt über den an die Academie geleiſteten Abtrag eines Kapitals von 500 Mark, wofür bisher die jährlichen Renten, als nämlich 26 Mark an den Lehrer der Gottesgelahrtheit, und 16 Mark an den ordentlichen Lehrer des Rechts, vermöge der dieſen Lehrämtern nach der Urkunde No. 336. beigelegten Vicarien, von der Stadt bezahlt worden. 1494.

Balthasar app. hist. dipl. p. 34.

444. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Weiß- und Hausbäcker daſelbſt. 1494.

445. Gertrude Pretzen, Wittwe des Greifswaldiſchen Bürgermeiſters Victor Pretzen, verordnet und vermacht eine ihr zuſtändige jährliche Hebung von 4 Mark aus Schlatkow und von 3½ Mark aus Bilow zu einer beſtändigen Vicarie bei der in der Greifswaldiſchen Nicolaikirche, neben dem von den Schneidern fundirten Altare, befindlichen Kapelle ihres Oheims, zugleich nach ihrem Ableben eine jährliche Verbeſſerung dieſer Vicarie mit 28 Mark, fundirt in Strelow, Bilow und Dönningen, verſprechend, und ſich und ihren Erben das Patronatrecht vorbehaltend. 1494.

446. Georg Puttkammer, Camminſcher Generalvicar, beſtätigt die von der Wittwe Pretzen nach No. 445. angeordnete Vicarie und verleihet ſie auf ihre Präſentation zuerſt an einen Magiſter Thomas Haker. 1495.

447. Inſtrument über die geſchehene feierliche Einführung des Magiſters Thomas Haker in die ihm nach No. 446. verliehene Vicarie. 1495.

Digitized by Google

448. Jochen Witt, ein Bürger zu Greifswald, überläßt unter dem Titel einer Schenkung unter Lebendigen an die Greifswaldischen Predigermönche zwei auf dem Demminschen Stadtfelde belegene Grundstücke, nämlich den sogenannten Krohnenwinkel von etwa 12 Morgen und den sogenannten
1495 Dördenberg.

Balthasar l. c. p. 34.

449. Jacob Erich, Rathmann zu Greifswald, verschreibt an die dortige Universität eine jährliche Rente von 6 Mark
1495. aus Sassen.

Balthasar l. c.

450. Des Camminschen Bischofs Erlaubniß für die Domherren der Greifswaldischen Collegiatkirche zu St. Nicolai,
1495. auf dem Haupt ein Barret zu tragen.

Anm. So findet sich diese Urkunde in einem alten Register der Nicolaikirchenpapiere bemerkt; sie wird aber daselbst als 1395 datirt bemerkt; dieses muß aber ein Schreibfehler seyn, da 1395 die Nicolaikirche noch nicht zu einer Domkirche erhoben war. Deshalb ist sie hier unter 1495 aufgenommen.

451. Johann Erich, Wedego Loitze und Jacob Kannengießer, Bürgermeister zu Greifswald, und Wolter von Lübeck, Peter Quandt, Hinrich Zegeberg, Steffen Vargatz, Hinrich Loitze, Niclas Wilde, Jacob Erich, Hinrich Braun, Johann Rulleke, Wilhelm Engelbrecht, Cosmus Zittorp, Johann Muß, Johann Smieterlöw, Joachim Dubslaff und Albert Ryck, Rathmänner daselbst, verkaufen für ein empfangenes Kapital von 500 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von 30 Mark an ihren Collegen Marcus Stevelin und verschreiben demselben dafür
1496. gewisse Hebungen aus dem Dorfe Jarmshagen.

452. Gerd Koler verkauft und überläßt an die philosophische Facultät zu Greifswald eine wiederlösliche jährliche
1496. Rente von 4 Mark aus Wildeshusen.

Balthasar l. c. p. 34.

453. Georg Puttkammer, Camminscher Generalvicar, verleihet auf des Raths zu Greifswald Präsentation eine in der dortigen Collegiatkirche zu St. Nicolai für einen Universitätslehrer der Theologie fundirte und durch freiwillige Re-

signation des Magisters Bernhard Meyer erledigte canonische Präbende an einen Joachim Selzmann. 1496.

454. Instrument über die feierliche Einführung des Joachim Selzmann in die ihm nach No. 452. verliehene Dompräbende. 1496.

Balthasar l. c. p. 34.

455. Die Magistráte zu Stralsund und Greifswald präsentiren gemeinschaftlich zu einer erledigten Dompräbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche. 1496.

Balthasar l. c. p. 34.

456. Lorenz Bokholt, Doctor im geistlichen Recht und Präpositus, Wichmann Kruse, der freien Künste Magister und Vicedecan, und das ganze Domcapitel zu St. Nicolai in Greifswald, melden dem Camminschen Bischof die von Herrmann Schwichtenberg, einem Priester der Camminschen Diözese, geschehene Fundirung eines Kapitals von 300 Mark zu einer Dompräbende bei der Nicolaikirche, den gedachten H. Schwichtenberg zum ersten Genuß derselben präsentirend. 1497.

Balthasar l. c. p. 35.

457. Georg Puttkammer, Camminscher Coadjutor und Generalvicar, bestätigt die von Herrmann Schwichtenberg geschehene Fundation einer Dompräbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche und conferirt ihm selbst den ersten Genuß derselben. 1497.

Balthasar l. c. p. 35.

458. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Schuhmacher daselbst. 1497.

459. Lorenz Bokholt, Doctor im geistlichen Recht und Präpositus, Jacob Kamp, Baccalaureus im geistlichen Recht, Albert Lydinghusen, Baccalaureus im weltlichen Recht und Sangmeister, Erasmus Schmarsow, beider Rechte Baccalaureus, Jacob von Grane, Baccalaureus im geistlichen Recht, Georg Lotze, Licentiat im geistlichen Recht, Hinrich Bukow, Licentiat im geistlichen Recht, Wichmann Kruse, Vicedecan, Everhard Kune und Peter Schröder, beide Doctores im geistlichen Recht, und Peter Lüder, der freien Künste Magister,

Digitized by Google

als damalige Mitglieder der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena zu St. Nicolai in Greifswald, präsentiren zu einer, in der Nicolaikirche an dem im Chor befindlichen Altar, fundirten, durch freiwillige Entsagung des gedachten Magisters Peter Lüder erledigten und zum Patronat der gedachten Brüderschaft gehörenden kleinen Präbende dem Camminschen Generalvicar, dem für dieses einzige Mal geschehenen besonderen Ansuchen der Universität gemäß, einen Andreas
1498. Voß, Baccalaureus im geistlichen Recht.

460. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1498. dortigen Reifer, oder, wie sie genannt werden, Reifschläger.

461. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1498. Zimmerleute daselbst.

462. Matthias Budde, wohnend zu Neuenkirchen, verkauft, mit Genehmigung des Eldenaischen Abts Lambert, für ein empfangenes Kapital von 25 Mark an den Sangmeister Albert Lüdinghusen und den Erasmus Schmarsow zu Greifswald (No. 458.), Provisoren bei S. Jacobi, Domherren zu St. Nicolai und Vorsteher der in der Nicolaikirche jährlich zu begehenden Consolation der 10,000 Ritter, wiederlöslich eine
1498. jährliche Rente von 2 Mark aus Neuenkirchen.

Anm. Das Fest der 10,000 Ritter, oder der 10,000 Märtyrer, wurde in älteren katholischen Zeiten zum Andenken der 10,000 Tapfern, welche auf Befehl der Kaiser Hadrian und Antonin auf dem Berge Ararat für das Christenthum kämpften und den Tod fanden, feierlich begangen. Es fiel nach dem alten Kalender auf den 22. Juni.

463. Birgerus, Erzbischof von Lund, bestätigt die den Greifswaldischen Kaufleuten von seinen Vorfahren Nicolas, Magnus und Petrus in den Jahren 1378, 1380 und 1412 ertheilten Bornholmschen Freiheiten, jedoch mit einigen Ein-
1499. schränkungen. S. No. 181. 185 und 227.

Balthasar l. c. p. 35.

464. Des Raths zu Greifswald fernere Innungsartikel
1499. für die Böttcher daselbst.

465. Des Raths zu Greifswald fernere Innungsartikel
1499. für die Haken daselbst.

Digitized by Google

466. Der Rector und übrige Lehrer bei der Universität zu Greifswald übergeben dem Archidiacon zu Tribsees eine Präsentation in Bezug auf eine Vicarie in Baggendorf. S. No. 225. 1500.

Balthasar l. c. p. 35.

467. Martinus, Camminscher Bischof, fordert alle Christen seiner Diözesen auf, an das Kloster und Armenhaus zum heiligen Geist vor Greifswald, dessen damalige Vorsteher Peter Hannemann und Peter Utesse den dürftigen und dem Zweck nicht entsprechenden Zustand dieses frommen Instituts vorgestellt hatten, reichliche milde Beiträge zu geben und dafür einen vierzigtägigen Ablaß zu gewärtigen. 1501.

468. Petrus Lüder, ein Domherr und Scholasticus bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai, Patron und dermaliger Inhaber und Verwalter einer zur dortigen Marienkirche und der darin befindlichen St. Martenskapelle gehörenden Vicarie, bekennt, daß er ein zur Verbesserung dieser Vicarie von dem verstorbenen Gottfried von der Swine hergegebenes und bei der Stadt Greifswald bestätigt gewesenes Kapital von 100 Mark nebst Renten von Greifswalds Bürgermeistern richtig erhalten und deshalb nichts weiter zu fordern habe. 1501.

469. Des Raths zu Greifswald Erklärung und Versicherung wegen einer von Conrad Krakevitz bei der dortigen Stadt niedergelegten streitigen Urkunde. 1502.

Balthasar l. c. p. 35.

Anm. So wenig diese Versicherung, als die in Bezug genommene streitige Urkunde, ist im Stadtarchiv vorhanden und es ist daher darüber kein näherer Aufschluß zu geben.

470. Johann Erich, Wedego Loitze und Jacob Kannengießer, Bürgermeister zu Greifswald, ingleichen Peter Quandt, Steffen Vargatz, Heinrich Loitze, Claus Wilde, Jacob Erich, Heinrich Brun, Cosmus Zittorp, Hans Smiterlow, Jochen Dubslaff, Albrecht Ricke, Peter Hannemann, Heinrich Schmachtshagen, Kasten Bünsow, Andreas Voß, Markwardt Stoltenhagen, Hans Sanelin und Peter Cortschwanz, Rath-

Digitized by Google

männer zu Greifswald, genehmigen und bestätigen, daß die Vorsteher der dortigen Nicolaikirche Kasten Schwarz und Matthias Bolhagen für ein Namens der Kirche erhobenes Kapital von 200 Mark an die Wittwe des Henning Spanezin eine jährliche Leibrente von 12 Mark und, wenn sie gestorben ist, an ihre Tochter, des Ulrich Bukow Hausfrau, eine jährliche Leibrente von 6 Mark, neben der freien lebenslänglichen
1503. Bewohnung eines kleinen Kirchenhauses, verschreiben können.

Anm. Diese und andere vorhergehende und nachfolgende Urkunden bestätigen es, daß auch schon vor der Reformation die Administration des Kirchenvermögens, als ein Nebenausfluß des Patronatrechtes, bei dem Magistrat gewesen ist. S. No. 902.

471a. Raimund, päpstlicher Legat in Deutschland, giebt den Greifswaldischen Mönchen des Predigerordens das Recht, solenne Brüderschaften zu halten und alle hiermit verbundene
1503. Gerechtsame auszuüben.

Balthasar l. c. p. 35.

471b. Die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Malchin bezeugen, daß ihnen von den Vorstehern der Kirche zu Großen-Misdorf die unter No. 83b. bemerkte Versicherung der Gebrüder Buck, wegen einer Hebung ihrer Kirche aus
1503. Tremt, im Original vorgelegt sey.

471c. Otto Wotzeniß zu Teskow, Kersten Passow zu Misdorf, Heinrich und Warnke von Hagen, Heinrich Panß zu Remplin, Hans Kanzow zu Neuendorf, Hans Stein zu Teskow und Heinrich Wildegvß zu Sukow, Vorsteher der Kirche zu Großen-Misdorf, verkaufen die derselben nach der Schenkung der Gebrüder Buck vom Jahr 1328 (No. 83b.) zukommende Hebung aus einem Hofe in Tremt, belegen im Kirchspiel Gristow im Lande Barth, an einen Reimer Hahne,
1503. Priester zu Stralsund.

472. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1504. Compagnie der dortigen Tuchhändler.

Anm. Die Tuchhändler werden hierin und schon in vorhergehenden Urkunden (s. No. 61. 76.) als die wichtigsten und vornehmsten Kaufleute Greifswalds genannt, und in der vorliegenden heißt es besonders auch, daß sie, wenn der Rath mit der ganzen Stadtge-

Digitized by Google

meine etwas zu verhandeln hat, als deren Wortführer aufzutreten berechtigt seyn sollen, eine Sitte, die sich noch in der Nachbarstadt Stralsund in Absicht ihrer Alterleute des Gewandhauses erhalten hat. Ueberhaupt standen hier, wie dort, die Tuchhändler in so besonderem Ansehen, daß sie als dem Rath zunächst stehend angesehen und bei stattfindenden Vacanzen vor Anderen in den Rath berufen wurden. Dieses in Verbindung mit dem Umstande, daß in der Zeit, wovon hier die Rede ist, das gesammte Communalvermögen noch von dem Magistrat unmittelbar und allein verwaltet wurde, macht es erklärlich, daß in der vorliegenden Bewidmung der Tuchhändler unter anderem auch ein von dem Rosenthal an der westlichen Seite desselben (s. No. 39.) abgeschnittenes, zu einer Pferdeweide der Bürger bestimmtes und wegen der darauf befindlichen Vertiefungen der Kuhlen genanntes Grundstück nicht eigenthümlich überlassen, sondern, wie der ganze Zusammenhang ergiebt, zur speciellen Administration anvertrauet wird.

473. Jochen Schmieterlöw schenkt an das schwarze Kloster in Greifswald eine bei Peter Quants Bude belegene wüste Stelle nebst 2 Morgen Ackers. 1504

474a. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald übergeben dem Camminschen Bischof zur Wiederverleihung einer erledigten Dompräbende eine Präsentation. 1504.

Balthasar l. c. p. 35.

474b. Simon Schuldt, Domherr der Kirche des heiligen Otto zu Alten-Stettin, überläßt an die Stadt Greifswald und das dortige Hospital zum heiligen Geist gewisse Hebungen, aus Dömitzow, Stahlbrode und Fretow. 1504.

475. Heinrich Rubenow zu Stralsund und mehrere andere Einwohner daselbst, zur Rubenowschen Familie gehörend, übergeben dem Camminschen Bischof, zum Zweck der Wiederverleihung einer Dompräbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, eine Präsentation. S. No. 477. 1505.

Balthasar l. c. p. 35.

476. Thomas Wakenitz zu Passow verkauft wiederlöslich für ein empfangenes Kapital von 50 Mark an die Priester Marten Swolowen und Nicolas Schulten, als Vorsteher der Kalandsbrüder des heiligen Gregorius zu St. Marien in Greifswald, eine jährliche Rente von 3 Mark aus Passow,

zugleich für den Fall der Anfechtung dieses Kaufs die Zurückzahlung des Kapitals, unter Bürgschaft des Gutzlaff Rusch zu Griebenow, des Michel Bere zu Slavetow und des Sie-
1505 vert Blixen zu Kleinen-Zastrow, angelobend.

477. Martinus, Camminscher Bischof, verleihet, der geschehenen Präsentation zufolge, eine bei der Greifswaldischen Domkirche erledigte und für einen Lehrer der Weltweisheit
1506. bestimmte Präbende an einen M. Peter Rusth.

Balthasar l. c. p. 35.

478. Berend Papke und sein Sohn Lorenz Papke, wohnhaft zu Greifswald und Priester des Camminschen Stifts, verkaufen an den Eldenaischen Abt Matthias für eine empfangene Kaufsumme von 450 Mark eine vor dem Greifswaldischen Fleischerthor, zwischen dem rothen Teich und dem Kronenskamp, so wie dem Landwege, belegene und früher von Herrmann von Wampen und Werner von Lesenvot besessene Hufe Landes mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Weiden, Torfmooren, Hölzungen und allem sonstigen Zubehör und
1506. namentlich auch einer Teichstauung.

Anm. Das in dieser Urkunde benannte Grundstück, welches späterhin an die Stadt Greifswald gelangte, heißt jetzt die Herrnhufe. Es enthält 24 Morgen und liegt im sechsten Schlage des Stadtfeldes. Es bestehet aus bloßem Ackerlande und von der früher darauf befindlich gewesenen Hölzung u. s. w. ist jetzt keine Spur mehr. S. No. 529.

479. Carsten Bünsow, ein Greifswaldischer Rathsherr schenkt aus frommen Antriebe, um seiner und seiner Eltern Seligkeit willen, dem schwarzen Kloster 6 Morgen Acker, auf
1506. dem Stadtfelde bei Heilgeisthoff belegen.

480. Die Lehrer der Universität zu Greifswald präsentiren dem Official zu Tribsees einen M. Peter Rusth zu dem erledigten Pastorat bei der Heilgeistkirche vor Greifswald. S.
1507. No. 336.

Balthasar l. c. p. 35.

481. Hans von der Wyde, Bürger zu Wolgast, und Magdalena, seine Hausfrau, verkaufen ihren drei Viertheil betragenden Antheil an einer Wiese, Rugen-Koppel genannt,

Digitized by Google

enthaltend 4½ Morgen, belegen zwischen Kowall und dem Breseger, erworben von Niclas und Hans von dem Berge, Bürgern zu Stralsund, und früher besessen von Claus Hagedorn, dann Heinrich von Lübeck, dann Wolter von Lübeck, Rathmann zu Greifswald, und endlich von Bergens Vorgänger, einem Henning Ruge, Bürger zu Stralsund, an den Stralsundischen Rathsherrn Niclas Schmiterlow, dem damals bereits das übrige Viertheil zugehörte. 1507.

481. Hans von der Wyde, Bürger zu Wolgast, und seine Hausfrau Magdalena verkaufen für 895 Mark die ihnen gehörende Hälfte von 6 Höfen und den dabei befindlichen Hufen in Tremt im Kirchspiel Gristow an den Eigenthümer der andern Hälfte, den Stralsundischen Rathmann Niclas Schmieterlow. 1507.

482. Johann Erich, Wedego Loitze und Jacob Kanngießer, Bürgermeister zu Greifswald, und der gesammte Rath daselbst präsentiren zu einer, an der dortigen Nicolaikirche durch freiwillige Entsagung des M. Otto Brüssow erledigten, größeren Dompräbende, bestimmt für einen Lehrer der Gottesgelahrtheit, einem M. Wichmann Kruse, des geistlichen Rechts Licentiaten, der Gottesgelahrtheit Baccalaureus und Pleban bei der dortigen Marienkirche, zur bischöflichen Bestätigung. 1508.

Balthasar l. c. p. 35.

483. Martinus, Camminscher Bischof, conferirt dem M. Wichmann Kruse, der geschehenen Präsentation zufolge, die durch die Entsagung des M. Otto Brüssow erledigte und für einen Lehrer der Gottesgelahrtheit bestimmte größere Dompräbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche. 1508.

Balthasar l. c. p. 36.

484. Caspar Coslin, ein Bürger zu Greifswald, wohnhaft vor dem Mühlenthor auf dem Brink bei der Gertrudenkapelle, verschreibt an die Gebrüder Jochen und Hans Engelbrecht, als Patronen einer Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenkapelle in der St. Marienkirche zu Greifswald, für ein Kapital von 100 Mark eine jährliche Rente von 6 Mark aus seiner Mühle. 1508.

Anm. Auch die Familie Engelbrecht hatte, wie die Visitationsverhandlungen von 1557 und 1620, so wie besonders die Visitationsreceſſe von 1558 und 1621 ergeben, an dem Altar der heiligen Brigitte in der St. Marienkirche eine Vicarie, unter Vorbehalt des Patronats für die Familie, geſtiftet. Die erſte Stiftungsurkunde iſt verloren gegangen, und auf dieſe Stiftung beziehet ſich die vorliegende Verſchreibung, gleich wie auch noch in der Folge mehrere hierher gehörige Urkunden vorkommen. S. No. 575. 577.

Dähnert l. c. II. S. 304. No. 7.

485. M. Peter Ruſth wird in die ihm nach No. 477. verliehene und für einen Lehrer der Weltweisheit beſtimmte
1508. Dompräbende feierlichſt inſtituirt.

Balthaſar l. c. p. 36.

486. Hans Owſtin zu Owſtin verkauft wiederloslich an die Greifswaldiſchen Rathmänner und Vorſteher der Georgkapelle vor der Stadt, Cosmus Zittorp und Chriſtian Schwarte, eine jährliche Rente von 3 Mark aus dem Dorfe Thurow für ein empfangenes Kapital von 50 Mark, die Zurückzahlung deſſelben, auf den Fall der Ablöſung dieſer Rente, unter Bürgſchaft des Michel Bere zu Slavetow, des Jochen Horn zu Gnaskow, des Diedrich Horn zu Griebow und des Ger-
1508. hard Nienkerken zu Vorwerk angelobend.

487. Peter Podewils, fürſtlicher Hauptmann zu Loitz, ſtiftet zwiſchen den Kloſterbrüdern des grauen Kloſters zu Greifswald und dem Berend Bere zu Vargatz wegen der Sanzer Hölzungen, die Behrenhorſt und Schmaledyk genannt, einen Vergleich, vermöge deſſen die Beren ausſchließlich alle Eichen und die Hälfte des Weichholzes, die grauen Mönche
1508. aber die andere Hälfte des letzteren haben und behalten ſollen.

488. Bogislaff X., Herzog von Pommern, beſtätigt den nach No. 487. zwiſchen den Beren und dem Greifswaldi-
1509 ſchen grauen Kloſter geſchloſſenen Vergleich.

Balthaſar Geſchichte der Landesgeſetze, S. 122., woſelbſt aber dieſes nicht ganz richtig angeführt iſt, und iſt übrigens hierbei No. 430. zu vergleichen.

489. Die Müller, die Glaſer, die Tiſchler und danächſt auch die Maurer zu Greifswald ſchließen, mit des Raths Ge-

Digitized by Google

nehmigung, eine Vereinigung wegen Haltung gewisser gemeinschaftlicher Messen und anderer frommen Gebräuche, besonders zu Ehren der heiligen Maria, der heiligen Anna und des heiligen Lucas, als ihres Schutzpatrons; und zugleich vereinigen sie sich auch, wie es mit Beerdigung ihrer Leichen gehalten werden soll. 1511.

490. Receß für die Stadt Greifswald wird bei Balthasar in dem app. hist. dipl. p. 36. angeführt. Es ist aber ein solcher Receß nirgends zu finden und es scheint, daß hier eine Verwechselung mit der bereits unter No. 226. angeführten Urkunde von 1412 vorgegangen ist. 1512.

491. Die Greifswaldischen Chorherren bei der Marienkirche und die Mönche des grauen Klosters schließen einen Vertrag, vermöge dessen erstere einen ihnen gehörigen Platz oder Hofraum, für beständig an das Kloster abtreten, die Mönche aber dagegen auf eine jährliche Hebung von einer Tonne getrockneter Fische, welche von des Dr. Heinrich Rubenow Wittwe in ihrem Testament den Chorherren aufgelegt worden, für immer Verzicht leisten. S. No. 422 und 439. 1512.

492. Berend Buggenhagen verschreibt an Jacob Becker, Domherrn bei St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 12 Mark aus Sieden-Büssow. 1512.

Balthasar l. c. p. 36.

493. Thomas Waknitz zu Passow überläßt und verkauft wiederlöslich an den M. Wichmann Kruse, Professor der Gottesgelahrtheit bei der Universität zu Greifswald, eine jährliche Rente von 6 Mark aus Kleinen-Kiesow, als zur Domprabende desselben gehörend. 1513.

Balthasar l. c. p. 36.

494. Reimer Blixen verkauft und überläßt an die Universität zu Greifswald wiederlöslich eine jährliche Rente von 15 Mark aus Kleinen-Zastrow. 1514.

Balthasar l. c. p. 36.

495. Reimer Blixen verkauft und überläßt wiederum an die Universität zu Greifswald in gleicher Art eine jährlich Rente von 6 Mark ebenfalls aus Kleinen-Zastrow. 1514.

Digitized by Google

Balthasar l. c. p. 36.

496. Diedrich Horn verkauft und überläßt in gleicher Art an den M. Wichmann Kruse eine jährliche Rente von
1514 9 Mark aus Ranzin, als zur Dompräbende desselben gehörend.

Balthasar l. c. p. 36.

497. Bernhard Horn zu Schlatkow verkauft in gleicher Maaße an die Universität zu Greifswald eine jährliche Rente
1514 von 6 Mark aus Petzekow, jetzt Peetschow.

Balthasar l. c. p. 36.

498. Reimer Büren verkauft und überläßt in gleicher Art an die Universität zu Greifswald eine jährliche Rente von
1514 6 Mark aus Jargenow.

Balthasar l. c. p. 36.

499a. Nachricht wegen eines stattgehabten großen Sturms und des bei Gelegenheit desselben geschehenen Herab-
1515 stürzens der Thurmspitze zu St. Nicolai.

499b. Henning Loitze, beider Rechte Doctor, Präpositus an der Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald und General-Official der Cammin'schen Curie für das Land zwischen der Swine und der Oder, bezeuget auch, daß den Greifswaldern von dem König Erich im Jahr 1280 ertheilte und unter No. 29. bemerkte Dänische Handlungsprivilegium in der Ur-
1515 schrift gesehen zu haben.

500. Bogislaff X., Herzog von Pommern, schlichtet einen zwischen der Stadt Greifswald und dem Eldenaischen
1516 Abt Ewald wegen gewisser Grundstücke entstandenen Streit.

501. Ewald, Abt zu Eldena, verschreibt an den Faustinus Petzekowe, einen Priester und Vicar bei der Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald, für ein Kapital von 100 Mark, gehörend zu seiner Vicarie an dem Altar der heiligen Anna in der Michaelis-Kapelle, so wie für ein anderes Kapital von 250 Mark, gehörend zu seiner Vicarie an dem Altar der hei-
1516 ligen 3 Könige, eine jährliche Rente von 21 Mark.

Anm. Es wird gesagt, daß das Lehn dieser Vicarie dem Abt zu Eldena gebühre. Es scheint daher, daß diese Urkunde mit derjenigen unter No. 383. in Verbindung stehe.

502. Thomas, römischer Cardinal und erster Vorsteher

des gesammten Prediger-Mönchordens, macht auf Befehl des Papstes Leo X. öffentlich bekannt, daß die Predigermönche der heiligen Catharina zu Greifswald sowohl, als die Predigermönche der heiligen Apostel Petrus und Paulus in Pasewalk, von der Provinz Polen, wozu sie bis dahin gerechnet sind, gänzlich getrennt und dagegen künftig zu der Provinz Sachsen gerechnet werden sollen. 1517.

Balthasar l. c. p. 36.

503. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald verschreiben an die Kalandsbrüder zu Stralsund für ein angeliehenes und zur Baute des Collegiengebäudes verwandtes Kapital von 250 Mark, eine jährliche Rente von 9 Mark aus dem Dorfe Leist. 1518.

Balthasar l. c. p. 37.

504. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald und das dortige Domcapitel zu St. Nicolai schließen mit dem Claus Owstin zu Quilow einen Vergleich wegen gewisser Renten aus Polzin, gehörend zu der Domprädende eines Lehrers der Gottesgelahrtheit. S. No. 356. 1518.

Balthasar l. c. p. 37.

505. Jacob Eggebrecht, Decan bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai, und Joachim Tagge, ein Priester zu Altenfähr auf Rügen, vertauschen mit Genehmigung des Camminschen und resp. des Rothschildschen Bischofs gewisse Aemter und Hebungen. 1519.

Balthasar l. c. p. 37.

506. Derselbe Joachim Tagge schenkt an das Greifswaldische Domdechanat eine jährliche Rente von 18 Mark aus zweien Häusern in Stralsund und aus den beiden Rügischen Gütern Lützeritz und Brandsdorf. 1519.

Balthasar l. c. p. 37.

507. Der Rath zu Stralsund verschreibt an das Kloster der schwarzen Mönche zu Greifswald für ein empfangenes Kapital von 200 Mark eine jährliche Rente von 13 Mark. 1520.

508. Barthold Stückmann schenkt dem schwarzen Kloster zu Greifswald eine wüste Stelle, hinter der Klosterscheune belegen. 1520.

Digitized by Google

Anm. Der in dieser Urkunde bemerkte Platz war früher ein Theil des an die Stadt abgetretenen fürstlichen Stutereigehöfts und nach der vorliegenden Urkunde war derselbe an das schwarze Kloster abgetreten. Nach einer in der Matrikel von 1557 befindlichen Bemerkung ist dieser Platz eben derjenige, wo sich jetzt der Schuster-Gärberhof befindet, und es ist solcher mithin schon früher, bevor das Kloster an die Universität abgetreten ward, im Besitz der Schuster gewesen. S. No. 27.

509. Die Schuster, die Pelzer, die Gärber und die Riemenschneider zu Greifswald schließen einen Vertrag wegen
1521. ihrer wechselseitigen Gerechtsame.

510. Die Schuster und die Gärber zu Greifswald schließen einen abermaligen Vertrag wegen ihrer beiderseitigen Ge-
1521. rechtsame.

511. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald nominiren dem dortigen Magistrat einen Magister Gregorius Sabellus in der Absicht, damit solcher durch denselben zur Erlangung der, durch freiwillige Entsagung des Dr. Nicolas Lowe, erledigt gewordenen, mit einem academischen Lehramt verbundenen Dompräbende dem Bischofe präsentirt werden
1522. möge.

512. Wedego Loitze, Jacob Kanngießer und Magister Borchard Beckmann, Bürgermeister zu Greifswald und der gesammte Rath daselbst, präsentiren, der Petition der Universität zufolge, den Priester und Magister Gregorius Sabellus dem Camminschen Bischof Erasmus zur bischöflichen Bestätigung in Absicht der durch die Entsagung des Dr. Niclas
1522. Lowe erledigt gewordene Dompräbende.

Balthasar l. c. p. 36.

513. Anschlag zur Vertheilung der Landesvertheidigungsmannschaft von Seiten der Städte, wornach, wenn diese, mit Ausschluß der Städte Wolgast und Franzburg und der Rügischen Städte, zu 3445 Mann zu Fuß und 727 Mann zu Pferde gerechnet wird, die Stadt Greifswald 400 Mann zu Fuß und 50 Mann zu Pferde und unter ersteren 300 Mann mit Spießen, 60 Mann mit Hellebarden und 40 Mann mit
1523. Büchsen stellen soll.

Digitized by Google

Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam S. 415.

Anm. Gegen diesen Anschlag ist späterhin, besonders aber im dreißigjährigen Kriege, von der Stadt Greifswald sich auf ihre Folgefreiheit berufend, protestirt worden.

514. Johann Erich, Wedego Loitze, Jacob Kannengießer, M. Borchardus Beckmann, Bürgermeister, Johann Schmiterlow, Albrecht Ryke, Peter Hannemann, Karsten Swarte, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Martin Völschow, Jasper Bünsow, Mattheus Bollhagen, Hennink Stylow, M. Peter Gruel, Johann Quant, Hinrich Steghe, Marcus Segeberch, Jacob Erich, Volkwart Glewing und Hennink Oldehaver, Rathmänner zu Greifswald, schließen mit der dortigen Universität einen Vertrag, vermöge dessen das nach No. 336., bei Errichtung der Academie, an dieselbe überlassene Gristowsche Patronat an die Stadt zurückgegeben, von der Stadt aber dagegen übernommen wird, hierfür eine jährliche Zahlung von 10 Gulden an die Academie zu leisten. 1524.

Balthasar l. c. p. 37.

Anm. Nach No. 336. war das Patronat der beiden Landkirchen zu Gristow und zu Reinberg an die Universität abgetreten, und wenn zwar nach der vorliegenden Urkunde nur das Gristowsche Patronat an die Stadt zurück gegeben ist, so ist es doch glaublich, daß auch in Absicht des Reinberger Patronats ein Gleiches geschehen und daß die desfalsige Urkunde nur verloren gegangen ist. Wenigstens ist die Stadt seit mehreren Jahrhunderten in dem Besitz der alleinigen Ausübung des Gristowschen und Reinbergschen Patronats und die Königl. Academie nimmt keinen Theil daran. Für die geschehene Zurückgabe des Gristowschen Patronats aber wird noch heute und diesen Tag von dem Gristowschen Pachter für den Greifswaldischen Magistrat eine jährliche Abgabe von 2 Rthlr. 24 Sch. an die Universität bezahlt, und eben so viel wird an dieselbe von dem Gristowschen Prediger gegeben.

515. Dionisius Prütze, Priester zu Gristow, verpflichtet sich, die 10 Gulden, welche der Rath zu Greifswald nach No. 514. an die Universität jährlich zu zahlen übernommen habe, entrichten, und noch außerdem die Magistratspersonen und ihre Hausfrauen jährlich mit einem anständigen Mahle bewirthen zu wollen. 1524.

Digitized by Google

516. Niclas Glewing, Domherr bei der Greifswaldischen Nicolaikirche und bischöflicher Official, bezeuget die unter No. 341. bemerkte Bewidmung des Dänischen Königs Chri-
1524. stiern in der Urschrift gesehen zu haben.

517. Georg I. und Barnim IX., Herzoge von Pommern, anwesend in Greifswald, bestätigen, nach geleisteter Huldigung, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Privile-
1524. gien der Stadt Greifswald.

Dähnert pomm. Bibl. B. IV. S. 327.

518. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald
1524. das Recht, auch auf Allerheiligen einen Jahrmarkt zu halten.

Dähnert a. a. O. S. 328. und L. C. S. L. S. 1164.

Anm. In Absicht der Haltung des Jacobimarkts ist in dem Stadtarchiv keine besondere Bewidmung aufzufinden. Indessen geht aus der vorliegenden hervor, daß solches schon früher, als das Martinimarkt, statt gefunden hat. Vermuthlich ist solches gleich nach der ersten Gründung der Stadt, in Folge der Urkunde No. 1. und 2., eingeführt.

519. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald auch noch die Versicherung, daß auch das den vier Städten Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam 1452 und 1479 gemeinschaftlich ertheilte Privilegium (No. 303. 416.), wenn es producirt werden würde, bestätigt, daß die Stadt in Absicht des Wolgaster Zolls nicht anders, als die Stralsunder, behandelt, und daß ihrer Beschwerde, daß das Münzrecht der Stadt nicht besonders erneuert und bestätigt sey, nach gehaltener Berathung mit den gesammten Ständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, soweit es dann für gut
1524. werde angesehen werden, abgeholfen werden solle.

Dähnert L. C. II. S. 255.

520. Georg I. und Barnim IX., Herzoge von Pommern, schreiben und befehlen dem Magistrate zu Greifswald, bei der damaligen unruhigen und gefährlichen Zeit, wo an vielen Orten Beraubungen, Verwüstungen und andere Gewaltthätigkeiten vorfielen, und wo selbst ein bedeutendes fremdes Kriegsheer sich den Grenzen des Landes nahe, stets gerü-

Digitized by Google

stet zu seyn, die Stadtmiliz zu Fuße und zu Pferde in Bereitschaft und alle Festungsgeräthe in Ordnung zu halten. 1524.

521. Georg I., Herzog von Pommern, schlichtet den zwischen den Greifswaldischen Gewerken und übrigen Bürgern an einem Theile, so wie dem Rathe zu Greifswald am andern Theile, entstandenen, und bis zum öffentlichen Aufruhre gediehenen Streit vorläufig dahin, daß der Rath von allen Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechenschaft geben, daß alle aber einstweilen bei Verwaltung ihrer Aemter verbleiben, und dabei mit höchstem Fleiße das Beste der Stadt wahrnehmen, daß beide Theile in Ruhe und Friede mit einander leben, und sich aller Selbsthülfe bei Vermeidung der höchsten Ungnade enthalten, und daß endlich die Klagen der Bürgerschaft, daß der Rath zwei Säcke mit Geld an sich genommen, ein Schiff für Rechnung der Stadt gebauet, dieses wieder verkauft, das Geld aber der Stadt nicht berechnet, auch die großen eisernen Ketten, bestimmt zur Sperrung der Straßen, nebst einigen Büchsen an sich genommen, und überdieß die Bürger beschimpft und beleidigt habe, so wie der Vorschlag, daß dem Rathe ein besonderes Bürgercollegium von 32 Männern beigeordnet werden möge, für jetzt zur weitern schriftlichen Erörterung zwischen beiden Theilen und dazu nächstigen Bestimmung verstellt bleiben sollen. 1525.

522. Georg I. und Barnim IX., Herzoge von Pommern, entscheiden den unter No. 521. bemerkten Streit zwischen den Bürgern und dem Rathe zu Greifswald weiter abhelflich dahin, daß die Rathspersonen für dieses Mal mit weiterer Rechnungsablegung, als der damaligen Gewohnheit nach, auf eine sehr unvollkommene Weise gegeben worden, im Allgemeinen zwar verschont bleiben, daß jedoch die 250 Mark, die in den beiden Geldsäcken gewesen, von denjenigen, in deren Hände sie gekommen, wieder an die Stadtkasse abgeliefert, und daß auch der Werth des verkauften Schiffes von denjenigen, die diesen Verkauf unternommen haben, falls sie nicht erweisen können, daß die Bürgerschaft, zur Vollendung der Baute aufgefordert, den Beitrag versagt habe, so weit er den

aus ihren eignen Mitteln gemachten Zuschuß übersteigt, wieder herausgegeben, und endlich daß von Jedem, der etwas von dem Stadtgute in seinen Privatnutzen genommen habe, solches wieder restituirt werden solle, zugleich der künftigen Ordnung wegen bestimmend, daß 1) die Wahl der Bürgermeister und der Rathsherren bei dem Rathe zwar allein verbleiben, dabei jedoch überall uneigennützig und dem vorgeschriebenen Eide gemäß, verfahren, daß 2) alle Ungebühr in den Rathshebungen vermieden, die Weinhebung aber namentlich dem Rathe gelassen, daß 3) mit Vertheilung der Rathsämter ein gehöriges Maaß und gute Ordnung beobachtet, und nicht Einem davon zu viel anvertrauet, daß 4) von den Bürgermeistern überall kein Amt, womit, es sey bei den Gotteshäusern oder sonst, Einnahme und Ausgabe verbunden ist, verwaltet, daß vielmehr diese Verwaltung, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung, allein von den andern Rathspersonen und vorzüglich den Kämmerern, oder auch, wenn es der Rath so beliebt, von einzelnen Bürgern geführt, daß 5) fortan kein Geld von der Stadt auf Leibrenten, oder auch nur auf wiederlösliche Renten aufgenommen, daß 6) mit Vertheilung der Communallasten überall gleichmäßig und gerecht verfahren, daß 7) besonders die Polizei und vorzüglich die Justiz promt und unpartheiisch gehandhabt, und Jedem die Berufung an den Landesfürsten oder die Stadt Lübeck unverwehrt gelassen, daß 8) für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Mauern, Befestigungswerke und Bollwerke gewissenhaft gesorgt, und daß endlich 9) zur Mitaufsicht auf alles dieses, zur gütlichen Erinnerung der Abstellung der dagegen etwa bemerkten Mängel und, falls diese fruchtlos bleibt, zur persönlichen Berichtserstattung an den Landesfürsten, ein besonderes Collegium von zwölf guten und verständigen Bürgern erwählt und be-
1525. stellt werden solle.

Balthasar. l. c. p. 37.

Anm. Durch diesen landesherrlichen Receß wurde zugleich auch der Bürgermeister Wedege Loitze, bekannt wegen seiner Verhältnisse mit Ulrich von Hutten und durch dessen Klagelieder, wegen Altersschwäche und aus andern Ursachen, seines Amtes entsetzt.

U. Huttens Klagen von Mohnike, besonders S. 359.

525. Gert Swerin, Hermann Louwe, Hans Lange, Claus Hannover, Thomas Redemann, Hans Funk, Hans Beckmann, Hans Tolecke, Hans Nigemann, Hans Papke, Hinrich Krukow und Hans Bonemann, in Folge des fürstlichen Receſſes No. 521. erwählten Zwölfmänner zu Greifswald und die übrige Stadtgemeinde daſelbſt, verſammelt auf dem dortigen Kaufhauſe am Markte, ſchließen einen Vertrag mit einander, vermöge deſſen die Gemeinde ſich verpflichtet, dieſe Zwölfmänner überall gebührend zu reſpectiren, es ſie, wenn auch ihre Bemühungen keinen Vortheil für die Stadt bewirken ſollten, nicht entgelten zu laſſen, und ſie auch wegen der mit ihrer Geſchäftsführung verbundenen Koſten und Auslagen ſtets völlig zu entſchädigen. 1525.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1164.

Anm. Wo das in dieſer Urkunde bemerkte Kaufhaus geweſen, iſt mit Gewißheit nicht auszumitteln. Man hält dafür, daß es in den Häuſern No. 11. 12. oder 13. am großen Markt geweſen.

524. Die Bürgermeiſter und Rathmänner zu Greifswald überlaſſen an ihren Collegen Henning Oldhaver für eine an die Stadt in fünf Terminen zu bezahlende Summe von 50 Mark das Recht, 10 Jahre hindurch die auf der Inſel Die befindliche Weichhölzung für ſich zu benutzen, und außerdem 16 Eichen daſelbſt für ſich zu fällen, wogegen er ſich verpflichtet, 1) auf die Gerichtsbarkeit der Stadt daſelbſt zu wachen, und die vorkommenden Bruchgefälle einzufordern, und mit Ausſchluß des dritten Pfennings, den er für ſeine Mühe behalten ſoll, an die Stadt abzuliefern, 2) zur Zeit des Störfanges von den Störfängern den der Stadt gebührenden Antheil an Stören entgegen zu nehmen, und an die Stadt zu befördern, 3) die Pferde, welche die Stadt zur Weide auf die Die ſchicken will, dorthin zu befördern, und wieder zurück zu bringen und 4) die Weidebefriedigung ſtets im Stande zu halten. 1527.

525. Des Raths zu Greifswald Normativ für die dortigen Schuhmacher und Gärber wegen des Ankaufs der Häute. 1527.

526. Joachim Engelbrecht und ſeine Mitverwandte präſentiren, nach erfolgtem Ableben des bisherigen Vicars Lucas

Philipp, einen Priester Johann Clewesadt, als erwählten Vicar bei der Vicarie am Brigittenaltare in der Marienkirche,
1528. dem Camminschen Bischofe zu Bestätigung. S. No. 484.

527. Henning und Henneke Bere zu Slawetow verkaufen und überlassen für 120 Mark an den Johann Erich und Barthold Markwardt, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher der Elenden zu St. Jürgen vor der Stadt, eine jährliche Rente von 5½ Mark der Sanzer Bede und von 2 Mark
1530. aus Müssow.

Anm. In Sanz sowohl als in Müssow hatten die Beren zu dieser Zeit Antheile und darauf ist diese Urkunde zu beziehen. In Sanz gehörte doch schon der größte Theil an Greifswald.

528. Gerdt Wulffenger, ein Rathmann zu Greifswald, verpflichtet sich, daß ein dem schwarzen Kloster gegenüber belegener Platz, den der Klosterprior an einen Niclas und dessen Frau überlassen hatte, nach dem Tode derselben dem Kloster
1531. wieder restituirt werden solle.

529. Ewald, Abt zu Eldena, und das ganze Kloster daselbst verkauft und überläßt für beständig die nach No. 478. von den Papken adquirirte, auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegene Hufe Landes an einen Jacob Krappe, Bürger
1532. zu Neubrandenburg für 510 Mark.

530. Jacob Krappe, Bürger zu Neubrandenburg, verkauft und überläßt in gleicher Maaße die nach No. 529. von dem Eldenaischen Abte gekaufte, auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegene, Hufe Landes, jetzt die Herrenhufe genannt,
1532. an die Stadt Greifswald für 630 Mark.

531. Joachim Bere zu Slawetow überläßt an Johann Erich und Barthold Markwardt, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Sanct-Jürgen-Hospitals, eine jährliche Bede aus Sanz, betragend 6 Mark weniger vier Schil-
1532. ling. S. No. 527.

532. Borchard Beckmann, Caspar Bünsow und Vicke Bole, Bürgermeister zu Greifswald, so wie Carsten Schwarz, Jochen Engelbrecht, Niclas Lange, Martin Völschow, Henning Stilow, Peter Gruel, Johann Erich, Volkwardt Gle-

Digitized by Google

wing, Henning Oldehaver, Jacob Schröder, Behrend Wulffenger, Barthold Markwardt, Lorenz Schult, Johann Gröneberg, Jochen Pappelmann und Jochen Bröker, Rathmänner daselbst, verschreiben an einen Riemer Schult für ein empfangenes Kapital von 300 Mark, eine von der Stadt zu bezahlende jährliche Leibrente von 16 Mark und nach seinem Tode eine jährliche Leibrente von 2 Mark an Anna Schumaker. 1533.

533ª. Philipp I., Herzog von Pommern, giebt den Gewandhändlern zu Stralsund, Greifswald und in andern pommerschen Städten das Recht, daß in den daselbst statt findenden Jahrmärkten keine fremde Kaufleute einiges Gewand bei Ellen ausschneiden und verkaufen sollen. 1533.

533ᵇ. Paul Schmachtshagen, Bürger zu Greifswald, verkauft und überläßt unwiderruflich eine ihm zustehende jährliche Hebung von 6 Mark aus Tremt an die geistlichen Kalandsbrüder zu Stralsund. S. 1544. No. 554ᵃ. 1533.

533ᶜ. Vicke Bolen, Bürgermeister zu Greifswald, und Peter Gruel, Rathmann daselbst, werden von dem Provisorat des dortigen Georghospitals in dem Processe desselben wider die Gebrüder Joachim, Claus und Marten Bere, betreffend eine Hebung aus Sanz, zu gerichtlichen Procuratoren bestellt. S. No. 548. 1534.

534. Philipp der Erste, Herzog von Pommern, erklärt für sich und Namens des Herzogs Barnim IX., daß der unter No. 521. bemerkte Receß, und besonders die darin geschehene Anordnung der Zwölfmänner zu Greifswald, als, der gemachten Erfahrung zufolge, dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechend und zu Mißhelligkeiten führend, wieder aufgehoben seyn solle. 1534.

535. Des Raths zu Greifswald neue Innungsartikel für die dortigen Schuhmacher und Gärber. 1534.

536. Die Lehrer an der Universität zu Greifswald, das dortige Domcapitel und der Rath daselbst schließen mit dem Kloster Stolpe und dem Rathe zu Anclam einen abermaligen Vertrag, wegen der bisher von der theologischen Lectur benutzten, und durch den Tod des M. Wiechmann Kruse erledigten

Nicolaischen Dompräbende und besonders wegen der dazu gehörenden Einkünfte, namentlich aus Polzin. S. No. 356.
1534. 482. 483. 504. 575. 577.

Stavenhagen Geschichte der Stadt Anclam S. 380.

537. Der Treptowsche Landtagsschluß, wodurch in Pommern in Absicht des Kirchenwesens eine gänzliche Veränderung herbeigeführt ward, hat sich auch im Stadtarchive nicht gefunden. Indessen wird in vielen Verhandlungen darauf Bezug genommen und besonders angeführt, daß von den Städten überhaupt sowohl, als von Greifswald besonders, dagegen, und gegen nachfolgende Kirchengesetze im Allgemeinen bedungen sey, daß durch diese Veränderung keine Ausdehnung des höhern Oberaufsichtsrechts in geistlichen Sachen (juris episcopalis) begründet, und daß überhaupt jeder bei demjenigen, was er in Absicht der geistlichen Angelegenheiten bisher gehabt, gelassen werden möge. Für die Stadt, deren Vorsteher Anfangs der Reformation überhaupt nicht sehr geneigt gewesen zu seyn scheinen, hatte diese Veränderung noch besonders die Folge, daß eine gewisse Trennung zwischen der Stadtgemeinde und der Universität, die bis in die spätesten Zeiten bemerkbar geblieben ist, eintrat. Das Band, welches der von dem Bürgermeister Heinrich Rubenow bei der Gründung der Academie gestifteten Union (s. No. 338.) zum Grunde lag, war nun gelöst, und spätere Versuche, eine ähnliche Union wieder zu Stande zu bringen, blieben fruchtlos. Inzwischen scheinen die Schriftsteller, und namentlich Balthasar in seiner Geschichte der Landesgesetze und in seiner Abhandlung von den academischen Gebäuden und Häusern zu weit zu gehen, wenn sie behaupten, daß der Rath zu Greifswald bei dieser Gelegenheit manches, was der Universität früher gegeben worden, an sich gezogen, oder wenigstens zu andern, die Universität zunächst nicht angehenden Communalzwecken verwandt habe. Es scheint dabei besonders der Umstand nicht berücksichtigt zu seyn, daß die Stiftungen der Dompräbenden eigentlich und zunächst nur für die Nicolaikirche, als die Domkirche, gemacht waren, und daß die Lehrer der Universität

diese nur dann und in soweit genießen sollten, als sie zugleich Domherren bei der Nicolaikirche waren. Hörte mit der Reformation dieses Verhältniß auf, so fiel für die Nicolaikirche auch wohl alle Verpflichtung weg, von den ihr zunächst zugewiesenen Einkünften etwas der Academie zufließen zu lassen. Indessen ist dennoch manches von diesen Einkünften in dem academischen Fonds geblieben, und es scheint selbst, daß sogar einzelne Gegenstände, die nach ihrer ursprünglichen Bestimmung auf die Universität gar keine Beziehung gehabt haben, dorthin gelangt sind, indem hierüber in dieser, von manchen Stürmen bewegten Zeit, keine so genaue Erörterung und Auseinandersetzung statt gefunden hat.

538. Philipp I., Herzog von Pommern, giebt den Greifswaldischen Brüdern des schwarzen Klosters die Versicherung, daß ihnen, so lange einer von ihnen lebt, jährlich von einem Hause in Wolgast ein Gulden gereicht werden soll; wenn sie aber aussterben, so soll diese Verschreibung nicht weiter von Kraft seyn. 1534.

538*. Der Rath zu Stralsund, bezeugend, daß die Stadt Greifswald zu dem Dänischen Kriege ihren Beitrag richtig geleistet habe, giebt derselben die Versicherung, daß ihr von der Stadt Stralsund und den Freunden derselben zur Erhaltung ihrer alten Dänischen Freiheiten, besonders in Absicht des Zolls zu Helsenör, Beistand und Hülfe widerfahren solle. 1535.

539. Der Rath zu Greifswald stiftet zwischen dem Doctor Henning Loitze und einem Corbt Schmalensee wegen eines damals dem Erstern zu seiner Domprabende angewiesenen, gegen Nicolaikirchhof zwischen dem alten Heilgeisthause (s. No. 11.) und der Wohnung des Magister Scheelen belegenen Hauses, einen Vergleich. S. No. 577. 1536.

Balthasar von den academischen Gebäuden S. 74.

540. Der Rath zu Greifswald verschreibt an die Vorsteher des schwarzen Klosters daselbst eine jährliche Rente von 15 Mark für ein empfangenes Kapital von 100 Gulden Münze, und es soll dieses Kapital an die Stadt verfallen

seyn, wenn die Mönche aussterben sollten und das Kloster
1536. nicht in seinen vorigen Zustand zurückkehren wird.

541. Philipp I., Herzog zu Stettin-Pommern ꝛc., bezeiget für sich und seinen Vetter, Herzog Barnim IX., daß es von ihrer Seite genehmigt sey, daß Henning Stein zu Spiegelsdorf dem Johann Erich und Barthold Markwardt, Rathmännern und Vorstehern der armen Siechen vor Greifswald, gegen ein Darlehn von 150 Mark eine jährliche Rente von 7½ Mark aus dem Schmiedegehöft in Gnatzkow wieder-
1536. löslich verpfändet habe.

542. Erasmus, Camminscher Bischof, verweiset ein ihm von Vicke Stein zu Spiegelsdorf zu bezahlendes Kapital von 100 Mark zur Bezahlung an die von Blixen, als Patrone
1536. einer von Blixenschen Familienstiftung in Greifswald.

Anm. 1. Diese 100 Mark waren der Rest eines Kaufgeldes. Der Bischof verkaufte nämlich an den gedachten V. Stein ein, wie es ausdrücklich gesagt wird, in Verfall gerathenes bischöfliches Haus in Greifswald, die Officialie genannt, für 100 Mark und 17 Gulden. Letztere bekam der Bischof baar. Die 100 Mark hatte aber Jochen Blixen, als Patron der Blixenschen Stiftung, aus dem Hause zu fordern, und dieser hatte die Einkünfte davon an einen Jacob Konow verliehen. Deshalb verwies der Bischof die Zahlung dieser 100 Mark an den Blixen, oder seinen Vicar. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts war dieses Haus an Heine Rusch zu Griebenow vererbt.

Anm. 2. Joachim Blixen war der Gründer der hier gedachten Blixenschen Stiftung, wie sich aus der Vergleichung mit No. 573 und 577. ergiebt.

543. Philipp I., Herzog von Pommern, ertheilt dem Rathe zu Greifswald eine Resolution wegen der verlangten Zollfreiheit für den zum Gebrauche des Stadtkellers einver-
1537. schriebenen Wein.

544. Verschreibung des Diedrich von Horn zu Ranzin auf eine jährliche Hebung von 7½ Mark aus Brissow für ein Kapital von 150 Mark, ausgestellt an die Patrone der Engelbrechtschen Vicarie in Greifswald bei dem Altar St. Brigitten in der Marienkirche, der Gerbekammer, oder dem
1537. armario, gegenüber belegen.

545. Heinrich Buckow zu Greifswald verordnet in seinem Testamente sein gesammtes Vermögen zu frommen und wohlthätigen Zwecken für die Greifswaldischen Kirchen und Klöster und Andere, besonders aber auch zu katholischen Messen, für den Fall aber, daß diese nicht weiter statt finden sollten, zum Besten der Armen in Greifswald. 1537.

Anm. Dieser Heinrich Buckow war Doctor des geistlichen Rechts und ein Priester zu Greifswald. Er selbst nennt sich in dieser Urkunde in großer Demuth indignus presbyter et inutilis doctor. Derselbe, der vermuthlich am Ende des Jahrs 1538, oder im Anfang des Jahrs 1539 gestorben ist, indem die nächstfolgende Urkunde schon am 4ten Februar 1539 ausgegeben worden, ist übrigens mit dem in No. 318 und 319. vorkommenden Heinrich Buckow, der Präpositus an der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai war, nicht zu verwechseln, und dieser letztgedachte Heinrich Buckow scheint vielmehr ein Oheim des hier vorkommenden Stifters gewesen zu seyn, indem er in seinem vorliegenden Testamente zu öfteren Malen seines verstorbenen Vaterbruders Heinrich Buckow gedenkt. In dem vorliegenden Testamente hat dieser Stifter annoch einen großen Eifer für die katholische Religion und den Wunsch ausgesprochen, daß alle dagegen vorgenommene Neuerungen wieder abgestellt werden möchten. Bei dem Fortgange, den die Reformation zum Heile der Welt aber einmal genommen hatte und noch weiter nahm, blieb dieser Wunsch unerfüllt, und so ward diese Buckowsche Stiftung, in Folge des nachherigen Visitationsrecesses von 1558, als eine besondere Armenanstalt für die Stadt Greifswald, woraus auch die dortigen Kirchen und Klöster unterstützt werden, verwaltet. Diese Verwaltung führt ein Mitglied des Magistrats, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat. Endlich ist diese Urkunde besonders auch noch deshalb merkwürdig, daß auch darin schon der drei Greifswaldischen Convente gedacht wird. Zwei derselben werden als in der Rackower-Straße belegne namhaft gemacht, und der dritte wird blos mit der Bezeichnung bei St. Jacobi angeführt, und so dient also auch diese Urkunde demjenigen zur Bestätigung, was bei No. 282. angeführt ist.

546. Johann Otte, beider Rechte Doctor, Official der Camminschen Curia in Greifswald, oder, wie es in der lateinischen Urkunde heißt: — officialis curiae Camminensis in oppido Gripeswaldensi citra Zwinam et Ode-

ram generalis, —, bestätigt auf Ansuchen der Greifswaldischen Bürgermeister und Rathmänner Caspar Bünsow und Georg Gruel die unter No. 545. bemerkte Stiftung des Doctors Heinrich Buckow, vorbehältlich der Bestätigung des Camminschen Bischofs, soweit es derselben noch besonders bedürfen könne.

1539.

547. Erasmus, Camminscher Bischof, bestätigt ebenfalls die unter No. 545. bemerkte Stiftung des Doctors Heinrich Buckow.

1539.

548. Claus und Martin, Gebrüder Beren zu Bargatz und Netzekow, versichern den Rathmännern zu Greifswald und den Vorstehern des dortigen Armenhauses zum heiligen Georg vor der Stadt, daß sie sich, nach erhaltener Abfindung, der ihnen vom Reichskammergericht zuerkannten Wiedereinlösung gewisser Hebungen aus der Sanzer Bede für sich und ihre Erben auf immer begeben haben.

1540.

549. Philipp I., Herzog von Pommern-Wolgast, anwesend in Greifswald, bestätigt, nach geschehener Huldigung, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt Greifswald.

1540.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 328. — s. B. Sastrowen Herkommen ꝛc. Th. I. S. 191.

550. Joachim Engelbrecht, Bürgermeister zu Greifswald, und mehrere Mitglieder der Engelbrechtschen Familie präsentiren, nach erfolgtem tödtlichen Hingang des Dr. Henning Loitze, als gewesenen letzten Vicars, den wiederum bei der Engelbrechtschen Brigitten-Kapelle in der St. Marienkirche zu Greifswald erwählten Vicar Johann Engelbrecht, einen Camminschen Geistlichen, dem Camminschen Bischof zur Bestätigung. S. No. 484.

1541.

Anm. Diese Urkunde ist die letzte, worin sich noch eine Anhänglichkeit an den Katholicismus ausspricht. Spätere ähnlichen Inhalts finden sich nicht.

551ª. Der Greifswaldischen Kammer Innungsartikel für die dortigen Wollweber.

1541.

551ᵇ. Lütke Hahne, Hauptmann zu Ukermünde und

erbgesessen zu Basedow und Müggenburg, verkauft die von seinem Bruder, dem Stralsundischen Priester Reimer Hahne, (s. No. 471ª.) ererbte Hofstelle und Hufe Landes in Tremt an den Greifswaldischen Bürgermeister Caspar Bünsow. 1541.

552. Johann Otte, der Rechte Doctor und Johann Schönfeld, Stadtsecretair zu Greifswald, stiften, als erwählte Schiedsrichter, zwischen dem Hans von Owstin zu Quilow an einem Theil und dem Bürgermeister Johann Engelbrecht und den übrigen Mitgliedern der Engelbrechtschen Familie, als Mitpatronen der Engelbrechtschen Stiftung bei der Marienkirche, am anderen Theil, einen Vergleich, vermöge dessen Hans von Owstin sich nicht allein aller Theilnahme an dieser Stiftung entsagt, sondern zugleich auch den gedachten Patronen ein auf dem Gute Dambeck bestätigtes Kapital von 400 Mark und davon eine jährliche Rente von 17 Mark verschreibt. S. No. 484. 1543.

553. Johann Erich und Volkwardt Glewing, als verordnete Vorsteher des Georgarmenhauses vor Greifswald, stellen an das Kloster zu Eldena eine Versicherung dahin aus, daß sie für gewisse Aecker, welche ihr Armenhaus im Gebrauch habe, jährlich an das Kloster zu Eldena 100 Mark erlegen wollen. 1543.

Dähnert a. a. O. Bd. V. S. 320.

Anm. In Folge dieser Verschreibung bezahlt das Georgshospital noch jetzt jährlich an die Kasse der Academie, als jetzige Inhaberin der vormaligen Eldenaischen Klostergüter 16 Rthlr. 32 Sch. als den Betrag von 100 Mark.

554ª. Borchard Beckmann, Caspar Bünsow und Peter Gruel, Bürgermeister zu Greifswald, so wie Jochen Engelbrecht, Niclas Lange, Martin Völskow, Johann Erich, Volkwardt Glewing, Henning Oldehaver, Johann Gröneberg, Jochen Bröcker, Peter Corschwandt, Georg Gruel, Peter Krull, Bertram Schmiterlow, Johann Maaß, Balzer Nürnberg, Niclas Behrend, Michel Bölhagen und Jochen Schwarz, Rathmänner daselbst, kaufen von Michel Tornow, einem Einwohner daselbst, unablöslich für 750 Mark 32 Morgen Acker auf dem Greifswaldischen Stadtfelde. 1544.

Digitized by Google

554b. Caspar Bünsow, Bürgermeister zu Greifswald, Johann Erich und Magister Gregorius Gruel, Rathmänner daselbst, als jetzige Vollstrecker des unter No. 428. bemerkten Testaments des Bürgermeisters Peter Warschow, geben einen
1544 Auszug aus demselben, die Richtigkeit bezeugend.

554c. Die geistlichen Kalandsbrüder zu Stralsund verkaufen die von Paul Schmachtshagen erhandelte jährliche Hebung von sechs Mark aus zweien Höfen in Tremt wiederum an den Christian Schmieterlow, einen Bürger zu Stralsund,
1544. S. No. 533b.

555. Die Universität zu Greifswald macht, nach ihrer geschehenen Wiederherstellung gewisse Statuten der Disciplin
1545. und Oeconomie.

Dähnert l. c. II. S. 779.

556. Hemming Bere zu Slawetow überläßt an Volkwardt Glewing und Michel Bolhagen, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt eine jährliche Hebung von 2½ Mark aus Gro-
1545. ßen-Kiesow.

557. Der Rath zu Greifswald an einem Theile, so wie Paul Lepel, Cordt Schmalensee, Hans Bargatz und Hans Glewing, als verordnete Vormünder und Beistände der Anna Lowen, Wittwe des verstorbenen Greifswaldischen Bürgermeisters Vicke Pole, am anderen Theile, schließen einen Vertrag mit einander wegen der der gedachten Wittwe Bolen zustehenden 4 Höfe in Kirchdorf, der dazu gehörenden Hufen
1546. und der davon zu machenden Leistungen.

Anm. Wie der letzte Ehemann dieser Wittwe Bolen ums Leben gekommen ist, darüber ist nachzusehen B. Sastrows Herkommen ꝛc. von Mohnike, Th I. S. 65. Vor ihrer Verheirathung mit demselben war sie mit einem Schmachtshagen ehelich verbunden. S. No. 561.

558. Philipp I., Herzog von Pommern, schreibt und befiehlt dem Rath zu Greifswald, daß die Stadt bei den eingetretenen unruhigen Zeiten, wo in den benachbarten Ländern überall große Rüstungen vorgenommen würden, und wo die Feinde des Christenthums von allen Seiten damit umgingen,

Digitized by Google

die angenommene neue Lehre mit Gewalt wieder auszurotten, stets bei Tage und bei Nacht mit ihren Kriegsvölkern zu Fuß und zu Roß in Bereitschaft und wohlgerüstet seyn solle. 1546.

559. Tönnies Zastrow zu Salchow verkauft und überläßt wiederlöslich für ein empfangenes Kapital von 150 Mark an den Peter Krull und Johann Maaß, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, eine jährliche Rente von 8 Mark aus Salchow. 1546.

560. Philipp I., Herzog von Pommern, bestätigt die unter No. 555. angeführten academischen Statuten und macht dabei noch einige Nebenbestimmungen. 1547.

Dähnert k. C. II. S. 807.

560b. Die Wittwe des Doctors Valentin Stoyentin verordnet in ihrem Testament, daß von ihren zu Greifswald in der Brüggstraße belegenen beiden Buden und von 6 Morgen ihr gehörigen Ackers auf dem dortigen Stadtfelde jährlich 31 Mark zu frommen und wohlthätigen Zwecken verwandt und daß namentlich davon jährlich gegeben werden sollen an die Prediger bei der Marienkirche in Greifswald 6 Mark, an die Schulcollegen 6 Mark und an die Armen durch Austheilung von Gewand 39 Mark. 1548.

Anm. 1. Der Doctor Valentin v. Stoyentin, Ehemann der Stifterin, ein in seiner Zeit durch Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mann, ein Freund der berühmten Männer Johann Buggenhagen und Ulrich von Hutten und, wie diese, ein eifriger Beförderer der Reformation, war Anfangs Secretair und danächst Rath des Herzogs Bogislav und zuletzt fürstlicher Hauptmann zu Loitz unter den Herzogen Georg I. und Barnim IX. Er ist vermuthlich in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation in Pommern gestorben, da schon 1540 seine in Greifswald lebende Wittwe vorkömmt. Zu Schorin in Hinterpommern leben noch Nachkommen von ihm.

Anm. 2. Die Stifterin, Wittwe des Doctors V. Stoyentin, war eine Glinken, und sie ist vermuthlich bald nach 1548, wo sie zuletzt als noch lebend vorkömmt, in einem hohen Alter gestorben. Von ihr leitet die Familie Völschow ihre Abkunft her. Eine ihrer Töchter war nämlich an einen Johann Völschow, der Aeltere genannt, verheirathet, und aus dieser Ehe waren die beiden Söhne, der Rathsherr Martin Völschow und Johann Völschow. Letzterer,

Bürger zu Greifswald, starb 1612 und hinterließ, außer einer Tochter, die an einen Doctor Giese in Stralsund verheirathet war, einen Sohn Josua Völschow, der als Bürger zu Greifswald von 1613 bis 1644 die von seiner Großmutter angeordnete Stiftung verwaltete, so wie einen andern Sohn Johann Völschow, der etwa 1590 starb. Letzterer hinterließ, außer einer Tochter, drei Söhne Hans, Emanuel und Valentin Völschow, welche sämmtlich durch einen Vertrag von 1594 die weitere Feststellung des Stiftungsfonds begründeten.

S. Micrälii altes Pommerland. Ausg. v. 1723. Bd. VI. S. 378. — J. Buggenhagen Pommerania ex edit. H. Balthasar, p. 5. — B. Sastrows Herkommen ꝛc. von Mohnike, Th. I. S. 191. — U. Huttens Jugendleben von Demselben, S. 93. 111. 128. 143. — U. Huttens Klagen ꝛc. von Demselben, S. 103 und 381.

Anm. 3. Das Original der Stiftungsurkunde ist schon seit Jahrhunderten verloren und vermuthlich in den Händen der Völschowen, welche in der ersten Zeit ohne obrigkeitliche Einmischung die Stiftung verwalteten, geblieben. Der Mangel des Originals, das hier deshalb als 1548 datirt aufgenommen ist, weil in diesem Jahr die Stifterin zuletzt als lebend erwähnt wird, ist indessen durch den bemerkten Vertrag von 1594 und einen späteren von 1672 und die darin ausgesprochene Anerkennung ersetzt. Die Verbindung der Familie Völschow mit der Stifterin hat übrigens veranlaßt, daß eben diese Stiftung, die jetzt von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet wird, auch als eine Völschowsche genannt wird.

S. Receß von 1621. Hähnert s. C. II. S. 303.

561. Anna Lowen, Wittwe des Greifswaldischen Bürgermeisters Picke Bolen, ernennt in ihrem Testament ihre Sohns-Kinder, namentlich Heinrich, Ilsabe, Paul, Henning und Anna Schmachteshagen, zu Erben ihres gesammten Nachlasses und vermacht ihnen besonders ihren Antheil in Kirchdorf.

1548. S. No. 557.

Anm. In solcher Maaße gelangte ein Antheil in Kirchdorf an die Schmachtshagen und diese Besitzung gab in der Folge zu vielen Streitigkeiten und selbst zu blutigen Befehdungen die Veranlassung.

562. Die Bürgermeister und Rathmänner der Städte Greifswald und Anclam schließen einen Vertrag, vermöge dessen Greifswalds Bürger von allem Zoll an der Anclamschen

Digitized by Google

Fähre frei seyn, die Anclamschen Bürger aber dagegen eine gleiche Freiheit in Absicht des Kowallschen Zolls genießen sollen. 1549.

Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam, S. 439.

563. Claus Horn verkauft und überläßt wiederlöslich für empfangenes Kapital von 150 Mark an den Peter Krull und Johann Maaß, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, eine jährliche Rente von 8 Mark aus seinem Hofe in Büssow. 1550.

564. Die Gebrüder Beren zu Vargatz, an einem Theile, und die Rathmänner zu Greifswald, und besonders die Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, am andern Theile, schließen einen Vergleich wegen des von den Beren vom Sanzer Stadtantheil abgefahrnen Holzes und überhaupt wegen der Grenzen zwischen dem Berschen Antheil und dem Stadtantheil in Sanz. 1551.

565. Victor und Christoph Horn zu Schlatkow verschreiben an die Patrone der Engelbrechtschen Vicarie bei der St. Brigittenkapelle in der Marienkirche zu Greifswald für ein von denselben empfangenes Kapital von 200 Mark eine jährliche Hebung von 12 Mark aus Schlatkow. S. No. 484. 1552.

566. Des Raths zu Greifswald Beliebung, wonach die in den älteren Statuten enthaltene Bestimmung, daß jeder erwählte Bürgermeister ein Kleinod von zwei Mark Silbers, ein erwählter Rathsherr aber ein Kleinod von einer Mark Silbers geben soll, aufgehoben und dagegen bestimmt wird, daß jeder erwählte Bürgermeister 80 Mark, jeder erwählte Rathsherr aber 40 Mark bei seiner Wahl an die Stadt erlegen und die Zinsen dieses Kapitals jährlich an die Magistratspersonen vertheilt werden sollen. 1552.

567. Des Herzogs Philipp I. öffentliche Erklärung über die mit der Stadt Greifswald getroffene Vereinigung, wie es daselbst mit der Wahl des Stadtsuperintendenten, der Prediger und Schulbedienten gehalten werden soll. 1553.

Dähnert l. C. II. S. 256.

Anm. Wenn es in dieser Urkunde heißt, daß der Schulrector seine Gehülfen selbst zu wählen ermächtigt seyn soll, so scheint dieses sich nur auf die damals noch bei den Kirchen angestellten besonde-

Digitized by Google

ren Schullehrer, nicht aber auf den Rector der in neueren Zeiten zu einem Gymnasio erhobenen Stadtschule zu beziehen, da die eigentliche Stadtschule erst im Folge des Recesses von 1558 (s. No. 577.) ihre Entstehung erhalten hat. Indessen hat man dennoch diese Bestimmung der vorliegenden Urkunde auch auf die Stadtschule beziehen wollen. In neueren Zeiten ist aber auch dieses gänzlich abgeschafft und die Wahl der gesammten Lehrer am hiesigen Gymnasio geschiehet, mit Beirath des Stadtsuperintendenten in Absicht der fünf ersten Lehrer und des Cantors, und, nach den neuesten Bestimmungen, unter hinzukommender Bestätigung der höheren Landesherrlichen Behörde, allein von dem Magistrat.

568. Des Raths zu Greifswald Schreiben an den fürstlichen Hauptmann Niclas Zastrow zu Eldena in Betreff der Fischerei und besonders wegen der von den Eldenaischen Amtsunterthanen geschehenen Ueberschreitung der wegen des
1554. Heringsfangs eingeführten Ordnung.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 522.

569a. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die
1554. Genossen des dortigen Trägeramts.

569b. Martin Sarnow, Bürger zu Greifswald, bekennet sich zum Schuldner der dortigen Universität auf 300 Gulden, hiefür sein Haus und andere Grundstücke verpfändend.
1554. S. No. 638.

570. Caspar Bünsow, Georg Gruel und Anton Voß, Rathmänner zu Greifswald und Verwalter der unter No. 545. bemerkten Buckowschen Stiftung, geben der Universität zu Greifswald die Versicherung, daß jährlich von den Mitteln derselben zur Unterhaltung der Universität funfzehn Gulden
1555. gezahlt werden sollen.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 77.

Anm. Nach dieser Versicherung sollten an die Academie jährlich 15 Gulden oder 7 Rthlr. 24 Sch. gezahlt werden. Nach dem unter No. 577. folgenden Visitationsrecess hatten die Testamentarien sich dahin erklärt, daß sie diese Bewilligung jährlich bis zu 50 Mark verbessern wollten. So würden also von dieser Stiftung, die Mark Sundisch zu 8 Fl. gerechnet, jährlich 8 Rthlr. 16 Sch. an die academische Kasse zu bezahlen seyn. Es werden aber schon seit vielen Jahren jährlich 10 Rthlr. bezahlt. S. No. 1421b.

571. Simon Kamen von Falkenburg, Gardian, Gre-

gorius Krinitz und andere Conventsbrüder des grauen Klosters zu Greifswald, treten auf Befehl des Ministers und obersten Priors, Thomas Regis genannt, dem Rath zu Greifswald für die dortigen Armen das ganze Kloster mit allem Zubehör und namentlich auch mit der Hölzung, die Bärenhorst genannt, und besonders auch mit allem, was in der Gerwekammer, der Liberei und dem Brauhause befindlich ist, völlig ab, jedoch mit der Klausel, daß der Rath, wenn in der christlichen Religion eine andere Reformation erfolgen sollte, ihnen das Kloster restituiren und es ihnen gestatten solle, von dem hölzernen Geräthe und dem Bettgewand, ungefähr für den Belauf von 50 Gulden zur Kehrung ihrer Noth zu verkaufen. 1556.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen, S. 122.

572. Philipp I., Herzog von Pommern, selbst in Greifswald anwesend, läßt durch eine angeordnete Commission die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstandene und bis zur öffentlichen Empörung gediehene Uneinigkeit untersuchen. 1556.

573. Eben dieser Herzog schlichtet, in Folge der unter No. 572. bemerkten commissarischen Untersuchung, die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald vorgefallenen Uneinigkeiten, zugleich verordnend, wie es mit der Verwaltung des Stadtwesens gehalten werden solle. 1556.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1166.

Anm. In diesem Receß wird die alleinige Verwaltung des Stadtwesens von Seiten des Magistrats von Neuem bestätigt, und wenn zwar die nach No. 534. geschehene Cassation der Zwölfmänner wiederholt wird; so wird doch der Gesammtheit der Bürger das Recht zugestanden, durch ihre Alterleute die in der Verwaltung des Stadtwesens etwa eintretende Mängel dem Landesfürsten vorzubringen und überhaupt durch diese an der Stadtverwaltung einigen Antheil zu nehmen. Dähnert a. a. O. S. 1169.

574. Derselbe Herzog rescribirt an den Rath zu Greifswald wegen der Immunität der Mitglieder der Academie und besonders wegen ihrer Einquartierungsfreiheit. 1557.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen, S. 135.

575. Derselbe läßt durch eine angeordnete Commission den Zustand der sämmtlichen Kirchen, Klöster und anderer Stiftungen in Greifswald untersuchen und darüber eine Ma-

Digitized by Google

trikel aufnehmen. In dieser Matrikel werden, unter Anführung ihres damaligen Vermögens, aufgenommen: 1) die Nicolaikirche, 2) die Marienkirche, 3) die Jacobikirche; 4) die von einzelnen Gilden und Zünften bei den Kirchen fundirten Vicarien oder Benefizien; 5) die von dem Rath selbst und seinen Vorfahren bei den einzelnen Kirchen gegründeten Vicarien und Benefizien, als namentlich zwei bei der Heilgeistkapelle, drei in der Nicolaikirche, eine in der Marienkirche und noch eine, vormals zur theologischen Lectür bestimmt und endlich eine in der Georgkapelle; 6) die von einzelnen Familien bei den Kirchen fundirten Vicarien und Benefizien, und unter diesen sind namentlich aufgeführt Johann Erichs Vicarie, Christian Schmiterlow's Vicarie, Bertram Schmiterlow's Vicarie, Johann Glewings Vicarie, Paul Schmachteshagens Vicarie, Jochen Engelbrechts Vicarie und unter diesen besonders eine an der Brigittenkapelle, Hans Engelbrechts Vicarie, Caspar Bünsows Vicarien in den dreien Pfarrkirchen, Tessins Vicarie, Peter Bossen Wittwe Vicarie, Peter Corfwandten Vicarie, Gathonsche Vicarie, Steinsche Vicarie und Niclas Behrens Vicarie; 7) Testamente, deren Anordnungen sich nicht unmittelbar auf die Kirchen beziehen, jedoch aber zu frommen und wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, als Peter Warschow's Testament, Jochen Bliren's Testament, Borchard Bartkow's Testament, Gregorius Winnholz Testament und Heinrich Buckow's Testament; 8) Hospitäler und unter diesen das Heilgeisthospital vor der Stadt und das St. Jürgenshospital nebst dem Siechen- oder Krankenhause vor der Stadt; 9) die Conbente und namentlich ein Convent in der Kapaunenstraße, ein Convent, genannt der arme Convent, in der Rackowerstraße und noch ein Convent, genannt der reiche Convent, ebendaselbst; 10) die Klöster und namentlich das schwarze Kloster und das graue Kloster nebst dem Armenkasten; 11) die Gertrudenkapelle vor der Stadt; 12) das Kirchen- und Klostersilber nebst Meßgewand und Kleino-

1557. dien.

Anm. In Absicht der Marienkirche ist es besonders zu bemerken, daß unter ihren Einkünften auch eine jährliche Hebung von vier Mark von einer Wiese zu Gristow angeführt wird. Wo diese Wiese zu Gristow belegen sey, ist aber nicht angegeben und auch in der Folge nicht auszumitteln gewesen. Vermuthlich hat sie zu dem Vermögen der Gregoriusbrüderschaft bei der Marienkirche, welches sämmtlich nach dieser Matrikel mit zum Kirchenvermögen gerechnet wird, gehört. Ueber diese Hebung von Gristow sind in der Folge Streitigkeiten entstanden und in Folge derselben ist diese Hebung der Kirche erhöhet worden. Jetzt erhebt die Marienkirche hiefür unter dem Namen eines Grundzinses jährlich vier Reichsthaler aus Gristow.

576. Philipp I., Herzog von Pommern, schlichtet und vermittelt, in Folge der von den abgeordneten fürstlichen Räthen Henning von Wolde und Gideon von Clempzen gepflogenen Verhandlungen, die zwischen den Gebrüdern Bernhard und Christoph Behren zu Vargatz und den Vormündern der unmündigen Behrend Behre, an einem Theile, und den Vorstehern der Armen im Grauen-Kloster, am andern Theile, über die Sanzer Hölzung, die Behrenhorst und Schmaledyk genannt, entstandene Streitigkeiten. S. No. 487. 1558.

577. Derselbe Herzog erläßt, in Folge der unter No. 575. bemerkten commissarischen Untersuchung, einen ausführlichen Receß für die Greifswaldischen Kirchen, Klöster und andern frommen Stiftungen, und verordnet darin, wie es mit deren künftiger Verwaltung gehalten werden soll. In diesem Recesse wird, unter vorheriger Bezugnahme auf einen frühern Receß von 1535 gehandelt: A. von den Kirchen. Es wird zuvörderst das Vermögen der drei Kirchen zu Nicolai, zu Marien und zu Jacobi, welche als die bleibenden Hauptkirchen aufgenommen werden, — außer dem Kirchensilber, wovon schon im Jahre 1548 für 3200 Gulden verkauft worden, und der Ueberfluß noch weiter verkauft, der sämmtliche Erlös aber, wie es in Absicht des Verkauften schon geschehen, auf Zinsen ausgethan, und was hiervon jährlich einkömmt, künftig ebenfalls zum Besten der Kirchen, der Armenhäuser und überhaupt der Armen verwandt werden soll,

und wovon auch bereits 834 Gulden mit zur ersten Einrichtung einer Stadtapotheke angelegt sind, und künftig, wenn sie wieder eingehen, gleichmäßig verwandt werden sollen, — dahin angegeben, daß solches, einschließlich dessen, was besonders zum Kirchenbau bestimmt ist, jährlich angeschlagen wird, für die Nicolaikirche zu 2325 Mark 2 Sch. für die Marienkirche, deren Ziegeleihoff verkauft werden soll, zu 1415 Mark 6 Sch., und für die Jacobikirche, einschließlich dessen, was von den Vicarien der Zünfte und Gilden, so wie von einigen andern Vicarien dazu gelegt worden, zu 938 Mark 3 Sch. 4 pf., also zusammen für alle 3 Kirchen zu 4679 Mark 3 Sch. 4 pf. Diese sollen in folgender Maaße verwandt werden. Es wird nämlich das Jahrgehalt bestimmt:

a) für den Pastor bei St. Nicolai, als gleichzeitigen Superintendenten der Stadt und der nächst umliegenden Dörfer, außer einem freien Amtshause zu 400 M. — Sch. — pf. und allenfalls soll in der Folge, wenn hiefür kein tüchtiges Subject zu erhalten ist, noch eine Zulage von 50 Mark gegeben werden. So lange aber dieses Amt unbesetzt ist und der dermalige General-Superintendent es mit verwaltet, soll dieser nur 300 Mark haben.

b) für den Pastor bei St. Marien, außer einer freien Wohnung, zu 300 = — = — =

c) für den Pastor zu St. Jacobi ebenso zu 300 = — = — =

und diese drei Pastoren sollen, nach dem Rathe des Universitäts-Vorstehers und des Consistorii, welches bei der Stadt bleiben soll, zugleich bei der Universität Collegia lesen; sonst sollen besonders die beiden letzteren weniger haben. Auch sollen dagegen die He-

Latus 1000 M. — Sch. — pf.

	Transport	1000 M.	— Sch. — pf.
bungen, welche früher Doctor Wichmann Kruse, als Lehrer der Theologie, unter dem Namen einer Präbende ad lecturam theologicam gehabt, und welche jetzt Johann Schönfeld auf seine Lebenszeit zu genießen habe, bei dem Kirchenkasten verbleiben.			
d) für den Kapellan bei St. Nicolai zu		240 "	— " — "
e) für den Kapellan bei St. Marien, neben seinen bisherigen Präbenden vom Georghospital, zu		150 "	— " — "
f) für den Unterkapellan bei St. Nicolai, neben seinen bisherigen Präbenden vom Heilgeisthospital, zu		135 "	— " — "
und diese beiden letztern sollen dagegen besonders verpflichtet seyn, eine Mädchenschule zu halten.			
g) für die Lehrer bei der einzurichtenden Stadtschule zu		308 "	4 " — "
h) für den Küster bei St. Nicolai		40 "	— " — "
i) für den Küster bei St. Marien zu		36 "	— " — "
k) für den Küster bei St. Jacobi zu		36 "	— " — "
l) für den Organisten bei St. Nicolai zu		100 "	— " — "
m) für die beiden Organisten bei St. Marien und St. Jacobi zusammen, falls nicht junge Leute noch wohlfeiler zu engagiren sind, ebenfalls zu		100 "	— " — "
und sie sollen, wenn sie sich dazu eignen, damit sie ihre Zeit nicht mit müssigem Spazierengehen zubringen, mit zum Unterrichte in der Stadtschule und besonders im Schreiben verpflichtet werden.			
	Latus	2145 M.	4 Sch. — pf.

Transport	2145 M.	4 Sch.	— pf.
n) für den Provisor bei St. Nicolai zu	40 =	— =	— =
o) für den Provisor bei St. Marien zu	36 =	— =	— =
p) für den Provisor bei St. Jacobi zu	30 =	— =	— =
q) für den Ausreiter, der die Pächte, Renten und Zinsen einnehmen und eincassiren soll, zu	20 =	— =	— =
r) für den Syndicus der Stadt wegen seiner Bemühungen in kirchlichen und andern geistlichen Sachen, neben seinen sonstigen Einkünften . . . . und soll derselbe dagegen, nach Bewandniß seiner Geschicklichkeit, bei der Universität mit die Rechte lehren, oder auch mit in dem Consistorio sitzen.	180 =	— =	— =
s) für den Stadtsecretair für seine Bemühungen in geistlichen und Kirchensachen zu	90 =	— =	— =
t) für den Stadtphysicum, als einen Beamten, woran nicht blos der Stadt, sondern auch den Kirchen und Klöstern und besonders der Universität gelegen ist, außer seinem sonstigen Einkommen, ...	180 =	— =	— =
	2721 =	4 =	— =
die übrigen	1957 =	7 =	4 =
bleiben zur Kirchenbaute . .	4679 M.	3 Sch.	4 pf.

B) Von der Stadtschule. Diese soll, mittels Abstellung der bisherigen Schulen bei den einzelnen Kirchen, besonders in dem grauen Kloster eingerichtet, und es soll dazu ein angemessener Theil der Klostergebäude verwandt werden. Das Patronat dieser Stadtschule wird dem Rathe beigelegt. Als Lehrer werden angeordnet ein Rector mit einem Jahrgehalte von 180 Mark, ein Subrector mit einem Jahrgehalte von 100 Mark, ein Cantor mit einem Jahrgehalte von

90 Mark, und ein Hypodidasculus mit einem Jahrgehalte von 60 Mark. Zu diesem Jahrgehalte sollen, wie oben bemerkt ist, die Kirchen jährlich 308⅓ Mark hergeben, und die übrigen 121⅓ Mark von den Mitteln der Bartkowschen und Bukowscheu Stiftung genommen werden. Neben den bemerkten Lehrern sollen aber auch die Küster zu St. Nicolai, zu St. Marien und zu St. Jacobi in der Stadtschule Unterricht ertheilen, und das sehr mäßige Schulgeld soll so getheilt werden, daß der Rector davon den vierten Theil, die drei Küster auch einen vierten Theil, und die drei andern Lehrer die übrige Hälfte erhalten. Eine Schulinspection, bestehend aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft, dem Superintendenten, den Pastoren und dem Syndicus, soll über die Anstalt die Aufsicht führen, und ohne deren Vorwissen soll Niemand aus der Schule zur Academie entlassen werden.

C. Von des Raths Benefizien und Vicarien, fundirt bei den Kirchen und Kapellen. Hiervon sollen, der Erklärung des Raths zufolge, die Kelche zur ersten Einrichtung der Stadtschule und des Armenhauses hergegeben werden. Sonst aber sollen diese Benefizien, welche dem Rathe und nicht der Universität zustehen, unter dem alleinigen Patronate des Raths verbleiben, und die Revenüen derselben sollen als Stipendien an arme Studierende verliehen werden.

D. Von den Benefizien und Vicarien, von einzelnen Familien, für sich und ihre Nachkommen bei den Kirchen fundirt. Mit diesen soll es in ähnlicher Maaße gehalten werden, als in Absicht der Rathsbenefizien angeführt ist; jedoch soll von ihren Einkünften die nächsten drei Jahre hindurch der 4te Theil, zur Aufhelfung der Kirchen, an die Kirchenkasten gegeben werden.

E. Von den Benefizien und Vicarien der einzelnen Gilden und Zünfte. Diese werden sämmtlich wegen des großen Unvermögens der Jacobikirche dem Jacobi-Kirchenkasten zugeschlagen. Dafür aber soll dieser jährlich vier Stipendien für arme Studierende, besonders vom Gewerkstande zahlen. Das erste Stipendium wird jährlich

auf 152 Mark, das andere jährlich auf 32 Mark, das dritte jährlich auf 104 Mark, und das vierte, ausschließlich einer noch zu erwartenden Vermehrung, jährlich auf 26 Mark bestimmt. Das erste soll zum Patronat der Krämer, Schneider und Haken, das zweite zum Patronate der Schmiede, Schuster und Gärber, das dritte zum Patronate der Bäcker, Müller und Fischer, und das vierte zum Patronate der Leinweber und Böttcher gehören, und die einzelnen Zünfte, die an der Verleihung dieser Stipendien Theil nehmen, sollen in Absicht der Verleihung unter sich abwechseln. Uebrigens aber sollen alle Studierende, welche die vorbemerkten Stipendien genießen, die ersten Jahre in Greifswald studieren.

F. Von den Hospitälern. Diese und namentlich das Heilgeisthospital und das Georghospital werden, als schon zur Aufnahme und zum Unterhalte der Stadtarmen geordnet und eingerichtet, im Allgemeinen gebilligt und beibehalten. Die Zahl der Präbenden im Heilgeisthospitale wird in Absicht der gänzlich Armen auf 24, in Absicht derjenigen aber, die bei ihrer Aufnahme ein gewisses Einkaufsgeld erlegen, auf 63 bestimmt. Im Georghospital werden 9 Präbenden der ersten Art und 64 Einkaufs-Präbenden angegeben.

G. Vom schwarzen Kloster. In Absicht desselben wird besonders bestimmt, daß die Klosterkirche wegen ihres schlechten und baufälligen Zustandes abgebrochen, und alles, was davon an Materialien zu erlangen ist, theils verkauft und theils zur Ausbesserung der übrigen Klostergebäude verwandt werden sollen. Wenn so diese übrigen Gebäude in einen bessern Zustand gebracht sind, so sollen sie besonders als ein vereinigtes Armenhaus gebraucht werden.

H. Vom grauen Kloster. Dieses erhält durch dasjenige, was wegen Einrichtung der Stadtschule angeordnet ist, seine hauptsächliche Bestimmung, und es wird als unpassend angesehen, daß, außer der Schule, auch noch eine Armenanstalt in diesem Kloster sey.

I. Von den Conventen. Es wird an Hand gegeben, diese überall eingehen zu lassen, und ihr Vermögen mit dem einzurichtenden allgemeinen Armenhause zu vereinigen.

Digitized by Google

K. Von den Stiftungen, welche durch Testamente nicht bei den Kirchen, doch aber zu frommen und wohlthätigen Zwecken angeordnet sind. Unter diesen wird aufgenommen: die Warschowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 31 Mark, die Wienholzsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 16 Mark, die Bartkowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 243 Mark, die Blixensche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 34 Mark 4 Sch. und die Bukowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 611 Mark. Alle diese Einkünfte werden, wie in Absicht der Bartkowschen und Bukowschen Stiftung schon angemerkt ist, theils zum Besten der einzurichtenden Stadtschule, theils zum Besten armer Jungfrauen und theils zum Besten der Armen überhaupt und der Kirchen angewiesen.

L. Von Führung der Rechnungen. Diese sollen jährlich abgeschlossen werden, und die Prüfung der Rechnungen soll von Deputirten des Raths und der Bürgerschaft, unter Zuziehung des Superintendenten, der Pastoren und Anderer, geschehen.

M. Von der Execution gegen die Schuldner der Kirchen, Klöster und Stiftungen. Hiermit soll besonders strenge verfahren werden, und besonders sind die fürstlichen Amtleute angewiesen, damit auf Ansuchen der Provisoren, ohne Gestattung weitläufiger Processe, promt an die Hand zu gehen.

N. Von Aufbewahrung der Urkunden. Diese sollen sämmtlich in die Gewölbekammern — armaria — oder andere sichere Gewölbe verwahrlich niedergelegt werden.

O. Von den Bibliotheken oder Libereien. Die sämmtlichen Kirchen- und Klosterbibliotheken sollen in das graue Kloster, wo schon zu einer guten Bibliothek der Anfang gegründet sey, gebracht werden. Die unbrauchbaren und überflüssigen Bücher sollen bei einzelnen Centnern als Maculatur verkauft, und für das Geld sollen andere gute Bücher angeschafft werden.

Digitized by Google

P. Von Verlöbnissen, Kindtaufen, Beerdigungen, Glockenläuten und den Accidenzien der Kirchen- und Schuldiener. Dieserhalb wird überall eine sehr mäßige Taxe vorgeschrieben. So z. B. soll der Küster für die Taufe einen Witten haben, und dafür soll er das Wasser anschaffen, die Kirche aufschließen, und, wenn es Zeit ist, die kleine Glocke läuten; für eine Rede bei Begräbnissen, oder eine Leichenpredigt 4 Sch.; die Beichte soll ganz frei seyn, und es soll jedem überlassen bleiben, ob er dem Beicht-
1558. vater etwas geben will.

Anm. 1. Der Receß von 1535, worauf der vorliegende Bezug nimmt und wodurch am besten der Zustand der Greifswaldischen Kirchen, Klöster und Stiftungen gleich nach der Reformation aufgeklärt werden würde, ist bisher nirgends aufzufinden gewesen. Vermuthlich wird sich derselbe aber im Stettinschen Archiv befinden.

Anm. 2. Das Haus, welches als die Wohnung des Pastors bei St. Nicolai und Stadtsuperintendenten in dieser Urkunde bezeichnet wird, war, wie aus andern Nachrichten nicht zu bezweifeln ist, das jetzt in der Nicolaistraße unter No. 1. belegene Haus, welches 1461 der Dombechant Heinrich Rake bewohnte. Dieses Haus ist von jeher als ein Kirchenhaus angesehen und niemals ist solches an die Universität abgetreten. Als späterhin das Amt des Stadtsuperintendenten und des Generalsuperintendenten auf eine mehr bleibende Weise mit einander vereiniget ward, so erhielt der Generalsuperintendent die unter No. 3. an der Domstraße belegene Wohnung (s. No. 599.), und mit deren Bau und Unterhaltung hat die Nicolaikirche, da die hauptsächliche Anstellung des Generalsuperintendenten sich auf das ganze Land und die Universität bezieht, überall keine Befassung. Das in der Nicolaistraße unter No. 1. belegene Haus hat die Kirche seitdem zwar gewöhnlich dem Stadtphysicus und gleichzeitigen Professor der Medicin, dem, in Folge dieses Recesses, noch jetzt der größte Theil seines Lohns von Kirchenmitteln gegeben wird, zur Wohnung eingeräumet; es existirt jedoch überall kein Vertrag mit der Universität, vermöge dessen diese verlangen könnte, daß dieses fortwährend geschehen müsse. Auch ist in neueren Zeiten wirklich hiervon abgegangen und die Kirche hat dem Stadtphysicus, statt dieses Hauses, eine Vermehrung seines Gehalts gegeben. Es ist daher mit Balthasar in der Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 41. nicht anzunehmen, daß dieses Haus früher zu den academischen Häusern gehört habe.

Digitized by Google

Anm. 3. Zu der Präbende der theologischen Lectur, deren diese Urkunde gedenkt und die früher Dr. Wichmann Kruse genossen, gehörten, wie sich bei der Vergleichung mit den Urkunden No. 356., 504. und 536. ergiebt, unter anderen gewisse Hebungen aus Polzin und von dem fürstlichen Amtshause zu Wolgast. Daher werden noch jetzt von der Königl. Amtskasse zu Greifswald an die Nicolaikirche jährlich als Hebung aus Polzin vier Thaler und als Hebung vom Wolgaster Amtshause 1 Rthlr. 12 Sch. bezahlt.

Anm. 4. Die Stadtschule, oder das heutige Gymnasium, erhielt durch diesen Receß das Daseyn. Der wirkliche Anfang dieser Unterrichtsanstalt erfolgte nach den vorhandenen Rechnungen jedoch erst im Jahr 1561 und es bedarf so die in dem pomm. Magazin Th. I. S. 101. befindliche Nachricht einer Berichtigung.

Anm. 5. Da in diesem Receße sowohl, als in der vorhergehenden Matrikel No. 575. die drei Conventе in der Stadt, nämlich zwei in der Rackowerstraße und einer in der Kapaunenstraße ebenfalls als bereits existirend angegeben werden und seit der Reformation doch erst 24 Jahre verstrichen waren, so ergiebt sich auch hieraus, daß die Meinung Balthasar's a. a. O. S. 45., daß das Schwarzische Convent in der Rackowerstraße die 1456 von Heinrich Witt an die Universität geschenkten 3 Buden in der Rackowerstraße enthalte, nicht gegründet seyn könne. Wäre diese Behauptung richtig, so ist es nicht abzusehen, daß dieses nicht bei Gelegenheit dieser Visitation zur Sprache gekommen seyn und die Universität nicht ihr früheres Eigenthum reclamirt haben sollte.

Anm. 6. Die Bibliotheken oder Libereien, deren diese Urkunde gedenkt, sind späterhin, vermuthlich in Folge der Abtretung des schwarzen Klosters an die Universität und der darauf erfolgten Mitbenutzung des grauen Klosters, als eines Armenhauses, in die Nicolaikirche gebracht. Noch jetzt werden sie daselbst unter dem Namen der Rathsliberei aufbewahrt und der jedesmalige Diacon bei St. Nicolai führt darüber die Aufsicht.

Anm. 7. In dieser Urkunde wird beiläufig zum letzten Male auch des Georg-Armenhauses zu Gristow gedacht.

Anm. 8. Ebenso wird auch der ebenfalls längstens eingegangenen Georgarmenhäuser zu Ranzin, zu Kaschow und zu Gützkow gedacht.

Anm. 9. Ferner wird in diesem Receß das Vermögen der Kirchen in zwei Theile oder Kasten getheilt. Der eine Kasten, oder der eigentliche Kirchenkasten, soll derjenige seyn, woraus die aufgeführten Salarien bezahlt werden sollen. Der andere Kasten, zur Berechnung des eigentlichen Kirchen-Aerars bestimmt, soll besonders die mit den Bauten und Erhaltung der Kirchen verbundene

Digitized by Google

Kosten tragen. Es scheint, daß bei dieser Bestimmung der in die nachherige revidirte Kirchenordnung aufgenommene Unterschied zwischen dem Schatzkasten und dem Armenkasten schon berücksichtiget ist. Jedoch ist dieser Unterschied, wie solcher in die revidirte Kirchenordnung fol. 81. bis 90. aufgenommen ist, doch in einem ganz andern Sinn gemeint. Denn nach derselben soll der Schatzkasten nicht allein die Salarien, sondern auch die Baukosten tragen, und der Armenkasten soll eigentlich zu einer besondern Kirchspiels-Armenkasse dienen. Indessen hat sich, in Folge dieses Recesses und der Vorschrift der Kirchenordnung, auch in Greifswald der Unterschied zwischen dem eigentlichen Kirchen-Aerar und dem Kirchenkasten mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten. Da jedoch beide Kasten, selbst nach der Vorschrift der Kirchenordnung fol. 93. von Einigkeit beider Kasten, gegen einander in dem Verhältniß, daß einer zunächst dem andern zu Hülfe kommen muß, stehen sollen und dabei längstens der Fall eingetreten war, daß das gesammte Einkommen beider Kasten, zusammengenommen, zur Deckung aller von den Kirchen aufzubringenden jährlichen Ausgaben überall nicht ausreichte und daß sie vielmehr, nach Vorschrift der Kirchenordnung fol. 94. noch einen jährlichen Zuschuß von den Hospitälern in Anspruch nehmen mußten; so konnte die Beobachtung dieses Unterschiedes der beiden Kasten nicht weiter von Nutzen seyn, und er diente nur allein dazu, die Kirchen-Administration zu erschweren und in ein gewisses Dunkel zu hüllen. Daher ist seit dem Anfang des Jahres 1822 dieser Unterschied in Greifswald gänzlich aufgehoben. Für die Versorgung der Armen sind besondere Vorkehrungen getroffen. Das Vermögen der beiden Kirchenkasten ist bei jeder Kirche aber vereiniget, und es ist, unter Feststellung des Grundsatzes, — daß einmal Alles, was zur Verbesserung der Prediger-Salarien vermacht ist, als an die betreffende Kirche mit der Verpflichtung, das Einkommen dieses Legats ihren Predigern zu gewähren, legirt angesehen werden müsse, und daß zweitens jede Kirche zunächst alle sie angehende Ausgaben und namentlich Prediger- und andere Salarien allein zu tragen und nur, soweit ihre Einkünfte hierzu nicht hinreichen, von den Hospitälern einen Zuschuß zu begehren habe, — die Veranstaltung getroffen, daß die Administration einer jeden Kirche in solcher Maaße vereinfacht und besonders die frühere Zahlung der Salarien aus vielen Kassen gänzlich abgeschafft ist.

Anm. 10. Noch ist zu bemerken, daß mehrere Punkte des Recesses von 1558 und namentlich die Bestimmung wegen der Aufnahme der Kirchenrechnungen, wegen der vormaligen Benefizien und Vica-

Digitized by Google

rien des Raths und der Familien, wegen der Hospitäler u. a. m., wie die nachfolgenden Urkunden ergeben, annoch einigen Widerspruch und Wandel erlitten haben.

Anm. 11. Endlich ist auch noch anzuführen, daß die Zahlung des sogenannten Officiantenpfennings, oder Gelübdegeldes, welche einige Zünfte noch jetzt jährlich an die Jacobikirche leisten, eine Folge der in diesem Receß ausgesprochenen Vereinigung der Gilde-Vicarien mit der Jacobikirche ist. Es werden unter diesem Namen jährlich gegeben von den Festbäckern 24 Sch., von den Schneidern 1 Rthlr. 24 Sch., von den Tischlern 20 Sch., von den Kürschnern 8 Sch., von den Schustern 40 Sch., von den Schmieden 1 Rthlr. 12 Sch., von den Fischern 20 Sch., von den Böttchern 40 Sch., von den Webern 40 Sch., von den Maurern 40 Sch., von den Stellmachern 20 Sch., von den Haken 24 Sch., von den Weißgärbern 40 Sch.

578. Philipp I., Herzog von Pommern, läßt bei Gelegenheit einer, in seinem Beisein auf dem Rathhause zu Greifswald, in Gegenwart des academischen Senats, des Magistrats und Anderer, feierlich vollzogenen Promotion theologischer Doctoren, eine zum Besten der Universität vollzogene Schenkungsacte publiciren, vermöge deren dieser Herzog der Academie eine jährlich 1000 Florenen betragende Verbesserung ihres Einkommens und zugleich gewisse Pächte und Hebungen, besonders aus den Rügenschen Parochien Altenkirchen, Sagart, Gingst, Poseritz, Caßnevitz, Garz, Wiek und Pazig, angeschlagen zu 200 Florenen, überdieß aber noch, zum Behuf der für arme Studierende einzurichtenden Oeconomie, zwei Last Roggenmehl und zwei Last Gerste schenkt, und dabei verordnet, daß die Aufsicht über die academische Verwaltung vier besondern Curatoren, deren Einer jedesmal ein Greifswaldischer Bürgermeister seyn soll, anvertraut werden solle. 1558.

Dähnert l. c. II. S. 812.

Anm. Die hierin angeordnete, durch den Jasenitzer Erbvergleich von 1569 mit einiger Abänderung bestätigte und späterhin dem Corps der Landräthe anvertraute academische Curatel dauerte mit einiger Unterbrechung so lange fort, bis 1806 durch den Schwedischen König Gustav Adolph das Corps der Landräthe aufgehoben ward.

Digitized by Google

579. Nachricht wegen einer den Greifswaldischen Fischern bei Ausübung der Fischerei bei Peenemünde zugefügten
1558. Gewaltthätigkeit.

580. Der Rath zu Stralsund bezeuget, daß Bartholomäus Sastrow, Stadtsecretair, vormals in Greifswald, jetzt in Stralsund, seinem Schwager, dem Greifswaldischen Bürgermeister Peter Froböse, verheirathet mit Anna Sastrow, den Auftrag ertheilt habe, den von ihm, dem B. Sastrow, an den Greifswaldischen Bürger Heinrich Schwarz geschehenen Verkauf seines Hauses in Greifswald, belegen in der Fischstraße, zwischen den Häusern des Jochen Stilow und des
1559. Hutmachers Jürgen Roder, zu Stadtbuch zu verlautbaren.

Balthasar app. hist. dipl. p. 39.

581. Die Rathmänner zu Greifswald belieben, daß, in Erwägung der 1557 in Greifswald vorgefallenen Unruhen und des auch in diesem Jahre, bei Gelegenheit der öffentlichen Begehung des Maifestes in Anclam, entstandenen Tumults, der Mairitt in Greifswald bis weiter abgeschafft, und daß dagegen, statt dieser alten Sitte, jeder neuerwählte Rathmann nicht allein 50 Mark zur gleichmäßigen Vertheilung an die ältern Amtscollegen baar bezahlen, sondern auch außerdem nach der Ordnung, wie die Einzelnen auf einander folgen, und wie sie, durch Darreichung des Maikranzes von dem Letztractirenden an seinen Nachfolger, bestimmt wird, eine Abendcollation, wozu alle Rathsmitglieder, ihre Frauen und unversorgten Kinder, aber sonst keine Andere, geladen, und wobei diese mit drei Gerichten, mit süßem Wein und mit fremdem Biere, die Diener aber nur mit Greifswaldischem Biere
1560. bewirthet werden sollen, geben soll.

Anm. Was es mit dieser alten Sitte des Mairitts für eine Bewandniß gehabt, darüber giebt uns B. Sastrow a. a. O. Th. I. S. 65. einige Aufklärung. Die Bürger hatten die Meinung gefaßt, daß bei Gelegenheit dieses Festes wohl auch etwas von dem Gemeindeeinkommen verzehret werde; deshalb war es hier und an andern Orten zu öffentlichem Mißvergnügen gekommen und, um diesem zu entgehen, ward die Sitte abgeschafft und mehr in ein bloßes collegialisches Fest für Rechnung der neuen Rathe-

glieder verändert. Indessen scheint der noch jetzt stattfindende Gebrauch, wornach die Magistratsmitglieder von einigen Dorfschaften eine kleine Hebung unter dem Namen des Maigeldes zu beziehen haben, (s. Bürgervertrag von 1604, Dähnert L. C. II. S. 279.) ein Ueberrest jener alten Sitte zu seyn. Auch bezahlt die die Stadt, statt eines vormals stattgehabten Rathsschmauses, jährlich sogenannte Hägengelder; damit scheint es sich aber nicht auf dieses Fest, sondern auf die feierliche Zusammenkunft von den beiden Jahrmärkten und auf die bei dieser Gelegenheit geschehene öffentliche Verkündigung der sogenannten Bauersprachen (plebiscitorum) zu beziehen. S. No. 611.

582. Der Rath zu Greifswald giebt den Genossen der Pantoffelmacher-Zunft neue Innungsartikel. 1560.

583. Ulrich von Schwerin, Großhofmeister zu Spantekow, und der Kanzler Valentin von Eichstedt, von den Pommerschen Herzogen beauftragt, verabschieden, nach angestellter Untersuchung, in Absicht einiger Mängel der Anwendung des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1558 vorläufig dahin, daß diese Punkte, namentlich die Annahme des Stadtsyndici und seine Besoldung von Kirchenmitteln, die Zuziehung von Bürgern bei Aufnahme der Kirchenrechnungen, die Beeidigung der Kirchenvorsteher, die Verwendung des Kirchensilbers, die Verwaltung der Hospitäler, die Zuwendung der Benefizien des Raths und der Geschlechter an die Kirchen u. s. w. annoch zu einer weitern Berathung verstellt bleiben sollten. 1562.

584. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII. melden dem Rathe zu Greifswald, daß der Herzog Johann Friedrich, zur weitern Untersuchung der in Absicht des Visitationsrecesses von 1558 statt findenden Mängel, persönlich nach Eldena kommen werde, dabei befehlend, daß der Rath dazu auf einen bestimmten Tag Deputirte nach Eldena schicken solle. 1562.

585. Johann Friedrich, Herzog von Pommern, anwesend zu Eldena, verabschiedet in Absicht einiger in der Befolgung des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1558 (No. 577.) befundenen Mängel vorläufig dahin, daß es in Absicht der Benefizien und Vicarien der Zünfte und Gilden bei

der Bestimmung des Recesses von 1558 überall verbleiben müsse; daß aber die übrigen Punkte (s. No. 583.) annoch meistens zu einer weiteren Erwägung und Verhandlung ver-
1562. stellt werden sollten.

585. **Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII.**, Herzoge von Pommern, melden dem Rathe zu Greifswald, daß im Januar 1563 wieder die Visitation der Kirchen in Greifswald vorgenommen werden, und der Rath, so wie jeder Vorsteher dazu
1562. gefaßt seyn solle.

Anm. Diese Visitation ging zwar vor sich; es wurde aber nichts Wesentliches ausgemacht, und besonders wurde der intendirten beständigen Vereinigung der Rathsbenefizien mit dem Kirchenvermögen, so wie der gleichfalls beabsichtigten Visitation der Hospitäler von Seiten des Raths widersprochen, da erstere, nachdem der Rath das dazu gehörige Silbergeräth zur Einrichtung der Schule hergegeben, im Wesentlichen der Dispositon desselben überlassen und sie zur Besoldung der Stadtdiener unentbehrlich wären, letztere aber des Raths Vorfahren nicht allein selbst gestiftet hätten, sondern sie auch von jeher nicht als den Kirchen angehörig, vielmehr als ein Theil der gesammten Stadtverwaltung angesehen und deshalb bereits in dem Receß von 1558 der alleinigen Verfügung des Raths, unter Billigung derselben, überlassen wären. S. No. 74.

587. Der Rath zu Greifswald erneuert und bestätigt die Innungsartikel der Gewandhändler, und überläßt ihnen darin wiederholt die Verwaltung der sogenannten Kühlenweide, zugleich einige Erhöhung des von den Bürgern zu bezahlenden
1562. Weidegeldes bestimmend. S. No. 39. 63. 76 und 472.

588. Landtagsabschied, vermöge dessen die revidirte Kirchenordnung von 1555 publicirt, und in Folge dessen in
1563. Greifswald ein besonderes geistliches Consistorium errichtet wird.

A. Balthasar jus eccl. pastorale, p. 2. — Derselbe von den Landesgerichten, S. 25.

Anm. Schon in dem Recesse von 1558 war dem Rathe die Versicherung gegeben, daß das Consistorium in Greifswald seyn sollte. Weil aber damals die von den Ständen gewünschte Revision der Kirchenordnung bevorstand, so blieb die Sache inmittelst ausgesetzt.

Digitized by Google

589. Anna Stevelin, Wittwe des Johann Völschow zu Greifswald, stellt an den Rath daselbst eine Versicherung aus, das von ihr bewohnte Haus betreffend. 1563.

590. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Gebrüder, Herzoge von Pommern, schreiben und befehlen dem Rathe zu Greifswald, bei der eingetretenen unruhigen Zeit, wo ein feindlicher Ueberfall zu besorgen sey, die dortigen Festungswerke in guter Acht zu haben und zu bewahren, überhaupt aber bei Tag und bei Nacht stets wohlgerüstet in Bereitschaft zu seyn. 1563.

Anm. Aus mehreren nachfolgenden ähnlichen Rescripten erhellet, daß diese Rüstungen besonders gegen den Herzog Erich von Braunschweig, der in das benachbarte Mecklenburg eingefallen war, gemeinet gewesen.

591. Dieselben Herzoge bestätigen die von Ihrem Vater, dem Herzoge Philipp I., nach No. 578. im Jahre 1558 an die Greifswaldische Academie geschehene Schenkung, sich zugleich der Wiedereinlösung der Bede und Kornlieferung aus Wampen, Leist und Hennekenhagen (s. No. 372.), ingleichen aus Hinrichshagen (bei Greifswald) und Kreutzmannshagen zum Besten der Academie begebend. 1563.

Dähnert L. C. II. S. 813.

592. Ulrich von Schwerin zu Spantekow schenkt an die Universität zu Greifswald ein Kapital von 500 Florenen, bestimmend, daß die Zinsen desselben zum Behufe der nach der Anordnung Herzogs Philipp I. für arme Studierende einzurichtenden Oeconomie (s. No. 578.) verwendet werden sollen. 1563.

Dähnert L. C. II. S. 816.

593. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, bestätigen die unter No. 592. bemerkte Schwerinsche Schenkung. 1563.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 173.

594. Dieselben Herzoge erfordern von dem Rathe zu Greifswald darüber Erklärung, ob der in dem unter No. 577. bemerktem Recesse von 1558 angeordneten Einrichtung eines allgemeinen Armenhauses im schwarzen Kloster Hindernisse

entgegen ständen, und ob es nicht angemessen seyn dürfte, die Gebäude desselben an die Universität, wie diese angetragen
1563. habe, Behufs der einzurichtenden Oeconomie, zu überlassen.

Anm. Dieser Landesherrliche Befehl gab zu mehrjährigen Verhandlungen zwischen den Lehrern der Universität und dem Magistrat Anlaß. Letzterer, die unterlassene Benutzung des Klosters zum allgemeinen Armenhause mit der Entlegenheit des Klosters, so wie mit dem Unvermögen der Stadt, die Kosten der zu diesem Zweck erforderlichen Bauten aufzubringen, entschuldigend, erklärte sich Anfangs dem Wunsch der Universität dennoch entgegen. Zuletzt aber fiel die Erklärung beifällig aus, wenn die Universität sich zur Restitution der Klostergebäude für den Fall reversiren würde, daß die Universität jemals wieder eingehen, oder anders wohin verlegt werden sollte. Wie dieser Revers ausgestellet, ob solcher vor, oder nach der Abtretung des Klosters, ausgehändigt und was von den Gebäuden der Stadt verbleiben sollte? darüber kam es zu neuen Debatten. S. No. 598.

595. Dieselben Herzoge tragen dem Superintendenten Dr. Jacob Runge und dem fürstlichen Rathe Erasmus Husen auf, die Visitation der Kirchen und Klöster zu Greifswald und der dabei etwa statt findenden Mängel weiter vorzunehmen und zum Ende zu befördern, dem Rathe und allen Vorste-
1563. hern gebietend, sich dazu gefaßt zu machen.

Anm. Auch diese Visitation kam zwar zu Stande, sie hatte aber, außer den beiden folgenden auf einem Tag datirten Resolutionen, kein wesentliches Resultat, indem vielmehr die bei No. 586. angemerkten Erörterungen, unter wiederholter Ausführung der Gründe dafür und dagegen, zur weitern Verhandlung kamen.

596. Dieselben Herzoge bestätigen auf Ansuchen der Greifswaldischen Zünfte wiederholt die, in dem Visitationsrecesse von 1558 (No. 577.) wegen der vormaligen Vicarien und Beneffizien der Gilden und Zünfte und der dafür subsi-
1564. tuirten Stipendien, gemachte Bestimmung.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1173. und Suppl. IV. S. 112. — Pomm. Magazin Th. II. S. 43.

Anm. Der Visitationsreceß von 1700, Punkt 1. §. 3. Dähnert L. C. II. S. 329. ist hierbei zu vergleichen.

597. Dieselben Herzoge befehlen ferner dem Rathe zu Greifswald, auf die Befolgung des Visitationsrecesses von

Digitized by Google

1558 überall zu halten, und keine Abweichungen von demselben zu unternehmen oder zu gestatten, dabei jedoch dasjenige, was wegen der vormaligen Vicarien und Benefizien der Familien, so wie wegen der Hospitäler angezogen worden, bis zu einer künftigen neuen Revision der Kirchenordnung verschiebend, und die Bestimmung wegen der vormaligen Rathsvicarien und Benefizien wenigstens für die Lebenszeit des Stadtsecretairs Martin Sarnow suspendirend. 1564.

598. Dieselben Herzoge befehlen dem Rathe zu Greifswald, zum 2ten September Deputirte nach Wolgast an das fürstliche Hoflager zu senden, um der gütlichen Unterhandlung wegen Abtretung des schwarzen Klosters und der Decanei an die Universität beizuwohnen und den desfalsigen Abschied zu erwarten. 1564.

599. Dieselben Herzoge, und in deren Namen der Kanzler Valentin von Eichstedt, publiciren einen Abschied wegen der zwischen der Academie und dem Magistrate zu Greifswald entstandenen Irrungen, das schwarze Kloster und die Decanei betreffend, und in Folge dessen soll 1) das schwarze Kloster mit den innerhalb der Klostermauer belegenen Gebäuden und namentlich auch der Klosterkirche, welche nunmehr von der Academie, mit Beförderung des Raths, abgebrochen werden soll, so wie dem Brauhause, unter Bestätigung des deshalb von der Academie auszustellenden Reverses (No. 603.) der Letzteren verbleiben; die übrigen Gebäude und die Grundstücke vor der Stadt sollen aber den Armen im grauen Kloster zufallen, und an diese letztgedachte Anstalt soll überdieß, zu ihrer bessern Aufhelfung, von der Universität eine Zahlung von 200 Gulden geleistet werden; auch soll das schwarze Kloster allein für die Academie und zu keinem andern Behufe benutzt werden, und das Recht der Viehhaltung des academischen Oeconoms, so wie seine Befugniß zum Bierbrauen, soll nur in den Grenzen der vertragsmäßigen Bestimmung ausgeübt werden; endlich sollen auch die Mauern, die das Kloster umgeben, von der Academie erhalten werden. 2) Die Decanei aber soll, dem Erbieten des Raths zufolge, an die Universität forderſamst abgetreten und sie so in den Stand gesetzt werden,

Digitized by Google

im bevorstehenden Frühjahre mit dem neuen Baue beginnen zu
1564. können.

Dähnert l. c. II. S. 817.

Anm. 1. In Folge dieses Abschiedes wurde nun die Decanei an die Universität wirklich abgetreten und von derselben zur Wohnung für den Professor der Theologie und gleichzeitigen Generalsuperintendenten benutzt.

s. Balthasar von den academischen Gebäuden, S. 21.

Anm. 2. Die Einräumung der Gebäude im schwarzen Kloster kam jedoch, in Folge dieses Abschiedes, nicht in diesem Jahre, sondern erst im Jahr 1566 zu Stande. S. No. 602., 603 und 604.

Balthasar a. a. O. S. 18. ist anderer Meinung.

Anm. 3. Eine Folge der Bestimmung dieses Abschiedes aber war es, daß die im Receß von 1558 angeordnete Benutzung des schwarzen Klosters zu einer allgemeinen Armenanstalt für die Stadt als aufgehoben angesehen, und daß dagegen diese Armenanstalt nunmehr in das graue Kloster verlegt und so demselben ein doppelter Zweck, nämlich theils zur öffentlicher Schulanstalt und theils zur Armenanstalt, beigelegt wurde.

Anm. 4. Noch ist es zu bemerken, daß noch jetzt, in Folge dieses Abschiedes die nördliche Stadtmauer, soweit das Klostergebiet daran belegen ist, von der Universität unterhalten werden muß.

600. Martin Sarnow, Stadtsecretair zu Greifswald, legt, im Namen des Raths daselbst und der ganzen Stadtgemeine, gegen die Bürger Brand Hartmann, Matthias Schwarz, Claus Brunnemann, Heinrich Schwarz und Heinrich Arendt eine feierliche Protestation darüber ein, daß, obzwar nach vieljährigem Gebrauche und selbst nach ausdrücklichem Inhalte der Stadtprivilegien (s. No. 521.) gegen des Raths Rechtssprüche nur die Appellation entweder an den Landesfürsten, oder an die Stadt Lübeck erlaubt, und nach geschehener Wahl des einen Weges der andere völlig verschlossen sey, sie sich dennoch unterstanden hätten, in einer sie angehenden Rechtssache die bereits ergriffene Berufung an die Stadt Lübeck wieder zu verlassen, sich mit ihrer vermeinten Beschwerde an den Landesherrn zu wenden, und von Dem-
1564. selben Befehle an den Rath auszuwirken.

Digitized by Google

601. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, befehlen, mittelst Abänderung des unter No. 599. bemerkten Abschiedes von 1564, auf Ansuchen des Raths zu Greifswald, den Lehrern der dortigen Universität die Kirche des schwarzen Klosters zur Disposition der Stadt zu lassen, übrigens aber den bestimmten Revers nunmehr anzufertigen, die bewilligten 200 Gulden, gegen Quittung, auszuzahlen, und den Bau der Oeconomie, mit Beirath des ältesten Bürgermeisters, als Curators der Universität, forderſamst zu beginnen. S. No. 578. 1565

602. Diese Herzoge erlassen, nachdem unvermuthet die schwarze Klosterkirche größtentheils eingefallen ist, unter Zurücknahme der unter No. 601. bemerkten Resolution, an den Rath zu Greifswald einen Befehl dahin, nunmehr auch die Klosterkirche, oder vielmehr die Materialien derselben, da die frühere Intention, sie zu andern Communalzwecken zu benutzen, unausführbar geworden sey, der Universität zu überlassen, überhaupt aber derselben, mittelst Beiseitesetzung alles weiteren Disputs, zur Erlangung alles dessen, was zu der einzurichtenden Oeconomie noch genutzt werden könne, beförderlich zu seyn, dagegen aber die Auszahlung der bewilligten 200 Gulden und die Ausstellung des bestimmten Reverses zu erwarten. 1566.

603. Der Rector und die Professoren der Universität zu Greifswald reversiren sich, daß das, zum Behufe der academischen Oeconomie und einer neuen Regenzie, von der Stadt abgetretene schwarze Kloster nebst Zubehör an die Stadt restituirt werden solle, wenn die Academie jemals in Verfall gerathen, oder gar jemals wieder eingehen sollte. 1566.

604. Michel Schult und Jochen Engelbrecht, Rathmänner zu Greifswald, so wie die dortigen Bürger Peter Dargatz, Hans Vicke, Drews Ihlenfeldt und Martin Simersdorf, sämmtlich als Vorsteher der Armen im grauen Kloster, bekennen, die in dem Abschiede No. 599. bestimmten 200 Gulden von der Universität für die Armen im grauen Kloster erhalten zu haben, sich zugleich in gleicher Maaße, wie es von

Digitized by Google

der Academie in dem an die Stadt ausgestellten Reverse geschehen, dahin reversirend, daß diese 200 Gulden zurückgegeben werden sollten, wenn jemals die Universität eingehen oder
1566. anderswohin versetzt werden sollte.

605. Johann Friedrich, Bogislaf XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, fordern den Rath zu Greifswald auf, zu der nunmehr bevorstehenden ersten Einrichtung der, zum Besten der armen Studierenden, einzurichtenden Oeconomie einigen Acker des grauen Klosters an den academischen Oeconomieverwalter
1566. miethsweise zu überlassen.

606a. Hans Möller, Bürger zu Greifswald, für sich und seinen Genossen Adrian Schmoke, der verübten Gewalt gegen mehrere Bürger zu Wollin und so des Landesfriedensbruchs angeklagt und deshalb anfangs in Wollin und danächst in Greifswald gefänglich eingezogen, verpflichtet sich, dieserhalb keine Rache nehmen und den zu 10 Thalern verglichenen Schadenersatz richtig abtragen zu wollen, zugleich für die Erfüllung dieser Zusage 16 andere Bürger als Bürgen
1566. stellend.

606b. Die Vormünder der Kinder des Claus Horn zu Schlatkow stellen an die Universität zu Greifswald eine Versicherung darüber aus, daß ihre Mündel aus einer für sie entgegengenommenen Anleihe an die Universität diejenigen 500 Gulden, zinsbar jährlich zu 5 p. C., schuldig sind, welche Joachim Molzahn, Erbmarschall des Landes Stettin-Pommern, an die Universität in der Absicht vermacht habe, daß die Zinsen jährlich einem armen Studierenden der Gottesge-
1566. lahrtheit gereicht werden sollen.

Pomm. Museum, S. 312.

Anm. Die Molzahnische Stiftung, worauf sich diese Urkunde beziehet, soll nicht mehr existiren. Ob das Kapital vielleicht verloren gegangen, oder mit einem anderen wohlthätigen Institut vereiniget ist, muß bei dem Mangel der betreffenden Nachrichten dahin gestellt bleiben.

607a. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., anwesend in

Greifswald, bestätigen, nach gethaner und empfangener Huldigung, alle Besitzungen, Privilegien, Rechte und Freiheiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser und frommen Stiftungen. 1567.

607b. Dieselben geben dem Rath zu Greifswald die Versicherung, daß solcher einen, begangener Verbrechen wegen, aus der Stadt gewiesenen Menschen, Namens Hase, der sich bei Gelegenheit dieser Huldigung an das fürstliche Gefolge anzuhängen und so, dem alten Gebräuch und fürstlichen Recht gemäß, seinen Wiedereintritt in die Stadt zu erlangen gesucht habe, nach Belieben wieder aus der Stadt verweisen könne, wenn er durch ein unnützes Betragen dazu Anlaß geben sollte. 1567.

Anm. Ein ähnliches Beispiel, wie die Verbannten die Anwesenheit des Landesfürsten bei Gelegenheit der Huldigung benutzten, um wieder in die Stadt zu kommen, findet sich bei B. Sastrow a. a. O. S. 191.

608. Dieselben Herzoge erlassen, nach geschehener Untersuchung des Zustandes der Universität zu Greifswald, durch die fürstlichen Räthe, Ulrich von Schwerin und Valentin von Eichstädt, einen Abschied an den Universitätsrector und die übrigen Lehrer, besonders die academische Verwaltung betreffend. 1568.

Dähnert S. C. II. S. 819.

609a. Der Rath zu Greifswald bestätiget die Innungsartikel für die dortigen Barbierer. 1568.

609b. Der Rath zu Greifswald stellt an die Herzoge von Mecklenburg Johann Albrecht und Ulrich darüber die üblichen Reversale aus, daß Dieselben einen Verbrecher Namens Matz Zulstorf, der sich des Landfriedensbruchs schuldig gemacht, die Stadt mit öffentlicher Fehde heimgesucht und einen Katen in ihrem Dorfe Reinberg angezündet, obzwar solcher zu Neubrandenburg in Mecklenburg ergriffen sey, an die Stadt Greifswald ausgeliefert haben. 1568.

610. Die Bürgermeister und Rathmänner der Städte Stralsund, Altenstettin, Greifswald, Stargard und Anclam, aus einer für die damaligen Pommerschen Herzoge, zum Be-

huf einer von diesen an den König Sigismund August von Polen zu machenden Anleihe von 100,000 Rthlr. übernommenen Bürgschaft auf 31,000 Rthlr., nämlich an Jochen Holstein, Comptur zu Nemerow, 6000 Rthlr., und an die Gebrüder und Gevettern Lützowen 25,000 Rthlr., solidarisch verpflichtet, vereinigen sich unter einander, daß sie sich, wenn eine dieser Städte das Ganze zu bezahlen gemüßigt würde, in dem Maaße einander verhältnißmäßig Ersatz leisten wollen, daß von dem Kapital auf Stralsund 10,000 Rthlr., auf Altenstettin 7500 Rthlr., auf Greifswald 5250 Rthlr., auf Stargard 5250 Rthlr. und auf Anclam 3000 Rthlr. gerechnet, und die etwa-
1569. nigen Zinsen nach gleicher Proportion repartirt werden sollen.

611. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Polizeiordnung, welche den Bürgern jährlich am Sonntage vor Allerheiligen vom Rathhause zu publiciren ist, genannt
1569. das plebiscitum und auch die Bauersprache.

Balthasar app. hist. dipl. p. 41.

Anm. Nach demjenigen, was schon in der Einleitung und bei No. 1. und 2. angemerkt ist, gaben die Handlungsmessen und die Jahrmärkte zu der Bildung der Stadtgemeine mit die meiste Veranlassung. Daher war es lange Zeit hindurch Sitte, daß die Jahrmärkte als eine besonders wichtige Begebenheit angesehen wurden, und da sie einen Zusammenfluß von vielen Fremden herbeiführten, zwischen diesen und den Bürgern leicht Händel entstehen konnten und überhaupt alle in unruhiger Bewegung waren; so wurden ganz einfache Regeln, wonach sich die Bürger sowohl gegen einander, als besonders im Handel und Wandel mit den Fremden, zu verhalten hätten, entworfen und diese Regeln, die man Bauersprache, Bürgersprache, plebiscitum nannte, wurden am Sonntage vor dem Anfang des Jahrmarkts, nach feierlicher Anhörung der kirchlichen Messe, auf dem öffentlichen Marktplatz und späterhin, als das jetzige Rathhaus erbauet war, von dem im zweiten Stock seines östlichen Giebels befindlichen Balcon, in Gegenwart sämmtlicher Rathmänner von dem Stadtsecretair den versammelten Bürgern und Fremden laut verkündet. Nach dieser feierlichen Handlung wurden die Rathmänner im Stadtkeller mit einem Schmause, oder Hägen, bewirthet, welche Sitte in dem Bürgervertrage von 1604 (Dähnert, C. II. S. 279.), jedoch anscheinlich mit einer Abänderung des Termins, bestätiget und bis

auf diesen Tag, durch eine jährliche Zahlung von 37 Rthlr. 24 Sch., unter dem Namen der Hägengelder, an das Rathscollegium erhalten ist. Ein solches plebiscitum ist dann das vorliegende und es hat besonders seine Beziehung auf das nach No. 517. im Jahr 1524 eingeführte Herbstmarkt. Für das ältere Sommermarkt bestand eine ähnliche Verfügung schon früher.

612. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt, in Folge der, von den nach Greifswald zur Untersuchung des Zustandes der dortigen Kirchen und frommen Stiftungen abgeordneten fürstlichen Räthen Ulrich von Schwerin und Valentin von Eichstedt, abgestatteten Relation, einen abermaligen Receß und nach demselben, der sich nirgends abgedruckt findet, soll 1) der academische Oeconomus die ihm zur Benutzung überlassenen fünf Morgen Acker (s. No. 605.) annoch vor der Hand behalten; 2) der Stadtsyndicus soll, unter Hinweisung auf die alte Union (s. No. 338.) wöchentlich wenigstens an zweien Nachmittagsstunden bei der Universität die Rechte lehren; 3) die Streitigkeiten mit der Universität, besonders wegen der Gerichtsbarkeit, sollen zu einer gütlichen Vergleichung zwischen beiden Theilen, welche dem Superintendenten und dem ältesten Bürgermeister aufgetragen wird, verstellt bleiben und in derselben soll dann auch dasjenige, was hier ad 1. provisorisch wegen des Oeconomieackers gesagt ist, wo möglich, seine definitive Erledigung erhalten; — 4) das Salair der Küster und Organisten soll künftig nicht von den Kirchenkasten, sondern von dem übrigen Kirchenärario (s. No. 577.) bezahlt werden. — Ferner 5) in Absicht der Beiträge zur Stadtschule soll es bei der Bestimmung des Visitationsrecesses von 1558 das Bewenden haben. Auch soll 6) von den vormaligen Benefizien und Vicarien der Familien künftig überall und für beständig der vierte Theil der Einkünfte an den Jacobikirchenkasten gegeben und der Rest derselben soll allein an geeignete wirkliche Studierende, oder an Prediger, ausgekehrt werden; auch soll dabei das Augenmerk dahin genommen werden, daß mehrere von diesen Benefizien, insofern die Familien mit einander verwandt sind, combinirt werden. Weiter soll 7) die vormalige Hebung zur

theologischen Lectur allein dem Nicolaikirchenkasten verbleiben (s. No. 577.) und 8) die Kirchenäcker sollen möglichst vortheilhaft verheuret, auch 9) der Baufälligkeit der Nicolaikirche, sowie den Baubedürfnissen des grauen Klosters und der Stadtschule, nach vorheriger genauer Untersuchung durch den Superintendenten, die Bürgermeister und Provisoren, abgeholfen, ferner 10) die bei der Stadt Lübeck von dem verkauften Kirchensilber bestätigten 2000 Gulden zur Verfallzeit eingezogen und zu mehrerem Nutzen der Kirchen anderswo wieder auf Renten ausgethan, nicht weniger 11) die Predigersalarien, nach vorheriger näherer Untersuchung der Verhältnisse, nach Möglichkeit verbessert und endlich 12) mit der Execution gegen die säumigen Schuldner ganz nach dem Inhalt des Re-
1570. cesses von 1558 verfahren werden.

613. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt eine ausführliche Verordnung, die Academie zu Greifswald
1571. und besonders das Lehrwesen betreffend.

Dähnert l. c. II. S. 826.

614ª. Der Rath zu Greifswald und der Rector und gesammte Lehrer der Universität daselbst beabsichtigen, unter nunmehriger allerseitiger Anerkennung der reinen evangelischen Lehre, ein auf die mit vereinten Kräften zu bewirkende Beförderung des Besten der Academie und der Stadtgemeinde abzweckendes neues Concordat, worin die frühere Union von 1456 (No. 338.), so weit solche nach der Religionsveränderung noch maaßgebend seyn kann, wiederholt bestätigt, der Stadt die Befugniß, sich aus den gesammten Mitgliedern der Juristenfacultät einen Syndicum zu wählen, zugestanden, die Academie mit ihren gesammten Besitzungen wiederholt allein auf die Neustadt verwiesen und übrigens die Zurückgabe alles dessen, was Bürgermeister H. Rubenow sowohl, als die Stadt selbst, zur ersten Gründung der Universität hergegeben hat und was in neueren Zeiten durch Abtretung des schwarzen Klosters (s. No. 603.) hinzugekommen ist, für den Fall, daß die Academie in Greifswald wieder eingehen sollte, versprochen und endlich die Jurisdiction der Academie sowohl

Digitized by Google

über ihre eigentliche Mitglieder, als über die Studierenden anerkannt wird. 1571.

Anm. Dieser Vertrag ist, wie es scheint, ein bloßer Entwurf geblieben und nicht wirklich vollzogen worden. Auch ist die Zeit der hierüber gepflogenen Verhandlungen ungewiß, und er ist hier nur aus dem Grunde aufgenommen, weil in dem nächst vorhergehenden Receß von der Absicht, einen solchen neuen Vertrag zwischen der Stadt und der Academie zu schließen, erwähnt, auch in dem Entwurf selbst der Abtretung des schwarzen Klosters, als schon geschehen, gedacht wird.

614b. Peter Schwarz, Rathmann zu Greifswald, und seine Ehefrau Dorothea Schmiterlow, Schwester des Bürgermeisters Bertram Schmiterlow, ingleichen ihre Kinder, Peter Schwarz, Dr. Christian Schwarz und Dr. Christian Kalen, Letzterer Namens seiner Ehefrau, gebornen Schwarz, verkaufen den auf sie vererbten Antheil in Tremt an die Stadt Greifswald für 4325 Mark. 1572.

615a. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, giebt den Kirchen und frommen Stiftungen zu Greifswald das Recht, ihre ausstehenden Forderungen auf dem kürzesten Wege, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, beitreiben zu können, oder das perpetuum executoriale. S. No. 577.

615b. Der Rath zu Greifswald überläßt die Benutzung des Stadtdorfs Fresendorf auf 20 Jahre an den Wilhelm Johannsen und seine Genossen, gegen Erlegung einer jährlichen Pacht von 200 Gulden und Uebernahme einiger andern Verpflichtungen. 1574.

616. Johann III., König von Schweden, erklärt feierlich, daß Greifswalds Einwohner eben diejenigen Rechte und Vorzüge in Schweden genießen sollen, deren sich die Stralsunder zu erfreuen haben. 1575.

617. Peter Krull, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet in seinem Testament den größten Theil seines Vermögens zum Besten der Kirchen, Schulen, Armen- und anderer Anstalten zu Greifswald. 1576.

Anm. Diese von dem Bürgermeister Krull angeordnete Stiftung hatte bei ihrer Gründung ein jährliches Einkommen von 734 Mark

Digitized by Google

Sundisch, oder 122 Thaler 16 Sh. Sie besteht noch jetzt und wird von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet. Uebrigens starb der Stifter Peter Krull am 9. September 1577 in seinem 73sten Lebensjahre, nachdem seine Ehefrau Elisabeth Engelbrecht schon ein Jahr vor ihm dahin geschieden war.

618a. Nachricht über die Anwesenheit des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter, der Prinzessin Sophia Hedwig von Braunschweig, in Greifswald, bei Gelegenheit ihrer damaligen Durchreise und der bevorstehenden Vermählung des Herzogs Ernst Ludwig mit der gedachten Prin-
1577. zessin Sophia Hedwig von Braunschweig.

Anm. Nach dieser Nachricht sind der Herzog von Braunschweig und die Prinzessin, Braut des Herzogs Ernst Ludwig, damals auf dem Rathhause einquartiert worden.

618b. Martin, Claus und Carsten, Gevettern und Gebrüder Bünsow, verkaufen für sich und ihren abwesenden Bruder Jürgen Bünsow, ingleichen für den Martin Sarnow und dessen Vormund Johann Engelbrecht, so wie den Christoph Bünsow und dessen Vormund Christoph Corschwanten, die ihnen zustehende Zweidrittheile von zweien Höfen in Tremt, wovon der eine von Jacob Wittenhagen und der andere von Achim Dambeck bewohnt ist und wozu drei Landhufen gehö-
1577. ren, an die Stadt Greifswald.

Anm. Nach einer hierbei befindlichen Bemerkung ist dieser Kauf nicht durch diese Urkunde, sondern erst durch die unter No. 618c, 619c. 621c. d. und 625b. folgenden völlig zu Stande gekommen. Das Kaufgeld sollte nach den Hebungen berechnet werden und diese wurden so angeschlagen:

am baarem Gelde	13 Mark	4 Sch.
6 Sch. Rocken à 12 Sch.	9 =	— =
6 = Gerste à 12 = ...	9 =	— =
6 = Hafer à 6 = ...	4 =	4 =
2 Zehntlämmer à 8 = ...	2 =	— =
2 Rauchhühner à 1 = ...	— =	2 =
Von diesen	38 Mark	2 Sch.
betragen ⅔	25 Mark	4 Sch.

und da für 2⅔ Mark immer 100 Mark als Kaufgeld bezahlt wer-

den sollen; so würde hiernach, wäre der Handel völlig perfect geworden, die Kaufsumme 1020 Mark betragen haben. Der dritte Theil dieser beiden Höfe gehörte damals der Wittwe eines Jochen Severin. S. No. 621c.

618c. Carsten, Claus und Jürgen Bünsow, Söhne des Heinrich Bünsow zu Greifswald, veräußern ihren Antheil eines von Jacob Wittenhagen bewohnten Bauerhofes in Tremt für hundert Gulden an die Stadt Greifswald. 1578.

619a. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt nach geschehener Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald, einen abermaligen Receß für dieselbe, besonders das Lehrwesen betreffend. 1578.

Dähnert L. C. II. S. 835.

619b. Derselbe befiehlt, daß die Häuser der Academie zu Greifswald, die in alten Zeiten derselben beigelegt worden, ingleichen auch andere von den Academikern bewohnte Häuser in der Stadt, im Fall die Besitzer kein anderes Haus von der Academie haben, von allen Steuern befreiet bleiben und daß auch die academischen Wittwen, so lange sie im unverrückten Wittwenstande bleiben, eben diese Freiheiten genießen sollen. 1579.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 448.

619c. Martin Sarnow, wohnhaft zu Greifswald, bekennet, daß Martin Bünsow, wohnhaft zu Stralsund, ihm mit einer Schuld verhaftet gewesen, daß ihm für diese Schuld der dem gedachten Bünsow zuständig gewesene sechste Theil des Bünsowschen Antheils (s. 618b.) an den von Jacob Wittenhagen und Achim Dambeck bewohnten zweien Höfen und dreien Hufen in Tremt gerichtlich zugeschlagen und daß dieser Tremter Antheil nunmehr von ihm an die Stadt Greifswald für 233 Mark verkauft sey. 1579.

620. Peter Corswant und Jochen Schwarz, Camerarien zu Greifswald, geben den Interessenten des Weidegrundstücks, Regenmorgen genannt, gewisse Vorschriften, wie sie sich in Absicht dieses ihnen verliehenen Grundstücks zu verhalten haben. 1580.

Anm. Dieses Grundstück liegt zwischen der Fleischer- und Fetten-

Digitized by Google

Vorstadt, und enthält nicht, wie man nach dem Namen glauben sollte, 9 Morgen, sondern nach der neueren Vermessung 41 Morgen und 120 Ruthen, und der Name kann daher wohl nicht auf den Flächenraum bezogen werden, sondern dürfte vielmehr nur so viel, als nahe Morgen, bezeichnen. Es ist ausschließlich zu einer Pferdeweide bestimmt und war ursprünglich vorzüglich den in der Altstadt im Marianischen Kirchspiel, hier jedoch ausnahmsweise die Büchstraße mitgerechnet, wohnenden Bürgern angewiesen. Gegenwärtig wird solches vorzüglich von den Ackersleuten, die in der Mühlen- und in der Fleischer-Vorstadt wohnen, genutzt. Es sind jedoch auch die Bürger in der Stadt, wenn sie in dem obbemerkten Bezirk wohnen, davon nicht ausgeschlossen.

621ª. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert
1580. die Innungsartikel für die dortigen Leinweber.

621ᵇ. Des Greifswaldischen Bürgermeisters Caspar Bünsow Kinder und Erben, namentlich Moritz, Hans, Caspar und Christoph Bünsow, Balzer Nürnberg, Joachim Schwarz und Christoph Corswant, Namens ihrer Ehefrauen, ingleichen des Bürgermeisters Bertram Schmiterlow nachgelassene Wittwe, geborne Bünsow, verkaufen den von ihrem Vater auf sie vererbten Hof und die dazu gehörige Hufe in Tremt an die Stadt Greifswald für 480 Mark. S. die Urkunde von 1541,
1580. No. 551ᵇ.

621ᶜ. Cosmus Lange und Claus Bünsow, wohnhaft zu Greifswald und Vormünder eines Bruders des Letzteren, vermuthlich Martin Bünsow genannt, verkaufen den demselben zustehenden dritten Theil des Bünsowschen Antheils an den beiden von Jacob Wittenhagen und Achim Dambeck bewohnten Höfen in Tremt und den dazu gehörigen dreien Landhufen, mit Ausschluß des Sarnowschen Antheils (s. No.
1580. 619ᵉ.), ebenfalls an die Stadt Greifswald.

621ᵈ. Johann Engelbrecht und Christoph Corschwant, Vormünder des Christoph Bünsow, eines Sohnes des Bartholomäus Bünsow, verkaufen den auf ihren Mündel vererbten sechsten Theil des Bünsowschen Antheils an eben diesen beiden Bauerhöfen auch an die Stadt Greifswald für
1580. 350 Mark.

621ᵉ. Abraham Elvere, Bürger zu Greifswald, ver-

kauft den von der Wittwe des Jochen Severin erhandelten dritten Theil der vorbemerkten beiden Höfe nebst Zubehör in Tremt gleichfalls an die Stadt Greifswald. 1580.

622. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert ebenfalls die Innungsartikel für die dortigen Haken. 1581.

623. Moritz Bünsow, Bürgermeister zu Greifswald und seine Brüder Caspar und Christoph Bünsow, als Vormünder des minderjährigen Bertram Schmiterlow, ingleichen Peter Schwarz, Namens seiner Mutter, und Jürgen Schwarz, Niclas Schmiterlow, und Johann Erich verkaufen die von Niclas Schmiterlow, ihrem verstorbenen Vetter und Oheim und gemeinschaftlichen Erblasser, dem Hans von der Wyde abgekaufte Wiese, genannt Ruge-Koppel, enthaltend 4½ Morgen und belegen zwischen Kowall und dem Breseger, an die Stadt Greifswald. S. No. 481. 1582.

624. Matthias Schwarz, Bürger zu Greifswald, verkauft an den Gristowschen Prediger Behrendt Bolz zwei Morgen Wiesenlandes belegen bei Kowall. 1582.

Balthasar app. hist. dipl. p. 42.

625ª. Anna Hannemann, Wittwe des Paul Lepel, verkauft mit Genehmigung ihrer Töchter und deren Ehemänner, Johann und Martin Völschow, für ein empfangenes Kaufgeld von 400 Mark an die Stadt Greifswald zwei Wiesen, wovon die eine, etwa 2½ Morgen enthaltend, hinter Kowall am Bach bei der Corswantschen und Schmachthagenschen Wiese, die andere aber gegen Gristow bei der Schmachthagenschen Wiese belegen ist. 1582.

625ᵇ. Martin Bünsow, Bürger zu Greifswald, verkauft den ihm gehörigen sechsten Theil des Bünsowschen Antheils an zweien Bauerhöfen und den dabei befindlichen dreien Landhufen in Tremt an die Stadt Greifswald für 450 Mark. 1583.

Anm. Eine Vergleichung der Urkunden No. 83ᵇ. 325ᵇ. 273ᵇ. 285ᵇ. 415ᵇ. 471ᵉ. 481ᵇ. 533ᵇ. 551ᵇ. 554ᵉ. 614ᵇ. 618ᵇ. ᵉ. 619ᵉ. 621ᵇ. ᵉ. ᵈ. ᵉ. und 625ᵇ. ergiebt, daß die Stadt Greifswald so nach und nach beinahe das ganze Dorf Tremt an sich gebracht habe. Nur ein Antheil, bestehend aus dreien Höfen, den dazu gehörigen Aeckern und einigen Wiesen, worauf sich besonders die Urkunden 415ᵇ.

Digitized by Google

481b. und 554c. zu beziehen scheinen, blieb in Stralsundischen Händen. Auch diesen Theil acquirirte die Stadt Greifswald im Jahr 1780. S. No. 1405.

626a. **Ernst Ludwig**, Herzog von Pommern, vermittelt und schlichtet den zwischen dem fürstlichen Amtmann zu Eldena und den Vorstehern des Greifswaldischen Heilgeisthauses in Bezug auf die vor der Stadt belegene Curie, Heilgeisthof genannt, und besonders wegen der Auf- und Ablassung der dortigen Bauern und der Gerichtsbarkeit entstandenen Streit dahin, daß gedachter Heilgeisthof, nebst dem Recht der Auf- und Ablassung der Bauern und der Gerichtsbarkeit, bei dem Hospital verbleiben, dieses aber dagegen nicht allein an die Universität zur Verbesserung der Oeconomie dreihundert Gulden bezahlen, sondern auch überdies an dieselbe, dem Vertrage von 1280 gemäß, eine jährliche Abgabe von 20 Mark
1583. erlegen solle. S. No. 31. —

Pomm. Magazin, Th. 2. S. 42.

626b. Niclas Sastrow, fürstlicher Amtmann zu Eldena, wohnhaft zu Salchow, bezeuget, daß die Vorsteher des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist, in Gemäßheit des landesfürstlichen Abschiedes No. 626a. die zur Verbesserung der academischen Oeconomie bestimmten dreihundert Gulden richtig
1584. bezahlt haben.

627. Der Rath zu Greifswald stellt, dem fürstlichen Abschied No. 626a. gemäß, noch eine besondere Versicherung darüber aus, daß die von dem Heilgeisthofe zu erlegende jährliche Abgabe von zwanzig Mark richtig bezahlt werden
1584. solle.

628. **Ernst Ludwig**, Herzog von Pommern, schenkt dem Hofgerichtsfiscal Niclas Mascow eine der Universität zu Greifswald zustehende, bei der dortigen Nicolaikirche an der
1584. Langenstraße auf der Ecke belegene wüste Stelle.

Balthasar von den academischen Gebäuden, S. 17. 71.

Anm. Der hierin bezeichnete Platz ist der ganzen Beschreibung nach derjenige, worauf das in der Langenstraße unter No. 27. befindliche vormalige Corswantsche, jetzt Haselbergsche Haus steht. Niclas Mascow, der nachhin von dem Kaiser Ferdinand I. in den

Digitized by Google

Adelstand erhoben wurde, hat dieses Haus erbauet und nach seinem Tode ist es in seiner Familie fortgeerbt. Zuletzt besaß es seine Urenkelin Ilsabe Maria von Mascow, die 1752 unvermählt starb. Ihre Erbin war ihre Brudertochter, die an einen Stettinschen Rathsherrn Namens Oesler verheirathet war. Diese verkaufte es 1754 an den Greifswaldischen Bürger Heinricht Otto Hinrichsen, und seit dieser Zeit ist solches in mehrere Hände gekommen. Wenn übrigens diese Urkunde die Bemerkung enthält, daß auf diesem Platz vor dieser Schenkung vor vielen Jahren das Juristenhaus gestanden habe; so scheint hierin ein Irrthum obzuwalten. Es scheint vielmehr, daß dieser wüste Platz noch eben derjenige Eckplatz, am Vilterhagen, oder Vetterhagen — acies in Vilterhagen — sey, welchen nach No. 339. Heinrich Witt im Jahr 1456 an die Academie geschenkt hat. Hätte nämlich auf diesem Platz, wie auch Balthasar in der Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 16. behaupten will, schon vor der vorliegenden Schenkung ein im Jahr 1472 aufgebautes academisches Juristenhaus gestanden; so ist es doch wohl nicht glaublich, daß solches schon nach 112 Jahren dergestalt seine Existenz verloren gehabt habe, daß gar keine Spur mehr davon gewesen und daß der Platz als ganz wüste angesehen werden müssen. Auch würde dann, wenn diese Anführung gegründet wäre, immer die Frage nicht zu lösen seyn, wie die Universität überall zu diesem Platz gekommen sey. Die Erzählung in den academischen Annalen, worauf Balthasar a. a. O. S. 16. Bezug nimmt, kann hierin auch wohl nicht entgegenstehen, indem eben diese Anführung wohl nicht auf diesen Platz, sondern vielmehr auf das nach No. 392. im Jahr 1461 von Heinrich Naake an die Universität vermachte Haus, jetzt Nicolaistraße No. 2. zu beziehen ist. Dieses Haus war nämlich nach der Absicht des H. Naake besonders für einen Lehrer des Rechts bestimmt, und da es hierzu nicht zweckmäßig eingerichtet war, so ward es im Jahr 1472 zu diesem Behuf entweder ganz neu gebauet, oder doch ausgebauet. Auch dürfte die in der vorliegenden Schenkung enthaltene, entgegengesetzte Anführung des Herzogs Ernst Ludwig ebenwenig das Gegentheil beweisen können, indem der Herzog, von den eigentlichen Verhältnissen natürlich nicht selbst unterrichtet, bei seiner Anführung wohl nur dem auf einem Irrthum beruhenden Bericht seiner Rathgeber gefolgt ist.

629. Hans Engelbrecht, Rathmann zu Greifswald, stattet seinen übrigen Collegen über die von ihm, Namens der Stadt Greifswald, geschehene Verrichtung des Gevatterstandes bei der Taufe des Sohnes des Herzogs Ernst Lud-

Digitized by Google

wig, Philipp Julius genannt, geboren den 27. December
1585. 1584, Bericht ab.

Anm. Nach diesem Bericht wurde der Herzogin von der Stadt bei dieser Gelegenheit ein Silbergeräth, ein Schower genannt, wiegend 130 Loth und noch außerdem ein Präsent von 150 Gulden verehrt. Dem jungen Prinzen wurde als Pathengeld ein Geschenk von 120 Gulden gemacht. Ueberhaupt aber kostete der Gevatterstand, das bemerkte Silbergeräth ungerechnet, 317 Gulden.

630. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, fordert, dem an gesammte Stände bereits geschehenen Ansinnen zufolge, den Rath zu Greifswald noch besonders auf, zum Zweck der bessern Einrichtung der Oeconomie und der dazu gehörigen Gebäude sich, wie es ausdrücklich heißt, besonders anzugreifen und dazu einen außerordentlichen Zuschuß zu be-
1585. willigen.

631. Derselbe Herzog meldet dem Rath zu Greifswald, daß die Visitation der dortigen Kirchen, Hospitäler, Armenhäuser, Kapellen, Testamente u. s. w. wieder vorgenommen werden solle, dabei befehlend, daß der Rath und die Vorste-
1585. her hierzu mit den Rechnungen gefaßt seyn sollen.

Anm. Dieser Landesherrliche Befehl gab zu nachherigen weitläuftigen Verhandlungen besonders in Absicht der mit in Anrege gebrachten Visitation der Hospitäler die Veranlassung, indem der Rath fortwährend bei den bei No. 586 ff. bemerkten Anführungen beharrte. In Folge derselben gelangte diese Sache an das Reichskammergericht, woselbst sie aber, nachdem die Differenz in der Maaße, wie bei No. 74. angeführt worden, vermittelt ward, unentschieden geblieben ist.

632. Das fürstliche Hofgericht zu Wolgast entscheidet den zwischen den Gebrüdern Heinrich, Paul und Henning Schmachtshagen, an einem Theile, und dem Rath zu Greifswald, am andern Theile, wegen der beiderseitigen Höfe in Kirchdorf und der damit verbundenen Gerechtigkeiten entstandenen Streit, auf eingegangenes Gutachten der Juristenfacultät zu Wittenberg, dahin provisorisch, daß beide Theile bei
1586. ihrem hergebrachten Besitz zu schützen.

633. Die Bürgermeister und Rathmänner zu Greifswald an einem Theile und die Bürgermeister und Rathmänner

zu Stralsund am andern Theile schließen, auf Vermittelung der dem Herzog Ernst Ludwig verordneten Commissarien, namentlich des Hartwich von Molzahn, Hauptmanns zu Lindenberg und Verchen, gesessen zu Cummerow und Osten, des Eldenaischen Hauptmanns Niclas Zastrow, gesessen zu Salchow, und der Bürgermeister von Anclam und Demmin, einen Vergleich, vermöge dessen die Stadt Greifswald in ähnlicher Maaße, wie sie es vor 13 Jahren bei ihrer Fähre zu Stalbrode gethan, auch bei Glewitz, zur Bequemlichkeit der Reisenden, eine Brücke in dem Stranduser zu erbauen berechtiget, diese jedoch nicht zu einer Niederlage und zum Kornverschiffen gebrauchen lassen, vielmehr sie, um dieses zu verhindern, mit einem Baum verschlossen halten und übrigens diese Vereinbarung den in Prozeß begriffenen beiderseitigen Gerechtsamen wegen Glevitz überhaupt in keiner Rücksicht zum Nachtheil gereichen soll. 1586.

Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1175.

634a. Das fürstliche Hofgericht zu Wolgast entscheidet, dem eingeholten Gutachten der Juristenfacultät zu Jena gemäß, den zwischen den Städten Greifswald und Stralsund wegen Glewitz obwaltenden Streit, nach beendigtem Beweisverfahren, dahin, daß die Stadt Greifswald bei dem Besitz des Glewitzer Fähr- und Krüggehöftes und aller damit verbundenen Gerechtigkeiten zu schützen, die Stadt Stralsund aber ebenfalls bei dem Besitz der Erhebung einer Pacht und den sonstigen Nutzungen von dem, von dem übrigen Glewitz durch Steine und dergleichen getrennten, sogenannten Holz Glewitz zu lassen sey. S. No. 105. 125. 1586.

Anm. Hiermit war jedoch dieser Streit noch lange nicht beendigt, vielmehr gelangte solcher annoch an das Reichskammergericht und wurde danächst durch einen vorläufigen Vergleich weiter vermittelt. S. No. 716.

634b. Der Rath zu Stralsund verspricht den Städten Greifswald, Anclam und Demmin eine völlige Schadloshaltung wegen der für sie, in Betreff der Irrungen mit dem Landesfürsten, geleisteten Caution. 1586.

Digitized by Google

635. Magdalena Bossen, des Greifswaldischen Bürgers Berendt Hartmann Wittwe, verkauft an den Gristowschen Prediger Behrendt Bohle zwei Morgen Wiesenlandes, belegen
1587. bei Kowall.

Balthasar l. c. p. 42.

Anm. In Folge dieser und der Urkunde No. 624. besitzen die Erben des Pastors Liborius, gewesenen Predigers zu Gristow, noch jetzt zwei bei Kowall belegene Wiesen. Diese enthalten aber nicht 4 Morgen, sondern nach dem Resultat der letzten Vermessung und Regulirung etwa 8 Morgen.

636. Jacob Zander, Bürger zu Greifswald, verkauft mit Genehmigung seiner Frau Anna Zabels und seiner Kinder eine Wiese, belegen qm Mesekenhäger Felde und dem Hennekenhäger Grenzgraben, so wie neben der Kowaller Krugwiese, der Mesekenhäger Gildewiese und am Rehagen, für
1588. 350 Mark an die Stadt Greifswald.

637. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, empfängt von der Stadt Greifswald eine außerordentliche Steuer
1588. von 357 Gulden 22 Sch. 6 Pf. und quittirt darüber.

638. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald bescheinigen, daß der Rath daselbst, dem von dem Herzog Ernst Ludwig erlassenen Abschiede gemäß, eine auf des Martin Sarnow, gewesenen Stadtsecretairs, Hause haftende Schuld von 300 Gulden an die Universität richtig
1589. bezahlt hat. S. No. 569*.

639. Die Stadt Greifswald bezahlt zur Prinzessinsteuer 1290 Gulden 16 Sch. und wird darüber von dem fürstlichen
1589. Einnehmer quittirt.

640. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, empfängt von der Stadt Greifswald eine abermalige außerordentliche
1589. Steuer von 712 Gulden und quittirt darüber.

641. Die Juristenfacultät zu Wittenberg giebt dem Rath zu Greifswald ein Gutachten in dem mit dem Herzog Ernst Ludwig obwaltenden und an das Reichskammergericht gediehenen Prozeß wegen der von Letzterem begehrten Theilnahme bei der Aufnahme der Hospitalrechnungen, so wie we-
1590. gen der Visitation der Hospitäler überhaupt.

Digitized by Google

642. Die Juristenfacultät zu Leipzig giebt ebenfalls an den Rath zu Greifswald ein Gutachten in eben diesem Prozeß. 1590.

643. Die Juristenfacultät zu Wittenberg giebt auch an den Rath zu Greifswald darüber ein Gutachten, ob und in wie fern der Landesfürst befugt sey, den dortigen Stadtphysicum abzurufen und in seinen Diensten zu gebrauchen. 1590.

644. Die Juristenfacultät zu Leipzig giebt ebenfalls an den Rath zu Greifswald ein Gutachten, die vorbemerkte Frage betreffend. 1590.

Anm. Diese sämmtlichen Gutachten sind, wie gewöhnlich, ohne Weiteres für den fragenden Rath ausgefallen.

645. David Gipson, Hans Levenstohn und andere Greifswaldische Bürger Schottischer Herkunft, schließen einen zu frommen und wohlthätigen Zwecken bestimmten Verein unter dem Namen der Schottischen Compagnie. S. No. 704. 930. 1590.

646. Die Stadt Greifswald bezahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 1103 Gulden 6 Sch. und wird darüber von den verordneten Einnehmern des Anclamschen Landkastens quittirt. 1591.

647. Die Stadt Greifswald bezahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 1103 Gulden 6 Sch. und wird darüber von den Einnehmern des Anclamschen Landkastens quittirt. 1592.

648. Der Rath zu Greifswald giebt den dortigen Glasern das Zunftrecht und bewidmet sie mit besondern Innungsartikeln. 1592.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 293.

649. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt einen Abschied, vermöge dessen den benachbarten fürstlichen Gütern das Recht der Behütung des Fresendorfer Feldes zuerkannt und, des Widerspruchs des Raths zu Greifswald ungeachtet, die Wiederherstellung einer von den benachbarten Gütern auf das Fresendorfer Gebiet führenden Brücke angeordnet wird. Von diesem Ausspruch appellirt aber der Rath zu Greifswald feierlich an das Reichskammergericht. 1592.

Digitized by Google

650. Der Rath zu Greifswald erläßt und verkündet ein ausführliches Statut, betreffend das Verhalten der Bürger bei Hochzeits- und Verlöbniß-Schmäusen, bei Aussteuer
1592. ihrer Töchter, bei Kindtaufen und wegen des Pathenpfennings.

Anm. Diese Hochzeits- und Verlöbnißordnung ꝛc., auf eine ältere, aber nicht vorhandene, ähnliche Verordnung von 1569 Bezug nehmend, ist zu Rostock bei Stephan Mullmann in Quartformat besonders gedruckt. Sie enthält manche Bestimmungen, die dem Geist der damaligen Zeit angemessen waren, jetzt jedoch nicht mehr passen. Nur das hat sich bis auf diese Stunde erhalten, daß die Schullehrer von den Hochzeiten im ersten Stande ein Gefäll von einem Thaler und so auch der Stadtmusicus ein Accidens erhalten. Auch zeigt diese alte Ordnung, daß auch bei uns die ascensio tori, oder die ältere deutsche Sitte, wonach beide Eheleute, nach geschehener Trauung, zum Zeichen der förmlich vollzogenen Ehe, unter Beobachtung aller Zucht und des Anstandes, das Ehebette feierlich beschreiten mußten, ebenfalls im Gebrauch gewesen ist.

651. Sigismund III., König von Polen, meldet dem Rath zu Greifswald, daß ihm das Königreich Schweden, nach dem erfolgten Ableben des Königs Johann III., erblich angefallen sey, zugleich begehrend, daß die Stadt Greifswald ihre frühere Verbindung mit dem Königreich Schweden fortsetzen und besonders zu seiner bevorstehenden Krönung alle mögliche Zufuhr von Proviant, Getränken und andern Kaufmannswaaren, gegen hiernächst zu erwartende gute Bezahlung,
1593. überschicken möge.

652. Derselbe König bestätigt alle Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Greifswald, nach No. 616. im Jahr 1575, von seinem Vorgänger, dem König Johann III., in
1594. dem Königreich Schweden erlangt hat.

653. Hans, Emanuel und Valentin, Gebrüder Wölschow und ihre Schwester verkaufen die von ihrer Aeltermutter, der Wittwe des Doctors Valentin Stoyentin, gewesenen fürstlichen Raths, nach No. 560b. zu frommen Zwecken bestimmte, in der Brüggstraße zu Greifswald belegene, beide Buden nebst sechs Morgen Acker an ihren Vetter Martin Wölschow, als nächsten Agnaten, und letzterer übernimmt, ihnen dafür nicht allein ein Kaufgeld von 800 Mark zu bezahlen,

sondern auch die von der Doctorin Stoyentin angeordneten frommen Legate jährlich richtig abzutragen. 1594.

653b. Der Rath zu Stralsund bezeugt, daß die Stadt Greifswald 200 Rthlr., als ihren Beitrag zu den Rechtshändeln mit dem Dr. Jacob Runge, bezahlt habe. 1594.

654. Franz und Hermann, Gebrüder Behren zu Hugelsdorf, geben dem Rath zu Greifswald die Versicherung, daß die Stadt wegen eines von ihnen angenommenen depositi von einigen tausend Gulden, worüber sie noch mit ihrem Bruder Hans Behre dem Jüngeren und dessen Erben in einem unentschiedenen Streit begriffen sind, keinen Schaden und Nachtheil erleiden solle. 1595.

655. Die Stadt Greifswald bezahlt, bei Gelegenheit der Vermählung der Tochter des Herzogs Ernst Ludwig Klara Maria mit dem Herzog von Mecklenburg, eine abermalige Prinzessinsteuer von 880 Gulden und wird darüber von dem fürstlichen Einnehmer quittirt. 1595.

656. Der Rath zu Greifswald bewidmet die dortigen Fischer mit dem Zunftrechte und besonderen Innungsartikeln. 1596.
Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 291.

657. Der Rath zu Greifswald läßt den dortigen Bürgern die in den nach hergebrachter Gewohnheit jährlich zu publicirenden Bauersprachen (s. No. 611.) enthaltenen Vorschriften, das Kaufen und Verkaufen betreffend, Auszugsweise besonders verkündigen. 1596.

658. Derselbe bewidmet die dortigen Drechsler mit dem Zunftrechte und besonderen Innungsartikeln. 1597.

659. Die Camerarien zu Greifswald schlichten und vermitteln einen zwischen den Genossen des dortigen Müllerамts entstandenen Streit, betreffend die Annahme der Mühlenknechte. 1597.

660. Anna Waknitzen, Wittwe des Christoff von Blixen zu Klein-Zastrow, vermacht in ihrem Testamente unter andern ihr Wohnhaus in Greifswald an den Christoff Dubslaf von Blixen zu Jargenow, oder, wenn dieser unverheirathet oder kinderlos verstirbt, an seinen Bruder Christoff Olderich von Blixen, dabei verordnend, daß derjenige, der von den

beiden Brüdern nach ihrem Tode das gedachte Haus bekommen wird, von dem Werthe desselben 400 Gulden, nämlich an die Universität zu Greifswald zur Erhaltung armer Studenten in der Communität 200 Gulden, an jede der drei Hauptkirchen in Greifswald zur Verbesserung der Prediger-Salarien 50 Gulden, also zusammen 150 Gulden, an das graue Kloster daselbst 16 Gulden 16 Sch., an das Armen-Convent in der Nackowerstraße 16 Gulden 16 Sch. und an
1597. andere Arme ebenfalls 16 Gulden 16 Sch. auskehren solle.

661. Bogislaff XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des minderjährigen Herzogs Philipp Julius, bestätigt
1598. die Innungsartikel der Krämer-Compagnie zu Greifswald.

662. Ulrich von Blücher auf Daberkow und Plate verordnet in seinem Testamente 1000 Gulden für die Academie zu Greifswald zu einem Freitische für zwei Studierende am
1599. Convictorio.

Gadebusch pomm. Staatskunde Th. II. S. 129. — Pomm. Museum S. 318.

663. Doctor Friedrich Runge, Superintendent zu Greifswald, so wie der Kanzler Burchardt Horn und der fürstliche Rath Albrecht Wakenitz, als verordnete Landesherrliche Commissarien, treffen mit dem Rathe zu Greifswald eine Vermittelung wegen Verbesserung der Salarien der Greifswaldischen Prediger und Schulkehrer, und nach derselben werden 1) zur Verbesserung der Prediger-Salarien überhaupt 338 Gulden ausgesetzet. Dazu soll der Marienkirchenkasten, seines damaligen Unvermögens wegen, überall nichts, das sonstige Marienkirchenärarium (s. No. 577.) aber in der Maaße 180 Gulden beitragen, daß hievon der Pastor bei St. Marien, um ihm für die Folge ein Jahrgehalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, und der Capellan bei St. Marien, jetzt Diacon, jährlich 42 Gulden und 2 Mark, die übrig bleibenden 62 Gulden und 1 Mark aber der Kirchenkasten zu St. Jacobi erhalten soll. Das Nicolaikirchenärarium aber soll zu dieser Zulage jährlich 100 Gulden hergeben, und davon an den Nicolaikirchenkasten 47 Gulden und eine Mark, und an

Digitized by Google

den Jacobikirchenkaſten 52 Gulden und 2 Mark zahlen, und wenn ſo der Nicolaikirchenkaſten unterſtützt wird, ſo ſoll dieſer ſeinem Capellan, jetzt Archidiacon, um dieſem ein Jahrgehalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, ſeinem Untercapellan, jetzt Diacon, aber jährlich 23 Gulden, und dem Küſter jährlich 7 Gulden und 1 Mark auf das bisherige Lohn zulegen. Der Jacobikirchenkaſten, der ſo eine jährliche Unterſtützung von 115 Gulden, nämlich von Marienkirche 62 Gulden und 1 Mark und von Nicolaikirche 52 Gulden und 2 Mark erhält, ſoll hiervon an ſeinen Paſtor, um auch dieſem ein volles Jahrgehalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, und an den Küſter, der zugleich als Sacriſte, oder als Predigergehülfe gebraucht werden ſoll, jährlich 40 Gulden zahlen, wobei dann mit Strenge darauf gehalten werden ſoll, daß, gemäß dem Receſſe von 1570, der vierte Theil der Einkünfte der vormaligen Familienvicarien an dieſen Kirchenkaſten gezahlt wird. 2) Was aber die Schullehrer betrifft; ſo ſoll von den Zinſen des verkauften Kirchenſilbers dem Rector eine jährliche Zulage von 20 Gulden, den übrigen Lehrern, nach Bewandniß ihres Fleißes und ihrer Arbeit, aber weniger gegeben werden, und allenfalls den Einzelnen jährlich 10 Gulden. 1599.

Anm. Der Abdruck dieſer Urkunde in Dähnerts Sammlung der L. C. Suppl. I. S. 1177. bedarf in ſolcher Maaße der Berichtigung. Uebrigens betrug nach dem Receß vom 1558 (No. 577.) mit Ausſchluß der Hebungen aus einzelnen Teſtamenten, welche auch nach dem vorliegenden Receß nicht gerechnet werden ſollen, das Jahrgehalt für den Paſtor bei St. Marien nur 100 Gulden, für den Paſtor bei St. Jacobi ebenfalls 100 Gulden und für den Capellan, jetzigen Archidiacon, bei St. Nicolai 80 Gulden. Wenn nun nach dem vorliegenden Receß die Gehalte dieſer 3 Prediger durch eine neue Gehaltszulage von 75 Gulden zu dem jährlichen Belauf von 200 Gulden gebracht werden ſollen; ſo iſt es glaublich, daß ſchon früher nach dem Receß von 1558 eine Gehaltsvermehrung ſtatt gefunden hat. Dieſe wird dann wohl in Folge der in dem Receſſe von 1570 (No. 612.) enthaltenen allgemeinen Vertröſtung eingetreten ſeyn.

664. Bogislaf XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des minderjährigen Herzogs Philipp Julius, beſtätigt

die nach No. 663. geschehene Verbesserung der Salarien der
1599. Greifswaldischen Prediger und Schullehrer.

Dähnert a. a. O. S. 1177.

665. Heinrich Schmachtshagen, zu Güst erbgesessen und zu Greifswald wohnhaft, verordnet in seinem Testamente, worin er unter andern auch die Disposition seiner Großmutter Anna Lowen, des Bürgermeisters Vicke Bohlen Wittwe, von 1548 wiederholt anerkennt, ein Kapital von 50 Gulden zur Verbesserung der Salarien der Prediger bei St. Marien zu Greifswald, indem sie davon die Zinsen genießen sollen. Außerdem vermacht er an die Greifswaldischen Armenhäuser acht
1600. Gulden und 16 Sch.

Anm. Das Schmachtshagensche Legat, dessen diese Urkunde gedenkt, ist vermuthlich aus einem alten Rentenkauf, worüber die frühste Nachricht fehlt, in dem von Lillienankerschen Gute Daskow bestätiget und trägt jährlich 6 pro Cent oder 1 Rthlr. 24 Sch. Zinsen. Außerdem aber sind an Schmachtshagenschen Vermächtnissen noch jährlich aus Daskow zu erheben, nämlich 1) aus dem Testament der Wittwe Bolen, früher verheirathet an Schmachtshagen, jährlich 40 Sch., 2) aus dem Testamente des Henning Schmachtshagen jährlich 36 Sch., 3) aus dem Testamente des Paul Schmachtshagen jährlich 1 Rthlr 24 Sch. und 4) aus dem Testamente des Ernst Schmachtshagen jährlich 24 Sch. Diese sämmtlichen Schmachtshagenschen Vermächtnisse, die solchergestalt ein jährliches Einkommen von 5 Rthlr. 4 Sch. gewähren, sind dem Marienkirchenvermögen einverleibt, und diese zahlt das Einkommen dieser Vermächtnisse jährlich an den Marianischen Pastor in dem Gesammtbelauf seines jetzigen Jahrgehalts.

666. Hermann Behr auf Hugelsdorf leistet der Stadt Greifswald Bürgschaft für eine Schuld von 1500 Gulden, womit sein Vetter Hugold Behr auf Werder derselben ver-
1601. haftet ist.

667. Paul und Henning, Gebrüder Schmachtshagen auf Venzewitz, Polkevitz und Güst, an einem Theile, ingleichen Joachim und Christoph Westphal, als Vorsteher des Greifswaldischen Georg-Armenhauses, letztere mit Genehmigung der Bürgermeister Andreas Schwarz, Jochen Brunnemann und Niclas Schmiterlow, so wie der übrigen Rathmänner zu

Digitized by Google

Greifswald, am andern Theile, schließen, wegen einer auf dem Güster Felde, zwischen der Hinter- und der Vorhorst, belegenen, von den gedachten Vorstehern des Georg-Armenhauses, als demselben zustehend, in Anspruch genommen, von den Schmachtshagen aber, jedoch unter Anerkennung eines darauf haftenden jährlichen Canons von 5 Mark, als die ihrige behaupteten Hufe Landes, dahin einen Vergleich, daß gedachte Vorsteher sich Namens des Georg-Armenhauses aller Ansprüche an dieses Grundstück für immer begeben, die Schmachtshagen aber dagegen an das gedachte Armenhaus eine zu 100 Gülden verabredete Vergütung versprechen, und sofort baar erlegen. 1601.

668. Albrecht von Wakenitz, fürstlicher Landrath und Cantor des Stifts Cammin, schenkt an die Universität zu Greifswald fünfhundert Gulden, dabei verordnend, daß die Zinsen dieses Kapitals zu einem Stipendio für arme Studierende verwandt werden sollen. 1601.

Gadebusch pomm. Staatskunde, Th. II. S. 130.

669. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend in Greifswald, so wie Herzog Bogislaf XIII., Namens und in Vormundschaft des Ersteren, bestätigen in gleicher Maaße, als es nach No. 516., 529 und 607*. von den vorhergehenden Herzogen geschehen ist, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1601.

Balthasar app. hist. dipl. p. 43.

670*. Joachim Brunnemann, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente ein Kapital von 1200 Mark zu wohlthätigen Zwecken, und namentlich dabei bestimmend, daß von den Zinsen desselben jährlich drei Mark an die Kirche zu St. Jacobi, drei Mark an den Prediger bei dieser Kirche, drei Mark an die Armen nnd drei Mark zu den jährlichen Unkosten bezahlt, das Uebrige aber jährlich zu andern Wohlthaten und besonders zu einem Stipendio für seine Familie verwandt, nach deren Erlöschung aber Alles der Jacobikirche mit der Verpflichtung, die obbemerkten Legate zu prästiren, und besonders an einen Studierenden der Theologie ein

jährliches Stipendium, dessen Collatur von den Bürgermeistern, mit Vorwissen des Superintendenten, geschehen soll, zu geben,
1601. anheim fallen solle. S. No. 1287.

Anm. Nachdem die Familie des Stifters ausgestorben ist, so ist, einer schon am 8 July 1754 von dem K. Tribunal erlassenen Erkenntniß gemäß, der gesammte Fonds dieser Stiftung seit dem Jahr 1818 dem Vermögen der Jacobikirche mit der Verpflichtung, die von dem Stifter angeordneten Legate zu prästiren, einverleibt worden. In Folge dieser Einverleibung zahlt diese Kirche das ihrem Prediger von dem Stifter ausgesetzte Vermächtniß jährlich in dem Gesammtbelauf seines Lohns. An die Armenkasse zahlt die Kirche das von dem Stifter ausgesetzte jährliche Legat von 24 Sch. An einen Bürgersohn, der Theologie studiert und in seinem Betragen den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde entspricht, zahlet sie, unter Berücksichtigung der eingetretenen Verbesserung des Stiftungsfonds, ein jährliches Stipendium von 22 Rthlr. 24 Sch. und zwar gewöhnlich auf 3 Jahre. Die Collatur dieses Stipendii geschiehet noch jetzt in der Maaße, wie es von dem Stifter angeordnet worden.

670b. Erich Schlichtkrull, Martin und Johann Erich, so wie Hans Lange, Vorsteher der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, im Begriff stehend, die Thurmspitze mit einer neuen kupfernen Bedachung versehen und andere Reparaturen der Kirche vornehmen zu lassen, geben dem Rathe darüber eine Versicherung, daß es aus bloßer Gefälligkeit geschehen sey, daß ihnen zum Anfahren der hierzu aus fürstlichen Waldungen bewilligten 25 Eichen der Dienst der Stadtbauern überlassen
1601. worden.

670c. Bogislaff XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des Herzogs Philipp Julius, fordert die Stadt Greifswald auf, für den zum Bischofe des Stifts Cammin erwählten Herzog Franz, wie von Andern geschehen, die ge-
1602. wöhnliche Mitbürgschaft zu leisten.

670d. Der Raty zu Stralsund bezeugt, daß die Stadt Greifswald 500 Rthlr., als ihren Hanseatischen Beitrag zur
1602. beliebten Sendung an den Russischen Zaar, richtig bezahlt habe.

680a. Heinrich Schmeker zu Wüstenfelde verschreibt an die Stadt Greifswald ein zinsbares Kapital von 500 Rthlr. unter Bürgschaft des Heinrich Levezow zu Misdorf, des David

Digitized by Google

Bassevitz zu Dalvitz, des Adam von Bühlow zu Retze, des Jürgen Molzahn zu Grubenhagen und des Jasper von Oldenburg zu Walmishagen. 1602.

671ª. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald bekennen, daß sie von den Erben des Ulrich von Blücher die von demselben nach No. 662. für arme Studierende ausgesetzten 1000 Gulden richtig erhalten haben, sich zugleich reversirend, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich zu einem Stipendio für zwei arme Studierende, deren Nomination und Präsentation bei der Blücherschen Familie verbleiben soll, verwandt werden sollen. 1603.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 175.

Anm. Nach der Anordnung des Stifters sollte diese Stiftung eigentlich zu einem Freitisch auf dem Convictorio verwandt werden. Durch nachfolgende Vorträge der Familie ist aber dieses dahin abgeändert, daß die Zinsen dem Stipendiaten in Geld ausgekehrt werden.

Gadebusch a. a. O. S. 129.

671ᵇ. Der Rath zu Stralsund bezeuget auch, daß die Stadt Greifswald zu den englischen Angelegenheiten des Hanseatischen Bundes das Zwölffache ihres einfachen Beitrages, mithin überhaupt 300 Rthlr., gezahlt habe. 1603.

671ᶜ. Der Rath zu Stralsund bezeuget, daß die Stadt Greifswald zu der von ihr, von Stralsund und Anclam beliebten besondern Gesandtschaft einen Beitrag von 65 Rthlr. geleistet habe. 1603.

671ᵈ. Boris, Russischer Szaar und Großfürst, so wie Feodorowich, dessen Sohn, geben den Seestädten Stettin, Stralsund, Greifswald, Anclam, Wolgast und andern durch die an das Russische Hoflager abgesandte Hanseatische Deputation die Versicherung, daß ihnen der Handel in den Russischen Staaten verstattet seyn solle. 1603.

Anm. Dieses war der Erfolg der Hanseatischen Deputation, wozu die Stadt Greifswald nach No. 670ᵈ. ihren Beitrag geleistet hatte. Die Städte Lübeck und Stralsund waren dazu deputirt, und von der letzteren Stadt war der Rathsherr Niclas Dimmies und der Rathsherr Johann Stielenberg gesandt. Diese vereinigten sich am 18. Januar 1803 in Anclam mit den Gesandten von Lübeck

und kamen mit diesen, nach einer bestandenen etwas gefahrvollen Reise, am 25. März 1603 in Moskau an. Ihr erstes Geschäft war die Ablieferung der mitgebrachten Geschenke, die in allerlei silbernen und vergoldeten Geräthen bestanden und, nach Ablieferung derselben, wurden sie bei beiden Szaaren zur Audienz verstattet und darauf in ihrem Quartier mit einem Mahl, bestehend aus 109 Gerichten, und mit vielen Sorten der besten Weine kaiserlich und köstlich bewirthet. Danächst kam es zu dem eigentlichen Zweck ihrer Sendung, und es wurde besonders über die Wiedereinrichtung der Hanseatischen Handlungsetablissements in Novogrod und Pleskow, über die Bewilligung einer Freiheit von den Russischen Zöllen, über die Bewilligung einer Erlaubniß zum Prägen Russischer Gold- und Silbermünzen aus mit gebrachtem Gold und Silber, über die Vergünstigung zur Erbauung von Kirchen bei den Niederlagsplätzen und einige andere Punkte unterhandelt. Die Zollbegünstigung und der Kirchenbau ward aber sofort ganz abgeschlagen und für die Pommerschen Städte hatte die Sendung überhaupt keinen weiteren Nutzen, als daß ihnen die vorliegende allgemeine Versicherung gegeben und ihnen die Niederlage zu Novogrod und Pleskow zugestanden ward.

672. Martin Völschow und beide Gevettern Caspar Bünsow, als Vorsteher der St. Marienkirche zu Greifswald, verkaufen für ein an die Kirche ausgezahltes Kaufgeld von 1900 Mark, gemäß dem Visitationsrecesse von 1558 (No. 577.), das der Marienkirche zuständig gewesene, zu Greifswald vor dem Mühlenthore belegene, Ziegeleiwerk mit dem dazu gehörigen Wohnhause, dem Brennhause und einer Ziegelscheune, so wie mit allem sonstigen Zubehör, und namentlich den auf dem Stadtfelde belegenen und zu dieser Ziegelei gehörig gewesenen Aeckern und Wiesen an die Greifswaldischen Bürgermeister Niclas Schmiterlow, Johann Erich und Georg Corswant für
1604. die gesammte Stadtgemeinde zu Greifswald.

Anm. Diese Ziegelei lag da, wo sich jetzt vor dem Mühlenthor der allgemeine Begräbnißplatz befindet. Sie wurde nach dieser Erwerbung von der Stadtgemeinde so lange benutzt, bis in dem nachfolgenden 30jährigen Kriege auch dieses Wesen der Zerstörung unterlag.

673. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend in Greifswald, erläßt nach vorheriger Untersuchung der zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst vorgefalle-

Digitized by Google

nen und bis zum öffentlichen Ausbruche gekommenen Uneinigkeiten, einen ausführlichen Receß, die Verwaltung des Greifswaldischen Stadtwesens, und besonders die Justiz und die Berufungen von des Raths Rechtssprüchen an das fürstliche Hofgericht, ferner die Befolgung der Recesse von 1525 und 1556 in Absicht der Rathswahlen, so wie die dem Rathe obliegende Administration der Stadtgüter, die Handhabung und Verbesserung des Polizeiwesens, die Abstellung der Mißbräuche in Absicht der gemeinen Weide, und namentlich der Kuhlenweide und des Rosenthals, so wie endlich die Bestrafung der bei den Unruhen vorgefallenen öffentlichen Injurien und der dabei vorzüglich thätig gewesenen Stadtangehörigen, namentlich des Bürgermeisters Niclas Schmiterlow, des Bürgermeisters Georg Corswanten, des Syndicus Theodor Meyer, des Marien-Kirchenkastens-Provisors und Altermanns der Gewandhändler Jochen Tiede und des Bürgers Hans Lange betreffend. 1604.

Dähnert Sammlung der L. C. Th. II. S. 258.

Anm. Auch in diesem Receß wird die Verwaltung des Stadtwesens von Seiten des Magistrats wiederholt anerkannt. Es wird aber der Bürgerschaft und namentlich den Mitgliedern der Handlungscompagnie, den Kaufleuten, Gewerken und Zünften, gemäß dem Receß von 1556 (No. 573.) einige Theilnahme daran zugestanden und namentlich sollen sie, deren Anzahl auf Seiten des Handlungsstandes und des Gewerksstandes gleich seyn soll, berechtiget seyn, sich einen Worthalter, oder Procurator, zu wählen und durch diesen ihre Anträge anbringen zu lassen.

674. Die Stadt Greifswald zahlt eine außerordentliche Kriegssteuer, besonders als Beitrag zum Türkenkriege, betragend 562 Gulden 22 Sch. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1604.

675. Dieselbe zahlt in gleicher Maaße eine abermalige außerordentliche Kriegssteuer von 560 Gulden. 1604.

676. Joachim Stephani, fürstlicher Rath und Professor der Rechte zu Greifswald, so wie seine Ehegenossin Barbara Ribowen, widmen ein von ihnen auf einem wüsten Platze in Greifswald erbautes Haus zur unentgeltlichen Bewohnung und Aufnahme armer Leute, das Patronatrecht, die Disposition

und Jurisdiction hierüber sich und ihrer Familie vorbehaltend, nach Erlöschung ihrer Familie aber dieses Recht der Universität zu Greifswald übertragend, und den Landesfürsten mit der Bitte antretend, in solcher Maaße diese von ihnen angeordnete Stiftung zu bestätigen. S. Greifsw. Wochenblatt, 1822.

1604. No. 20. 22.

Anm. Durch diese Urkunde erhielt das zu Greifswald in der Papenstraße befindliche Stephanische Convent, gewöhnlich das Steffensche Convent genannt, das Daseyn. Die erbetene fürstliche Confirmation ist aber, wie aus einem spätern Schreiben des Stifters von 1606 erhellt, nicht erfolgt und da der Magistrat, um die Jurisdiction der Stadt über die Bewohner dieses Convents zu erhalten, sie späterhin einer Besteuerung unterzog, so kam es dieserhalb zu einem weitläuftigen Rechtsgange, der bis an das Reichskammergericht gelangte. S. No. 683. Inzwischen ist von der vorliegenden Urkunde die Folge gewesen, daß die Aufsicht über die Administration dieser Stiftung niemals bei dem Magistrat, sondern vielmehr, nach Abgang der Familie des Stifters, bei dem geistlichen Consistorio in Greifswald, statt der Universität gewesen ist. Ueber die Frage, ob die Jurisdiction über die Bewohner dieses Convents dem Magistrat oder dem Consistorio zustehe, ist in neueren Zeiten ein abermaliger Streit entstanden und dieser ist im Jahr 1819 vor dem königl. Oberappellationsgericht dahin entschieden, daß das königl. Consistorium in dem Besitz der Ausübung dieser Jurisdiction so lange zu schützen sey, bis von Seiten des Magistrats im gewöhnlichen Rechtsgange ein Anderes ausgeführt worden.

677. Der Rath zu Greifswald verkauft und überläßt an die Vorsteher des dortigen grauen Klosters die von der Stadt angekaufte Hälfte der vor dem Mühlenthore belegenen Corswantschen Mühle für ein empfangenes Kaufgeld von

1605. 1106 Mark.

Anm. Die Corswantische Mühle war nach dem Visitationsreceß von 1604 (No. 673.), Dähnert l. C. II. S. 267., mit ein Gegenstand der damaligen Bürgerunruhen. In Folge der Bestimmung des Recesses kaufte die Stadt die Hälfte dieser Mühle und überließ solche jetzt an das graue Kloster.

678. Georg Wakenitz auf Klevenow schenkt ein Kapital von 1000 Gulden an die Universität zu Greifswald, in der

Digitized by Google

Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich zum Unterhalte armer Studierender verwandt werden sollen. 1605.

Gadebusch pomm. Staatskunde, Theil II. S. 130.

679. Joachim Schumacher, Rathsherr und Camerarius in Greifswald, verordnet in seinem Testamente 4900 Gulden, dabei bestimmend, daß die Zinsen dieses Kapitals, seiner Anordnung gemäß, jährlich zum Besten der Armen, der Kirchen und Schulen, und besonders auch zur Aussteuer armer Jungfrauen und zum Unterhalte armer Studenten und Schüler in Greifswald, der etwanige Ueberschuß aber zu vorfallenden außerordentlichen Ausgaben verwandt werden solle. 1606.

Anm. Der Stifter Joachim Schumacher war ein Sohn des Rathsherrn Joachim Schumacher und der Christina Meyer. Er war geboren 1557 und starb den 6 Mai 1606. Aus seiner Ehe mit Catharina Corswandt, einer Tochter des Bürgermeisters Peter Corswandt, waren zwei Kinder, die aber beide noch vor den Eltern verstarben. Seine wohlthätige Anordnung bestehet noch jetzt und wird von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrate, verwaltet.

680. Philipp Julius, Herzog von Pommern, fordert die gesammte Stadtgemeinde zu Greifswald auf, von ihrem Widerspruche gegen die von dem Herzoge verlangte und von allen Ständen, die Städte Stralsund und Greifswald allein ausgenommen, bewilligte außerordentliche Unterstützung der Landesherrlichen Kammer abzustehen, und dagegen, nachdem sie wegen des Stadtsuperintendenten schon die Versicherung erhalten habe, daß der desfallsige Vertrag (s. No. 567.) auch ferner als gültig anerkannt werden solle, die Abhelfung ihrer besondern Beschwerden, und besonders auch die Wiedereinräumung des mit Beschlag belegten Stadtguts Freesendorf zu erwarten, im entgegengesetzten Falle aber weder das eine noch das andere zu hoffen habe. 1606.

681. Derselbe Herzog meldet der Stadtgemeinde zu Greifswald, daß nunmehr das seit 1596 mit Beschlag belegte Stadtgut Freesendorf an die Stadt zurückgegeben werden solle.

Anm. Wegen des Stadtguts Freesendorf waren schon nach No. 649. im Jahr 1592 mit dem Landesfürsten unglückliche Irrungen ein-

getreten, und als später der Magistrat für die Stadt auch die Gerichtsbarkeit in Absicht der Kirchhöfe in Anspruch nahm und auf denselben Gerichtspfähle hatte aufrichten lassen, so ward dieses noch übler aufgenommen, und die Folge davon war, daß der Landesherr bis zur weiter ausgemachten Sache das Gut Freesendorf im Jahre 1596 überall einzog. In Folge der vorliegenden Urkunde ward solches nun an die Stadt zurückgegeben, und da diese Urkunde am 6 Mai datirt, die nächstvorhergehende aber, in welcher sofort durch den Ueberbringer eine categorische Antwort verlangt wird, am 5. Mai ausgefertiget ist; so gehet hieraus hervor, daß die Stadtgemeinde sich in das Begehren des Landesfürsten gefügt und darauf ihr Gut Freesendorf zurückerhalten habe.

682. Derselbe Herzog giebt hierauf der Stadt Greifswald, unter wiederholter Anerkennung des wegen des Stadtsuperintendenten bestehenden Vertrages (No. 567.) die Versicherung, daß ihren besondern Beschwerden dahin abgeholfen werden solle, daß mit unbedingten Mandaten gegen die Stadtgemeinde nur überhaupt in den Fällen, wo sie nach allgemeinen Gesetzen zulässig sind, vorgeschritten, daß die Bürger, vermöge der Stadt ältern Privilegien, vor keine fremde Gerichte gezogen, auch die erste Instanz vor dem Stadtgerichte erhalten, in den Berufungen von des Raths Rechtsansprüchen überall den Gesetzen und Ordnungen nachgegangen, die Landesgerichte auch, wenn durch den Weg der Berufung Greifswaldische Sachen an sie gelangen, zur Berücksichtigung des Lübischen Rechts verpflichtet, die Greifswaldischen Fischer, mittelst Beilegung des dieserhalb statt gehabten besondern Streits, zur Ausübung der Fischerei bis an den Heerd, belegen eine Viertelmeile diesseits Wolgast, seewärts in der Peene, berechtigt, die Gesetze wegen der unerlaubten Vorkäuferei überall kräftigst gehandhabt, auch besonders die Verordnungen wegen des Unterschieds der Stände aufrecht erhalten, und keinen Landleuten der Betrieb einiger Kaufmannschaft, des Brauens und Mälzens, diejenigen allein ausgenommen, die solches 30 Jahr ruhig ausgeübt, verstattet, nicht weniger auch die besondern Privilegien der Greifswaldischen Schneider und Schuster bestätigt, auch die besondern Petitionen der Greifswaldischen Schmiede, Barbierer und Fischer berücksichtigt, überhaupt aber

Digitized by Google

keine Handwerker auf den Dörfern, der Stadt Greifswald zu nahe, geduldet, die Verfügungen wegen des Glockenläutens bei dem Absterben fürstlicher Personen der alleinigen Direction des Raths überlassen, die fürstlichen Jäger und Wildschützen zur gänzlichen Verschonung des Stadtgebiets angewiesen, auch ferner die Verbrecher mit fürstlichem Geleite nur nach vorhergeschehener Hörung des Magistrats versehen werden sollen. 1606.

Dähnert l. c. II. S. 271. — Dessen pomm. Bibl. Bd. IV. S. 333.

683. Derselbe Herzog erläßt an den Rath zu Greifswald auf erhobene Klage des Dr. Joachim Stephani einen unbedingten Befehl dahin, daß die in das von dem Kläger gestiftete Armenhaus aufgenommenen Leute, als arm und mitleidswürdig, mit keinem Bürgerschoß belegt, und ihnen auch die unlängst, zur Beitreibung der auferlegten Beiträge, abgenommenen Pfänder sofort restituirt werden sollen, die Hauptsache jedoch zur ordentlichen Rechtsausführung zwischen beiden Theilen verweisend. 1607.

Anm. Die Hauptfrage war, ob der Dr. Stephani berechtiget gewesen sey, ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, als der ordentlichen Obrigkeit, einen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesenen Platz mit einem solchen zu frommen Zwecken bestimmten Gebäude zu bebauen und denselben, ja selbst auch die Bewohner, von der städtischen Gerichtsbarkeit loszureißen. Damit nun dieserhalb kein präjudicirlicher Possess gegen die Stadtgemeinde angezogen werden könne; so war den Bewohnern dieses Convents ein Beitrag zum Bürgerschoß auferlegt und darauf, als sie diesen nicht bezahlten, die Pfändung gegen sie verhängt. Gegen die vorliegende, diese Pfändung unter besonderer Berücksichtigung des mitleidswürdigen Zustandes der Conventsbewohner, als unrecht erklärende provisorische Verfügung appellirte der Rath an das Reichskammergericht. Daselbst ward auch die Appellation angenommen, und es wurden am 7. August 1607. die gewöhnlichen Appellations-Prozesse erkannt. Nach Einsendung der Acten ward bei dem Reichskammergericht weiter verhandelt; es ist aber daselbst vermuthlich in Folge des später eingefallenen 30jährigen Krieges niemals ein Urtheil erfolgt.

684. Die Stadt Greifswald zahlt eine abermalige außerordentliche Kriegssteuer von 1092 Thaler 23 Sch. 1607.

685. Philipp Julius, Herzog von Pommern, giebt dem Rathe zu Greifswald die Versicherung, daß das am Strande bei dem Stadtgute Freesendorf geschehene Setzen einiger Pfähle, welches blos zum Vergnügen des Landesfürsten bei Ausübung der Schwan- und Enten-Jagd auf dem Wasser geschehen sey, der Stadt an ihren Gerechtsamen so-
1607. wohl jetzt, als künftig, unpräjudicirlich seyn solle.

686. Die Stadtgemeinde zu Greifswald schließt mit dem Gewehrfabrikanten Jacob Sewers zu Sula einen Vertrag, vermöge dessen dieser sich verpflichtet, an die Stadt 50 Musketen
1607. mit allem Zubehör zu liefern.

687. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert
1607. die Innungsartikel für die Genossen des dortigen Hakenamts.

688. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, in Folge des, bei den im deutschen Reiche und anderswo eingefallenen dermaligen unruhigen Zeiten, ergangenen allgemeinen Landesherrlichen Aufgebots, nicht allein die Festungswerke in gutem Stande zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Bürger mit ihren Rüstungen
1608. stets in Bereitschaft sind.

689. Der Rath zu Greifswald stiftet eine Vermittelung zwischen den dortigen Schustern und den Altflickern wegen
1608. ihrer beiderseitigen Gerechtsame.

690. Derselbe bewidmet die dortigen Nadler mit dem
1608. Zunftrechte und mit besondern Innungsartikeln.

691. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe, den Verwandten der beiden Handlungs-Compagnien und den 4 Gewerken zu Greifswald, durch Abgeordnete ihres Mittels in dem auf den 20. Februar zu Wolgast bestimmten Landtag zu erscheinen, und sich daselbst vor dem Landesfürsten und den gesammten Ständen auf die gegen die Stadtgemeinde anzubringende fiscalische Klage, wegen verübter Eigenmacht und Verletzung des Landfriedens, gebührend zu
1609. rechtfertigen, auch darauf sofort rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Anm. Schon im Jahr 1608 hatte ein Greifswaldischer Bürger Claus Zickermann einen Menschen Namens Swen Gyse ermordet.

Digitized by Google

Der Mörder war deshalb vom Gericht zu Greifswald gefänglich eingezogen. Er entfloh aber und der fürstliche Amtmann Achaz von Raben zu Eldena nahm ihn auf und vermiethete ihm einen Fischerkaten zu Wyk. Hier auf dem Steg vor dem auf dem Stadtgebiet stehenden Voigteihause wurde der Verbrecher im Anfange des Novembermonats von einigen Greifswalder Bürgern ergriffen und vorläufig in das Voigteihaus gebracht, damit er von dort danächst wieder in die Stadt zur Haft geführt werden könne. Diesem kam aber der fürstliche Amtmann zu Eldena zuvor, indem er, begleitet mit etwa 100 Mann Landsvolks, auszog und den Verbrecher aus dem Voigteihause abholen und nach Eldena transportiren ließ. Der Rath wandte sich hierauf schriftlich an den Amtmann und bat um die Auslieferung des Verbrechers. Da aber diese abgeschlagen ward, so zogen die Greifswalder, vermuthlich unter Leitung des Magistrats, am 18. November 1608, etwa 200 Mann stark, sämmtlich bewaffnet, gegen Eldena und erbaten nochmals, um die Gerichtsbarkeit der Stadt zu erhalten, die Verabfolgung des eingezogenen Verbrechers. Da solche aber auch dieses Mal abgeschlagen ward, so setzten sie ihr Vorhaben mit Gewalt durch und führten den Verbrecher, unter Trommelschlag und Trompetenschall, in ihre Stadt zurück. Diese Handlung war, während der Herzog auf einer Reise begriffen gewesen, vorgefallen, und bei der Zurückkunft ward sie von demselben als eine unerlaubte Selbsthülfe und Verletzung des Landfriedens sehr ungnädig aufgenommen, und die erste Folge davon war der vorliegende Befehl. Auf dem Landtage kam die Sache jedoch nicht zum Abschluß und die Greifswalder protestirten überhaupt gegen dieses ganze Verfahren, auf den ordentlichen Rechtsgang propocirend. Darauf wollte sich jedoch der Herzog nicht einlassen und sein Unwille gegen die Stadt wurde dadurch nur noch vergrößert. Es kam deshalb zu weitläuftigen Verhandlungen und die Greifswalder behaupteten fortwährend, daß sie sich keines Unrechts schuldig gemacht und daß Alles, was sie gethan hätten, einzig und allein von ihnen in der Absicht geschehen sey, um die Gerechtsame der Stadt zu erhalten. Sie suchten diese ihre Behauptung durch eingezogene Gutachten auswärtiger Juristenfacultäten zu rechtfertigen. Auch die deutsche Hansen verwandte sich für sie; aber diese erhielt von dem Herzoge die Antwort, daß das, was er hier mit seiner Stadt Greifswald abzumachen habe, sie nicht angehe. Endlich ließ jedoch der Herzog sich soweit bewegen, daß er im October 1609 eine Commission nach Greifswald abordnete, um die Sache zu schlichten und allenfalls gütlich zu vermitteln.

Digitized by Google

Vor dieser Commission ward dann hierüber mehrere Jahre hindurch verhandelt, und erst im Jahre 1611 erfolgte eine Vermittelung, wodurch diese unglückliche Fehde beendiget und die Stadt wieder mit ihrem Landesfürsten ausgesöhnet ward.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 283., wo aber unrichtig dieser Vorfall, als erst 1609 angefangen, angegeben wird.

692. Der Rath zu Greifswald, als Patron der Kirche zu Reinberg, und Henning von Hagen zu Falkenhagen schließen einen Vergleich wegen eines von Letzterem in der Kirche
1610. zu Reinberg eigenmächtig erbauten Gestühls.

693. Christoph Westphal, Rathsherr und Camerarius zu Greifswald, verordnet auf seinem Todbette, daß von seinem Vermögen 6000 Gulden zu frommen und wohlthätigen
1610. Zwecken verwandt werden sollen.

Anm. Da diese Stiftung ohne alle Förmlichkeiten von dem Stifter angeordnet war, so entstand in der Folge über ihre Gültigkeit ein langwieriger Prozeß. Indessen hat sich dennoch diese Stiftung theilweise erhalten, und sie ist bereits in den Visitationsrecess von 1621, Dähnert L. C. II. S. 302., mit aufgenommen. Eine Folge der statt gehabten Streitigkeiten ist es aber gewesen, daß die Verwaltung dieser Stiftung, deren jetziger Fonds annoch 633 Rthlr. 16 Sch. beträgt, lange Zeit hindurch der Befassung des Magistrats ganz entzogen und vielmehr dem geistlichen Ministerio in Greifswald allein überlassen ist. Von den jährlichen Zinsen, die jetzt 31 Rthlr. 32 Sch. betragen, sollten eigentlich nach der Uebereinkunft von 1661 bezahlt werden: An den Generalsuperintendenten 6 Rthlr. 32 Sch.; an den Archidiaconus bei St. Nicolai 2 Rthlr. 24 Sch., an den Diaconus daselbst 2 Rthlr. 24 Sch., an den Pastor zu St. Marien 2 Rthlr. 24 Sch., an den Diaconus daselbst 2 Rthlr. 24 Sch., an den Pastor zu St. Jacobi 2 Rthlr. 24 Sch., an die Wittwe desselben 2 Rthlr. 24 Sch., an den Küster bei St. Nicolai 20 Sch., an den Küster bei St. Marien 20 Sch., an den Küster bei St. Jacobi 20 Sch., an den Schulfonds 5 Rthlr. 40 Sch., an das Elendenhaus 40 Sch., an das Waisenhaus 40 Sch., und an das Stephanische Convent 20 Sch. Es ist aber in neueren Zeiten die Abänderung getroffen, daß die Hebungen, welche die Prediger und Küster hiervon zu beziehen haben, an diejenige Kirche, wozu der berechtigte Beamte gehört, abgegeben und sie dann von der Kirche an den Berechtigten in dem Gesammtbelauf seines Gehalts mit ausbezahlt werden. Die übrigen kleinen Vermächtnisse für die Schule und Armen-

Digitized by Google

häuser werden noch jezt jährlich von der Administration der Westphalschen Stiftung an diese ausbezahlt. Uebrigens ist der Todestag des Stifters nicht angegeben; wahrscheinlich aber ist es, daß er bald nach dieser auf dem Todbette gemachten Anordnung gestorben ist. Seine Ehefrau Liboria, geborne Bünsow, flüchtete während des 30jährigen Kriegs, um dem Ungemach desselben zu entgehen, von hier nach Friedland und starb dort im Jahr 1630, nachdem sie auch dort, in Folge des Krieges, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens eingebüßt hatte. Ihre aus einer andern Ehe erzeugte Tochter war an einen Völschow verheirathet, und diese hinterließ bei ihrem Ableben einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn Georg Völschow war herzoglich Mecklenburgischer Amtmann zu Brode. Die Tochter Liboria Völschow aber war erst an einen Dr. Stoppel und danächst an einen Hofrath Friedrichs verheirathet. Diese waren es, mit denen späterhin über diese Stiftung ein langwieriger Prozeß statt fand, der zulezt im Jahr 1661 durch einen Vergleich, wodurch der noch übrige jezige Stiftungsfonds begründet ward, beendiget wurde und in Folge dieser Verhandlungen ist vermuthlich die unrichtige Meinung entstanden, daß diese Stiftung von der Frau des Camerarii L. Westphal herrühre. S. No. 724.

694. Sophia Hedwig, verwittwete Herzogin von Pommern, ingleichen die fürstlichen Räthe Albrecht von Wakenitz, Balzer von Jasmund, Christoph Neuenkirchen und Jochen Budde, so wie Dr. Heinrich Buchow, Bürgermeister zu Stralsund, sämmtlich anwesend in Greifswald, vermitteln die nach No. 691. zwischen der Stadt Greifswald und ihrem Landesfürsten entstandenen unglücklichen Mißhelligkeiten dahin, daß der Rath und die Stadtgemeinde sich in geziemender Demuth gegen Letztern verbitten, eine dieses aussprechende und mit den gewöhnlichen Stadtsiegeln besiegelte Erklärung demselben bei seiner Ankunft nicht allein schriftlich ehrfurchtsvoll zu überreichen, sondern auch den Inhalt derselben sodann mündlich wiederholen, überdieß aber zur Buße sofort baar 5000 Gulden erlegen, und noch außerdem andere 9000 Gulden, letztere jedoch nur einschließlich der von der Stadt noch restirenden Steuerbeiträge, bezahlen sollen, als wogegen der Herzog sie nicht allein wieder zu Gnaden annehmen, sondern auch die Verfügung treffen werde, daß die während dieses Zwistes in

Beschlag genommenen und eingezogenen Dörfer, Schäfereien und Fähren der Stadt, wegen deren inmittelst nicht gehabten Benutzung aber alle Nachrechnung wegfallen soll, so wie besonders auch der Tages vorher mit besondern Grenzmahlen bezeichnete Stadtantheil zur Wyck an die Stadt zurückgegeben werde, wobei übrigens die sonstigen noch unerledigten geistlichen und weltlichen Irrungen ihrem gewöhnlichen Rechtsgange
1611. überlassen bleiben.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1178.

695. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend auf dem Schlosse zu Ludwigsburg, genehmigt und bestätigt die nach No. 694. geschehene Beilegung der Irrungen
1611. mit der Stadt Greifswald.

Dähnert a. a. O. S. 1181.

696. Die Bürgermeister und Rathmänner zu Greifswald borgen von den Vorstehern des Georghospitals, zum Behufe der von der Stadt, bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herzogs Philipp Julius vom 24sten bis dem 27sten September, veranstalteten Ausrichtung, ein Kapital von 600 Gulden,
1611. und stellen darüber eine Verschreibung aus.

697. Die Vorsteher des grauen Klosters zu Greifswald und Caspar Hoyer schließen einen Vertrag wegen des dem Letztern gebührenden achten Theils in der vor Greifswald belegenen
1611. Corswantschen Mühle. S. No. 677.

698. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt den im Kirchspiele der Stadt Jarmen ansässigen Lehnleuten, zur Instandsetzung des Jarmenschen Fährdamms, welche von der Stadt Greifswald dem alten Gebrauche nach beschafft
1611. werden würde, mit Fuhren an Hand zu gehen. S. No. 401.

699. Die Geschwister Engelbrecht, namentlich Joachim und Jürgen Engelbrecht, so wie ihre Schwester, Gertrude Engelbrecht, verheirathet an Martin Völschow, schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen sie die noch ungetheilte elterliche Verlassenschaft unter sich theilen, und besonders die von der vormaligen Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenkapelle in der Marienkirche zu Greifswald herrührende Engel-

Digitized by Google

brechtsche Stiftung nebst dem Patronatrechte derselben an ihre gedachte Schwester und deren Descendenz völlig abtreten. 1612.

700. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erneuert und bestätigt das den Schustern zu Greifswald schon nach einer ältern Bewidmung zustehende Recht, vermöge dessen in dem Umkreise der Stadt von 1½ Meile kein Schuster oder Gärber auf dem Lande geduldet werden soll. 1612.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 155.

Anm. Das ältere Privilegium der Schuster, worauf sich die vorliegende Urkunde bezieht und worauf schon in der Resolution dieses Landesfürsten vom 7. Mai 1606 Bezug genommen wird, findet sich so wenig, als eine ähnliche daselbst ebenfalls angezogene Bewidmung der Greifswaldischen Schneider.

Dähnert a. a. O. Bd. II. S. 274. No. VII. und VIII.

701a. Heinrich König, ein Bürger zu Greifswald, bekennt, daß er von der dortigen Stadtgemeinde den Abtrag einer Schuld von 500 Gulden richtig erhalten, und deshalb keine weitere Ansprache zu machen habe. 1613.

701b. Henning Blixen auf Kleinen-Zastrow bekennt sich zum Schuldner des Bürgermeisters Christoph Engelbrechts zu Greifswald auf 1100 Gulden, und verpfändet ihm dafür einige Höfe zu Zestelin. 1613.

702. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu einer schon 1612 bewilligten abermaligen dreifachen außerordentlichen Steuer 2328 Gulden 19 Sch. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1613.

703. Dieselbe zahlt auf die schon im Jahre 1612 bewilligte abermalige dreifache außerordentliche Steuer wiederum einen Beitrag von 2337 Gulden 12 Sch., und wird darüber gleichmäßig quittirt. 1614.

704a. David Brüß, Bürger zu Greifswald, vermacht ein Kapital von 100 Gulden, haftend auf einem Hause in der Fischstraße, in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich an die Prediger bei St. Nicolai daselbst ausbezahlt werden sollen. 1614.

Anm. Das eigentliche Jahr dieses Vermächtnisses ist ungewiß; es ist aber deshalb in das Jahr 1614 aufgenommen, weil 1685 schon

ein Enkel des Stifters, ein Pastor Mandersen, genannt wird, und weil 1624, da das Haus, worauf das Kapital haftete, von der Schottischen Compagnie gekauft wurde, der Stifter bereits todt und das Kapital schon darauf haftend war.

704ᵇ. Philipp Julius, Herzog von Pommern, genehmigt und bestätigt die von Henning Blixen geschehene Verpfändung einiger Höfe in Zestelin an den Greifswaldischen
1614. Bürgermeister Christoph Engelbrecht. S. No. 701ᵇ.

705. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu einer schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer 2281 Gulden 21 Sch. und wird darüber
1615. von den Landkastens-Einnehmern quittirt.

706. Dieselbe zahlt wiederum zu der schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer 2250 Gul-
1616. den 2 Sch. und wird darüber quittirt.

707. Philipp Julius, Herzog von Pommern, eine Visitation der Greifswaldischen Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser beabsichtigend, befiehlt dem Rathe zu Greifswald und den sämmtlichen Provisoren und Vorstehern, ihre Rech-
1616. nungen und Register hierzu in Bereitschaft zu halten.

Anm. Da nach No. 641. und 642. die Frage, ob besonders auch die Hospitäler der Visitation unterzogen werden könnten, noch unerledigt und zur Entscheidung des Reichskammergerichts gebracht war, so appellirte der Rath von dem vorliegenden Landesherrlichen Befehl gleichfalls an das Reichskammergericht. Inzwischen ging dennoch einige Jahre später und besonders im Jahr 1620, vorbehältlich dieser Berufung, diese Visitation vor sich, und sie erstreckte sich nicht allein auf die Hospitäler, Stiftungen, Armenhäuser und Kirchen in Greifswald, sondern auch auf die beiden Landkirchen zu Gristow und Reinberg.

708. Die Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Greifswald schließen mit den Generalstaaten von Holland einen Vertrag, vermöge dessen sie sich wechselseitig Hülfe und Beistand für den Fall eines feindlichen Angriffs und der Störung ihres Handels angeloben, und worin das Simplum der für diesen Fall zu stellenden Mannschaft auf 117½ Mann, nämlich von Holland 100 Mann, von Lübeck 5½ Mann,

Digitized by Google

von Bremen 1½ Mann, von Hamburg 3½ Mann, von Rostock 1 Mann, von Stralsund 1 Mann, von Magdeburg 1 Mann, von Lüneburg 1 Mann, von Braunschweig in den ersten 6 Jahren 1 Mann, danächst aber 2 Mann, von Wismar ½ Mann und von Greifswald ebenfalls ½ Mann bestimmt wird. 1616.

Sertorius Gesch. d. hans. Bundes, Th. III. S. 41. 686. — Willbrand hansische Chronik, S. 292. — Werdenhagen de rebus hanseaticis, pag. 1207 sq.

709. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert das den dortigen Bürgern jährlich am Sonntage vor Jacobi feierlich zu verkündigende Plebiscitum, genannt die Bürgersprache oder die Bauersprache. 1616.

710. Derselbe erneuert und erweitert ebenfalls das den dortigen Bürgern jährlich am Sonntage vor Allerheiligen zu verkündigende Plebiscitum, die Bürger- oder Bauersprache genannt. 1616.

711. Derselbe und die Alterleute der dortigen Schonenfahrer- und der Bergerfahrer-Compagnie, so wie der Gewerke, schließen auf 3 Jahre mit einander einen Vertrag, vermöge dessen dem Rathe die Verwaltung der Justiz, der Polizei und überhaupt die Oberinspection über die ganze Verwaltung verbleiben, die übrige unmittelbare Verwaltung und namentlich die Kassenführung, unter dieser Aufsicht des Raths, aber der Bürgerschaft während dieser Zeit überlassen, die Einkünfte der beiden Hospitäler, welche für jedes in einem besondern Kasten aufzubewahren, und nur zum Wohlthun und andern frommen Zwecken zu verwenden sind, besonders und für sich berechnet, alle und jede Einkünfte der Stadt, einschließlich des Bürgerschosses, ebenfalls in einem besondern Vorrathskasten niedergelegt und zur Bestreitung aller eigentlichen Stadtausgaben und namentlich der Baukosten und Salarien, welche letztere für jeden Bürgermeister jährlich zu 400 Mark, für den Hausvogt, die beiden Camerarien und den Stadtrichter jährlich zu 200 Mark, für jeden Rathsherrn jährlich zu 150 Mark und gleichmäßig auch für die Wittwen im Gnadenjahre bestimmt

Digitized by Google

werden, verwandt und berechnet, die Rechnungen aber von den Verwaltern dieses Kastens jährlich dem gesammten Magistrate und den zur Rechnungsaufnahme deputirten Bürgern
1616. vorgelegt werden sollen.

Dähnert a. a. O. Bd. II. S. 275.

712. Hermann Nöss, Doctor der Rechte, stellt an die Stadt Greifswald einen Revers aus, betreffend das von ihm auf der Stadtmauer in der Gegend des den Erben des Chri-
1616. stoph Corswanten gehörenden Hauses erbauten Lusthauses.

713a. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu einer schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer einen Beitrag von 2225 Gulden 29 Sch.,
1617. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt.

713b. Henning Bliren auf Kleinen-Zastrow bekennt sich zum Schuldner des Bürgermeisters Christoph Engelbrecht zu Greifswald auf 1000 Gulden, und verpfändet ihm dafür
1617. einige Höfe zu Jestelin.

713c. Philipp Julius, Herzog von Pommern, genehmigt und bestätigt die von Henning Bliren geschehene Verpfändung einiger Höfe in Jestelin an den Greifswaldischen
1617. Bürgermeister Christoph Engelbrecht.

714. Philipp Julius, Herzog von Pommern, giebt der Stadtgemeinde zu Greifswald die Versicherung, daß der Rest der ihm nach dem Vertrage No. 694. zu bezahlenden 9000 Gulden, dem deshalb eingezogenen schiedsrichterlichen Ausspruche auswärtiger Juristen gemäß, von der Stadtgemeinde
1618. mit 4873 Gulden 16 Sch. richtig bezahlt sey.

715. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, in Folge des, bei den im deutschen Reiche und anderswo eingefallenen dermaligen unruhigen Zeiten, ergangenen allgemeinen Landesherrlichen Aufgebots, die Stadt gegen einen unvermutheten Ueberfall in Acht zu nehmen, und nicht allein die Festungswerke in gutem Stande zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Bürger mit ihren Rüstungen stets in Bereit-
1618. schaft sind.

Digitized by Google

716. Die Bürgermeister der Stadt Anclam und Demmin, als erwählte Schiedsrichter und Unterhändler, stiften zwischen den Städten Stralsund und Greifswald wegen des unter No. 634. bemerkten und an das Reichskammergericht gediehenen Streits wegen Glewitz einen Interimsvergleich dahin, daß das sogenannte Holz Glewitz bei dem Glewitzer Fährgehöfte der Stadt Greifswald so lange, bis ein anderes gütlich oder rechtlich ausgemacht worden, verbleiben, der jedesmalige Fährmann aber dagegen gehalten seyn solle, an die Stadt Stralsund so lange, als dieser Vergleich nach der vorbemerkten Bestimmung von Bestande ist, eine jährliche Pacht von 24 Mark zu bezahlen, als welcher Vergleich denn von beiden Städten Stralsund und Greifswald durch ihre Mitunterschrift genehmigt und vollzogen wird. S. No. 1129. 1618.

Anm. In Gemäßheit dieses Vergleichs und der nachherigen Entscheidung des Königl. Tribunals vom 2. Mai 1729 zahlt der jedesmalige Fährmann zu Glewitz noch jetzt an die Stadt Stralsund eine jährliche Abgabe von 4 Rthlr. 24 Sch., und es rührt die Abreichung der Summe wahrscheinlich davon her, daß die Mark Sundisch etwas höher als 8 Sch. gerechnet worden.

717. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu der schon im Jahre 1612 bewilligten außerordentlichen dreifachen Steuer einen Beitrag von 2246 Gulden 18 Sch. 10 pf. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1619.

718. Dieselbe zahlt wiederum zu derselben Steuer einen Beitrag von 2269 Gulden 19 Sch., und wird darüber in gleicher Maaße quittirt. 1619.

719a. Philipp Julius, Herzog von Pommern, stellt an den Bürgermeister Christoph Engelbrecht und den Rathmann David Gröneberg zu Greifswald, als Verwalter der dortigen Schumacherschen Stiftung, über das von den Mitteln dieser Stiftung empfangene Darlehn von 4000 Gulden eine Verschreibung aus, und stellt dafür das Amt Torgelow zur Hypothek. 1619.

719b. Die verwittwete Preen, geborne Behr, vermacht in ihrem Testamente an die Kirche zu St. Marien in Greifswald ein Kapital von 300 Mark mit der Bestimmung, daß

Digitized by Google

von den Zinsen desselben, zu 6 von Hundert gerechnet, jährlich am Laurentiustage, oder am 10. August, die Hälfte, also 9 Mark, auf dem Grabsteine ihres schon früher verstorbenen
1619. Mannes Otto Preen an wahre Arme vertheilt werden solle.

Anm. Der Mann, dem die Gattin hier in treuer Liebe ein Andenken stiftet, Otto Preen genannt, war fürstlicher Hofgerichtsrath und wohnte in Greifswald in einem vormaligen Apenborgschen Hause in der Kuhstraße. Fast ein Jahrhundert hindurch ward das Vermächtniß treulich erfüllt. Der nordische Krieg, der manches Gute zerstörte, bewirkte auch hier eine Veränderung und hatte besonders die Folge, daß die selbst in Armuth versunkene Marienkirche nur den dritten Theil des Vermächtnisses ausbezahlte. So ist es seitdem geblieben, und es werden daher noch jetzt von der Marienkirche jährlich an das Hospital zum heiligen Geist für die Bewohner des Elendenhauses 24 Sch. mit der Bezeichnung: für Otto Preens Grab, gegeben.

719c. Der Rath zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, betreffend die in der Stadt ausgebrochene Pest und die dagegen von den Einwohnern zu ergreifenden
1619. Vorkehrungen.

720. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu der schon im Jahre 1612 bewilligten außerordentlichen dreifachen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2234 Gulden 4 Sch.
1620. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt.

721. Dieselbe zahlt wiederum zu derselben Steuer einen Beitrag von 2231 Gulden 10 Sch. 6 pf., und wird darüber
1620. gleichmäßig quittirt.

722. Philipp Julius, Herzog von Pommern, vermittelt und schlichtet den zwischen den Bürgermeistern und Rathmännern zu Greifswald und den auf ihre Seite getretenen Bürgern, an einem Theile, so wie den verordneten Administratoren aus den 4 Gewerken und der allgemeinen Bürgerschaft, am andern Theile, entstandenen Streit, die Verwal-
1620. tung des damaligen Bauerdorfs Wackerow betreffend.

Anm. Diese Urkunde ist mit des Herzogs gewöhnlichem Wahlspruch: Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen, diecite justitiam moviti et non temnere Divos, versehen.

Digitized by Google

723. Anna Glewing verordnet in ihrem Testamente, daß von ihrem Vermögen 400 Gulden zu ewigen Zeiten zu einem Stipendium für einen Studierenden von ihrer Familie, oder auch sonst zur Unterstützung eines Armen von ihrer Nachkommenschaft verwandt werden sollen. 1620.

Anm. Die Stifterin Anna Glewing war eine Tochter des Greifswaldischen Bürgers Johann Glewing und eine Enkelin des Greifswaldischen Rathsherrn Valentin Glewing. Aus ihrer Ehe mit Peter Gruel, Rathsherrn und Camerarius zu Greifswald, einem Sohn des dortigen Bürgermeisters Peter Gruel (s. A. de Balthasar rituale acad. p. 269.) waren 6 Kinder, nämlich Jürgen Gruel, verheirathet mit Regina Bünsow und kinderlos gestorben, Peter Gruel, vorheirathet mit Gertrud Brunnemann, einer Tochter des Bürgermeisters Jochen Brunnemann, Johann Gruel, Rathsherr zu Greifswald, verheirathet mit Gertrud Oesten, Christina Gruel, verheirathet mit dem Greifswaldischen Rathsherrn Georg Rhode, Anna Gruel, verheirathet mit Johann Gülzow, Bürger zu Greifswald, und Catharina Gruel, verheirathet mit Martin Erich und danächst mit Christoph Bibow. Nach einer vorliegenden Stammtafel sind von den Nachkommen der Stifterin jetzt noch übrig: der Oberappellationsrath Andreas Odebrecht zu Greifswald, die Kinder seines im Jahr 1821 verstorbenen Bruders, des Greifswaldischen Bürgermeisters Johann Hermann Odebrecht, der Pastor Odebrecht zu Hohendorf und dessen Kinder, der Kaufmann Odebrecht zu Wolgast und dessen Kinder, der Hofgerichtsassessor Odebrecht und dessen Kinder, der Pastor Genzke zu Lünebung und dessen Kinder, die Schwester desselben, Beata Genzke, verheirathet an den Stralsundischen Kaufmann Block, der Leibmedicus Sagert zu Stralsund und dessen Kinder, die Tochter des verstorbenen Greifswaldischen Conrectors Seltmann und eine Tochter des verstorbenen Greifswaldischen Rathssecretairs Witton. Uebrigens ist auch diese Stiftung annoch von Bestande, und sie wird von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet.

724. Hans Stein und Johann Glewing, als Erben des Camerarii Christoph Westphal, geben vor der zur Visitation der Greifswaldischen Stiftungen verordneten Commission, in Absicht der von ihrem Erbgeber auf dem Todbette angeordneten frommen Stiftung, ihre Erklärung dahin ab, daß sie an ihrem Theile diese, wenn gleich mangelhafte, Anordnung

zu respectiren gewilligt, und deshalb die Hälfte der Stiftungssumme, also 3000 Gulden, zu dem bestimmten Zweck herzugeben entschlossen wären, daß aber wegen der andern Hälfte von der Wittwe des Stifters Widerspruch gemacht und dieselbe, dem eingezogenen Gutachten auswärtiger Juristen gemäß, bestimmt worden, die Anordnung des Stifters in Absicht der andern Hälfte bis nach ihrem Ableben anstehen zu
1620. lassen. S. No. 693. 882. 887. 891.

Dähnert L. C. II. S. 302.

725. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erledigt durch eine besondere Resolution die Beschwerden der Stadtgemeinde zu Greifswald und namentlich darin gebietend, daß dem Vertrage von 1606 (No. 682.) überall nachgelebt, daß bei Berufungen gegen des Raths Rechtssprüche der Appellant, wenn er des Mißbrauchs des Rechtsmittels überführt wird, in eine Geldbuße, halb dem Hofgericht und halb dem Rath, verurtheilt werden, daß den an das Reichskammergericht gediehenen Rechtsfällen der ungehinderte Lauf gelassen, daß die Stadt niemals mit Fuhren außerhalb Landes belästigt, daß durch eine Commission die alte Union mit der Universität (No. 338.) erneuert und dadurch zugleich der Streit wegen der Immunität der von Professoren bewohnten Häuser möglichst erledigt, daß der abermaligen Beschwerde der Stadt wegen der Freesendorfer Brücke abgeholfen und daß den Bürgern zu Greifswald wegen ihrer Forderungen an die Landesherrlichen Bauern die schleunigste Rechtshülfe zu Theil werden
1620. solle.

Dähnert L. C. II. S. 281.

726. Derselbe erledigt durch eine andere Resolution die weitere Beschwerden der Stadtgemeinde zu Greifswald, namentlich darin gebietend, daß mit den Bürgern wegen Verwaltung des Stadtwesens ein neuer Vertrag, jedoch unter Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung errichtet, daß dem Rath auch überhaupt die Befugniß, mit Zuziehung der Bürgerschaft besondere, das Stadtwesen angehende, Statuten, vorausgesetzt, daß darin nichts gegen das Landesherrliche In-

Digitized by Google

tereſſe in geiſtlichen und weltlichen Sachen eingemiſcht wird, aufzurichten, fernerhin gelaſſen, daß jedoch, um dieſes beprüfen zu können, die jedesmalige Landesherrliche Beſtätigung ſolcher Statuten nachgeſucht, daß die Verwaltung der eigentlichen Stadtgüter und des Einkommens der Stadt, unter Inſpection des Raths, der Bürgerſchaft überlaſſen, wegen Verwaltung der Hoſpitalgüter aber, nach eingekommener Relation der Viſitations-Commiſſion, beſondere Verfügung gemacht, daß die Aufnahme der jährlichen Rechnungen dem Rath, jedoch eintretenden Falls, unter Vorbehalt des Landesherrlichen Oberaufſichtsrechts, gelaſſen, daß der Rechtsgang in den gegen den Rath, oder einzelne Bürger, anhängigen fiscaliſchen Prozeſſen auf keine Weiſe gehemmt, daß die Jagd auf dem Stadtgebiet, Inhalts des Vertrages von 1606 (No. 682.) nicht von den fürſtlichen Jägern ausgeübt und geſchmälert und daß endlich die Irrungen mit der Univerſität wegen der Jurisdiction und anderer Puncte wiederholt zur gütlichen Beilegung vor einer anzuſetzenden Commiſſion verwieſen werden ſollen. 1620.

Dähnert a. a. O. S. 283.

727. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verfügung zur Beachtung von Seiten der Genoſſen der dortigen Fiſcherzunft bei Ausübung der Stadtfiſcherei und beſonders des Heringsfangs und der dabei zu beachtenden ſogenannten Korbgerechtigkeit, darin zugleich verordnend, daß die Fiſcher die in dem Fiſchereibezirk der Stadt gefangenen Fiſche, ſo lange die Stadt noch nicht mit Fiſchen genugſam verſorgt iſt, nur in Greifswald, nicht aber anderswo, verkaufen ſollen. 1621.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1173.

728. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erläßt, auf den Grund der von der angeordneten Viſitations-Commiſſion angeſtellten Unterſuchung, eine ausführliche Matrikel für die Kirche zu Reinberg. 1621.

Anm. Dieſe und die folgenden 3 Urkunden waren das Reſultat der nach No. 707. im Jahr 1616 angeordneten, jedoch, vorbehältlich der von Seiten des Magiſtrats wegen der mit in Anrege gekommenen Viſitation der Hoſpitäler an das Reichskammergericht ergriffenen Berufung, vorzüglich erſt im Jahr 1620 in Ausführung

gekommenen Visitation. Es sind daher diese 4 Urkunden gleichmäßig auf den 20. Juni 1621 datirt.

729. Derselbe erläßt in Folge eben dieser commissarischen Untersuchung eine ausführliche Matrikel für die Kirche
1621. zu Gristow.

730. Derselbe erläßt, vorbehältlich der von dem Magistrat an das Reichskammergericht ergriffenen, jedoch nur mit Devolutiv-Wirkung zugestandenen Berufung, einen ausführlichen Receß, betreffend die Verwaltung der Kirchen, Hospitäler, Klöster und anderen frommen Stiftungen zu Greifswald, darin zugleich verordnend, daß auch der Receß von 1558 (No. 577.), so weit solcher durch diesen neuen Receß nicht
1621. abgeändert worden, fortdauernd von Gültigkeit seyn solle.

Dähnert l. C. II. S. 285.

Anm. Wie weit die einzelnen Stiftungen, worüber sich dieser Receß verbreitet, noch jetzt von Bestande sind, findet sich an den betreffenden Stellen angemerkt. Die hauptsächlichen allgemeinen Vorschriften, die dieser Receß enthält und noch jetzt befolgt werden, sind diese: — 1) Die unmittelbare Verwaltung und die Kassenführung in Absicht der Kirchen, Hospitäler und Klöster ist bei der Bürgerschaft. Die Inspection über diese Verwaltung, so wie die Jurisdiction, die Polizei und überhaupt alles, was zum Patronat zu rechnen ist, ist aber dem Rath verblieben und dieser hat überdies auch in Absicht mehrerer zu frommen Zwecken gemachten testamentarischen Dispositionen, wie schon bei den Einzelnen angemerkt ist, die Verwaltung und Kassenführung allein behalten. — 2) Bei dem Abgang eines bürgerschaftlichen Administrators werden, in Folge der späteren Verfügung No. 143b., von seinem übrig gebliebenen zweiten Collegen zwei andere Mitglieder der Bürgerschaft dem Rath, dem deshalb die Censur freistehet, nominirt, und alsdann wird aus diesen beiden in Gegenwart einer Deputation des bürgerschaftlichen Collegii derjenige durch das Loos gewählt, der die erledigte Stelle des abgegangenen Administrators wieder einnehmen soll. — 3) Die Rechnungen der Hospitäler, Kirchen und Klöster, so wie der sonstigen Stiftungen werden jährlich dem gesammten Magistrat abgelegt und, unter Zuziehung resp. des Superintendenten, der Pastoren und einiger Deputirten der Bürgerschaft, von den Bürgermeistern aufgenommen. — 4) Bei Verleihung der erledigten Präbenden in den Hospitälern und Klöstern haben die bürgerschaftlichen Administratoren das Recht der Nomination; die wirkliche Verleihung aber geschieht von Sei-

Digitized by Google

ten des Magistrats, oder durch die aus dessen Mitgliedern bestellte besondere Inspection, gleich wie 5) dem Magistrat auch überhaupt die Befugniß zustehet, armen Stadtdienern, Predigern und deren Wittwen außerordentliche Präbenden zu bewilligen und 6) die etwanigen jährlichen Ueberschüsse dieser Stiftungen, nach gehörtem Rath der Administratoren, zu allgemeinen wohlthätigen und frommen Zwecken zu erwarten.

731. Der Rath zu Greifswald publicirt die in dem Receß No. 730. bestätigte Ordnung für das dortige Waisenhaus und das Armenwesen überhaupt. 1621

Anm. In Folge dieser Ordnung sollten die Armen, den schon früher 1563 und 1564 geschehenen Anordnungen gemäß, besonders im grauen Kloster ihr Unterkommen finden und es werden überhaupt zum Zweck ihrer Verpflegung allgemeine Vorschriften gemacht. Das Waisenhaus, das durch diese Ordnung seine erste Entstehung erhielte, sollte in dem sogenannten Westphalschen Conventshause, welches hier das Krankenhaus bei St. Jacobi genannt wird, errichtet werden und nebenbei sollte auch dieses Gebäude mit zur Aufnahme anderer Armen dienen, gleichwie auch mit diesem neuen Armen- und Waisenhause, um arbeitsfähige Taugenichtse von dem Betteln abzuhalten, eine Arbeitsanstalt verbunden werden sollte. Es scheint auch, daß die Anstalt in diesem Gebäude zuerst eingerichtet ist. Wie aber solches während der nachherigen zweiten Brandenburgischen Belagerung sehr beschädigt ward, so wurde das Waisenhaus in ein anderes Gebäude in der Langenstraße verlegt und zwar so lange, bis das sogenannte Westphalsche Conventshaus wieder hergestellt war. Zur ersten Einrichtung des Waisenhauses wurden von den Mitteln der beiden Hospitäler jährlich 250 Thaler bewilligt. Da jedoch diese Bewilligung nur bis dahin, daß das Waisenhaus selbst zu bessern Umständen gelangt seyn würde, bewilligt war; so ist hiermit bei den eingetretenen verbesserten Umständen dieser Stiftung in der Folge die Veränderung vorgegangen, daß von dem Heilgeisthospital nur jährlich 50 Thaler und von dem Georghospital nur jährlich 100 Thaler beigetragen werden. Von dem Krullschen Testament wurde zuerst ein jährlicher Beitrag von 10 Rthlr. bewilligt, und dieser ist in der Folge bis zu 20 Rthlr. erhöhet. Von dem Schumacherschen Testament wurden jährlich 10 Rthlr. und so auch von dem Bukowschen Testament 10 Rthlr. bewilligt, und diese Hebungen finden auch noch jetzt statt. Die Schustergilde und die Schmiedegilde bewilligten jede einen jährlichen Beitrag von 2 Rthlr., und auch diese Hebungen finden noch jetzt statt. Späterhin kamen noch als jähr-

Digitized by Google

liche Bewilligungen hinzu: von der Schonenfahrer-Compagnie 2 Rthlr., von dem Fischeramt jährlich 16 Sch. und von der Warschowschen Stiftung jährlich 15 Rthlr., und da in neueren Zeiten das sogenannte Westphalsche Convent, der Bestimmung des Recesses gemäß, ganz mit dem Waisenhause vereinigt ist, so kommen dem Waisenhause auch noch die früher für das Westphalsche Convent ausgesetzten kleinen Hebungen zu, als nämlich aus dem Bukowschen Testament jährlich 32 Sch., aus dem Westphalschen Testament jährlich 40 Sch. und aus dem Schumacherschen Testament jährlich 1 Rthlr. 32 Sch. Ferner wurden sofort in dieser Ordnung noch besondere zufällige Einflüsse für das Waisenhaus angeordnet. Auch von den Zinsen des verkauften Kirchensilbers sollte das Waisenhaus mit unterhalten werden, und endlich fanden sich auch mehrere Privatversonen, welche zur ersten Einrichtung des Waisenhauses milde Beiträge gaben.

732. Albrecht von Wacknitz, Prälat und Cantor des Stifts zu Cammin, Mitglied der zur Visitation der Greifswaldischen Stiftungen angeordneten Commission, schenkt zur ersten Einrichtung des neuen Armen- und Waisenhauses in Greifswald 500 Gulden und erhält von dem Rath eine besondere Versicherung, daß dieses Geld zu diesem Zweck richtig
1622. verwandt werden solle.

733. Barthold Krakewitz, Superintendent und Professor der Gottesgelahrtheit zu Greifswald, schenkt ebenfalls zur
1622. ersten Einrichtung des Waisenhauses daselbst 200 Gulden.

734. Der Rath zu Greifswald stellt, in Gemäßheit des Visitationsprozesses von 1621, eine besondere Versicherung darüber aus, daß das von dem verkauften Kirchensilber gelöste und 2000 Gulden betragende Geld, welches früher bei der Stadt Lübeck bestätigt, im Jahr 1572 aber dem Herzog Ernst Ludwig zinsbar angeliehen und danächst dem Herzog Philipp Julius, in Gemäßheit des Vertrages von 1611 in Abrechnung auf die von der Stadt zu bezahlende Summe überlassen worden, auch fernerhin insoweit seinem Zweck gemäß verwandt werden solle, daß die Zinsen desselben jährlich nur zu frommen Zwecken und besonders zur Bezahlung der Salarien der Kirchen- und Schulbedienten, so wie zur Unter-
1622. haltung des neuen Waisenhauses ausgegeben werden sollen.

Digitized by Google

Anm. In Gemäßheit dieser Versicherung zahlte die Stadt früher jährlich etwas als Beitrag zu den Prediger-Salarien und den Schullehrer-Salarien, so wie zur Unterhaltung des Waisenhauses. In neueren Zeiten ist jedoch die Abänderung getroffen, daß die Prediger-Salarien allein von den Kirchen bezahlt werden. Zum Unterhalt des Waisenhauses aber giebt die Stadt jährlich einen Beitrag von 25 Rthlr. und 1 Last Roggen. Zu Salarirung der Schullehrer aber werden jetzt jährlich von der Stadt, je nachdem der Bedarf es erfordert, einige hundert Reichsthaler, außerdem aber 204 Scheffel Roggen beigetragen, und so ergiebt sich, daß die Stadt von ihrem besondern Communalvermögen weit mehr beiträgt, als sie nach der vorliegenden Versicherung zu bezahlen haben würde.

S. den Visitationsrecess von 1621 bei Dähnert L. C. II. S. 307.

734b. Lehr- und Disciplingesetze für die Greifswaldische Stadtschule. 1622.

Anm. Das eigentliche Jahr dieser älteren Schulgesetze ist ungewiß. Sie werden deshalb hier aufgenommen, weil aus andern Umständen es wahrscheinlich ist, daß sie durch die Visitationsverhandlungen und den nachherigen Recess von 1621, wodurch überall eine für das Allgemeine wohlthätige Aufregung bewirkt wurde, herbeigeführt sind. Besonders spricht dafür auch der Umstand, daß der Rector Friedrich Haberfack, der von 1612 bis 1624 das Rectorat verwaltete (s. Pomm. Mag. Th. I. S. 104.), der Verfasser dieser Gesetze ist.

735. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu der bereits im Jahr 1612 bewilligten außerordentlichen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2260 Gulden 5 Sch. 6 pf. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1622.

736. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald machen eine Anordnung, wie es mit dem jährlichen Rectorschmause, den Promotionen der Doctoren und Magister, so wie mit den Verlöbnissen, den Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen der Academiker gehalten werden soll. 1622.

Balthasar app. hist. dipl. p. 47.

737. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt dem Rath zu Greifswald, bei der immer größer werdenden Gefahr des Vaterlandes, die Kriegsmannschaft der Stadt zu

Digitized by Google

Fuß und zu Roß in jedem Augenblick in Bereitschaft zu halten, damit solche auf Erfordern mit zur Landesvertheidigung
1623. benutzt werden könne.

738. Lucas Busch, Rathsherr zu Greifswald, verkauft und überläßt an die Greifswaldischen Bürger Martin Suckow, Johann von Essen, Andreas Bergholz, Johann Gülzow, Hans Warnke und David Witling, als erste Verwalter des neuen Waisenhauses zu Greifswald, seine daselbst in der Fleischerstraße belegenen beiden Häuser und einen vor dem Fleischer-
1623. thor belegenen Garten für ein Kaufgeld von 2500 Gulden.

Anm. Nach der Beschreibung hat es keinen Zweifel, daß die nach der vorliegenden Urkunde von dem Rathsherrn Lucas Busch, zum Behuf der Waisenhausanstalt, verkauften beiden Häuser das jetzt in der Fleischerstraße unter No. 3. belegene Stadthaus, das noch jetzt eigentlich aus zweien mit einander vereinigten Häusern besteht, seyn müsse. Einige Jahre hat das Waisenhaus solches wirklich in Besitz gehabt und dafür die jährlich zu 6 Procent bestimmten Zinsen an den Verkäufer bezahlt. Diese Zahlung hat bis und mit 1628 gedauert. Von da an findet sich in den Rechnungen nichts weiter davon erwähnt und eben so wenig findet sich bemerkt, daß das Waisenhaus jemals das Kaufgeld bezahlt habe. Das Haus mußte nämlich im Jahr 1628 zur Zeit der Kaiserlichen Einquartierung von der Waisenanstalt geräumet und zu einem Proviantshause, wozu es auch noch bei späteren Kriegsereignissen benutzt ward, abgetreten werden. Durch diesen Gebrauch war es theils sehr ruinirt und theils war auch das Waisenhaus durch die Calamitäten des Krieges in die Lage gekommen, daß es das bedeutende Kaufgeld von 2500 Gulden und die darauf hinterstelligen Zinsen gar nicht bezahlen konnte. Die Stadtgemeine, die durch Benutzung des Hauses den Vortheil desselben genossen hatte, trat daher ins Mittel und machte dieses Haus durch Befriedigung des Verkäufers, die anscheinlich in den ihm nach No. 768. verschriebenen 11,000 Gulden begriffen ist, zu dem ihrigen. So ward es, wie es noch jetzt ist, ein Stadthaus. Der von dem Verkäufer mitverkaufte, vor dem Fleischerthor belegene, Garten wurde aber dem Waisenhause unentgeltlich gelassen und gehört demselben noch jetzt.

739. Der Rath zu Greifswald und die dortige Bürgerschaft schließen, in Folge der fürstlichen Resolution von 1620, (No. 726.) zur Beseitigung der abermals statt gehabten Mißhelligkeiten, einen wiederholten und abhelflichen Vertrag, in

Digitized by Google

Betreff der Verwaltung des gesammten Stadtwesens, vermöge dessen dem Magistrat überall die Verwaltung der Justiz und der Polizei, so wie die Inspection über die gesammte übrige Verwaltung verbleiben, in Absicht der Verwaltung der Hospitalgüter dem Receß von 1621 nachgegangen, die sonstige Verwaltung aber, unter Aufsicht des Magistrats, der Bürgerschaft überlassen, aus dieser nunmehr, zum Behuf dieser Verwaltung und der Kassenführung, so wie zur Berathung über allgemeine Stadtangelegenheiten, ein besonderes Bürger-Collegium, bestehend aus 50 Mitgliedern, nämlich 36 Kaufleuten und 14 Gewerks-Alterleuten, außerdem aber ein engerer Ausschuß aus diesem, bestehend aus 8 Mitgliedern, nämlich aus 6 Kaufleuten und 2 Gewerks-Alterleuten, zum Zweck der Hauptkassenführung, gebildet und es dem Collegium der Funfzigmänner auch überlassen werden soll, sich einen besonderen Bürgerworthalter, dessen Bestätigung dem Rath, wenn sich gegen seine Person nichts zu erinnern findet, zustehen soll, zu wählen. 1623.

Dähnert L. C. II. S. 310.

740. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erläßt, in Folge der zu Greifswald gehaltenen ständischen Versammlung, einen Landtagsabschied. 1623.

Balthasar app. hist. dipl. p. 47.

Anm. Dieser Landtag betraf besonders die Abdankung der geworbenen Kriegsvölker und die Aufbringung der Mittel zur Auskehrung ihres rückständigen Soldes. Es ward dazu eine dreifache außerordentliche Steuer bewilligt und ausgeschrieben.

741. Derselbe Herzog verordnet den Dr. Peter Dargatz, Bürgermeister zu Greifswald, zum Einnehmer bei dem Anclamschen Landkasten, zum Behuf der Einhebung der zu den damaligen Defensionsanstalten ausgeschriebenen außerordentlichen Landessteuern. 1623.

742. Resolution der fürstlichen Canzlei zu Wolgast, wie es mit Abstattung des Appellationseides in Rechtsangelegenheiten der Städte Greifswald, Anclam und Demmin gehalten werden soll. 1624.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1181.

Anm. Nach dieser Resolution soll es, wenn die Städte in ihren Rechtshändeln einen Appellationseid zu schwören haben, in ähnlicher Maaße gehalten werden, als es mit der Stadt Stralsund verglichen ist. Es soll daher derjenige, gegen den der Streit geführt wird, auf einen gewissen Tag vor den Rath, um anzusehen, wie die Vollmacht zur Ableistung des Eides werde vollzogen werden, vorbeschieden und in dem angesetzten Termin soll dann derjenige, der den Eid Namens der Stadt ableisten soll und der ein bei dem Hofgericht immatriculirter Advocat, Procurator oder Notarius seyn muß, mit einer auf die Eidesleistung abzweckenden speciellen Vollmacht versehen und über den ganzen Act soll von einem requirirten Notar ein förmliches Instrument aufgenommen werden.

743. Albrecht von Wakenitz, fürstlicher Landrath und Cantor des Stifts Cammin, schenkt an die Universität zu Greifswald abermals 500 Gulden, dabei verordnend, daß die Zinsen dieses Kapitals zu einem Stipendio für arme Studie-
1624. rende verwandt werden sollen.

Gadebusch pomm. Staatskunde. Th. 2. S. 130.

744. Margaretha Sukow, geborne Brunst, stellt an die Stadtgemeinde zu Greifswald eine Versicherung aus, betreffend den in ihrem Garten vor dem Fleischerthor angelegten Teich und einen in denselben mit eingezogenen Platz von der
1624. Kämmereiwiese.

745ª. Philipp Julius, Herzog von Pommern, bestätigt den nach No. 739. zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald geschlossenen, die Verwaltung des Stadt-
1624. wesens betreffenden, Vertrag.

Dähnert P. C. II. S. 321.

745ᵇ. Der Rath zu Greifswald bekennt, von dem Jürgen von Schwerin, zu Putzar, Spantekow und Iven erbgesessen, eine zinsbare Anleihe von 3500 Gulden zur Bezahlung der Recompensgelder für die Bestätigung des Bürgervertrages
1624. No. 745ª. erhalten zu haben.

746. Gerdt und Christoph Behr, Gevetter auf Bandelin und Schlagetow, an einem Theile, so wie der Rath, die Funfzigmänner und die Vorsteher des Heilgeisthospitals zu Greifswald, am andern Theile, schließen einen Tausch mit einander, vermöge dessen Erstere an die Stadtgemeinde zu

Digitized by Google

Greifswald und das dortige Hospital zum Heiligen Geist vier Höfe in Negenthin und eilf dazu gehörige Hufen, ingleichen eine ihnen zustehende Hebung aus Sanz überlassen, Letztere aber dagegen ihren Antheil in Bandelin, bestehend aus dreien Höfen und sechs Hufen, so wie von ihrem Antheil in Müssow zwei Höfe mit vier Hufen und außerdem noch einige andere Hebungen aus Bandelin an die Beham abtreten. 1624.

747. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, bestätigt den unter No. 746. bemerkten Tauschhandel. 1625.

Anm. 1. Wie die Stadt und das Hospital zu den abgetretenen Antheilen in Bandelin gekommen waren, darüber findet sich keine Nachricht, weil die desfallsigen Urkunden bei Gelegenheit dieses Tausches mit abgeliefert sind.

Anm. In Müssow behielten die Stadt und das Hospital auch noch nach diesem Tausch einen anderen Antheil.

748. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu einer, zum Behuf einer eiligen Kreishülfe, ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer einen Beitrag von 1340 Gulden und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1625.

749a. Dieselbe leistet zu der dem Landesfürsten von den vier Vorderstädten gemachten Anleihe von 10,000 Gulden einen Beitrag von 3000 Gulden, borgt hierzu von dem Rathmann Lucas Busch ein zinsbares Kapital von 2028 Gulden und stellt dem Letzteren hierüber eine Versicherung aus. 1625.

749b. Eine öffentliche Inschrift, betreffend die geschehene Vollendung der Baute des Steinbeckerthors zu Greifswald. 1625.

Pomm. Magazin. Th. 6. S. 88.

Anm. Die Ansicht des Gebäudes hat ergeben, daß der Theil des Thors, der nach der Stadtseite gerichtet war, schon früher da gewesen und daß der Bau, wovon diese Inschrift redet, darin bestanden haben müsse, daß das Thor nordwärts durch eine Anbaute erweitert worden, vermuthlich um, den landesfürstlichen Befehlen gemäß, die Befestigung der Stadt von dieser Seite mehr zu verstärken. Weil aber das neue Mauerwerk mit dem alten wohl nicht genugsam verbunden war; so hatte sich jenes nach und nach von diesem getrennt und das Gebäude hatte daher, besonders nachdem während des letzten französischen Krieges oft schweres Geschütz durch dasselbe transportirt war, starke Borsten bekommen, und es war zu befürchten, daß es über kurz oder lang, wenn

nicht ganz, doch theilweise, umstürzen werde. Deshalb wurde dieses Thor, um alles besorgliche Unglück abzuwenden, im Jahr 1820 kurz vorher, bevor Se. Königliche Majestät von Preußen zum ersten Male die Stadt mit Ihrer Gegenwart beglückten, völlig abgebrochen.

750. Die Stadt Greifswald zahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 2050 Gulden und 11 Sch, und
1626. wird darüber von dem Landkastens-Einnehmern quittirt.

751. Dieselbe zahlt zu der schon 1612 eingewilligten außerordentlichen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2142 Gulden 9 Sch. 11 pf. und wird darüber von den Land-
1626. kastens-Einnehmern quittirt. S. No. 702.

752. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, schenkt, auf Rath und Verwendung der Stände, für den Fall des Ablebens der Herzogin Sophia Hedwig, Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig, die Güter Grubenhagen, Pansow, Weitenhagen und Subzow an die Universität zu Greifswald, derselben bis zum eintretenden Genuß dieser Schenkung eine jährliche Zahlung von 1000 Gulden zur Verbesserung ihres Einkom-
1626. mens versichernd.

Dähnert l. C. II. S. 840.

Anm. Diese Güter gehörten zum Witthum der gedachten verwittweten Herzogin, und da solche 1631 mit Tode abging, so gelangte die Universität von da an zum Genuß dieser Güter.

753ª. Derselbe Herzog, anwesend in Greifswald, bestätigt, nach geschehener und empfangener Huldigung, in eben der Maaße, als es nach No. 516., 529., 607ª. und 669. von den früheren Landesfürsten geschehen, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der
1626. ihr angehörigen Gotteshäuser.

Dähnert l. C. II. S. 323.

753ᵇ. Derselbe Herzog bestätigt und erneuert das den Greifswaldischen Schustern nach No. 700. im Jahr 1612 er-
1626. theilte Privilegium.

754. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der unter den statt findenden Kriegsunruhen nöthig gewordenen Vertheidigung des Landes, nicht allein die Festungswerke

Digitized by Google

der Stadt in gutem Standr zu halten, sondern auch mit ihren bewaffneten Kriegsvölkern zu Fuß und zu Roß stets in Bereitschaft zu seyn, damit sie nöthigen Falls zur Landesvertheidigung mit gebraucht werden können. 1626.

755. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der eingegangenen sichern Nachricht, daß sich fremde Kriegsvölker immer mehr der Landesgrenze näherten, und daß ein feindlicher Ueberfall zu besorgen sey, in jeder Stunde mit ihrer ganzen bewaffneten Macht zu Fuß und zu Roß, so groß diese nur immer aufgebracht werden könne, und ohne daß es für die Folge zum Präjudiz gereichen solle, in Bereitschaft zu seyn, und sie augenblicklich, sobald der desfalsige weitere Befehl eingehen werde, an die Landesgrenze zu stellen. 1626.

Anm. In Folge dieser und mehrerer späteren Verfügungen ähnlichen Inhalts stellte die Stadt, jedoch unter Vorbehalt ihrer sonstigen Folgefreiheit, zu dieser Landesvertheidigung, die besonders auf den Durchzug Schwedischer Kriegsvölker nach Polen ihre Beziehung hatte, überhaupt 100 Mann unter Anführung des Stadtcapitains Anton Twistern. Dieser kleine Haufe ward aber als genügend angesehen. Indessen ward derselbe schon im folgenden Monate wieder zurückgeschickt, jedoch mit der Weisung, ihn nicht zu entlassen, sondern in jedem Augenblick zur Wiedergestellung bereit zu halten und auch für die Herbeischaffung des Restes des Contingents Sorge zu tragen.

756. Die Interessenten des Greifswaldischen Weidegrundstücks, der Regenmorgen genannt, schließen unter sich einen andern Vertrag, die Benutzung desselben betreffend. S. No. 620. 1626.

757. Lucas Busch, Rathmann zu Greifswald, leihet an die Stadtgemeinde, zur Bezahlung an den Herzog Bogislaff XIV. statt der sonst gewöhnlichen Huldigungsausrichtung, ein zinsbares Kapital von 4000 Gulden, und erhält darüber von dem Rathe und den Funfzigmännern eine Versicherung. 1626.

758. Sigismund, König von Polen, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, dem mit ihm im Kriege begriffenen Schwedischen Könige Gustav Adolph keinen Beistand und Vorschub zu leisten. 1627.

Digitized by Google

759. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der dringenden Nothwendigkeit, den Durchzug der Schwedischen Kriegsvölker allenthalben kräftigst zu verhindern und deshalb die Grenzen an allen Seiten zu besetzen, sofort zu den schon an die Grenze gestellten Stadtsoldaten noch so viele Mannschaft, als irgend auf-
1627. zubringen sey, zu schicken.

Anm. Diesem Befehl gemäß vermehrte die Stadt ihren Heerhaufen bis zu 200 Mann.

760. Derselbe Herzog befiehlt ferner dem Rathe zu Greifswald, die von der Stadt zur Landesvertheidigung geschickten 200 Mann unter den Befehl des Oberstlieutenants Georg Heiden zu stellen, den Rest des Contingents der Stadt aber stets in Bereitschaft zu halten, und besonders auch den Hafen gegen jeden besorglichen Einfall zu befestigen und zu
1627. bewahren.

761*. Derselbe Herzog befiehlt auch dem Rathe zu Greifswald, den fünften Mann aller Stadtunterthanen, versehen mit Karren, Spaten, Schaufeln und Hacken, zur Befestigung der Eingangspässe bei der Karel, bei Röpenak, bei
1627. Tribsees und bei Damgarten zu stellen.

Anm. Vergeblich waren alle diese und andere Vertheidigungsanstalten, und der Herzog mußte in einer zu Franzburg vollzogenen Convention dem gebieterischen Verlangen des kaiserlichen Heerführers Wallenstein, Herzogs von Friedland, nachgeben und eine Besetzung seines Landes durch ein kaiserliches Heer, bestehend aus acht Regimentern und zum Wallensteinschen Corps gehörend, geschehen lassen. Die Besetzung sollte nach der Absicht der Convention nur als eine freundschaftliche Vereinigung angesehen und in diesem Sinne ausgeführt werden. Der Erfolg aber zeigte dieses alles anders. Auch die Stadt Greifswald traf das Schicksal, daß sie in der Mitte des Novembers 1627 von einem kaiserlichen Corps, unter dem Befehle des kaiserlichen Obersten Bernstein, besetzt ward. Von hier an hatten die Stadt und ihre Bürger, so wie die Bewohner ihrer Dörfer beinahe vier Jahre hindurch die bittersten Leiden zu tragen. Der Handel hatte bei dem stattgehabten Kriegsunruhen schon einige Jahre vorher einen Stoß erlitten; nun aber ward er vollends gehemmt. Die Stadtdörfer wurden weistens verwüstet und von ihren Bewohnern verlassen. Von dieser Seite

Digitized by Google

war daher für die Stadtgemeinde, die ohnehin, wegen der in der letzten Zeit getragenen vielen außerordentlichen Lasten, schon in Schulden versunken war, keine Hülfe zu hoffen, und alle Versuche, an fremden Orten eine Anleihe zu machen, um mit Hülfe derselben die Kosten der kaiserlichen Einquartierung tragen zu können, waren vergeblich. So fiel also die Last der Einquartierung allein auf die Bürger und Einwohner. Viele von ihnen verarmten, oder fanden im Verhungern, oder an den Folgen einer ausgebrochenen pestartigen Krankheit ihren Tod. Beraubungen, Plünderungen, öftere Feuersbrünste und selbst persönliche Mißhandlungen vermehrten den allgemeinen Jammer. Nirgends war Schutz und Hülfe dagegen zu finden und wenn auch die von den Höheren dagegen erlassenen strengen Befehle bisweilen einige Linderung und Erlösung hoffen ließen; so blieb es doch am Ende immer bei dem Alten, oder es trat auch an die Stelle des einen Mißgeschicks wieder ein neues.

761b. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, giebt der Universität zu Greifswald die Versicherung, daß keiner zum ordentlichen Professor bei derselben bestellt werden soll, der nicht von der Universität präsentirt ist. 1627.

Dähnert S. C. II. S. 843.

762a. Sigismund, König von Polen, erneuert und wiederholt den nach No. 758. an den Rath zu Greifswald erlassenen Befehl. 1628.

762b. Heinrich Pommeresch, Notar zu Greifswald, wird von dem Rathe daselbst mit einem offenen Creditiv an die zu Wolgast, zum Zwecke der Besorgung der kaiserl. Einquartierung und der sich darauf beziehenden Angelegenheiten, anwesende ständische Deputirte von Prälaten, Ritterschaft und Städten mit dem Auftrage abgesandt, sich bei denselben über die harten Bedrückungen, welche die Stadt von der kaiserl. Einquartierung zu leiden habe, und namentlich darüber zu beklagen, daß auf Befehl des in Greifswald commandirenden Obersten Wratislaus von Bernstein, Freiherrn auf Leuthomissel, mehrere Stadtthore gänzlich versperrt und zugemauert wären, daß die Stadt für seine Tafel ganz unmäßige und unerschwingliche Lieferungen machen, daß der Bürger den Soldaten nicht allein Quartier, sondern auch Essen und Trin-

Digitized by Google

ten geben, daß von andern Bürgern, welche von den Fourieren mit Einquartierung verschont würden, hierfür eine große Geldaufopferung gemacht, und daß überhaupt von der Stadt eine weit stärkere Einquartierung getragen werden müsse, als
1628. nach der gemachten Ordonanz hätte seyn sollen.

Anm. Wie groß die Bedrückungen, worüber nach dieser Urkunde Klage geführt werden soll, gewesen sind, ergiebt unter andern das Verzeichniß dessen, was wöchentlich für die Tafel des Obersten von Bernstein geliefert werden mußte. Nach demselben wurde für jede Woche erfordert 2 Ohm Rheinwein, 7 Tonnen Bier, worunter 2 Tonnen Barthsches Bier, für 5 Rthlr. Weißbrod, für 8 Rthlr. Schwarzbrod, 7 Rinder, 7 Kälber, 14 Lämmer, 20 alte Hühner, 20 junge Hühner, 6 Paar junge Tauben, 4 junge Gänse, 3 Hasen, allerlei anderes Wildpret, und besonders auch hohes Wildpret, 3 indianische Hähne, 1 Schwein, 4 Schock Eier, 80 Pf. Butter, 3 geräucherte Schinken, 6 geräucherte Zungen, 2 Seiten Speck, 30 geräucherte Hechte, hinreichender Bedarf an frischen Hechten und andern Fischen, 6 Schock Krebse, 2 geräucherte Lachse, 4 Schock Heringe, 30 geräucherte Aale, 1 Scheffel Salz, 2 Scheffel Roggenmehl, 1½ Scheffel Weitzenmehl, 2 Stübchen Weinessig, 7 Stübchen Bieressig, Bedarf an Suppenkraut und anderm Gemüse, ingleichen an frischem Obst, ferner an Backwerk und Confituren: 6 Pf. überzogene Mandeln, 6 Pf. Anis, 6 Pf. Zimmet, 6 Pf. Coriander, 6 Pf. Nelken, 6 Pf. Pistacien, 6 Pf. Zucker-Candis, 4 Pf. eingemachte Citronen, 14 Pf. Marcipan, 7 Dutzend Lezelten, 6 Pf. Feigen, 6 Pf. Kubeben, 6 Pf. kleine Rosinen, 6 Pf. große Rosinen, 6 Pf. Mandeln, 2 holländische Käse, der Bedarf an frischer Butter, und noch an Gewürz, Specerei und andern Tafelbedürfnissen. Folgendes, als: 4 Pf. Pfeffer, 5 Pf. Ingber, 16 Loth Saffran, 2 Pf. Nelken, 1 Pf. Muscatenblüt, ½ Pf. Muscatnüsse, ½ Pf. ganzen Zimmet, 7 Pf. Reis, 5 Pf. Oliven, 5 Pf. Kapern, 6 Pf. Baumöl, 18 Pf. Zucker, 3 Dutzend eingesalzene Limonien, 2 Dutzend frische Limonien, 1 Dutzend Pomeranzen, 3 Pf. Zubißnüsse, 3 Pf. Kubeben, 3 Pf. große Rosinen, 3 Pf. kleine Rosinen, 6 Pf. Mandeln, 6 Pf. eingemachte Citronen, 4 Tafeln Pfefferkuchen, 8 Pf. Wachskerzen, 28 Pf. andere Lichte, ein hinreichender Bedarf an Tafelgewand, Tafelgläsern und gemeinen Gläsern, so wie an hölzernem und irdenem Küchengeschirr, ingleichen hinreichendes Holz zu Feuerung und endlich alles, was zur Tafelwäsche erforderlich seyn kann.

Digitized by Google

763. Albrecht Wallenstein, Herzog von Friedland und Sagan, kaiserl. oberster Feldhauptmann und des Oceanischen und Baltischen Meeres General, anwesend zu Franzburg, befiehlt in einer offenen Ordre dem unter seinem Befehl stehenden gesammten Militair, die Fischer zu Greifswald an der Ausübung des Fischfanges nicht zu verhindern, und sich aller Gewaltthätigkeiten gegen sie bei Leibes- und Lebensstrafe zu enthalten. 1628.

764. Derselbe, anwesend in Güstrow, eröffnet dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben angebrachten Beschwerden, daß der unter ihm stehende Oberst, Herzog von Savelli, den gemessenen Befehl erhalten habe, auf den wegen der Verpflegung des kaiserl. Militairs erlassenen Tagesbefehl genau zu halten, wobei derselbe zugleich wegen der von Seiten des Magistrats behaupteten, der Stadt widerfahrnen, Erpressungen eine nähere Nachweisung verlangt. 1628.

765. Der Rath und die Stadtgemeinde zu Greifswald verpfänden für ein empfangenes Darlehn von 1000 Gulden, aufgenommen zur Abbürdung der mit der kaiserlichen Einquartierung verbundenen Kosten, das Stadtgut Krauelshorst an den Bürgermeister Christoph Engelbrecht. 1629.

766. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, die Wohnungen der Professoren mit der Einquartierung zu verschonen. 1629.

Dähnert L. C. II. S. 844.

Anm. Nach späteren Anordnungen des in Greifswald commandirenden kaiserl. Officiers und besonders des Obersten Perusius durften diese und andere Exemtionen, weil die Bürger allein die Lasten nicht tragen konnten, nicht berücksichtiget werden.

767. Der Rath zu Greifswald bestätigt die von den Funfzigmännern, als Repräsentanten der Bürgerschaft, beliebten Statuten, ihre Verpflichtungen betreffend. 1629.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1175.

768. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald bekennen, daß die dortige Stadtgemeinde an den Rathsherrn Lucas Busch überhaupt 11,000 Gulden, die derselbe der Stadt, theils zum Behufe der dem Herzoge

Bogislaff XIV., statt der Huldigungs-Ausrichtung, gemachten Bewilligung, theils zur Aufbringung der Defensionskosten für den Antheil der Stadt, theils zur Abfindung des kaiserlichen Oberstwachtmeisters Lorenz del Mestrow und theils zu anderem
1630. communen Behufe vorgestreckt habe, schuldig sey.

Anm. Bei Vergleichung dieser Urkunde mit No. 738. und 757. wird es glaublich, daß in dem Belauf der 11,000 Gulden das Kaufgeld für die von Lucas Busch zu der neuen Waisenhaus-Anstalt gekauften Häuser sowohl, als die 4000 Gulden, welche gedachter Lucas Busch im Jahr 1626 der Stadt vorgestreckt hatte, mit begriffen sind.

769. Der kaiserl. Oberst H. L. von Hatzfeld befiehlt in einem zu Stettin erlassenen Tagesbefehle den in Greifswald commandirenden Officieren, daß die Ackersleute zu Greifswald bei Leibes- und Lebensstrafe von der Bestellung des Feldes nicht abgehalten und daß sich Niemand unterstehen soll, ihnen ihre Pferde bei Tage oder bei Nacht auszuspannen und weg-
1630. zunehmen.

770. Friedrich, Herzog von Savelli, meldet dem Rathe zu Greifswald, daß er auf Befehl des kaiserl. Generals und Feldmarschalls mit den unter ihm stehenden Truppen, bestehend aus 10 Compagnien und dem Stabe, und überhaupt aus mehr als 2000 Mann, sich nach Greifswald begeben solle, dabei für sich und die gesammte Mannschaft Quartier ver-
1630. langend.

771. Der kaiserl. Obrist H. L. von Hatzfeld befiehlt, auf geführte Beschwerde des Raths zu Greifswald, dem Oberstlieutenant Stranz, diesen Beschwerden nach Möglichkeit abzuhelfen, und namentlich den von der Stadt geforderten mancherlei Contributionen und auferlegten Executionen und sonsti-
1630. gen Erpressungen Einhalt zu thun.

772. Friedrich, Herzog von Savelli, jetzt anwesend in Demmin, erwiedert dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben gegen den jetzt in Greifswald commandirenden Obersten Marazzan, wegen der von demselben intendirten Verwüstung eines Hospitals und wegen einer andern der Stadt auferlegten Geldzahlung, geführte Beschwerde, daß gedachter

Digitized by Google

Oberst, soviel das Hospital anlange, gewiß alles, was die Billigkeit gestatte, so weit der Dienst des Kaisers nicht darunter leide, von selbst thun werde, und daß wegen der geforderten Geldzahlung schwerlich eine Abänderung getroffen werden könne, so lange nicht von der Stadt andere Mittel und Wege, wodurch den Bedürfnissen abgeholfen werden könne, an Hand gegeben werden könnten. 1630.

Anm. In dieser Zeit ward die Stadt stark befestiget und besonders wurden auch an der Seite gegen Norden vor dem Steinbeckerthor große Befestigungswerke aufgeworfen. In dieser Rücksicht ward das vor dem Steinbeckerthor befindliche Klostergebäude des Hospitals zum heiligen Geist als ein Hinderniß angesehen. Es erging deshalb am 5 August 1630 von dem damaligen Stadt-Commandanten, dem kaiserl. Obersten Marazzan, der Befehl, daß diese Gebäude zum Behuf der Defensionsanstalten geräumt werden sollten. Vergebens wurden dagegen Vorstellungen gemacht; selbst einiger Aufschub ward nicht zugestanden und auch das Berufen an eine höhere Behörde blieb ohne Erfolg. Noch am Abend desselben Tages wurden, nachdem die armen Hospitaliten von den Soldaten und besonders von den Wallonen aus ihren Zellen vertrieben und beinahe nackend ausgezogen waren, die sämmtlichen Gebäude mit Ausschluß der Kapelle, die dieses Mal noch verschont ward, angezündet und in Asche gelegt. Der vorliegende Befehl des Herzogs von Savelli, der am 11. August ausgegeben ist, kam also in jedem Fall zu spät. Nach Verlauf einiger Monate, nämlich am 18. November 1630, mußte auf Befehl des Obersten Perusius, als damaligen Oberbefehlshabers über die in Greifswald stationirten Truppen, auch die vor dem Fettenthore belegene Mühle dieses Hospitals, um die Befestigungswerke auch an dieser Seite zu verstärken, in Brand gesteckt werden. Für die armen Hospitaliten, die durch die am 5. August geschehene Einäscherung des Klosters ihr Obdach verloren, wurde die erste Zeit hindurch, bis dahin, daß das jetzige Hospitalhaus zu ihrer Aufnahme wieder in Stand gesetzt war, ein Privathaus zur Wohnung gemiethet.

773. Friedrich, Herzog von Savelli, befiehlt in Folge eines auf geführte Klage des Raths zu Greifswald von dem kaiserl. Generale Grafen von Schauenburg erlassenen Tagesbefehls, dem kaiserl. Obersten Perusius, als dem Oberbefehlshaber der in Greifswald stationirten Truppen, der Stadt die möglichste Erleichterung widerfahren zu lassen, und dahin zu

sehen, daß sie mit keinen ungebührlichen Anforderungen und Executionen beläſtigt, auch besonders nicht gemüßigt werde, zu den nothwendigen Schanzarbeiten täglich mehr als 100 Mann zu stellen, indem die übrige Arbeit von den Soldaten selbst
1630. beschafft werden müsse.

774. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß auf Befehl des kaiserl. Generals, Grafen von Schauenburg, bis dahin, daß von dem nunmehrigen ersten kaiserl. Feldherrn, Grafen Tilly, eine andere Ordonanz erlassen worden, von der Stadt überall kein Geld oder andere Contributionen, unter welchem Namen es auch seyn möge, sollten gefordert werden, daß aber dagegen erwartet werde, daß die Stadt den einquartierten Soldaten den Bedarf an Brod unfehlbar verabreichen, und so weitere Ungelegenheiten von sich abwenden werde.
1631.

775. Derselbe, anwesend zu Greifswald, erläßt einen Tagesbefehl und verordnet darin, wie es mit der Unterhaltung und Einquartierung der in Greifswald stationirten Soldaten
1631. gehalten werden solle.

Anm. Nach diesem Tagesbefehl sollte die Stadt zur Unterhaltung der Einquartierung täglich 1350 Brode, jedes zu 2 Pfund, liefern. Die übrigen Leistungen waren verhältnißmäßig eben so hart und in der damaligen preßhaften Lage waren sie für die Stadt und ihre Einwohner unerschwinglich.

776. Derselbe meldet aus seinem Hauptquartiere zu Demmin dem Rathe zu Greifswald, daß nunmehr der kaiserl. Oberst Perusius mit dem unter ihm stehenden Regimente nach Greifswald beordert, zum dortigen Stadtcommandanten bestellt, und daselbst bis zu weiterer Verfügung auch mit seinen
1631. Leuten zu verpflegen sey.

777. Perusius, kaiserl. Oberst, meldet dem Rathe zu Greifswald, daß er mit seinem Regimente, bestehend aus 6 Compagnien und 709 Mann, die noch zurückgebliebenen Kranken zur Zeit ungerechnet, in Greifswald einrücken werde, und von der Stadt die ordonanzmäßigen Quartiere und Ver-
1631. pflegung verlange.

Anm. Dieser Befehl ist am 30. Januar datirt und von hier hebt die Zeit an, wo die Leiden der Stadt und ihrer Einwohner das

Digitized by Google

höchste Ziel erreichten. Außer dem Regiment des Obersten Perusius lag nämlich noch in der Stadt ein Lichtensteinisches, ein Hatzfeldisches und ein Buttlerisches Corps, zusammen, die Officiere mit gerechnet, etwa 2000 Mann, und da viele Häuser schon ganz öde und von ihren Bewohnern verlassen waren, so war die Last der Einquartierung für die übrigen desto drückender. Jedes Haus von mittlerer Größe mußte 10 bis 12 Mann aufnehmen.

778. Johann, Graf von Tilly, erster kaiserl. Oberster und Feldhauptmann, meldet dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben geführte Beschwerde, daß zur Lieferung des nöthigen Bedarfs an Proviant nach Greifswald Verfügung erlassen, daß aber inmittelst von der Stadt mit Darreichung desselben fortzufahren, und daß wegen der von dem Herzoge von Savelli geschehenen Erpressungen und an die Stadt gemachten Prätensionen der Generalwachtmeister, Freiherr von Viermont, beordert sey, zur Abstellung dieser Ungebühr die nöthige Anstalt zu machen. 1631.

779. Der Rath zu Greifswald verkündigt den dortigen Einwohnern wiederholt, den von dem daselbst commandirenden kaiserl. Obersten Perusius erlassenen Befehl, wonach kein Einwohner bei Leibes- und Lebensstrafe irgend einiges Gewehr in seiner Verwahrung behalten und verheimlichen, vielmehr gehalten seyn solle, jede Art von Waffen auf das Rathhaus zu bringen und abzuliefern. 1631.

Anm. Dieser Befehl, wovon nur insoweit eine Ausnahme gestattet wurde, daß der wortführende Bürgermeister und der Syndicus ein Seitengewehr behalten durften, war besonders durch einen unangenehmen Vorfall, den der Rathsherr Herrmann Wolfradt hatte, veranlaßt. Es war nämlich in seinem Keller, des vorher ausgegangenen Verbots ungeachtet, ein Gewehr gefunden. Dieses ward am 2. Februar entdeckt und er ward deshalb gefänglich eingezogen und sollte nach dem Befehl des kaiserl. Commandanten am folgenden Tage hingerichtet werden. Nur die Verwendungen des Magistrats und seiner Freunde retteten ihm das Leben, und aus dankbarer Anerkennung dieser glücklichen Wendung schenkten er und seine Frau an die Kirche zu St. Nicolai das am östlichen Ende des Chors aufgerichtete große Altar, das nunmehro aber, da es seines Alters wegen unbrauchbar geworden, und für den

Digitized by Google

Zweck seiner Bestimmung nicht mehr angemessen war, abgebrochen ist.

Schwarz Geschichte der Stadt Greifswald, S. 93. — J. H. Balthasar Sammlung einiger zur Pomm. Kirchengeschichte gehörenden Schriften. II. S. 616.

Uebrigens ist die vorliegende Bekanntmachung des Magistrats am 16. Februar datirt und an eben diesem Tage erlebte die Stadt das Schicksal, daß auch die, im vorigen Jahr noch gerettete, Heilgeistkapelle vor dem Steinbeckerthor, auf Befehl des Obersten Perusius, gänzlich niedergerissen wurde. Nur die Glocken und das Altar wurden gerettet und erstere wurden zum Besten des Hospitals verkauft, letzteres aber an einen Schwedischen General-Commissair Erich Anderssen, der es in einer Kirche in Ingermanland wieder aufstellen wollte, überlassen. Nach den vorhandenen Rechnungsbüchern ward in eben dieser Zeit, auf Befehl des Obersten Perusius, auch das vor dem Mühlenthor belegene Georg-Armenhaus mit seiner Kapelle, so wie das St. Jürgens-Ackergehöft, dessen der Receß von 1621 gedenkt, ingleichen auch die ebenfalls vor dem Mühlenthor belegene Gertruden-Kapelle völlig zerstört und die meisten Mühlen vor der Stadt wurden abgebrannt.

780. Perusius, kaiserl. Oberster und Commandant zu Greifswald, befiehlt bei der statt findenden Annäherung des Feindes dem Rathe zu Greifswald, schleunigst alle Personen, welche sich in der Stadt aufhalten, aber nur vom Lande in die Stadt geflüchtet, und also nicht Bürger sind, ingleichen auch alle arme Personen, welche sich nicht ernähren können,
1631. aufzeichnen zu lassen, und das Verzeichniß ihm zuzustellen.

Anm. Dieser Befehl, der auf eine Entfernung dieser Subjecte, als bei einer etwa statt findenden Belagerung für das Allgemeine nothwendig, abgesehen war, ward danächst wirklich mit Strenge vollzogen und mancher Arme ward aus der Stadt entfernt und seinem Schicksal überlassen.

781. Derselbe befiehlt dem ersten Bürgermeister zu Greifswald, die Verordnung zu machen, daß zur Unterhaltung der armen Soldaten, welche Tag und Nacht über auf den Wällen liegen, und sich allein mit dem Commisbrode behelfen müßten, täglich wenigstens ein Dütchen für jeden Mann von
1631. der Stadt geliefert werde.

Digitized by Google

782. Der Rath zu Greifswald erläßt, auf Befehl des kaiserl. Obersten Perusius, eine Verordnung an die dortigen Fischer, sich aller unmäßigen Steigerung der Fischpreise zu enthalten, solche in der Folge nicht anders, als bei einzelnen Pfunden zu verkaufen, und dabei für das Pfund Hechte, Barsche, Wilse, Dörsche und Lachsforellen nicht mehr als einen Schilling, für Plötze und andere gemeine Fische aber verhältnißmäßig weniger zu nehmen, zugleich für den Verkauf der Heringe, je nachdem der Fang ausfallen werde, die Bestimmung einer Taxe vorbehaltend. 1631.

783. Perusius, kaiserl. Oberster und Commandant zu Greifswald, befiehlt dem Rathe daselbst, den dortigen Krämern, Haken und andern Händlern, besonders auch den Bäkkern und Brauern, so wie den Fleischern anzubefehlen, ihre Waaren nicht höher und theurer, als es vorher geschehen, zu verkaufen, und dieses bei Strafe der Wegnahme und anderer willkührlichen Beahndung nicht anders zu halten. 1631.

784. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß der Feind die Stadt aushungern zu wollen anscheinentlich beabsichtige, dabei gebietend, daß sofort ein Verzeichniß des bei den Bürgern und Einwohnern vorhandenen Proviants, ingleichen des in jedem Hause befindlichen Personals und aller in der Stadt noch befindlichen Fremden und Ausländer aufgenommen und ihm zugestellt, zugleich aber allen und jeden, selbst die Bewohner der Schulen und Hospitäler nicht ausgenommen, angefügt werden solle, daß sich jeder, der nicht auf vier Monate mit Proviant versorgt sey, aus der Stadt zu begeben habe. 1631.

785. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß bei den dortigen Bürgern und Einnwohnern sich einiger Mangel an der der kaiserl. Majestät schuldigen Devotion verspüren lasse, und daß sie nicht überall ihre Schuldigkeit leisten wollten, dabei zugleich gebietend, daß der Bürgerschaft auferlegt werden solle, ihren gesammten Vorrath an Gersten, Roggen, Mehl, Hafer, Erbsen und andern Früchten in gewisse Häuser abzuliefern, und danächst aus diesen Häusern von den dabei

Digitized by Google

angestellten Berechnern wiederum von Zeit zu Zeit ihren Bedarf entgegen zu nehmen, und dieses bei Leibes- und Lebens-
1631. strafe nicht anders zu halten.

786. Derselbe wiederholt den unter No. 785. bemerkten, am 7. März erlassenen Befehl Tages darauf noch einmal, jedoch mit einiger Milderung, und zugleich die Versicherung gebend, daß alle Geldcontributionen abgestellt werden sollten, sobald die Stadt zum Unterhalte der Soldaten andere ange-
1631. messene Vorkehrungen treffen werde.

787. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, von den Personen, die sich wegen Mangel des nöthigen Unterhalts aus der Stadt begeben sollen, alle Zimmerleute, Maurer, Tischler, Schmiede, Rademacher, Rothgießer und dergleichen Handwerker, als zum Dienste und besonders zu der nothwen-
1631. digen Fortification unentbehrlich, gänzlich auszunehmen.

788. Derselbe wiederholt den an den Rath zu Greifswald erlassenen Befehl, daß die in den Klöstern und Hospitälern und sonst befindlichen armen und für den Dienst unbrauchbaren Personen aus der Stadt geschafft, ein hinreichender Vorrath an Getreide zusammengebracht, und sonst gehörige Mittel und Wege zur Unterhaltung der kaiserl. Truppen an die Hand gegeben werden sollen, zugleich wiederholt versichernd, daß, wenn dieses geschehe, alle Contributionen, Servicen und
1631. andere Geldforderungen eingestellt werden sollen.

789. Derselbe befiehlt abermals dem Rathe zu Greifswald, sofort alle Arme, die sich in den Klöstern und Hospitälern aufhalten, aus der Stadt zu entfernen, auch innerhalb 24 Stunden wenigstens 30 Last Roggen zusammen zu bringen, indem widrigenfalls ersteres militairisch executirt und in letzterer Rücksicht der Soldat in die Häuser geschickt und beordert werden
1631. solle, den Roggen wegzunehmen, wo er sich finde.

790. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, alle in der Stadt befindliche Maurer, Zimmerleute, Tischler, Träger und dergleichen Personen zu beordern, sich bei dem Ausbruche eines Feuers sofort mit ihren Hacken, Beilen und andern Instrumenten nach dem Orte des Feuers zu begeben,

Digitized by Google

und das Feuer zu löschen, ingleichen auch bei jedem Brunnen zwei Wannen oder große Eimer auf Schlitten anschaffen zu lassen, und diese beständig mit Wasser hinreichend angefüllt zu halten, auch für die nöthige Herbeischaffung der zu dem Feuerlöschen erforderlichen Anspannung Sorge zu tragen, so wie den sonstigen Löschapparat, namentlich Zuber, Eimer und Feuerhaken stets in Ordnung und Bereitschaft zu halten, und endlich auch eine Nachtwache, bestehend aus 6 Mann, um durch diese bei dem Ausbrechen eines Feuers die Leute wecken und den Räubereien Einhalt thun zu lassen, anzustellen. 1631.

791. Derselbe befiehlt den Brauern zu Greifswald, unter sich 6 Mitglieder auszumitteln, und diese dahin zu verpflichten, daß sie ordinaires Bier, die Tonne zu 1 Rthlr. gerechnet, brauen und verkaufen. 1631.

792. Derselbe befiehlt den Bäckern zu Greifswald, sich aller Uebertheuerung des Brods zu enthalten, und besonders gutes Roggenbrod zu backen, und dieses nicht theurer, als das Pfund zu einem Schilling zu verkaufen. 1631.

793. Derselbe befiehlt den Schlächtern zu Greifswald, sich alles heimlichen Schlachtens des Viehes in den Häusern gänzlich zu enthalten, solches nur an dem dazu bestimmten öffentlichen Platze zu schlachten und auch nur an einem öffentlichen Platze zu verkaufen. 1631.

794. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, den dortigen Branntweinbrennern anzubefehlen, daß sie künftig keinen Branntwein weiter brennen, noch weniger davon etwas an die Soldaten verkaufen, vielmehr ihren Vorrath an Branntwein nur an Bürger käuflich überlassen sollen. 1631.

795. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß bei den in der Stadt vorfallenden öftern Räubereien und Plünderungen es zu vermuthen sey, daß den Soldaten dabei von den Bürgern auf eine oder die andere Art geholfen, oder wenigstens nicht kräftig entgegen gearbeitet werde, deshalb befehlend, daß dieses allen Einwohnern bei Leibes- und Lebensstrafe verboten, und überhaupt ihnen bei der schärfsten Beahndung angedeutet werden solle, allen Räubereien und Un-

ordnungen der Soldaten kräftigst entgegen zu arbeiten, und solche in jedem Falle sofort dem Magistrate zur Anmeldung
1631. bei dem Commandanten anzuzeigen.

796. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, daß den dortigen Bürgern und Einwohnern bei Strafe der Wegnahme angedeutet werden soll, ihr Vieh nicht in den Häusern zu behalten, sondern es täglich auf die allgemeine Weide bringen zu lassen, übrigens aber das Milchvieh, als zum Un-
1631. terhalte nothwendig, nicht zu schlachten.

797. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, allen Bürgern und Einwohnern anzudeuten, ihren Vorrath an Gersten nicht zu vermülzen, sondern vielmehr denselben nur zum Verbacken und somit zum Unterhalte der Armen zu verwenden,
1631. zumal ohnehin Malz in der Stadt genug in Vorrath sey.

798. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, angemessene Verfügung zu machen, daß die von den Bürgern zu beschaffenden Schanzarbeiten mit gehöriger Ordnung geleistet, und daß auch von denjenigen, die sich aus der Stadt wegbe-
1631. geben, keine Kundschaft an den Feind gebracht werde.

799. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, in Antwort auf die von demselben über die unerträgliche Last der Contribution geführte Beschwerde, daß, wenn der Rath die Vorkehrung treffen werde, daß das Bier, Fleisch, Butter und andere Victualien, das Brod allein ausgenommen, von denjenigen, welche damit handeln, für die Hälfte dessen, was es bisher gegolten, verkauft werde, diese Contribution nach Möglichkeit gemildert werden solle, und zwar alles nach der beige-
1631. fügten Rolle.

Anm. Nach dieser beigefügten Rolle sollte für den Fall, daß diesem Begehren genügt werde, annoch wöchentlich gezahlt werden: an einen Hauptmann 5 Rthlr., an einen Lieutenant 3½ Rthlr., an einen Fähnrich 3 Rthlr., an einen Feldwebel 1½ Rthlr., an jeden gemeinen Webel, an jeden Fourier, an jeden Feldschreiber, an jeden Feldscherer und an jeden Corporal 14 Dütchen und an jeden andern Gemeinen 7 Dütchen. Dieses war aber nicht aufzubringen.

800. Derselbe befiehlt, in Erwägung der bereits unter den Soldaten und den Bürgern ausgebrochenen Krankheiten,

Digitized by Google

dem Rathe zu Greifswald, die Vorkehrung zu treffen, daß wöchentlich zum Unterhalte der kaiserl. Truppen von den Schlächtern 1350 Pfund frisches Fleisch geliefert werden. 1631.

801. Derselbe befiehlt, in Erwägung des eingetretenen gänzlichen Mangels, auf andere Weise den nöthigen Unterhalt für die Soldaten herbei zu schaffen, dem Rathe zu Greifswald von den dortigen Bürgern und Einwohnern ihren gesammten Vorrath an Kupfer und Zinn einfordern zu lassen, und diesen nach dem Werthe, welchen die allgemeine Reichsmünzordnung bestimme, zu vermünzen, diese Münze als in der Stadt gangbar ausrufen und mit derselben die kaiserl. Soldaten contentiren zu lassen. 1631.

Dr. N. Michaelis necessitas Greifswaldensis.

Anm. Dieser den 18. Mai datirte Befehl, wodurch die damalige Greifswaldische Nothmünze ihre Entstehung erhielt, ward sofort mit aller Strenge vollzogen. Die beiden Zinngießer Jochen Grünewald und Hans Maß wurden zu Münzmeistern bestellt und der Rathsherr Christoph Engelbrecht, sowie die Bürger Walter Linsen und David Harder wurden zu besondern Aufsehern hiebei verordnet, und erhielten dabei die allgemeine Instruction, die zu diesem Behuf angefertigten Stempel und Formen in gute und fleißige Aufsicht zu nehmen und sie insgesammt an jedem Abend sicher zu verschließen, übrigens aber von keinem Fremden, sondern allein von Bürgern, welche contribuirten und Soldaten im Quartier hätten, Zinn anzunehmen, auch sie bei ihrem Bürgereide angelobt zu lassen, daß solches ihnen selbst und keinem Fremden angehöre, und daß sie, wenn der Paß wieder geöffnet seyn werde, dieses Zinn, jedes Pfund zu 8 Sch. gerechnet, wieder zurücknehmen und einwechseln wollten. Kupfermünzen sind damals, soviel die Nachrichten ergeben, nicht geprägt worden. Von der zinnernen Nothmünze aber sind nach den noch vorhandenen Exemplaren vier von verschiedenem Gewicht ausgeprägt. Alle enthalten sie, dem vorliegenden Befehl des Obersten Perusius gemäß, auf der Aversseite den gekrönten doppelten kaiserl. Adler, mit der Umschrift Ferd. II. Rom. Impe. semp. August. Auf der anderen Seite enthalten sie das Greifswaldische Stadtwappen mit der Jahreszahl 1631. und die beiden größeren die Umschrift: necessitas Grypswaldiae, die beiden kleineren die Umschrift: necessitas Gripswaldensis. Die größere wiegt vier Unzen und ist über dem Kopfe des Greifs gestempelt mit IIII. Die zweite wiegt drei Unzen und hat über

dem Kopf des Greifen den Stempel III. Die dritte wiegt zwei Unzen und hat über dem Kopf des Greifen den Stempel II. Die vierte wiegt eine Unze und hat über dem Kopf des Greifen den Stempel I. Von den auf dem Rathhause aufbewahrten Exemplaren des Münz-Stempels ist wenigstens das eine, das die Aversseite, also den kaiserlichen Adler und die Namensumschrift des damaligen Kaisers, enthält, in späteren Zeiten nachgemacht, vermuthlich, weil das Original von den kaiserlichen bei ihrem Abmarsch mitgenommen war. Die nachgemachte Copie ist besonders daran kenntlich, daß in dem kaiserlichen Titel das Wort semp. ausgelassen ist.

802. Steffen Bechmann, kaiserl. Hauptmann, befiehlt, auf Ordre des Obersten Perusius, dem Rathe zu Greifswald, die Verfügung zu machen, daß wöchentlich von den Bürgern zum Unterhalte der Soldaten 20 Häupter Rindvieh geliefert
1631. werden.

803. Perusius, kaiserl. Oberster, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, den dortigen Bürgern jede Collusion mit dem Feinde wiederholt strenge zu verbieten, auch ihnen und besonders den Müllern anzudeuten, den Scheffel Roggen, Mehl oder Gersten nicht höher als zu 1 Rthlr. zu verkaufen, und die Annahme der zinnernen Münze nicht zu verweigern, auch aus dem Grunde der geschehenen Einführung derselben ihre
1631. Waaren nicht im Preise zu steigern.

Anm. Dieser Befehl ist der letzte, der von dem kaiserl. Obersten Perusius ausgegangen ist. Er ist am 11. Juni datirt und an eben diesem Tage ward der Oberst Perusius von einigen Schwedischen Reutern, die sich an der Nordseite der Stadt zeigten, bei Gelegenheit einer gegen sie unternommenen Recognoscirung erschossen.

Pomm. Magazin, Th. II. S. 149.154.

804. Der Rath zu Greifswald verkündigt in einer öffentlichen Bekanntmachung allen Bürgern und Einwohnern, daß der nunmehrige kaiserl. Commandant, Hauptmann Drankstedde, die auf Befehl des Obersten Perusius geprägte zinnerne Münze für sich und die unter ihm stehenden Officiere und Soldaten stets in Zahlung anzunehmen bereit sey, dabei aber verlange, daß auch von den Bürgern ein Gleiches geschehe, und daß sie, der zinnernen Münze wegen, ihre Preise nicht steigern sollten.

Digitized by Google

Letzteres wird denn allen Bürgern und Einwohnern bei strenger Strafe untersagt. 1631.

Anm. Am dritten Tage nach dieser am 13. Juni datirten Bekanntmachung verließen die Kaiserlichen die Stadt und die Schwedischen Kriegsvölker, von denen sie nunmehr wieder besetzt ward, wurden von den Einwohnern als ihre Erretter und Befreier und als nunmehrige Verbündete ihres Landesfürsten freudig empfangen. Der König Gustav Adolph kam Tages darauf selbst nach Greifswald und überzeugte sich persönlich von allem, was die Stadt gelitten und getragen hatte. Linderung und Erleichterung ward sofort verheißen, und dankbar erkannte die Stadtgemeinde diese glückliche Wendung ihres Schicksals, indem sie, zur beständigen Erinnerung an dieselbe, die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, die noch jetzt unter dem Namen des Perusiusfestes statt findet, anordnete.

805. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, erhält von dem Rathe zu Greifswald einen ausführlichen Bericht, betreffend den durch die kaiserliche Einquartierung veranlaßten höchst traurigen Zustand der Stadt, und abzweckend auf eine Verwendung von Seiten des Landesfürsten bei dem nunmehr in Stettin anwesenden Schwedischen Könige zur Bewilligung der bei seiner Anwesenheit in Greifswald vorläufig verheißenen Linderung und Erleichterung. 1631.

806. Gustav Adolph, König von Schweden, anwesend in Stettin, wird von dem Rathe und den Repräsentanten der Bürgerschaft in Greifswald schriftlich angetreten, seiner gegebenen mündlichen Versicherung zu Folge, die arme Stadt mit dem Unterhalte der Schwedischen Kriegsvölker gänzlich zu verschonen, und ihr zu ihrer etwanigen Wiederaufhelfung die Befreiung von den zur Sustentation der Schwedischen Truppen eingeführten Licenten zu bewilligen. 1631.

Anm. Diese beiden Berichte und Vorstellungen gehen dahin, daß die Stadt beinahe vier Jahre hindurch mit den größten Mühseligkeiten und Leiden zu kämpfen gehabt, daß ihr Handel während dieser Zeit gänzlich danieder gelegen und sie überhaupt halb verödet und verwüstet sey. Die Lasten, welche die Anwesenheit des kaiserl. Obersten Perusius in den letzten 17 Wochen veranlaßt haben, werden, die früheren ungerechnet, allein zu mehr als 50,000 Gulden angegeben.

Digitized by Google

807. Derselbe bestehlt aus seinem Hauptquartiere zu Coswich, daß die Stadt Greifswald und ihre handlungtreibenden Kaufleute zu ihrer etwanigen Wiederaufhelfung vier Jahre hindurch von den nach der Uebereinkunft mit dem Herzog Bogislaff XIV. eingeführten Licenten oder Seezöllen gänz-
1631. lich frei seyn sollen.

808. Melchior Fölkeschmer, fürstlich Curländischer Regierungsrath, giebt dem Rathe zu Greifswald darüber eine Versicherung, daß das bei der Stadt Greifswald niedergelegte Testament der verwittweten Herzogin von Pommern, residi-
1631. rend zu Loitz, richtig zurückgegeben sey.

809. Die Inspectoren und Administratoren des Hospitals zum Heiligen Geist zu Greifswald verpachten die während der kaiserlichen Einquartierung verwüsteten beiden Höfe
1631. in Brook an Christian Bicke, Bürger zu Greifswald.

810. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpachten das während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich zerstörte und entvölkerte Gut Frätow
1631. an einen Pagel Brunsten und seinen Genossen Reyer Reyersen.

811. Claus Horn, königl. Schwedischer Legat, bezeugt, daß die Stadt Greifswald an die Krone Schweden einen
1632. Vorschuß von 300 Rthlr. geleistet habe.

812. Derselbe giebt der Stadt Greifswald die Versiche-
1632. rung, daß sie in Absicht der Garnison erleichtert werden solle.

813. Johann Stein, Bürger zu Greifswald, verschreibt an Johann von Essen, als Vorsteher der vormaligen Vicarie des Lorenz Stein, für ein empfangenes Kapital von 50 Gulden, zinsbar jährlich mit 6 pro Cent, einen auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegenen Morgen als Unterpfand.
1632. S. No. 946.

814. Des Carsten Westphal, gewesenen Müllers zu Reinberg, hinterlassene Erben verkaufen die von ihrem Erblasser ererbte Wasser- und Windmühle zu Reinberg, mit der Verpflichtung zur Erlegung der in dem Recesse von 1621 bestimmten, an das Heilgeisthospital zu entrichtenden, jährlichen

Pacht von 130 Mark, an die Stadtgemeinde zu Greifswald für 1526 Gulden. 1632.

Anm. In Folge dieses Ankaufs gehört die Wasser- und Windmühle zu Reinberg noch jetzt, ausschließlich der Stadt; der jedesmalige Müller muß aber die im Receß von 1621 bestimmte Pacht, welche in neueren Zeiten jährlich zu 30 Rthlr. 8 Sch. bestimmt ist, an das Hospital erlegen.

815. Albrecht von Wakenitz, Prälat und Cantor des Stifts Cammin, verordnet in seinem Testamente noch 4000 Gulden für arme Studierende in Greifswald, dabei bestimmend, wie diese und die früher von ihm zu gleichem Behuf geschenkten 1000 Gulden, und die von seinem Bruder zu eben diesem Zwecke geschenkten 1000 Gulden, zu 6 Stipendien verwandt werden sollen. 1632.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 176. — Gadebusch pomm. Staatskunde Th. II. S. 130. — Pomm. Museum S. 318.

816. Die Camerarien zu Greifswald verpachten das während der kaiserl. Einquartierung sehr ruinirte und von Bewohnern entblößte Stadtgehöft Lieps an den Bauer Hans Krehl. 1632.

817. Der Rath zu Greifswald verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich zerstörte Dorf Jarmshagen an den Bürgerworthalter Johann Bünsow. 1632.

818. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung ruinirte Stadtgut Fresendorf an einen Hans Roggow. 1632.

819. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung ruinirte Dorf Kowall an einen Jacob Wraschen. 1632.

820. Derselbe schließt mit dem Johann Bündten, einem Bürger zu Bergen in Norwegen, einen Vertrag wegen Erbauung einer Pulvermühle auf dem Stadtgraben neben der Walkmühle. 1632.

821. Caspar Corswant verkauft und überläßt die ihm noch zustehenden drei Achttheile an der vor dem Mühlenthore zu Greifswald belegenen Mühle an das dortige graue Kloster für 250 Gulden. 1633.

Digitized by Google

Anm. Nach dieser Urkunde und nach No. 677. und 697. war nunmehr die vormalige Corswantsche Mühle ganz ein Eigenthum des grauen Klosters geworden. Im Jahr 1659 aber ward sie bei den damaligen Kriegsereignissen mit eingeäschert und sie ist seitdem nicht wieder hergestellt.

822. Bartholomäus David und seine Ehefrau Anna Bremer bekennen, daß sie von dem Rathe zu Greifswald es als eine besondere Vergünstigung erhalten haben, vor dem Mühlenthore in der Gegend der während der kaiserlichen Einquartierung zerstörten und abgebrochenen Gertrudenkapelle einen Katen, gegen Erlegung eines Grundzinses von 1 Rthlr.
1633. 16 Sch., erbauen zu dürfen.

823. Bogislaf XIV., Herzog von Pommern, schenkt an die Academie zu Greifswald die zu dem eingezogenen Kloster Eldena gehörig gewesenen Dorfschaften Eldena, Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Diedrichshagen, Koitenhagen, Friedrichshagen, Schönewalde, Dersekow, Ungnade, Levenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyk, Hanshagen, Kessin, Radelow und Thurow mit allen dazu gehörenden Pertinenzen, und namentlich auch dem Patronatrechte über die darin belegenen Kirchen, zugleich aber auch mit
1634. den darauf haftenden Schulden.

Dähnert l. c. II. S. 845.

824. Die Inspectoren und Administratoren des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist verpachten zwei Höfe in Müssow und vier Höfe in Negentin, sämmtlich während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich ruinirt, an den Raths-
1634. herrn Johann Glewing.

825. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, erneuert, bestätigt und erweitert das nach No. 615. von dem Herzoge Ernst Ludwig im Jahre 1573 den Kirchen und frommen
1634. Stiftungen zu Greifswald bewilligte perpetuum executoriale.

826. Johann Semlin, Kammersecretair zu Greifswald, und dessen Ehefrau, Barbara Grubenhagen, vermachen an das Predigtamt bei der Greifswaldischen Nicolaikirche den Genuß
1634. der jährlichen Zinsen eines Kapitals von 200 Mark.

Digitized by Google

Anm. Dieses Semlinsche Legat ist dem übrigen Nicolaischen Kirchenvermögen einverleibt und wird noch jetzt an die Nicolaischen Prediger von der Kirche in dem Gesammtbetrauf ihres Jahrgehalts ausbezahlt.

827. Der Rath zu Greifswald verpachtet an den Capitain Martin Blumel ein während der kaiserl. Einquartierung ruinirtes und verwüstetes Gehöft in dem Stadtdorfe Eldena. 1635.

828. Derselbe verpachtet das von dem kaiserl. Obersten Perusius gänzlich eingeäscherte Dorf Wackerow an den Rathsverwandten Balzer Nürnberg. 1635.

829. Julius Paul Schmachtshagen, an einem Theile, so wie der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Heilgeisthospitals, am andern Theile, schließen zur gütlichen Beilegung der zwischen den Schmachtshagen und der Stadt Greifswald, wegen des Antheils der ersteren in Kirchdorf, statt gehabten, bis zu blutigen Befehdungen gediehenen und zuletzt zur Entscheidung an das Reichskammergericht gelangten Zwistigkeiten einen Vergleich. 1635.

830. Der Rath zu Greifswald schickt den dortigen Syndicus Henning Gerdes und den Achtmann Walter Linse mit einem offenen Creditiv an den Schwedischen Reichskanzler und bevollmächtigten Legaten in Deutschland, Axel Oxenstierna, um für die Stadt bei dem Fortdauern ihres Unvermögens eine Verlängerung der Freiheit von den Licenten oder Zöllen nachzusuchen. 1635.

831. Axel Oxenstierna, Schwedischer Reichskanzler, anwesend in Magdeburg, ertheilt hierauf eine gewierige Antwort, sich dabei auf den von den Abgeordneten abzustattenden mündlichen Bericht weiter beziehend. 1635.

832. Friedrich Gerschow, Doctor und Professor zu Greifswald, verordnet in einem zu seinem Testament gemachten Codicill, daß von seinem Vermögen 1000 Gulden zur Verbesserung der Salarien der Greifswaldischen Prediger, 100 Gulden an das Greifswaldische Waisenhaus und 200 Gulden an die Bibliothek der Universität gegeben werden sollen. 1635.

Anm. Der Stifter Friedrich Gerschow starb am 6. September 1635. Die von ihm zum Besten der Universitätsbibliothek und des

Waisenhauses gemachte Anordnungen sind längstens in Erfüllung gegangen. Die von ihm zur Verbesserung der Prediger-Salarien gemachte Bestimmung ist noch jetzt fortdauernd. Das Stiftungskapital wurde bis 1825 incl. von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Seitdem ist die Verwaltung mit dem Provisorat bei St. Nicolai vereinigt und die einzelnen Prediger erhalten ihren Antheil an dem Legat in dem Belauf ihres Jahrgehalts ausbezahlt.

833. Der Rath zu Greifswald verpachtet an David Herder das vor dem Mühlenthor belegene und während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude fast gänzlich
1636. ruinirte und niedergerissene Ziegeleigehöft.

834. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude fast gänzlich zerstörte und dabei von Menschen entvölkerte Dorf Petershagen an einen
1636. Jochen Voß.

835. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude völlig zerstörte Dorf
1637. Helmshagen an einen Jacob Kröger.

836. Christina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald, durch den an sie von der Stadt abgeschickten Abgeordneten, den Rathsherrn Dr. Conrad Franz Friedlieb, daß den von ihm vorgetragenen Wünschen der Stadt, so viel es der damalige Zustand des Reichs gestatte, Raum gegeben werden solle, sich übrigens auf den mündlichen Bericht beziehend, welchen Dr. C. F. Friedlieb abstatten
1638. würde.

837. Dieselbe Königin giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie zu ihrer Wiederaufhelfung annoch ferner auf 5 Jahre von den Zöllen und Licenten frei seyn und daß auch ihren sonstigen Beschwerden, soviel thunlich, abgeholfen
1638. werden solle.

838. Der Rath zu Greifswald verpachtet das im Jahr 1637 bei dem erfolgten Einfall der Schwedischen Kriegsvölker zum zweiten Mal zerstörte Ziegeleigehöft vor dem Müh-
1639. lenthor an einen David Harder.

839. Derselbe verpfändet zwei bei den Kriegsunruhen

im Jahr 1637 sehr ruinirte Höfe in Dargelin an einen Martin Müller. 1639.

840. Die Inspectoren und Administratoren des St. Georghospitals zu Greifswald verpachten die während der kaiserl. Einquartierung zerstörten Höfe in Wilmshagen an einen Andreas Lange. 1639.

841. Die Inspectoren und Administratoren des Hospitals zum heiligen Geist zu Greifswald verpachten das während der abermaligen Kriegsunruhen im Jahr 1637 zerstörte Gut Heilgeisthof an den Bürgermeister Peter Corswant. 1641.

842. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft verpachten das während eben dieser Kriegsvorfälle zum zweiten Mal völlig zerstörte Gut Wackerow an den Rathsverwandten Raphael Erich. 1642.

843. Die Inspectoren und Administratoren des Georghospitals zu Greifswald verpachten das im Jahr 1634 zu einem Ackerwerk eingerichtete und während der Kriegsunruhen im Jahr 1637 zerstörte Gut Sanz an den Rathsverwandten Johann Bünsow. 1642.

844. Christina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald durch den an das königl. Hoflager abgesandten Rathmann Dr. Johann Christoph Sturz, daß den abermal vorgetragenen Wünschen der Stadt, so viel der Zustand des Reichs gestatte, abgeholfen und dazu der nöthige Befehl erlassen werden solle. 1643.

845. Dieselbe Königin verlängert die der Stadt Greifswald nach No. 837. bewilligte Licentfreiheit annoch weiter auf 3 Jahre. 1643.

846. Leonhard Torstensohn, königl. Schwedischer Feldmarschall in Deutschland und General-Gouverneur in Pommern, ertheilt auf Befehl der Königin Christina allen unter ihm stehenden Officieren die Ordre, sich aller ungebührlichen Anforderungen an die Stadt Greifswald auf freies Quartier, Zehrung und Vorspann gänzlich zu enthalten. 1644.

847. Eccard von Uesedom verordnet in seinem Testament ein Kapital von 3000 Gulden mit der Bestimmung, daß

von den Zinsen desselben jährlich an 3 Studierende, die entweder zu Greifswald, oder auf einer andern Universität, studie-
1644. ren sollen, ein Stipendium ausbezahlt werden soll.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 177. — Gadebusch pomm. Staatskunde, Th. 2. S. 130. — Pomm. Museum, S. 320.

848a. David Merius, nachheriger Vicepräsident des königl. Tribunals zu Wismar, vermacht ebenfalls in seinem Testament ein Kapital von 600 Gulden an die Academie zu Greifswald, mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals ein Stipendium an einen Studierenden
1644. bezahlt werden soll.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 178. — Gadebusch a. a. O. S. 131. — Pomm. Museum. S. 322.

848b. Die Pommerschen Hansestädte Stralsund, Alten-Stettin, Greifswald, Anclam, Colberg, Stargardt, Rügenwalde und Gollnow verabreden, nach einer zu Anclam gehaltenen Berathung, einen gemeinschaftlichen Receß, abzweckend theils auf eine gemeinschaftliche Verwendung zur Abstellung der von dem Könige von Dänemark geschehenen Hemmung ihrer Schiffahrt und Handlung, und theils auf ihre, nach den eingetretenen gänzlich veränderten Umständen, nur bedingungsweise zu übernehmende fernere Theilnahme an der
1644. Deutschen Hanse.

849. Der Rath zu Greifswald bewidmet die dortigen Boye- und Tuchmacher mit dem Zunftrechrechte und mit be-
1645. sondern Innungsartikeln.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 284.

850. Christina, Königin von Schweden, giebt der Stadt Greifswald eine abermalige Verlängerung der nach No. 845. bewilligten Licentfreiheit bis zum Schluß des Jahrs
1646. 1648.

851. Dieselbe Königin erläßt durch den Feldmarschall und General-Gouverneur Torstensohn, in Folge der durch die angeordnete Commission geschehenen Visitation, einen ausführlichen Receß für die Academie zu Greifswald, betreffend
1646. besonders das Vermögen derselben und dessen Verwaltung.

Dähnert a. a. O. II. S. 853.

Digitized by Google

852. Des Raths zu Greifswald Verordnung und Rolle, wie es daselbst mit der Erhebung der Zulage und anderer Stadtgefälle zu halten ist. 1646.

Anm. Von dieser älteren Rolle findet sich ein Auszug bei Dähnert L. C. Suppl. II. Seite 1214. Uebrigens war diese sogenannte Zulage im Wesentlichen der Zoll von Handlungswaaren, zu dessen Erhebung die Stadt nach der Bewidmung No. 24. vom Jahr 1275 berechtigt war, und den Namen Zulage scheint dieser Zoll in dieser Zeit deshalb erhalten zu haben, weil die frühern Ansätze für die einzelnen Waaren, um die Stadt aus ihrem damaligen dürftigen Zustande zu befreien, mit Bewilligung der Repräsentanten der Bürgerschaft erhöhet, oder durch eine Zulage vermehrt wurden.

853. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpfänden die Güter Gristow und Kowall an einen Hermann Kinnicker für ein ihm schuldiges Kapital von 7600 Gulden. 1646.

854. Die Juristenfacultät zu Helmstädt ertheilt dem Rath zu Greifswald ein Gutachten in dem Prozeß zwischen den dortigen Kaufleuten und dem Krämer Ewerwien von Stätten, wegen des von Letzterem ausgeübten Kaufhandels und wegen der darin dem Rath beschuldigten Attentate. 1647.

Anm. Dieser Streit der Kaufleute mit dem gedachten Krämer ward in der Folge durch einen Vergleich beendigt und führte zuletzt zu dem bekannten Krämer-Vergleich.

855. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpfänden den Schulzenhof zu Jarmshagen für ein empfangenes Kapital von 1000 Gulden an einen Balzer Otte auf 12 Jahre. 1648.

856. Christina, Königin von Schweden, verordnet in einer an die Landstände erlassenen Resolution, daß in Greifswald ein Vorpommersches Hofgericht errichtet und hierzu der vormalige Propsteienhof daselbst in Stand gesetzt werden solle. 1649.

Balthasar von den Landesgerichten, S. 205.

857. Die Camerarien zu Greifswald verpachten das zu der dortigen Garbraterei gehörige Haus nebst Zubehör und besonders mit den dazu gelegten Aeckern an einen dortigen Bürger Lorenz Kuntz. 1649.

Digitized by Google

Anm. Wo dieſe Garbraterei, eine Anſtalt, aus welcher gekochtes Fleiſch in kleinen Quantitäten verkauft worden, belegen geweſen, iſt nicht auszumitteln. Wahrſcheinlich iſt ſie bei der nachherigen Brandenburgiſchen Belagerung mit zerſtört und die dazu gelegten Aecker ſind den Communal-Grundſtücken beigelegt worden.

858. Chriſtina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald, daß der zur Vorbringung einiger Wünſche der Stadt abermal an das königl. Hoflager abgeſandte Rathmann Johann Chriſtoph Sturz ſeinen Auftrag mit beſonderer Dexterität ausgerichtet habe, daß die vorgetragenen Wünſche, ſo viel thunlich, gewährt werden und überhaupt für das Aufnehmen der Stadt und ihrer Einwohner
1649. möglichſt geſorgt werden ſolle.

859. Dieſelbe Königin erwiedert auf die von dem Rathmann Johann Chriſtoph Sturz vorgetragenen Wünſche noch beſonders, daß 1) unter den ſtattfindenden Umſtänden eine Verlängerung der Licentfreiheit nicht bewilligt werden könne, daß aber die Stadt dagegen zur Unterhaltung des Hafens und Reinigung des Ryckfluſſes mit Erhebung der Pfahl- und Bollwerks-Gelder fortfahren könne, daß 2) der Stadt, vorbehältlich einer nähern Unterſuchung, die Erhebung eines Zolls von Bier, Vieh und anderen Kaufmannswaaren gelaſſen, auch ſie 3) unter gleichmäßigem Vorbehalt, mit der Erhebung einer Abgabe von Malz und Roggen, um dieſe zu den Communalbedürfniſſen zu verwenden, fortfahren und daß das Bierbrauen auf dem platten Lande, ſo weit nicht beſondere vor den Gerichten anhängige Rechtsſtreitigkeiten im Wege ſtänden, überall eingeſtellt, auch 4) die Stadt in Abſicht der Laſt der Garniſon möglichſt geſchont; daß 5) kein Officier, der ſich ein in der Gerichtsbarkeit der Stadt belegenes Haus kaufe, in Abſicht deſſelben der Jurisdiction der Stadt entzogen, daß 6) die Vollziehung deſſen, was von der Regierung in Polizei-, Landes- und Stadt-Sachen angeordnet wird, dem Magiſtrat überlaſſen und daß 7) die Thorſchlüſſel dem Magiſtrat anvertraut und überhaupt über die Garniſon ſtrenge
1649. Diſciplin ausgeübt werden ſoll.

Digitized by Google

860. Dieselbe Königin befiehlt auch der Regierung zu Stralsund, sich nach der an die Stadt Greifswald auf ihre vorgetragenen Wünsche ertheilten vorbemerkten Resolution überall gebührend zu achten. 1649.

861. Dieselbe Königin verordnet und befiehlt auch, daß der Stadt Greifswald zur Wiederherstellung ihrer öffentlichen Häuser und namentlich der Kirchen und Schulen 300 Stücken Bauholzes aus der Ueckermünder Heide verabfolgt werden sollen. 1649.

862. Die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder ertheilt dem Rath zu Greifswald ebenfalls ein Gutachten in dem Proceß der dortigen Kaufleute wider den Krämer Ewerwien von Stätten, wegen des von Letzterem ausgeübten unbefugten Kaufhandels und des dem Magistrat dieserhalb beschuldigten Attentats. 1649.

863. Der Rath zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung an alle Bürger und Einwohner über die am 13. Februar Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, nach beendigter Betstunde, bei einem heftigen Sturmwinde geschehenen Herabstürzung des Nicolaithurms, die dadurch veranlaßte Zerschmetterung des ganzen Kirchengewölbes, des Altars, des Kirchengestühls und des sonstigen Kirchenapparats, so wie die hierdurch nöthig gewordene Einstellung des Gottesdienstes in dieser Kirche und die zu veranstaltende Wiederstellung derselben, zugleich alle dringend ermahnend und auffordernd, zu diesem frommen Werk reichlich Beiträge zu geben. 1650.

Biederstedt Gesch. der Nicolaikirche, S. 22.

Anm. Außer dieser an die Bürger gerichteten Aufforderung wurden auch Deputirte abgesandt, um auch von andern milde Beiträge einzusammeln. Selbst auch die Königin Christina, die schon öfter sich gegen die Stadt mildthätig erwiesen, wurde auch hier um Hülfe angefleht. Der Erfolg dieser Sammlungen fiel so ergiebig aus, daß die Kirche schon nach Verlauf von 3 Jahren wieder zum Gottesdienst gebraucht werden konnte. S. No. 873.

864. Derselbe erläßt eine allgemeine Verordnung, wie sich die Bürger in Absicht ihrer Kleidung und des dabei zu

Digitized by Google

vermeidenden unziemlichen Aufwandes zu verhalten haben
1650. sollen.

Anm. Diese Kleiderordnung ist zu Greifswald im Jahr 1650 bei dem academischen Buchdrucker Jäger besonders gedruckt.

865. Christina, Königin von Schweden, ertheilt dem Rath zu Greifswald durch den zur Vorbringung der besondern Wünsche der Stadt an das königl. Hoflager abgeschickten Bürgermeister Peter Corswant eine schriftliche Resolution, betreffend besonders die Licenten, die Garnison, die Einquartierung und Servicen des Militairs und das Verhalten des
1650. Baumschreibers zur Wyk.

Dähnert k. C. Suppl. III. S. 98.

866. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer General-Gouverneur, befiehlt den Steuereinnehmern, die Professores zu Greifswald und ihre Wittwen mit keinen Steuern
1651. zu beschweren.

Dähnert a. a. O. S. 860.

867. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert die nach No. 300. im Jahr 1451 errichteten Raths-Statuten, betreffend die Verwaltung des Stadtwesens und die Eintheilung der Rathsämter.
1651.

Balthasar app. hist. dipl. p. 50.

Anm. Auch diese Statuten sind wie die ältern in 17 Titeln abgefaßt und nunmehr überall den veränderten Zeitumständen mehr angemessen eingerichtet.

868. Die Juristenfacultät zu Jena giebt ebenfalls ein Gutachten in dem Prozeß der Kaufleute zu Greifswald gegen den dortigen Kramer Ewerwien von Stätten, wegen des unbefugten Kaufhandels des letztern und des dem Magistrat die-
1651. serhalb beschuldigten Attentats.

869. Der Rath zu Greifswald stiftet zwischen den dortigen Kaufleuten und dem Krämer Ewerwien von Stätten wegen dieser Streitsache einen Vergleich und das königl. Hof-
1651. gericht daselbst bestätigt diesen Vergleich.

870*. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer General-Gouverneur, bezeugt, daß die Stadt Greifswald zur

Ablöhnung der deutschen Soldaten einen Vorschuß von 3000 Gulden an die Krone geleistet habe. 1652.

870b. Der Rath zu Greifswald und in dessen Namen die dortigen Camerarien verpfänden antichretisch ein Busdorfer Antheil der Stadt, bestehend aus einem Katen, einigen Ställen und einem dabei belegenen Garten, an einen Claus Holsten für ein Kapital von 350 Gulden. 1653.

Anm. Nach dem Ableben des Claus Holst und seiner Ehefrau kam dieses Antheil der Stadt in Busdorf, jetzt Behrenhof genannt, an einen Hauptmann Görke und demächst, als dieser vor Wolgast blieb, an einen Oberstlieutenant Manteufel.

871. Christina, Königin von Schweden, ertheilt der Universität zu Greifswald auf die bei Hofe durch den abgeordneten Professor J. H. Staude vorgebrachten Wünsche derselben eine Resolution. 1653.

Dähnert a. a. O. II. S. 861.

872. Dieselbe Königin bestätigt alle Besitzungen, Rechte und Freiheiten der Stadt Greifswald in eben der Maaße, als es nach No. 753a. von Herzog Bogislaff XIV. geschehen. 1653.

Anm. Diese zu Stockholm am 24. Septemb. 1653 ausgefertigte Privilegienbestätigung ist jedoch nicht wirklich ausgegeben.

s. Gadebusch pomm. Geschichte, S. 129.

873a. Der Rath zu Greifswald verkündigt den dortigen Einwohnern die nunmehr bewirkte Wiederherstellung der Nicolaikirche und den wieder zu beginnenden Gottesdienst in derselben, zugleich die feierliche Wiedereinweihung der Kirche verordnend. 1653.

Wiederstedt a. a. O. S. 41.

Anm. In der Folge ward zur Erinnerung an diese Begebenheit jährlich ein Kirchenfest begangen; und diese wird noch jetzt unter dem Namen des Thurnfestes gefeiert.

873b. Die Stadt Greifswald und die dortige Universität schließen einen Vergleich wegen stattgehabter Jurisdictionsstreitigkeiten und besonders wegen des Riegemannschen Hauses (jetzt Pferdestraße No. 3.). 1653.

874. Die königl. Regierung befiehlt dem Rath zu Greifswald, keinen Studenten, der von der dortigen Academie relegirt ist, in der Stadt zu dulden. 1654.

875. Der Rath zu Greifswald und die Lehrer bei der dortigen Universität schließen einen Vergleich zur Beilegung der zwischen der Stadt und der Academie vorgefallenen Ju-
1655. risdictions-Streitigkeiten.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 78.

876. Der Krämer Ewerwien von Stätten stellt wegen des nach No. 869. zwischen ihm und den Greifswaldischen
1655. Kaufleuten getroffenen Vergleichs einen besonderen Revers aus.

877. Die Interessenten des Greifswaldischen Weidegrundstücks, der Regenmorgen genannt, schließen unter sich eine anderweitige Beliebung, die Benutzung dieses Grundstücks
1656. betreffend.

878. Jürgen Engelbrecht, Gewandhändler zu Greifswald, als Patron der Engelbrechtschen Stiftung, oder der vormaligen Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenkapelle in der Marienkirche, leihet an die Stadtgemeinde ein Kapital von 76 Gulden zur Abbürdung einiger Militairverpfle-
1657. gungsgelder.

879. Derselbe leihet an dieselbe abermals ein Kapital
1657. von 100 Rthlr. zum Bollwerksbau.

880. Die Stadt Greifswald verschreibt dem Doctor Burgmann, Hofgerichtsassessor und Professor bei der dortigen Universität, für ein, zur Abwendung der damaligen großen Noth der Stadt und besonders zur Bestreitung der Verpflegungskosten der dort einquartierten deutschen Völker, gemachtes Darlehn von 1000 Gulden, die der Stadt eigenthümlich zustehende, unlängst von des Bürgermeisters Engelbrecht Erben wieder eingelöste zwei Höfe in Jestelin mit allen dazu gehöri-
1657. gen Pertinenzen zur speciellen Hypothek. S. No. 387.

881. Das königl. Tribunal zu Wismar erläßt eine Entscheidung in der Sache des Magistrats zu Greifswald gegen den academischen Amtmann Jochen Eddelingen wegen einer
1658. vorgenommenen Pfändung.

Anm. Was es mit dieser Pfändung, welche auf dem Süder-Bollwerk zu Wyk, oder dem sogenannten Stremel, geschah, für eine Bewandniß gehabt hat, findet sich ausgeführt in Dähnerts pomm. Bibl. Bd. V. S. 286 ff.

Digitized by Google

882. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt eine Erkenntniß in der Streitsache des Raths zu Greifswald wider den Licentiaten Georg Völschow, als Miterben der Wittwe des Camerarius Christoph Westphal, und wird derselbe darin verurtheilt, für seinen Theil von dem Westphalschen Legate 1500 Gulden nebst Zinsen seit dem Tode der Wittwe Westphal zu bezahlen. 1658.

883. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer Feldmarschall und Generalgouverneur, fordert die Stadtgemeinde zu Greifswald auf, sich bei dem zwischen dem Schwedischen Könige und dem Churfürsten von Brandenburg statt findenden Kriege und der eingetretenen Möglichkeit eines Angriffs auf die Stadt überall tapfer und dem ihrem Landesherrn geleisteten Eide gemäß zu verhalten, und besonders die Garnison in der Vertheidigung der Stadt zu unterstützen. 1659.

Anm. Als dieses, aus der Neufährschanze am 23. September datirte, Schreiben einging, war der Kurfürst Friedrich Wilhelm schon mit seinem Heer vor die Stadt gerückt und schon in der folgenden Nacht vom 23sten auf den 24sten wurde versucht, die Stadt mit Sturm einzunehmen. Die Schwedische nur geringe Garnison unter dem Befehl des Generals Burchard Müller von der Lühne, als damaligen Stadt-Commandanten, von den Wällen herab tapfer für die Vertheidigung der Stadt fechtend, ward Anfangs hiebei von den Bürgern getreulich unterstützt. Als aber durch das Einwerfen der Bomben und Feuerkugeln an 16 verschiedenen Stellen bereits Feuer ausgebrochen war und von allen Seiten her laute Wehklagen erschallten, da entsank den Bürgern, die an solche Schreckensscenen nicht gewöhnt waren, der Muth. Sie verließen die Wälle und jeder eilte, um den eigenen Heerd zu retten und der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun. In dieser Zeit großer Angst und Noth versammelten sich der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft, so wie die in die Stadt geflüchteten Edelleute, die Lehrer der Universität und die Mitglieder des königl. Hofgerichts und des geistlichen Ministerii in der Kirche zu St. Nicolai. Man berathschlagte hier darüber, was zur Abwendung des vor Augen liegenden großen Unglücks und der gänzlichen Einäscherung der Stadt zu thun sey. Der Beschluß fiel dahin aus, daß man in einer gemeinschaftlichen Vorstellung um Gnade und Schonung gegen eine Stadt, die,

außer ihren Kirchen und einer Universität, mehrere königl. Collegien in sich vereinige, anflehen, zugleich aber den Feldmarschall Wrangel von demjenigen, was geschehen sey, schleunigst benachrichtigen und ihn bitten wolle, entweder sofort eine angemessene Hülfe zu schicken, oder auch den Commandanten zur Eingehung einer Capitulation zu beordern. Letzterer, hiervon unterrichtet und in einem Aufschub eine mögliche Rettung hoffend, billigte diesen Schritt und schon am 24sten bei früher Tageszeit wurde die an den Churfürsten beliebte gemeinschaftliche Vorstellung durch den Stadt-Teichmeister, daher wahrscheinlich zu Wasser auf dem Neckargraben, abgesandt, zugleich auch das Schreiben an den Feldmarschall Wrangel abgefertigt, welches letztere um so mehr anging, als die Stadt an der Seite gegen Norden, oder vor dem Steinbeckerthor, jetzt noch offen war. Von dem Feldmarschall Wrangel erfolgte, noch an demselben Tage, zwar keine Hülfe, wohl aber die dringende Aufforderung, sich bei einem künftigen ähnlichen Angriff tapfer zu erweisen. Der Churfürst gab eine gnädige Antwort, ließ das Bestürmen und Beschießen der Stadt sofort auf 24 Stunden einstellen, machte jedoch, wenn dieses weiter und gänzlich eingestellt werden sollte, eine Bedingung, welche die Stadt, eingedenk des ihrem damaligen Landesherrn geleisteten Eides, nicht eingehen zu können glaubte. Eine zweite, diese Gesinnungen freimüthig aussprechende, jedoch abermals um Schonung und Gnade flehende Antwort wurde daher an den Churfürsten abgelassen, und so kam es annoch zu einigem weiteren Hin- und Herschreiben. Mit diesem war, wenn gleich von dem Schwedischen Heerführer nach einer zweiten, nur zur tapfern Gegenwehr ermahnenden Antwort keine augenblickliche Hülfe zu hoffen stand, wenigstens einige Zeit gewonnen, und diese benutzte der General Müller von der Lühne, durch Kundschafter unterrichtet, daß bei einem zweiten Angriff der Sturm besonders auf das Steinbeckerthor gerichtet werden möchte, vorzüglich dazu, daß er so gut und so viel, wie sich in der Eile thun ließ, die Festungswerke auch an dieser Seite noch verstärkte. Was gefürchtet war, trat ein. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten September rückte das churfürstliche Heer von der Nordseite gegen die Stadt. Fünf Stunden, von halb ein Uhr in der Mitternacht bis halb sechs Uhr Morgens, dauerte der Sturm. Tapfer fochten die Schweden und gleich tapfer halfen die Bürger, von dem Magistrat selbst angefeuert und nun alle eigene Gefahr nicht achtend. Der Erfolg war, daß die Stadt nicht eingenommen ward und daß der Churfürst, in dessen Plänen eine ernstliche und anhaltende Belagerung der Stadt wohl nicht

gelegen hatte, mit seinem Heer zu weiteren Bestimmungen abzog. So lauten die über diese erste Brandenburgische Belagerung vorhandenen Nachrichten, und sie geben überhaupt an, daß die Bürger bei dieser Gelegenheit von den Vorräthen der Stadt 55 Ließpfund Pulver und 40 Ließpfund Kugeln verschossen haben. Uebrigens ward auch diese glückliche Wendung des Schicksals der Stadt von der Stadtgemeinde dankbar erkannt, und es wurde von dem Magistrat deshalb die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, bekannt unter dem Namen des Brandenburgischen Belagerungsfestes, angeordnet. Im Jahr 1806 ist diese Feier zum letzten Male begangen. Wegen der spätern Kriegsunruhen und der danächstigen Veränderung der Landesherrschaft, womit die Feier dieses Festes nicht weiter compatibel war, ist solches eingestellt.

884. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Bürger und Weinhändler Christoph von Essen einen Vertrag, vermöge dessen letzterer seine in der Stadt befindliche Oelmühle, nachdem bei der letzten Belagerung alle Windmühlen vor der Stadt abgebrannt worden, an dieselbe zur Benutzung zum Kornmahlen überläßt. 1659.

885. Derselbe berichtet an den König Carl Gustav von Schweden die statt gehabte Belagerung der Stadt. 1659.

Anm. Die Stadtgemeinde war in den Verdacht gekommen, daß sie bei der Belagerung durch die mit dem Churfürsten von Brandenburg angeknüpfte Correspondenz ihre Unterthanenpflicht gegen den Schwedischen König verletzt habe. Der vorliegende, am 14. October datirte, Bericht enthält dieserhalb eine ausführliche Rechtfertigung. Eine Antwort von Seiten des Königs ist darauf, vermuthlich weil dieser damals schon krank danieder lag, nicht erfolgt. Wohl aber ging von der Hofcanzelei die Antwort ein, daß dieser Bericht dem König vorgelegt und beifällig aufgenommen sey.

886. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwittwete Königin Hedwig Eleonora und die sämmtlichen Schwedischen Reichsverweser melden dem Rathe und der Stadtgemeinde zu Greifswald den am 12. Februar erfolgten Tod des Königs Carl Gustav mit der Aufforderung, daß die Stadt mit eben der Treue und Anhänglichkeit, welche sie dem verewigten Könige erwiesen, und noch bei der letzten Belagerung besonders an den Tag gelegt habe, auch seinem

Nachfolger anhängen solle, dagegen aber gewiß erwarten könne, daß auch der nunmehrige König von Schweden zu allem, was zur Aufnahme der Stadt und zur Wiederherstellung ihres vo-
1660. rigen Wohlstandes gereiche, gern die Hand bieten werde.

887. Das königliche Tribunal zu Wismar bestätigt in Folge der von dem Licentiaten und jetzigen Mecklenburgischen Hauptmann Georg Völschow zu Brode dorthin ergriffene Berufung die unter No. 882. bemerkte Erkenntniß des Hofge-
1660. richts, die Westphalsche Stiftung betreffend.

888. Das königl. Tribunal verweiset die von dem Rektor und den Lehrern der Universität zu Greifswald bei der unter No. 881. bemerkten Streitigkeit zwischen dem Magistrate und dem Amtmann Jochen Eddelingen, wegen einer vorgenommenen Pfändung zu Wyk, angebrachte Intervention zur weitern rechtlichen Ausführung, mit der Aufgabe für die Academie, ihr vermeintes ausschließliches Recht an den Ort, wo
1660. die Pfändung geschehen, binnen einer gewissen Frist auszuführen.

Anm. Dieser Streit hat sich danächst sehr in die Länge gezogen und ist erst im Jahr 1756 zur weiteren Erörterung gekommen.

889. Carl Gustav Wrangel, Generalgouverneur in Pommern ꝛc., verordnet, daß bei der Universität zu Greifswald wiederum Curatores bestellt werden und welche Befassung diese
1660. haben sollen.

Dähnert S. C. II. S. 865.

890. Der Rath zu Greifswald beauftragt den Johann Christoph Sturz, Rathsverwandten und zweiten Syndicum der Stadt, sich nach Stralsund zu verfügen, und daselbst die von der dortigen Stadt eigenmächtig geschehene Behinderung der freien Ueberfahrt zwischen Glewitz und Stahlbrode mit dem Magistrate möglichst in Güte zu vermitteln, und nöthigenfalls
1661. dabei den Beistand der Rügischen Ritterschaft nachzusuchen.

891. Georg Völschow, Hauptmann zu Brode und die Liboria Völschow, Wittwe des Johann Christian Friedrichs, als Erben der Wittwe des Camerarius Christoph Westphal zu Greifswald, schließen mit dem geistlichen Ministerio und dem Rathe daselbst, in Betreff des von ihrer Erbgeberin auszuleh-

Digitized by Google

renden Westphalschen Stiftungs-Kapitals, einen Vergleich, vermöge dessen die von ihnen auszukehrenden Summen überhaupt auf 1266 Gulden 16 Sch. herabgesetzt und durch Anweisung eines bei der Universität bestätigten Kapitals getilgt werden soll. S. No. 693. 1661.

Anm. Dieser Vergleich wurde, ob zwar der Prozeß nach No. 887. und 887. nur mit Einem geführt war, zur völligen Beseitigung aller Differenzen, mit den beiden Erben der Wittwe Westphal geschlossen und er ist noch jetzt die hauptsächlichste Norm der Verwaltung, die seit dem Anfange des Jahrs 1826, nachdem das geistliche Ministerium davon befreiet zu seyn gewünscht hat, mit dem Nicolai-Kirchen-Provisorat vereinigt ist.

892. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwittwete Königin Hedwig Eleonora und die sämmtlichen Reichsverweser erlassen in Folge der von der Stadt Greifswald an das königliche Hoflager geschehene Absendung des Stadtsecretairs Hieronymus Westphal, ein Schreiben an den Rath zu Greifswald, darin versichernd, daß auf den durch die erlittenen Kriegsdrangsale herbeigeführten hülfsbedürftigen Zustand der Stadt möglichst Rücksicht genommen und ihren vorgebrachten Wünschen nach der desfallsigen besondern Resolution nach Möglichkeit die Gewährung wiederfahren solle. 1661.

893. Dieselben erlassen auf die Namens der Stadt Greifswald durch den Stadtsecretair Hieronymus Westphal vorgetragenen Wünsche eine specielle Resolution dahin, daß die geworbenen Reiter forderſamst abgedankt, und so auch die Stadt von deren Verpflegung befreiet, daß ihre Garnison vermindert, daß es mit Aufbewahrung der Stadtschlüssel wie bisher (No. 859.) gelassen, daß die Stadt mit Fuhren nicht weiter belästigt, daß bei Anlegung neuer Festungswerke bei der Stadt diese von derselben nicht allein, sondern nur mit Hülfe der angrenzenden Districtsgesessenen beschafft, daß der Streit mit der Universität wegen der von den Academikern bewohnten Bürgerhäuser der Schlichtung des Tribunals überlassen, daß mit der Bestellung außerordentlicher Professoren, soweit es das Interesse und der Flor der Academie gestatte, Maaß gehalten, daß der Stadt, wie dem Lande überhaupt, in den

Digitized by Google

Contributionen Erleichterung zu Theil werden, daß zur Wiederherstellung der im Kriege ruinirten öffentlichen Stadtgebäude 400 Stück Tannenbäume und eine Quantität Eichenholzes, so wie überdem 100 Schiffpfund Eisen der Stadt verabfolgt, daß der Stadt, nach angestellter näherer Erkundigung, die ihr abgenommenen 6 Stück metallnen Geschützes zurückgegeben, daß die Garnison zu Beobachtung gehöriger Disciplin angehalten, daß der Stadt der für die Krone gemachte Vorschuß (s. No. 811. 870.) erstattet und daß wegen der Forderungen der Kirchen und Schulen aus den königl. Gütern besondere
1661. Resolution erlassen werden solle.

894. Dieselben erlassen auf die von der Universität zu Greifswald durch ihren Abgeordneten, den Professor Pommeresch, vorgetragenen Wünsche eine Resolution, besonders die
1661. academische Verwaltung betreffend.

Dähnert a. a. O. II. S. 867.

895. Das königliche Tribunal erläßt in der Streitsache des Raths zu Greifswald wider die dortige Universität, betreffend die Bequartierung der in Bürgerhäusern wohnenden Academiker, eine Entscheidung, vermöge deren die Academiker in dem Besitze ihrer Freiheit in Absicht der von ihnen selbst bewohnten Häuser geschützt werden, dem Rathe aber es freigelassen wird, es hiernächst weiter im ordentlichen Rechtsgange auszuführen, daß sie zu einer solchen Freiheit nicht berech-
1662. tigt sind.

896. Caspar Hoyer, königlicher Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, schenkt an die Marienkirche daselbst ein Kapital von 100 Rthlr. zur Verbesserung der Salarien der
1662. bei derselben angestellten Prediger.

Anm. Dieses Hoyersche Legat wird noch jetzt an die Marianischen Prediger von der Marienkirche jährlich in dem Gesammtbelauf ihres Gehalts ausbezahlt.

897. Das königl. Tribunal erläßt ein Schreiben an die Universität zu Greifswald, worin derselben die Sporteinfreiheit in ihren Rechtshändeln zugestanden, und der bei diesem

Digitized by Google

Gerichte angestellte Fiscal angewiesen wird, die Procuratur in academischen Angelegenheiten unentgeldlich zu übernehmen. 1662.

Dähnert L. C. II. S. 870.

898. Carl Gustav Wrangel, königl. Generalgouverneur und Canzler der Academie, erläßt eine allgemeine Verfügung, das Verhalten der Studierenden und besonders die Abschaffung des Pennalismus betreffend. 1662.

Dähnert a. a. O. S. 871.

899. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwittwete Königin Hedwig Eleonora und die sämmtlichen Reichsverweser bestätigen in eben der Maaße, als es nach No. 753. im Jahre 1626 von dem letzten Herzoge von Pommern geschehen ist, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1663.

Dähnert L. C. II. S. 323. 325.

900. Gottfried von Schröder, königl. Archivar, bezeugt, daß die Stadt Greifswald über einige Hufen in Zestelin zwei Urkunden producirt habe. 1663.

901. Die Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Wolgast schließen einen Vergleich wegen der Fuhrenleistung. 1663.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. p. 256.

902. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald an einem Theile, und der Rath daselbst am andern Theile, schließen einen anderweitigen Vergleich in Absicht des Patronatrechtes über die dortigen Stadtkirchen, worin im Wesentlichen, soviel die Nomination und Präsentation des Stadtsuperintendenten und ersten Pastors bei St. Nicolai, so wie der Pastoren bei St. Marien und St. Jacobi betrifft, der frühere Vertrag von 1553 (No. 567.) bestätigt, auf alle Theilnahme der Academie an der Verwaltung des Kirchenvermögens Verzicht geleistet und dagegen von dem Rathe übernommen wird, die Salarien der Pastoren zu St. Nicolai, zu St. Marien und zu St. Jacobi nach dem Wunsche der Universität zu verbessern. 1664.

Dähnert L. C. II. S. 875.

Digitized by Google

Anm. Es ist zweifelhaft, ob dieser Vertrag die wirkliche Vollziehung erhalten hat. Indessen ist soviel gewiß, daß der Inhalt desselben, wenn er auch nicht vollzogen seyn sollte, doch durch die That befolgt wird. Das Patronatrecht in Absicht der Oberpfarrämter wird von der Universität und der Stadt, dem Vertrage von 1553 (No. 667.) gemäß, gemeinschaftlich ausgeübt. Die Aufsicht auf die Administration des Kirchenvermögens hat aber der Rath allein und die Salarien der Pastoren sind längstens mehr noch, als es die vorliegende Urkunde verlangt, verbessert worden.

903. Caspar Corswanten, vormals Syndicus zu Greifswald und dänächst Churbrandenburgischer Regierungsrath, vermacht in seinem Testamente an die Marienkirche zu Greifswald 300 Gulden, mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich zwischen den Predigern zu St. Marien vertheilt
1664. werden sollen. S. No. 949.

904. Jürgen Engelbrecht, Assessor, vermacht ebenfalls an die Marienkirche zu Greifswald ein Kapital von 200 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben jährlich zwischen den Predigern zu St. Marien getheilt werden sollen.
1664. S. No. 949.

905. Der Rath zu Greifswald erklärt in einer der Universität daselbst gegebenen Versicherung, daß die Stadt zur Verbesserung des Hafens zur Wyk ein neues Bollwerk an der Süderseite gegen den Ryck, dem Gute Eldena gegenüber, oberhalb und unterhalb des Fährstegs, habe verfertigen lassen, daß diese Anlage der Universität nicht zum Nachtheile gereichen solle, und daß namentlich die Stadt sich dieserhalb an dem neuen Erdreiche, welches etwa zwischen dem Gute Eldena und dem neuen Bollwerke entstehen sollte, kein Eigenthum anmaa-
1665. ßen wolle.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 349.

906. Die Kaufleute und Krämer zu Greifswald schließen einen Vertrag, darin ihre beiderseitigen Verhältnisse und
1665. Gerechtsame bestimmend.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1182.

907. Caspar Hoyer, königlicher Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, schließt, Namens der Patronel der Engelbrechtschen Stiftung, oder der ehemaligen Engelbrecht-

Digitized by Google

schen Vicarie am Brigitten-Altar bei St. Marien, mit dem Christoph Ernst von Netzow einen Vertrag, vermöge dessen ein zu dieser Stiftung gehöriges, in Padderow bestätigtes Kapital von 800 Mark, einschließlich der Zinsen und Kosten, auf 216 Gulden herabgesetzt wird. 1666.

S. den Receß von 1621. Dähnert L. C. Th. II. S. 304.

908. Jürgen Engelbrecht, Patron der Engelbrechtschen Stiftung, leihet von den Mitteln derselben an die Stadt Greifswald zur Wiedereinrichtung ihrer Ziegelei ein Kapital von 200 Gulden, und erhält darüber von dem Rathe eine Versicherung. 1666.

909. Matthias Doischer, academischer Buchdrucker, stellt an den Rath zu Greifswald eine Versicherung darüber aus, daß es ihm nur bittweise und aus Gefälligkeit erlaubt worden, in einem städtischen Hause einen Buchladen anlegen zu dürfen. 1666.

910. David Merius, Präsident des königl. Tribunals zu Wismar, Philipp Christoph von der Lanken, königl. Regierungsrath, Joachim Albrecht v. Moltzahn, königl. Landrath und Landmarschall, und Theodor Meyer, königl. Landrath und Bürgermeister zu Stralsund, als zur Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald verordnete Commissarien, erlassen einen ausführlichen Receß, das Lehrwesen und die Verwaltung des Vermögens der Universität betreffend. 1666.

Dähnert L. C. II. S. 817.

911. Der Decan und die übrigen Mitglieder der Juristenfacultät zu Greifswald übergeben dem Rathe daselbst eine Erklärung, abzweckend auf einen Vorbehalt der Benutzung des Rathhauses von ihrer Seite, bei Gelegenheit feierlicher Doctorpromotionen, dem frühern Gebrauch und der Bestimmung des Recesses No. 910. gemäß. 1666.

912*. Joachim Milderhark, Bürger und Kaufmann in Greifswald, vermacht in seinem Testamente zum Besten des Predigtamts bei St. Nicolai die Zinsen eines Kapitals von 100 Rthlr. 1667.

Anm. Auch dieses Milderharkfsche Legat wird noch jetzt jährlich an die Nicolaischen Prediger in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts von Kirchenmitteln ausbezahlt.

Digitized by Google

912b. Die königliche Regierung bestätigt und erneuert das den Greifswaldischen Schustern nach No. 700 und 753b. im Jahre 1612 und 1620 von den Pommerschen Herzogen
1667. ertheilte Privilegium.

912c. Die Pommerschen Hansestädte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anclam geben der Stadt Lübeck, als Directorialstadt des Hanseatischen Bundes, zu dem ausgeschriebenen Hansetage eine gemeinschaftliche Erklärung dahin ab, daß sie, nachdem sie seit vielen Jahren zu den allgemeinen Hanseatischen Verhandlungen nicht zugezogen wären, auch von dem Bunde in Vorkommenheiten keinen weitern Nutzen gehabt hätten, und dieser überhaupt, nach den durch den Westphälischen Frieden und sonst eingetretenen Veränderungen, seine ursprüngliche Ausdehnung und Bestimmung verloren habe, bei dem Bunde für die Folge nur unter den Bedingungen verbleiben wollten, daß theils ihr Verhältniß gegen die Krone Schweden nicht darunter leide, theils der Bund, soweit es hiermit vereinbarlich, allein auf ein gemeinschaftliches Befördern des Handlungsinteresse beschränkt, theils jede Anforderung an sie auf Nachzahlung rückständiger Beiträge aufgegeben, und theils ihr gewöhnlicher jährlicher Beitrag auf die Hälfte des frühern An-
1668. satzes herabgesetzt werde.

Anm. Die späteren actenmäßigen Nachrichten gehen dahin, daß der letzte Hanseatische Convent im Jahr 1669 statt gefunden hat. Daß Greifswald dazu einen Abgeordneten geschickt habe, ist nicht gesagt und nach der obigen Erklärung nicht zu vermuthen. Noch im Jahr 1688 ward von Lübeck an die Stadt Greifswald, wegen ihrer früheren Theilnahme an dem Hanseatischen Bunde, eine sich auf die Jahre von 1628 bis 1669 beziehende Forderung von 4698 Rthlr. 24 Sch. gemacht. Diese ward aber abgelehnt. Uebrigens betrug der gewöhnliche jährliche Beitrag der Stadt zu den Kosten des Hanseatischen Bundes 25 Rthlr. Bei vorfallenden Gesandtschaften und anderen besonderen Vorkommenheiten mußte aber noch ein außerordentlicher Beitrag gegeben werden.

913. Carl Gustav Wrangel, General-Gouverneur und Feldmarschall, leihet an die Stadt Greifswald ein Kapital von 1000 Rthlr., und letztere verpfändet ihm dagegen die in der Ostsee belegene Insel Die auf seine Lebenszeit, um solche während

Digitized by Google

dieser Zeit als ein antichretisches Pfand zu benutzen, vorbehältlich jedoch der Befugniß der Stadtfischer, in der Gegend dieses Eilandes ebenfalls die Fischerei ausüben zu können. 1668.

Anm. Zur Zeit dieser Verpfändung war diese kleine Insel bereits bewohnt. In Folge dieser Verpfändung mußten aber die Bewohner, weil die Insel besonders zur Jagd benutzt werden sollte, von dort anderswohin tranportirt werden. Die Wiedereinlösung dieser Insel ist von der Stadt erst im Jahr 1749, also lange nach dem Ableben des Feldmarschalls Wrangel, geschehen. Zur Zeit dieser Einlösung besaß sie der Graf Brahe und sie war damals von den 3 Bauerfamilien Claus Lockewitz, Martin Wahl und Emanuel Bartels, deren Nachkommen sie noch jetzt als Pächter der Stadt inne haben, und welche die dortigen Gebäude als ihr Eigenthum behielten, bewohnt.

914. Die Wittwe des Landraths Caspar Hoyer, Maria Bösstenbösstel, früher verheirathet an den Professor Joachim Erich zu Greifswald, vermacht an den Predigtstuhl zu St. Marien daselbst 100 Thaler, und ihr Schwiegersohn, der Director Friedrich Gerdes, cedirt, zum Zweck der Tilgung dieser Schuld, sechs Morgen Acker auf dem Stadtfelde. 1669.

Anm. So ist die Sache wenigstens früher von den Marianischen Predigern vorgetragen und glaublich gemacht; ein eigentliches Cessionsinstrument aber ist nicht beigebracht. Uebrigens werden diese 6 Morgen, sämmtlich im zweiten Schlage des Stadtfeldes belegen, nach der in neueren Zeiten getroffenen Uebereinkunft, von dem Marianischen Kirchenprovisorat zwar mit verwaltet, der Belauf der jährlichen Pacht aber wird halb an den Pastor zu St. Marien und halb an den Diaconus bei St. Marien, außer dem eigentlichen Jahrgehalt eines jeden, jährlich von den Mitteln der Kirche ausbezahlt.

915. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue revidirte Rolle, wonach die Stadtzulage zu erheben ist. 1669.

916. Derselbe verkündet, nachdem die Schützengilde der Kaufleute wieder hergestellt worden, eine Ordnung, wonach sich diese in Absicht des Scheibenschießens verhalten soll. 1670.

Dähnert l. c. Suppl. III. S. 115.

Anm. Diese Ordnung ist, wie der Eingang ergiebt, blos für die Schützengilde vom Kaufmannsstande gemacht, und daß solche früher mit der Schützengilde der Gewerksbürger, die zu eben dieser Zeit, oder doch bald nachher, ebenfalls schon vorkommt, vereiniget ge-

Digitized by Google

wesen sey, darüber findet sich keine Spur. Jede dieser beiden Schützengilden erhielt früher jährlich von der Stadt 30 Rthlr. zur Anschaffung der an dem jährlichen feierlichen Königschußtage zu vertheilenden Prämien. Die Schützengilde der Kaufleute hat aber seit dem Jahr 1811, da die Mitglieder diese ursprünglich auf die Vertheidigung der Stadt durch die Bürger und eine desfallsige Waffenübung abzweckende Anstalt nicht weiter passend fanden, überall aufgehört und seitdem ist die für sie von der Stadt gegebene jährliche Abgabe eingezogen. Dagegen ist die für die Schützengilde vom Gewerksstande früher gegebene jährliche Prämie seit dem Jahr 1819 bis zu 50 Rthlr. erhöht.

917. Heinrich Balzer, Bürgermeister in Greifswald, vermacht ein Kapital von 600 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben jährlich zwischen den beiden Predigern
1670. zu St. Marien getheilt werden sollen.

918. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwittwete Königin Hedwig Eleonora und die Schwedischen Reichsverweser ertheilen der Academie zu Greifswald auf die, Namens derselben, durch den Professor Jacob Henning vorgebrachten Wünsche eine Resolution, betreffend besonders die Salarien der Professoren, die Verwaltung des academischen Vermögens, die Befreiung desselben von den darauf haftenden Schulden, die Befreiung der zum Amte Eldena gehörenden Güter von den Contributionsbeiträgen, die Verpflichtuug in Absicht derjenigen, die in den deutschen Staaten angestellt werden sollen, zum Studieren auf ein oder zwei
1670. Jahre, so wie einige andere Puncte.

Dähnert l. C. II. S. 892.

919. Dieselben befehlen dem Generalgouverneur und Feldmarschall Wrangel, auf die Befolgung und Ausführung
1670. der vorbemerkten Resolution zu halten.

Dähnert a. a. O. S. 896.

920. Dieselben fordern die Stände in Pommern auf, zur Wiedereinlösung der von den Gütern der Academie verpfändeten Stücke und zur Befreiung der darauf haftenden
1670. Schulden mit beizutreten.

Dähnert a. a. O. S. 897.

Digitized by Google

921. Carl Gustav Wrangel, Generalgouverneur und Feldmarschall, meldet der Universität zu Greifswald den Empfang der auf ihre bei Hofe vorgebrachten Wünsche erlassenen königlichen Resolution, die weitere Ausführung derselben versichernd. 1670.

Dähnert a. a. O. S. 897.

922. Die königl. Regierung zu Wolgast meldet den Curatoren der Academie die auf die vorgebrachten Wünsche derselben erfolgte königliche Resolution, und fordert dieselben auf, über die Schulden der Academie eine richtige Liquidation anzufertigen. 1671.

Dähnert a. a. O. S. 898.

923. Abraham Battus, Generalsuperintendent zu Greifswald, und Christoph Nürnberg, Bürgermeister daselbst, treffen mit den Erben des Josua Völschow, wegen der gegen dessen Administration über die Skoyentiensche Stiftung gemachten Nachrechnungen, einen Vergleich, darin bestimmend, daß nicht allein die zu dieser Stiftung gehörigen sechs Morgen Acker bei derselben verbleiben, sondern auch noch außerdem an dieselbe zur Erledigung der gemachten Erinnerungen 5 andere Morgen, zur Verlassenschaft des Josua Völschow gehörend, abgetreten werden sollen. 1672.

Anm. Nach dieser Urkunde sollte die Stiftung, statt der ursprünglich dazu gehörig gewesenen 2 Buden und 6 Morgen Acker (s. No. 560b.), überhaupt 11 Morgen Acker haben. Der Erfolg ergab aber, daß Josua Völschow, dessen Vermögensumstände bei seinem Ableben manchen Verwickelungen unterworfen waren, über den einen abzutretenden Morgen dergestalt disponirt hatte, daß solcher nicht zu erhalten war. Daher hat die Stiftung nur überhaupt 10 Morgen erhalten und diese besitzt sie auch noch jetzt.

924. Der Director Friedrich Gerdes fügt zu den von seinem Aeltervater, dem Superintendenten Rhau, an die Kirche zu St. Nicolai in Greifswald zur Verbesserung der Salarien ihrer Prediger geschenkten 200 Mark selbst noch 400 Mark hinzu, und cediret, zum Zwecke der Tilgung dieser 600 Mark, 6 Morgen Acker auf dem Stadtfelde. 1672.

Anm. Außer diesen 6 Morgen sind bei der Nicolaikirche noch 4 Morgen, wovon die Prediger die Revenüen beziehen. Woher diese

letztgedachten 4 Morgen, wovon 3 Morgen ausschließlich von dem Archidiaconatamt genutzt und auch selbst verwaltet werden, ihren Ursprung haben, darüber findet sich keine Nachricht. Die übrigen 7 Morgen aber werden nach der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft von dem Provisorat zu St. Nicolai zwar mit verwaltet, die davon fallende Pacht aber wird jährlich, halb an den Archidiaconus und halb an den Diaconus, außer demjenigen, was jeder von ihnen an fixirtem Jahrgehalt bekömmt, von der Kirche ausbezahlt, und die kleine jährliche Abgabe von 28 Sch., welche der Archidiaconus früher von den ihm ausschließlich zustehenden 3 Morgen an den Kirchenkasten erlegen mußte, ist nach eben dieser Uebereinkunft abgeschafft. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Umstand, daß sowohl bei diesen, den Nicolaischen Predigern zustehenden, Aeckern, als bei denjenigen, welche nach No. 914. den Marianischen Predigern zuständig sind, Friedrich Gerdes als Urheber vorkömmt, früher zu langwierigen Streitigkeiten über die Identität dieser Aecker und ihre Lage Veranlassung gegeben hat.

925ª. Der Rath zu Greifswald publicirt eine renovirte Verlöbniß-, Hochzeits- und Kindtauf-Ordnung und die der-
1672. selben angehängte Bestätigung der königl. Regierung.

Anm. Diese Ordnung ist im Jahr 1672 zu Greifswald bei dem academischen Buchdrucker M. Droiscker besonders gedruckt.

925ᵇ. Carl XI., König von Schweden, erläßt in Folge der von den zur Einrichtung des Pommerschen Regiments verordneten Commissarien geschehenen Untersuchung, eine neue Ordnung für das Hochgericht zu Greifswald, zur Beachtung von den Mitgliedern desselben und den vor demselben streiten-
1672. den Theilen.

926. Die königl. Regierung zu Wolgast stiftet zwischen den Pommerschen Ständen und der Universität zu Greifswald einen Vergleich, vermöge dessen letztere sich der nachgesuchten Befreiung der zum Amte Eldena gehörigen Güter von den Contributionsbeiträgen gänzlich begiebt, und die Stände dagegen übernehmen, an dieselbe den Belauf von 5000 Rthlr., jedoch als ein bloßes, für künftige Fälle unpräjudicirliches, Geschenk, zu bezahlen, und so derselben für dieses Mal zur
1673. Befreiung von ihren Schulden beförderlich zu seyn.

Dähnert l. c. II. S. 899.

927. Carl XI., König von Schweden, bestätigt den von der königlichen Regierung zwischen der Universität zu Greifswald und den Pommerschen Ständen getroffenen, unter No. 926. bemerkten, Vergleich. 1674.

Dähnert a. a. O. S. 902.

928. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt, in Folge der von Seiten des Raths zu Greifswald geschehenen Anfechtung, die unter No. 985. bemerkte Erkenntniß vom Jahre 1662, die Einquartierungspflicht der Academie betreffend. 1674.

929. Carl XI., König von Schweden, fordert, bei den eingetretenen Kriegsunruhen, den Rath zu Greifswald auf, sich bei einem etwa eintretenden Angriffe auf die Stadt eben so treu und tapfer, als es früher geschehen, zu erweisen, und die Stadt mit Hülfe der dortigen Garnison möglichst zu vertheidigen, und auch die Bürger hierzu anzuhalten, zugleich Hülfe und Unterstützung von Seiten der Schwedischen Armee, so wie überhaupt königliche Vergeltung, versprechend. 1675.

Anm. Diese königl. Aufforderung ist zu Stockholm den 4. August 1675 datirt, und sie ward von dem Magistrat in geziemender Maaße beantwortet. Der gefürchtete Angriff auf die Stadt erfolgte zwar in diesem Jahr noch nicht. Indessen veranlaßte der im Anfang des Octobermonats erfolgte Einmarsch eines Brandenburgischen Kriegsheeres, daß die Stadt vom 6. October an fast 3 Jahre hindurch eingeschlossen und daß ihre Handlung und Schiffahrt fast beständig gehemmt war. Die nähern Umstände dieser zweiten Brandenburgischen Occupation, wovon am Ende eine abermalige Belagerung der Stadt die Folge war, hat der damalige Bürgermeister Dickmann aufgezeichnet, und sie sind bei den folgenden, diese Belagerung betreffenden Urkunden angemerkt.

930. Johann Pommeresch, beider Rechte Doctor und ordentlicher Professor zu Greifswald, so wie Thomas Murray, Rathsherr daselbst, als die noch übrigen Mitglieder der im Jahre 1590 (s. No. 645.) in Greifswald errichteten Schottischen Compagnie, heben diese, in Folge der statt gehabten Kriegsdrangsale in Verfall und Abnahme gerathene Verbindung völlig auf, und schenken das aus dem Verkaufe ihres Compagniehauses noch übrige Kaufgeld, betragend 600 Gulden an die Kirche zu St. Marien, mit der Verpflichtung, davon

an das Waisenhaus 500 Mark Sundisch, an das Elendenhaus beim heiligen Geist-Hospital ebenfalls 100 Mark, an die Armen in dem Glewingschen Convente auch 100 Mark Sundisch, und an die Stadtschule gleichfalls 100 Mark auszuzahlen, ihnen selbst aber 100 Gulden, zur Bezahlung der auf das Haus verwandten Meliorationskosten, herauszugeben, und ferner auch an die Nicolaikirche zur Bezahlung des auf dem Hause haftenden Brüßschen Legats 100 Gulden entweder aus-
1676. zukehren oder zu verzinsen. S. No. 704.

Anm. In Folge dieser Urkunde bezahlt die Marienkirche noch jetzt jährlich an die Kirche zu St. Nicolai 2 Rthlr. 24 Sch. unter dem Namen des Brüßschen Legats, und diese werden jährlich an den Archidiacon und den Diacon bei St. Nicolai in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt. Die übrigen 300 Gulden, womit diese an die Marienkirche geschehene Schenkung belastet war, sind an diejenigen, für die sie bestimmt waren, ausgekehrt. Wenn übrigens in dieser Urkunde eines Glewingschen Convents gedacht wird, so erhellet aus andern Nachrichten, daß dieses kein anderes seyn könne, als das unweit der Jacobikirche in der vormaligen Kapaunenstraße, in neueren Zeiten Wollweberstraße genannt, belegene sogenannte Westphalsche Conventhaus, dessen Verwaltung in der Zeit, wovon hier die Rede ist, von einem Glewing geführt wurde.

931. Jochen Vicke, Bürger zu Greifswald, vermacht an die Marienkirche daselbst ein Kapital von 500 Gulden zur
1676. Vermehrung der Salarien der bei derselben angestellten Prediger.

Anm. Das Jahr dieses Vermächtnisses ist ungewiß. Es scheint aber in diese Zeit zu fallen, weil der Provisor Christian Matthias, der auch bei der nächst vorhergehenden Urkunde vorkömmt, es entgegen genommen und wiederum an die Marianischen Prediger ausbezahlt hat. Die Auszahlung geschah an den Dr. Tabbert, Pastor bei St. Marien und nachherigen Superintendenten. Bei demselben blieb dieses Geld zinsbar stehen und er erlegte die Hälfte der jährlichen Zinsen an seinen Collegen, den M. Balthasar, indem er die andere Hälfte für sich selbst behielt. Bei Tabberts Tode fand die Zurückbezahlung dieses Kapitals Schwierigkeit. Nun ward der Ausweg getroffen, daß die Tabbertsche Bibliothek, als zum Nutzen der gesammten Geistlichkeit dienend, für die Schuld von 500 Gulden angenommen, bei der Kirchenbibliothek in der Nicolaikirche aufgestellt, den Marianischen Predigern aber ver-

Digitized by Google

sprochen ward, daß ihnen zur Erlangung der Zinsen des Vickschen Legats jährlich von der Marienkirche 10 Gulden und von der Nicolaikirche auch jährlich 10 Gulden, von der Jacobikirche aber nur jährlich 5 Gulden bezahlt werden sollten. Letztere hat dieses bei ihrem Unvermögen aber niemals gethan. Seit 1820 wird dieses Vickſche Legat an die Marianischen Prediger in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts von der Marienkirche ausbezahlt, und die Nicolaikirche zahlt an diese hierzu einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. unter dem, hiernach jedoch unrichtigen, Namen des Vickschen und Tabbertschen Legats.

932. Catharina Röser, Ehefrau des Magisters Peter Garbrecht, vermacht in ihrem Testamente 200 Gulden, bestimmend, daß die Zinsen davon zur Hälfte jährlich an die Prediger bei St. Nicolai, zur andern Hälfte aber an die Wittwen Nicolaischer Prediger verwandt werden sollen. 1676.

Anm. Dieses Garbrechtsche Legat wurde früher in Verbindung mit einem Engelbrechtschen und dem unter No. 958. vorkommenden Lüderschen Legat von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Seit dem Jahr 1822 aber ist solches, in Folge der Uebereinkunft von 1820 an die Nicolaikirche abgeliefert, und es wird solches jährlich zur Hälfte an den Archidiacon und zur Hälfte an den Diacon in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt. Sind Wittwen da, so erhalten diese ihren Antheil besonders, ohne daß den beiden Predigern etwas gekürzet wird.

933. Die königl. Regierung zu Stralsund stiftet zwischen den Lehrern der Universität zu Greifswald und dem Magistrate daselbst, wegen der Steuerfreiheit und sonstigen Immunität der Academiker, einen Vergleich, namentlich bestimmend, daß 1) die Academiker, wenn sie Aussteuer und Erbschaftsgelder aus der Stadt beziehen, davon an dieselbe den Zehnten erlegen; daß 2) der academische Buchdrucker, Oeconom, Tanzmeister, Bereiter, Buchbinder, Maurer und Zimmermann von persönlichen Kriegsleistungen nur allein dann, wenn sie Häuser, die zu dem academischen Eigenthume gehören, besitzen, alle übrigen Academiker aber, ohne Unterschied, ob sie academische oder nichtacademische Häuser bewohnen, von solchen Leistungen gänzlich frei seyn, und daß 3) die Reallasten anlangend, diese von den eigentlichen academischen Häusern überall nicht gefordert, dagegen aber von den unter

der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Häusern, welche Professores und gewisse namentlich genannte academische Beamte, so wie die Wittwe jener sowohl, als dieser, eigenthümlich besitzen, durch Erlegung einer jährlichen Recognition, bestimmt für ein volles Erbe zu 8 Rthlr., redimirt worden, und daß endlich 4) die sonstigen besondern Streitigkeiten zwischen der Stadt und einzelnen Academikern zur weitern rechtlichen Ausführung
1676. verstellt werden sollen.

Dähnert l. c. II. S. 903.

Anm. Dieser in mancher Rücksicht sehr dunkel abgefaßte Vergleich hat in der Folge zu öftern Streitigkeiten Anlaß gegeben, und manche Bestimmungen desselben haben erst durch nachfolgende gerichtliche Entscheidungen ihre völlige Erledigung erhalten. Es wird derselbe, obwohl einzelne Bestimmungen desselben bei den eingetretenen veränderten Umständen überall nicht mehr passen, auch noch jetzt, in Absicht des den Academikern darin zugestandenen beneficii recognitionis von städtischen Häusern, die sie bewohnen, befolgt. Uebrigens werden als ursprüngliche academische Häuser, außer den Wohnungen im Collegiengebäude und auf dem schwarzen Kloster, sowie der Decanei, namentlich hierin genannt:

a) die Frobösensche Curie, oder das Juristenhaus, südwärts gegen die Nicolaikirche, jetzt Domstraße No. 18. s. No. 331, 1. und 336, 6.;

b) das alte Buchdruckereihaus, jetzt Domstraße No. 19. Wie Letzteres an die Academie gekommen ist, darüber findet sich keine besondere Urkunde und auch in der Balthasarschen Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 38. keine genügende Nachricht. Dieser Mangel und die Lage machen es glaublich, daß solches sowohl, als das Haus Domstraße No. 17., welches letztere bei Balthasar a. a. O. überall nicht erwähnt ist, aber ebenwohl seit den frühesten Zeiten ein academisches Eigenthum gewesen und nur, gegen Bewilligung der Acquisition des Hauses No. 73. in der langen Straße mit gleicher Immunität, vor einigen Jahren veräußert ist, ursprünglich ein Theil des unter a) bemerkten Juristenhauses gewesen seyn müsse, zumal dieses nach der Versicherung Herzogs Wartislaff IX. von 1456 so groß gewesen seyn soll, daß es zur Wohnung für sechs Lehrer und ihre Scholaren dienen sollte. Dähnert l. c. II. S. 748.

Digitized by Google

c) das ehemalige Reperſche Haus, jetzt Pferdeſtraße No. 2. und

d) das daneben unter No. 1. an der Ecke der Papenſtraße belegene zweite Juriſtenhaus, ingleichen

e) das dann folgende vormalige Structuarienhaus, jetzt Papenſtraße No. 13.

Die beiden erſteren hat die Univerſität nach No. 396. im Jahr 1461 mit Genehmigung des Magiſtrats acquirirt. (ſ. Balthaſar a. a. O. S. 33.) Wie aber das vormalige Structuarienhaus an die Univerſität gekommen iſt, darüber findet ſich keine Urkunde und auch bei Balthaſar a. a. O. S. 36. keine Auskunft. Dieſer Mangel, danächſt der Umſtand, daß die katholiſche Papencollation nach No. 424. wohl anderswo geweſen, und endlich die Lage dieſes Gebäudes ſcheinen es glaublich zu machen, daß ſolches urſprünglich ein Theil des hier unter d. bemerkten Hauſes geweſen ſey.

f) das dritte Juriſtenhaus, weſtwärts gegen Nicolaikirche, jetzt Nicolaiſtraße No. 2. ſ. No. 392. Balthaſar a. a. O. S. 28.

g) das vormalige Mascowſche Haus, jetzt Langeſtraße No. 27., weshalb jedoch auf die bei No. 628. gemachte Bemerkung Bezug genommen wird, und es iſt um ſo weniger glaublich, daß auch da, wo ſich dieſes Haus befindet, in den älteſten Zeiten eine schola juridica geweſen ſey, da alle frühern Nachrichten allein dahin gehen, daß die juriſtiſchen Lehrſchulen in dem hier unter a. d. und f. bemerkten Häuſern geweſen ſind.

Uebrigens wird in dem vorliegenden Vertrage das Gerdeſche Haus ſowohl, jetzt Langeſtraße No. 36. (ſ. oben No. 339.), als das Rügmanniſche, nachherige Pommereſchenſche Haus, jetzt Pferdeſtraße No. 3., in Abſicht der Frage, ob ſie urſprünglich ein Eigenthum der Univerſität geweſen ſind, zweifelhaft gelaſſen, und jetzt, nachdem beide Häuſer längſtens wieder in die Klaſſe der kataſtrirten Bürgerhäuſer zurückgekehret ſind, hat die Erörterung dieſes Streits kein weiteres Intereſſe.

934. Der Rath und die Bürgerſchaft zu Greifswald geben dem daſelſt commandirenden Schwediſchen Oberſten Claus von Vieting die feierliche Verſicherung, daß es ihre Abſicht ſey, die Stadt gegen einen etwanigen Angriff nach ihren Kräften möglichſt mitzuvertheidigen, und ſo der ihrem Landesherrn ſchuldigen Treue und Pflicht nachzukommen. 1676.

Digitized by Google

935. Der Feldmarschmall Königsmark fordert den Rath zu Greifswald auf, dafür zu sorgen, daß wenigstens vorläufig, bis die Umstände eine bessere Wendung genommen, die vor Kurzem in die Stadt verlegten 100 Reiter unter dem Befehle
1676. des Rittmeisters Ribbing auch von der Stadt verpflegt werden.

936. Die königl. Regierung zu Stralsund benachrichtigt den Rath zu Greifswald von der auf Befehl des Feldmarschalls Grafen von Königsmark bevorstehenden Verlegung des
1677. Königsmarkschen und Mellinschen Regiments nach Greifswald.

Anm. Diese Truppen blieben nur etwa bis Schluß des Jahrs in Greifswald, indem gegen Ende des Jahrs der Feldmarschall Königsmark wieder abzog und mit Hülfe dieser Truppen am 8. Januar 1678 die Insel Rügen wieder eroberte. — Pomm. Mag. Th. II. S. 160.

937. Die bei der Universität zu Greifswald gestiftete Deutsche Gesellschaft errichtet Statuten, ihre Verbindung be-
1678. treffend.

Balthasar app. hist. dipl. p. 56.

938. Der Rath zu Greifswald bezeugt dem Könige Carl XI. die Freude und Theilnahme der Stadt über den erfochtenen Sieg und die Wiedereroberung der Insel Rügen, zugleich um Hülfe und Unterstützung für die arme, durch viele Einquartierung und andere Lasten sehr mitgenommene Stadt
1678. bittend.

Anm. Die Freude, die in diesem Schreiben ausgedrückt wird, war nach des Bürgermeisters Dieckmann Nachricht nicht von langer Dauer. Am 29. Juni erhielt die Stadt auf ihr Ansuchen zwar einige Verstärkung der Garnison, diese bestand aber nur aus einer geringen Mannschaft und die Sadt selbst mußte für ihre Montirung und Bewaffnung sorgen. Schon am 12. Juli, da man eben anfangen wollte, die Ernte auf dem Stadtfelde zu beginnen, ward die Stadt von den Brandenburgischen Truppen, die bei den benachbarten Dörfern Neuenkirchen, Eldena und Hohenmühle Feldlager aufschlugen und zur Hemmung der Verbindung mit der See auch sofort die zerstörte Schwedische Schanze zur Wyk wiederherstellten, abermals berennt und hart eingeschlossen. Der Oberst Vieting versuchte von jetzt an fast täglich kleine Ausfälle. Es wurden die der Stadt zur Verstärkung ihrer Garnison geschickten Schwedischen Hülfsvölker mit den Pferden der Bürger

Digitized by Google

beritten gemacht und mit diesen und einigem Fußvolk, dem sich auch einige Bürger zugesellten, wurden öftere Ausfälle, besonders aus dem Fleischerthor, gemacht, um die Aufmerksamkeit des Belagerungsheers auf diese Gegend hinzulenken. Immittelst wurden schnell Wagen mit Mähern und andern Arbeitsleuten aus dem Mühlenthor geschickt, um das daselbst noch auf dem Halm stehende Korn schnell abzuschneiden und in die Stadt zu bringen. Allein der letzte dieser Versuche mißglückte und alle mußten sich eiligst in die Stadt zurückziehen. Dergleichen kleine Gefechte fanden bis zum Ausgange des September-Monats öfters statt. Als aber die Brandenburgischen Truppen die Insel Rügen und die Neufahrschanze wieder erobert hatten; da gewann die Sache ein ernstlicheres Ansehen. In der Nacht vom 10. auf den 11. October zeigte der am Horizont aufgestiegene starke Rauch das Unglück, was der Stadt Stralsund widerfahren war. Nun mußte Greifswald ein ähnliches Schicksal befürchten. Hülfe kam von der Schwedischen Armee nicht, vielmehr marschirte der Feldmarschall Königsmark mit den Schwedischen Truppen am 21. October die Stadt vorbei über die zu Wyk über den Ryckfluß geschlagene Brücke und ward von der Garnison auf den Wällen gleichsam zum Abschiede mit doppelter Salve begrüßt. An Hülfe von dieser Seite war nun weiter gar nicht zu denken. Von jetzt an wurden zur Belagerung der Stadt die ernstlichsten Anstalten gemacht; inzwischen wurde doch auch in der Stadt darauf Bedacht genommen, einige Anstalten zur Gegenwehr zu treffen. Man überzeugte sich aber bald, daß es unmöglich sey, daß diese mit irgend einem glücklichen Erfolge begleitet seyn könnten. Der Rath und die Bürgerschaft drangen deshalb wiederholt in den Commandanten, den Feldmarschall Königsmark zu ersuchen, entweder augenblicklich eine hinreichende Verstärkung der Garnison zu schicken, oder auch die Uebergabe der Stadt zu genehmigen. Nach vielfältigen Vorstellungen wurde endlich der Commandant Oberst Vieting bewogen, daß er am 24. October an den, das Brandenburgische Belagerungsheer commandirenden, Generallieutenant Götzke schrieb und denselben ersuchte, es geschehen zu lassen, daß ein Abgeordneter von ihm und ein Deputirter des Raths, der Bürgerschaft, der Universität und des Ministerii an den Feldmarschall Königsmark abgeschickt werden könne, um mit demselben gewisse Angelegenheiten der Stadt zu besprechen. Abschlägig fiel die Antwort aus, und es wurde dagegen verlangt, daß die Stadt, da alle Anstalten zu ihrer Blokade getroffen wären und ihre Vertheidigung vergeblich seyn würde, übergeben werde und Deputirte, um hierüber

zu unterhandeln, geschickt werden sollten. Tages darauf wandten sich die Stadt, die Academie und das Ministerium mit schriftlichen Vorstellungen an den Churfürsten selbst und baten um Gnade und Schonung. Der Oberst Vieting aber schrieb wiederholt an den Generallieutenant Göske, lehnte die sofortige Uebergabe der Stadt ab, versprach jedoch, diese am Ende des Januars 1679 zu leisten, wenn die Stadt immittelst nicht entsetzt werde. Am 26. erwiederte der Churfürst der Stadt, der Academie und dem Ministerio, daß Schonung der Stadt, solang der Commandant nicht von seiner abgegebenen bestimmten Erklärung abgehe und hierzu bewogen werde, so wünschenswerth sie auch sonst sey, nicht statt finden dürfe. Briefe ähnlichen Inhalts von der einen Seite und gleiche Antworten von der andern Seite folgten noch mehrere, und damit gingen die letzten Tage des October-Monats und die ersten Tage des November-Monats hin.

939. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, anwesend in seinem Hauptquartier zu Wrangelsburg, schreibt an den Rath, die Academie und das Ministerium zu Greifswald zum letzten Mal, daß die zum Bombardement der Stadt aufgeworfenen Batterien nunmehr völlig fertig wären und, wenn nicht der Commandant noch jetzt zur sofortigen Uebergabe der Stadt bewogen werde, augenblicklich eröffnet werden sollten, und daß sofort nach Empfang dieses Schreibens ohne einigen Verzug Deputirte geschickt werden sollten, um sich hiervon selbst zu überzeugen und allenfalls, wenn der Commandant zu andern Gesinnungen bewogen sey, wegen der
1678. Uebergabe zu sprechen.

Anm. Dieses am 4. November datirte Schreiben ging Abends um 6 Uhr ein, und verursachte große Angst und Besorgniß. Man trat mit dem Commandanten zusammen, und überlegte nochmals, was hierbei zu thun sey. Nach vielen Vorstellungen willigte der Commandant darein, daß sich der Bürgermeister Bernhard Dieckmann und der Magister Johann Stephani in das Churfürstliche Lager verfügen und wiederholt versuchen möchten, Nachsicht und Schonung für die bedrängte Stadt zu erhalten. Mit diesen Ueberlegungen war die Zeit bis Abends zwischen 10 und 11 Uhr hingegangen. Nun erhielt der Syndicus Schwarz den Auftrag, den gefaßten Beschluß dem Churfürsten zu melden und die desfallsige Antwort abzufassen. Kaum hatte sich dieser in solcher Absicht auf das Rathhaus begeben, so begann schon mit großer Heftigkeit

Bombardement und dieſes wurde von den Kanonen auf den Wällen erwiedert. Die Folge davon war, daß an vielen Stellen Feuer ausbrach und daß überall in der Stadt große Angſt und Verwirrung herrſchte. Vergebens ward der Commandant in der Nacht um 2 Uhr von dem Bürgermeiſter Dieckmann erſucht, zur Einſtellung dieſer Schreckensſcenen die Anſtalt zu treffen und deshalb in gewöhnlicher militairiſcher Art anſchlagen zu laſſen. Er ſchlug dieſes ab, indem nach Kriegsgebrauch hiermit bis zum folgenden Morgen Anſtand genommen werden müſſe.

940. Der Rath, die Bürgerſchaft und das Miniſterium zu Greifswald erwiedern dem Churfürſten von Brandenburg auf deſſen letzte Aufforderung, daß ſie gewilligt wären, einige Deputirte in das Churfürſtliche Lager zu ſchicken, um gnädige Aufnahme und Schutz für dieſe bittend. 1678.

941. Friedrich Wilhelm, Churfürſt von Brandenburg, erwiedert aus ſeinem Hauptquartier zu Wrangelsburg dem Rath, der Bürgerſchaft und dem Miniſterio zu Greifswald, daß bei der fortdauernden beharrlichen Erklärung des Stadt-Commandanten, die Stadt vor Ende des Januars 1679 nicht übergeben zu wollen, die Zeit nicht weiter mit zweckloſen Unterhandlungen hingebracht werden könne und daß vielmehr unter dieſen Umſtänden die Belagerung ihren ungehinderten Fortgang behalten und die Stadt, ſo bedauernswerth es auch ſey, das erwarten müſſe, was die Kriegsregeln mit ſich brächten. 1678.

Anm. In Folge dieſer am 5. November datirten Antwort dauerte das Bombardement bis zum 6. November Morgens um 10 Uhr fort. Es wurden dadurch 144 Häuſer und 14 Scheunen mehr oder weniger beſchädigt und etwa 30 derſelben wurden gänzlich in die Aſche gelegt. Als öffentliche Gebäude, die bei dieſer Gelegenheit Schaden gelitten haben, werden beſonders genannt die Stadtſchule, die Marienkirche, die Jacobikirche und das Weſtphalſche Conventhaus. Nachdem es ſo weit gekommen, von den Bürgern, die mit der Rettung des Ihrigen angſtvoll beſchäftigt waren, keine Unterſtützung zu erwarten und von außen keine Hülfe zu hoffen war, da kam es endlich zu Unterhandlungen wegen der ſofortigen Uebergabe der Stadt.

942. Der Schwediſche Oberſt Vieting, Commandant zu

Greifswald, schließt eine Capitulation wegen Uebergabe der
1678. Stadt an den Churfürsten von Brandenburg.

Anm. Diese am 7. November geschlossene Capitulation, 11 Artikel enthaltend, wurde von dem Churfürsten am 8. November in seinem Hauptquartier zu Wrangelsburg genehmigt und in Folge derselben war der Churfürst 2 Tage später selbst in Greifswald anwesend und empfing auf dem Rathhause feierlich die Huldigung.

943. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, giebt, nach Eroberung der Stadt Greifswald, der dortigen Universität die Befugniß, die Präbenden, welche bisher die Krone Schweden bei dem Camminschen Stift gehabt hat, für
1678. sich zu beziehen.

Balthasar app. hist. dipl. p. 56.

944. G. A. Freiherr von Micrander, Oberst eines Churfürstlich-Brandenburgischen Infanterieregiments, dankt in einem von Pasewalk abgelassenen Schreiben dem Rathe zu Greifswald für die während seiner daselbst geführten Commandantschaft ihm und seinen Truppen zu Theil gewordene gute
1679. Aufnahme.

Anm. Nach den vorhandenen Nachrichten waren die Brandenburgischen Truppen, in Folge des geschlossenen Friedens, am 10. November, also gerade nach Verlauf eines Jahrs seit der Besetzung, wieder abmarschirt.

945. Die königl. Regierung zu Anclam befiehlt dem Steuereinnehmer zu Greifswald, auch denjenigen Bürgern, bei welchen Studierende speisen und darüber einen Schein des Rectors beibringen, nach der Anzahl dieser Studierenden eine
1680. Accisefreiheit zuzugestehen.

Dähnert L. C. II. S. 909.

946. Das königl. Consistorium zu Greifswald spricht auf erhobene Klage der Verwalter der Steinschen Stiftung gegen die Wittwe des Johann Stein, wegen der unter No. 813. bemerkten Schuld, letztere von dieser frei, die Kläger dabei zur rechtlichen Verfolgung des erhaltenen Unterpfands
1680. verweisend.

Anm. Diese und die Urkunde No. 813. beziehen sich auf die in dem Visitationsrecess von 1621 (Dähnert L. C. II. S. 306.) vorkommende vormalige Steinsche Vicarie. Bei der großen Feuersbrunst

Digitized by Google

im Jahr 1713 sind die diese Stiftung betreffenden Acten sehr vom Feuer beschädigt und es scheint, daß bei Gelegenheit des vorliegenden Streits die Rechnungsbücher an das königl. Consistorium übergeben und vielleicht nicht zurückgelangt sind. Diese Umstände zusammen genommen haben es denn wohl veranlaßt, daß diese an sich unbedeutende Stiftung danächst in völlige Abnahme und Vergessenheit gekommen ist.

947. Die königl. Regierung zu Anclam genehmigt, daß, dem Begehren des Herzogs Ernst Bogislaff zu Croy und Areschot gemäß, alle 10 Jahre zum Andenken an die Mutter desselben, die Herzogin von Croy und Areschot, Schwester des Herzogs Bogislaff XIV., von der Universität zu Greifswald eine besondere academische Feier, wozu von dem Herzoge ein Kapital angewiesen worden, begangen werde. 1680.

Dähnert l. C. S. 911.

948. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Stralsund bekennen, daß sie von dem Herzog Ernst Bogislaff von Croy und Areschot ein Kapital von 250 Rthlr. Species erhalten haben und hierfür die Zinsen, diese jährlich zu 4 von hundert gerechnet, alle 10 Jahre an die Universität zu Greifswald zur feierlichen Begehung des von dem Herzog zum Andenken an seine Mutter angeordneten academischen Festes mit 100 Rthlr. Species bezahlen wollen. 1680.

Dähnert a. a. O. S. 913.

949. Ilsabe, verwittwete Corswanten zu Greifswald, vermacht in ihrem Testamente 360 Gulden zu frommen Zwecken besonders an die Nicolaikirche, die Mönchskirche und die Schule zu Greifswald, außerdem aber ein Haus an die dortige Marienkirche, um von dem Kaufgelde desselben die Salarien der Marianischen Prediger zu verbessern. 1680.

Anm. Die Stifterin, Wittwe eines Greifswaldischen Rathsherrn Caspar Corswant, starb erst im Jahr 1684. Das von ihr zur Verbesserung der Salarien der Marianischen Prediger vermachte Haus ward an einen Arnd Brunst für 200 Gulden verkauft. Diese 200 Gulden und das unter No. 903. bemerkte Corswantsche Legat von 300 Gulden und das unter No. 904. vorkommende Engelbrechtsche Legat von 200 Gulden wurden späterhin mit einander vereinigt. Seit 1820 werden die Zinsen dieser Vermächtnisse an

die Marianischen Prediger in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt.

950. Die königl. Regierung erläßt auf dem zu Greifswald gehaltenen Landtage einen Abschied, besonders die damaligen Contributionen und die Verpflegung der Truppen betreffend.

1680.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 767.

951ª. Die zur Untersuchung des Zustandes des Landes verordnete Hauptcommission erläßt eine Resolution an den Magistrat zu Greifswald, darin bestimmend, daß dem Gesuch des Magistrats, daß Greifswald eine Festung bleiben möge, nicht gewillfahrt werden könne, daß hierüber annoch dem Könige Bericht abgestattet und dessen weiterer Befehl abgewartet werden soll, daß ferner die Privilegien der Stadt, so lange darin keine Abänderung gemacht worden, kräftigst gehandhabt, daß über die nachgesuchte Beförderung des Handels der Stadt nähere Vorschläge erwartet und der Stadt, wie dem Lande überhaupt, so weit es die Umstände gestatten würden, alle mögliche Erleichterungen zu Theil werden sollen, daß dagegen die nachgesuchte zehnjährige Freiheit von den Licenten und der Accise nicht bewilligt werden können, daß die Stadt ihre Forderung wegen der für die Krone gemachten Vorschüsse zuvörderst gehörig zu liquidiren und dann darüber weitern Bescheid zu erwarten habe, daß die Stadt mit ihrem Gesuch um Wiederherstellung der Fähre zu Gützkow und Stolpe an die königl. Regierung zu verweisen, daß aber die nachgesuchte Anlage einer Pfundkammer, so wie die Bewilligung eines fünfjährigen Indults, ingleichen die Veränderung der Garnison und des Steuermodus zur Zeit nicht zuzugestehen, daß aber dagegen der Stadt, wie es in Absicht anderer geschehen, der Bedarf an Tannenholz zur Wiederherstellung ihrer öffentlichen Gebäude zu bewilligen sey.

1681.

Dähnert a. a. O. Suppl. I. S. 1185.

951ᵇ. Carl XI., König von Schweden, erläßt eine Instruction für das königl. Consistorium zu Greifswald, zur Beachtung von den Mitgliedern desselben und den vor demselben streitenden Theilen.

1681.

952. Die königl. Regierung zu Anclam ertheilt der Universität zu Greifswald auf die durch ihren Abgeordneten, den Magister Joachim Rosenow, gemachten Anträge eine Resolution, die academische Verwaltung betreffend und darin wiederholt auch bestimmend, daß diejenigen Landeskinder, die im Lande befördert seyn wollen, einige Jahre in Greifswald studieren sollen. 1683.

Dähnert L. C. II. S. 913.

953. Der Rath zu Greifswald verkauft an den Stadtmaurer Jürgen Kruse ein am Ende der Badstüberstraße, jetzt Baderstraße genannt, gegen die Stadtmauer belegenes kleines Stadthaus, jetzt Wallstraße No. 4. 1685.

954. Derselbe überläßt das Stadtgut Dargelin an den Rittmeister Jacob von Nierodt für eine demselben von seinem Schwiegervater, dem Hofrath Jacob von Stypmann, angefallene Forderung von 9000 Gulden an die Stadt, dieser jedoch das Näherrecht für künftige Veräußerungsfälle vorbehaltend. 1686.

955. **Carl XI.**, König von Schweden, ertheilt an die Universität und das Consistorium zu Greifswald auf die durch die an das königl. Hoflager abgesandten Deputirte, den Generalsuperintendenten Augustin Balthasar und den Professor Jacob Balthasar, vorgebrachten Wünsche eine Resolution, worin mehrere Verhältnisse der Academie, des Consistorii und überhaupt der Geistlichkeit bestimmt werden und zugleich die frühere Verordnung, wonach diejenigen, die im Lande angestellt werden wollen, einige Zeit in Greifswald studieren sollen, erneuert wird. 1686.

Dähnert L. C. II. S. 914.

956. **Ernst Bogislaff**, Herzog von Croy und Arschot, bestätigt in seinem letzten Willen nochmals die unter No. 947. bemerkte Anordnung einer academischen Feier, und vermacht darin zugleich zur Verbesserung der academischen Bibliothek 1000 Rthlr., ingleichen ein in schwarzem Sammet eingebundenes, mit eigenhändigen Anmerkungen des Herzogs Johann Friedrich zu Stettin-Pommern versehenes Buch, so

Digitized by Google

wie das in einen Sapphir eingegrabene Petschaft des Herzogs Bogislaff XIV. und eine von dem fürstlich Pommerschen Hause herstammende Tapezerei, worein Doctor Martin Luther auf einem Predigtstuhl und einige Pommersche Herzoge mit ihren Gemahlinnen in Lebensgröße gewirkt sind, so wie endlich eine goldene Kette von 100 Ducaten mit dem Bildniß der Herzogin Anna von Croy, und soll erstere bei der Begehung der zehnjährigen academischen Feier im Auditorio aufgehangen, letztere aber von dem Rector bei eben dieser Feier
1687. getragen werden.

Dähnert l. C. II. S. 917.

957. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß der Universität zu Greifswald wider die Landkastens-Einnehmer, daß erstere in Absicht des ihr gehörenden Amtes Eldena von dem damaligen Beitrage zur Defraiirung der Districts-Deputirten frei zu lassen und insoweit bei dem
1688. Besitz ihrer Immunität zu schützen sey.

Dähnert a. a. O. S. 918.

958. Georg Lüder, Candidat der Gottesgelahrtheit, vermacht in seinem Testamente ein Kapital von 200 Gulden, in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich zur Verbesserung der Salarien des Archidiacons und des Diacons bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai verwandt werden sol-
1688. len. s. No. 932.

959. Hieronymus Westphal, Camerarius zu Greifswald, Johann Sperling, Gerichtssecretair daselbst, und der Professor Rosenow treten an die Stadt Greifswald zur Abfindung einer Forderung derselben ein in Roggentin stehendes Kapital
1688. von 400 Gulden ab.

960. Die Städte Greifswald und Anclam schließen mit einander einen Vertrag, das Präsentationsrecht in Absicht
1689. einer Landrathsstelle betreffend.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1187. — Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam, S. 444.

961. J. M. Fielbohm, Capitain, vermacht in seinem Testamente an die Armen zu Greifswald 50 Rthlr. und zu-

Digitized by Google

gleich ein Kapital von 1000 Rthlr. an die Nicolaikirche, in der Absicht, daß die jährlichen Zinsen desselben an die etwa vorhandenen Wittwen des Generalsuperintendenten, des Archidiacons und Diacons bei St. Nicolai vertheilt werden sollen, dabei jedoch bestimmend, daß, wenn überall keine solche Wittwen vorhanden sind, die Kirche die eine Hälfte der Zinsen behalten, die andere Hälfte aber zwischen den Nicolaischen Predigern getheilt werden solle. 1692.

Anm. Dieses Fielbohmsche Legat wird von dem Nicolaischen Provisorat mit verwaltet und nach der seit dem Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft wird davon jährlich an den Generalsuperintendenten, an den Archidiacon und an den Diacon, und zwar an einen jeden 8 Rthlr. 16 Sch. in dem Gesammtbelauf des für jeden jetzt fixirten Jahrgehalts mit ausbezahlt, und dieses leidet selbst auch dann, wenn Wittwen da sind, keinen Wandel, indem sodann diesen Wittwen dasjenige, was ihnen von dem Stifter verordnet worden, auf andere Art gewährt werden soll.

962. Die zur Reduction vormaliger Domanialgüter in Pommern verordnete königl. Commission entscheidet die von dem königl. Anwald wider die Stadtgemeinde zu Greifswald, wegen Revocation des Guts Fresendorf gemachte Ansprache dahin, daß dieses Gut der Reduction nicht zu unterziehen und daß mithin die Stadtgemeinde von dieser Ansprache zu entbinden sey. 1694.

963. Maria Corswanten, Wittwe des Landsyndici Doctor Johann Hercules, vermacht in ihrem Testamente ein Kapital von 1000 Gulden, in der Absicht, daß die Zinsen desselben, wenn, wie jetzt längstens der Fall geworden ist, einige andere Nebenbestimmungen vorher entledigt sind, jährlich auf $\frac{3}{5}$ zur Verbesserung des Salairs des jedesmaligen Diacons bei St. Nicolai und auf $\frac{2}{5}$ zur Verbesserung des Salairs des Archidiacons bei St. Nicolai in Greifswald verwandt werden, sie jedoch gehalten seyn sollen, hiervon, wenn Nicolaische Prediger-Wittwen da sind, jährlich an diese 20 Gulden abzugeben. 1694.

Anm. Dieses Herculessche Legat wurde früher von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. In Folge der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft ist aber das Stiftungskapital im Jahr 1822 an die Kirche zu St. Nicolai abgeliefert und diese zahlt an den

Digitized by Google

Archidiacon und an den Diacon dasjenige, was einem jeden hiervon gebührt, in dem Gesammtbelauf seines Jahrgehalts mit aus und zwar ebenfalls so, daß hiervon auch dann, wenn Predigerwittwen da sind, kein Abzug gemacht werden darf und daß vielmehr diesen ihr Antheil an dem Vermächtniß auf andere Art geleistet werden muß.

964. Die königl. Regierung zu Stettin bestätigt den zwischen dem Rittmeister Jacob von Nierodt und der Stadt Greifswald geschlossenen, unter No. 954. bemerkten Contract,
1694. die Veräußerung des Guts Dargelin betreffend.

965. Der Hofrath von Essen zu Greifswald schenkt an die dortige Nicolaikirche 100 Rthlr., an die Marienkirche ebenfalls 100 Rthlr. und an die Jacobikirche 50 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieser Kapitalien jährlich besonders zur Anschaffung des Communionweins verwandt wer-
1696. den sollen.

966. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Etatscommissair von Klinkowström einen Vertrag und überläßt demselben darin den Dienst von 4 Bauern zu Hinrichshagen zur
1698. Benutzung bei seinem Gute Engelswacht auf 3 Jahre.

967. Magnus von Lagerström, königl. Regierungsrath, Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath und Chrysand Friedrich von Magdeburg, als zur Untersuchung der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald abermals entstandenen Irrungen verordnete Commissarien, erlassen eine Kassaordnung, darin bestimmend, wie es mit der Verwaltung
1699. der Stadtkasse zu Greifswald gehalten werden soll.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1151.

968. Nachricht über den Zustand des Vermögens der Stadt, ihre Schulden, ihre Einkünfte und Ausgaben, im An-
1700. fange des Jahrhunderts.

Anm. Nach dieser Darstellung ist das gesammte jährliche Einkommen der Stadt zu 6943 Reichsthaler 34 Sch. angeschlagen und darunter sind begriffen 1) an Revenüen von den Gütern und Grundstücken insgesammt 4508 Rthlr. 10 Sch.; 2) an Zinsen für ausstehende Forderungen, die überhaupt nur zu 727 Rthlr. 45 Sch. angegeben sind, ist bei ihrer völligen Ungewißheit überall nichts ausgeworfen; 3) die bewilligten Zuschüsse zur

innern Administration sind überhaupt zu 2435 Rthlr. 24 Sch. angeschlagen und zwar an Zulage 590 Rthlr., an Accise 1300 Rthlr., an Hafeneinkünften 650 Rthlr., an Zoll 8 Rthlr., an Bürgerreceptionsgeld 50 Rthlr., an Recognition von Gewerben 37 Rthlr. 24 Sch., an Decimen und Strafgefällen aber nichts. Diese Posten zusammen geben dann die obbemerkte Summe von 6943 Rthlr. 34 Sch. Diese Summe wird dann, als in folgender Maaße zu verwenden, wieder aufgenommen, nämlich. 1) die Ausgaben für die Güter und Grundstücke werden angeschlagen zu 452 Rthlr. 40 Sch. 2) Die jährlichen Zinsen für Schuldkapitalien, so weit diese liquide sind, werden berechnet zu 1790 Rthlr. 26 Sch. 3) Die übrigen Ausgaben zu dem innern Haushalt werden überhaupt aufgenommen mit 4700 Rthlr. 16 Sch., und dazu werden gerechnet die Salarien, die Pensionen, die bestimmten Bewilligungen und die unbestimmten Bewilligungen. Die Salarien betragen überhaupt 2556 Rthlr. 32 Sch., nämlich für die drei Bürgermeister zusammen 200 Rthlr., für die 3 Camerarien zusammen 100 Rthlr., für den Stadtrichter 33 Rthlr. 16 Sch., für 6 Rathsherren zusammen 150 Rthlr., für den Syndicus incl. der Wohnung, der Gebühr seines Schreibers und einer extraordinairen Zulage 283 Rthlr, für den Stadtphysicus 36 Rthlr. 24 Sch., für den Rathssecretair 100 Rthlr., für den Buchhalter, einschließlich einiger Nebenemolumente, 233 Rthlr., für den Kammersecretair 33 Rthlr. 16 Sch., für den Gerichtssecretair 37 Rthlr. 24 Sch., für den substituirten Gerichtssecretair 12 Rthlr. 24 Sch., für den Bürgerworthalter 26 Rthlr. 12 Sch., für den Kassenschreiber 69 Rthlr. 16 Sch., für den Bauschreiber 69 Rthlr. 16 Sch., für den Fiscal 16 Rthlr. 32 Sch., für den Procurator bei der Regierung 8 Rthlr., für den Hausdiener 45 Rthlr. 24 Sch., für dessen Substituten 40 Rthlr., für den Kammerdiener 46 Rthlr., für 3 reitende Diener, incl. ihrer Nebeneinkünfte, zusammen 222 Rthlr., für den Kassendiener 46 Rthlr. 32 Sch., für den Gerichtsdiener 45 Rthlr., für den Calefactor und Glöckner 34 Rthlr. 4 Sch., für den Uhrmacher 11 Rthlr., für den Strandvoigt 32 Rthlr., für den Pförtner 6 Rthlr. 40 Sch., für die 4 Thorwärter zusammen 24 Rthlr., für 4 Gerichtsknechte zusammen 100 Rthlr., für den Fährmann zu Wyk 32 Sch., für den Bettelvoigt 20 Rthlr., für den Frohnknecht 3 Rthlr. 32 Sch., für 2 Visitierer zusammen 10 Rthlr., für 2 Mühlenvisitierer zusammen 8 Rthlr., für den Schulrector, einschließlich des Roggens und Malzes, 51 Rthlr., für den Conrector ebenso und die Wohnung mit inbegriffen 102 Rthlr. 16 Sch., für den Cantor 22 Rthlr., für den Bacca-

laureus 52 Rthlr., für den Currendarius 4 Rthlr., für den Schreib- und Rechenlehrer 46 Rthlr. 24 Sch., für den Stadtmusicus 64 Rthlr., für den Thurmwächter 40 Rthlr. 32 Sch., für den Stadtbader und Pestchirurgus 3 Rthlr., für den Rath insgesammt, statt des vormaligen Hägens, 37 Rthlr. 24 Sch., für mehrere Stadtbeamte, statt des Licht- und Schaalengeldes, 22 Rthlr. 36 Sch., für den Generalsuperintendenten, statt eines Präsents an Wein, 4 Rthlr., für den Marianischen Pastor eben so 2 Rthlr. 12 Sch., und für den Küster zum Einläuten des Jacobimarkts 24 Sch. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die hierunter aufgenommenen geistlichen Beamten ihr sonstiges Gehalt von den Kirchen und Klöstern erhielten. Als Pensionen sind überhaupt für die Wittwen und Kinder von 3 verstorbenen Rathsherren als Hebung im Gnadenjahr angeschlagen 75 Rthlr. Die bestimmten Bewilligungen sind die ausgesetzten Prämien für die beiden Schützengilden, zusammen betragend 45 Rthlr. Die unbestimmten Bewilligungen sind zu 2023 Rthlr. 32 Sch. angeschlagen, und dahin werden gerechnet, an Baukosten in der Stadt und auf dem Lande, so wie zur Unterhaltung der Bollwerke, der Brücken und Dämme und anderer gemeinnützigen Anstalten 1000 Rthlr., zu Holz und Licht 181 Rthlr. 8 Sch., und zu Prozeßkosten und allen sonstigen Expensen und außerordentlichen Ausgaben 842 Rthlr. 24 Sch.

969. Anna Bohlen, verwittwete Danehl, vermacht in ihrem Testamente für die Armen zu Greifswald 5 Gulden, außerdem aber ein Kapital von 600 Gulden zur beständigen Verbesserung der Salarien der beiden Prediger an der Marien-
1700. kirche zu Greifswald.

Anm. Dieses Kapital war bei einem Völschow, Besitzer des Guts Stormsdorf, bestätigt. Da aber solcher in Schulden vertieft war, so wurden davon aus seinem Nachlasse nur 500 Gulden gerettet und diese blieben danächst, als das Gut Stormsdorf von einem Herrn von Behr reluirt wurde, in diesem Gute bestätigt. Bei dem Concursprozesse lief aber der Kostenbeitrag für dieses Danehlsche Legat auf 93 Rthlr. 38½ Sch. hinan, und so blieb das Kapital nur 156 Rthlr. 9½ Sch. Um jedoch wenigstens 200 Rthlr. für das Predigtamt wieder voll zu bekommen, wurde ein Widdorpsches Legat, welches bei der Stadt bestätigt gewesen und ebenfalls für die Marianischen Prediger bestimmt war, betragend 43 Rthlr., im Jahr 1785 eingezogen und außerdem wurden von den damaligen Predigern 38½ Sch. baar zugelegt. Diese 43 Rthlr. 38½ Sch. wurden zur abschläglichen Tilgung des Kostenbeitrages verwandt.

Digitized by Google

Die übrigen 50 Rthlr. aber wurden von dem Kapital des Danehlschen Legats gekürzt, und so blieb dieses von jetzt an nur 200 Rthlr. Damit aber die Erinnerung an das zum Besten dieses Danehlschen Legats mit verwandte Widdorpsche Legat nicht verloren gehe, so wurden von jetzt an die Zinsen für dieses Vermächtniß jährlich unter dem Namen des Danehl-Widdorpschen Legats zwischen den beiden Marianischen Predigern getheilt. Nach der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft aber wird ihnen solches in dem Gesammtbelauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt.

970. Philipp Ludwig von Behr und Behrend Friedrich von Behr auf Dargezin erklären und bekennen, daß das Gut Dargezin zu einer Abtrift auf das Sanzer Feld nicht berechtigt und daß mithin ihrem Schäfer kein Unrecht geschehen sey, indem ihm einige Schafe abgepfändet worden. 1700.

971. Magnus von Lagerström, königl. Regierungsrath, Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath, und Chrysand Friedrich von Magdeburg, als zur Untersuchung der zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Greifswald abermals entstandenen Irrungen verordnete Commissarien, publiciren mit Genehmigung der königl. Regierung einen ausführlichen Receß, betreffend die Verwaltung des gesammten Stadtwesens, dabei jedoch alles dasjenige, was die Verwaltung der frommen Stiftungen angehen kann, hauptsächlich zu einer künftigen besondern Visitation derselben verweisend. 1700.

Dähnert l. C. II. S. 327.

972. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach künftig das Fährgeld zu Stahlbrode und Glewitz erhoben werden soll. 1700.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 235.

973. Die königl. Regierung befiehlt dem Acciseinspector zu Greifswald, den dortigen Professoren auch für die Studierenden, die bei ihnen speisen, Freizettel auf die Accise zu geben. 1700.

Dähnert l. C. II. S. 910.

974. Die königl. Regierung zu Stettin befiehlt dem Rathe zu Greifswald, zur Freude über den von dem Schwedischen Könige am 20. November 1700 über den Moscoviter bei Narva erfochtenen glänzenden Sieg, am 15. Februar in der Stadt ein Dankfest zu begehen. 1701.

Digitized by Google

Anm. Dieses Dankfest wurde, der Vorschrift gemäß, begangen und nach Beendigung desselben war ein allgemeines Freudenmahl angestellt. Abends war die Stadt erleuchtet. Diesem Jubel folgten aber bald schwere Leiden. Denn, wenn zwar der Nordische Krieg sich in seinen Folgen erst im Jahr 1711 auch nach Pommern ausdehnte, so wurden doch schon vorher große militairische Vorbereitungen gemacht und die Folge davon war, daß auch Greifswald große Einquartierung zu tragen und mit deren Verpflegung zu kämpfen hatte.

975. Der Rath zu Greifswald erläßt eine Hafenordnung, oder sogenannte Bollwerks-Statuten, wonach sich die Bürger sowohl als Fremde bei dem Ein- oder Ausschiffen
1701. ihrer Güter richten sollen.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1129.

976. Derselbe und die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft schließen mit dem Magister Johann Stephani, Archidiacon an der Kirche zu St. Nicolai, einen Vertrag, vermöge dessen letzterer sich seiner Ansprüche aus dem Krullschen und dem Gerschowschen Vermächtnisse, zusammen 541 Gulden betragend, und so auch dessen, was er noch während seines Lebens aus diesen Vermächtnissen zu fordern haben möchte, völlig begiebt die Stadtgemeinde aber ihm dagegen für ewige Zeiten eine völlige Steuerfreiheit in Absicht des von ihm acquirirten vor-
1701. maligen Schwarzschen Hauses zusichert.

Anm. Das hierin bezeichnete ehemalige Schwarzsche Haus ist das jetzige Heyderichsche Haus, belegen in der Domstraße No. 1. In Folge dieses Vertrages genießt dieses Haus noch jetzt eine völlige Steuerfreiheit.

977. Die königl. Regierung zu Stettin erläßt ein allgemeines Patent, darin verordnend, daß alle Landeskinder, wenn sie hier im Lande zu Aemtern befördert seyn wollen, in der Regel 2 Jahre auf der Universität zu Greifswald studieren
1702. sollen.

Dähnert a. a. O. II. S. 923.

978. Jürgen Mellin, königl. General-Gouverneur und Kanzler der Academie zu Greifswald, erläßt eine vorläufige Verfügung das Lehrwesen und besonders die Verpflichtungen
1702. der Professoren betreffend.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. II. S. 918.

979. Carl XII., König von Schweden, erläßt, in Folge der von der zur Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald verordneten Commission gemachten Vorschläge, einen ausführlichen Receß, die Verwaltung des academischen Vermögens und das Lehrwesen betreffend, und darin zugleich besonders verordnend, daß künftig bei der Academie, außer den ordentlichen Professoren, nur gewisse Adjuncten, nicht aber außerordentliche Professoren, angestellt werden sollen. 1702.

Dähnert a. a. O. S. 924.

980. Derselbe bestätigt den nach No. 933. im Jahre 1676 von der königl. zwischen der Academie und dem Rathe zu Greifswald, wegen der Steuerfreiheit und sonstigen Immunität der Academiker, gestifteten Vergleich. 1702.

Dähnert a. a. O. S. 908.

981. Derselbe genehmigt, daß der Rathsherr Völschow zu Greifswald zugleich das Amt eines Structuarius bei der Universität verwalten könne, dabei jedoch verordnend, daß für die Folge eine solche Combination nicht gestattet werden solle. 1702.

Dähnert a. a. O. S. 944.

982. Derselbe befiehlt der Regierung zu Stettin, die Verfügung zu machen, daß Studierende, welche wegen eines gehabten Duells von andern Academien relegirt sind, auch bei der Universität zu Greifswald nicht zugelassen werden. 1702.

Dähnert a. a. O. S. 945.

983. Derselbe erläßt eine ausführliche Instruction, wonach sich der jedesmalige Kanzler der Academie bei seinem Amte verhalten soll. 1702.

Dähnert a. a. O. S. 946.

984. Christian von Corswant, Bürgermeister zu Greifswald und Obersteuer-Einnehmer, bescheiniget, daß der Rath zu Greifswald durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder 144 Rthlr. zusammengebracht und zur Bezahlung der auf die Stadt repartirten 4 Artilleriepferde entrichtet habe. 1702.

985. Das königl. Tribunal zu Wismar verfügt in einer an dasselbe von der Universität zu Greifswald gegen die königl. Kammer geschehene Berufung, daß die Angehörigen der Aca-

Digitized by Google

demie nach allgemeinen Regeln sowohl, als nach einer schon 1694 von dem Tribunale erlassenen Entscheidung, in dem Besitze ihrer Freiheit von der Kopfsteuer, nur wirkliche Nothfälle
1702. ausgenommen, auch ferner zu lassen.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 82.

986. Die Regierung zu Stettin entscheidet den zwischen dem Rathe zu Greifswald wider das dortige Hofgericht, wegen Besteuerung der von den Hofgerichtsbedienten bewohnten Häuser, anhängig gewordenen Streit, dem eingeholten Gutachten der Juristenfacultät zu Wittenberg gemäß, dahin, daß von den Häusern der Hofgerichtsverwandten die Steuern ebenso,
1703. wie von andern Bürgerhäusern, zu entrichten sind. S. No. 1001.

987a. Dieselbe verordnet in einer Streitsache der Universität zu Greifswald, daß der Appellationseid durch ein Mitglied
1703. derselben in Person abzuleisten sey.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 82.

987b. Carl XII., König von Schweden, bestätigt den, von den zur Visitation des Greifswaldischen Consistorii verord-
1703. neten Commissarien abgefaßten, Visitationsreceß.

988. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald geben an den Rath daselbst eine vorläufige Versicherung, betreffend die Ueberlassung eines Scheunplatzes für den academischen Oeconomus und die Erlegung einer desfall-
1704. sigen jährlichen Abgabe aus der academischen Kasse.

989. Die Regierung zu Stettin entscheidet in einem Streite des Raths zu Greifswald wider die dortige Universität, die Theilnahme der letztern an der Verpflegung des Militairs und extraordinairen Kriegshülfe betreffend, daß die Universität, Inhalts des Vertrages von 1676, bei ihrer Freiheit
1704. auch in dem gegenwärtigen Falle zu schützen sey.

Dähnert a. a. O. II. S. 909.

990. Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath, und Chrysand Friedrich von Magdeburg, als zur Regulirung des Greifswaldischen Steuerwesens verordnete Commissarien, erlassen ein Steuerreglement und verordnen darin, wie es mit Einforderung der Steuern und des Bürgerschosses gehalten
1704. werden soll.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1201.

991. Die königl. Regierung zu Stettin erläßt einen allgemeine Verordnung, darin befehlend, daß den Handwerksburschen zu Greifswald das Degentragen nicht erlaubt seyn solle. 1704.

Dähnert a. a. O. S. 83.

992. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald und der Rath daselbst schließen einen Vertrag, vermöge dessen dem academischen Oeconomen ein Scheunplatz vor der Stadt überlassen wird, die königl. Academie aber dagegen übernimmt, hierfür jährlich einen Reichsthaler als Grundzins an die Stadt zu bezahlen. 1704.

Anm. Die Scheunstelle, welche der Academie hiernach überlassen wurde, ward vor dem Fettenthor angewiesen. In Folge späteren Uebereinkommens ward aber diese Scheune außerhalb des Mühlenthors versetzt.

993. Die königl. Regierung zu Stettin befiehlt dem Rector und dem Concilio der Academie zu Greifswald, sich aller eigenmächtigen Visitationen in den Greifswaldischen Bürgerhäusern zu enthalten. 1704.

Dähnert a. a. O. S. 84.

994. Dieselbe entscheidet den zwischen der Universität zu Greifswald und dem Rath daselbst, wegen Verbindung des Stadtphysicats mit der zweiten medicinischen Professur, entstandenen Streit dahin, daß der Rath in Absicht der Annahme und Entlassung des Stadtphysici bei seinem bisherigen Recht und Besitz zu schützen; und die zweite medicinische Professur damit auch ferner, wie bisher, zu combiniren, jedoch, wenn die Universität und der Rath wegen des zu bestellenden Stadtphysici, wobei erstere, der mit diesem Amte verbundenen Professur wegen, nothwendig vorher zu hören, nicht übereinkommen, und der Rector und das academische Concilium denselben zur Professur zu präsentiren bedenklich finden sollten, von beiden Theilen, mit Anführung ihrer Gründe, der königl. Regierung, zu deren weiteren Bestimmung, Bericht abgestattet, und vor Bestellung des Stadtphysici darüber weiterer Bescheid abgewartet werden solle. 1704.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. S. 85.

995. Grundriß der Stadt Greifswald in besonderer Be-
1704 ziehung auf ihre Brunnen und Wasseranstalten.

Anm. Nach diesem Grundriß hatte die Stadt überhaupt 51 Brunnen. Diejenigen gegen Norden erhielten ihren Zufluß durch eine Röhrenleitung aus dem an der Nordseite belegenen Teich. Die übrigen aber standen durch eine Röhrenleitung mit den zunächst der Stadtmauer befindlichen Binnengräben und den in denselben angelegten sogenannten Sauge- oder Suchbrunnen, deren überhaupt drei vorhanden waren, in Verbindung. Mit dem Aufhören der Festung hat diese wohl in mancher Rücksicht nützliche Anstalt ihr Daseyn verloren, indem die Binnengräben ausgetrocknet und zu Gärten umgeschaffen sind, der Teich an der Norderseite aber meistens ebenfalls ausgetrocknet und zu Wiesen umgeschaffen, oder auch verschlämmt und zugewachsen ist. Indessen wird jetzt und seit einigen Jahren daran gearbeitet, den Teich als ein Wasserreservoir für die Stadt wieder herzustellen und so dem Mangel wenigstens an frischem und zu dem gewöhnlichen Haushalt brauchbarem Wasser abzuhelfen.

996. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Upsala machen auf Befehl des Königs Carl XII. bekannt, daß Schwedische Jünglinge, welche auswärtige Academien besuchen wollen, sich besonders nach Greifswald begeben
1705 und daselbst ein Jahr hindurch studieren sollen.

Dähnert a. a. O. II. S. 949.

997. Carl XII., König von Schweden, erläßt an die Curatoren der Academie zu Greifswald einen Befehl dahin, daß 4 studierende Ungarn zum Zwecke des Studierens in
1705 Greifswald aufgenommen und unterstützt werden sollen.

Anm. Dieser Befehl scheint auf den in der fürstlichen Bewidmung von 1486 (No. 427.) gemachten Vorbehalt seine Beziehung zu haben.

998a. Der Rath zu Greifswald und in dessen Auftrag der Bürgermeister Dr. von Haltern und der Camerarius Erich Engelbrecht verkaufen das am großen Markte belegene vormalige Frauenknechtsche Haus, jetzt No. 3., an den Seiden-
1705 händler Jacob Witton für 400 Gulden.

998b. Derselbe erläßt eine allgemeine Verordnung, be-

Digitized by Google

treffend das Verfahren in Prozeßsachen vor den dortigen städtischen Gerichten. 1705.

Pomm. Magazin Th. I. S. 70.

999. Carl XII., König von Schweden, bestimmt den Rang der academischen Professoren zu Greifswald unter Bezugnahme auf die Rangordnung von 1696. 1705.

Dähnert a. a. O. S. 950.

1000. Der Rath zu Greifswald erläßt zur Abstellung der bei den Bürgern in ihren Kleidungen eingetretenen und bei den statt findenden kümmerlichen und nahrlosen Zeiten besonders unpassenden Ueppigkeit und Verschwendung eine abermalige Verordnung, wonach sich die Bürger in Absicht ihrer Kleider verhalten sollen. 1706.

1001a. Carl XII., König von Schweden, verordnet zur Abstellung der in dem Rathe zu Greifswald eingerissenen Unordnungen und Mißhelligkeiten, in der Person des Johann Georg Cavan einen königl. Bürgermeister zu Greifswald unter dem Namen eines Burggrafen. 1707.

Dähnert a. a. O. Suppl. I. S. 1185.

1001b. Carl XII., König von Schweden, bestätigt den, von den zur Visitation des Greifswaldischen Hofgerichts verordneten Commissarien abgefaßten, Visitationsreceß. 1707.

1002. Die Regierung zu Stettin hebt die unter No. 986. bemerkte Entscheidung vom Jahre 1703, betreffend die Besteuerung der von den Hofgerichtsverwandten zu Greifswald bewohnten Häuser in der Maaße wieder auf, daß die Hofgerichtsverwandten in Absicht der Reichs- und Landessteuern von ihren Häusern zu steuern nicht pflichtig, dagegen aber zu den besondern städtischen Communallasten, sowohl für die verflossene Zeit, als für die Zukunft, nach genossenen gewöhnlichen Freijahren, eine mäßige jährliche Recognition beizutragen verbunden seyn sollen. 1707.

Balthasar von den Landesgesetzen, S. 227.

1003. Dieselbe declarirt die unter No. 1002. bemerkte Entscheidung annoch näher dahin, daß zu den Hofgerichtsverwandten alle außerordentliche Angestellte, die kein Lohn auf

dem Staat genießen, nicht gerechnet werden, daß aber dagegen die Wittwen auf ihre Lebenszeit die Freiheit ihrer Mán-
1707. ner genießen sollen. — S. Pomm. Mannigfaltigkeiten S. 95.

1004. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einer an dasselbe von der Universität zu Greifswald gegen den dortigen Accise-Collector, wegen der Accisefreiheit, ergriffenen Berufung dahin, daß auch der academische Secretair, der Structuar und andere Beamte der Academie bei der bisher genossenen Accisefreiheit zu schützen und daß überhaupt auch die Professores und deren Wittwen den zu ihrer eignen Haushaltung von andern Orten her einverschriebenen Bedarf an Bier,
1707. Wein und andern Sachen zu versteuern nicht schuldig sind.

Dähnert a. a. O. II. S. 910.

1005. Die königliche Regierung zu Stettin bestätigt die von dem Rathe den Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald bereits im Jahr 1705 verfaßte Gerichtsordnung für die
1707. Stadt Greifswald.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1181.

1006. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von den Hofgerichtsverwandten zu Greifswald gegen den Rath daselbst, wegen des Steuerbeitrages der erstern, gegen die unter No. 1002. und 1003. bemerkten letzten Regierungs-Entscheidun-
1708. gen ergriffene Berufung.

1007. Dasselbe giebt auf die, von dem Rathe zu Greifswald in eben dieser Sache ebenfalls ergriffene, Berufung vorläufig zum Bescheide, daß, was gebeten, noch nicht zu erkennen, und daß vielmehr die Sache so lange suspendirt zu lassen sey, bis in einem ähnlichen Streite des Raths zu Alten-Stettin gegen den Registrator Keith in der Revisionsinstanz
1708. entschieden seyn würde.

Anm. Diese beiden Decrete sind am 22. Mai 1708 ausgegeben, und da in der Folge eine Visitation des königl. Tribunals nicht erfolgt ist, so ist auch keine weitere Erkenntniß gesprochen. Die salarirten Angehörigen des königl. Hofgerichts und ihre Wittwen sind seitdem in dem Besitz der Freiheit von den Reichs- und Landessteuern, salvo processu, geblieben. Wegen des Beitrages

zu den besondern städtischen Communallasten ist im Jahr 1816 ein besonderer Vergleich geschlossen und nach demselben werden jährlich von dem königl. Hofgericht, als eine collegialische Schuld desselben, an die Stadt 25 Rthlr. bezahlt.

1008. Die königliche Regierung zu Stettin fordert das Hofgericht zu Greifswald auf, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen darauf zu halten, daß niemand als Sachwald zugelassen werde, der nicht 2 Jahre zu Greifswald studiert hat. 1708.
Dähnert l. C. II. S. 950.

1009. Der Rath zu Greifswald publicirt die schon 1669 abgefaßte und im Jahre 1670 von der königl. Regierung bestätigte Ordnung für die Brauer und Mülzer zu Greifswald mit den nach den eingetretenen Umständen hinzugefügten Abänderungen. 1708.
Dähnert a. a. O. Suppl. III. S. 99.

1010. Henning Lewe, Camerarius zu Stralsund, verordnet in seinem letzten Willen, daß von seinem Nachlasse einem armen Studierenden zu Greifswald für beständig ein Freitisch auf dem Convictorio gewährt werden solle. 1709.
Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 178. — Pomm. Museum S. 323.

1011. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet einen zwischen dem Director und den Räthen des königl. Hofgerichts zu Greifswald gegen den Rath daselbst, wegen Theilnahme der erstern an der Einquartierungslast, anhängig gewordenen Streit dahin, daß die Hofgerichtsverwandten bei dem Besitze ihrer Freiheiten von dieser Last zu lassen sind, und der Rath das Unvermögen der Bürger, zum Zwecke der Erlangung einer Milderung des bisherigen Ansatzes, allenfalls am gehörigen Orte vorzubringen habe. 1710.
Balthasar von den Landesgef. S. 227.

1012. Dasselbe erklärt die unter No. 1011. bemerkte Erkenntniß annoch näher dahin, daß die Hofgerichtsverwandten sowohl von der damaligen Einquartierungslast, als auch von den sich darauf beziehenden damaligen Steuern freizulassen. 1710.
Balthasar a. a. O. S. 228.

1013. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine

Digitized by Google

Vorschrift an die Bürger und Einwohner zur Anwendung der
1710. Verbreitung der in der Nähe ausgebrochenen Pest.

Anm. Diese Pest war durch das aus Polen zurückgekommene Krassowsche Corps veranlaßt. Die Stadt Greifswald blieb davon glücklich verschont. Inzwischen wurden doch dagegen manche Vorkehrungen gemacht, wodurch der freie Verkehr beschränkt ward.

1014. Die königliche Regierung zu Stettin bewilligt dem Rathe zu Greifswald 120 Stücken fichtenen Bauholzes aus königl. Waldungen, zur Erbauung von Pest- und Quarantaine-Häusern, zum Zweck der Abwendung der weitern Verbreitung der im Lande ausgebrochenen Pest, mit dem Befehle, bis dahin, daß der Bau dieser Häuser fertig werden könne, die Vorkehrung zu machen, daß einige Häuser in den Vorstädten ausgeleert, und zur Aufnahme verdächtiger, oder gar
1710. angesteckter Personen eingerichtet werden.

1015. Das königl. Tribunal zu Wismar erklärt die unter No. 1011. bemerkte Erkenntniß, als auch auf die hofgerichtlichen Procuratoren anwendbar, und befiehlt dem Rathe zu Greifswald, auch den Licentiaten und ordentlichen Hofgerichtsprocurator Hassert mit der damaligen Einquartierung und
1711. Verpflegung der Dragoner nicht zu belästigen. S. No. 1235.

1016. Die königl. Regierung zu Stettin benachrichtigt den Rath zu Greifswald von dem feindlichen Anmarsche Sächsischer, Moskowitischer und Dänischer Kriegsvölker, dabei befehlend, ihnen auf alle mögliche Art den Eingang in die Stadt zu verhindern, und auf keine Weise zu ihren Zwecken beförderlich zu seyn.
1711.

Anm. Dieser Befehl verbreitete allgemeines Schrecken und Bestürzung. Die Schwedische Garnison verließ die Stadt, und wenn zwar die Festungswerke derselben bisher noch erhalten waren, so war doch in den letzten Zeiten eben keine besondere Aufmerksamkeit darauf gewandt. Auch war das Geschütz von den Schweden theils mitgenommen, und theils, damit es dem Feinde nicht in die Hände falle und von ihm benutzt werde, vernagelt, oder in die Festungsgräben gestürzt. An eine Vertheidigung der Stadt von Seiten der Bürger war unter diesen Umständen gar nicht zu denken, und als daher der König von Polen und Churfürst von Sachsen am

Digitized by Google

31. August 1711 mit einem Heer Polnischer, Sächsischer und Russischer Truppen gegen die Stadt anrückte; so schickte ihm diese eine Deputation auf eine halbe Meile Weges entgegen, überreichte die Schlüssel der Stadt und empfahl solche seiner Gnade. Diese ward versprochen und der König rückte so ohne Widerstand in die Stadt ein; allein nun folgten Leiden auf Leiden. Die Bürger und Einwohner seufzten unter der schweren Last einer großen Einquartierung und der damit verbundenen Verpflegung der Soldaten. Ueberdies wurden von der Stadt unerschwingliche Contributionen und die größten Lieferungen an Hafer, Heu, Stroh, Brodkorn und Fleisch mit unerbittlicher Strenge gefordert. Besonders beklagte man sich über die Härte des Vicepräsidenten Matzdorf, als des obersten Sächsischen Kriegscommissairs. Wenn die Zahlungen, oder Lieferungen, nicht promt erfolgten; so ließ er nicht allein sofort auf das geforderte Quantum die Execution einlegen, sondern zog noch außerdem große Summen als Strafen ein. Schon am Ende des Decembers 1711 glaubte man unter allen diesen drückenden Lasten erliegen zu müssen. Dennoch aber sollte ein großes Quantum an Naturalien und an monatlichen Portionsgeldern augenblicklich herbeigeschafft werden, und als dieses, wegen des Unvermögens der Stadt und ihrer Einwohner, nicht erfolgte; so wurden der Bürgermeister Balzer Nürnberg und die Rathsherren Joachim Erich, Johann Warnke, Stenz Trendelenburg und Jochen Westphal, so wie die Bürger und Kaufleute Niclas Henning, David Evert, Johann Everhard Prahl, Christoph von Essen, Johann Nehring, David Schulmann und Johann Bibow als Geisseln ausgehoben und vom 22. December an bis zum 30. Januar des folgenden Jahres in strenger Haft auf dem Rathhause gehalten, dann aber, unter einer militairischen Begleitung, nach Anclam abgeführt, und auch hier dauerte ihr Arrest noch eine geraume Zeit fort, bis man sich endlich davon überzeugte, daß, wenn diese Männer, als die damaligen ersten und wohlhabendsten Einwohner der Stadt, fehlten, das verlangte Quantum noch weniger herbeizuschaffen seyn werde. So wurde die geforderte Summe nach vielem Flehen und Bitten endlich auf 16,000 Thaler herabgesetzt und auch nun wurden die Geisseln nur gegen ein feierliches eidliches Versprechen, für die Herbeischaffung der Summe mit sorgen, sie binnen kurzer Frist zusammen bringen und zahlen, im entgegengesetzten Fall aber augenblicklich in den Arrest zurückkehren zu wollen, auf freien Fuß gesetzt. Die Summe ward danächst wirklich aufgebracht und gezahlt. Allein damit waren die Leiden noch lange nicht zu Ende, vielmehr dauerten die großen Lasten

Digitized by Google

immer fort. Viele Bürger versanken hiebei in gänzliche Armuth und ihre Häuser wurden verwüstet und verlassen. Die Güter der Stadt hatten kein besseres Schicksal, und die Folge von allem diesem war, daß die Stadt, welche die Folgen des dreißigjährigen Krieges und der nachherigen Brandenburgischen Belagerung noch lange nicht überwunden hatte, tief in Schulden, in Noth und Elend versetzt ward. Ihre Handlung lag gänzlich danieder, und diese erhielt besonders auch noch dadurch einen Stoß, daß die zum Waarentransport angeschafften 4 großen Stadtprahme völlig zerstört wurden. Während dieser unglücklichen Begebenheiten war im October 1712 auch der damalige Russische Zaar in Greifswald.

1017. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald — erklärend, daß die Stadtgemeinde durch die schon im September 1711 geschehene feindliche Besetzung der Stadt von den Moscovitischen Kriegsvölkern, deren Einquartierung und Verpflegung in die größte Noth und Verlegenheit gesetzt, daß diese durch die im December 1711 und im Januar 1712 der Stadt auferlegte unerschwingliche, und sofort mit strenger Execution und mittelst Aushebung und gefänglicher Abführung von 12 Geisseln aus dem Rathe und der Bürgerschaft geforderte Contribution an Hafer, Heu, Stroh, Brodkorn, Fleisch und monatlichen Portionsgeldern bis zu dem höchsten Ziele gebracht, daß endlich diese Contribution zwar auf 16,000 Rthlr., unter einstweilen, nach Ableistung eines schweren Eides, geschehener Entlassung der Geisseln, herabgesetzt, daß aber auch diese Summe, besonders binnen der gesetzten kurzen Frist und bei dem eingetretenen Unvermögen der Bürger nicht herbeizuschaffen gewesen sey, — bekennen, daß endlich der Bürger und Seidenhändler Johann Eberhard Prahl der Stadt zur Abwendung dieser großen Noth und Abbürdung eines Theils dieser Contribution ein in Ham-
1712. burg aufgeliehenes Kapital von 6000 Rthlr. angeliehen habe.

1018*. Plan der Stadt Greifswald als Festung im Jahre 1712, so wie der in eben dieser Zeit wieder hergestellten
1712. Schanze zu Wyk zur Befestigung der Stadt von der Seeseite.

Anm. Nach diesem Plan sind die Befestigungswerke in dieser Zeit, wodie Stadt von vier Russischen Regimentern, namentlich dem Permschen, dem Smolenskischen, dem Kargazotskischen und dem

Digitized by Google

Wladimirskschen Regiment, unter dem Oberfehl des Russischen Generallieutenants von Pflug und des Generalmajors Bunch, besetzt war, ziemlich wieder hergestellt. Während der nachherigen Dänischen Regierung scheint aber auf ihre Erhaltung nicht viel gegeben zu seyn, und als nach dem Frieden von 1720 das Land diesseits der Peene wieder an Schweden zurückkam; so ward für eine so kleine Provinz die Unterhaltung zweier Festungen zu beschwerlich und kostbar angesehen. Was nach No. 951. schon nach dem Frieden von 1679 die Absicht gewesen war, ward ausgeführt. Greifswald hörte auf, eine Festung zu seyn.

1018b. Das königl. Consistorium zu Greifswald erläßt in einem Streite zwischen dem dortigen Nicolaischen Archidiaconus M. Westphal und dem Nicolaischen Diaconus M. Theodor Pyl, ihr Verhältniß gegen einander betreffend, eine Entscheidung, im Wesentlichen dahin gehend, daß der Archidiaconus in der Kirche und überhaupt in allen Amtsgeschäften den Vorrang vor dem Diaconus, sonst aber dieser, wenn er zugleich älterer Prediger ist, vor dem Archidiaconus den Vorrang haben müsse. 1712.

Anm. Im Jahre 1789 entstand dieser Rangstreit von Neuem und die Entscheidung des Consistorii sowohl als des Tribunals, fiel nunmehr dahin aus, daß dem Archidiacon unter allen Umständen, wenn er auch der jüngere Prediger sey, überall der Vorrang gebühre. Um alle ähnliche Streitigkeiten zu vermeiden, ist der Gebrauch eingeführt, daß der jedesmalige Diacon bei Empfang seiner Vocation, oder vorher, den Vorrang des Archidiacons schriftlich anerkennen muß.

1019. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald erlassen gewisse allgemeine Vorschriften, wonach sich der academische Structuarius bei Ausübung seines Amtes richten soll. 1713.

Dähnert L. C II. S. 1014.

1020. Die Mitglieder des Raths zu Greifswald geben eine gemeinschaftliche Erklärung über die daselbst am 1. März statt gehabte große Feuersbrunst, im Wesentlichen dieses enthaltend: Hinter dem Syndicathause war der Stadtstall, ein Ueberbleibsel der vormals von der Stadt unterhaltenen Stuterei (s. No. 27.). In diesem Stalle standen damals die Sächsischen Commissariatspferde, und wahrscheinlich ist es, ge-

Digitized by Google

wiß weiß man es nicht, daß die Stallknechte unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen waren. So viel aber ist gewiß, daß Abends um 10 Uhr in diesem Gebäude ein Feuer aufging. Da in demselben ein großer Vorrath von Stroh und Futter vorhanden war, so nahm das Feuer bald dergestalt überhand, daß auch die Hintergebäude der angrenzenden Häuser und einige Häuser in der Fleischerstraße von der Flamme ergriffen wurden. Schrecken und Angst verbreiteten sich über die ganze Stadt und ihre Einwohner. Indessen kamen doch viele herbei, um der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun und dabei hülfreiche Hand zu leisten. Dieses wurde aber von dem damaligen Sächsischen Befehlshaber, Generalmajor von Saisan, fürchtend, daß der Ausbruch des Feuers in Folge eines von den Bürgern gegen das Militair gestifteten Complotts entstanden sey, strenge verboten, und er ließ sogar die Straßen, welche nach der Gegend führten, wo schon das Feuer zum hellen Ausbruche gekommen war, mit starken Militaircommandos besetzen. Nun wurde die Verwirrung, die Bestürzung und Angst der Leute immer größer. In dem alten Zeughause in der Baderstraße, jetzt dem Hause No. 3. gegenüber, mithin ganz nahe bei dem in Feuer stehenden Stadtstalle, war ein großer Vorrath von Pulver aufgehäuft, und wäre dieses von dem Feuer ergriffen, so wäre vielleicht die ganze Stadt, oder ein großer Theil derselben, damit aufgegangen. Glücklich aber wehte der Wind die Flamme über dieses Gebäude weg, und warf sie auf das Dach des weiter entfernt stehenden Rathhauses und einige entferntere Gebäude. Das Rathhaus stand bald in hellen Flammen, und nun, da der Commandant, von dem Ungrunde seines gehegten Argwohns überzeugt, die vorher gegebene Ordre zurück genommen hatte, und mithin das Militair das Löschen nicht weiter hinderte, wurde schleunigst versucht, der Gewalt des Feuers Einhalt zu thun, und besonders von dem Rathhause den gänzlichen Untergang desselben abzuwenden. Allein der Wind hatte es immer mehr angefacht. Die Zimmerleute und andere Arbeiter bemühten sich, mit Leitern die obere Spitze des Dachs

Digitized by Google

zu ersteigen; allein die Leitern reichten nicht bis in diese Höhe, und die angewandte Hülfe der Wasserspritze, die überdies während des Krieges von einer Stelle zur andern hingeschleppt und etwas unbrauchbar geworden war, hatte auch keinen glücklichen Erfolg. Ueberhaupt waren die Löschanstalten ohne Schuld der Stadt und ihrer Vorgesetzten in einen mangelhaften Zustand gekommen. Das Feuergeräth, die Leitern, Haken, Spannen und dergleichen waren von den Russen schon vorher weggenommen. Die Wasserkübel bei den Brunnen waren von ihnen zerschlagen oder verbrannt, und mehrere Brunnen waren ruinirt. Die Träger und Wasserfahrer hatten ihre Pferde bereits verloren, und das Anfahren von Wasser durch die wenigen, die noch Pferde hatten, war lange nicht zureichend, um einer so heftigen Feuersbrunst Einhalt zu thun. Man gab sich zwar alle Mühe, dem Brande des Rathhauses auch von innen Einhalt zu thun. Allein weil sowohl die Russen als die Sachsen oben und unten im Rathhause Magazine angelegt hatten; so ward niemand hinein oder hinauf gelassen. Wer sich zum Löschen bereit blicken ließ, wurde mit Schlägen und Stößen zurückgewiesen. Alle Hülfe von außen und von innen war unter diesen Umständen gänzlich vergeblich, und die Möglichkeit einer Rettung des Rathhauses wurde auch dadurch noch verhindert, daß die in der Gegend des Stadtstalls wohnenden Diener, mit der Rettung des Ihrigen angstvoll beschäftigt, überall nicht zu Hülfe kommen und zur Ausführung der obrigkeitlichen Befehle gebraucht werden konnten, und daß bald, da schon in verschiedenen Gassen, und überhaupt auf 36 Häuser das Feuer verbreitet war, auch viele von denjenigen, die sonst noch zu der Rettung etwas hätten beitragen können, forteilten, um wenigstens da, wo ihre Hülfe möglich sey, diese in Anwendung zu bringen. Die Stadt war so der Gefahr, gänzlich in Asche gelegt zu werden, ausgesetzt. Endlich um Mitternacht erschien der Befehlshaber der auf der Greifswaldischen Rhede liegenden Dänischen Flotte, Carlson genannt, ein edler Mann, dem bald nachher die Stadt Anclam, vielleicht auch Greifswald, die nicht geschehene Ausführung der

gedrohten gänzlichen militairischen Einäscherung verdankt. Er war auch hier Greifswalds treuer Retter, indem er mit allem, bei der Flotte vorhandenen, Löschgeräth und mit seinen Matrosen und Seeleuten herbeieilte, und rühmlichst bemüht war, dem Unglück ein Ende zu machen. Inzwischen war das Rathhaus schon beinahe gänzlich heruntergebrannt, und der Stadtstall lag ebenfalls schon in Asche. Durch Carlsons Bemühung wurde indessen auch die sogenannte grüne Stube, oder das heutige Rathssessionszimmer, und das daran stoßende gewölbte Archiv mit den darin befindlichen Acten gerettet, und es bewirkt, daß auch das in den Privathäusern ausgebrochene Feuer, so weit es noch möglich war, gelöscht, und wenigstens die weitere Verbreitung desselben verhindert wurde. Erst am folgenden Tage hatte diese Feuersbrunst, wodurch die Stadt ihres Rathhauses, so wie des obgedachten Stalls beraubt wurde, viele Privatpersonen in großen Schaden gesetzt waren, und die Stadt auch noch besonders den Nachtheil hatte, daß ihr Archiv, wenn gleich größtentheils gerettet, doch in große Unordnung kam, indem die Acten in der Angst aus dem Fenster gereicht und
1714. geworfen und so aus der Ordnung gebracht wurden, ein Ende.

Anm. Zur Erinnerung an diese unglückliche Begebenheit und aus dankbarer Anerkennung, daß das damalige Unglück nicht größer geworden, ward die Begehung einer jährlichen Kirchenfeier, welche noch jetzt unter dem Namen des Brandfestes statt findet, angeordnet. Uebrigens wurde das Magistratscollegium, weil man glaubte, daß demselben ein Mangel an der Anwendung gehöriger Mittel zur Löschung zu imputiren sey, von dem königl. Anwald dieserhalb in Anspruch genommen. Gegen den desfallsigen hofgerichtlichen Befehl ward aber an das Tribunal appellirt, indem man seine Unschuld mit der Unmöglichkeit der Rettung zu rechtfertigen suchte, und als hierauf das Tribunal zu erkennen gab, daß, wenn die desfallsigen Gründe dem Hofgericht vorgetragen würden, es nicht zu bezweifeln sey, daß selbige dort gehörig würden berücksichtiget werden; so ließ der fiscalische Anwald die Sache ruhen.

1021. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die unter No. 984*. bemerkte, von beiden Theilen angefochtene Erkenntniß, betreffend die Verbindung des Stadtphysicats mit der zweiten medicinischen Professur, durch zwei in der Appella-

tionsinstanz erlassene Entscheidungen, dabei noch besonders bestimmend, daß dasjenige, was von der königl. Regierung in Absicht der Annahme des Stadtphysicus angeordnet worden, auch in Absicht der Verabschiedung desselben maaßgebend seyn müsse. 1714.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 85.

1022. Die königl. Regierung zu Stettin verordnet, daß auch Angehörige der Universität zu Greifswald, wenn sie wegen Uebertretung der Consumtionsordnung in Anspruch genommen werden, sich vor dem dortigen Consumtionsgerichte einzulassen haben. 1714.

Dähnert a. a. O. S. 89.

1023. Dieselbe ertheilt der, wegen der erduldeten vielen Kriegsdrangsale und erlittenen andern Unglücksfälle in Elend und große Schulden versunkenen, Stadt Greifswald einen fünfjährigen Indult. 1714.

Dähnert a. a. O. Suppl. I. S. 1194.

1024. Dieselbe ertheilt der Stadt Greifswald ein für ihre Bürger Jürgen Wittenborn und Peter Schmidt ausgefertigtes offenes Creditiv, um durch diese in andern Ländern und besonders in Schlesien milde Beiträge zur Wiederherstellung des Greifswaldischen Rathhauses zu sammeln. 1714.

Anm. Bei der damaligen unglücklichen Zeit war der Erfolg dieser Collecte nicht besonders ergiebig, und es waren bis zum Jahre 1722 nur etwa 100 Thaler zusammengebracht. Indessen waren auch schon vorher sowohl von der königl. Dänischen Regierung, als von dem königl. Tribunal, dem königl. Hofgerichte und dem königl. Consistorio die vorgekommenen Strafgefälle zu frommen Zwecken, besonders auch der Stadt Greifswald, als Beiträge zu ihrem Rathhausbaue, zugewandt. Auch die Stadt Stralsund bewilligte dort eine Collecte und diese brachte einen Beitrag von 164 Rthlr. 32 Sch. In Hamburg wollte man eine Lotterie zum Besten des Rathhausbaues veranstalten; allein dieses wurde von dem dortigen Magistrate abgeschlagen.

1025. Der Schwedische Major Luers meldet dem Rathe zu Greifswald die nächstens zu erwartende Ankunft des Schwedischen Königs Carl XII. mit der Aufforderung, dazu angemessene Vorkehrungen zu treffen. 1714.

Digitized by Google

1026. Der Rath zu Greifswald berichtet dem Könige Carl XII. den höchst traurigen, durch die Folgen des dreißigjährigen Kriegs, die im Jahre 1656 statt gehabten Polnischen Unruhen und deren Folgen für Pommern, so wie danächst durch die zweimalige Brandenburgische Belagerung und endlich durch die 1711 erfolgte und mehrere Jahre von Dauer gewesene Besetzung mit einem Sächsischen, Dänischen und Russischen Corps veranlaßten, Zustand der Stadt, die auf mehr als die Hälfte geschehene Verwüstung ihrer Häuser und den
1714. gänzlichen Verfall ihrer Handlung und Schiffahrt.

Anm. In einer besondern Anlage werden die Lasten, welche die Stadt vom Anfang Septembers 1711 bis Ausgang des Jahrs 1713 getragen hat, in folgender Maaße designirt:

1) für Lieferungen an Naturalien .	53,837	Rthlr.	3⅓ Sch.
2) an Geldcontributionen	27,400	= —	=
3) an Executionsgebühren, incl. der 2000 Rthlr., welche sich der Präsident Matzdorf zahlen lassen, ingleichen an Douceurs, an Küchen-, Tisch- und Speisegeldern für die Commandanten, an Licht für die Wachen, Generals und Officiers, an Holz, Kohlen, Pech, Eisen, Schiffsmaterialien, Krankenverpflegung, an Deputations- und Reisekosten und an Wein für die Generale und Commandanten u. s. w.	15,090	= —	=
4) an Schanzarbeiten	11,000	= —	=
5) die von den Einwohnern getragene Einquartierung und Verpflegung, mindestens	20,000	= —	=
6) für gelieferte Tonnen, Säcke, Taue, Reife, Aexte, Sägen, Beile, Hacken und dergleichen Geräthe	400	= —	=
7) an Erpressungen, bei Gelegenheit der den Bürgern und Bauern gegebenen Pässe, wenigstens	400	= —	=
8) für erhaltene Sicherheitswachen, wenigstens	300	= —	=
9) für andere Nebenunkosten, wenigstens	300	= —	=
Zusammen	128,727	Rthlr.	3⅓ Sch.

Digitized by Google

und dabei wird noch bemerkt, daß hierunter der unschätzbare Schade noch gar nicht begriffen sey, welchen die Stadt und ihre Ländereien durch Fouragierungen, Wegnahme der Pferde und des Viehes, durch Plünderungen, wobei weder Geistliche, noch Kirchen verschont worden, durch Verwüstungen ganzer Dorfschaften, durch Verlust vieler Häuser und Gebäude in der Stadt, vor der Stadt und auf dem Lande, durch das gänzliche Verarmen der Einwohner der Stadt und ihrer Ländereien und die dadurch bewirkte Nichtbestellung der Felder, durch den Verlust der Stadtprahme und durch den, in Folge einer Verwahrlosung der feindlichen Soldaten und Knechte, veranlaßten großen Brand, erlitten habe. Die Zahl der Häuser in der Stadt, welche mehr oder weniger ruinirt und wenigstens in die Lage gesetzt worden, daß davon keine Steuern zu tragen sind, wird auf 316 angegeben.

1027. Die königl. Regierung zu Stralsund ertheilt dem nach No. 1001., unter dem Namen eines Burggrafen, als königl. Bürgermeister zu Greifswald angestellten J. G. Cavan eine Instruction, wonach sich derselbe bei Ausübung seines Amtes richten soll. 1715.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1186.

1028. Friedrich Wilhelm, König von Preußen, anwesend in seinem Hauptquartiere vor Stralsund, läßt dem Rathe zu Greifswald anbefehlen, zur Erbauung der Hütten im Lager vor Stralsund schleunigst 10 Fuder Stroh zu liefern. 1715.

Anm. Diese und mehrere Befehle ähnlichen Inhalts hatten ihre Beziehung auf die Belagerung der Stadt Stralsund und als diese am Schluß des Jahres wirklich erobert und eingenommen ward, so trat danächst die Zeit ein, wo das Land 4 Jahre hindurch dem Dänischen Scepter unterworfen war. Auch während dieser Zeit hatte die Stadt Greifswald, so gut und milde sonst auch die Dänische Regierung war, manche Beschwerden, die in ihrem damaligen armseligen Zustande doppelt fühlbar waren, zu tragen.

1029. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die nach No. 1021. im Jahre 1714 in der Streitsache zwischen der Universität zu Greifswald und dem dortigen Magistrate, wegen Verbindung des Stadtphysicatamtes mit der zweiten medicinischen Professur, erlassene und von der Academie angefochtene Erkenntniß. 1716.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 86.

Digitized by Google

1030. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Rolle,
1717. wonach der Zoll zu Kowall erhoben werden soll.
Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1199.

1031. Die Wittwe des Rittmeisters Nierodt, in Vormundschaft ihrer Enkel, verpachtet das vormalige Greifswal-
1719. dische Stadtgut Dargelin an einen Jochen Glamann.

1032. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Jacob Friedrich von Berg einen Contract, worin demselben das von den Nierodtschen Erben, den desfallsigen Entscheidungen zu Folge, wieder abzutretende Stadtgut Dargelin von Petri 1720 bis dahin 1740 für einen Pfandschilling von 14,000 Gulden
1719. wieder verpfändet wird.

1033. Der C. von Arnim und der Camerarius M. C. Cummerow zu Greifswald leisten der Stadt Greifswald für das von dem J. F. von Berg zu erlegende Dargelinsche
1719. Pfandkapital von 14,000 Gulden eine Caution.

1034. Der Rath zu Greifswald cedirt an die Nierodtschen Erben von dem durch den J. F. von Berg zu bezahlenden Dargelinschen Pfandkapitale von 11,100 Gulden, als den
1719. Belauf der mit ihnen verglichenen Reluitionsforderung.

1035. Derselbe verkauft die dortige Frohnerei, namentlich das Frohnereihaus, jetzt No. 7. in der Frohnstraße, eine vor dem Fleischerthore belegene Scheune und einen dazu gehörigen Garten, so wie eine vor dem Fettenthore belegene Wiese, die Frohnereiwiese genannt, für ein in der damaligen dringenden Noth besonders zum höchstnöthigen Bollwerksbau bestimmtes Kapital von 300 Rthlr. an den dortigen Scharfrichter Elias Witte und dessen männliche und weibliche Descendenten, jedoch so, daß nach deren Erlöschung alles an die
1719. Stadt unentgeltlich zurückfallen soll. S. No. 1063.

Anm. In Folge dieses Contracts besitzt die Wittsche Familie noch jetzt diese Frohnerei. Die dazu gehörig gewesene Scheune aber ist im Jahr 1818 in Feuer aufgegangen.

1036. Die königl. Dänische Regierung zu Stralsund schreibt, auf dringendes Ansuchen des Raths zu Greifswald, an den König Friedrich Wilhelm von Preußen, und bittet, der

Digitized by Google

gänzlich verarmten und unglücklichen Stadt, zur Wiederherstellung ihres Rathhauses, eine Beihülfe von 1152 Stücken fichtenen Bauholzes aus der Ueckermünde Haide zu schenken und verabfolgen zu lassen. 1720.

1037. Die Stände von Pommern, versammelt in Greifswald, schließen unter sich einen Interims-Vertrag, wodurch den Städten, zu ihrer Erleichterung, von ihrem bisherigen Hufenansatz überhaupt 150 Hufen abgenommen werden, und diese vorzüglich der Stadt Greifswald, wegen ihres eingetretenen schlechten und unglücklichen Zustandes, zu Gute kommen sollen. 1720.

1038. Die Deputirten der Städte, versammelt in Greifswald, vergleichen sich unter einander wegen der Repartition der ihnen insgesammt abgenommenen 150 Hufen. 1720.

Anm. Durch diesen Vertrag ward der Hufenansatz der Stadt Greifswald, mithin die Hufen ihrer Ländereien ausgenommen, auf 110 Hufen 3¾ Morgen bestimmt und nach diesem Ansatze steuert die Stadt auch noch jetzt.

1039. Die Erben des Rittmeisters Nierodt bekennen, daß sie von der Stadt Greifswald die wegen der Wiederabtretung des Guts Dargelin zu 11,100 Gulden verglichene Summe richtig erhalten haben. 1720.

1040. Friedrich der Erste, König von Schweden, giebt den Ständen und der Stadt Greifswald besonders die Versicherung, daß die, nach No. 1001., durch die geschehene Einführung des Burggrafenamts zu Greifswald vorgegangene Neuerung überall wieder abgestellt, und daß mithin der jetzige Burggraf Cavan, als solcher und als königl. Bürgermeister, entlassen seyn, jedoch übrigens als ältester Greifswaldischer Bürgermeister mit eben den Rechten, welche sonst einem Bürgermeister zukommen, beibehalten werden solle. 1720.

Anm. Die Anstellung des Burggrafen zu Greifswald führte zu vielen Verdrießlichkeiten und langwierigen Händeln, wozu der dazu berufene Cavan, der in seinen Anmaßungen überall sehr weit ging, wohl mit die Veranlassung gab. Daher suchte die Stadt angelegentlichst, von dieser Anstellung wieder befreiet zu werden, und die Stände unterstützten diesen Antrag. Der Bürgermeister

Cavan lebte nach dieser Veränderung seiner Verhältnisse noch über 8 Jahre und starb in großer Armuth.

1041. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt auf den Antrag des Raths zu Greifswald eine allgemeine Verordnung, wie es mit der Regulirung des Debitwesens der ver-
1721. schuldeten Stadt Greifswald zu halten sey.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1197.

1042. Dieselbe trägt dem Syndicus Gerdes zu Greifswald und den dortigen Rathsverwandten Johann Bibow und Caspar Trendelenburg besonders auf, die Regulirung der
1721. Schulden der Stadt zu besorgen.

Dähnert a. a. O.

1043. Dieselbe verlängert auch den der Stadt Greifs-
1721. wald nach No. 1023. ertheilten Indult abermals auf 5 Jahre.

Dähnert a. a. O. S. 1195.

1044. Dieselbe verordnet, daß Duelle der Studierenden zu Greifswald von dem Duellplacat ausgenommen, und solche nur von der Universität selbst nach den academischen Gesetzen
1721. untersucht und bestraft werden sollen.

Dähnert l. C. II. S. 951.

1045. Dieselbe erläßt, nach geschehener Wiederbestellung gewisser Curatoren der Universität zu Greifswald, eine Instruction für dieselben, solche zugleich der Universität zu ihrer
1721. Nachricht und Nachachtung bekannt machend.

Dähnert a. a. O. S. 952.

1046. Das königl. Tribunal zu Wismar meldet dem Rathe zu Greifswald, daß von einer daselbst erkannten Strafe zu frommen Zwecken, betragend 200 Rthlr., der sechste Theil für die Greifswaldische Jacobikirche, weil diese es am meisten
1722. bedürfe, bestimmt sey.

1047. Die Regierung zu Stralsund erläßt auf des Raths zu Greifswald Ansuchen ein abermaliges offenes Creditiv für den Greifswaldischen Rathsherrn Caspar Trendelenburg und den Kaufmann Jürgen Rothwitt, zum Zwecke einer für die Stadt, zur Wiederherstellung ihres Rathhauses, im Auslande
1722. anzustellenden Collecte.

Digitized by Google

Anm. Die beiden Collectanten Trendelenburg und Rothwitt traten in Folge dieses Creditivs die Reise wirklich an. Sie gingen von Wolgast zu Wasser nach Kopenhagen und besuchten danächst die Städte Hardersleben, Flensburg, Schleswig, Itzehoe, Glückstadt, Bremervörde, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Altona, Lübeck, Wismar, Rostock und Demmin. Die Reise dauerte 110 Tage und alles, was sie zusammen gesammelt hatten, betrug 417 Rthlr. 2 Sch. Die Reisekosten beliefen sich aber auf 215 Rthlr. 11 Sch. und so blieben für den beabsichtigten Zweck nur 201 Rthlr. 39 Sch. übrig. Von Rendsburg wurden später noch besonders 46 Rthlr. 32 Sch. und von Wismar noch 44 Rthlr. 26 Sch. eingesandt.

1048. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Camerarius M. C. Cummerow das in der Knopfstraße belegene und zum Fall stehende vormalige Riekfche Haus, jetzt No. 30. 1722.

1049. Derselbe überläßt das ebenfalls in der Knopfstraße belegene und auch zum Fall stehende vormalige Schmiterlowsche Haus an den Kaufmann Christian Böttcher. 1722.

1050. Die königl. Regierung zu Stralsund verwirft die von der Universität zu Greifswald gegen die unter No. 1045. verfügte Wiederanordnung der academischen Curatoren gemachte Vorstellung, und befiehlt die genaue Ausführung derselben. 1722.

Dähnert L. C. II. S. 954.

1051. Dieselbe verfügt auf eine von dem Professor und Jacobäischen Pastor Balthasar zu Greifswald über die Verwaltung des Kirchenvermögens gemachte Vorstellung, daß die Reparatur der Kirche und die Besoldung der Kirchendiener der Fürsorge des Magistrats, als des Patrons der Kirche, zu überlassen sey. 1722.

1052. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Rolle, wonach das Fährgeld bei den Fähren zu Stahlbrode und Glewitz erhoben werden soll. 1722.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1157.

1053. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Kaufmann Christian Lindemann das in der Büchstraße, dem Schonenfahrer-Compagniehause gegenüber, belegene und jetzt

baufällige vormalige Kirchhoffsche Haus und Speicher, jetzt
1722. No. 33.

1054. Derselbe überläßt an den dortigen Kaufmann Johann Caspar Heyn das ebenfalls ganz baufällige vormalige
1722. Neucranzsche Haus.

1055. Die königliche Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Streite zwischen dem Rathe und der Universität daselbst, daß der Vertrag von 1676 wegen der Steuerfreiheit der Academiker zwar im Allgemeinen auch noch ferner als bestehend anzuerkennen, jedoch näher dahin zu declariren sey, daß in der Folge und nach Eingehung des Vertrags keine catastrirten Stadthäuser von academischen Verwandten anders, als mit der Verpflichtung, davon, gleich andern Bürgern und Einwohnern, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, die La-
1722. sten zu tragen, acquirirt werden können. S. No. 1302.

Dähnert a. a. O. S. 90.

1056. Der Rath zu Greifswald und die dortige Universität reguliren durch ihre abgeordneten Deputirten die Gren-
1722. zen zwischen den Stadtwiesen und Neuenkirchen.

1057. Friedrich I., König von Schweden, bestätigt in eben der Maaße, als es nach No. 753. im Jahre 1626 von dem letzten Pommerschen Herzoge geschehen ist, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifs-
1723. wald und der ihr angehörigen Gotteshäuser.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1203.

1058. Das königl. Tribunal zu Wismar befiehlt dem Hofgerichte zu Greifswald, die dortige Universität sowohl in ihren eigenen, als in Stipendiensachen, die Sportel-Freiheit
1723. genießen zu lassen.

Dähnert L. C. II. S. 955.

1059. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Christian Saegert die an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene sehr baufällige vormalige Grabow-
1723. sche Fischerbude in der Kuhstraße.

1060. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Streite des Greifswaldischen Ministerii gegen den

Digitized by Google

Rath daselbst, wegen geschehener Veränderung des Thurmfestes dahin, daß das Ministerium sich dieser und ähnlichen Anordnungen des Raths zu widersetzen nicht befugt sey. S. No. 1065. 1723.

1061. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Jochen Heinrich Meusling eine an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene völlig baufällige vormalige Enterſche Bude in der Pferdekäuferstraße, jetzt Pferdestraße. 1723.

Anm. Diese vormalige Enterſche Stelle ist späterhin in das jetzige Haus No. 4. in der Pferdestraße eingezogen.

1062. Die Erben des Stadtchirurgus Tillinger zu Greifswald begeben sich einer Forderung an die Stadt, und letztere entsagt dagegen allen Ansprüchen an das von ihrem Erblasser auf sie vererbte Haus, jetzt No. 27. am Markt. 1723.

1063. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt den im Jahre 1719 zwischen dem Rathe zu Greifswald und dem Scharfrichter Elias Witte wegen Abtretung der Stadtfrohnerei geschlossenen und unter No. 1035. bemerkten Contract. 1723.

1064. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet den zwischen dem Rector und den übrigen Lehrern der Universität zu Greifswald wider den dortigen Magistrat, wegen der Gewerbsberechtigung des academischen Buchbinders, entstandenen Streit dahin, daß letzterer, wenn er nicht Bürger ist, den kleinen Bücherkram nicht an den Festabenden, sondern allein in der Jahrmarktszeit öffentlich feil bieten dürfe. 1723.

Dähnert S. C. Suppl. II. S. 92.

1065. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von dem Greifswaldischen Ministerio gegen die unter No. 1060. angeführte Regierungs-Erkenntniß, die Zuziehung des Ministerii bei Anordnung und Veränderung der Kirchenfeste betreffend, eingewandte Berufung. 1723.

1066. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt der Regierung zu Stralsund, darauf strenge zu halten, daß der Burggraf Cavan zu Greifswald sich der schon 1720 gemachten und unter No. 1040. angeführten königl. Verordnung, seine Verhältnisse betreffend, überall gebührend submittire, und von allem dagegen gemachten Widerspruch abstehe. 1724.

Digitized by Google

1067. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Schiffer Abraham Petersen eine in der engen Gasse bei der Knopfstraße belegene und völlig baufällige vor-
1724. malige Greeckſche Bude.

1068. Derſelbe überläßt an den Bürger und Tiſchler Jochen Mökow das an die Stadt, rückſtändiger Steuern wegen,
1724. verfallene vormalige Meinkenbergſche Haus.

1069. Die königl. Regierung zu Stralſund verordnet, daß der Sprachmeiſter, der Tanzmeiſter, der Buchdrucker und der Buchbinder bei der Academie zu Greifswald, ſo wie ihre
1724. Wittwen, für ihren Haushalt die Acciſefreiheit genießen ſollen.
Dähnert L. C. II. S. 910.

1070. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Michel Suſemeyer das in der Büchſtraße belegene
1724. und jetzt baufällige vormalige Dehnſche Haus.

1071. Friedrich I., König von Schweden, beſtätigt die ſchon von Herzog Philipp Julius im Jahre 1623 angeordnete Cenſur der in der academiſchen Buchdruckerei zu Greifswald gedruckten Schriften, vermöge deren ſolche nicht anders, als nach geſchehener Approbation von Seiten des Decans derjeni-
1724. gen Facultät, wohin ſie gehören, gedruckt werden ſollen.
Dähnert L. C. II. S. 956.

1072. Der Rath zu Greifswald, den dortigen Bürgern bekannt machend, daß die zur Wiederherſtellung des nach No. 1020. im Jahre 1713 eingeäſcherten Rathhauſes zuſammengebrachten Materialien und Baarſchaften zu dieſem Behufe immer noch lange nicht hinreichend wären, daß aber nunmehr dieſer höchſt nöthige Bau nicht länger ausgeſetzt werden könne,
1724. verordnet dieſerhalb eine allgemeine Hauscollection in der Stadt.
Anm. Dieſe Collecte wurde hiernächſt wirklich veranſtaltet, und es wurden dadurch überhaupt 584 Gulden zuſammengebracht.

1073. Derſelbe ſchließt wegen der Baute und Wiederherſtellung des dortigen Rathhauſes einen Vertrag mit den
1724. Stralſundiſchen Zimmerleuten Grimm und Michel Petersdorf.

1074. Die königl. Regierung zu Stralſund verordnet, daß die der Univerſität zu Greifswald zugeſtandene Sportel-

Digitized by Google

freiheit nur in Angelegenheiten, welche für die Gesammtheit der Academie von Interesse sind, nicht aber in Streitigkeiten einzelner Academiker anwendbar sey. 1724.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 91.

1075. Der Rath zu Greifswald publicirt zur Nachachtung für alle dortige Bürger und Einwohner ein besonderes Gassenreinigungsreglement. 1724.

Dähnert a. a. O. S. 1176.

1076. Der Hofgerichtsdirector J. E. von Hartmannsdorf zu Greifswald stellt an den dortigen Rath darüber eine Versicherung aus, daß es ihm, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus besonderer Gefälligkeit, erlaubt worden, die Rathskirchenstühle mit zu betreten. 1724.

1077. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die im Jahre 1722 von der königl. Regierung erlassene Verfügung (No. 1055.), die Steuerfreiheit der Academiker betreffend. S. No. 1302. 1724.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 90.

1078. Die Inspectoren und Administratoren des Georgarmenhauses zu Greifswald überlassen an den Peter Erdmann Voß eine Katenstelle in Wilmshagen gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1724.

1079. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Streite des Raths zu Greifswald wider die dortige Universität, wegen gewisser academischer Pächte und Hebungen, dahin, daß wegen dieser Pächte und Hebungen, in so weit sie nicht auf Stadtgütern haften, an den Magistrat selbst kein Zahlungsbefehl zu erlassen, daß aber auch die Universität zu einem ordentlichen Rechtsgange wider die Administratoren der Greifswaldischen frommen Stiftungen nicht zu müssigen, und daß vielmehr der Rath, nach erhaltener bloßer Anzeige, verpflichtet sey, die Universität dieserhalb ohne Weitläuftigkeit zu dem Ihrigen zu verhelfen. S. No. 1334. 1724.

Anm. Dieser Streit betraf besonders die Hebungen der Academie aus Gristow (No. 614), aus Hinrichshagen (No. 512. und 591.)

Digitized by Google

und aus Heilgeisthof (No. 31. 626. 627.), ingleichen aus dem Buckowschen Testament (No. 570) und dem Georgshospital (No. 553.).

1080. Der Rector und die Lehrer der Universität zu Greifswald stellen in Betreff der Aufnahme eines Kunst- und Damastwebers zu Eldena, nach hierüber selbst bis an das königl. Tribunal vergeblich geführten Prozeß, an den Rath zu Greifswald einen Revers aus und verpflichten sich darin, daß die Aufnahme dieses Webers, als aus bloßer Gefälligkeit des Raths nachgegeben, der Stadt in Absicht ihres Verbietungsrechtes zu keinem Präjudiz gereichen, daß, nach Abgang des dermaligen Webers, in dessen Haus überall kein anderer Weber wieder aufgenommen und daß solcher auch auf keinen Fall befugt seyn soll, von den Bürgern in der Stadt Weberarbeit anzunehmen und den Greifswaldi-
1724. schen Webern Eindrang zu thun.

1081. Friedrich August, König von Polen und Churfürst von Sachsen, giebt dem Rathe zu Greifswald die Befugniß, sechs Monate hindurch in Sachsen, zur Wiederherstellung des 1713 eingeäscherten Rathhauses und anderer während des letzten Krieges ruinirten öffentlichen Gebäude,
1725. milde Beiträge sammeln zu dürfen.

Anm. In Folge dieser Bewilligung wurden zuerst die Kaufleute Witton und Trittelvitz als Collectanten nach Sachsen abgeordnet. Sie bereiseten die Städte Leipzig, Dresden, Großenhayn, Torgau und Wittenberg, und was sie sammelten, betrug überhaupt 512 Rthlr. 10 Sch. Die Reisekosten beliefen sich aber auf 228 Rthlr. 24 Sch. Von den übrigen 283 Rthlr. 34 Sch. wurden zur Wiederherstellung der Schule und der Jacobikirche 100 Rthlr. und zum Rathhausbaue die übrigen 183 Rthlr. 34 Sch. angewiesen. Späterhin wurden auch der Bauschreiber Wendt und der Kaufmann Lindemann abgesandt, um auch in dem übrigen Theile von Sachsen die bewilligte Collecte zu verrichten. Was diese zusammenbrachten, betrug in allem 351 Rthlr. 6 Sch. Ihre Reisekosten beliefen sich aber auf 133 Rthlr. 2 Sch. Von den übrigen 218 Rthlr. 4 Sch. wurden zur Wiederherstellung der Jacobikirche und der Schule abermals 72 Rthlr. 32 Sch. angewiesen und die übrigen 145 Rthlr. 20 Sch. wurden zum Rathhausbaue bestimmt.

1082. Das königl. Tribunal zu Wismar hebt die dem Kaufmann Johann Wilhelm Overkamp zu Greifswald,

Digitized by Google

Besitzer des jetzigen Hauses No. 17. in der Fischstraße, von der königl. Regierung zu Stralsund, zur Ausübung eines Weinhandels im Kleinen ertheilte Concession, als den Gerechtsamen der Stadt und des Stadtkellers widerstreitend, in Folge der hierüber von dem Magistrat geführten Beschwerde, wieder auf und befiehlt, den Magistrat in der Ausübung des Verbietungsrechtes nicht zu hindern. 1725.

1083. Die Inspectoren und Administratoren des Georgarmenhauses zu Greifswald überlassen einem Christian Brandt eine Katenstelle in Wilmshagen gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1725.

1084. Das königl. Tribunal zu Wismar erkennt in dem Prozeß des Raths zu Greifswald wider den dortigen Bürger und Kaufmann Johann Wilhelm Overkamp, wegen der demselben ertheilten Concession zu einer Nebenschenke, abermals dahin, daß gedachter Overkamp sich dieser Nebenschenke zu enthalten habe. 1725.

1085. Die königl. Regierung zu Stralsund bewilligt der Stadt Greifswald eine einjährige Verlängerung des nach No. 1043 erhaltenen Indults. 1725.

Dähnet t. C. Suppl. I. S. 1200.

1086. Der Rath zu Greifswald und das Provisorat der dortigen Kirche zu St. Marien überlassen an den Bürger und Freischuster daselbst David Kither ein an die Stadt und an die Kirche, Schulden halber, verfallenes vormaliges Kreplinsches Haus. 1725.

1087. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Kaufmann Ehrenreich Mügge das an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene, völlig baufällige, vormalige Friedensbergsche Haus und eine dabei befindliche wüste Stelle in der Brüggstraße. 1726.

1088. Derselbe überläßt an den Prahmschieber Christoph Peters das in der Gasse zwischen dem Fischstraßen- und Steinbeckerthor belegene, an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, ebenfalls verfallene und ganz baufällige vormalige Hauersche Haus. 1726.

Digitized by Google

1089. Die Inspectoren des Stadtguts Jarmshagen überlassen an einen Schneider Jochen Lorenz eine Katenstelle in Jarmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen
1726. Grundzinses.

1090. Die Inspectoren und Administratoren des Heilgeisthauses zu Greifswald überlassen an einen Thies Rapphahn eine Katenstelle in Reinberg, gegen Erlegung eines
1726. jährlichen Grundzinses.

1091. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verordnung, die Verwaltung der Bünsowschen Stiftung
1726. betreffend.

Gesterdings pomm. Museum Th. III. S. 464. und pomm. Mannigfaltigkeiten S. 182.

Anm. Der Ursprung dieser besondern Bünsowschen Stiftung, die noch jetzt besteht und von einem Mitgliede der Familie unter dem Namen des Bünsowschen Stipendii verwaltet wird, fällt schon in das 15te Jahrhundert und sie war, wie aus den Recessen von 1558 und 1621 abzunehmen ist, Anfangs ein sogenanntes Familienlehn, oder eine Vicarie zum Besten der Bünsowschen Familie, die, in Folge der Reformation, in ein Stipendium für Studierende von der Familie umgeändert ist. Die erste Stiftungsurkunde war schon 1557 nicht mehr vorhanden, und in Ermangelung derselben werden bei der Verwaltung die Recesse von 1558 und 1621, so wie die vorliegende Verfügung befolgt.

1092. Derselbe läßt den dortigen Bürgern und Einwohnern verkündigen, daß die Wiederherstellung des Rathhauses nunmehr soweit vorgerückt wäre, daß das Gebäude wieder unter Dach gekommen sey, daß aber zur gänzlichen Vollendung noch vieles fehle und daß deshalb an den Vormittagen der Sonn- und Festtage, durch Ausstellung der Becken, annoch ferner zu diesem Behuf Beiträge eingesammelt werden sollten und daß jeder zu diesem guten Werke
1726. reichlich geben möge.

1093. Der C. von Corswanten stellt an den Rath zu Greifswald, in Betreff des von ersterem acquirirten Brunsteinschen Gehöftes in der Fleischervorstadt, einen Re-
1726. vers aus.

Digitized by Google

1094. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Maurer Johann Martin Ciliacks eine vormalige Burgmannsche wüste Stelle, belegen in der Büchstraße, zwischen dem Hause der Wittwe Corswanten und einer wüsten vormaligen Greigenschildschen Stelle, zur Bebauung. 1726.

1095. Derselbe giebt den Genossen des dortigen Schustergewerks neue Innungsartikel. 1726.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 128.

1096a. Die Wittwe und Kinder des Camerarius Balzar Nürnberg schließen mit dem Rath zu Greifswald einen Vergleich, wegen einer von demselben an die Stadt gemachten Forderung. 1726.

1096b. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert, nach eingezogenem Beirath der Scholarchen aus dem geistlichen Ministerio, die älteren Gesetze für die große Stadtschule. 1726.

Anm. Diese Schulconstitution, die zu dieser Zeit durch den Druck publicirt worden, ist meistens nur eine mit Zusätzen versehene Uebersetzung der älteren in lateinischer Sprache abgefaßten Schulgesetze, die nach No. 734b. vermuthlich bald nach dem Visitationsrecesse von 1621 abgefaßt worden. Sie verbreitet sich ausführlich über die Schuldisciplin und das Lehrfach. Das Lehrerpersonal sollte danach aus dem Rector, dem Conrector, dem Cantor und dem Baccalaureus, sowie für den Elementarunterricht besonders aus den beiden Küstern zu St. Nicolai und St. Marien und einem Currendarius bestehen; es ist aber bemerkbar, daß gleichzeitig mit dieser neuen Schulconstitution, oder doch bald nach derselben, der Unterricht der Küster in der Stadtschule, als mit ihren sonstigen Amtsverhältnissen unverträglich und als nachtheilig für die Stadtschule, abgestellet und daß dafür ein neuer Hülfslehrer, unter dem Namen eines Collaborators, angenommen wurde. Dieses Amt wurde seitdem beibehalten. Das Amt eines Currendarii, dessen Function auch darin bestand, das Sängerchor, oder die Currende, zu üben und bei den Gesangprozessionen durch die Gassen, wobei zugleich für die Sänger Wohlthaten eingesammlet wurden, zu begleiten, wurde aber seit 1782, wo der letzte Currendarius Grosch zum Baccalareus befördert ward, nicht wieder besetzt, und der damit verbündene Elementarunterricht wurde von dem Collaborator mitbesorgt.

1097. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätiget die unter No. 1095. bemerkte Rolle für die Greifswaldischen
1727. Schuster.

Dähnert a. a. O.,

1098. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-Armenhauses zu Greifswald überlassen an einen N. Nieschwager eine vormalige Hundertmarksche Katenstelle in
1727. Wilmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1099. Der J. V. von Behr überläßt an einen Wilhelm Christian Leppin und einen Jacob Brackenwagen die auf ihn vererbten vormaligen Schmachtshagenschen Allodial-
1727. höfe in Kirchdorf. S. No. 557. 561. 632.

1100. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Gärtner Johann Michel Braun einen wüsten Platz vor dem Steinbeckerthor (jetzt Steinbeckervorstadt No. 3.) zur Bebauung, gegen Erlegung eines jähr-
1727. lichen Grundzinses.

1101. Derselbe und die Repräsentanten der Bürgerschaft überlassen an den dortigen Landrath und Bürgermeister David Jürgen Gerdes, unter besonderer Berücksichtigung der von demselben der Stadt geleisteten treuen Dienste, die vormalige Burgmannsche wüste Stelle, belegen in der Pferdekäufergasse zwischen der ehemaligen Enterschen, nachherigen Meuslingschen Stelle, und dem Pommereschschen Hause, zur Bebauung und mit der Versicherung, daß das von dem Landrath Gerdes auf diese Stelle zu erbauende Haus für immer von dem Steuerbeitrage, allein die Nebenanlagen für Nachtwächter-, Gassenreinigungs- und Brunnengeld, so lange diese von Bestande sind, ausgenommen,
1727. frei seyn solle.

Anm. Das von dem Landrath Gerdes auf der vormaligen Burgmannschen Stelle erbauete Haus ist dasjenige, welches sich jetzt in der Pferdestraße unter No. 4. befindet. In Folge des vorliegenden Vertrages genießt solches noch jetzt eine völlige Steuerfreiheit. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der östliche Theil dieses Hauses jetzt die unter No. 1061. bemerkte vormalige Entersche, nachherige Meuslingsche Stelle in sich begreift. Auf diese ist die nach der

vorliegenden Versicherung bewilligte Steuerfreiheit nicht zu beziehen, vielmehr wird solche von dem jedesmaligen Besitzer besonders versteuert und nur dem zufälligen Umstande, daß der jetzige Besitzer auch persönlich frei ist, ist es zuzuschreiben, daß von diesem Hause für jetzt gar nicht gesteuert wird.

1102. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-Armenhauses zu Greifswald überlassen an einen Johann Pulsak eine Katenstelle in Wilmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1727.

1103. Der Kaufmann Andreas Malchow bekennt, daß er an den sogenanten Raths-Präsentkasten zu Greifswald ein Kapital von 200 Rthlr. schuldig sey. 1727.

1104. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet auf eine von dem Rath zu Greifswald an dasselbe gegen das dortige Consistorium angebrachte Berufung, die Entlassung der Schullehrer betreffend, dahin, daß in Fällen der gegenwärtigen Art, wenn gegen einen bei der öffentlichen Stadtschule angestellten Lehrer wegen seines übeln Verhaltens eine richterliche Untersuchung nöthig ist, diese dem königl. Consistorio gebühre. 1727.

1105. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verkaufen und überlassen, mit Genehmigung der königl. Regierung zu Stralsund, an den Generalmajor von Kirchbach ein westwärts bei Hohenmühl belegenes, der Stadt eigenthümlich zustehendes und etwa 8 bis 10 Morgen enthaltendes Stück Acker, der Eckernkamp genannt, für 600 Rthlr., bestimmet besonders mit zur Vollendung der Rathhausbaute. 1727.

1106. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Fischer Daniel Saegert eine wüste Stelle in der Büchstraße zur Bebauung. 1727.

1107. Derselbe überläßt an den dortigen Bäcker Jürgen Pansow die in der Langenstraße belegene Murrayſche wüste Hausstelle zur Bebauung. 1727.

1108. Die Camerarien zu Greifswald schließen mit dem Structuarius C. Nürnberg und dem Ackersmann Christian Schröder einen Vertrag, vermöge dessen die vormalige

Cämmereiwiese gegen die sogenannte Hottenburg vertauscht
1727. wird.

Anm. Die hierin benannte Hottenburg liegt in der Fleischervorstadt hinter dem Gehöft No. 42. Die Revenüen derselben beziehen die jedesmaligen Cammerarien als einen Theil ihres Gehalts.

1109. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Drechsler Jochen Schwarz eine wüste Stelle, belegen in der Langenstraße zwischen dem Balzerschen Garten und dem
1727. Stenzschen Hause.

1110. Die Wittwe Schulz zu Greifswald vermacht in ihrem Testamente an jede der beiden Kirchen zu St. Nicolai und zu St. Marien in Greifswald 3 Morgen Acker
1727. auf dem Stadtfelde.

1111. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald bekennen, daß sie von den zur Vollstreckung des letzten Willens des Stralsundischen Camerarius Henning Lewe verordneten Testamentarien ein Kapital von 350 Thaler richtig erhalten haben und daß dagegen die jedesmaligen Administratores der Leweschen Stiftung berechtiget seyn sollen, einem Studierenden einen Freitisch in dem academi-
1728. schen Convictorio anzuweisen.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 179.

1112. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätiget die unter No. 1104. angeführte Entscheidung, betreffend die Cognition über die Schulcollegen und ihre Entlassung, mittelst Verwerfung des dagegen von dem Rath zu Greifs-
1728. wald eingewandten Rechtsmittels.

1113. Albert Joachim von Krakevitz, Pastor bei St. Nicolai und Stadtsuperintendent zu Greifswald, ingleichen Dr. Michel Christian Rußmeyer, Pastor bei St. Marien, Dr. Jacob Heinrich Balthasar, Postor bei St. Jacobi, M. Christoph Tetzloff, Diacon bei St. Marien, M. Gottfried Pyl, Archidiacon bei St. Nicolai und M. Theodor Battus, Diacon bei St. Nicolai schließen unter sich einen Verein, wegen Errichtung einer Wittwenkasse zur Unterstützung Greifswaldischer Predigerwittwen, zugleich gewisse
1728. Statuten für diese Anstalt beliebend.

Digitized by Google

1114. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1113. bemerkte Greifswaldische Ministerial-Wittwenkassen-Ordnung. 1728.

1115. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald geben dem Rathe daselbst darüber eine Versicherung, daß für den nach No. 988. von der Stadt an die Academie überlassenen Schauplatz ein jährlicher Grundzins von 1 Rthlr. an die Stadt erlegt und daß übrigens der Platz sowohl, als das Gebäude auch künftig der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen bleiben solle. 1728.

1116. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Schiffer Martin Stüdemann eine in der Brüggstraße belegene vormalige Gülzowsche wüste Hausstelle zur Bebauung. 1728.

1117. Derselbe verkauft an den Licentverwalter Witscher das an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene vormalige Olderbötersche oder Randtsche Haus in der Büchstraße. 1728.

1118. Derselbe verkauft durch verordnete Commissarien das im Schuhhagen neben dem Zinngießer Grünwald belegene Langesche Haus (jetzt No. 13.) an den Bäcker Jonas Jürgen Mengdehl. 1728.

1119. Derselbe verkauft die in der Langenstraße belegene wüste Hausstelle des Generals Müller von der Lühne (jetzt No. 55.), so wie den dazu gehörenden Thorweg und Auffahrt in der Steinbeckerstraße an den Kaufmann Martin Müller. 1728.

1120. Derselbe verkauft die in der Steinbeckerstraße belegene vormalige Fraunknechtsche wüste Hausstelle (jetzt No. 41.) an den Seiler Michel Gierk. 1728.

1121. Derselbe verkauft die in der Langenstraße belegene und an die Stadt, Schulden halber, verfallene Hövenersche Hausstelle (jetzt No. 56.) an den Buchbinder Friedrich Jönßen. 1728.

1122. Derselbe überläßt das in der Langenstraße bele-

gene vormalige Lehmannsche Haus (jetzt No. 33.) an den
1728 Bürger Johann Stenzel.

1123. Derselbe überläßt an den Bürger Jacob Schütt eine in der Langenstraße, dem Kaufmann Barthold Völschow gegenüber, belegene, vormalige Jungesche Hausstelle (jetzt
1728. No. 17.).

1124. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-Armenhauses zu Greifswald überlassen an einen Andreas Wegner eine Katenstelle zu Sanz zur Bebauung und zur Benutzung auf seine Lebenszeit gegen Erlegung einer jährlichen
1728. Pacht.

1125. Die Camerarien zu Greifswald überlassen an einen Christian Krehl eine Katenstelle zu Tremt zur Bebauung und erblichen Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen
1729 Grundzinses.

1126. Der Rath zu Greifswald überläßt ein dem Christian Cummerow zuständig gewesenes Haus in der Büchstraße
1729. an den Archidiacon M. Pyl.

1127. Caspar Borries stellt an den Rath zu Greifswald darüber einen Revers aus, daß er von dem ihm adjudicirten Schüttschen Hause in der Büchstraße die Steuern gehörig abtragen und die Jurisdiction der Stadt in Absicht desselben anerkennen wolle.
1729.

1128. Der Generalmajor von Kirbach zu Hohenmühl stellt über die geschehene Regulirung der Grenzen zwischen Hohenmühl und dem angrenzenden Westphalschen Conventsacker einen Revers aus, darin versichernd, daß die von ihm geschehene Ziehung eines Grabens den Grundstücken des Con-
1729. vents zu keinem Nachtheil gereichen solle.

1129. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß des Raths zu Greifswald gegen den Rath zu Stralsund, das sogenannte Holz Glewitz betreffend, dahin, daß es in Absicht der Verbindung dieses Grundstücks mit dem Greifswaldischen Glewitzer Fährgehöft und der von ersterem zu erlegenden Pacht bei dem unter No. 716. bemerkten Vergleich von 1618 so lange zu lassen sey, bis von der Stadt

Digitized by Google

Stralsund im ordentlichen Rechtsgange ein anderes ausgeführt worden. 1729.

1130. Die Inspection und Administration des Georg-Armenhauses zu Greifswald überläßt an den Jochen Behrend und Heinrich Nieschwager eine Katenstelle in Wilmshagen zur erblichen Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1730.

1131. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt eine allgemeine Verfügung wegen Abstellung der theologischen Streitigkeiten bei der Universität zu Greifswald. 1730.

Dähnert neueste Grundges. S. 250.

1132. Die königl. Visitations-Commission verordnet, daß die bei der Universität zu Greifswald angestellten Adjuncten, gleich den Professoren, jährlich ein gewisses Quantum an Holz und Rauchhühnern genießen sollen. 1730.

Dähnert S. C. II. S. 963.

1133. Dieselbe erläßt eine vorläufige allgemeine Verfügung an die Academie zu Greifswald, das academische Lehrwesen und die academische Verwaltung betreffend. 1730.

Dähnert a. a. O. S. 957.

1134. Der Syndicus J. Droysen, Namens der Stadt Greifswald, und die übrigen Pommerschen Städte schließen mit der Ritterschaft einen Vergleich, wegen der vom Lande aufzubringenden Servicegelder. 1730.

Dähnert S. C. Suppl. II. S. 1230.

1135. Die Inspection des Stadtguts Eldena überläßt an einen Christian Rowitz eine Katenstelle zu Eldena zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines Grundzinses. 1730.

1136. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Schopenbrauer Michel Trippelvitz einen in der Brüggstraße neben dem Kaufmann Erich belegene wüste Stelle zur Bebauung. 1730.

1137. Derselbe überläßt an einen Tagelöhner Jochen Leist ebenfalls eine in der Fleischerstraße, zwischen Jaeden und Köppen belegene, wüste Stelle zur Bebauung. 1730.

1138. Derselbe überläßt an den Christoph Koth eine an der Stadtmauer belegene verfallene Bude, um sie wieder in Stand zu setzen. 1730.

Digitized by Google

1139. Derselbe verkauft an den dortigen Bürger und Kaufmann Andreas Gaßmann das in der Büchstraße belegene und an die Stadt, Schulden halber, verfallene vormalige
1731. Malchowsche Haus.

1140. Derselbe schließt mit der Wittwe M. E. von Brunner, gebornen von Stypmann, Bewohnerin des Hauses jetz Fleischerstraße No. 9. einen Vertrag, wegen einer von der Stadt zwischen ihrem Hause und dem Stadthofe aufge-
1731. führten Mauer.

1141. Derselbe erläßt eine neue Kleider- und Trauer-Ordnung zur Befolgung von allen Bürgern und Angehörigen
1731. der Stadt.

1142. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1141. bemerkte Greifswaldische Kleider- und Trauer-
1732. Ordnung.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 114.

1143. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt an einen Claus Zander eine Katenstelle zur erblichen
1732. Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1144. Der Rath zu Greifswald und das dortige Provisorat zu St. Nicolai schließen mit dem Stettinschen Orgelbauer Christian Gottlieb Richter einen Vertrag, wegen Wiederherstellung der durch die Länge der Zeit und besonders während der Kriegszeiten ruinirten Orgel in der Greifswaldi-
1732. schen Nicolaikirche.

1145. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach die Zulage und andere Gefälle der Stadt zu
1732. erheben sind.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1208.

1146. Die Inspection und Administration des Greifswaldischen Heilgeisthauses überlassen dem Schulzen Johann Dramburg eine Katenstelle zu Jeser zur erblichen Benutzung
1732. gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1147. Die königl. Regierung zu Stralsund autorisirt den Rath zu Greifswald, die Stadt- und Hospitalhöfe zu Müssow an den Oberstlieutenant Hans Bernhard von Kirch-

Digitized by Google

bach zu verkaufen, den hingegen von der Hospital-Administration gemachten Widerspruch, als unstatthaft, verwerfend. 1732.

1148. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Zimmermann Peter Wagner eine, in der Büchstraße zwischen dem Corswantschen und dem Böstschen Hause belegene, an die Stadt, Schulden halber, verfallene, vormalige Jansensche wüste Hausstelle zur Bebauung. 1732.

1149. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt an einen Andreas Möller eine vormals von einem Sachtleben besessene Katenstelle in Jarmshagen zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1732.

1150. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt in dem, zwischen dem Rath und den Repräsentanten der Bürgerschaft, wegen der unter No. 1141. bemerkten neuen Kleider- und Trauer-Ordnung, entstandenen Streit eine Entscheidung, darin den Widerspruch der Bürgerschaft, als unstatthaft, verwerfend. 1732.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1201.

1151. Der Rath zu Greifswald, die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft und die Administratoren des dortigen Heilgeisthauses verkaufen nunmehr, in Folge der unter No. 1141. angeführten Regiminal-Resolution, den der Stadt und dem Hospital zum heiligen Geist annoch zuständig gewesenen Bauerhof und einen wüsten Hof in Müssow an den Oberstlieutenant Hans Bernhard von Kirchbach zu Camminke und Stresow für 2200 Rthlr. 1733.

1152. Der G. W. von Bohlen, Besitzer des Guts Kräpelin, stellt an den Rath zu Greifswald darüber eine Versicherung aus, daß ihm die Jagd auf dem Stadtgute Fresendorf nur bittweise und aus besonderer Gefälligkeit erlaubt worden. 1733.

1153. Das königl. Tribunal bestätigt die unter No. 1150. bemerkte Regierungsentscheidung, die neue Greifswaldische Kleider- und Trauer-Ordnung betreffend. 1733.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1202.

1154. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dor-

tigen Bürger und Fuhrmann Johann Friedrich Funck eine in der Knopfstraße, dem Fischer Lembke gegenüber, belegene wüste
1733. Hausstelle zur Bebauung.

1155. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Kaufmann Ehrenreich Mücke ein in der Knopfstraße, zwischen den Häusern des Camerarius Cummerow und einer Bude des
1733. Trägers Koch, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1156. Derselbe überläßt an den Zimmermann Erhard Sachs eine in der Büchstraße bei dem Kompagniehause bele-
1733. gene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1157. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Branntweinbrenner Michel Jacke eine in der Steinbeckerstraße zwischen dem Bahlschen und Benzienschen Hause, belegene
1733. wüste Hausstelle zur Bebauung.

1158. Derselbe ertheilt dem Nallingerschen Hause auf die Lebenszeit der Anna Elisabeth Prießen, verwittweten Henning, und ihres Schwiegersohns, Johann Peter Nallinger, das Recht der Haltung einer Nebenschenke und letztere erlassen dagegen der Stadt eine in dem Stadtgut Fresendorf be-
1734. stätigte Forderung.

1159. Die königl. Regierung zu Stralsund bestimmt wegen des Greifswaldischen Licent- und Consumtionsgerichtes, daß der jedesmalige Rathsdeputirte den Vorsitz vor dem königl.
1734. Steuerbeamten haben soll.

1160. Christian von Corswanten, Besitzer des Guts Pentin, und der Rath zu Greifswald schließen mit einander einen Vertrag, vermöge dessen dem ersteren das zu der vormaligen Corswantschen Vicarie, nachherigen Corswantschen Stiftung, gehörige Kapital, zum Zweck der Vereinigung mit andern Corswantschen Vermächtnissen, unter der Bedingung überlassen wird, daß dagegen der Jacobi-Kirchenkasten den ihm receßmäßig gebührenden vierten Theil dieses Kapitals er-
1734. halten solle. S. No. 575.

Anm. In Folge dieser Vereinbarung hat der Magistrat alle Befassung mit dem in den Recessen von 1558 und 1622 erwähnten Corschwantschen Stipendio, als dem substituirten Surrogat der

von Peter Corschwanten gestifteten Vicarie, verloren und die Verwaltung dieser Corschwantschen Stiftung und anderer ähnlichen Vermächtnisse der Corschwantschen Familie wird von dem jedesmaligen Aeltesten der Familie selbst geführt. Zur Zeit dieser Veränderung betrug das von des Peter Corschwant Stiftung noch übrige Kapital 135 Rthlr., und davon erhielt der Jacobi-Kirchenkasten den vierten Theil oder 33 Rthlr. 36 Sch. Eine Folge dieser Veränderung ist es aber geblieben, daß jährlich noch jetzt von dem Verwalter der Corschwantschen Stiftung an einen jeden der beiden Prediger zu St. Marien eine Hebung von 1 Rthlr. 12 Sch. und an die Stadtschule eine Hebung von 30 Sch. bezahlt wird. Die Marianischen Prediger aber geben diese kleine Hebung, nach der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft, an das Provisorat bei St. Marien ab, indem letzteres ihnen auch jene Hebung in dem Gesammtbelauf ihres Jahrsgehalts mit auszahlt.

1161. Axel von Hertel, Besitzer des Guts Großen-Kiesow, stellt an die Inspection und Administration des Greifswaldischen Georg-Armenhauses darüber eine Versicherung aus, daß dem Gute Großen-Kiesow kein Abtrift auf das Sanzer Feld zustehe. 1735.

1162. Die königl. Academie zu Greifswald verordnet gewisse allgemeine Vorschriften, wonach sich der jedesmalige academische Amtmann bei Ausübung seines Amtes richten soll. 1735.

Dähnert l. c. II. S. 1009.

1163. Die königl. Regierung zu Stralsund befiehlt dem Generallieutenant Baron von Zülich, als Befehlshaber der Schwedischen Truppen in Pommern, die Stadt Greifswald zur Unterstützung der dortigen Gerichte und zur Sicherstellung der königl. Consumtionsgefälle mit einer hinreichenden Garnison zu versehen. 1735.

1164. Die Inspection des Stadtguts Kalkvitz überläßt an die dortigen Cossaten Peter Drews, Claus Möller und Heinrich Lewin eine Katenstelle in Kalkvitz zur erblichen Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1735.

1165. Die Camerarien zu Greifswald überlassen ein vor dem Fettenthor belegenes Grundstück, der Lüsekenbrink genannt, an den Bürger Eucharius Scheel zur Benutzung, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe. 1736.

Digitized by Google

Anm. Der Lüsekenbrink ist dasjenige Grundstück, welches vor dem Fettenthor bei dem Gehöft No. 3. belegen ist. Die davon zu erhebende und in neueren Zeiten vermehrte Abgabe genießen die jedesmaligen Camerarien als einen Theil ihres Gehalts. Jedoch nimmt auch die Stadtkasse hieran Antheil, nachdem das Grundstück in neueren Zeiten etwas erweitert und an der Seite gegen Norden von der Stadt mit einer massiven Mauer befriedigt ist.

1166. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dorgen Bürger Johann Georg Junkel eine, am Ende der Rackowerstraße gegen den Wall belegene, Hausstelle (jetzt Wallstraße No. 15.) zur Bebauung, den dabei gegen den Wall belegenen Gartenplatz aber zur Benutzung gegen Erlegung
1736. einer jährlichen Abgabe.

1167. Derselbe erläßt eine öffentliche Bekanntmachung über die am 26. Juli abermals in der Stadt statt gehabte große Feuersbrunst, zugleich allen Bürgern und Einwohnern befehlend, nichts von demjenigen, was aus den vom Feuer ergriffenen Häusern in der allgemeinen Angst und Noth hinaus
1736. getragen worden, zu verheimlichen, oder gar zu unterschlagen.

1168. Derselbe erläßt an alle Bürger und Einwohner eine dringende Aufforderung, ihren Mitbürgern, welche durch die stattgehabte Feuersbrunst in großen Schaden und Unglück
1736. gesetzt worden, durch Wohlthaten zu Hülfe zu kommen.

Anm. Diese abermalige große Feuersbrunst fand am 26. Juli statt. Das Feuer brach Nachmittags um 2 Uhr in der Langenstraße in dem Hause eines Büchsenschmidts und Branntweinbrenners Johann Scribent, welcher da wohnte, wo sich jetzt in der Langenstraße das Haus No. 57. befindet, aus. Die Veranlassung war mit Gewißheit nicht auszumitteln. Vermuthlich aber war das Feuer eine Folge einer Unvorsichtigkeit des Besitzers dieses Hauses und der damligen Mangelhaftigkeit der Häuser überhaupt. Bei Gelegenheit dieser großen Feuersbrunst wurden überhaupt 28 Häuser in der Langenstraße, in der Fischstraße, am Fischmarkt und am großen Markt in die Asche gelegt und noch etwa eben so viele andere Häuser mehr oder weniger beschädigt. Das Rathhaus erlitt bei dieser Gelegenheit ebenfalls den Nachtheil, daß die Spitze des an seinem westlichen Ende angebauten und bei dem Brande von 1713 noch geretteten Thurms ebenfalls abbrannte und daß die eine der an dem Rathhause angebrachten Stadtglocken auf den

Digitized by Google

Markt herabfiel und eine andere an dem Rathhause befindliche Glocke beschädigt ward. Von den öffentlichen Gebäuden wurden bei dieser Gelegenheit auch die Stadtwaage und das sogenannte Schwarzsche Convent in der Rackowerstraße beschädigt. Um den Unglücklichen, die durch diesen Brand in Schaden gesetzt waren, einigen Ersatz zu gewähren, wurden sowohl in Greifswald, als in Stralsund, in Barth, in Wolgast, in Wismar und in Rostock Collecten gesammelt und auch andere Unterstützungen bewilligt. Aus Dank gegen die Vorsehung, die auch dieses Mal größeres Unglück abgewandt hatte, wurde eine jährliche kirchliche Erinnerung an diese Begebenheit angeordnet und das schon bei No. 1020. bemerkte Brandfest hat daher seine Beziehung auf diese und auf die Feuersbrunst von 1713.

1169. Die königl. Regierung zu Stralsund befiehlt dem Oberlicentinspector, bei den Licent- und Zollämtern in Greifswald und Wolgast die Verfügung zu machen, daß alle Baumaterialien, welche zur Baute und Reparatur der in Greifswald bei der letzten Feuersbrunst eingeäscherten oder beschädigten Häuser eingeführt werden möchten, zoll- und licentfrei einpassiren können. 1736.

1170a. Dieselbe bewilligt den bei der letzten Feuersbrunst zu Greifswald in Schaden und Unglück gesetzten Bürgern und Einwohnern eine einjährige Accise- und Consumtions-Freiheit. 1736.

1170b. Friedrich I., König von Schweden, bestätigt den, von den zur Visitation des Hofgerichts zu Greifswald verordneten Commissarien abgefaßten, Visitationsreceß. 1737.

1171. Friedrich I., König von Schweden, bewilligt den Greifswaldischen Bürgern und Einwohnern, deren Häuser bei der letzten Feuersbrunst ruinirt, oder beschädigt worden, zur Wiederherstellung derselben, 1302 Last Kalk aus Schweden frei ausführen zu dürfen. 1737.

1172. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Buntmacheramts, nach geschehener Revision ihrer alten Rolle von 1639, neue Innungsartikel. S. No. 1389. 1737.
Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 275.

1173. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Böttcheramts neue Innungsartikel. S. No. 72. 464. 1737.

Digitized by Google

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 124.

1174. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß denjenigen Greifswaldischen Bürgern und Einwohnern, deren Häuser bei der letzten Feuersbrunst ruinirt, oder beschädigt worden, zur Wiederherstellung derselben aus königl. Waldungen 10,740 Ellen Eichenholz und 1486 Stücken Fichten
1737. Bauholz unentgeltlich verabfolgt werden sollen.

1175. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Stettinschen Glockengießer Johann Heinrich Scheel einen Vertrag, vermöge dessen dem letzteren, nachdem im Jahr 1736 bei der stattgehabten großen Feuersbrunst die am Rathhause angebrachte Schlaguhr herabgefallen, die Wächterglocke aber beschädigt und zum Theil geschmolzen ist, alles von diesen Glocken übrig gebliebene Gut, zusammen 3372 Pfund betra-
1738. gend, für 743 Rthlr. 36 Sch. verkauft wird.

1176. Jürgen Schwarz, Provisor des Jacobi-Kirchenkastens zu Greifswald, bekennt, daß er von der Stadt, in Abrechnung auf den rückständig gebliebenen Officiantenpfenning der Bünsowschen Stiftung, eine Zahlung von 126 Gul-
1738. den erhalten habe.

Anm. Unter dem Officiantenpfenning wird hier, wie in andern Urkunden, der dem Jacobi-Kirchenkasten nach den Recessen von 1558 und 1621 zugewiesene vierte Theil der Hebungen von den vormaligen Familienvicarien verstanden.

1177. Michel Christoph Cummerow, Camerarius zu Greifswald, überläßt an die dortige Stadt eine Forderung von 720 Rthlr. an einen Major Dähn, in Abrechnung auf
1738. eine Schuld, womit ersterer der Stadt verhaftet ist.

1178. Der Rath zu Greifswald publicirt, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung eine neue Almosen- und Bettlerordnung zur Nachachtung und Befolgung
1738. der Bürger und Einwohner in Greifswald.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1111.

1179. Derselbe schließt mit dem Rostockschen Baggermeister Peter Ohlsen einen Vertrag, vermöge dessen dieser übernimmt, für die Stadt, zum Zweck der Vertiefung des

Fahrwassers im Ryckfluß, einen neuen Bagger, 50 Fuß lang, 24 Fuß breit und 7 Fuß tief zu erbauen. 1738.

1180. Derselbe giebt nunmehr auch der schon bisher bestandenen Schützengilde der Bürger vom Gewerbsstande eine besondere Rolle, betreffend das Verhalten der Mitglieder in Absicht des Scheibenschießens. S. No. 916. 1738.

1181. Der Generallieutenant Baron von Kirchbach und die Universität zu Greifswald schließen mit einander einen Tauschhandel, vermöge dessen Letztere an Ersteren gewisse der Academie bisher zuständig gewesene, bei Hinrichshagen und Hohenmühl belegene bisherige Oeconomieäcker überläßt, der Baron von Kirchbach aber dagegen wiederum an die Universität den sogenannten Epistelber eigenthümlich abtritt. 1738.

1182. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald stellen an den Rath daselbst eine Versicherung darüber aus, daß die von der Academie gegen ihre nordwärts vor der Stadt, zur rechten Seite des Weges nach Stralsund, belegenen Neuenkircher Wiesen geschehene Ziehung eines Grabens und besonders das Auswerfen der Erde auf das angrenzende Stadtgebiet der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1738.

1183. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Schopenbrauer Christian Friedrich Bühring ein in der Knopfstraße, nordwärts bei dem Fährmann Funk, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung. 1738.

1184. Die königl. Regierung zu Stralsund bewilligt der Stadt Greifswald für das zur Bedeckung des neuen Rathhausthurms einverschriebene Kupfer, so wie für die, aus Stettin zu gleichem Behuf bereits angekommene, neue Rathhausglocke und für andere zu Communalbauten bestimmte Materialien, die Befreiung von der Consumtionssteuer. 1738.

1185. Der Rath zu Greifswald verkauft die, nordwärts gegen das Rathhaus am Fischmarkt belegene, erste Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 8.) an die Wittwe des Kaufmanns Denclaen für 300 Rthlr. und überläßt ihr zugleich

die Benutzung eines kleinen Hofplatzes gegen Erlegung einer
1738. jährlichen Abgabe von 4 Sch.

1186. Derselbe überläßt an den Kaufmann Alexander Paschen die dritte, nordwärts gegen das Rathhaus belegene Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 10.) für 280 Rthlr. und verstattet auch ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes,
1738. gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 8 Sch.

1187. Derselbe verkauft an den Kaufmann Adam Kaiser die nordwärts gegen das Rathhaus belegene zweite Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 9.) für 380 Rthlr. und überläßt auch ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes, gegen Erlegung
1738. einer jährlichen Abgabe von 8 Sch.

1188. Derselbe verkauft an den Zinngießer Bartholomäus Klatt die, nordwärts gegen das Rathhaus belegene, vierte Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 11.) für 190 Rthlr. und überläßt auch, ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes
1738. gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 4 Sch.

1189. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Schlächtergewerks neue Innungsartikel und die königl. Regie-
1739. rung zu Stralsund bestätigt solche.

Dähnert l. C. Suppl. IV. S. 142.

1190. Derselbe schließt mit der Wittwe von Berg und den Erben des J. F. von Berg einen Vergleich, vermöge dessen erstere sich verpflichten, das ihrem Erbgeber verpfändete
1739. Stadtgut Dargelin an die Stadt wieder abzutreten.

1191. Derselbe ertheilt auch den Genossen des Töpferamts zu Greifswald eine neue, nach den veränderten Zeitum-
1739. ständen abgeänderte Rolle. S. No. 1392.

Dähnert a. a. O. S. 316.

1192. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald verordnen, daß die Universität in Fällen, wenn aus ihrer Jurisdiction Erbgüter unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gelangen, das Decimationsrecht auszuüben befugt sey.
1739. S. No. 1199.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 93.

1193. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt der

Universität zu Greifswald, bei den jedesmaligen Präsentationen zur Wiederbesetzung erledigter academischer Lehrämter nur besonders tüchtige und gelehrte Männer in Vorschlag zu bringen. 1739.

Dähnert a. a. O. S. 965.

1194. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß der Universität zu Greifswald in Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Academie angehen, auch bei der Regierungskanzelei die Sportelfreiheit gewährt werden solle. 1739.

Dähnert a. a. O. S. 964.

1195a. Der Rath zu Greifswald publicirt, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, eine neue Feuerordnung für die Stadt Greifswald. 1739.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1158.

1195b. Das königliche Tribunal zu Wismar entscheidet einen Prozeß der Universität zu Greifswald wider den dortigen Magistrat, betreffend die Fischereibefugniß der Dorfschaft Karrendorf in dem Leister See, dahin, daß Letztere bei dem Besitz dieser Gerechtigkeit, bis gegenseitig ein Anderes in possessorio ordinario, vel petitorio dargethan worden, unter gewissen Restrictionen zu schützen sey. 1739.

Pomm. Magazin Th. I. S. 231.

1196. Friedrich I., König von Schweden, erneuert, auf Ansuchen des Greifswaldischen Kaufmanns Johann Wilhelm Overkamp, die seinem, nunmehr für seinen Sohn Franz Niclas Overkamp bestimmten, Hause in der Fischstraße, jetzt No. 17., schon von alten Zeiten her zuständig gewesene Weinschankgerechtigkeit, dabei dem Magistrat und einem jeden, den es angehen kann, befehlend, sich hiernach gebührend zu achten. 1740.

Anm. Da diese Concession nach demjenigen, was bei No. 1082. und 1084. vorgekommen ist, erschlichen war, so gab sie zu nachherigen weitläuftigen und langwierigen Streitigkeiten Veranlassung.

1197. Der Rath zu Greifswald giebt den Genossen des dortigen Pantoffelmachergewerks neue Innungsartikel. S. No. 1593. 1740.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 167.

1198a. Derselbe giebt auch den Genossen des dortigen
1740. Riemer- und Beutlergewerks neue Innungsartikel.

1198b. Derselbe erläßt ein allgemeines Normativ, betreffend das in Greifswald zu beachtende Verfahren in Bau-
1740. streitigkeiten.

Pomm. Museum. S. 579.

1199. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet, mittelst Wiederaufhebung der Verfügung No. 1192., daß die Academie zu Greifswald zur Ausübung des Decimationsrech-
1740. tes nicht befugt sey.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 94.

1200. Die Mitglieder des königl. Hofgerichts zu Greifswald stiften, zur Unterstützung hofgerichtlicher Wittwen und Waisen, eine besondere Kasse und belieben, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, ein besonderes Regle-
1740. ment für diese hofgerichtliche Wittwen- und Waisenkasse.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 517.

1201. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß der academische Buchdrucker für das zu den academischen Druckschriften benöthigte Papier sowohl, als überhaupt für
1740. seinen eigenen Haushalt, die Accisefreiheit genießen solle.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 99.

1202. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß die Universität zu Greifswald, in Folge der Verordnung No. 1193., die jedesmaligen Präsentationen zu den erledigten Lehrämtern an die königl. Regierung einsenden und diese solche sodann, begleitet mit ihrem Gutachten, nach Hofe befördern
1740. solle.

Dähnert l. C. II. S. 965.

1203. Derselbe bestätigt die, für die bei der Academie zu Greifswald zum Zweck der Beförderung einer bessern Cultur der deutschen Sprache gestiftete Gesellschaft, abgefaßten
1740. Gesetze. S. No. 937.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 94.

1204. Die Inspectoren und Administratoren des Georghospitals zu Greifswald überlassen die nach No. 1124. einem

Andreas Wegner verliehene Katenstelle in Sanz nunmehr an einen Johann Wegner zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1740.

1205. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einer Streitsache des königl. Anwaldes wider den Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald dahin, daß die Academie über Dienstboten königl. Beamten, die in academischen Häusern wohnen, keine Jurisdiction auszuüben habe. 1740.

Dähnert a. a. O. S. 99.

1206. Der Rath zu Greifswald und der Generallieutenant Baron von Kirchbach errichten einen Grenzreceß zur genauen Bestimmung der Grenzen zwischen dem Stadtfelde und den nach No. 1181. an den gedachten Baron von Kirchbach abgetretenen vormaligen academischen Oeconomieäckern. 1740.

1207. Derselbe überläßt an den Maurer Christian Grapel zwei in der Fischstraße, zwischen den Häusern des Färbers Lehmke und des Bäckers Päpke, belegene vormalige Böttchersche wüste Hausstellen, jetzt No. 40., zur Bebauung. 1741.

1208. Friedrich I., König von Schweden, verordnet zur allgemeinen Befolgung für die Academie zu Greifswald, daß abwesende Professores an den vorkommenden Gefällen für Facultätsarbeiten keinen Antheil nehmen sollen. 1741.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 100.

1209. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Zimmermann Christian Ahrend eine in der alten Badstubenstraße, zwischen den Häusern der Wittwe Köpken und der Wittwe Pauken, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung. 1741.

1210. Friedrich I., König von Schweden, verordnet, daß auch die zu Greifswald studierenden Edelleute in Duellsachen nur vor dem academischen Gericht und nach den academischen Gesetzen gerichtet werden sollen. 1741.

Dähnert L. C. II. S. 966.

1211. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß des Magistrats zu Greifswald gegen die Erben des Generals Müller von der Lühne zu Ludwigsburg, wegen des freien Verfahrens ihres Getreides, dahin, daß den Be-

sitzern von Ludwigsburg die angefochtene Freiheit, ihr Getreide ungehindert bei der Stadt vorbei, oder durch dieselbe, nach einer andern Stadt hinfahren zu dürfen, zu lassen sey. S.
1741. No. 23. 151. und 152.

Dähnert L. C. III. S. 531.

1212. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Amtshauptmann von Gluer einen Vertrag, vermöge dessen Letzterer sich verpflichtet, der Stadt zu ihrer vorhabenden Bollwerksbaute 500 Stück Eichen für 1000 Rthlr. zu überlassen.
1741.

1213. Friedrich August, König von Polen und Churfürst von Sachsen, als damaliger deutscher Reichsvicar, giebt der Universität zu Greifswald das Recht, öffentliche Notarien zu bestellen und diejenigen, die sich in der Dichtkunst auszeichnen, mit der Würde eines gekrönten Poeten zu bewidmen.
1741.

Dähnert L. C. II. S. 967.

1214. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, eine Quantität Mauersteine zur Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversirt, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen
1742. solle.

1215. Derselbe überläßt an den Kaufmann Ehrenreich Mügge eine in der Büchstraße neben dem Fuhrmann Keherock
1742. belegene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1216. Derselbe giebt den Genossen des dortigen Drechslergewerks neue Innungsartikel. S. No. 1590.
1742.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 287.

1217. Das königl. Kanzlei-Collegium fordert auf Befehl des Königs den Kanzler der Academie zu Greifswald auf, die Vorkehrung zu treffen, daß die bei der Academie herauskommenden Druckschriften jährlich an gedachtes Collegium ein-
1743. gesandt werden.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 101.

1218. Friedrich I., König von Schweden, hebt die im Jahr 1740 (nach No. 1196.) dem Kaufmann Franz Niclas Overkamp für sein in der Fischstraße belegenes Haus (jetzt No. 17.) bewilligte Weinschankgerechtigkeit, der dagegen von

Digitized by Google

dem Magistrat zu Greifswald gemachten Vorstellung gemäß, wiederum auf, dabei es jedoch dem gedachten Overkamp, falls derselbe dieses Recht, als seinem Hause schon von Alters her anklebend, annoch weiter in Anspruch nehmen sollte, freilassend, dieses vor Gericht gegen die Stadt auszuführen. 1743.

1219. Der Rath zu Greifswald erläßt ein Reglement für die Interessenten des daselbst vor dem Fettenthore belegenen Weidegrundstücks, der Galgenkamp genannt. 1743.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 272.

Anm. Dieses Weidegrundstück, welches seinen Namen daher führt, weil auf demselben in älteren Zeiten ein Galgen aufgerichtet war, enthält nach der neuen Vermessung überhaupt 100 Morgen und 13 Quadratruthen, und wird auch noch jetzt ausschließlich von den vor dem Fettenthore wohnenden Ackerbürgern als Pferdeweide benutzt.

1220. Das königl. Tribunal zu Wismar verordnet auf eine an dasselbe von der Academie zu Greifswald gegen die königl. Regierung angebrachte Beschwerdeführung, daß die Professores in Fällen, wenn ihre Verwandten mit unter den Wahlcandidaten begriffen sind, ebenfalls bei der hergebrachten uneingeschränkten Wahlbefugniß zu lassen sind. 1743.

Dähnert L. C. II. S. 969.

1221. Der Kaufmann Gustav Friedrich Breitsprecher zu Greifswald stellt an den Rath daselbst eine Versicherung darüber aus, daß er einen, mit in seinen Garten in der Kuhstraße hineingezogenen Platz wieder abtreten wolle, wenn sich jemand zu dessen Bebauung finden werde. 1743.

1222. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Tagelöhner Otto Albrecht eine im Schutenhagen bei dem Ulrichschen Hause belegene wüste Hausstelle, jetzt No. 1. zur Bebauung. 1743.

1223. Thomas Szirmay, Ungarischer Baron und Husarenoberst, schenkt aus Dankbarkeit dafür, daß er, in Folge der Bewilligung des Königs Carl XII., No. 997., als königl. Pflegling von der Universität zu Greifswald aufgenommen worden, an die Universität zu Greifswald ein Kapital von 3000 Gulden, dabei bestimmend, daß die Zinsen desselben

Digitized by Google

jährlich als ein Stipendium für studierende Ungarn verwandt
1743. werden sollen.

Pomm. Museum S. 324. — Dähnert l. C. Suppl. II. S. 180. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 131.

1223b. Das königliche Consistorium zu Greifswald erläßt eine vorläufige Entscheidung in dem Streite der Nicolaischen Prediger zu Greifswald gegen die Marianischen Prediger daselbst, betreffend die Bestimmung der Grenzen zwischen
1743. dem Nicolaischen und dem Marianischen Kirchsprengel.

1223c. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Nicolaischen Predigern ein amtliches Attest über die Eintheilung der
1743. Stadt nach gewissen Kirchsprengeln.

Anm. Nach der Entscheidung 1223b., welche sich auf ein eingeholtes Gutachten der Juristenfacultät zu Leipzig gründete, war den klagenden Nicolaischen Predigern der Beweis auferlegt, daß gewisse Häuser der Stadt ausschließlich zu ihrem Kirchsprengel gehörten. Zur Führung dieses Beweises sollte das vorliegende Attestat dienen. Dasselbe nimmt dann seine Beziehung auf den Visitationsreceß von 1621 und die darin mitenthaltene Bestimmung: „Sollen die Prediger alle Quartal auf Erinnern der Vorsteher öffentlich von der Kanzel die Kirchspielsverwandten zu milder Erlegung des Vierzeitenpfennings mit christlichen bewegenden Motiven ermahnen und anhalten," ferner auf die confirmirte Bettlerordnung von 1621 und die darin enthaltene folgende Bestimmung: „Bei welchen alle diejenigen Armen, so in das Kaspel gehören," sodann auch auf eine alte Ordnung der Accidentien der Kirchendiener von 1538 No. 577. ibique No. 15., hiernächst auf den statt findenden Gebrauch der Einsammlung des Vierzeitenpfennings nach Kirchsprengeln, ingleichen auf die herkömmliche Bestellung der Kirchenprovisoren und die Anordnung des Klingbeutelgehens und endlich auf die jährliche Collecte für die Armen im grauen Kloster. Die Grenzen des Jacobäischen Kirchsprengels werden als unbestritten feststehend angenommen und nach dem vorliegenden Attest und ähnlichen späteren Verfügungen ähnlichen Inhalts sind die Kirchsprengel in folgender Maaße angenommen worden: Das Marianische Kirchspiel hat nämlich den ganzen östlichen Theil der Stadt, die heutige Knopfstraße und die Rackowerstraße, so wie die jetzt mit No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. bezeichneten Häuser am großen Markte umfaßt. Das Nicolaische Kirchspiel hat die jetzt mit No. 1. 2. 17. 18. und 19. bezeichneten

Digitized by Google

Häuser am großen Markt, die ganze Fleischer- und Büchstraße und den dann folgenden westlichen Theil der Stadt bis einschließlich der heutigen Domstraße und der ganzen Weißgärberstraße, so wie der Langenstraße, bis und mit dem Heilgeisthause und den damit vereinigten Gebäuden in der Rothgärberstraße auf der einen Seite und dem jetzt mit No. 65. in der Langenstraße bezeichneten Hause auf der andern Seite in sich aufgenommen. Das Jacobäische Kirchspiel hat dann den ganzen folgenden westlichen Theil der Stadt ausgemacht. Der Streit über die Eintheilung der Stadt nach gewissen Kirchsprengeln und die deshalb statt findenden besondern Parochialrechte der einzelnen Prediger ist jedoch damals nicht zum Ende gebracht. Vor einigen Jahren ist solcher von dem Pastor bei St. Jacobi wiederum aufgenommen. Allein auch dieses Mal haben sich dagegen so viele Schwierigkeiten und Hindernisse aufgegeben, daß es damit nicht zum Zweck gekommen ist. Es ist daher in Greifswald niemand an eine besondere Parochie gebunden, sondern jeder kann sich nach Belieben den Seelsorger unter den mehrern Stadtpredigern wählen. Nach einmal geschehener Wahl darf aber, so lange der Gewählte am Leben ist und bei der gewählten Kirche in Function bleibt, ohne besondere und von der höhern Behörde genehmigte Gründe keine Veränderung vorgenommen werden.

1224. Der Rath zu Greifswald stellt an die dortige Universität, unter Wiederholung der Versicherung von 1665 (No. 905.), darüber einen Revers aus, daß die von der Stadt nöthig befundene Anfertigung eines neuen Querbollwerks zu Wyk, anhebend von dem westlichen Endpunkte des Süderbollwerks, und sich von da bis gegen die Eldenasche Mühle erstreckend, ingleichen auch die von der Stadt bei dem Grenzgraben zwischen dem Stadtgebiete und dem academischen Gebiete zu Wyk nöthig befundene Anfertigung einer Stauung allein auf Kosten der Stadt beschafft und künftig unterhalten werden, auch der Academie überall zu keinem Nachtheile gereichen, und daß übrigens dem jedesmaligen Fährmann zu Wyk für seine vermehrten Bemühungen von der Stadt eine jährliche Vergeltung von 1 Rthlr. gereicht werden solle. 1744.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 350.

1225. Derselbe schließt mit dem Kammerherrn von Göbben zu Wolkow einen Contract, vermöge dessen dieser

sich verpflichtet, an die Stadt zu ihrer vorhabenden Bollwerksbaute 500 Stück Eichen für 1166 Rthlr. 32 Sch. zu über-
1744 lassen.

1226. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in dem Prozesse des Kaufmanns Franz Niclas Overkamp daselbst wider den Rath daselbst, betreffend die von Ersterem prätendirte Weinschankgerechtigkeit, dem eingezogenen Gutachten der Juristenfacultät zu Halle gemäß, dahin, daß gedachter Overkamp bei der Ausübung dieses Rechts so lange zu lassen sey, bis von dem Rathe, Namens der Stadt, im or-
1744 dentlichen Rechtsgange ein anderes ausgeführt worden.

1227. Der Rath zu Greifswald erneuert die, in dem Lübschen Rechte und anderen Stadtgesetzen begründete, öffentliche Verlautbarung der Immobilien-Veräußerungen zu Stadtbuch, allen Bürgern und Einwohnern deren genaue Beachtung
1744 gebietend. S. No. 1340.

1228. Derselbe überläßt das in der Knopfstraße, zwischen den Häusern des Camerarius Cummerow und des Schneiders Köhn, belegene bisherige Böttchersche Haus, jetzt No. 29., an den Schlächter Caspar Hertel und den Tischler Christoph
1744 Schramm.

1229. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, mittelst einstweiliger Zurücksetzung der Resolution von 1743, (No. 1218.) daß der Kaufmann Overkamp, während der Dauer des Prozesses mit der Stadt, bei Ausübung der Wein-
1744 schankgerechtigkeit geschützt werden solle.

1230. Die verwittwete Stamm zu Greifswald vermacht in ihrem Testamente an die dortige Kirche zu St. Nicolai ein
1744 Kapital von 100 Rthlr.

1231. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald gegen den dortigen Studierenden Kordt, wegen des Gerichtsstandes der Studierenden, dahin, daß Letztere, wenn sie als Kläger gegen Stadtangehörige auftreten, ihre desfallsige Ansprache vor den städti-
1745 schen Gerichten anzubringen haben.

Digitized by Google

1232. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Maurer Andreas Kampe eine in der Brügstraße, dem Kaufmanne Meyer gegenüber belegene, wüste Stelle zur Bebauung. 1745.

1233. Derselbe überläßt eine andere, ebenfalls dem Kaufmann Meyer gegenüber belegene, wüste Stelle in der Brügstraße an den Bürger und Maurer Gottfried Bertram zur Bebauung. 1745.

1234. Derselbe überläßt dem Kaufmann Ernst Christian Meyer eine dritte in der Brügstraße, neben der nächstvorhergehenden belegene, wüste Stelle zur Bebauung mit 4 Häusern. 1745.

1235. Das königl. Tribunal zu Wismar hebt die unter No. 1015. bemerkte Verfügung von 1711, der dagegen von dem Rathe zu Greifswald gemachten Vorstellung zu Folge, völlig wieder auf, und verordnet daher, daß die hofgerichtliche Steuerfreiheit auf die Procuratoren nicht zu beziehen sey. 1745.

1236. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Jochen Petit eine, in der Knopfstraße bei dem Hause des Fischers Lembk belegene, wüste Hausstelle zur Bebauung. 1745.

1237. Der Kaufmann Georg Abraham Kölpin stellt an den Rath zu Greifswald darüber eine Versicherung aus, daß er die gegen sein, jetzt in der langen Straße unter No. 64. belegenes, Haus in der Weißgärberstraße aufgeführten Pfeiler, wenn das Haus dereinst neu gebaut werden sollte, wieder einziehen wolle. 1745.

1238. Der Rector und die Lehrer der Universität zu Greifswald erlassen gewisse allgemeine Vorschriften, wonach sich der academische Fechtmeister sowohl, als diejenigen, welche Unterricht im Fechten genießen, richten sollen. 1745.

Pomm. Magazin Th. II. S. 77. — Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 462.

1239. Der Rath zu Greifswald ertheilt den dortigen Bürgern und Kaufleuten David und Stenz, Gebrüdern Ewert, eine Concession zur Wiedereinrichtung der Greifswaldischen Salzsiederei gegen Erlegung einer gewissen jährlichen Abgabe an die Stadt. 1745.

Digitized by Google

1240. Derselbe schließt mit dem Hauptmann Keding einen Contract, vermöge dessen dieser sich verpflichtet, an die Stadt zu ihrer vorhabenden Bollwerksbaute 2000 Eichen, gegen Erlegung eines Kaufsgeldes von 3333 Rthlr. 16 Sch., zu
1746. überlassen.

1241. Die Inspectoren des Stadtguts Jarmshagen überlassen an einen Peter Zander eine Katenstelle zu Jarmshagen zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen
1746. Grundzinses.

1242. Johann Lembke, der Arzeneigelahrtheit Doctor und Professor zu Greifswald, vermacht an die Universität daselbst ein Kapital von 8000 Rthlr., in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich zu Stipendien für arme Greifswaldische Studierende, und besonders für diejenigen, die von seiner Familie, oder die aus Barth gebürtig sind, verwandt wer-
1746. den sollen.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 184. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 132. — Pomm. Museum S. 325.

1243. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Tischler Caspar Ludwig Möller eine, in der Knopfstraße bei dem Hause des Schopenbrauers Bühring be-
1746. legene, wüste Stelle zur Bebauung.

1244. Derselbe erläßt eine öffentliche Verordnung und verbietet darin den dortigen Handwerksburschen das Degen-
1746. tragen und andere Excesse.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1191.

1245. Derselbe überläßt und verkauft an den dortigen Rathsapotheker Gottfried Philipp Gadebusch das, am großen Markte belegene, Stadtapothekerhaus (jetzt No. 1.) für ein Kaufgeld von 450 Rthlr., jedoch unter der Bedingung, es
1746. seinem Nachfolger wiederum taxmäßig abzutreten.

1246. Die Perrückenmacher zu Greifswald errichten unter sich zur Bildung eines Zunftvereins gewisse Innungsartikel,
1746. und der Rath bestätigt diese.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 136.

1247. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt die nach No. 1089. von dem Schneider Jochen Lorenz

Digitized by Google

angebaute Katenstelle in Jarmshagen nunmehr an einen Michel Ladwig zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1746.

1248. Das königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt die im Jahre 1744 (No. 1226.) in der Sache des Raths zu Greifswald wider den Kaufmann Overkamp, die Weinschankgerechtigkeit des letztern betreffend, gesprochene und von ersterem als nichtig angefochtene Erkenntniß, nachdem die Acten dieses Mal an die Juristenfacultät zu Rinteln verschickt worden. 1747.

1249. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet wiederholt, daß die Angehörigen der Universität zu Greifswald in Angelegenheiten, da sie wegen Uebertretung der Consumtionsordnung in Anspruch genommen worden, den gewöhnlichen Consumtionsgerichten unterworfen sind. S. No. 1254. 1747.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 89.

1250. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß der academische Amtmann gleich den übrigen königl. Amtmännern den Charakter eines Amtshauptmanns haben solle. 1747.

Dähnert a. a. O. S. 101.

1251. Der Rath zu Greifswald publicirt für die dortige Kaufmanns-Compagnie eine Ordnung, wonach sich die Mitglieder derselben bei dem Kaufen und Verkaufen verhalten sollen. 1747.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 1192.

1252. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Buchbinderamts neue, nach den eingetretenen veränderten Umständen abgeänderte, Innungsartikel. S. No. 1394. 1747.

Dähnert a a. O. Suppl. IV. S. 278.

1253. Derselbe und die Repräsentanten der Bürgerschaft verkaufen und überlassen den bisherigen Stadtantheil in Mesekenhagen, bestehend aus zwei bewohnten Kassatenhöfen, einem wüsten Kassatenhofe, einer Katenstelle und einer Wurthe, an den Hauptmann Gregor Reimer von Schmalensee zu Bartelshagen und Zetelvitz für 1400 Rthlr. 1747.

1254. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in der an dasselbe von der Academie zu Greifswald gebrachten

Berufung ebenfalls dahin, daß die Academiker in Consum-
1747. tionssteuersachen den Consumtionsgerichten unterworfen sind.
Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 90.

1255. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Zimmermann Jürgen Riebe ein in der Fleischerstraße, zwischen dem Rhederschen Hause und der Auffahrt nach dem Zeughause, belegene vormalige Köppensche
1747. wüste Hausstelle zur Bebauung.

1256. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Kaufmann Andreas Gaßmann eine, an der Stadtmauer zwischen den Häusern der Wittwe Petersdorf und des Fischers Poggendorf belegene wüste Stelle zur Bebauung, jedoch mit der Verpflichtung, die Stadtmauer, so weit das Haus daran
1747. gelegen ist, im Stande zu halten.

1257. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald wider den Advocaten Labesius, in Betreff der Jurisdiction über die Advocaten und deren Diener, dahin, daß die Advocaten, auch wenn sie nicht
1747. ansässig sind, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.
Pomm. Museum S. 42.

1258. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß bei der Universität zu Greifswald ein besonderer Bibliothekar und gleichzeitiger sechster Professor der philosophischen Facultät
1748. bestellt werden soll.
Dähnert l. c. II. S. 909.

1259. Das Reichskammergericht zu Wetzlar entscheidet den zwischen der Universität zu Greifswald und der Universität zu Altorf, wegen des von dem Obersten Szirmay nach No. 1223. verordneten Vermächtnisses, entstandenen Streit dahin, daß die Academie zu Altorf die von diesem Vermächtnisse erhobenen Gelder, betragend 2000 Gulden, mit Zinsen seit dem 30. März 1746 an die Universität zu Greifswald zu erstatten schuldig, letztere aber wegen der übrigen 1000 Gulden an die Wittwe und Erben des gedachten Szirmay zu ver-
1748. weisen sey.
Dähnert l. c. Suppl. II. S. 183.

Digitized by Google

1260. Das königl. Tribunal zu Wismar rescribirt an die Regierung zu Stralsund, in Folge einer von dem Magistrate zu Greifswald angebrachten Querel, dahin, daß letzterer für die Folge an seiner Theilnahme an der Präsentation zur zweiten medicinischen Professur und dem damit verbundenen Stadtphysicatamte nicht beschränkt, und daß dasjenige, was diesem entgegen von der königl. Regierung für dieses Mal geschehen sey, als unnachtheilig angesehen werden solle. 1748.

Dähnert a. a. O. S. 86.

1261. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald geben an den Rath daselbst darüber eine Versicherung, daß es ihnen nur aus besonderer Vergünstigung erlaubt worden, den Bedarf an Lehm zur Baute des neuen Collegiengebäudes vor den Thoren ausgraben und wegfahren zu dürfen, und daß diese Vergünstigung der Stadt für die Folge nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1748.

1262. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die, für die academische Pfarrkirche zu Neuenkirchen, die Stadtdörfer Wackerow, Steffenshagen und Petershagen in sich vereinigend, entworfene neue Matrikel. 1748.

1263ª. Der Rath zu Greifswald publicirt eine abgeänderte Ordnung für die dortige Brauercompagnie. 1748.

Dähnert a. a. O. S. 1131.

Anm. Durch eine spätere, auf Ansuchen des Magistrats erlassene, Verfügung der königl. Regierung von 28. Febr. 1753 ist diese Ordnung, soweit darin ein Reihebrauen vorgeschrieben ist, mit den sich darauf beziehenden Bestimmungen aufgehoben. In jeder anderen Rücksicht gilt sie aber noch jetzt.

1263ᵇ. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet einen zwischen dem Magistrate zu Greifswald und den Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft entstandenen Streit, betreffend die Rathswahlen und die dabei zu berücksichtigenden Verwandtschaftsgrade. 1748.

Pomm. Mannigf. S. 104.

1263ᶜ. Das königliche Tribunal zu Wismar bestätigt mit einer nähern Declaration die unter No. 1263ᵇ. bemerkte Erkenntniß. 1748.

Digitized by Google

Pomm. Mannigf. S. 106.

1264. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die
1749. unter No. 1263*. bemerkte Greifswaldische Brauer-Ordnung.
Dähnert L. C. Suppl. II. S. 1131.

1265. Dieselbe verordnet allgemeine Vorschriften zur Instruction für den bei der Universität zu Greifswald anzu-
1749. stellenden Bibliothekar.
Dähnert L. C. II. S. 1003.

1266. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in der, von dem Magistrate zu Greifswald gegen die letzte hofgerichtliche Erkenntniß von 1747 No. 1248. wider den Kaufmann Overkamp, die Weinschankgerechtigkeit des letztern betreffend, geschehenen Berufung vorläufig dahin, daß in dieser Sache zwischen beiden Theilen eine gütliche Vereinbarung zu versu-
1749. chen sey.

Anm. Dieser Versuch der Güte ist niemals zu Stande gekommen, indem die deshalb angesetzten Termine wieder rückgängig gegangen sind. Die Hauptsache ist daher unentschieden geblieben.

1267. Friedrich I., König von Schweden, bestimmt den Rang der Mitglieder des Hofgerichts und der Academie dahin, daß in Fällen, wo sie als ein besonderes Corps auftreten, erstere den Vorzug haben, und daß hingegen den einzelnen academischen Lehrern und den Hofgerichtsräthen gleicher Rang, unter Beobachtung des Vorzuges des Dienstalters, gebühren, dem jedesmaligen Rector der Academie der Vorrang
1749. vor dem Hofgerichtsdirector zustehen soll.
Dähnert L. C. II. S. 971.

1268. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Tagelöhner Jochen Friedrich Grundlach eine, in der jetzigen Wallstraße bei dem Krüger Damboldt belegene, wüste
1750. Stelle zur Bebauung.

1269. Friedrich I., König von Schweden, erläßt eine allgemeine Verfügung, abzweckend auf eine Verbesserung des Unterrichts in den mathematischen und physicalischen Wissen-
1750. schaften bei der Universität zu Greifswald.
Dähnert L. C. II. S. 999.

Digitized by Google

1270a. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Riemergewerks neue Innungsartikel. S. No. 1395. 1750.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 321.

1270b. Derselbe erläßt eine allgemeine Bestimmung, betreffend das Gnadenjahr der Wittwen verstorbener Rathsglieder. 1750.

Pomm. Mannigf. S. 108.

1271. Derselbe überläßt an die Universität zu Greifswald den zwischen der Stadtmauer und den Gärten hinter dem Collegiengebäude befindlichen Straßenplatz, um solchen mit in die Befriedigung der gedachten academischen Gärten einzuziehen, als wogegen die Universität sich verpflichtet, daß dieser Platz, wenn an dieser Stelle in der Folge eine Straße wieder hergestellt werden sollte, an die Stadt restituirt, auch immittelst der Platz nicht mit Bäumen bepflanzt, noch die Stadt an der Reparatur der Stadtmauer von der Universität behindert, und übrigens auch die von der Universität schon früher, wegen der an der Westseite und an der Ostseite des Collegiengebäudes angefertigten Thorwege, ausgestellten ähnlichen Reverse fernerhin bei Kraft gelassen werden sollen. 1750.

1272. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Beutler- und Weißgärber-Amts neue Innungsartikel. 1750.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 267.

1273. Derselbe erläßt eine allgemeine Polizeiverfügung, abzweckend auf die Abstellung alles Schießens in der Stadt. 1751.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1200.

1274. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die nach No. 1189. dem Greifswaldischen Schlächter-Amte im Jahre 1739 ertheilte Amtsrolle mit einigen Abänderungen. 1751.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 147.

1275. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozesse des Raths daselbst wider die Universität wegen einer von der letztern behaupteten Turbation in dem Besitze des westwärts bei dem Collegiengebäude befindlichen Thorweges dahin, daß die Universität diese angebliche Turbation vor dem städtischen Gerichte gegen denjenigen, der sich derselben erlaubt, gehörig an- und auszuführen habe. S. No. 1277. 1751.

Digitized by Google

1276. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse des königl. Anwaldes gegen den Rath zu Greifswald, die erblose Torgelowsche Verlassenschaft betreffend, dahin, daß die Stadt ihre Behauptung, daß sie sich in dem Besitze der Ausübung des Rechts, sich erblose Güter ihrer Bürger und Angehörigen an-
1752. zueignen, befinde, rechtlich gehörig zu erweisen habe.

Anm. Diese Erkenntniß ist späterhin durch die in der Restitutionsinstanz am 8. Februar 1753 gesprochene Entscheidung bestätiget, und da die Stadt den ihr auferlegten Beweis nicht angetreten hat, so ist die damals in Frage gekommene erblose Torgelowsche Verlassenschaft am 22. März 1753 ausgeliefert worden.

1277. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die unter No. 1275. bemerkte und von der Universität zu Greifswald durch den Weg der Berufung angefochtene hofgerichtliche Verfügung, den westwärts bei dem Universitätsgebäude
1752. befindlichen Thorweg betreffend. S. No. 1283.

1278. Adolph Friedrich, König von Schweden, bestätigt in eben der Maaße, als es nach No. 753. 899 und 1057. geschehen ist, alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen
1752. Gotteshäuser.

Dähnert a. a. O. Suppl. I. S. 1203.

1279. Die königl. Regierung zu Stralsund genehmigt auf Anhalten des Magistrats zu Greifswald die Veräußerung
1752. einer dortigen Kirchenbude.

1280a. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität wiederum eine Quantität Mauersteine zur Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversiret, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil
1752. gereichen solle.

1280b. Die königl. Regierung zu Stralsund hebt die Bestimmung des §. 1. Art. 8. der Greifswaldischen Brauordnung (No. 1263.) in so weit wieder auf, daß den Vorthorschen Bürgern das Selbstbrauen zu ihrem Hausbedarf er-
1752. laubt wird.

Anm. Diese Verfügung ward danächst durch eine Erkenntniß des königl. Tribunals vom 22. October 1753 bestätiget. S. Pomm. Museum, S. 581.

Digitized by Google

1281. Thomas Wittmütz, Besitzer des Guts Großen-Kiesow, stellt in ähnlicher Maaße, als es nach No. 1161. geschehen ist, einen Revers darüber aus, daß dem Gute Großen-Kiesow eine Abtrift auf das Sanzer Feld nicht zuständig sey, und daß dasjenige, was, diesem entgegen, bisher geschehen sey, aus bloßer Gefälligkeit nachgegeben wäre. 1753.

1282. Adolph Friedrich, König von Schweden, bestimmt den Gerichtsstand der Universität zu Greifswald und verordnet namentlich, daß sie der Jurisdiction des Hofgerichts in erster Instanz nicht unterworfen seyn solle. 1753.

Dähnert S. C. II. S. 971.

1283. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt nochmals die unter No. 1277. bemerkte Entscheidung, den Thorweg westwärts bei dem Universitätsgebäude betreffend. 1753.

1284. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt ebenfalls eine Verfügung, abzweckend auf eine Verbesserung des Unterrichts in den physicalischen und mathematischen Wissenschaften bei der Universität zu Greifswald. 1753.

Dähnert S. C. II. S. 1000.

1285. Die Lieutenantin Polanzky, geborne von Hartmannsdorf, die verwittwete von Hartmannsdorf, der Hofgerichtsdirector Gualter von Greigenschild und der Camerarius Vernow, letzterer als Vormund der von dem Capitain Gualter Matthias von Hartmannsdorf hinterlassenen Tochter, verkaufen und überlassen ein in der Fleischerstraße zwischen der Wittwe Drews und dem Bäcker Othmann belegenes Hartmannsdorfsches Haus, jetzt Fleischerstraße No. 9., an die Stadt Greifswald für 250 Rthlr. 1753.

1286. Adolph Friedrich, König von Schweden, befiehlt, daß alle Anträge der Universität zu Greifswald, gerichtet an die höhern Behörden, von jedem Conciliar namentlich unterschrieben, und übrigens, wenn sie an den König gerichtet sind, mittelst Aufhebung der unter No. 1202. bemerkten Concurrenz der Regierung, nur durch den jedesmaligen Kanzler befördert werden sollen. 1754.

Dähnert S. C. II. S. 972.

1287. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse der Administration der unter No. 670. bemerkten, von dem Greifswaldischen Bürgermeister Joachim Brunnemann angeordneten frommen Stiftung, gegen den Ernst Brunnemann, einen Studierenden der Gottesgelahrtheit, die Hebung des Brunnemannschen Stipendii betreffend, daß gedachter Ernst Brunnemann die ihm auferlegte Legitimation nicht beschafft habe, daß überhaupt die Familie des Stifters, der geschehenen öffentlichen Ladung gemäß, als erloschen anzusehen, und daß daher der gesammte Stiftungsfonds an die Greifswaldische Kirche zu St. Jacobi mit der Verpflichtung, die von dem Stifter angeordneten Vermächtnisse zu prästiren,
1754. verfallen sey.

1288. Die Compagnie der Schonenfahrer zu Greifswald, oder die sogenannte unterste Compagnie, und die Compagnie der Bergerfahrer, oder die sogenannte oberste Compagnie daselbst, schließen unter sich einen Vertrag wegen ihrer künftigen
1754. Vereinigung mit einander.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 211. und 756.

1289. Jacob Brakenwagen, Eigenthümer eines Theils des vormaligen Schmachtshagenschen Antheils in Kirchdorf, verkauft denselben an den Greifswaldischen Hofgerichtsassessor
1754. Friedrich Achatz von Uesedom für 5100 Rthlr. S. No. 1099.

1290. Der Rath zu Greifswald bestätigt die unter No. 1288. bemerkte Vereinigung der dortigen Schonenfahrer-
1755. und Bergerfahrer-Compagnie.

Dähnert a. a. O. S. 756.

1291. Wilhelm Christian Leppin, Eigenthümer des andern Theils des vormaligen Schmachtshagenschen Antheils in Kirchdorf, verkauft solchen ebenfalls an den Greifswaldischen Hofgerichtsassessor Friedrich Achaz von Uesedom für 5100 Rthlr.
1755. S. No. 1099.

1292. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, wiederum eine Quantität Mauersteine zur Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversiret, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil
1755. gereichen soll.

Digitized by Google

1293. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt einen Präclusiv-Abschied, betreffend die von dem Hofgerichtsassessor Friedrich Achaz von Uesedom gekauften Brakenwagenschen und Leppinschen Höfe in Kirchdorf. 1755.

1294. Christian Gäpel, academischer Maurer, verordnet in seinem Testamente ein Kapital von 800 Rthlr. in der Absicht, daß von den Zinsen desselben für beständig in Greifswald eine Schule für arme Bürgerkinder, besonders vom Maurergewerk, eingerichtet werden solle, die hierauf abzweckende Verwaltung des Kapitals und überhaupt das Patronat der Schule dem jedesmaligen Generalsuperintendenten, die Inspection aber dem Greifswaldischen Consistorio übertragend. 1756.

Dähnert a. a. O. Suppl. VI. S. 449.

Anm. Diese Gäpelsche Stiftung ist danächst mit den Greifswaldischen Küsterschulen vereiniget. Die Zinsen des Stiftungsfonds werden zwischen den Küstern getheilt und diese sind dagegen verpflichtet, armen Bürgerkindern, besonders vom Maurergewerk, ohne weitere Vergeltung Unterricht zu ertheilen.

1295. Abraham Draysen, königl. Hofrath und Procurator Domaniorum zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente an die dortige Nicolaikirche 300 Rthlr., an den Marienkirchenkasten 200 Rthlr., an die Jacobikirche 300 Rthlr., an das Waisenhaus 100 Rthlr. und an die Ministerialwittwenkasse ebenfalls 100 Rthlr., und überdies an die Universität zu Greifswald ein Kapital von 3000 Rthlr., und zwar dieses in der Absicht, daß von den Zinsen jährlich 50 Rthlr. an Wittwen von seiner und der Familie seiner Frau, gebornen Balthasar, gegeben, die übrigen 100 Rthlr. aber zu zweien Stipendien für Studierende von seiner Familie und der Familie seiner Frau, in deren Ermangelung aber an Hofgerichts- und Magistrats-Wittwen zu Greifswald ausbezahlt werden sollen. 1756.

Pomm. Mannigf. S. 133. — Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 185. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 132.

1296. Das königl. Hofgericht zu Greifswald befiehlt, auf erhobene Klage des Magistrats daselbst, dem academischen Amtshauptmann Crazius, einige auf dem Süderbollwerke zu

Wyk gepfändete Kühe wieder dorthin zurückzuliefern. S. No. 1299.

1756.

1297. Der Rath zu Greifswald publicirt eine Vieh- und Weideordnung, wonach sich die Bürger und Stadt-Angehörigen in Absicht der Viehhaltung und der Benutzung der gemeinen Weide richten sollen.

1756.

Dähnert a. a. O. S. 1204.

1298. Derselbe publicirt auch eine neue Wageordnung, wonach sich die Stadtwäger sowohl, als Einheimische und Fremde bei Erlegung des Wagegeldes richten sollen.

1756.

Pomm. Mag. Th. I. S. 225. — Dähnert a. a. O. S. 1206.

1299. Das königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt das unter No. 1296. bemerkte, an den academischen Amtshauptmann Crazius erlassene und von der Universität zu Greifswald angefochtene Mandat, betreffend die von gedachtem academischen Amtshauptmanne auf dem Süderbollwerk zu Wyk vorgenommene Pfändung. S. No. 1309.

1756.

1300. Adolph Friedrich, König von Schweden, genehmigt die von der zur Visitation der Academie zu Greifswald verordneten Commission gemachten, auf eine bessere Benutzung der academischen Landgüter abzweckende Vorschläge und befiehlt dem Kanzler der Academie deren weitere Ausführung.

1756.

Dähnert e. C. Suppl. II. S. 103.

1301. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald wider den königl. Anwald, betreffend die von der Stadt vorgenommenen Jurisdictionshandlungen auf der Wyker Rhede, vorläufig dahin, daß die von der Stadt angezogenen fürstlichen Bewidmungen von 1296 und 1297 (No. 48 und 49.), als gegenseitig anerkannt, für richtig anzunehmen, daß aber die Stadt den mit dem Landesherrn im Jahre 1611 geschlossenen Vergleich (No. 694 und 695.) annoch einzureichen, und auch dasjenige, was sie gegen die ihr entgegengestellten ältern Urkunden vorgebracht (s. No. 59.), ebenfalls vorzulegen, der königl. Anwald aber auch von seiner Seite die für sich angezogenen Ur-

kunden und namentlich den angeblichen Vergleich von 1392 (s. No. 208.) gleichfalls beizubringen und auch noch sonst einige andere Gegenstände zu beschaffen habe. S. No. 1322. 1757.

1302. Dasselbe hebt in der Restitutions-Instanz die im Jahr 1722 von der königl. Regierung erlassene und unter No. 1055. bemerkte Verfügung, betreffend den zwischen der Stadt Greifswald und der dortigen Universität, wegen der Besteuerung der Academiker geschlossenen Vertrag, wiederum auf und entscheidet dagegen, daß die in dem Vertrage namentlich genannten Academiker, wenn sie keine academische Häuser zur Amtswohnung haben, sondern ein anderes, unter der Stadt Gerichtsbarkeit belegenes, Haus zur Wohnung für sich erwerben, zu der vertragsmäßigen Recognitionswohlthat zuzulassen, dagegen aber, wenn sie nicht zugleich Eigner eines cataſtriten Hauses sind und mithin blos zur Miethe wohnen, überall von den Steuerbeiträgen freizulassen sind. S. No. 1306. 1757.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 91.

1303. Dasselbe bestätiget einen zwischen der Administration des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist und dem Rath zu Greifswald, nach einem von der ersteren gegen den letzteren geführten, mehrere Ansprüche des gedachten Hospitals an die Stadt und deren Güter betreffenden Prozeß, geschlossenen Vergleich. 1757.

Anm. In Gemäßheit dieses Vergleichs bezahlt die Stadt aus ihrer Kasse jährlich an das Hospital zum heiligen Geist 30 Rthlr. Außer denselben werden auch noch jährlich von der Stadt an dieses Hospital 32 Sch. bezahlt. Diese gründen sich aber nicht in diesem Vertrage, sondern vielmehr in dem Recess von 1621, indem mit dieser Zahlung das von alten Zeiten hergebrachte Besengeld, welches früher jährlich von dem Stadtschoß gegeben ist, abgebürdet wird. Die sich hierauf beziehende Stelle dieses Recesses bei Dähnert a. a. O. Th. II. S. 294. No. 15. ist hiernach zu berichtigen.

1304. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald erlassen eine allgemeine Instruction für den academischen Syndicum, als Dirigenten des academischen Amtsgerichts. 1757.

Dähnert l. c. II. S. 1008.

Digitized by Google

1505. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt an den Kanzler der Academie eine allgemeine Verfügung, abzweckend auf die Beförderung des Unterrichts im
1757. Schwedischen Staatsrechte.

Dähnert a. a. O. S. 1000.

1506. Das königl. Tribunal zu Wismar declarirt die unter No. 1502. bemerkte letzte, die academische Steuerfreiheit betreffende, Entscheidung weiter dahin, daß die Recognitionswohlthat sowohl auf die Wittwe des damaligen Generalsuperintendenten, weil sie ihr eigenthümliches Haus nicht selbst bewohne, als auch auf den academischen Sprachmeister und den Fechtmeister, als in dem Vertrage von 1676 ausdrücklich ausgeschlossen, und endlich auch auf die Adjuncten, indem es nicht nachgewiesen worden, daß zur Zeit der Eingehung des Vertrages nur außerordentliche Professoren, nicht aber Adjuncten, jene aber mit der Verpflichtung, die Stelle der Adjuncten zu vertreten, angestellt ge-
1757. wesen, nicht zu beziehen sey. S. No. 1512.

1507. Die königl. Regierung entscheidet in einem zwischen dem Magistrat zu Greifswald und der dortigen Bürgerschaft, wegen der von dem Magistrate in Anspruch genommenen Einquartierungsfreiheit entstandenen Streit dahin, daß diese von dem Magistrate begehrte Befreiung als wohl-
1757. gegründet anzunehmen sey.

1508. Hans von Lehwald, königl. Preußischer General-Feldmarschall und commandirender General en chef der königl. Preußischen Truppen, ertheilt der Stadt Greifswald für sich und ihre Einwohner, so wie für die gesammten Stadt- und Hospitalgüter und deren Bewohner einen für die ganze Dauer des damaligen Krieges gültigen Schutzbrief, allen unter ihm stehenden Truppen bei der strengsten Strafe befehlend, sich aller und jeder eigenmächtigen Forderungen und Erpressungen gegen die Stadt und ihre Einwohner,
1758. sowie ihre Güter und deren Bewohner gänzlich zu enthalten.

Anm. Dieser Schutzbrief ist den 8. Januar datirt. Schon am Neujahrstage war ein Preußisches Streifcorps in die Stadt ein-

gerückt, jedoch bald, ohne daß die Stadt davon besonderen Nachtheil hatte, wieder abgezogen. Am 7. Januar aber hielt der Feldmarschall Lehwald mit seinen Truppen seinen Einzug in die Stadt, und von dieser Zeit an hatte die Stadt auch die Folgen des seit 1756 ausgebrochenen siebenjährigen Krieges mit zu tragen. Schwedische und Preußische Besatzungen waren abwechselnd in der Stadt einquartiert, je nachdem es das Waffenglück der einen, oder der andern Parthei, oder sonstige Umstände veranlaßten. Die Bürger und Einwohner mußten während dieser Zeit wiederum viele Einquartierung tragen und große Geldbeiträge zur Aufbringung der auf die Stadt repartirten Contributionen und Lieferungen an Naturalien bezahlen. Ein Theil der Bedürfnisse ward jedoch durch Schulden, welche auf den Credit der Stadt gemacht wurden, aufgebracht. Alles aber, was auf diese Art, theils durch Steuern und theils durch Anleihen, zusammengebracht wurde, ward in eine besondere Kasse, welche man die Particulärkasse nannte, gesammelt, und diese blieb auch noch lange nach dem siebenjährigen Kriege von Bestande. Erst mit dem Schluß des Jahrs 1787 hörte diese Kasse auf und die noch übrig gebliebenen Schulden der Stadt wurden, da die Bürgerschaft ihre Uebernahme, solange das Unvermögen der Stadt, sie selbst abzumachen, nicht nachgewiesen worden, von sich ablehnte, auf die Stadtkasse übernommen. Uebrigens hielten die Preußischen Truppen während ihrer Besetzung der Stadt, so schwer und drückend auch sonst die damit verbundenen Lasten waren, stets gute Ordnung und besonders eine strenge Mannszucht, und der vorliegende Schutzbrief des Feldmarschalls Lehwald ward überall genau respectirt. Ein besonderer Unglücksfall während ihres ersten Hierseyns im Jahre 1758 war es, daß ihr Pulverlaboratorium vom Feuer ergriffen und mit einer furchtbaren Explosion in die Luft gesprengt wurde. Hierdurch ward dann großes Unglück und vieler Schade angerichtet. Von den öffentlichen Gebäuden ward am meisten die Marienkirche beschädiget und allein kostete die Wiederherstellung ihrer Fenster 503 Rthlr. 2 Sch.

1309. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet den von der Academie zu Greifswald an dasselbe durch den Weg der Berufung gebrachten und unter No. 1296 und 1299. bemerkten Streit, betreffend eine von dem academischen Amtshauptmann auf dem Süderbollwerk zu Wyk vorgenommenen Pfändung, dahin, daß die Universität und ihr Amtshauptmann von der Spolienklage und Erstattung der Kosten zu entbinden und in solcher Maaße das Hofgericht-

Digitized by Google

liche Mandat No. 1296. wieder aufzuheben, wegen der darin verfügten Zurücklieferung der Kühe aber es dabei zu lassen und übrigens beiden Theilen ihre An = und Zusprache an dem streitigen Ort bis zur rechtlichen Entscheidung der
1758. Hauptsache vorzubehalten sey. S. No. 1313.

1310. Das königl. Preußische Kriegs = Commissariat befiehlt dem Rathe zu Greifswald, Namens der dortigen Stadt, wegen der von den Einwohnern gegen die königl. Preußische Armee an den Tag gelegten übeln Gesinnungen eine außerordentliche Contribution von 6000 Rthlr. zu bezahlen.
1758.

Anm. Diese Contribution mußte von der Stadt, der dagegen gemachten Vorstellung ungeachtet, bezahlt werden. Etwa 8 Tage nach diesem Befehl, der am 18. Juni datirt ist, verließen die Preußischen Truppen wiederum die Stadt, und diese hatte hierauf während der zweiten Hälfte dieses Jahrs wiederum eine Schwedische Besatzung.

1311. Friedrich Achaz von Uefedom, Hofgerichtsassessor zu Greifswald verkauft den ihm zustehenden vormaligen Schmachthagenschen, nachherigen Brakenwagenschen und Leppinschen, Antheil in Kirchdorf für 11,000 Rthlr. an den Hofgerichtsreferendar Johann Heinrich Edlen von Essen.
1758. S. No. 1289. 1291. 1293.

1312. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in dem Prozeß zwischen der Universität zu Greifswald und dem Rathe daselbst, wegen der academischen Steuerfreiheit, weiter dahin, daß es in Absicht der damaligen Generalsuperintendenten Wittwe und des academischen Sprach = und Fechtmeisters bei der unter No. 1306. bemerkten Verfügung von 1757 zu lassen, in Absicht der Adjuncten aber diese wieder aufzuheben und mithin den Adjuncten, wenn sie eigenthümliche Bürgerhäuser erwerben, die Recognitons-
1758. wohlthat nicht zu versagen sey. S. No. 1320.

1313. Dasselbe bestätiget die unter No. 1309. angeführte und von der Academie vermittelst der Restitution angefochtene, die von dem academischen Amtshauptmann auf dem Süderbollwerk zu Wyk vorgenommene Pfändung betreffende, Entscheidung, beiden Theilen dabei aufgebend,

Digitized by Google

die Hauptsache zur Abwendung weiterer Streitigkeiten zum Ende zu befördern. S. No. 1330. 1345. 1758.

1314. Das königl. Preußische Kriegs-Commissariat befiehlt, nachdem im Anfange dieses Jahrs wiederum ein Preußisches Armeecorps eingerückt war, dem Rathe zu Greifswald, Namens der Stadt, in Erwägung der gegen die Preußischen Truppen von den Landeseinwohnern geführten übeln Reden und besonders zu einiger Vergeltung dessen, was von den Schweden in den Preußischen Ländern geschehen, abermals eine sogenannte Recognition oder außerordentliche Contribution von 20,000 Rthlr. zu bezahlen. 1759.

Anm. Diese außerordentliche Contribution wurde späterhin, da überhaupt auch den übrigen Städten und dem gesammten Lande wegen ähnlicher Anforderungen einige Erleichterung bewilligt ward, auf 15,094 Rthlr. 17. Sch. herabgesetzt. Diese aber mußte bezahlt werden, und außerdem mußte die Stadt auch zu demjenigen, was von dem ganzen Lande gefordert war, ihren Beitrag geben. Der Versuch, im Auslande für die Stadt eine Anleihe zu bekommen, war ohne Erfolg, und so mußte das, was in diesem und dem vorhergehenden Jahre zu den vielen außerordentlichen Leistungen erforderlich war, soweit es nicht durch Anleihen der Bürger und Einwohner selbst gedeckt werden konnte, durch Steuerbeiträge zusammengebracht werden. Die Steuerausschreibungen folgten eine nach der andern, und die größten derselben betrugen 90 und 50 Rthlr. für ein volles Erbe. Gesammte Steuerbeiträge beliefen sich im Jahr 1758 auf 19,837 Rthlr. 47 Sch. von der Stadt und auf 13,413 Rthlr. 34 Sch. von den Stadtländereien, im Jahr 1759 aber auf 38,360 Rthlr. 5½ Sch. von der Stadt und auf 16,489 Rthlr. 32 Sch. von den Stadtländereien. Die noch überdies von der Particularkasse gemachten Schulden beliefen sich aber auf etwa 63,000 Rthlr.

1315. Christian Stephan Scheffel, der Arzeneigelahrtheit Doctor und Professor zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente ein Kapital zur Unterstützung armer Studierenden. S. No. 1318. 1759.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 187. — Gadebusch pomm. Staatskunde, Th. II. S. 133.

1316. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Polizeiverfügung, abzweckend auf die Abstellung alles Schießens in den Vorstädten. 1759.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. S. 1201.

1317. Der Rector und die Senioren der Academie zu Greifswald bekennen, daß diese an den Generalsuperintendenten Heinrich Balthasar, als Verwalter der Gäpelschen Stiftung, ein Kapital von 800 Rthlr. in Zweigroschenstücken vom 1758, zinsbar jährlich mit 5 von Hundert, schuldig sey.
1760 S. No. 1294.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 452.

1318. Die Erben des Doctors und Professors Christian Stephan Scheffel schließen mit der Universität zu Greifswald, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, einen Vergleich und verpflichten sich darin, an letztere sofort ein Kapital von 1000 Rthlr. auszubezahlen, um die Zinsen desselben jährlich zu einem Stipendio für einen armen Stu-
1760. dierenden, oder mehrere derselben zu verwenden.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 187.

1319. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß auch der bei der academischen Bibliothek zu Greifswald angestellte Aufwärter die Accisefreiheit für den Bedarf sei-
1760. ner Haushaltung genießen soll.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 449.

1320. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet auf die, von der Universität zu Greifswald, geschehene Intervention zu den Verhandlungen zwischen dem Professor und academischen Syndicus von Essen gegen den Rath daselbst wegen Erstattung der Einquartierungskosten, dahin, daß der jährliche Recognitionssatz, dem Vertrage von 1676 und nachfolgenden Verfügungen gemäß, nur zu 8 Rthlr. für ein volles Erbe zu bestimmen und bei der Festsetzung desselben besonders auf den Erbenstand zur Zeit der Erwerbung, jedoch ohne Bezugnahme auf eine, dem letzten Besitzer etwa zu Theil gewordene, besondere persönliche
1760. Begünstigung, zu sehen sey.

1321. Adolph Friedrich, König von Schweden, befiehlt der Regierung zu Stralsund, der Stadt Greifswald, so wie einigen andern Landeseinwohnern das besondere königl.

Digitized by Google

Wohlgefallen über die während des Krieges gegen die Schwedischen Truppen an den Tag gelegte patriotische Gesinnung zu erkennen zu geben. 1760.

1322ª. Das königl. Tribunal zu Wismar erläßt in dem Streit des Raths zu Greifswald wider den königl. Anwald, betreffend die von der Stadt vorgenommenen Jurisdictionshandlungen auf der Wyker Rhede, nachdem von beiden Theilen der Entscheidung von 1757 No. 1301. ein Genüge geschehen ist, weiter abhelflich die Entscheidung dahin, daß die Stadt Greifswald bei Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der öffentlichen Rhede auch ferner zu lassen sey. 1761.

1322ᵇ. Dasselbe erläßt eine Entscheidung in dem Streit zwischen der Stadt Greifswald und der dortigen Universität an einem Theile, und den zwischen Greifswald und Wolgast belegenen Stranddorfschaften, am andern Theile, betreffend die diesen zustehende Fischereibefugniß, die Sache annoch zu einer weitern commissarischen Untersuchung verweisend. 1761.

Pomm. Museum, S. 489.

1323. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, eine Quantität Kalk zu Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversirt, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1761.

1324. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald verfügen allgemeine Bestimmungen zur Instruction für den academischen Unterbibliothekar. 1761.

Dähnert L. C. II. S. 1006.

1325. Hans Heinrich Edler von Essen, Hofgerichtsreferendar zu Greifswald, verkauft den nach No. 1311. gekauften, vormaligen Schmachtshagenschen, danächstigen Leppin- und Brackenwagenschen und sodann Uesedomschen Antheil in Kirchdorf an die Stadt Greifswald für ein Kaufgeld von 13,000 Rthlr. 1761.

1326. Die Inspection und Administration des Heilgeisthauses zu Greifswald überläßt an einen Christian Stubbe eine bisher von einer Wittwe Meinke besessene Katenstelle in Reinberg zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes. 1762.

Digitized by Google

1327. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem J. C. Schneider, Besitzer des Guts Milzow, einen Contract, vermöge dessen dem Letztern auf eine unbestimmte Zeit verstattet wird, auf der Weide des Stadt- und Hospitalguts Hinrichshagen an der Milzowschen Grenze, gegen Erlegung einer jähr-
1762. lichen Abgabe von 60 Rthlr., Ziegelerde zu graben.

1328. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt an das Cancellariat der Academie zu Greifswald eine allgemeine Verfügung, abzweckend auf eine Verbesserung des
1762. academischen Unterrichts.

Dähnert L. C. II. S. 1002.

1329. Die Inspection und Administration des Heilgeisthospitals zu Greifswald überläßt dem Schulzen Jacob Meyer zu Stalbrode eine, bei dem dortigen Schulzengehöft belegene, Katenstelle zu erblicher Benutzung gegen Erlegung eines jähr-
1762. lichen Grundzinses.

1330. Das königl. Hofgericht zu Greifswald befiehlt, in Folge einer von dem Magistrat daselbst gegen den academischen Amtshauptmann Tigerström angebrachten Spolienklage, dem Letzteren, das von dem Süderbollwerk zu Wyk fortgeholte Heugras wiederum dorthin zurückzuliefern. S.
1763. No. 1313. 1333.

1331. Der Gouverneur Löwen, als Kanzler der Academie zu Greifswald, fordert dieselbe auf, zur Einrichtung eines
1763. botanischen Gartens die Vorkehrung zu treffen.

Dähnert L. C. II. S. 1003.

1332. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt eine allgemeine Verfügung, die Präsentation zu den vacanten
1764. Lehrstellen bei der Academie zu Greifswald betreffend.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 107.

1333. Das königl. Tribunal zu Wismar befiehlt, in Folge einer von der Universität zu Greifswald gegen die unter No. 1330. erlassene Verfügung angebrachten Querel, dem königl. Hofgericht daselbst, diese Verfügung, — in Erwägung, daß der Rath zu Greifswald nach den früheren Verfügungen von 1660 No. 888. und von 1758 No. 1309 und 1313.

Digitized by Google

weder einen Besitz, noch ein erlittenes Spolium an dem streitigen Ort behaupten können, daß vielmehr an diesem, als einem im Prozeß begriffenen Gegenstande, beiden Theilen ihre An- und Zusprache bis zur Erledigung der Hauptsache vorbehalten worden und daß es mithin dem Rathe nicht habe freistehen können, die bisher an diesem Orte gemeinschaftlich ausgeübte Hütung einseitig und eigenmächtig in eine Heuwerkung umzuändern und sich diese allein zuzueignen, — überall wieder aufzuheben. S. No. 1345. 1764.

1334. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozeß der Universität daselbst gegen den Rath daselbst, wegen gewisser academischer Pächte und Hebungen, daß der Rath, vorbehältlich einer gewissen Nachweisung, verpflichtet sey, der Universität, in Folge der unter No. 1079. angeführten Tribunalserkenntniß von 1724, zur Erlangung dieser Pächte und Hebungen beförderlich zu seyn und zu dem Ende angemessene Verfügungen an die Administratoren der betreffenden Stiftungen zu erlassen. 1764.

1335. Das königl. Tribunal zu Wismar befiehlt, in Folge einer von dem Magistrat zu Greifswald angebrachten Querel, der königl. Regierung zu Stralsund wiederholt, den Rath an der ihm rechtskräftig zuerkannten Theilnahme an der Präsentation zu der mit dem Greifswaldischen Stadtphysicat verbundenen zweiten medicinischen Professur auf keine Weise zu beeinträchtigen und dasjenige, was, diesem entgegen, für dieses Mal geschehen, der Stadt für die Folge nicht zum Nachtheil gereichen zu lassen. 1764.

Dähnert C. C. Suppl. II. S. 87.

1336. Die Inspection des Stadtguts Gristow überläßt an einen Michel Ladwig eine Gristowsche Katenstelle zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1764.

1337. Das königl. Hofgericht zu Greifswald verordnet, in Folge der von dem Rathe daselbst gegen die Erkenntniß No. 1334. angebrachten Anfechtung, daß der Streit zwischen der Stadt und der Academie wegen der Pächte und Hebungen der letztern zuvörderst zwischen beiden Theilen in einem

angesetzten Termine näher zu erörtern und, wo möglich, gütlich beizulegen, dabei aber zugleich auch den Administratoren der betreffenden frommen Stiftungen aufzugeben sey, in dem Termine ebenfalls zu erscheinen und ihre Rechnungsbücher und
1764. die früher erhaltenen Quittungen vorzulegen. S. No. 1354.

1338. Siegfried Coeso von Aeminga, Consistorialdirector und Professor zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente einen Theil seines Vermögens an seinen Brudersohn, den Dr. Carl Siegfried von Aeminga und an den Christian Friedrich Nallinger, dabei bestimmend, daß solcher, wenn beide unbeerbt sterben würden, an die Academie zu Greifswald mit der Verpflichtung fallen solle, dem Bruder des Stifters, dem Archidiacon von Aeminga, auf seine Lebenszeit die Zinsen zukommen zu lassen, nach dessen Tode aber von dem Kapital der Nicolaikirche zu Greifswald den Belauf von 800 Rthlr., um die Zinsen desselben jährlich zwischen dem Archidiacon und dem Diacon zur Verbesserung ihres Salärs zu theilen, auszukehren und den Rest zu Stipendien für Studierende zu ver-
1765. wenden.

Anm. Der Dr. Carl Siegfried von Aeminga und der Christian Friedrich Nallinger starben wirklich beide unbeerbt, und da auch der Vater des Ersteren, der Archidiacon von Aeminga, am 2. Sept. 1799 mit Tode abging; so gelangte die Kirche zu den ihr vermachten 800 Rthlr. und die verordneten Stipendien für Studierende kamen seitdem in Ausführung. Der Kapitalfonds derselben beträgt 6000 Rthlr., und die jährlichen Zinsen, betragend 300 Rthlr., sind in 10 Stipendien, jedes von 30 Rthlr., vertheilt. Fünf derselben werden, gewöhnlich auf 3 Jahre, an studierende Juristen, und die andern fünf an andere Studierende vertheilt und besonders soll dabei auch auf studierende Mecklenburgische Jünglinge Rücksicht genommen werden. Die Administration und Collatur hat die Universität.

Pomm. Museum, S. 547.

1339. Der Rath zu Greifswald erläßt für die Genossen
1765. des Hutmacheramts daselbst neue Innungsartikel. S. No. 1378.

Dähnert 8. C. Suppl. IV. S. 507.

1340. Derselbe erneuert die unter No. 1227. bemerkte Verordnung, betreffend die Verlassung oder Verlautbarung
1766. der Immobilien-Veräußerungen zu Stadtbuch.

Dähnert a. a. O. S. 163. — Pomm. Magazin. Th. 2. S. 260.

1341. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Leinweberamts neue nach den veränderten Zeitumständen abgeänderte Innungsartikel. S. No. 1396. 1766.

Dähnert a. a. O. S. 147.

1342. Adolph Friedrich, König von Schweden, hebt die, in Folge der Verfügung von 1756 No. 1300., dem Gouverneur Löwen und dem Regierungsrath Horn aufgetragene specielle Aufsicht auf die Verbesserung der academischen Landgüter wieder auf. 1766.

Dähnert l. C. Suppl. II. S. 108.

1343. Der Rath zu Greifswald und der dortige Kaufmann David Ewert schließen mit einander einen Vertrag, vermöge dessen letzterer eine an die Stadt, wegen erlittener Prägravation in der Einquartierung während der letzten Kriegszeit, gemachte Forderung völlig aufgiebt und die Stadt ihm dagegen das nach No. 1285. acquirirte vormalige Hartmannsdorfsche Haus, jetzt Fleischerstraße No. 9., für ein Kaufgeld von 100 Rthlr. überläßt. 1766.

1344. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Amts der Wundärzte und Chirurgen, mittelst Aufhebung ihrer alten Rolle von 1568, No. 609. neue Innungsartikel. S. No. 1397. 1766.

Dähnert l. C. Suppl. IV. S. 152.

1345. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die in der Streitsache der Universität zu Greifswald wider den dortigen Magistrat, das von letzterm klagbar gemachte Spolium auf dem Süder-Bollwerk zu Wyk betreffend, erlassene und unter No. 1333. bemerkte Verfügung von 1764, dabei beiden Theilen andeutend, sich in Absicht dieses im Prozeß begriffenen Gegenstandes aller und jeder auf die Behauptung eines ausschließlichen Besitzes gehenden Neuerungen, so lange die Hauptsache unentschieden ist, gänzlich zu enthalten, übrigens aber, der schon in dem Urthel von 1758 enthaltenen Aufgabe gemäß, die Hauptsache, zur Abwendung weiterer Streitigkeiten, fordersamst zum Ende zu befördern. 1767.

Anm. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben und die Hauptsache ist also noch jetzt unentschieden.

1346. Die königl. Regierung zu Stralsund befiehlt dem Rathe zu Greifswald, die Verfügung zu machen, daß das Schließen und Oeffnen der Thore der Stadt, wenn zwar sonst die Aufbewahrung der Thorschlüssel dem Magistrate überlassen seyn solle, während der Besetzung der Stadt durch eine königl. Garnison nicht weiter von dem dirigirenden Bürgermeister, sondern allein von dem jedesmaligen Stadtcommandanten ab-
1767. hängig gemacht werde.

1347. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt, in Folge der von dem Magistrat zu Greifswald dorthin geschehenen Berufung, die von der königl. Regierung nach No. 1346. erlassene Verfügung, das Oeffnen und Schließen der Greifs-
1768. waldischen Stadtthore betreffend.

Pomm. Museum, S. 40.

1348. Dasselbe entscheidet in einer Streitsache der Wittwe des academischen Structuars Nürenberg gegen den Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald dahin, daß der Klägerin, wie überhaupt den academischen Wittwen, das herkömmliche Deputat an Holz und Torf auch dann nicht zu
1768. versagen sey, wenn sie sich auch nicht in Greifswald aufhalten.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 109.

1349. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald wider den dortigen Kaufmann Jochen Schwarz, wegen Aufnahme des Letzteren in das sogenannte schwarze Convent, daß bei Streitigkeiten dieser Art, da nach dem Greifswaldischen Visitationsrezesse von 1621. §. 19. die Collatur der Präbenden und Pfründen in den Greifswaldischen Klöstern und Hospitälern allein dem Rathe und den aus dessen Mitgliedern bestellten Inspectoren, auf vorherige Nomination der Administratoren, vorbehalten worden, jede Einmischung des königl. Consistorii als unbefugt anzusehen und daß mithin dasjenige, was, diesem entgegen, verfügt worden, überall wie-
1768. der aufzuheben sey.

Anm. In dieser Erkenntniß war nebenher dem Kaufmann Schwarz zu erkennen gegeben, daß, wenn er seine Abstammung von dem Stifter des Convents und dabei seine vorgegebene Dürftigkeit nach-

weisen werde, der Rath von selbst nicht ermangeln würde, ihm in Absicht der Aufnahme in dieses Armenhaus willfährig zu seyn. Diese Nachweisung hat gedachter Schwarz aber niemals gegeben und auch nicht geben können. Zwar versuchte er, es auszuführen, daß das Convent im Jahr 1640 von seinem Urältervater, dem Greifswaldischen Bürgermeister und Landrath Christian Schwarz, gestiftet und daß Er von diesem in der bemerkten Maaße ein Descendent sey. Die in letzterer Rücksicht von ihm beigebrachte Genealogie hatte dann wohl ihre Richtigkeit. Aber seine Behauptung, daß dieses Convent eine Familienstiftung und daß es namentlich im Jahr 1640 von dem gedachten Christian Schwarz gestiftet sey, war völlig grundlos, wie sich schon aus demjenigen, was bei No. 282. 545. und 575. angeführt ist, ergiebt.

1350. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem dortigen Bürger Erdmann Jarmer einen Contract, vermöge dessen ein der Stadt zugehöriger, im 8ten Schlage im sogenannten Mönchsfelde unter No. 23. belegener, Morgen Acker demselben abgetreten und von ihm dagegen für seinen Antheil wiederum die im 6ten Schlage unter No. 136. und 137. belegenen Aecker an die Stadt überlassen werden. 1769.

1351. Derselbe schließt mit der Wittwe Schwarz einen Contract, vermöge dessen ein der Stadt zugehöriger, im 8ten Schlage im sogenannten Mönchsfelde unter No. 24. belegener Morgen Acker derselben abgetreten, und von ihr dagegen für ihren Antheil wiederum die im 6ten Schlage unter No. 136. und 137. belegenen Aecker an die Stadt überlassen werden. 1769.

1352. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Academie, zum Behuf der Baute der Kemnitzer Brücke, eine Quantität Mauersteine zu Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen und diese reversirt sich dagegen, daß solches der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1770.

1353a. Derselbe erläßt eine allgemeine Polizei-Verfügung, betreffend die den Bürgern untersagte Aufnahme von Bettlern, losem Gesindel und fremden und verdächtigen Personen. 1770.

1353b. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von dem Magistrat zu Greifswald gegen eine Verfügung der königl. Regierung, betreffend die Einrichtung der Mühlenwage in Greifswald, angebrachte Beschwerde. 1770.

Pomm. Museum S. 37.

Anm. In Folge dieser Verfügung wurde nunmehr auch in Greifswald die Mühlenwage zum Stande gebracht und es wurden dazu zwei besondere Gebäude auf Kosten des Staats erbauet. Diese werden auch noch jetzt gleichmäßig erhalten.

1354. Dasselbe bestätigt, in Folge der von dem Magistrat zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, die unter No. 1337. bemerkte hofgerichtliche Entscheidung von 1764 in dem Streit der Academie gegen die Stadt, die academischen
1771. Pächte und Hebungen betreffend.

1355. Dasselbe entscheidet in einem Prozeß der Academie zu Greifswald wider den Greifswaldischen Archidiaconus M. von Aeminga, betreffend die von letzterem klagbar gemachte Beeinträchtigung in dem Gebrauch der zwischen dem Collegiengebäude und dem von ihm acquirirten Plönniesschen, vormaligen Schwarzschen, Hause befindlichen, öffentlichen Straße, dahin, daß die Universität in dieser Sache, da der streitige Ort eine vormalige Straße und so also unter der Stadt-Jurisdiction belegen sey, ihres sonstigen privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, vor den städtischen Gerichten, als dem Gerichtsstand der gelegenen Sache, sich einzulassen und
1771. daselbst Recht zu nehmen habe. S. No. 1371.

1356. Die königl. Regierung zu Stralsund meldet dem Rathe zu Greifswald, daß auf die eingereichte Vorstellung desselben, betreffend die Bestätigung der der Stadt im Jahr 1649 von der Königin Christina nach No. 859. ertheilten Versicherung, wegen der Aufbewahrung der Stadtthorschlüssel, von dem Könige dahin resolvirt sey, daß auch fernerhin die Thorschlüssel in gewöhnlichen Zeiten in der Verwahrung des Magistrats verbleiben, die jedesmalige Oeffnung und Schließung der Thore aber der Anordnung des commandirenden Officiers und nicht des wortführenden Bürgermeisters überlassen und daß endlich in Kriegeszeiten und bei anderen bedenklichen Umständen auch die Thorschlüssel dem Garnisonsbe-
1771. fehlshaber ausgeantwortet werden sollen.

1357. Die Inspection des Stadtguts Steffenshagen überläßt an einen Michel Fischer eine Katenstelle in Steffens-

Digitized by Google

hagen zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes. 1771.

1358. Die zur Visitation des königl. Hofgerichts zu Greifswald verordneten königl. Commissarien und ständischen Deputirten belieben, nach Beendigung dieser Arbeit, einen besondern Receß, darin einige Bestimmungen der Hofgerichtsordnung und der frühern Recesse abändernd und anders bestimmend und übrigens die königl. Bestätigung vorbehaltend. 1772.

1359. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in dem Prozeß der Universität gegen den Rath, betreffend die academischen Pächte und Hebungen, in Folge der von dem Magistrat, gegen die erkannte erneuerte Ladung zum Vorbescheide, angebrachten Deduction, weiter dahin, daß der Magistrat die desiderirten Administrationsrechnungen entweder vorzulegen, oder auch den gesetzlichen Editionseid abzulegen habe. S. No. 1362. 1772.

1360. Gustav III., König von Schweden, bestätigt in eben der Maaße, wie es nach No. 753. 899. 1057. und 1278. geschehen ist, alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1772.

Dähnert L. C. Suppl. I. S. 1203.

1361. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach künftig die Zulage von einkommenden Waaren und der Zoll von ausgehenden und durchgehenden Waaren, so wie andere Gefälle der Stadt erhoben werden sollen. 1772.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1208.

1362. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die, in dem Prozeß der Academie zu Greifswald gegen den dortigen Magistrat, wegen der academischen Pächte und Hebungen, von dem letztern gegen die letzte Hofgerichtliche Verfügung No. 1359. ergriffene Berufung, den abzulegenden Editionseid jedoch etwas anders bestimmend. 1773.

1363. Gustav III., König von Schweden, bestätigt den von der zur Visitation des königl. Hofgerichts zu Greifswald verordneten Visitations-Commission abgefaßten Receß. 1774.

1364. Der Rath zu Greifswald ertheilt dem dortigen

Bürger und Kaufmann Moritz Christian Dommes, nachdem derselbe den Gebrüdern Ewert ihr Recht abgekauft hat, in ähnlicher Maaße eine Concession zur Benutzung des Greifswaldischen Salzwerks, als es nach No. 1239. den Gebrüdern
1774. Ewert geschehen ist.

1365. Derselbe erläßt eine allgemeine Polizeiverfügung, darin alles Singen und Tumultuiren auf den Gassen, beson-
1774. ders von Seiten der Handwerksburschen, verbietend.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 1192.

1366. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald publiciren besondere Gesetze, betreffend das acade-
1774. mische Convictorium und dessen Benutzung.

Dähnert a. a. O. S. 135.

1774. 1367. Dieselben erlassen besondere Studentendisciplingesetze.

Dähnert a. a. O. S. 138.

1368. Die zur Visitation der Academie zu Greifswald verordnete Commission macht dem Magistrat daselbst den Vorschlag, daß letzterer sich, zur Abwendung aller weiteren Streitigkeiten, der Theilnahme an der Präsentation zur zweiten medicinischen Professur für die Folge begeben und sich dagegen aus den sämmtlichen medicinischen Professoren nach Belieben selbst den Stadtphysicum wählen solle. Dieser Vorschlag wird von Seiten des Magistrats mit der Bedingung acceptirt, daß stets drei medicinische Professoren, aus welchen der Rath sich nach Belieben den Stadtphysicus wählen könne, beibehalten werden würden und daß im entgegengesetzten Fall die Befugniß der Stadt zur Theilnahme an der Präsentation zur zweiten medicinischen
1774. Professur wieder eintreten müsse.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 88.

1369. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald geben dem Rathe daselbst darüber eine Versicherung, daß der auf dem Wall gegen die nordöstliche Stadtmauer stehende Pulverthurm der Universität zur Einrichtung eines astronomischen Observatoriums, gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 1 Rthlr. 16 Sch., überlassen sey, daß jedoch dieses Gebäude, wenn die Stadt desselben selbst benöthigt, oder die Academie desselben nicht weiter bedürftig seyn,

Digitized by Google

oder wenn Letztere den stipulirten Canon nicht prompt erlegen sollte, sofort wieder an die Stadt zurückgeliefert und übrigens auch, so lange die Academie es in Besitz habe, von derselben auf ihre alleinige Kosten erhalten werden solle. 1774.

Dähnert a. a. O. S. 110.

1370. Der Rath zu Greifswald giebt an die dortige Universität, der von derselben ertheilten Versicherung No. 1369. gemäß, eine Gegenversicherung in Betreff der von der Stadt geschehenen Ueberlassung des vormaligen Pulverthurms an die Universität zum astronomischen Observatorium. 1775.

1371. Derselbe entscheidet in dem Prozeß des Archidiacons M. von Aeminga, Klägers, wider die dortige Universität, Beklagte, wegen des dem erstern verhinderten Gebrauchs des Straßenplatzes zwischen dem von ihm erworbenen Plönnies-schen Hause und dem Collegiengebäude, dahin, daß die Universität zu einer solchen Behinderung nicht befugt, vielmehr gehalten sey, ihn den Platz, der geschehenen Einfassung desselben mit einem Thorwege ungeachtet, als einen freien Straßenplatz, ferner ungehindert benutzen zu lassen. 1775.

1372a. Der Assessor von Bärenfels, Besitzer der Güter Hinrichshagen und Hohenmühl, und der Rath zu Greifswald schließen darüber mit einander einen Vergleich, wie es mit der Instandehaltung der auf der Loitzer Landstraße befindlichen Brücken, wovon bisher die Güter Hinrichshagen und Hohenmühl, so wie die Stadt Greifswald gemeinschaftlich Theil genommen haben, künftig gehalten werden solle. 1775.

1372b. Das königl. Hofgericht entscheidet einen Prozeß des Raths zu Greifswald wider den Hauptmann von Kahlden, wegen Turbation in der Fischerei, dahin, daß die Stadt Greifswald bei dem Besitz, die Fischerei auch an der Rügischen Küste, namentlich bei Malzihn, jedoch mit Ausschluß der Inwyken, ausüben zu können, zu schützen sey. 1775.

Anm. Der Beklagte wandte sich zwar gegen diese Entscheidung an das königl. Tribunal, er erhielt jedoch auch daselbst keine Erhörung und nur die nähere Declaration, daß ihm sowohl das Petitorium, als die Geltendmachung der Behauptung, die Abgabe von Mattfischen fordern zu können, unbenommen sey.

1373. Gustav III., König von Schweden, erläßt, in

Folge der von der angeordneten Visitationscommission geschehene Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald, einen ausführlichen Receß, betreffend das Lehrwesen und die
1775. academische Verwaltung.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 110.

1374. Die königl. Regierung zu Stralsund publicirt, nach geschehener Visitation des königl. Consistorii zu Greifswald und nach geschehener Communication mit den Ständen und erfolgter königl. Bestätigung, einen abermaligen Receß für dieses Gericht, darin einige Abänderungen der Consistorial-Instruction von 1681 und des frühern Recesses von 1707
1775. bestimmend.

1375. Die zur Visitation der Universität zu Greifswald verordnete Commission theilt derselben die unter No. 1368. bemerkte Erklärung des Greifswaldischen Magistrats, betreffend die künftige Wahl des Stadtphysici in der Absicht mit, um hierauf, da die Sache in solcher Maaße vertragsmäßig abge-
1775. macht worden, für die Folge Rücksicht zu nehmen.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 88.

Anm. In solcher Maaße war nun der frühere vielfältigte Streit beigelegt und der Magistrat hatte nun gegen die bedingungsweise geschehene Aufgebung der früheren Theilnahme an der Nomination und Präsentation zur zweiten medicinischen Professur das Recht erworben, sich aus den sämmtlichen medicinischen Professoren den Stadtphysicum zu wählen. Als aber im Jahr 1818 der damalige Stadtphysicus auf dieses Amt resignirte und die beiden andern medicinischen Professoren solches ebenfalls entweder überall nicht, oder doch nicht unter den bisherigen Bedingungen übernehmen wollten; so ward von Seiten des Magistrats, ohne dieserhalb mit der Gesammtheit der Universität eine Communitation zu halten, ein außerordentlicher medicinischer Professor zum Stadtphysicus gewählt. Hierüber entstand zwischen Concilio und dem Magistrat ein neuer Prozeß, und in demselben ist durch die in der höchsten Instanz am 2. Februar 1824 gesprochene und im Jahr 1826 nochmals bestätigte Erkenntniß in Absicht des Hauptstreits dahin entschieden, daß, wenn zwar die vollzogene Wahl für den gegenwärtigen Fall von Bestande zu lassen, doch in der Folge die Wahl des jedesmaligen Stadtphysici allein auf einen der drei ordentlichen Professoren zu beschränken sey.

1376. Der Rector und das Concilium der Academie zu

Digitized by Google

Greifswald erlassen, in Folge des Recesses von 1775 allgemeine Vorschriften zur Instruction für den academischen Syndicus. 1776.

Dähnert a. a. O. S. 169.

1377. Das königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt die unter No. 1371. angeführte und von der Universität durch den Weg der Berufung an dasselbe gebrachte Erkenntniß, den ehemaligen Straßenplatz zwischen dem Universitätsgebäude und dem vormaligen Plönniesschen Hause betreffend, dabei jedoch der Universität die nähere Nachweisung ihres behaupteten Ausschließungsrechtes freilassend. S. No. 1407. 1776.

1378. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1339. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Hüteramts von 1765. 1776.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 307.

1379. Dieselbe entscheidet in einem Prozesse der Greifswaldischen Vorthorschen Bürger gegen den Magistrat, wegen des den erstern untersagten freien Verkaufs ihrer Feldfrüchte dahin, daß Erstere, gleich den Bewohnern des platten Landes, in der Freiheit, ihre Feldfrüchte und Producte nach Belieben auch an andern Orten verkaufen zu können, nicht zu beschränken. 1776.

Dähnert l. c. Suppl. III. S. 568.

1380. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Wageordnung, wonach das Wagegeld künftig bei der Stadtwage erlegt werden soll. 1776.

Dähnert a. a. O. S. 566.

1381a. Gustav III., König von Schweden, befiehlt, daß alle Anträge der Academiker zu Greifswald, die sich auf ihre academischen Verhältnisse beziehen, nicht unmittelbar eingesandt, sondern an den jedesmaligen Kanzler eingereicht, und von diesem, begleitet mit seinem Gutachten, nach Hofe befördert werden sollen. 1777.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 172.

1381b. Die königl. Regierung zu Stralsund schlichtet einen zwischen dem Magistrate zu Greifswald und den Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft, in Betreff der Nomination der Administratoren des dortigen Georghospitals, entstandenen Streit landesobrigkeitlich dahin, daß überhaupt bei

Digitized by Google

diesem Hospitale vier Administratores bestellt, bei dem Abgange des Einen von den Uebrigen, Behufs der in dem Recesse von 1621 vorgeschriebenen Wahl, die Präsentation vorgenommen, und daß übrigens in Absicht der Rechnungsführung eine jährliche Alternirung der Administratoren beobachtet werden solle.
1772. S. No. 1430[b].

1382. Die königl. Regierung zu Stralsund giebt, in Veranlassung einer von dem Kaufmann Landtow dorthin gebrachten Berufung, dem Magistrate zu Greifswald auf, die in der letzten öffentlichen Bekanntmachung von 1766 No. 1340. wiederholt angeordnete Verlassung, oder Verlautbarung der Immobilien-Veräußerungen zu Stadtbuch, bei dem dagegen von der Bürgerschaft eingelegten Widerspruch, annoch weiter mit dieser in Ueberlegung zu nehmen und von dem Resultate, im Fall eine Vereinigung nicht erreicht werden sollte, Bericht
1777. zu erstatten.

Anm. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben und die früher in Greifswald stattgehabte Verlassung, oder Verlautbarung der Immobilien-Veräußerungen zu Stadtbuch hat daher seit dieser Zeit einen Stillstand erhalten.

1383. Dieselbe befiehlt, auf geführte wiederholte Beschwerde der Vorthorschen Bürger zu Greifswald, dem Rathe daselbst, die gedachten Bürger, Inhalts der Erkenntniß von 1776 No. 1379., solange keine Hungersnoth statt finde, bei der Freiheit, ihr Getreide und andere Producte da, wo sie
1777. wollen, verkaufen zu können, ungekränkt zu lassen.

Dähnert L. C. Suppl. III. S. 568.

1384. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Processe des Raths zu Greifswald wider den dortigen Postmeister Kriebel, wegen der von Letzterem begehrten Freiheit von Steuern und Einquartierung, dahin, daß der königl. Postmeister eine Freiheit von den Steuern und der Einquar-
1778. tierungslast zu begehren nicht befugt sey.

1385. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse desselben gegen die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft, wegen der von dem Rathe versagten Bestätigung des erwählten Bürgerworthalters, daß das Verfahren des Magistrats überall

zu billigen und demselben auch fernerhin das Entscheidungsrecht über Stadt-Angelegenheiten, bei verfehlter Vereinbarung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft, zu lassen sey. 1778.

Anm. Das hierin dem Rathe beigelegte Entscheidungsrecht ist durch den Receß von 1795 §. 22. No. 7. ausdrücklich bestätigt, und in Folge dessen findet solches auch noch jetzt statt.

1386. Dasselbe verwirft auch die in eben dieser Sache von den Repräsentanten der Bürgerschaft geführte Beschwerde. 1778.

1387. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt, nachdem von dem Syndicus der Stadt der Editionseid abgelegt worden, in dem unter No. 1362. zuletzt bemerkten Streit zwischen der Universität und dem Rathe zu Greifswald, die academischen Pächte und Hebungen betreffend, eine vorläufige weitere Entscheidung. 1778.

1388. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Maureramts, unter Genehmigung und Bestätigung von Seiten der königl. Regierung neue Innungsartikel. 1779.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 164.

1389. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1172. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Buntmacheramtes vom Jahr 1737. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 275.

1390. Dieselbe bestätigt die unter No. 1216. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Drechsleramts vom Jahr 1742. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 287.

1391. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verfügung, wonach sich die dortigen Thorwärter in Absicht ihrer Gefälle zu achten haben. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 163.

1392. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1191. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Töpferamtes vom Jahr 1739. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 316.

1393. Dieselbe bestätigt die unter No. 1197. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Pantoffelmacheramtes vom Jahr 1740. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 157.

1394. Dieselbe bestätigt die unter No. 1252. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Buchbinderamtes vom Jahre 1747. 1779.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. S. 278.

1779. 1395. Dieselbe bestätigt die unter No. 1270. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Riemeramtes vom Jahr 1750.

Dähnert a. a. O. S. 321.

1779. 1396. Dieselbe bestätigt die unter No. 1341. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Weberamtes vom Jahr 1766.

Dähnert a. a. O. S. 147.

1779. 1397. Dieselbe bestätigt die unter No. 1344. bemerkte Rolle des Amtes der Chirurgen und Wundärzte zu Greifswald vom Jahr 1766.

Dähnert a. a. O. S. 152.

Anm. Diese Rolle war die letzte Vorschrift dieser Art für den Zunftverein der Chirurgen in Greifswald. Da aber die Chirurgie in neuern Zeiten eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erhalten hat, und wegen der Prüfung derjenigen, die sich mit ihrer Ausübung befassen wollen, allgemeine gesetzliche Vorschriften ergangen sind, so ist seit dem Jahr 1821 das Amt der Chirurgen in Greifswald als mit diesen veränderten Verhältnissen unverträglich, völlig aufgehoben.

1779. 1398. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Fuhramtes neue Innungsartikel.

Dähnert a. a. O. S. 255.

Anm. Auch für die Genossen der Zunft der Fuhrleute war diese Rolle die letzte Verfügung dieser Art. Da aber die Leistung der Lohnfuhren ein Gewerbe ist, welches keine besondere Geschicklichkeit erfordert, und späterhin auch zwischen den Genossen dieses Amts allerlei Streitigkeiten entstanden, so ist dieses Amt in Greifswald bereits seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts aufgehoben.

1779. 1399. Johann Carl Ulrich von Behr, Rittmeister auf Bandelin und der Major von Behr auf Schmoldow verkaufen an die Stadt Greifswald und das dortige Georghospital den bisherigen letzten Behrschen Antheil in Sanz, namentlich den sogenannten Schützenhof, ein Sanzer Torfmoor von 73 Morgen, das sogenannte Behrenbruch und einen andern Antheil an der Sanzer Hölzung, für 1400 Rthlr. S. No. 1422.

1779. 1400. Katharina Ilsabe Engelbrecht, Ehefrau des Rathsverwandten Lasius in Greifswald, verordnet in ihrem Testamente ein Kapital von 300 Rthlr. in der Absicht, daß $\frac{2}{3}$ der Zinsen desselben jährlich an vier arme Jungfrauen ersten Stan-

Digitized by Google

des vertheilt werden sollen, die Administration dieser Stiftung dem jedesmaligen Greifswaldischen Archidiaconus bei St. Nicolai übertragend. 1779.

Anm. Auch diese Lasiussche Stiftung besteht noch jetzt und wird von dem jedesmaligen Archidiacon verwaltet.

1401. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Zimmeramts neue Innungsartikel. 1779.

Dähnert a. a. O. S. 169.

1402. Gustav III., König von Schweden, erläßt, unter Anordnung eines besondern Gesundheitscollegii zu Greifswald, eine Ordnung für dasselbe. 1779.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 552. — Pomm. Mag. Th. VI. S. 54.

1403. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1401. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Zimmergewerks vom Jahr 1779. 1780.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 169.

1404. Dieselbe fordert die Universität zu Greifswald auf, die vormalige Decanei daselbst, oder die jetzige Generalsuperintendentenwohnung, nachdem solche, in Folge der Verträge von 1564 No. 599. und von 1676 No. 933. von der Stadt an die Academie abgetreten und solchergestalt ein wirkliches academisches Haus geworden, forderſamst durch Anwendung einer angemessenen Reparatur in gehörigen Stand zu setzen, oder auch, falls diese nicht mehr anwendbar sey, ein ganzes neues Haus für den Generalsuperintendenten zu bauen. 1780.

1405. Die Provisores und Administratoren des Stralsundischen Klosters St. Annen und Brigitten verkaufen und überlassen, mit Genehmigung des Raths daselbst, den bisherigen Kloster-Antheil in Tremt, bestehend aus dreien Bauerhöfen und den dazu gehörigen Aeckern, und besonders auch zweien Wiesen bei Kowall und Mesekenhagen an die Stadt Greifswald für 3200 Rthlr. 1780.

Anm. Den andern Theil in Tremt hatte die Stadt schon vor Jahrhunderten erworben, wie bereits bei No. 625b. angemerkt ist. Eine Folge der frühern Trennung des Stralsunder und des Greifswalder Stadtantheils ist es geblieben, daß die Dorfschaft noch jetzt zu den

Hufensteuern theils nach Stralsund und theils nach Greifswald contribuirt.

1406. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald gegen den dortigen Marianischen Pastor Dr. und Professor Brockmann, wegen der von dem Letztern klagbar gemachten Verletzung seines Pastoratrechts bei der Wahl eines Kirchenprovisors, daß dem Pastor bei der von dem Rathe vorzunehmenden Wahl eines Provisors eine Theilnahme nicht gebühre, und es vielmehr genüge, wenn solcher nur zu der Beeidigung und Aufnahme
1780. desselben eingeladen werde.

1407. Dasselbe hebt, in Folge der von der Universität zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, die in der Streitsache derselben wider den Archidiaconus von Aeminga, wegen des Gebrauchs des zwischen dem vormaligen Plönniesschen Hause und dem Collegiengebäude befindlichen vormaligen Straßenplatzes, ergangene und unter No. 1577. bemerkte hofgerichtliche Entscheidung wieder auf, und erkennt vielmehr, daß die Universität bei dem undenklichen Besitze dieses Platzes und dessen Befriedigung, so wie auch bei Aufbewahrung des Schlüssels zu dem Thorwege zu schützen, jedoch gehalten sey, den letztern dem Besitzer des Plönniesschen Hauses auf dessen Ansuchen, wie es ehedem geschehen, bei einem der Universität
1781. unbeschwerlichen Gebrauche verabfolgen zu lassen.

1408. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Hakenamts, unter Genehmigung und Bestätigung
1781. der königl. Regierung, neue Innungsartikel.

Dähnert k. C. Suppl. IV. S. 177.

1409a. Die Genossen des Greifswaldischen Fuhramts belieben unter sich, mit Genehmigung der Stadtkammer, eine gewisse Ordnung, wie es in Absicht der Extraposten und Estafetten, und der dabei zu beobachtenden Reihefolge zu hal-
1781. ten sey.

Dähnert a. a. O. S. 257.

1409b. Das königl. Gesundheitscollegium zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, betreffend das daselbst
1781. eingerichtete Krankenhaus.

Digitized by Google

Pomm. Museum, S. 172.

1410. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß der Universität zu Greifswald wider den Rath daselbst wegen der academischen Steuerfreiheit, daß auch der academische Syndicus zu der in dem Vertrage von 1676 No. 933. bestimmten Recognitionswohlthat zuzulassen sey. 1781.

1411. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Mülleramts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 185.

1412. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Schmiedeamts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 190.

1413. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt, in Folge der von der Universität zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, den an die letztere von der königl. Regierung im Jahr 1780 erlassenen und unter No. 1404. bemerkten Befehl, die Reparatur und den Bau des Generalsuperintendentenhauses betreffend. 1782.

Anm. In Folge dieser und der Regierungsverfügung von 1780 wurde das alte Decaneigebäude, nachherige Generalsuperintendentenhaus, da solches einer Reparatur nicht weiter fähig war, von der königl. Academie ganz neu erbauet.

1414. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Tischleramts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 312.

1415. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Schneideramts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 194.

1416. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Los- und Kuchenbäcker-Amts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 200.

1417. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Fast- und Weißbäckeramts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. O. S. 217.

1418. Die Mitglieder der Schonenfahrer-Compagnie zu

Greifswald belieben unter sich gewisse Statuten, ihre gesell-
1783. schaftlichen Verhältnisse betreffend.

Dähnert a. a. O. S. 212.

1419. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1416. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Los- und
1783. Kuchenbäckeramts vom Jahre 1782.

Dähnert a. a. O. S. 206.

1420a. Die Genossen des Greifswaldischen Reiseramts
1784. belieben unter sich gewisse neue Innungsartikel.

Dähnert a. a. O.

Anm. Diese Artikel waren ein bloßer Entwurf, und nicht durch die hinzugekommene Genehmigung des Raths und Bestätigung von Seiten der königl. Regierung zu einer wirklichen Amtsrolle erhoben. Durch eine neue Rolle von 1824 ist diesem Mangel abgeholfen.

1420b. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozesse der Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald, wider den Magistrat daselbst, betreffend die Wahl eines dritten Bürgermeisters, dahin, daß, nach Abgang des einen Bürgermeisters, die Wahl eines dritten Bürgermeisters nicht der Willkühr der übriggebliebenen beiden Bürgermeister zu überlassen, vielmehr es sowohl jetzt, als in künftigen Fällen, ihre Verbindlichkeit sey, nach beendigtem Gnadenjahre, die Wahl
1785. eines dritten Bürgermeisters zu veranlassen.

Anm. Nach den Rathsstatuten von 1651 No. 867. Tit. II. soll es sonst, nach Abgang eines Bürgermeisters, den beiden übrigen Bürgermeistern überlassen bleiben, ob sie das Stadtregiment künftig allein führen, oder sich wieder einen dritten Collegen wählen wollen. Diese Bestimmung der Statuten ist durch die vorliegende landesobrigkeitliche Bestimmung abgeändert.

1421a. Franz Joachim Weissenborn, Rathsherr zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente, daß von einem Kapitale von 905 Rthlr. die jährlichen Zinsen, unter Zurückbehaltung eines Theils derselben zur Verbesserung des Kapitalfonds, jährlich an Arme und Nothleidende vertheilt werden
1785. sollen.

Anm. In einem besondern Buche, worauf der Stifter Bezug nahm, hatte derselbe verordnet, daß jährlich der vierte Theil der Zinsen zur allmähligen Verbesserung des Kapitalfonds zurückbehalten werden solle. So wird es denn auch noch jetzt gehalten, und die Ver-

Digitized by Google

waltung dieser Stiftung wird für jetzt und bis dahin, daß von der Familie ein Mitglied derselben dem Rathe zur Bestätigung ernannt seyn wird, von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrate, geführt.

1421b. Das königliche Tribunal bestätigt den, nach geführtem Rechtsgange, vermittelten Vergleich zwischen der k. Academie zu Greifswald und der Administration der Buckowschen Stiftung, vermöge dessen die Hebung der Universität aus der Buckowschen Stiftung für die verflossene Zeit jährlich mit 3 Rthlr. 16 Sch., für die Zukunft aber jährlich mit 10 Rthlr. in Zweigroschenstücken bezahlt werden soll. S. No. 570. 1785.

1422. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätiget den zwischen dem Rittmeister und dem Major von Behr mit der Stadt Greifswald und dem dortigen Georghospital, wegen Verkaufs des letzten Behrschen Antheils in Sanz, geschlossenen und unter No. 1399. bemerkten Contract. 1786.

1423. Die Schneider, die Schmiede und die Fastbäcker zu Greifswald errichten unter sich, mit Genehmigung der Stadtkammer, eine Leichenbeliebung. 1786.

Dähnert a. a. O. S. 223.

1424. Der Rath zu Greifswald ertheilt der dortigen Compagnie der Tuchhändler oder Gewandschneider, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1787.

Dähnert a. a. O. S. 262.

Anm. In dieser neuen Rolle war dasjenige nicht wiederholt, was in die frühern Bewidmungen von 1504 und 1562 (No. 472 und 587.) wegen der sogenannten Kuhlenweide eingeflossen war, und da die Gewandhändler sich hierüber bei der königl. Regierung beschwerten, so wurde dieser Punkt in der Bestätigung vorläufig dahin erledigt, daß die Stadt ihre Ansprache an dieses Grundstück vor dem competenten Gerichte geltend machen, immittelst aber die Tuchhändler-Compagnie in dem Besitze desselben gelassen werden solle. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben, bis sie im Anfange des Jahres 1826 von Neuem in Anregung gebracht ist.

1425. Derselbe ertheilt auch, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung der dortigen Seidenkrämer-Compagnie neue Innungsartikel. 1787.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. S. 227.

1426. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1414. bemerkte Rolle des Greifswaldischen
1787. Tischleramts.

Dähnert a. a. O. S. 312.

1427. Der Rath zu Greifswald und die Repräsentanten der Bürgerschaft treffen unter sich eine Vereinigung wegen der Salarien des Raths und der übrigen Stadtbeamten und wegen deren, den jetzigen Zeitumständen ange-
1787. messenen, Verbesserung.

1428. Georg Wilhelm Overkamp, Professor der Orientalischen Sprachen zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente 1) ein Kapital von 600 Rthlr. zu einem Stipendio für Studierende, vorzugsweise von seiner Familie, bestimmend, daß jeder die Zinsen des Kapitals auf drei Jahre genießen, aber auch zwei Jahre in Greifswald studieren soll, und dabei seinen Nachkommen die Administration und Collatur vorbehaltend, zugleich aber 2) die Einrichtung einer Freischule für arme Greifswaldische Bürgerkinder, hiezu ein Kapital von 4000 Rthlr. aussetzend und dessen vorherige Verbesserung bis zu 4800 Rthlr. anordnend, übrigens aber seiner Familie die Administration und die Aufnahme der Alumnen vorbehaltend und die Inspectoren dem Greifswaldischen Consistorio und auf den Fall, daß damit eine Ver-
1787. änderung vorgehen wird, dem Magistrate übertragend.

1429. Das königl. Tribunal zu Wismar erläßt in einer Streitsache eines Michel Friedrich Hoppe wider den Stadtrichter Schmiede zu Grimm und den Greifswaldischen Bürger Tillack und dessen Sohn, wegen einer angeblichen Dienstverletzung und eines Spoliums, in Folge der von dem Magistrate zu Greifswald, nach vergeblich bei der königl. Regierung geschehener Verwendung für den Bürger Tillack, geschehenen Berufung, eine Entscheidung, worin das Verfahren der königl. Regierung und der dem Magistrate ertheilte Verweis wieder aufgehoben und überhaupt erkannt wird, daß der Magistrat in der Geltendmachung
1789. der Rechte und Privilegien der Stadt nicht zu beschränken sey.

Digitized by Google

Anm. Bei diesem Streite kam das, der Stadt nach der fürstlichen Bewidmung von 1354 No. 138. zustehende, Jus de non evocando in Betracht, und da solches keine Berücksichtigung fand, so war davon die Berufung des Magistrats an das königl. Tribunal und danächst die vorliegende Entscheidung die Folge.

1430ª. Die Wegnerischen Erben zu Sanz verkaufen und überlassen die, ihrem Erblasser im Jahr 1740 nach No. 1204. verliehene, Katenstelle in Sanz wiederum an das Greifswaldische Georg-Hospital für 250 Rthlr. 1789.

1430ᵇ. Die königl. Regierung zu Stralsund ändert die unter 1381ᵇ. bemerkte Verfügung und erweitert sie dahin, daß sowohl bei dem Greifswaldischen Georghospital, als bei dem Hospital zum heiligen Geist, nur zwei rechnungsführende Administratores, die unter sich in der Kassenführung, unter Beibehaltung der Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungsablegung, alle zwei Jahre wechseln, bestellet und daß bei dem Abgange des Einen von dem Anderen, Behufs der receßmäßigen Wahl, die Präsentationen ausgeübt und daß übrigens, außer diesen beiden, noch zwei nicht — rechnungsführende Nebenadministratores bei jedem Hospital verordnet werden sollen. 1789.

1430ᶜ. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt an den Magistrat zu Greifswald eine Resolution und genehmiget darin, daß die zu dem ehemaligen Franziskanerkloster in Greifswald gehörige baufällige Kirche abzutragen und alles, was von den Materialien noch brauchbar sey, zu der Baute eines neuen Hauses für die große Stadtschule verwandt werden könne. 1789.

Anm. In Folge dieser Verfügung wurde nun die sogenannte Mönchskirche (s. No. 10. 14.) abgebrochen. Der Bau des neuen Schulgebäudes, des heutigen Gymnasiums, begann 1793, und im Jahr 1799 wurde es zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht. S. No. 1461.

1431. Der Rath zu Greifswald erläßt, nach eingezogenem Gutachten der Mitglieder des Scholarchats aus dem geistlichen Ministerio, eine Ordnung für die dortige Stadtschule das Lehrwesen betreffend. 1790.

Dähnert S. C. Suppl. III. S. 117.

1432. Die Mitglieder des Raths zu Greifswald errichten, zur Unterstützung der jetzigen und künftigen Rathswittwen, eine besondere Wittwenkasse, belieben zugleich gewisse Statuten in Betreff der Verwaltung dieser Kasse und
1790. die königl. Regierung bestätigt sie.

Anm. In diesem Statute war zugleich festgesetzt, daß an dieses Institut jährlich aus der Stadtkasse 25 Rthlr., aus dem Schumacherschen Testamente auch 25 Rthlr., und aus dem Krullschen Testamente 10 Rthlr. gegeben werden sollten. Bei der eingetretenen Verbesserung des Kapitalfonds des Instituts, und dem auf der andern Seite statt findenden eigenen Bedarf der Stadt und der beiden erwähnten Testamente, sind diese Hebungen seit einigen Jahren von Seiten des Magistratscollegii aufgegeben.

1433. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Kupferschmiedegewerks, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, das Zunft-
1791. recht und eine besondere Rolle.

Dähnert k. C. Suppl. IV. S. 298.

1434. Die Mitglieder der Greifswaldischen Gewürzkrämer-Compagnie schließen unter sich eine Vereinigung wegen Abschaffung aller Zugabe bei dem Waarenverkauf und
1792. der Rath bestätiget solche.

Dähnert a. a. O. S. 231.

1435. Carl Heinrich Spitt, Bürgermeister zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente ein Kapital von 2500 Rthlr. in neuen Zweidritteln zu wohlthätigen Zwecken, und besonders bestimmend, daß von den jährlichen Zinsen $\frac{4}{5}$ zu einem Stipendio zunächst für die Nachkommen seines Neffen Carl Gustav Heyn zu Petersburg, nach deren Erlöschung für die Nachkommen eines andern Neffen, des Kaufmanns Johann Jacob Kröger in Bordeaux, nach deren Erlöschung aber für seine übrigen Anverwandte, die Verwandte seiner damaligen Ehefrau, geborne Luhde, und die Verwandte seiner früher verstorbenen ersten Ehefrau, geborne Müller, und, wenn auch alle diese abgegangen sind, für Kinder Greifswaldischer Magistratsmitglieder und des jedesmaligen Rathssecretairs verwandt und das übrige $\frac{1}{5}$ sei-

ner Bestimmung gemäß an die Rathswittwenkasse, an die Bibliothek der Stadtschule, an vier arme Schüler, an die Administration seiner Stiftung, an die Revisionsbehörde und an den bei der Stiftung aufwartenden ersten Rathsdiener vertheilt und daß übrigens auch noch von seinem Wohnhause in der Fischerstraße (No. 17.) jährlich 5 Rthlr. und von einem andern Hause in der Büchstraße (No. 6.) jährlich 1 Rthlr. an die Administration der Stiftung zur Bestreitung der dabei etwa vorfallenden Ausgaben, gezahlt; auch wird endlich das Stiftungskapital durch Ersparungen, bei stattfindendem Mangel eines qualificirten Berechtigten zu dem von ihm angeordneten Stipendio, verbessert werden und sodann, wenn die Verbesserung bis zu einem zinsbaren Kapitale von 1000 Rthlr. herangewachsen ist, eine verhältnißmäßige Vermehrung der einzelnen Legate statt finden solle. 1793.

Anm. Der Stifter Carl Heinrich Spitt starb am 2. October 1795, und an dem jedesmaligen 2. October werden, seiner Anordnung zu Folge, die von ihm bestimmten Vermächtnisse vertheilt. Von dem Carl Gustav Heyne, als dem ersten Berechtigten zu dem Stipendio, sind zwar noch Nachkommen am Leben; da aber diese nicht receptionsfähig sind, so ist immittelst schon seit mehrern Jahren, der Stiftungsurkunde gemäß, das Stipendium einbehalten und zum Kapitalfonds geschlagen worden. Ob von dem zweiten Neffen, dem Kaufmann Kröger in Bordeaux, noch Nachkommen am Leben sind, ist ungewiß. Mit der ersten Ehefrau, einer Tochter des Eigenthümers Müller zu Blesevitz in der Gegend von Anclam, hatte der Stifter keine Kinder gezeugt. Sie aber hatte zwei Brüder, wovon der eine, nach des Vaters Tode, das Gut Blesevitz besaß, und einen Sohn und zwei Töchter nachgelassen haben soll, von dem andern aber, der Prediger zu Hohenmoker war, eine Tochter, welche an einen Oberamtmann Fleischmann verheirathet wurde, und wovon noch Descendenten am Leben seyn sollen, hinterblieb. Auch mit der zweiten Ehefrau, Amalia, gebornen Luhde, hat der Stifter keine Kinder gezeugt. Sie aber hatte noch drei Brüder und eine Schwester, die aber alle kinderlos waren. Nach des Stifters Tode ging sie mit dem General von Normann, jetzt zu Franzburg wohnhaft, eine zweite Ehe ein, und wenn zwar aus dieser Ehe mehrere Kinder am Leben sind, so ist es doch zweifelhaft, ob diese,

Digitized by Google

oder ihre Nachkommen, wenn die übrigen Vorherberechtigten so weit erloschen seyn werden, jemals auf das Stipendium Anspruch machen können. Uebrigens wird die Verwaltung dieser Stiftung, der Anordnung des Stifters gemäß, ebenfalls von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrate, geführt.

1436ª. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozeß der Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald gegen den Rath daselbst, betreffend die geschehene Wahl eines Nichtbürgers Namens Schönbaum zum Stadtkasten- und Servicediener, dahin, daß der von der Bürgerschaft gegen diese Wahl gemachte Widerspruch, mit Rücksicht auf die Statuten und den Visitationsabschied von
1793. 1707 §. 11., als unstatthaft anzusehen sey. S. No. 1438.

Pomm. Mannigfaltigkeiten, S. 109.

1436ᵇ. Denkmünze auf Joachim Christoph Heyn, ältesten Bürgermeister zu Greifswald und königl. Landrath, bei Gelegenheit seiner am 4. März 1793 begangenen Amtsjubelfeier, von den Mitgliedern des Greifswaldischen Kauf-
1793. mannsstandes besorgt und dem Jubelgreise übergeben.

Anm. Das Amtsjubelfest dieses um die Stadt wohlverdienten Mannes, der in das Magistratscollegium seiner Vaterstadt, wo er den 18. September 1718 geboren war, am 4. März 1743 eingeführt, im Jahre 1751 zum zweiten Stadtsyndicus befördert, 1763 zum Bürgermeister gewählt, und 1774 zum königl. Landrathe berufen worden, wurde von dem Magistrate, der Bürgerschaft und allen Ständen sehr feierlich begangen, wie zum Theil aus den damaligen Druckschriften und Programmen erhellet. Die vorliegende Denkmünze, wodurch der Kaufmannsstand dem Greise seine dankbaren Gesinnungen bezeugte, und die ihm in Gold ausgeprägt übergeben ward, indem zugleich an die Mitglieder des Magistratscollegii und Andere silberne Abdrücke ausgetheilt wurden, enthält auf der Vorderseite das Brustbild des Jubelgreises mit der Umschrift: J. C. Heyn, kön. Landrath u. erster Bürgermeister. Auf der Rückseite ist diese Inschrift: Für funfzig Jahre Schutz und für Gerechtigkeit hat Greifswalds Handelsstand dies Denkmal ihm geweiht d. IV. Mart. MDCCXCIII.

1437. Dieselbe erläßt ein Patent, betreffend die zu Greifswald von der dortigen allgemeinen Bürgerschaft er-

Digitized by Google

regten Unruhen und die bei Gelegenheit derselben am 28. November dem Magistrat mit Gewalt abgedrungene Gewährung ihrer Wünsche. 1794.

Dähnert L. C. Suppl. III. S. 126.

1438. Das königl. Tribunal zu Wismar hebt die unter No. 1436. bemerkte Regierungs-Entscheidung, in Folge der dagegen von den Repräsentanten der Bürgerschaft geschehenen Berufung, wiederum auf und annullirt die geschehene Wahl des gedachten Nichtbürgers Schönbaum zum Stadtkasten- und Servicediener. 1795.

1439. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge der unter No. 1437. bemerkten Verfügung, eine vorläufige weitere Resolution über die von der allgemeinen Bürgerschaft zu Greifswald geführten Beschwerden. 1795.

Dähnert a. a. O. S. 129.

1440. Dieselbe trägt dem Regierungsrathe von Tetzloff, dem Hofgerichtsassessor Sonnenschmidt und dem Professor Hagemeister auf, die in Greifswald vorgefallenen Unruhen und überhaupt das dortige Stadtwesen zu untersuchen. 1795.

Dähnert a. a. O. S. 139.

1441. Dieselbe fordert besonders die mit der Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens beauftragte Commission auf, auf eine Abänderung der Repräsentation der Bürgerschaft Bedacht zu nehmen. 1795.

Dähnert a. a. O. S. 135.

1442. Die zur Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens verordnete Commission erläßt ein Reglement, wie es künftig mit der Organisation des Achtundfunfziger Collegii zu halten sey. 1795.

Dähnert a. a. O. S. 136.

1443. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge der von den zur Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens verordneten Commissarien geschehenen Erfüllung ihres Auftrags und ihres abgestatteten Berichts, einen neuen Receß für die Stadt Greifswald, die Verwaltung des gesammten Stadtwesens betreffend. 1795.

Dähnert a. a. O. S. 139.

Digitized by Google

1444. **Gustav Adolph**, König von Schweden, und bei dessen Minderjährigkeit, der Herzog Carl von Südermannland, erlassen, in Folge der von den, zur Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald verordneten Commissarien, dem Generalgouverneur und Kanzler Eric Ruuth, dem Landrath und Regierungspräsidenten Clas Philipp von Thun, dem Regierungsrath Tetzloff und dem Stralsundischen Bürgermeister Johann Albert Dinnies abgestatteten Relation, einen neuen Receß, betreffend das academische Lehrwesen, Regiment
1795. und Finanzwesen.

Dähnert a. a. O. S. 598.

1445. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge des academischen Recesses von 1795, ein Patent, wegen Abstellung der Pfingst-, Weihnachts- und Hundstags-Ferien bei der Academie zu Greifswald und wegen Beobachtung der in den Studentengesetzen enthaltenen, die Schulden
1796. der Studierenden betreffenden, Vorschriften.

Dähnert a. a. O. S. 623.

1446. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur, beordert den Hauptmann von Yhlen mit einem Truppencorps zur Garnison nach Greifswald und er-
1796. theilt demselben besondere Verhaltungsbefehle.

Dähnert a. a. O. S. 903.

1447. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verordnung, betreffend das Verhalten der Bürger gegen die
1796. Garnison.

Dähnert a. a. O. Suppl. IV. S. 233.

1448. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur, erläßt eine Verordnung für die Universität zu Greifswald, vermöge deren Ausländer nur, nach genommener Matrikel, Landeskinder aber auch ohne diese, jedoch so, daß die eigentlichen Studierenden nicht darunter leiden, an dem Unterricht auf der academischen Reitbahn sollen Theil
1796. nehmen können.

Dähnert a. a. O. Suppl. III. S. 625.

1449. Siegfried Abraham von Aeminga, Archidiacon bei der Nicolaikirche zu Greifswald, vermacht in seinem Testa-

Digitized by Google

mente an die Nicolaikirche 200 Rthlr., an die Armenkasse 100 Rthlr. und an das Waisenhaus auch 100 Rthlr., jedoch mit der Bedingung, daß der bei seinem Hause westwärts vorbeigehende Wasserlauf künftig nicht weiter von dem Besitzer desselben, sondern von der Stadt unterhalten werden solle. 1796.

Anm. Der Stifter überlebte diese Anordnung noch beinahe 3 Jahre. Er starb am 1. September 1799.

1450. Der Rath zu Greifswald erläßt, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, eine neue Gossenreinigungs-Ordnung zur Nachachtung und Befolgung von allen Bürgern und Einwohnern. 1797.

Dähnert a. a. O. S. 965.

1451. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur ꝛc., erläßt, in Folge des academischen Decesses von 1795. No. 1444. ein besonderes Reglement für die bei der Universität zu Greifswald einzurichtende Studien-Commission. 1798.

Dähnert a. a. O. IV. S. 464.

1452. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozeß des Advocaten Grave zu Greifswald gegen den Müller Brünnow und den Wäger Helm, wegen Abtretung eines Gartenplatzes zur Bebauung, daß ersterer den in seinem Besitz befindlichen Garten, als einen vormals bebaut gewesenen Platz, gegen Erstattung eines zu bestimmenden billigen Werths desselben, der darauf befindlichen Gebäude, Befriedigungen und Pflanzungen, zum Zweck der Bebauung abzutreten schuldig sey. 1798.

Anm. Dieser Entscheidung gemäß wird es auch noch jetzt in Greifswald so gehalten, daß die Abtretung wüster Plätze zur Bebauung nur gegen eine angemessene Vergütung an den Besitzer, die entweder durch Licitation des Platzes mit der Verpflichtung zur Bebauung, oder durch eine Taxe ermittelt wird, verlangt werden darf. Der Besitzer hat dabei, wenn er selbst bauen will, binnen Jahr und Tag den Vorzug.

1453. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozeß des Raths zu Greifswald gegen die academische Administration, wegen Behütung des Eldenaschen Feldes mit den vorthorschen Pferden, dahin, daß die zu Greifs-

Digitized by Google

wald vor dem Mühlenthor in der Georgvorstadt wohnenden
Bürger, das Eldenasche Feld zur offenen Zeit mit ihren Pfer-
1798. den zu behüten, befugt zu halten sind.

1454. Der Rath zu Greifswald erläßt mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, zur Verbesserung des Greifswaldischen Armenwesens, eine neue Armen- und Bettler-
1798. Ordnung.

Dähnert a. a. O. S. 238.

1455. Gustav Adolph, König von Schweden, bestätigt den, von den zur abermaligen Visitation des Hofgerichts zu Greifswald verordneten Commissarien verfaßten, Receß
1798. vom 30. December 1797.

1456. Derselbe bestätigt auch den von den zur abermaligen Visitation des Consistorii zu Greifswald verordneten
1798. Commissarien abgefaßten Receß.

1457. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald erlassen ein besonderes Reglement für das bei der Universität, unter Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 50 Rthlr. von den Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt, errichtete und besonders auf die unentgeltliche Kur armer Kranken
1798. abzweckende clinische Institut.

Dähnert a. a. O. Suppl. III. S. 616.

1458. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt eine allgemeine Verordnung zur nähern Erklärung einiger Puncte
1799. des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1795. No. 1443.

1459. Der Rath zu Greifswald überläßt an die dortige Universität den längs der südlichen Stadtmauer von der Pforte der Papenstraße an bis an das Fettenthor befindlichen vormaligen Binnengraben zur Anlegung einer Baumschule auf 50 Jahre, gegen Erlegung einer jährlichen Miethe, bestimmt für die ersten 25 Jahre jährlich auf 15 Rthlr. und für die letzten
1799. 25 Jahre jährlich auf 25 Rthlr.

1460. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von den Greifswaldischen Ackerbürgern angebrachte Beschwerde, die ihnen abgesprochene Befreiung von der in dem Receß von
1799. 1795 vorgeschriebenen Grundsteuer betreffend.

Digitized by Google

Dähnert a. a. O. Suppl. IV, S. 235.

1461. Denkmünze auf Georg Brockmann, Doctor der Gottesgelahrtheit und Professor zu Greifswald, Assessor des königl. Consistoriums, Pastor der Kirche zu St. Marien und Scholarch, bei Gelegenheit seines am 29. Juni 1799 begangenen funfzigjährigen Amtsjubelfestes von dem Magistrat und der Bürgerschaft veranstaltet und dem Jubelgreise feierlich übergeben. 1799.

Anm. Das funfzigjährige Amtsjubelfest dieses um die Kirchen und Schulen sehr verdienten Mannes wurde von dem Magistrat, der Bürgerschaft und andern Einwohnern der Stadt sehr feierlich begangen, wie zum Theil aus den damals gedruckten Gedichten und Programmen erhellt. Besonders wurde an diesem Tage auch das neue Local der großen Stadtschule in Gegenwart des Jubelgreises und einer zahlreichen Versammlung feierlich eingeweiht. Die vorliegende Denkmünze, wodurch der Magistrat und die Bürgerschaft dem Jubelgreise ihre Ehrfurcht und Dankbarkeit bezeugten, wurde ihm in zweien Exemplaren, das eine in Gold und das andere in Silber ausgeprägt, übergeben. Die Vorderseite enthält das Brustbild des Greises mit dieser Umschrift: Georgius Brockmann S. S. Theol Doct. et Profess. Diac. ad S. Nicol. 1749. Past. ad S. Mar. et Scholae Sen. Eph. 1775. Die Rückseite enthält diese Inschrift:

Viro
Summe Reverendo
Celeberrimo, Gravissimo
de Ecclesia et Schola
Gryphiswaldensi
Per quinquaginta annos
Optime merito
Senatus et Cives Gryph.
d. XXIX. Jun. MDCCXCIX.

Von der in Silber ausgeprägten Denkmünze wurden zugleich 79 Exemplare an die Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft, an die königl. Collegien und an Andere vertheilt.

Digitized by Google

Schlußbemerkung.

Der Verfasser schließt hier um so mehr, als seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, höheren Anordnungen zufolge, eine fortlaufende Chronik der Stadt geschrieben und in solche alles Merkwürdige, was seitdem die Stadt besonders angeht, aufgenommen wird. Die Bekanntmachung dieser Chronik ist aus guten Gründen für jetzt nicht zu erwarten, sondern nur die Nachkommen dürften sie in angemessenen Zeitabschnitten zu hoffen haben.

Digitized by Google

Alphabetischer Real-Index.

A.

Academie, No. 31. 225. 312. 315. 316. 317. 318 a. u. b. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 348. 344. 347. 348. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 386. 389. 390. 391. 392. 394. 395. 396. 397. 402. 403. 405. 408. 409. 411. 412. 413. 414. 415. 417. 419. 420. 421. 423. 426. 427. 429. 431. 436. 437. 443. 445. 446. 447. 449. 450. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 459. 466. 536. 537. 551. 555. 560. 567. 569 b. 571. 577. 578. 591. 592. 593. 596. 598. 599. 601. 602. 603. 604. 606 b. 608. 612. 613. 614. 619. 626. 627. 628. 630. 638. 660. 662. 668. 670. 671. 676. 678. 679. 723. 725. 726. 736. 743. 752. 761 b. 766. 823. 832. 847. 848. 851. 866. 873 b. 874. 875. 881. 888. 889. 893. 894. 895. 897. 898. 902. 905. 909. 910. 911. 918. 919. 920. 921. 922. 926. 927. 928. 933. 937. 943. 945. 947. 948. 952. 955. 956. 957. 973. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 985. 987. 988. 989. 992. 993. 994. 996. 997. 999. 1004. 1010. 1019. 1021. 1022. 1029. 1045. 1046. 1050. 1055. 1056. 1058. 1064. 1069. 1071. 1074. 1077. 1079. 1080. 1111. 1115. 1131. 1132. 1133. 1162. 1192. 1193. 1194. 1199. 1201. 1202. 1203. 1205. 1208. 1210. 1213. 1214. 1217. 1220. 1223. 1231. 1238. 1249. 1250. 1254. 1258. 1259. 1260. 1261. 1265. 1267. 1269. 1271. 1275. 1277. 1280. 1282. 1283. 1284. 1286. 1300. 1302. 1304. 1305. 1306. 1312. 1319. 1320. 1323. 1324. 1328. 1331. 1332. 1334. 1337. 1338. 1342. 1348. 1352. 1354. 1355. 1359. 1362. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1373. 1375. 1376. 1377. 1381. 1387. 1404. 1407. 1410. 1413. 1421 b. 1428. 1444. 1445. 1448. 1451. 1453. 1453. 1457. 1459.

Academiker, deren Rang, No. 1267.

Academische Häuser, No. 318 b. 336. 396. 725. 893. 895. 933.

Academische Hebungen aus der Buckowschen Stiftung, No. 570. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.

— — Hebungen vom Georgshospital, No. 553. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.

— — Hebungen aus Gristow, No. 514. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.

— — Hebungen aus Heilgeisthoff, No. 31. 626. 627. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.

*

Academische Hebungen aus Hinrichshagen bei Remberg, No. 312. 591. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.
Academische Landstandschaft, No. 347.
Academische Messen, No. 380.
Academische Renten, deren Ablösung von der Stadt, No. 443.
Academische Sportelnfreiheit, No. 847. 1058. 1074. 1194.
Academische Steuerfreiheit, No. 619b. 866. 933. 980. 985. 1055. 1077. 1302. 1306. 1312. 1320. 1410.
Academische Wittwen, No. 1348.
Accisefreiheit der Academie überhaupt, No. 1004. 1060. 1319.
— — der Studenten speisenden Bürger, No. 945.
— — der Studenten speisenden Professoren, No. 973
Achtserklärung der Niederländischen Städte, No. 262.
Acker der Stadt auf dem Stadtfelde, No. 554a. 1350. 1351.
— der Stadtkirchen, No. 612. 914.
— der Stovenhinschen Stiftung, No. 923.
Adjuncten, deren Recognitionswohlthat, No. 1312.
Administratoren der Hospitäler, No. 730. 1331b. 1430b.
Advocaten, deren Gerichtsstand, No. 1257.
Aedilat, No. 1198b.
Aemmgasche Vermächtniß und Stiftung, No. 1338. 1449.
Ahrendtsche Hausstelle, No. 1209.
Albrechtsche Hausstelle im Schutenhagen, No. 1222.
Altflicker, No. 689.
Altstadt, No. 11.
Amtshauptmann der Academie, 1162. 1250.
Anclamsche Streitigkeiten, No. 116.
Anclamsche Vicarie, No. 356.
Anclamscher Zoll, No. 562.
Anleihe der Stadt von Dr. Burgmann, No. 880.
— — — von Lucas Buch, No. 749. 757. 768.
— — — von Chr. Engelbrecht, No. 765.
— — — von der Engelbrechtschen Stiftung, No. 878. 879. 908.
— — — von dem Georgshospital, No. 696.
— — — von Joh. Eberh. Prahl, No. 1017.
— — — vom Feldmarschall Wrangel, No. 913.
Apotheke der Stadt, No. 577. 1245.
Appellation von Rathssprüchen, No. 600. 682. 725.
Appellationseid, No. 742. 987.
Archidiaconat bei St. Nicolai, No. 319.
Area, siehe die Einleitung.
Armen-Convent in der Rackowerstraße, No. 660.
Armenhaus zu Gristow, No. 156. 577.
— — im schwarzen Kloster, No. 577.
Armenkasse, No. 670.
Armenkasten der Kirchen, No. 577.
Armenordnung von 1621, No. 781.
— — von 1738, No. 1178.
— — von 1798, No. 1454.
Ascensio tori, No. 650.
Ausgaben der Stadt im Jahr 1700, No. 968.
Aussteuer der Bürgertöchter, No. 650.

Digitized by Google

B.

Baberow-Fluß, No. 89. 108.
Bäcker-Rollen, No. 280. 444. 1416. 1417. 1419.
Baderstraße, No. 953.
Badstüberstraße, No. 953.
Baggendorfer Vicarie, No. 225. 389. 466.
Baggerbau von 1738, No. 1179.
Bandelin, No. 746. 747.
Bandelmer Renten, No. 200 b. 746. 747.
Barbierer überhaupt, No. 682.
Barbierer-Rollen, No. 441. 609. 1344.
Barnekow, R., dessen Ermordung und Denkstein, No. 308.
Bartkowsche Stiftung, No. 438.
Bauersche Renten, No. 364.
Bauersprachen, No. 581. 611. 657. 709. 710.
Bauholz zur Wiederherstellung öffentlicher Gebäude, No. 861. 893. 951.
Baumschreiber zu Wyk, No. 865.
Baumschule, No. 1459.
Baustreitigkeiten No. 1198 b.
Bede, Fürstliche, Dienstgeld und Hundekorn aus Hinrichshagen bei Reinberg und deren Ueberlassung an B. Zegeberg, No. 312.
— — aus Sanz, No. 527. 531. 548.
— — aus Wampen, Leist, Hennekenhagen, Hinrichshagen und Kreuzmannshagen, No. 591.
Beerdigungen, No. 577. 736.
Beesekow, Stiftung einer Dompräbende, No. 351. 352.
Begräbnisse, No. 577. 736.
Begräbnißplatz, allgemeiner, No. 672.
Behnkenhäger Renten an H. Rake, No. 291.
Behrenhorst, No. 206. 207. 215. 216. 430. 431. 487. 488. 571. 576.
Behrsche Bürgschaft, No. 666.
Behrsches Depositum, No. 654.
Belagerung der Stadt, Brandenburgische, No. 883. 985. 929. 938. 939. 940. 941.
Beneficien der Familien, No. 435. 479. 577. 583. 597. 612.
— — der Gewerke, No. 435. 577. 596.
— — des Raths, No. 336. 435. 577. 583. 586. 597.
Bergerfahrer-Compagnie, No. 29. 76. 141. 711. 1288.
Bergerfahrer-Compagniehaus, No. 313.
Bertramsche Hausstelle in der Brüggstraße, No. 1233.
Bettler und loses Gesindel, No. 1345.
Bettlerordnungen, No. 731. 1178. 1454.
Beutler-Rolle, No. 1198. 1272.
Bibliothekar der Academie, No. 1258. 1265.
Bibliotheken, No. 577.
Bierbrauen auf dem platten Lande, No. 859.
— — dessen Betrieb, No. 682.
Bilowsche Renten, No. 445.
Blixensche Stiftung, No. 542. 660.
Blücherstche Stiftung, No. 662. 671.

Böckensche Renten, No. 180.
Böhmitzer Renten an H. Nake, No. 382.
Bolen Wittwe, Testament, No. 561.
Bollwerk zu Wyk, No. 194. 195. 905. 1224. 1296. 1299. 1309. 1313. 1330. 1333. 1345.
Bollwerksbau, No. 1212. 1225. 1240.
Bollwerksgelder, No. 859.
Bollwerks-Statuten, No. 975.
Boltenhäger Renten, No. 429.
— — Teich, No. 35. 45. 52. 53. 54. 69. 108. 112.
Bona vacantia, No. 1276.
Bornholmsche Brüder, No. 181. 185. 227. 261. 463.
— — Kapelle und andern Freiheiten, No. 181. 185. 227. 261.
Böttcherrollen, No. 72. 464. 1173.
Böttchersche Haus, No. 1049. 1228.
Boyemacherrollen, No. 849.
Botanischer Garten, No. 1331.
Brackenwagensch Antheil in Kirchdorff, No. 1099. 1289. 1311. 1325.
Brandenburgische Belagerung, No. 883. 885. 929. 938. 939. 940. 941. 942.
Brandenburgischer Krieg, No. 883. 885. 929. 934. 935. 936. 938. 993. 940. 941. 942. 944.
Brandfest, No. 1020. 1168.
Brandmühle, No. 45.
Brandteich, No. 45.
Brandtsche Kathenstelle in Wilmshagen, No. 1083.
Brandtsdorfer Renten, No. 506.
Brauen, dessen Betrieb, No. 682. 859. 1280 b.
Brauerordnung, No. 1009. 1263. 1264. 1280 b.
Brauhaus, No. 599.
Braunscher Platz in der Steinbeckervorstadt, No. 1100.
Braunschweigs Herzog, dessen Anwesenheit in Greifswald, No. 618.
Brechensch Fährdamm, No. 401. 698.
Breitsprechersches Haus in der Kuhstraße, 1221.
Breseger oder Breest, No. 143. 174. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 623.
Brigitten-Altar in der Marienkirche, No. 484. 526. 544. 550. 552. 565. 699. 907.
Brissowsche Renten, No. 544.
Brockmannsches Jubelfest, No. 1461.
Brook, No. 130 b. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 809.
Brücken auf der Loitzer Landstraße, No. 1372.
Brüderschaften beim schwarzen Kloster, No. 471.
Brüderschaft, Bornholmsche, No. 181. 185. 227. 261. 463.
— — Dreifaltigkeits-, No. 360.
— — der heil. Maria Magdalena bei St. Nicolai, No. 128. 129. 157. 162. 163. 177. 180. 252. 253. 259. 282. 285. 288. 289. 292. 360. 459.
— — des heil. Gregorius bei St. Marien, No. 128. 157. 253. 282. 288. 289. 476.
— — der 12 Apostel bei St. Jacobi, No. 128. 253. 288. 289.
Brunnemannsche Stiftung, No. 670. 1287.
Brunnenanstalten, No. 995.

Digitized by Google

Brünsowsche Renten an H. Nake, No. 269. 377.
Brunsteinsches Gehöft in der Fleischervorstadt, No. 1093.
Brüßsche Stiftung, No. 704. 930.
Buchbinder, academischer, No. 1064.
Buchbinderrolle, No. 1252. 1394.
Buchdrucker, academischer, No. 1201.
Buchladen, academischer, No. 909.
Buck's, M., Stiftung einer Dompräbende, No. 402. 403.
Buckow, Präpositus, dessen Stiftung einer Dompräbende bei St. Nicolai im Jahr 1457, No. 348. 349.
Buckow, Doctor, dessen Testament vom Jahr 1537, No. 545. 546. 547.
Buckowsche Zahlung an die Academie, No. 570. 1079. 1421 b.
Buddesche Stiftung, No. 253. 257.
Buden der Stadt nordwärts gegen das Rathhaus, No. 1185. 1186. 1187. 1188.
Buggenhagen, Degenhard's, Ermordung, No. 238. 251.
Bühringsche Hausstelle, No. 1183.
Bündniß mit König Waldemar, No. 83.
Bündnisse mit andern Städten, No. 131. 134. 221. 346. 708.
Bünsowsche Stiftung, No. 479. 1091. 1176.
Buntmacherrolle, No. 1172. 1389.
Bürgercollegium, No. 520. 521. 739. 767. 1441. 1442.
Bürgermeister-Kapelle, No. 264.
Bürgermeister-Wahlen, No. 566. 1420 b.
Bürgermiliz, No. 48. 82. 519. 686. 688. 715. 737. 754. 755. 759. 760.
Bürgerschoß, No. 990.
Bürgersprachen, No. 581. 611. 657. 709. 710.
Bürgerunruhen, No. 520. 521. 572. 581. 673. 967. 971. 1437. 1439. 1440.
Bürgervertrag, No. 739. 745 a. u. b.
Bürgerworthalter, No. 739. 1385. 1386.
Burggraf, königlicher, No. 1001. 1027. 1040. 1066.
Burgmannsche Baustelle, No. 1091. 1101.
Burgmannsche Forderung an die Stadt, No. 880.
Bürgschaft des Hermann Bebr, No. 666.
— — für den Landesfürsten, No. 68. 70. 342. 610.
Burow, L., Vermehrung einer Dompräbende, No. 355.
Buschsche Forderung an die Stadt, No 749. 757. 768.
— — Garten vor dem Fleischerthor, No. 738.
— — Häuser in der Fleischerstraße, No. 738.
Busdorfer Stadtantheil, No. 870 b.
— — Renten, No. 198. 200.

C.

Camminsche Dompräbende, No. 408.
Canzler der Academie, No. 983.
Cavan, Burggraf und Bürgermeister, No. 1001. 1027. 1040. 1066.
Censur, academische, No. 1071.
Chirurgen-Rolle, No. 1344. 1397.
Ciliarsche Baustelle, No. 1094.

Digitized by Google

Clinische Institut, No. 1457.
Colbergsche Streitigkeiten, No. 393.
Collegiatkirche zu St. Nicolai, No. 318. 331. 347. 373. 417. 450.
Collegiengebäude, No. 336. 1261. 1271. 1275. 1371.
Communionwein, No. 965.
Concordat zwischen der Stadt, der Academie und der Domkirche zu St. Nicolai, No. 338. 612. 614. 725.
Consistorial-Instruction von 1681, No. 951 b.
Consistorial-Jurisdiction in Stiftungssachen, No. 1349.
Consistorial-Receß von 1703, No. 987 b.
— — von 1775, No. 1374.
— — von 1798, No. 1456.
Consistorium, No. 588. 955.
Consolationen, geistliche, No. 349. 364 369. 410. 462.
Consumtionsgefälle, deren Sicherung, No. 1163.
Consumtionsgericht, No. 1159.
Contingent der Stadt, No. 755. 759. 760.
Convente, No. 282. 575. 577. 660. 683.
Convictorium, siehe Oeconomie für Studenten.
Convivium Teutonicorum de Gripeswold, No. 261.
Corswantsche Gehöft in der Fleischervorstadt, 1093.
— — Haus, No. 628.
— — Mühle, 677. 697. 821.
— — Vermächtnisse, 903. 949. 1160.
— — Vicarie, 575. 1160.
Croyfest, No. 947. 948. 956.
Cummerowsche Haus in der Büchstraße, No. 1126.
— — — in der Knopfstraße, No. 1048.
Curatel für die Academie, No. 578. 889. 1045. 1050.
Curiae, siehe die Einleitung.

D.

Dähnsche Forderung, No. 1177.
— Haus in der Büchstraße, No. 1070.
Dambeckshe Renten, No. 552.
Dammbruch, No. 107. 109. 115. 120. 121. 133. 174.
Dammfluß, No. 8.
Dammgraben, No. 8. 107.
Danehlsches Legat, No. 969.
Dänische Händel, No. 67.
— Handlungsfreiheiten, 26 b. 28. 29. 70 b. 76. 89. 148. 341. 499 b. 516. 538 b.
— Wyk, No. 49. 55.
Dankfest, am 15. Februar 1701, No. 974.
Dargelin, No. 34. 839. 954. 964. 1031. 1032. 1033. 1034. 1039. 1190.
Dargezin, No. 970.
Dargezinsche Renten, No. 200. 239. 258.
Daskowsche Renten, No. 665.
Decanei, No. 598. 599. 1404.
Dechowsche Händel mit der Universität, No. 414.
Decimationsrecht der Academie, No. 1192. 1199.

Digitized by Google

Decimationsrecht der Stadt, No. 6. 13.
Degentragen der Handwerksburschen, No. 991. 1244.
Demminsches Kirchenpatronat, No. 324. 331. 372. 427.
Denclaensche Bude, No. 1185.
Depositum, Behrsches, No. 654.
Derfekow, No. 823.
Deutsche Gesellschaft bei der Academie, No. 937. 1203.
Diedrichshaaen, No. 823.
Dömitzow, No. 119. 134 b. 178. 197 b. 236. 474 b.
Domkirche zu St. Nicolai, No. 318. 331. 347. 373. 417. 450.
Dommessche Salzwerksconcession, No. 1364.
Dompräbenden, No. 331. 336. 348. 351. 352. 353. 354. 355. 357. 358. 359. 363. 375. 376. 383. 384. 394. 395. 402. 403. 408. 409. 411. 413. 419. 456. 457. 504. 505. 506. 536. 539.
— — deren Verleihung, No. 350. 405. 407. 415. 436. 437. 453. 454. 455. 456. 457. 459. 475. 477. 482. 483. 485. 511. 512.
Domstraße, No. 11.
Dönnier Renten, No. 445.
— — an H. Nake, No. 287. 314.
Dotenbergsche Güter, No. 73 b. 109. 113 b. 115. 120. 121. 124 a. b. 126. 130. 132. 133. 135. 143. 156. 173. 174. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 203.
Dramburgsche Kathenstelle in Jenser, No. 1146.
Drechslerrollen, No. 658. 1216. 1390.
Dreifaltigkeits-Brüderschaft, No. 360. 415 b.
Drevesche Kathenstelle in Kalkvitz, No. 1164.
Droysensche Vermächtnisse und Stiftung, No. 1295.
Duelle der Studierenden, No. 1044. 1210.
Durchreise des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter durch Greifswald, No. 618.
Düwelsbrook, s. Brook.
Dreißigjähriger Krieg, s. Krieg.

E.

Eckernkamp, No. 1105.
Einkünfte der Stadt im Jahr 1700., No. 968.
Einlager-Verpflichtung, No. 155.
Einleitung, Seite 1.
Einquartierung überhaupt, No. 865.
Einquartierungsfreiheit der Academie, No. 574. 766. 895. 928. 1320.
— — des Hofgerichts, No. 1011. 1012. 1045.
— — des Raths, No. 1307.
Elberg, ein Gristowsches Schloß, No. 90 b.
Eldena, academisch, No. 823. 1453.
Eldena, Wüst-, No. 74 b. 78. 88 b. 257 b. 827. 1135.
Eldena, Kloster, siehe die Einleitung und No. 823.
Eldenasche Klosteracker, No. 553.
— — Fehden, No. 302 b.
— — Klosterhäuser in der Stadt, No. 161.
— — Klosterplätze in der Stadt, No. 52. 161.

Digitized by Google

Eldenasche Abt Ewald, Streitigkeiten mit demselben, No. 500.
— — Renten, No. 501.
Eldenaschen Abts Schenkung an die Academie, No. 327. 331.
— — Stiftung einer Dompräbende, No. 383. 384. 501.
Ellerholz, No. 45.
Engelbrechtsche Convent, No. 282.
— — Forderung an die Stadt, No. 765. 878. 879. 908.
— — Stiftung, No. 484. 526. 544. 550. 552. 565. 699. 907.
Engelswacht, No. 966.
Enterssche Bude in der Pferdestraße, No. 1061.
Epistelberg, No. 1181.
Erasmus-Altar in der schwarzen Mönchskirche, No. 290.
Erblose Güter, No. 1276.
Ermordung des Swen Gyse, No. 691.
Essensche Oehlmühle, No. 884.
— — Renten, No. 150.
— — Stiftung, No. 965.
Estaffetten-Ordnung, No. 1409.
Evertsche Siederei-Concession, No. 1239.
Evocationsrecht, No. 138. 682. 1429.
Execution, No. 577. 615. 725.
Extrapost-Ordnung, No. 1409.

F.

Fähren zu Gützkow und Stolpe, No. 951a.
Fährmann zu Wyk, dessen Gebühr von der Stadt, No. 1224.
Fährrolle für Stahlbrode und Glewitz, No. 972. 1052.
Familien-Benefizien, No. 435. 479. 577. 583. 597. 612.
Fechtmeister, No. 1238.
Fehde mit den Owstinen und Pentinen, No. 301.
— mit Herzog Wartislaf VIII. No. 226.
— Zulstorffsche, No. 609b.
Feldfrüchte der vorthorfschen Bürger, deren Verkauf, No. 1379. 1383.
Ferien bei der Academie, No. 1445.
Festbäckerrolle, No. 1417.
Festungswerke der Stadt, No. 12. 688. 715. 754. 772. 893. 951a. 995. 1018.
— — andere, überhaupt, No. 12. 48. 66. 82. 106.
Fettenthor, No. 11.
Feuerordnung von 1739, No. 1195.
Feuersbrunst von 1713, No. 1020.
— — von 1736, No. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1174.
Fielbohmsches Legat, No. 961.
Fischer, deren Schenkung an das schwarze Kloster, No. 290.
— Rollen, No. 656.
— überhaupt, No. 682. 727.
Fischereigerechtigkeit, No. 17. 43. 49. 55. 57. 58. 59. 69. 103. 278. 568. 579. 682. 913. 1195b. 1322b. 1372b.
Fischersche Rathenstelle in Steffenshagen, No. 1357.
Fischverkauf, No. 727.
Fleck's Vermehrung einer Dompräbende, No. 363.

Digitized by Google

Flotowsche Fehde, No. 138 b.
Folgefreiheit, No. 48. 519. 558.
Frantow, No. 73 b. 112. 146 b. 474 b. 810.
Franziskaner-Kloster, No. 10. 14.
Fratres minores, No. 10. 14.
Fraunknechtsche Haus am großen Markt No. 3, — No. 998.
— — Hausstelle in der Steinbeckerstraße, No. 1120.
Freesendorf, No. 103. 615 b. 649. 680. 681. 685. 725. 819. 962. 1152.
Freesendorfer Weide, No. 649.
Friedensbergsche Haus, No. 1087.
Friedrichshagen, No. 823.
Fritzowsche Renten, No. 266.
Frohnerei, No. 1035. 1063.
Frohnereihaus, No. 1035.
Frohnereiwiese, No. 1035.
Frühmessen bei St. Nicolai, No. 279. 293.
Fuhramtsrolle, No. 1398. 1409.
Fuhren außerhalb Landes, No. 725.
Fuhrenleistung der Stadt, No. 725. 893. 901.
Funksche Hausstelle in der Knopfstraße, No. 1154.
Fürstenfest, No. 90 c.

G.

Galgenkampfsche Weide, No. 1219.
Gäpelsche Hausstelle, No. 1207.
Gäpelsche Stiftung, No. 1294. 1317.
Gärber, No. 509. 510. 525. 700.
Gärberhof der Schuster, No. 27. 508.
Gärberrollen, No. 250. 273. 306. 525. 535.
Garbraterei, No. 857.
Garbrechtsches Legat, No. 932.
Garnison, No. 859. 865. 893. 951 a. 1163. 1446. 1447.
Garten des schwarzen Klosters vor dem Fetrenthor, No. 399.
Gartenplatz des Advocaten Grawe, No. 1452.
Gasmannsche Hausstelle an der Stadtmauer, No. 1256.
Gassenreiniaungs-Ordnung, No. 1075. 1450.
Gefälle, Königliche, deren Sicherung durch die Garnison, No. 1163.
Geistliche Sachen, ursprüngliche Appellation in denselben, No. 6. 147.
Geistliche Streitigkeiten überhaupt, No. 61. 264.
Geistlichkeit, deren Verhältnisse, No. 965.
Geldmark, No. 75.
Geleitung der Juden, No. 73.
— — der Verbrecher, No. 682.
Gelübdegeld, No. 577.
Generalsuperintendentur, s. Superintendentur.
Georg-Armenhaus zu Gristow, No. 156.
— — zu Gützkow, No. 577.
— — zu Kaschow, No. 577.
— — zu Ranzin, No. 577.

Digitized by Google

Georghospital, Anleihe an die Stadt, No. 696.
— — vor der Stadt, No. 74. 553. 556. 563. 564. 779.
— — überhaupt, No. 11. 667.
— — Hölzung zu Sanz, No. 206. 207. 215. 216.
— — Kapelle, No. 486. 779.
Gerdessche Baustelle, No. 1094. 1101.
Schenkung, No. 914. 924.
Gerichtsbarkeit überhaupt, No. 12. 13. 73. 82. 612. 682. 875.
— — im Hafen und auf der Rhede, No. 48. 49. 55. 57. 58. 59. 69.
— — über die Kirchhöfe, No. 681.
— — über Officiershäuser, No. 859.
Gerichtsgeld, No. 4. 13.
Gerichtsordnung, No. 998 b. 1005. 1198 b.
Gerichtsstand der Academie, No. 1282. 1355.
— — der Advocaten, No. 1257.
Gerschowsches Testament, No. 832.
Gertruden-Kapelle, s. die Einleitung und No. 779. 822.
Gertruden-Vicarie, No. 340.
Geschütz der Stadt, No. 893.
Gesundheitscollegium, No. 1402.
Gevatterstand bei Herzog Philipp Julius, No. 629.
Gewaltthätigkeit einiger Greifswalder gegen mehrere Wolliner Bürger, No. 606.
Gewandhändler, No. 39. 63. 76. 472. 533. 587.
— — Rollen, No. 472. 587. 1424.
Gewerks-Vicarien, No. 435. 577. 596.
Gewürzkrämerbeliebung wegen der Zugaben beim Waarenverkauf, No. 1434.
Gierckesche Hausstelle in der Steinbeckerstraße, No. 1120.
Gläserrollen, No. 648.
Glewingsche Convent, No. 930.
— — Stiftung, No. 723.
Glewitz, No. 105. 125. 210. 219. 418. 633. 634. 716. 890. 1129.
— — Stralsunder Antheil, Holz Glewitz genannt, No. 105. 634. 716. 1129.
Glewitzer Fähre, No. 219. 633. 634. 716. 890. 972. 1052. 1129.
— — Krugaehöft, No. 634.
— — Renten, No. 418.
Glockengelaut, No. 577. 682.
Gnadenjahr, 1270 b.
Gnatzkowsche Renten, No. 541.
Goldenes Privilegium, No. 303. 416.
Goldschmiede-Rollen, No. 250.
Görmin, No. 98. 233. 234. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 385.
Görminsche Kirchenpatronat, No. 331. 386.
— — Renten an die beiden Hospitäler, No. 223.
Graben der Stadt, No. 12.
Grabowsche Bude in der Kuhstraße, No. 1059.
— — Renten an H. Nake, No. 277.
Grammentin's Vermehrung der Luchtmokerschen Stiftung, No. 426.
Graue-Kloster überhaupt, No. 10. 14. 56. 491. 571. 577. 599. 604. 605. 612. 660. 731.

Digitized by Google

Graue-Kloster-Hölzung, No. 430. 431.
— — Kirche, No. 122.
— — Mühle, No. 430. 431. 433. 677. 697. 821.
Grawesche Gartenplatz, No. 1452.
Greecksche Bude in der Knopfstraße, No. 1067.
Greifswald, Grundriß, No. 995. 1018.
— — Schenkung an die Academie, 331. 336.
— — Stadt, deren Gründung, s. die Einleitung.
— — als Marktflecken, zum Eigenthum des Klosters Eldena gehörend, No. 3.
— — dessen Abtretung von Seiten des Eldenaschen Amts an die Pommerschen Herzoge, No. 4.
— — erste Organisation in Absicht des Stadtreglements, No. 6.
— — Präpositur, No. 61. 162. 198. 220.
— — Bürgschaft für Herzog Wartislaf IV., No. 68. 70.
— — Theilnahme an dem Rügenschen Successionskrieg, No. 79. 80. 81.
— — Bündniß mit dem Dänischen Könige Waldemar, No. 83.
— — Streitigkeiten mit dem Eldenaschen Abt, No. 500.
— — Folgefreiheit, No. 48. 519. 558.
— — der Stadt Freiheiten in Schweden, No. 616.
— — Anwesenheit des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter daselbst, No. 618.
— — Zustand daselbst nach dem 30jährigen Kriege, s. Licenten und No. 892. 893.
— — Zustand des Vermögens der Stadt im Jahr 1700, No. 968.
— — Recesse für die Stadt, No. 490. 520. 521. 573. 577. 583. 584. 585. 597. 663. 673. 682. 725. 726. 730. 739. 745. 971. 1443. 1458.
Gregorius-Brüderschaft, No. 128. 157. 253. 265 b. 282. 288. 289. 476.
Grenzen zwischen Hohenmühl und dem Stadtacker, No. 1128.
— zwischen Neuenkirchen und den Stadtwiesen, No. 1056.
— gegen Westen zwischen der Stadt und dem Kloster Eldena, so wie Hinrichshagen, No. 45. 1206.
Griebenowsche Renten, No. 177.
Grimmsches Kirchenpatronat, No. 324. 331. 372. 427.
Gristow überhaupt, No. 99 b. 130. 166 d. 171 b. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 853. 1336.
Gristowen, eine alte appanagirte Fürstl. Rügensche Linie, No. 203.
— — deren Güter, No. 74 b. 90 b. 102 b. 107 b. 129 b. 203.
Gristowsche Georg-Armenhaus, No. 156. 577.
— — Hebung der Academie, No. 514. 515. 1079.
— — Hebung der Marienkirche, No. 575.
— — Inwyk, No. 8. 107. 130. 143. 156. 175. 176. 219.
— — Kirchenpatronatrecht, No. 190. 191. 192. 193. 331. 336. 514. 515.
— — Kirchenvisitation, No. 707. 729.
— — Wiese, No. 625. 635.
— — Zoll und Zollbrücke, No. 8. 107. 130. 143. 156. 175. 176. 219.

Digitized by Google

Grubenhagen, No. 752.
Grundsteuer, No. 1460.
Grützmacher-Rollen, No. 237.
Gützowsche Baustelle in der Brüggstraße, No. 1116.
Gundlachsche Hausstelle in der Wallstraße, No. 1268.
Güster Hufen, No. 123 b. 129. 667.
Gützkowsche Grafen, No. 10.
— — deren Lehnspflicht gegen die Pommerschen Herzoge, No. 80.
— — Renten, No. 198.
— — Georg-Armenhaus, No. 577.
— — Fähre, No. 951 a.
Gymnasium, s. Stadtschule.

H.

Hafen bei der Stadt, No. 13.
— zu Wyk, No. 49. 55. 57. 58. 59. 69. 194. 195.
Hafenordnung, No. 975.
Haferbede, No. 27.
Hägengelder, No. 581.
Haken-Rollen, No. 237. 465. 622. 687. 1408.
Handlungsfreiheiten der Stadt überhaupt, No. 7. 27. 37. 43.
— — in Dänemark und Schonen, No. 26 b. 28. 29. 70 b. 76. 147 b. 148. 166 b. 341. 499 b. 515. 538 b.
— — Russische, No. 671 d.
— — Norwegische, No. 11 b. 341.
— — Jüdische, No. 61 b.
— — Mecklenburgische, No. 164.
Handwerker auf den Dörfern, No. 682. 700.
Handwerksburschen, Degentragen derselben, No. 991.
Hanseatischer Bund, No. 63. 64. 67. 247. 671 b. c. d. 708. 848 b. 912 c.
Hanshagen, No. 823.
Hartmannsdorfsche Haus, No. 1825. 1343.
Hauersche Haus zwischen dem Fischstraßen- und Steinbeckerthor, No. 1088.
Haus, städtisches, in der Wallstraße, No. 953.
Hausmorgen, No. 4.
Häute-Ankauf, No. 525.
Heerd in der Peene bei Wolgast, No. 682.
Heiligeisthaus in der Stadt, No. 11. 75. 930.
— — und Kapelle vor der Stadt, No. 84. 85. 85. 86. 87. 88. 91. 467. 480. 772.
Heiligeisthof, No. 31. 626. 627. 841. 1079.
Heiligeisthospital in der Stadt, s. die Einleitung und No. 11. 1303.
Heiligeisthospital-Grundstücke nordwärts vor der Stadt, No. 88.
Heimliche Thor, No. 161.
Helmshagen, No. 22. 835.
Hennekenhagen, No. 636. 823.
— — dessen Verpfändung an T. Jungen, No. 310.
— — und Kiesbot, Cession der deßfallsigen Jungenschen Rechte an den Bürgermeister Rubenow, No. 321. 322.

Digitized by Google

Hennekenhagen und Wampen, Cession der desfallsigen Landesherrlichen Rechte an die Universität, No. 320. 323. 372. 427. 591.
Herculesſches Legat, No. 968.
Heringsfang, No. 568. 727.
Herrnhufe, No. 478. 529. 530.
Hertholmſche Renten und deren Beilegung zu einer Dompräbende, No. 375. 376.
Heyderichſche Haus, No. 976.
Heynſche Haus, No. 1054.
— — Jubelfest, No. 1436 b.
Hildasluß, ſ. die Einleitung.
Hilda-Kloſter, ſ. Eldena.
Hilgemann, C., Wittwe des Bürgermeiſters H. Rubenow, deren Teſtament, No. 439. 491.
Hilgemannſche Schenkungen, No. 91. 122. 235.
Hinrichſenſche Haus, No. 628.
Hinrichshagen bei Reinberg, No. 99. 178. 236. 966. 1327. 1334. 1337. 1354.
Hinrichshäger Hebungen der Academie, No. 312. 591. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.
— — Ziegelei, No. 1327.
Hochzeiten, No. 650. 736. 925.
Hochzeitsordnung, No. 925 a.
Hofgericht zu Greifswald, No. 856. 986. 1002. 1003. 1006. 1007. 1011. 1012. 1015. 1235.
Hofgerichtliche Wittwen- und Waiſenkaſſe, No. 1200.
Hofgerichtsmitglieder, deren Rang, No. 1267.
Hofgerichtsordnung von 1681, No. 925 b.
Hofgerichtsreceß von 1707, No. 1001 b.
— — von 1737, No. 1170 b.
— — von 1774, No. 1358. 1363.
— — von 1798, No. 1455.
Holzhandel, No. 43.
Horſter Voigtei, deren Verpfändung an die Stadt, No. 302 c. 307.
Hoſpital zum heiligen Geiſt, Heburg von der Stadt, No. 1303.
Hoſpitäler überhaupt, ſ. Einleitung und No. 11. 577. 711. 730.
Hoſpitaladminiſtratoren-Wahl, No. 730. 1481 b. 1430 b.
Hoſpitäler, deren Verhältniß gegen die Stadt, No. 74.
Hoſpitalgüter, deren Verwaltung, No. 726. 739.
Hoſpitalordnungen, No. 641. 642.
Hottenburg in der Fleiſchervorſtadt, No. 1108.
Hövenerſche Hausſtelle in der Langenſtraße, No. 1121.
Hoyerſche Schenkung, No. 896. 914.
Hufenanſatz der Stadt Greifswald, No. 1038.
— der Städte überhaupt, No. 1037. 1038.
Huldigung, ſ. Privilegien-Beſtätigung.
Hundekorn, No. 27.
Hundertmarkſche Rathenſtelle in Wilmshagen, No. 1098.
Hunnenſtraße, No. 11.
Hüterrolle, No. 1339. 1378.

Digitized by Google

J.

Jacobikirche, deren Erbauung, No. 26.
— — überhaupt, No. 965. 1046. 1287.
— — Brunnemannsches Legat, No. 670.
Jacobi-Kirchenkasten, No. 612.
Jacobäischer Kirchensprengel, No. 1223 b. und c.
Jacobäisches Pastorat, dessen Patronat, No. 327. 1051.
Jacobimarkt, No. 517.
Jädensche Hausstelle in der Steinbeckerstraße, No. 1157.
Jagd auf dem Stadtgebiet, No. 682. 726.
Jager, No. 115 b. 236.
Jahrmarkt zu Greifswald, No. 518. 611.
Jansensche Hausstelle in der Büchstraße, No. 1148.
Jaraenowsche Renten, No. 498.
Jarmensche Fährdamm, No. 401. 598.
— — Derbare, No. 401.
Jarmshagen, No. 140 b. 144. 145. 451. 817. 855. 1089. 1143. 1149. 1241. 1247.
Jenser, No. 197 b. 236. 1146.
Immobilien-Veräußerung, deren Verfassung oder Verlautbarung zu Stadtbuch, No 1227. 1340. 1382.
Immunität der Academie, No. 574. 933. 957. 980.
— — der Professorenhäuser, No. 725. 766.
Indult der Stadt, No. 951 a, 1023. 1043. 1085.
Jönßensche Hausstelle in der Langenstraße, No. 1121.
Irrungen mit dem Landesfürsten, No. 691. 694. 695.
Juden, überhaupt, No. 13. 37. 38.
Judengeleitung, No. 73.
Jungesche Hausstelle in der Langenstraße, No. 1123.
Junkelsche Hausstelle und Garten, No. 1166.
St. Jürgens Ackerwerk, s. Georgshospital und No. 779.
Jurisdictionsfreiheit der Academie, No. 329. 434. 614.
Juristenhaus, No. 628.
Jus de non evocando, No. 138. 682. 1429.
Justizverwaltung, No. 711. 739.
Jütische Handlungsfreiheiten, No. 61 b.

K.

Kahlenberg, No. 130. 135. 186. 187. 189 b. 190. 191. 192. 193. 257 b.
Kaiserliche Bestätigung der Academie, No. 330.
Kaiserscher Bude am Rathhause, No. 1187.
Kalands-Brüderschaft, No. 128. 129. 157. 162. 163. 177. 180. 181. 185. 227. 252. 259. 261. 265 b. 272. 282. 285. 288. 289. 292. 360. 436. 437. 459. 463. 476.
Kalkvitz, No. 121 b. 126. 130. 132. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 1164.
Kämmereiwiese, No. 744. 1108.
Kampsche Hausstelle in der Brüggstraße, No. 1232.
— — Stiftung einer Dompräbende, No. 357.
Kandelinische Renten, No. 161.

Digitized by Google

Karrendorf, No. 63. 74. 1195 b.
Kaschowsche Georg-Armenhaus, No. 577.
Kassaordnung der Stadt, No. 967.
Kassenführung, No. 711. 730. 739.
Kathen bei der der Gertrudenkapelle, No. 822.
Kaufhaus in Greifswald, No. 522.
Kaufmannscompagnie-Ordnung, No. 1251.
Kemin, No. 823.
Kemitzerhagen, No. 823.
Kessin, No. 823.
Kieshoff, dessen Verpfändung an T. Jungen, No. 310.
— Cession der desfallsigen Jungeschen Rechte an den Bürgermeister Rubenow, No. 321. 322.
— Cession der desfallsigen Landesherrlichen Rechte an die Universität, 372. 427.
Kiesowsche Abtrift auf das Sanzer Feld, No. 1161. 1281.
— — Renten, No 285. 349. 493. 556.
Kindtaufen, No. 577. 650. 736. 925 a.
Kindtaufsordnung, No. 925 a.
Kirchdorf, No. 90. 93. 100. 102. 117. 118. 136. 140. 142. 169. 179. 213 b. 236. 557. 561. 632. 829. 1099. 1289. 1291. 1293. 1311. 1325.
Kirchdorfer Kapelle, No. 218.
Kirchen, deren Forderungen aus Königl. Gütern, No. 893.
— deren Wiederherstellung nach dem 30jährigen Kriege u. s. w. No. 861. 893. 951.
Kirchenäcker, No. 612.
Kirchenbuden, No. 255. 289. 1279.
Kirchendiener, deren Accidentien, No. 577.
Kirchenfeste, deren Veränderung, No. 1060. 1065.
Kirchenkasten, No. 577. 612.
Kirchenmatrikel, No. 575. 577.
Kirchenordnung von 1535, No. 588.
Kirchenrechnungen, No. 577. 583.
Kirchensilber, No. 577. 583. 612. 663. 734.
Kirchenstühle des Raths, No. 1076.
Kirchenvermögen, dessen Administration, No. 470. 577. 583. 586. 1051.
Kirchenvorsteher, No. 577. 583. 1406.
Kirchhöfe, Gerichtsbarkeit über dieselben, No. 681.
Kirchhoffsche Haus in der Büchstraße, No. 1053.
Kirchsprengel der Stadt, No. 1223 b. und c.
Kithersche Haus, No. 1086.
Klattsche Bude, No. 1188.
Kleiderordnung, No. 884. 1000. 1141. 1142. 1150. 1153.
Kleindrsche Vicarie, No. 239. 260.
Klingbeutelgehen, No. 1223 c.
Klint, No. 144. 145.
Klosterhäuser, Eldenasche, in der Kuhstraße, No. 52. 161.
Klostermatrikel, No. 575.
Klothsche Schenkung an das Schwarze Kloster, No. 398.
Koitenhagen, No. 823.
Kölpinsche Haus in der Langenstraße, No. 1287.

Digitized by Google

Königsche Forderung an die Stadt, No. 701.
Kopenhagensche Compagnie, No. 248.
Kopfsteuer der Academiker, No. 985.
Korbaerechtigkeit, No. 727.
Kornpreise, vom Jahr 1416, No. 234.
Kothsche Haus, No. 1138.
Kowall, No. 8. 124. 126. 129 b. 130. 135. 143. 166 c. 190. 191. 192. 193. 219. 275. 365. 562. 623. 624. 625. 635. 636. 819. 853.
— Rubenowsche Hebungen, No. 365.
Kowallsche Brücke, No. 8.
— — Wiesen, No. 623. 624. 625. 635. 636. 1405.
— — Zoll, No. 219. 562.
— — Zollrolle, No. 1030.
Krakewitzsche Schenkung an das Waisenhaus, No. 733.
— — Urkunden, No. 469.
Krämer-Rollen, No. 250. 661. 1425.
Krämer-Vergleich, No. 854. 862. 868. 869. 876. 906. 1434.
Krankenhaus allgemeines, No. 1409 b.
Krankenhaus bei St. Jacobi, No. 731.
Krauelshorst, No. 144. 145. 765.
Krechsche Kathen zu Kremt, No. 1125.
Kreplinsche Haus, No. 1086.
Kreuzmannshäger Renten, No. 260. 591.
Krieg, dreißigjähriger, No. 754. 755. 758. 759. 760. 761 a. 762. 763. 764. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 811. 812. 846.
— Brandenburgischer, No. 883. 885. 929. 934. 935. 936. 938. 939. 940. 941. 942. 944.
— Nordischer, No. 974. 1016. 1017. 1025. 1026. 1028.
— siebenjähriger, No. 1308. 1310. 1314. 1321.
Kriegsmannschaft, zu stellen bei Befehdungen anderer Städte, No. 221.
Kriegssteuer, No. 674. 675. 684. 748. 984.
Kriegsvorschüsse an Schweden, No. 811. 870. 893.
Kriegszustand, No. 590. 754. 755.
Kriensche Renten an H. Nake, No 381.
Krönung des Königs Sigismund, No. 651.
Krullsche Testament, No. 617.
Kuchenbäcker-Rolle, No. 1416. 1419.
Kuhlenweide, No. 39. 63. 76. 472. 567. 1424.
Kupferschmiede-Rolle, No. 1433.
Küsterschulen, No. 1294.
Kylemannshufe, No. 111. 161. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.

L.

Laboratorium, Preußisches, No. 1308.
Ladebode, No. 823.
Ladwigsche Kathenstelle in Gristow, No. 1336.
— — Kathenstelle in Jarmshagen, No. 1247.
Landesvertheidigungsmannschaft, No. 513. 519. 737. 755. 755. 759. 760.

Digitized by Google

Landfriedens-Handhabung, No. 68. 71. 606. 691.
Landkasten, Anclamscher, No. 741.
Landstraßen-Polizei, No. 71. 82. 131. 134. 166. 224.
Landräthe, No. 578. 960.
Landtag vom 20. Februar 1609, No. 691.
Landtagsabschied von 1623, No. 740.
— — von 1680, No. 950.
Langesche Haus im Schuhhagen, No. 1118.
— — Kapelle, No. 154.
— — Vicarie, No. 162. 163.
Lasiussche Stiftung, No. 1400.
Lazareth, No. 1409.
Lectura theologica, No. 577. 612.
Lehmannsche Haus in der Langenstraße, No. 1122.
Lehngüter, deren Erwerbung, No. 113.
Leibrenten, s. Renten.
Leichenbeerdigung, No. 489.
Leichenbeliebung, No. 1423.
Leinweber-Rollen, No. 250. 280. 551. 621. 1341.
Leist, No. 823.
Leister Bude, deren Ueberlassung an H. Ruhenow, No. 311.
— — deren Ueberlassung an die Universität, No. 325. 331. 372. 427. 591.
— Renten, No. 503.
— See, No. 1195 b.
Leistsche Haus in der Fleischerstraße, No. 1137.
Lembkesche Stipendium, No. 1242.
Leppinsche Antheil in Kirchdorf, No. 1099. 1291. 1293. 1311. 1325.
Lerchenkapelle zu Stralsund, No. 395.
Levenhagen, No. 823.
Levinsche Kathenstelle in Kalkvitz, No. 1164.
Lewesche Freitisch, No. 1010. 1011.
Libereien, No. 577.
Licenten, No. 807. 830. 831. 836. 837. 844. 845. 850. 858. 859. 860. 865. 871. 951 a.
Liepz, No. 99 b. 112. 166 d. 171 b. 816.
Ligengericht, No. 1139.
Lindemannsche Haus in der Büchstraße, No. 1033.
Lodmannshäger Renten an H. Nake, No. 274.
Loitzer Stadtprivilegien, No. 168.
— — Zollfreiheit für Greifswald, No. 15. 16.
Loitze, Wedege, Bürgermeister, No. 522.
Loitze, Henning, Academiker ꝛc. No. 539. 550.
Loosenkoparsche Renten, No. 240.
Lorenzsche Kathen in Jarmshagen, No. 1089. 1247.
Losbäcker-Rolle, No. 1416. 1419.
Löschplätze, No. 1214. 1280. 1323. 1352.
Lübeck, als Appellationsinstanz für Greifswaldische Rechtshändel, No. 6.
Lübeckscheß Heilgeistkloster, dessen Forderung an die Stadt, No. 19. 20. 24. 147. 160.
Lübische Rechtsbewidmung, No. 6. 13. 27. 37.
Lubminsche Renten, No. 368.

**

Lubminsche Wiesen, No. 103.
Luchtmakersche Schenkung an die Nicolaikirche, No. 292. 420. 421. 426.
Lüdersche Legat, No. 958.
— — Vicarie. No. 259.
Luhdesche Bude, No. 1187.
Lühnesche, von der, Baustelle in der Langenstraße, No. 1119.
Lüsekenbrück, No. 1165.
Lüssowsche Renten, No. 563.
— — Vicarie, No. 225.
Lützevitzer Renten, No. 506.

M.

Maigeld, No. 581.
Mairitt, No. 581.
Mäklerrollen, No. 273.
Malchowsche Haus in der Büchstraße, No. 1139.
Malzsteuer, No. 859.
Maria-Magdalena-Brüderschaft, No. 128. 129. 157. 162. 163. 177. 180. 252. 253. 259. 265 b. 282. 285. 288. 289. 292. 360. 459.
Marianische Kirchenbuden, No. 255.
— — Kirchensprengel, No. 1223 b. und c.
— — Pastorat, dessen Patronat, No. 327.
Marienkirche, deren Erbauung, siehe die Einleitung und No. 49.
— — überhaupt, No. 122. 491. 526. 544. 550. 552. 565. 699. 896. 914. 930. 931. 949. 965. 969. 1110. 1406.
— — deren Hebung aus Gristow, No. 575.
— — Predigtstuhl-Acker, No. 911.
Marien-Ziegeleihof, No. 577. 672.
Marktplatz, No. 2.
Martensacker, No. 30. 40.
Martensberg, No. 30. 40.
Martenshagen, No. 30. 40.
Martenskapelle, bei St. Marien, No. 468.
Martini-Markt, No. 517.
Mascowsche Haus, No. 628.
Matricula piorum corporum von 1557, No. 575.
Mauer der Stadt, No. 12. 599. 712. 1271.
Maurerrolle, No. 1388.
Meinkenbergsche Haus, No. 1068.
Mecklenburgsche Handlungsfreiheit, No. 104.
Mengdehlsche Haus im Schuhhagen, No. 1118.
Merjuesches Testament, No. 848.
Meseckenhagen überhaupt, No. 109. 130. 143. 174. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 275. 481. 623. 624. 636. 1253. 1405.
— — Rubenowsche Hebungen, No. 866. 879.
Meseckenhäger Wiesen, No. 109. 481. 623. 624. 636. 1405.
Messen der Academie, No. 380.
— der Müller, Gläser, Tischler und Maurer, No. 489.
Meuslingsche Bude in der Pferdestraße, No. 1061.
Meyersche Hausstellen in der Brüggstraße, No. 1234.
— — Kathenstelle in Stahlbrode, No. 1129.
Mildeharksche Stiftung, No. 912.

Digitized by Google

Milkenizsche Vicarie, No. 406. 407.
Ministerium, geistliches, No. 1060. 1065.
Minoritenorden, No. 10. 14.
Mökowsche Haus, No. 1068.
— — Renten, No. 285.
Möllersche Kathenstelle in Jarmshagen, No. 1149.
— — Kathenstelle in Kalkvitz, No. 1164.
Mönchenkirche, No. 10. 14. 122. 949. 1430 b. 1461.
Motzahnsche Stiftung, No. 606 c.
Mornewegsche Vicarie, No. 128. 177.
Müggesche Haus in der Brüggstraße, No. 1087.
— — Hausstelle in der Büchstraße, No. 1215.
— — Hausstelle in der Knopfstraße, No. 1155.
Mühle, Corswantsche, No. 677. 697. 821.
— des grauen Klosters, No. 430. 431. 433. 677. 697. 824.
— des Heilgeisthospitals, No. 772.
— ostwärts vor der Stadt, No. 52.
Mühlenknechte, No. 659.
Mühlen-Waage, No. 1353 b.
Müller v. d. Lühneschen Baustelle in der Langenstraße, No. 1119.
Müllerrolle, No. 1411.
Müller-Vicarie, No. 283. 286. 296. 435.
Müllersche Hausstelle in der Knopfstraße, No. 1243.
Müllersche Thorweg in der Steinbeckerstraße, No. 1119.
Mülzen, dessen Betrieb, No. 682.
Mülzordnung, No. 1609.
Münze, zinnerne, von 1631, No. 801.
Münzrecht, No. 75. 204. 518.
Münzverein mit andern Städten, No. 217. 249. 265.
Münzvertrag mit den Herzogen, No. 256.
Murrahsche Hausstelle in der Langenstraße, No. 1107.
Musicus der Stadt, dessen Accidentien, No. 650.
Müssow überhaupt, No. 123. 127. 746. 747. 824. 1147. 1151.
Müssowsche Renten, No. 527. 746. 747.

N.

Nablerrollen, No. 690.
Nake, H., Canonicus und danächst Decan, No. 358. 360. 361. 362.
— dessen Stiftung einer Dompräbende ꝛc., No. 198. 268. 269. 274. 277. 298. 314. 358. 359. 364. 377. 381. 382.
— dessen Haus, No. 392. 628.
— dessen Testament, No. 392.
Nallingersche Weinschenke, No. 1158.
Naugangswiese, No. 18.
Nebenschenken, No. 1158.
Neeseke's Wittwe Stiftung einer Dompräbende, No. 353.
Negenmorgen, No. 620. 756. 877.
Negentin, No. 746. 824.
Nepzinsche Renten an H. Nake, No. 281.
Neucranzsche Haus, No. 1054.
Neuendorf academisch, No. 823.
Neuenkirchen überhaupt, No. 823. 1056. 1262.
Neuenkircher Parochie, No. 88.

Digitized by Google

Neuenkircher Renten, No. 462.
— — Wiesen vor dem Steinbeckerthor, No. 108. 1162.
Neustadt, No. 11. 614.
Nicolaikirche überhaupt, s. Academie und No. 499. 501. 779. 924. 930. 932. 949. 958. 961. 963. 965. 1110.
— — deren Erbauung, No. 61 b. 78.
— — deren Erhebung zu einer Domkirche, No. 318. 331. 347. 373. 417. 450.
Nicolai-Kirchenbibliothek, No. 931.
— Kirchenkasten, No. 612.
— Kirchenthurm, dessen Sturz, No. 863. 873.
Nicolaische Prediger, deren Verhältniß gegen einander, No. 1018 b.
Nicolaischer Predigeracker, No. 924.
Nicolaisches Kirchensprengel, No. 1223 b. und c.
— — Oberpfarramt, dessen Patronat, No. 327.
Niedergericht, No. 73.
Niederlagsrecht, No. 23. 151. 152. 1211.
Niederländische Städte, deren Acht, No. 262.
Niencampschen Abts Schenkung an die Academie, No. 331.
Nieschwagersche Kathen in Wilmshagen, No. 1098. 1130.
Nordischer Krieg, s. Krieg.
Norwegische Handlungsfreiheiten, No. 11 b. 341.
Norwegische Zollfreiheit, No. 202.
Notarien, No. 1213.
Nothmünze, von 1631, No. 801.
Nürnbergsche Forderung an die Stadt, No. 1096.
Nusserowsches Schloß, No. 251.

O.

Oberpfarramt bei St. Nicolai, Patronat über dasselbe, No. 327.
Oberschullehrer, No. 129. 397.
Oberste Compagnie, s. Bergerfahrer-Compagnie.
Observatorium der Academie, No. 1369. 1370.
Oeconom bei der Academie, No. 599. 605. 612. 988. 992
Oeconomie für Studierende, No. 578. 592. 593. 594. 601. 602. 603. 605. 626. 627. 630. 660. 662. 677. 1010. 1111. 1136.
Oehlmuhle, Essensche, No. 881.
Officiantenpfennig, No. 527. 1176.
Oie, Insel, No. 23. 524. 918.
Oinsche Hölzung, No. 524.
Okelpfennige, No. 75.
Oldenbötersche Haus in der Büchstraße, No. 1117.
Opfergeld, No. 4.
Oerbare überhaupt, No. 4.
— zu Barmen, No. 401.
— Stralsundische, deren Ueberlassung an H. Rubenow, No. 291.
— — deren Schenkung an die Academie, No. 322. 331. 372.
— — deren Wiedereinlösung von Seiten des Landesherrn, No. 427.
Orgel in der Nicolaikirche, No. 454. 1414.
Overkampsche Freischule, No. 1428.
— — Stiftung, No. 1428.

Overkampsche Weinschenke, No. 1082. 1084. 1196. 1218. 1226. 1229. 1248. 1266.
Owstinsche Fehde, No. 301.

P.

Päbstliche Bestätigung der Academie, No. 329.
Pächte der Academie, No. 31. 312. 553. 570. 591. 626. 627. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.
Pansow, No. 752.
Pansowsche Baustelle in der Langenstraße, No. 1107.
Pantoffelmacher-Rollen, No. 582. 1197. 1393.
Paschensche Bude, No. 1186.
Passowsche Renten, No. 476.
Pathengeld für Herzog Philipp Julius, No. 629.
Pathenpfennige, No. 650.
Patronat über die academischen Kirchen, No. 823.
— über die Heilgeistkapelle, No. 84. 85. 86. 87. 88. 336.
— über die Stadtkirchen, No. 4. 5. 26. 327. 331. 567. 902. 1051. 1060. 1065.
Patronatsrecht des Magistrats überhaupt, No. 730.
Peenemünde, Fischerei daselbst, No. 579.
Peetschowsche Renten, No. 497.
Pelzer überhaupt, No. 509.
— Rollen, No. 305.
Pennalismus, No 898.
Pentinsche Fehde, No. 301.
— Renten, No. 209.
Perleberg's Vermehrung einer Dompräbende, No. 354.
Perpetuum executoriale, No. 615. 825.
Perrückenmacherrolle, No. 1246.
Perusius, Oberst, No. 777. 803.
Perusiusfest, No. 804.
Pest, No. 719c. 835b. 1013. 1014.
Petershagen, No. 144. 145. 146b. 834.
Petersche Bude in der Knopfstraße, No. 1067.
— — Bude zwischen dem Fischstraßen- und Steinbeckerthor, No. 1088.
Petitsche Hausstelle in der Knopfstraße, No. 1236.
Pfahlgelder, No. 859.
Pfändung auf dem Stremel zu Wyk, No. 881. 888.
Pferdehütung auf dem Eldenaschen Felde, No. 1453.
Pfundkammer, No. 951a.
Philipp Julius, Irrungen mit demselben, No. 691. 694. 695.
— — dessen Anwesenheit in Greifswald, No. 696.
— — dessen Wahlspruch, No. 722.
Physicathaus, No. 539. 577.
Physicus der Stadt, No. 643. 644. 991. 1021. 1029. 1260. 1368.
Polizeiverwaltung, No. 711. 730. 739. 859.
Polzinsche Renten, No. 356. 504. 536. 577.
Porta Latina, No. 71.
Postmeister in Greifswald, dessen prätendirte Steuer- und Quartierfreiheit, No. 1384.

Digitized by Google

Präbenden, deren Verleihung, No. 730.
— — bei dem Camminschen Stift, No. 943.
Prahlsche Forderung an die Stadt, No. 1017.
Präpositur zu Greifswald, No. 61. 78b.
Präsentationen der Academie, No. 1193. 1202. 1332.
Präsentationsrecht wegen der Landrathsstellen, No. 960.
Präsentenkasten des Raths, No. 1103.
Prediger, Nicolaische, deren Verhältniß gegen einander, No. 1018b.
Prediger-Mönche, No. 14. 502.
Prediger-Salarien, No. 577. 612. 660. 663. 664. 665. 670. 693. 704. 734. 826. 832. 896. 902. 903. 904. 912 914. 917. 924. 931. 932. 949. 958. 961. 963. 969.
Prediger-Wahlen, No. 567. 680. 682.
Predigerwittwenkasse, No. 1113. 1114.
Preensches Vermächtniß, No. 719b.
Preetzen, Stiftung einer Vicarie, No. 445. 446. 447.
Prinzessinsteuer, No. 639. 655.
Privilegien-Bestätigung, No. 27. 37. 38. 44. 55. 60. 62. 82. 106. 113. 138. 167. 172. 235. 238. 263. 303. 404. 416. 517. 519. 549. 607. 651. 652. 669. 682. 752. 753. 872. 899. 1057. 1278. 1360.
Probsteienhof, No. 856.
Processe, fiscalische, No. 726.
Procuratoren des Hofgerichts, No. 1015. 1235.
Professoren, deren Präsentation, No. 761b.
— — deren Rang, No. 998.
— — deren Salarien, No. 918. 919.
— — deren Steuerfreiheit, No. 866.
— — außerordentliche, deren Bestellung, No. 893. 979.
Professorenhäuser, deren Immunität, s. academische Häuser.
Promotionen der Doctoren und Magister, No. 736. 910. 911.
Proviantbaus, No. 738.
Provisoren bei den Kirchen, No. 577. 583. 1406.
Pulsacksche Kathen in Wilmshagen, No. 1102.
Pulvermühle, No. 820.
Pulverthurm, No. 1369. 1370.
Pylsche Haus in der Büchstraße, No. 1126.

Q.

Quarantainehäuser, No. 1014.

R.

Radelow, No. 823.
Rang der Nicolaischen Prediger, No. 1018b.
— des Königl. Hofgerichts und der K. Academie, so wie ihrer Mitglieder, No. 1267.
— der Professoren, No. 999.
Randtsche Haus in der Büchstraße, No. 1117.
Ranzinsche Georg-Armenhaus, No. 577.
— — Renten, No. 422. 496.
Rappenhäger Renten, No. 298.

Digitized by Google

Rapphahnsche Kathen in Reinberg, No. 1090.
Rathhaus, dessen Benutzung bei Doctor-Promotionen, No. 911.
— — dessen Brand, No. 1020. 1168.
— — dessen Wiederherstellung, No. 1024. 1036. 1047. 1072. 1073. 1081. 1092. 1105. 1184.
Rathhausglocke, No. 1168. 1175. 1184.
Rathsämter, deren Eintheilung, No. 867.
Raths-Einquartierungsfreiheit, No. 1307.
Raths-Erkenntnisse, Appellation von denselben, No. 600. 682. 725.
Raths-Kirchenstühle, No. 1076.
Raths-Statuten, No. 300. 867.
Raths-Wahlen, No. 566. 1263 b. c.
Raths-Wittwenkasse, No. 1432.
Raths-Vicarien, No. 336. 435. 577. 583. 586. 597.
Raths-Präsentenkasten, No. 1103.
Rauhe Koppel, No. 481.
Receß für die Academie, von 1570, No. 612.
— — — von 1578, No. 619.
— — — von 1646, No. 851.
— — — von 1666, No. 910.
— — — von 1702, No. 979.
— — — von 1775, No. 1373.
— — — von 1795, No. 1444.
Receß für die Stadt von 1512, No. 490.
— — — von 1525., No. 520. 521.
— — — von 1535, No. 577.
— — — von 1556, No. 573.
— — — von 1558, No. 577. 583. 584. 585. 597.
— — — von 1599, No. 663.
— — — von 1604, No. 673.
— — — von 1606, No. 682.
— — — von 1620, No. 725. 726.
— — — von 1621, No. 730.
— — — von 1623, No. 739. 745.
— — — von 1700, No. 971.
— — — von 1795, No. 1443. 1458.
Rechnungsführung, No. 577. 711. 726. 730.
Rechtsgebrauch in der Stadt und im Hafen, No. 12.
Recognition der Academie, No. 933. 980. 985. 1055. 1077. 1302. 1306. 1312. 1320.
Rector scholarum bei den Kirchen, No. 129. 397.
Rectorschmaus, No. 736.
Reformation in geistlichen Sachen, No. 537.
Regenzin, No. 603.
Rehagen, No. 636.
Reifer-Rollen. No. 460. 1420.
Reinberg überhaupt, No. 134 b. 178. 236. 190. 1326.
Reinberger Hebungen der Academie, No. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.
— — Kirche, No. 692. 707. 728.
— — Kirchenmatrikel, No. 728.
— — Kirchenpatronat, No. 331. 336. 514.
— — Kirchenvisitation, No. 707.

Digitized by Google

Reinberger Mühlen, No. 814.
Reitbahn, No. 1448.
Renten der Stadt an H. Rubenow, No. 374. 378. 379.
— der Stadt an R. Schult, No. 532.
— der Stadt an das schwarze Kloster, No. 540.
Revalsche Bischof Ludwig, dessen Schickung an die beiden Hospitäler, No. 170.
Rhede der Stadt, No. 48. 99. 55. 57. 58. 59. 208. 694. 695. 1301. 1322.
Riebensche Hausstelle in der Fleischerstraße, No. 1255.
Riegemannsche Haus, No. 873 b.
Riemenschneider, No. 509.
Riemer-Rollen, No. 250. 1198. 1270. 1395.
Riems, No. 130. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 257 b.
Rigmann's Vermehrung einer Dompräbende, No. 394.
Rinckesche Haus, No. 1048.
Roggensteuer, No. 859.
Roggentinsche Forderung, No. 959.
Römergernsches Haus, No. 424.
Rosenthal, No. 35. 39. 302.
Rothe Mühle, No. 45.
Rothe Teich, No. 45.
Rothgärber-Rollen, No. 306.
Rovitzsche Kathen in Eldena, No. 1135.
Rubenow, H., dessen Bestellung als Landesherrlicher Stellvertreter bei der Universität, No 335. 343. 372.
— — dessen Tod und Denkstein, No. 400.
— — dessen Wittwe Schenkung an die Marienkirche, No. 422.
— — dessen Wittwe Testament, No. 439. 491.
Rubenowsche Bewidmungen, No. 294. 311. 321.
— — Familien, No. 234. 240. 333. 335.
— — Händel, No. 345.
— — Hebungen aus Mesekenhagen und Kowall, No. 365. 379.
— — Präsentation wegen Wiederverleihung einer Dompräbende, No. 475.
— — Schenkung an die Academie und die Collegiatkirche, No. 322. 331. 332. 365. 368. 369. 389. 390. 391.
Rugekoppel, No. 623.
Rügensche Hebungen, No. 578.
— — Successionskrieg, No. 79. 80. 81. 90 c.
Rungesche Streitigkeiten, No 653 b.
Rüstung gegen Braunschweig, No. 590.
Russische Handlungsfreiheiten, No. 671 d.
Ryckfluß, No. 48. 49. 55. 57. 58. 59. 208.

S.

Sachsesche Hausstelle in der Büchstraße, No. 1156.
Sachtlebensche Kathenstelle in Jarmshagen, No. 1149.
Sachwälde sollen zwei Jahre in Greifswald studirt haben, No. 1008
Saegertsche Baustelle in der Büchstraße, No. 1106.
— — Bude in der Kuhstraße, No. 1059.

Digitized by Google

Salarien der Küster und Organisten, No. 612. 693.
— — der Prediger, No. 577. 612. 660. 663. 664. 665. 693. 704. 734. 826. 896. 902. 903. 904. 912. 914. 917. 924. 931. 932. 949. 958. 961. 963. 969.
— — der Professoren, 918. 919.
— — der Rathsherren, No. 711. 1427.
— — der Schullehrer, No. 663. 664. 734.
— — der Stadtbeamten überhaupt, No. 968. 1427.
Saline, No. 35. 302. 1239. 1364.
Salvus conductus für die Juden, No. 73.
— — — für Verbrecher, No. 682.
Salzbruch, No. 35. 39. 302.
Salzquellen, No. 35. 39. 302.
Sanz überhaupt, No. 32. 36. 51. 94. 95. 96. 97. 101. 110. 139. 146. 182. 183. 188. 201. 205. 213. 214. 442. 527. 531. 533 c. 564. 843. 970. 1124. 1161. 1204. 1281. 1399. 1422. 1430.
Sanzer Hölzung, No. 32. 189. 206. 207. 215. 216. 270. 430. 431. 487. 488. 576. 1399. 1422.
— Hospitalhölzung, No. 206. 207. 215. 216.
— Pächte, No. 36. 51.
— Renten, No. 527. 531. 548. 746. 747.
Santhonsche Vicarie, No. 198. 199.
Sarnowsche Haus, No. 638.
Sasser Renten, No. 449.
Sastrowsche Haus in der Fischstraße, No. 580.
Sattler-Rollen, No. 250.
Schanzen, No. 773.
Schatzkasten der Kirchen, No. 577.
Scheffelsche Stiftung, No. 1315. 1318.
Scheibenschießen, No. 916. 1180.
Scheunen der Universität, No. 988. 1115.
Schießen in der Stadt und den Vorstädten, No. 1273. 1316.
Schiffahrtsfreiheit der Stadt, No. 7. 9. 27. 37. 43. 153. 341.
Schlächter-Privilegium, No. 196. 254.
— — Rollen, No. 237. 273. 276. 1189. 1274.
Schlatkowsche Renten, No. 445. 565.
Schleswigsche Schuld, No. 67 c.
Schlupwachtersche Vermehrung einer Dompräbende, No. 411. 413. 423.
Schlüssel der Stadtthore, No. 859. 893.
Schmaledyk, No. 189. 487. 488. 576.
Schmatzhagensche Antheil in Kirchdorf, No. 557. 561. 632. 1099. 1289. 1291. 1293. 1311. 1325.
— — Stiftung, No. 665.
Schmiede überhaupt, No. 682.
— — Rollen, No. 304. 1412.
Schmieterlowsche Haus, No. 1049.
— — Schenkung an das schwarze Kloster, No. 473.
Schneider überhaupt, No. 700.
— — Rollen, No. 237. 250. 370. 682. 1415.
Schönbaum, Servicediener, No. 1436. 1438.
Schonenfahrer-Compagnie, No. 29. 76. 141. 711. 1288. 1418.
Schonenfahrer-Compagniehaus, No. 248.

Digitized by Google

Schonensche Handlungsfreiheit, No. 29. 147 b.
— — Jahrmärkte und Gerichtsbarkeit, No. 76.
Schönenwalde, No. 50. 823.
Schottischer Verein, No. 645. 704. 930.
Schröderrollen, s. Schneiderrollen.
Schulden der Stadt im Jahr 1700, No 968.
— — — im Jahr 1721, No. 1041. 1042. 1043.
Schuldiener, deren Accidentien und Salarien, No. 577. 650. 663. 664. 734.
Schule der Stadt, No. 577. 612. 930. 949. 1096 b. 1104. 1112. 1431.
Schulconstitution, No. 734 b. 1096 b. 1431.
— — Overkampsche, No. 1428.
Schulen, deren Forderungen aus Königlichen Gütern, No. 893.
— — deren Wiederherstellung nach dem 30jährigen Kriege, No 861. 893.
— — deren Wiederherstellnng nach dem Brandenburgischen Kriege, No. 951.
Schullehrer-Cognition über dieselben, No. 1104. 1112.
— — Wahlen, No. 567.
Schulzsche Schenkung an die Nicolai- und Marienkirche, No. 1110.
Schumachersche Stiftung, No. 679. 719.
Schuster überhaupt, No. 509. 510. 525. 689. 700. 753 b. 912 b.
Schuster-Gärberhof, No. 27. 508.
Schuster-Rollen, No. 237. 250. 458. 525. 535. 682. 1095. 1097.
Schuterhagen, No. 11.
Schüttsche Haus in der Büchstraße, No. 1127.
— — Hausstelle in der Langenstraße, No. 1123.
Schutzbrief des Herzogs Otto I., No. 60.
Schutzbriefe der Landesherren für die Academie, No. 337. 371. 372.
Schützenordnung, No. 916. 1180.
Schwante-Wusterhusen, No. 42.
Schwarze Kloster, No. 10. 14. 222. 309. 398. 399. 425. 429. 440. 448. 473. 479. 507. 508. 528. 538. 540. 577. 594. 598. 599. 601. 602. 603. 614.
Schwarze Kloster-Brüderschaften, No. 471. 538.
Schwarze Kloster-Kirche, No. 14. 577. 599. 601. 602.
Schwarze Baustelle in der Langenstraße, No. 1109.
— — Convent, No. 282. 545. 575. 1349.
— — Haus in der Domstraße, No. 976.
— — Haus in der Fischstraße, No. 580.
Schweden, Freiheiten der Greifswalder daselbst, No. 616. 651. 652.
— — Krönung des Königs Sigismund, No. 651.
— — Tod des Königs Carl Gustav, No. 886.
Schwedische Vorschüsse, No. 811. 870. 893.
Schwerin, H. von, zu Spantekow, dessen Schenkung an das schwarze Kloster, No. 309.
— — Wittwe, deren Schenkung an das schwarze Kloster, No. 425.
Schwerinscher Bischof, dessen Schenkung an das schwarze Kloster, No. 222.
Schwerinsche Vermächtniß an die Akademie, No. 592. 593.

Digitized by Google

Schwichtenbergsche Stiftung einer Dompräbende, No. 456. 457.
Segebadenhau, No. 107 b.
Seidenkrämer-Rolle, No. 1425.
Sengestack's Verbesserung der Kleindrschen Vicarie, No. 260.
Servicen, No. 865.
Servicenvergleich mit dem Lande von 1730, No. 1134.
Sestelin, s. Zestelin.
Siebenjährige Krieg, No. 1308. 1310. 1314. 1321.
Siden-Büssowsche Renten, No. 192.
Siegsfest am 15. Februar 1701, No. 974.
Silber der Kirchen, No. 577. 583. 612. 663. 734.
Slavestorpsche Güter, No. 65. 75 b. 92. 99 a. b. 117. 118. 119. 136. 137. 140. 169. 171 b. 178. 179. 203. 218.
Slavetowsche Renten, No. 228 b.
Snakenbergsche Güter, No. 90. 93. 100. 102. 142.
Spaenzinsche Leibrenten, No. 470.
Spandowerhäger Renten, No. 423.
— — Wyk, No. 17. 103.
Spiegelsdorfer Renten, an H. Nake, No. 268.
Spittsche Stiftung, No. 1435.
Sportelfreiheit der Academie, No. 897. 1058. 1074. 1194.
Sprengel, kirchliche, No. 1223 b. u. c.
Stadtacker, No. 554 a. 1350. 1351.
Stadtapotheke, No. 577.
Stadtbuch, No. 1227. 1340. 1382.
Stadtdiener, No. 432.
Stadtgericht, No. 73. 682.
Stadtgraben, No. 12.
Stadtgüter, deren Verwaltung, No. 726.
Stadthof, No. 27.
Stadtkeller, No. 225 c. 543. 1082.
Stadtknappen, No. 432.
Stadtmauer, No. 12. 599. 712. 1271.
Stadtmiliz, No. 48. 82. 520. 686. 688. 715. 737. 754. 755. 759. 760.
Stadtmusicus, dessen Accidentien, No. 650.
Stadtschule, No. 577. 612. 930. 949. 1104. 1112. 1431.
Stadtphysicus, No. 643. 644. 994. 1021. 1029. 1260. 1368. 1375.
Stadtverwaltung, No. 711. 726. 730. 867. 968.
Stadtzulage, No. 852. 915. 1145. 1361.
Stahlbrode überhaupt, No. 178. 197. 219. 236. 474 b. 633. 890. 1329.
Stahlbroder Fähre, No. 102 b. 219. 633. 890. 972. 1052.
Stammsches Vermächtniß, No. 1230.
Stände, deren Unterschied, No. 682.
Ständische Streitigkeiten, No. 238.
Stapelrecht, No. 153.
Statuten der Academie, No. 555. 560.
— — der Bürgerschaft, No. 767.
— — des Raths, No. 300. 867.
— — der Stadt, deren Bestätigung, No. 726.
Steffenshagen, No. 144. 145. 146 b. 1357.

Digitized by Google

Steinbeckermühle, südwärts vor der Stadt, No. 52.
Steinbeckerthor, No. 749 b.
Steinsche Vicarie, No. 813. 946.
Stellmacher-Rollen, No. 276.
Stenversche (Stamersche) Dompräbende, No. 419.
Stenzelsche Haus in der Langenstraße, No. 1122.
Stephanische, oder Steffensche, Convent, No. 282. 676. 683.
— — Forderungen aus dem Krullschen und Gerschowschen Testament, No. 976.
Steuer der Stadt an den Landesfürsten, No. 637. 639. 640 646. 647. 655. 674. 675. 680. 681. 684. 694. 702. 703. 705. 706. 713. 714. 717. 718. 720. 721. 735. 740. 741. 748. 750. 751. 984.
Steuerfreiheit der Academiker, No. 866. 933. 980. 985. 1055. 1077. 1302. 1306. 1312. 1320. 1410.
— — des Gerdesschen Hauses, No. 1101.
— — des Schwarzschen, nachherigen Heyderichschen, Hauses, No. 976.
Steuerreglement von 1704, No. 990.
Stevelinsche Haus, No. 589.
Stiftungen zu frommen Zwecken, No. 577. 730.
— — deren Forum, No. 1349.
Stiftungsmatrikel, No. 575.
Stipendien, No. 596. 662. 668. 670. 671. 678. 679. 723. 743. 748. 848. 1242. 1428. 1435.
Stolper Abts Schenkung an die Nicolaikirche und an die Universität, No. 356.
— — Fähre, No. 951 a.
Stoltenhäger Vicarie, No. 211.
Stothof, s. Stutingeshof.
Stoyentin, Valentin, No. 560 b.
Stoyentinsche Stiftung, No. 560 b. 653. 923.
Stralsundische Kerchenkapelle, No. 395.
— — Oerbare, No. 294. 322. 331. 372. 427.
— — Renten, No. 507.
— — Landstraße, No. 8. 107. 124. 219.
— — Handel, No. 634 b.
Strandrechtsfreiheit, No. 43.
Straßenplatz hinter dem Collegiengebäude und west- und ostwärts desselben, No. 1271. 1275. 1277. 1283. 1355. 1371. 1377. 1407.
Strelowsche Renten, No. 445.
Stremel zu Wyk, s. Süderbollwerk.
Structuarius bei der Academie, No. 981. 1019.
Stubbsche Kathenstelle in Reinberg, No. 1326.
Studentengesetze, No. 1367. 1445.
Studierende, arme, deren Freiheit in Greifswald, 427. 997.
— — relegirte, No. 874. 982.
— — deren Verhalten, No. 898.
— — deren Verpflichtung zum Aufenthalt in Greifswald, No. 918. 919. 952. 955. 977. 996. 1008.
Studien-Commission, No. 1451.
Stüdemannsche Baustelle in der Brüggstraße, No. 1116.
Sturm von 1515, No. 499.
Stutereigehöft, No. 14. 18. 27. 52. 74. 108. 112. 146 b. 440.

Digitized by Google

Stutingeshof, Stutenshof, Stuthof, ibidem.
Stypmannsche Haus in der Fleischerstraße, No. 1140.
Subzow, No. 752.
Successionskrieg, Rügenscher, No. 79. 80. 81.
Süderbollwerk zu Wyk, No. 881. 888. 905. 1224. 1296. 1296 1299. 1309. 1313. 1330. 1333. 1345.
Sukowsche Garten, No. 744.
Superintendenten-Wahl, No. 567. 680. 682.
Superintendentur, No. 577. 598. 599. 1404. 1413.
Susemeyersche Haus in der Büchstraße, No. 1070.
Swante-Wusterhusen, No. 42.
Syndicus der Academie, No. 1304. 1376. 1410.
— — der Stadt, No. 577. 583. 612. 614.
Szirmayscheſ Stipendium, No. 1223. 1259.

T.

Tabbertsche Bibliothek, No. 931.
Taufe des Herzogs Philipp Julius, No. 629.
Teich im Sukowschen Garten, No. 744.
Testament des Caspar Corschwanten, No. 903.
— — des Jürgen Engelbrecht, No. 904.
— — des Joachim Mildehardt, No. 912.
— — des Jochen Nicke, No. 931.
— — der Catharina Garbrecht, No. 932.
— — der Ilsabe Corschwant, No. 949.
— — des Herzogs von Croy, No. 956.
— — des Georg Lüder, No. 958.
— — des J. M. Fielbohm, No. 961.
— — der Wittwe Hercules, No. 963.
— — der Anna Danehl, No. 969.
— — der Wittwe Schütz, No. 1110.
— — der Wittwe Stamm, No. 1230.
— — des Professors Lemke, No. 1242.
— — des Maurers Gäpel, No. 1294.
— — des Hofraths A. Dropsen, No. 1295.
— — des Professors Scheffel, No. 1315.
— — des H. Nake, No. 392.
— — der Catharina Hilgemann, Wittwe des H. Rubenow, No. 439. 491.
— — Stoyentihsches, No. 523. 653.
— — der Anna Lowen, No. 561. 665.
— — des Peter Krull, No. 617.
— — der Wittwe Bliren, No. 660.
— — des Ulrich von Blücher, No. 662.
— — des Heinr. Schmachtshagen, No. 665.
— — des Joachim Brunnemann, No. 670.
— — des Joachim Schuhmacher, No. 678.
— — der Anna Glewing, No. 723.
— — des Christoph Westphal, No. 693. 724.
— — der Herzogin von Pommern, dessen Deposition bei der Stadt im Jahr 1631., No. 808.
— — des Professors Gerschow, No. 832.

Testament des C. von Uesedom, No. 847.
— — des David Merius, No. 848.
— — des Direct. S. A. von Aeminga, No. 1338.
— — der Frau Rathsverw. Lasius, No. 1400.
— — des F. J. Weissenborn, No. 1421.
— — des Professors G. W. Overkamp, No. 1428.
— — des Bürgermeisters Spitz, No. 1435.
— — des Archidiaconi von Aeminga, No. 1449.
Testamenten-Matrikel, No. 575. 577.
Thor, heimliche, No. 161.
Thorschlüssel, No. 859. 893. 1346. 1347. 1356.
Thorwärter, No. 1391.
Thorweg bei dem Collegiengebäude, No. 1271. 1275. 1277. 1283. 1355. 1371. 1377. 1407.
Thurm auf der Nicolaikirche, dessen Sturz im Jahr 1650, No. 863. 873.
Thurmfest, No. 873. 1060. 1065.
Thurow, No. 823.
Thurowsche Renten, No. 486.
Tillack, Greifswaldischer Bürger, No. 1429.
Tillingersches Haus, No. 1062.
Tischlerrolle, No. 1414. 1426.
Tod des Königs Carl Gustav, No. 886.
— des Perussus, No. 893.
Töpferrolle, No. 1191. 1392.
Torgelowsche Verlassenschaft, No. 1276.
Trägerrollen, No. 569.
Trantowsche Renten, No. 253.
Trauerordnnng, No. 1141. 1142. 1150. 1153.
Trauungen, No. 650.
Tremt, No. 83 b. 225 b. 273 b. 285 b. 415 b. 471 b. c. 481 b. 533 b. 551 b. 554 c. 614 b. 618 b. c. 619 c. 621 c. d. e. 625 b. 1125. 1405.
Treptowsche Landtagsschluß, No. 537.
— — Renten, No. 184.
Tribohmsches Kirchenpatronat, No. 326. 331.
Tribseesches Kirchenpatronat, No. 326. 331.
Trintheide, No. 144. 145.
Trippelvitsche Haus in der Brüggstraße, No. 1136.
Trissowsche Renten, No. 411.
Tuchhändler, No. 39. 63. 76. 472. 583. 587.
— — Rollen, No. 472. 587. 1424.
Tuchmacher Rollen, No. 849.
Tumulte, No. 1365.

U.

Ungnade, No. 823.
Union zwischen der Stadt, der Academie und der Nicolaikirche, No. 338. 612. 614. 725.
Universitätsscheune, No. 988. 1115.
Unruhen der Bürger, No. 521. 522. 572. 581. 673. 1437. 1439. 1440.
Unterbibliothekar der Academie, No. 1324.
Unterste Compagnie, s. Schonenfahrer-Compagnie.

Digitized by Google

Urkunden, fürstliche, No. 180 b.
Urkunden, deren Aufbewahrung, No. 577.
Ueſedomſchen Abts Schenkung an die Academie, No. 331.
Ueſedomſches Teſtament, No. 857.

V.

Valſterbode in Schonen, No. 29. 116. 148.
Vehmgerichte, No. 71.
Verein, Schottiſcher, No. 645. 704.
Vergleich mit Herzog Wartislaff VIII., No. 226. 228 c.
Vergleich mit Herzog Philipp Julius, No. 694. 695.
Verkehr der oorthorſchen Bürger mit Feldfrüchten, No. 1379. 1383.
Verlaſſung zu Stadtbuch, No. 1227. 1340. 1382.
Verlöbniſſe, No. 577. 650. 736. 925 a.
Verlöbnißordnung, No. 925 a.
Vermählung der Prinzeſſin Clara Maria, No. 655.
Verſchiffen von Korn und andern Waaren, No. 153.
Vertrag der Stadt mit M. Stephani, No. 976.
— mit der Academie von 1676, No. 933.
Verträge mit andern Städten, No. 105 b. 131. 134. 221. 346. 708.
Verwaltung der Kirchen, Klöſter, Hoſpitäler und Stiftungen, No. 730.
— — der Stadt, No. 711. 726. 730. 739. 867. 968.
— — der Stadt- und Hoſpital-Güter, No. 726. 739.
Vettenthor, No. 11.
Vetterhagen, No. 11.
Vicarie am Altar der 4 Evangeliſten zu St. Nicolai, No. 212. 213. 214.
Vicarien, No. 128. 157. 158. 159. 162. 168. 177. 198. 199. 211. 212. 213. 214. 220. 225. 228. 239. 250. 260. 272. 283. 285. 286. 295. 296. 336. 340. 356. 384. 389. 406. 407. 420. 421. 435. 445. 446. 447. 466. 468. 479. 484. 501. 526. 536. 542. 575. 577. 596. 699. 813. 1160.
Vickſche Legat, No. 931.
Viehkaufsrecht, No. 196. 254.
Viehordnung, No. 1297.
Vierowſche Renten, No. 180.
Vierzeitenpfennig, No. 1223 c.
Villerhagen, No. 11. 628.
Vilterhagen, No. 11. 628.
Viſitation der Hoſpitäler, No. 641. 642. 707.
— — der Kirchen und Klöſter, No. 595. 631. 707.
— — der Kirchen, Hoſpitäler und Armenhäuſer im Jahr 1620, No. 707. 728. 729. 730. 731.
— — der Kirchen im Jahr 1563, No. 586. 595.
— — der Kirchen zu Griſtow und Reinberg, No. 707. 728. 729.
— — der Univerſität im Jahr 1568, No. 608.
Voigtſche Teſtament, No. 157.
— — Vicarie, No. 157. 158. 159.
Völſchowſche Haus, No. 589.
— — Stiftung, No. 560 b.
— — Familie, No. 560 b.

Vorkäuferei, No. 682.
Vorstädter, deren Verkehr mit Feldfrüchten, No. 1379. 1383.
— — Befugniß zum Bierbrauen, No. 1280 b.
Voßsche Kathen in Wilmshagen, No. 1078.
Votsche Vicarie, No. 285.

W.

Waageordnung, No. 1298. 1380.
Waarenzoll, No. 852. 859.
Wackerow, No. 108. 112. 146 b. 828. 842.
— — dessen Verwaltung, No. 722.
Wackerdahl, s. Wackerow.
Wahl eines Nichtbürgers zum Stadtkasten- und Servicediener, No. 1436.
Wahlen der Prediger und Schullehrer, No. 567. 680. 682.
— — der Rathsherren, No. 566.
Wahlspruch des Herzogs Philipp Julius, No. 722.
Waisenhaus, N. 730. 731. 732. 733. 734. 738. 832. 930.
Waisenhausordnung von 1621, No. 731.
Wakenitzische Schenkung an das Waisenhaus, No. 732.
— — Stiftung, No. 660. 668. 678. 743. 815.
Wälle der Stadt, No. 12.
Wampen, Präpositus, dessen Altar und Vicarie, No. 198. 272.
Wampen und Hennekenhagen, Cession der desfallsigen Landesherrl. Rechte an die Universität, No. 320. 323. 331. 372. 427. 591. 823.
Wamper Renten und Kornhebungen, No. 297.
Wallstraße, No. 953.
Warschowsche Stiftung, No. 428.
Warsinsche Wiesen, No. 103.
Wartislaff IX., Bestätigung und Dotation der Academie, No. 331.
Wasseranstalten, No. 995.
Wassermühle der Stadt, No. 52.
Wassermühlen in und vor der Stadt, No. 4. 41. 52.
Weber auf academischen Gütern, No. 1080.
Weber-Rollen, No. 250. 280. 551. 621. 1841. 1396.
Weckenfest, s. Fürstenfest.
Wegers Vermehrung einer Dompräbende, No. 395.
Wegezinsche canonische Messen, No. 229. 230. 231. 267
— — Stiftungskapital, No. 220. 232.
— — Vicarie, No. 220. 228.
Wegnersche Kathen in Sanz, No. 1124. 1204. 1430.
Weichbild der Stadt, No. 4. 13. 27. 30. 45. 46. 47. 50. 161. 478. 553.
Weideordnung, No. 1297.
Weinhandel, No. 1082. 1084.
Weinkeller, No. 543.
Weissenbornsche Stiftung, No. 1424.
Weißbäckerrolle, No. 1417.
Weißgärberrolle, No. 1272.
Weitenhagen, No. 752.
Westphalsche Convent, No. 282. 731. 930.

Digitized by Google

Westghalsche Stiftung, No. 693. 724. 882. 887. 891.
Wickenradt, No. 212. 213. 214. 270.
Widdorpsches Legat, No. 969.
Wiese bei Gristow, No. 625.
Wiesen bei Kowall, Breseper und Mesekenhagen, No. 109. 481 623. 624. 625. 635. 636. 1405.
— bei Spandowerhagen und Fresendorf, No. 103.
— Nordwärts vor der Stadt an der West- und Ostseite des Damms, No. 108. 112.
Willershuser Renten, No. 260. 452.
Wilmshagen, No. 92. 104. 149. 170 b. 171. 236. 840. 1078. 1083. 1098. 1102. 1130.
Wische, Gehöft, No. 8.
Witscherſche Haus in der Büchstraße, No. 1117.
Wittsche Renten, No. 114.
— — Schenkung an die Academie, No. 339. 628.
— — Schenkung an das schwarze Kloster, No. 448.
Wittonsche Haus am großen Markt No. 3, No. 998.
Wittwenkasse der Prediger, No. 1113. 1114.
— — des Raths, No. 1432.
Wochenmarkt, No. 1. 2.
Wolffradt, Rathsherr in Greifswald im Jahr 1631, No. 779.
Wolffradtsches Altar in der Nicolaikirche, No. 779.
Wollweber-Rollen, No. 280. 551.
Wrangelsche Forderung an die Stadt, No. 913.
Wundärzte, s. Chirurgen.
Wüst-Eldena, No. 74 b. 78. 88 b. 257 b. 827. 1135.
Wüsteneyer Renten, No. 225. 271.
Wyk, No. 49. 691. 823. 865. 881. 888. 1017.
Wyker Bollwerk, No. 194. 195. 905. 1224. 1296. 1299. 1309. 1313. 1330. 1333. 1345.
— Fährmann, No. 1224.
— Renten für H. Nake, No. 284.
— Rhede, No. 48. 49. 55. 57. 58. 59. 208. 694. 695. 1301. 1322.
— Schanze, No. 1018.

Y.

Yhlen, Stadtcommandant, No. 1446.

Z.

Zanderſche Kathenstelle in Jarmshagen, No. 1143. 1241.
Zarnekowsche Renten, No. 285.
Zarnewanzer Renten, No. 162.
Zarrentinsche Renten, No. 162. 198. 225.
Zastrowsche Renten, No. 494. 495.
Zegebergsche Hebungen aus Hinrichshagen und Reinberg, No. 312.
Zehlkensche Schenkung, No. 258.
Zehnten der Academiker, bei Erbschaften, No. 933.
Zepelinsche Fehde, No. 165.
Zestelin, No. 33. 387. 701 b. 704 b. 713 b. c. 880. 900.
Zetelvitzer Renten, No. 161.

***

Digitized by Google

Zickermann, Claus, dessen Mordthat, No. 691.
Ziegeleihof der Marienkirche, No. 577. 672. 833. 838. 908.
Ziegelkamp, No. 440.
Zimmerleute-Rollen, No. 461. 1401. 1403.
Zinngießer-Rollen, No. 299.
Zinn-Münze von 1631, No. 801.
Zoll zu Anclam, No. 562.
— zu Gristow, No. 8. 107. 130. 143. 156. 175. 176. 219.
— zu Kowall, No. 219. 562. 1030.
— zu Wolgast, No. 518.
Zollbewidmung, No. 24. 27.
Zollfreiheit, No. 13. 15. 27. 77. 82. 202. 543. 562.
— — der Greifswalder im Bisthum Cammin, No 25.
— — in Häfen an der Swine und an der Oder, No. 77.
— — in Häfen an der Swine und an der Peene, No. 70.
Zollgerechtigkeit, No. 4. 852. 859.
— — älteste, No. 21.
— — von 1772, No. 1261.
Zollrolle zu Kowall, No, 1030.
Zuckowsche Schenkung für die Nicolaikirche, No. 410.
Zugaben beim Waarenverkauf, No. 1434.
Zulage der Stadt, No. 852. 915. 1145. 1361.
Zulstorffsche Fehde, No. 609 b.
Zwölf-Apostel-Brüderschaft, No. 128. 253. 288. 289.
Zwölfmänner, No. 522. 523. 534.

Berichtigung.

S. 104. Z. 17. v. u. l. 1453. st. 1452. und Z. 4. v. u. setze hinzu:

Uebrigens sind in dem Stadtarchiv wegen dieses Gegenstandes keine weitern Nachrichten, als daß es vor einigen Jahren von Seiten des Magistrats in dem mit einem Herrn von Barnekow stattgehabten Briefwechsel als ausgemacht angenommen ist, daß der vor dem Steinbeckerthor stehende Stein auf Raven Barnekow seine Beziehung habe. Eine beständige Tradition und die Ausführung in dem Pomm. Magazin a. a. O. bestätiget dieses. Wegen des Steins bei Reinberg ist es neuerdings in den historischen Mittheilungen in dem Pomm. Haushaltungskalender für das Jahr 1826 in Zweifel gezogen, ob auch dieser auf Raven Barnekow zu beziehen sey. Die deshalb angeführten Gründe scheinen allerdings beachtungswerth. Indessen ist es schwer, in diesem Falle, wo der rechte Sinn der alten Inschrift schwerlich zu entziffern ist, die Wahrheit genau zu ermitteln. Die bisherige unbestrittene Tradition hat auch diesem Stein eine Beziehung auf Raven Barnekow gegeben, und ein Grund dagegen möchte wenigstens nicht aus dem frühern Lauf der Landstraße nach Stralsund zu entnehmen seyn. S. N. 8. 107 a. 124 a. 219.

Digitized by Google

Anhang.

Fernere Berichtigungen und Zusätze.

S. 1 letzte Zeile nach in füge hinzu: einem
— 7 Zeile 11 statt Oebare lies Oerbare
— 7 — 16 nach Abgabe streiche für
— 9 — 36 nach daß füge hinzu: von dieser Seite
— 11 — 18 st. Ersequien lies Erequien
— 21 bei No. 29. am Schluß der Anmerkung st. No. 76, 161. 202 l. No. 11. b., 26. b., 28, 70. b., 76, 166. b., 341.
— 22 No. 32 st. Harekhorst lies Havekhorst
— 27 Zeile 31 st. aufgeworfen l. aufgeworfene
— 37 — 33 st. Jenser l. Jeeser
— 38 — 34 st. 4¼ l. 4½
— 39 — 31 Umgeld l. Ungeld
— 39 am Schluß der No. 76 st. 161 l. 166. b.
— 47 Zeile 4 u. 8. st. 93 l. 94
— — — 24 st. Ademulet l. Oldemulet
— 49 — 12 st. wenn l. wann
— 52 — 7 st. einem l. einen
— — — 28 st. 100 l. 1000
— 53 — 2 st. Haver l. Yaver
— — — 31 st. Kalkritz l. Kalkoitz (an mehrren Stellen)
— 54 — 25 st. Rebenow l. Rubenow
— 55 — 15 st. Kalkeritz l. Kalkemitze
— 59 die No. 141. fällt als besondere Urkunde weg und ist nur als nähere Nachweisung bei No. 29. und den dabei angezogenen folgenden zu berücksichtigen.
— 61 Zeile 7 st. Doret l. Dovet.
— 62 — 33 st. verlegen l. erlegen
— 69 — 6 nach Greifswald füge hinzu; S. No. 99 b.
— — — 20 st. einen l. einem
— 72 — 21 st. seinen l. seinem
— 73 — 21 st. Peetz l. Pentz
— 91 — 15 st. Ghege l. Gheze
— 95 — 2 Stake l. Nake (Zeile 14 und 36 ebenso)
— 112 — 20 st. Kannenpeter l. Kannengeter
— 113 — 36 st. daß l. das
— 118 — 39 st. Winterhagen l. Weitenhagen.

****

S. 126 No. 392. scheint, unter Berücksichtigung und Berichtigung der Anführungen in der Balthasarschen Abhandlung von den Academischen Gebäuden S. 28, 41 und in dem Anhang zu S. 41, in folgender Maaße aufgenommen werden zu müssen:

Testament des H. Nake, gewesenen Domdechanten, worin derselbe zu der von ihm gestifteten canonischen Präbende noch gewisse Hebungen und besonders das von ihm bewohnte Haus, (jetzt Nicolaistraße No. 2.) belegen bei dem Heilgeisthause in der Stadt an Nicolaikirchhof, — welches er in demselben Jahre 1461 von dem Magistrat in der Absicht, daß es für immer bei der Decanei bleiben und der jedesmalige Dechant, als gleichzeitiger Doctor juris, dafür mit die Rechte lehren sollte, (by der Dekenige vor enem Doctore in jure, alse de Deken wesen schall, tho blivende) gekauft hatte, — vermacht. S. No. 577. S. 180.

— 166 Zeile 24 st. Pole l. Bole.
— 168 — 29 nach S. 303. füge hinzu: ingleichen die unter No. 734 b. bemerkte Schulconstitution von 1622 am Ende.
— 170 — 36 st. Fl. l. Sch.
— 180 zu Anmerk. 2. Z. 4 nach Haus füge hinzu: also nicht das bei No. 392 bemerkte, — und Z. 6 nach Haus: jetzt Nicolaistraße No. 1.
— 185 Zeile 8 st. von l. vor
— 215 — 38 st. 1803 l. 1603
— 223 — 37 st. Hansen l. Hanse
— 225 — 32 nach ehrfurchtsvoll streiche zu
— 231 — 18 st. Abreichung l. Abweichung
— 237 — 7 st. erwarten l. verwenden
— 243 — 7 st. Beham l. Behren
— 245 — 19 nach aber füge hinzu: nicht
— 246 — 19 st. Karel l. Kavel
— 248 No. 766. am Schluß die Anmerkung hinzuzusetzen: späterhin suchte jedoch die Universität sich durch ausgewirkte Schutzbriefe der höheren Militärbehörden zu sichern.

f. Balthaser von den Academischen Gebäuden, S. 80—85.

— 285 Zeile 11 st. Wahl l. Vahl
— 292 — 5 st. worden l. werden
— 307 — 36 st. den l. die
— 309 — 12 nach königl. füge hinzu: Regierung
— 318 — 38 st. Kargazotskischen l. Kargapotskischen
— 325 nach No. 1029 einzuschalten:

1029 b., Friedrich der Vierte, König von Dänemark und Norwegen, befiehlt, daß die Secularfeier der Lutherischen Reformation auch in Greifswald und namentlich bei der dortigen Universität feierlich begangen werden solle.

Digitized by Google

Anmerk. Diesem Befehl gemäß ward dieses Fest sowohl in den Kirchen als in der Stadtschule und besonders bei der königl. Academie celebrirt. Die ganze Feier dauerte vom 31. Oktober bis den 7. November 1717.

S. 326 Zeile 19 streiche von

— 336 No. 1091. füge hinzu: Anmerk. 2. Mit dieser Bünsowschen Stiftung stehet ein Legat von 50 Thlr., welches von der Wittwe eines Camerarii Bünsow herrühren soll und zur Verbesserung der Predigersalarien bestimmt war, in keiner Verbindung. Dieses kleine Verhältniß ward früher von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Seit 1825 ist aber die Verwaltung desselben mit dem Provisorat bei St. Nicolai vereiniget.

— 341 Zeile 7 st. Schauplatz l. Scheunplatz.

— 346 nach No. 1157. einzuschalten:

1157. b. Nachricht von der am 11. December 1733 begangenen Secularfeier der Stadt Greifswald.

Anmerk. Die Begehung dieses Festes hat allein darin bestanden, daß bei der königl. Academie ein sich auf diese Begebenheit beziehender Redeact statt gefunden hat. Die dabei von dem Professor Albert Georg Schwarz gehaltene Rede über den Ursprung der Stadt Greifswald u. s. w. ward danächst von ihm zum Druck befördert und dem Magistrat dedicirt.

— 365 bei No. 1261. füge hinzu: Anmerk. Das älteste Academische Collegiengebäude war in den von der Stadt im Jahr 1456 abgetretenen beiden Curien bei Jacobikirche. (No. 331, 336.) Diese wurden 1591 unter Herzog Ernst Ludwig abgebrochen und statt derselben ward unter ihm und seinem Nachfolger ein neues Gebäude, collegium Ernesto-Ludovicianum genannt, aufgeführt. Letzteres erreichte aber nur ein Alter von etwa 150 Jahren. Der Bau des jetzigen neuen Collegiengebäudes, worauf sich der vorliegende Revers beziehet, ward 1747 begonnen und 1750 vollendet.

s. Dähnert pomm. Bibliothek. B. 1. St. 5. S. 35—47.

Balthasar von den Academischen Gebäuden S. 5—14.

— 365 Zeile 28 nach jetzt füge hinzu: soweit, außer daß im Jahr 1827 auch die Beschränkung der Betriebs der Brauerei auf gewisse, von alten Zeiten her zu diesem Gewerbe benutzte Häuser, von Seiten des Magistrats, mit Genehmigung der königl. Regierung, aufgehoben ist.

— 367 No. 1271. füge hinzu: Anmerk. In Folge einer neuen Vereinbarung vom Jahre 1826 bezahlt die Universität für die Einziehung der südlichen und östlichen

Digitized by Google

Plätze in dem botanischen Garten jährlich an die Stadt eine Abgabe von einem Reichsthaler.

S. 371 nach No. 1293 einzuschalten:

No. 1293. b. Rector und Concilium der Universität zu Greifswald notificiren den Ständen des Landes die auf den 17. October 1756 bestimmte Academische Secularfeier.

Anmerk. Dieses Fest wurde mehrere Tage hintereinander theils durch kirchliche Feier und theils durch öffentliche Reden und Doctorpromotionen begangen. Letztere fanden in der Kirche zu St. Nicolai statt. Auch in der Stadtschule ward das Fest gefeiert und der damalige Rector Lahsius hielt dabei eine Rede.

— 374 No. 1307. füge hinzu: Anmerk. In Folge eines im Jahr 1827 errichteten und von der königl. Regierung bestätigten Statuts haben künftige Magistratsmitglieder auf diese und ähnliche Exemtionen keinen weiteren Anspruch zu machen.

— 384 No. 1346. füge hinzu am Schluß: S. No. 1356.

— 389 No. 1370. füge hinzu: Anmerk. Im Jahre 1827 ist dieser Thurm, da er nicht weiter von der königl. Academie zu dem bestimmten Zweck gebraucht wurde, an die Stadt restituirt.

— 397 No. 1411. füge hinzu: Anmerk. Außerdem existirt noch eine den Müllern im Jahr 1599 von Seiten des Magistrats gegebene Vorschrift, eine von den Müllern selbst beliebte und von der königl. Regierung bestätigte Rolle von 1721 und ein von dem Magistrat ausgegangenes Additament zu derselben von 1738.

— 398 No. 1420 b. füge zu der Anmerkung hinzu: Nach einer in neueren Zeiten geschehenen Beliebung ist jedoch die Zahl der Bürgermeister bis weiter auf zwei vom gelehrten Stande bestimmt.

— 399 Zeile 11 st. 3 Thlr. 16 Gr. l. 8 Thlr. 16 Gr.

— 400 — 23 st. Inspectoren l. Inspection

— 401 — 24 st. abzutragen l. abgetragen

— 403 — 10 nach auch streiche wird

Auch ist am Schluß der Anmerkung hinzuzufügen, daß eine im Jahr 1827 geschehene öffentliche Aufforderung ergeben hat, daß sowohl von dem E. G. Heyn, als dem J. J. Kröger noch mehrere Descendenten im Auslande leben.

— 404 No. 1437. im Anfange st. dieselbe l. die königl. Regierung

— 407, 408 zu 1453 füge hinzu:

Anmerk. Diese Erkenntniß ward im Jahr 1800 von dem höchsten Gericht bestätiget. Durch einen im Jahr 1801 zwischen der Stadt und der Universität geschlossenen Vertrag ist aber die zuerkannte Weidebefugniß, gegen Verzichtleistung von Seiten der Universität auf das Recht, die Eldena-

Digitized by Google

schen Schafe auf das offene Stadt- und Hospitalfeld treiben zu dürfen, aufgegeben.

Zum Register.

S. 7 Zeile 29 füge hinzu: Droysensche Haus No. 424.
— 8 — oben füge hinzu: Eldenasches Feld, dessen Behütung No. 1453.
— 9 — 3 st. Frantow l. Fretow
— 14 — 18 st. Jenser l. Jeeser
— — — 32 nach 628 füge hinzu: 933.
— 15 — 8 st. Kemitz l. Kemnitz
— — — 9 st. Kemitzerhagen l. Kemnitzerhagen
— 17 — 37 st. Ligengericht l. Lizentgericht
— — — 49 nach 6 füge hinzu 600
— 23 — 48 u. 49 fällt hier ganz weg, da es die schon bei S. 13. bemerkten Hebungen aus Hinrichshagen bei Reinberg sind
— 24 — 6 st. Schickung l. Schenkung
— — — 19 st. Römergern l. Rönnegern
— 27 — 1 füge hinzu: Secularfeier der luth. Reformation s. Anhang
Secularfeier der Stadt Ebendaselst
— — der Academie Ebendaselbst
— 29 — 21 st. Nicke l. Vicke
— 30 — 2 st. Merius l. Mevius

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

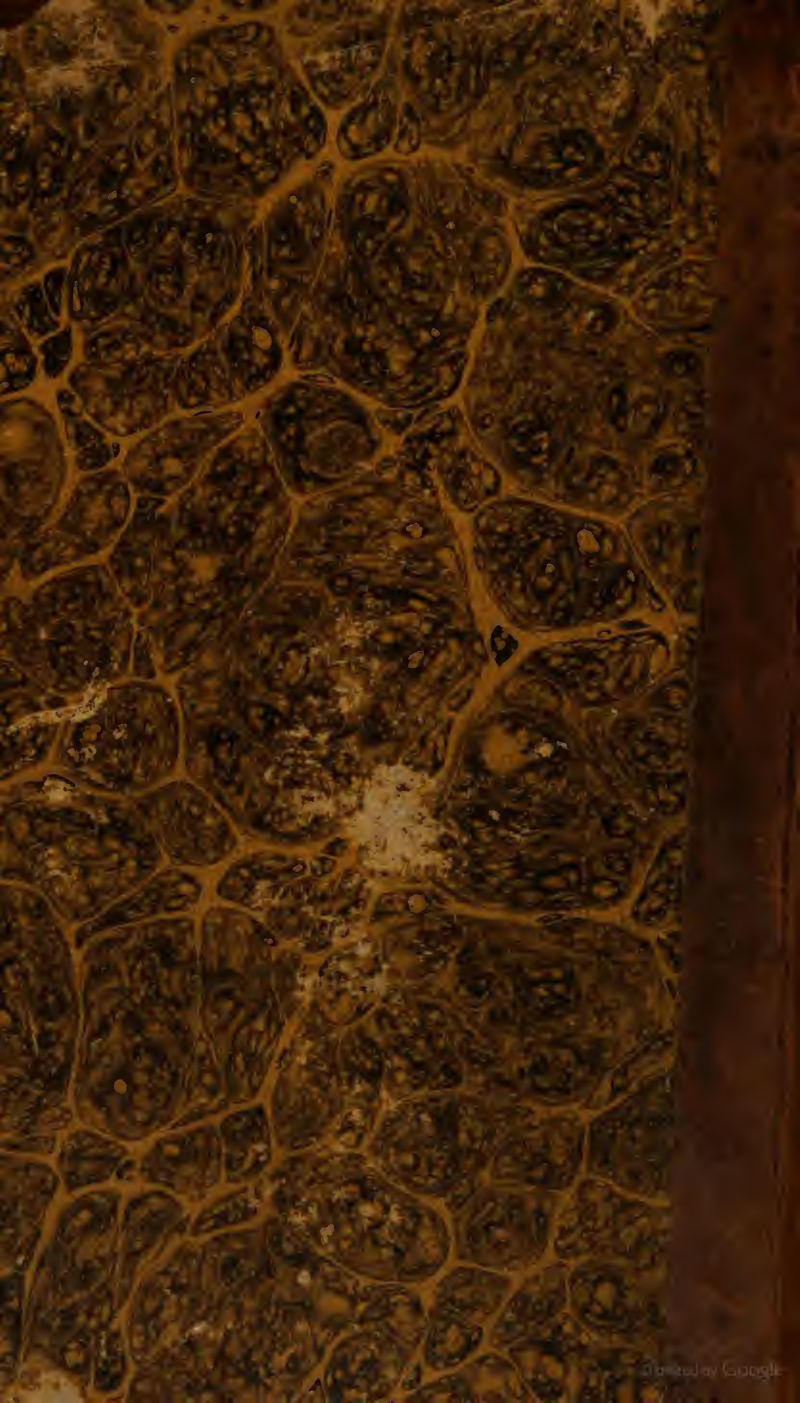
Digitized by Google